



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 9. Januar 1964

Teil III Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 63	Anordnung Nr. 301 über DDR-Standards .....	1
18. 11. 63	Anordnung Nr. 302 über DDR-Standards .....	7

### Anordnung Nr. 301\* über DDR-Standards.

Vom 11. November 1963

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie Informationsblätter, die im Rahmen des Standardwerkes erscheinen, und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1963

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
I. A.: Flügel

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 301

## Bekanntmachung von DDR-Standards

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 621-72 Schmiervorrichtungen</b>					
TGL	0-3402	11.63/301	382	Kugelschmierköpfe (Ersatz für TGL 0-3402 Ausg. 1.63)	1. 1. 65
TGL	0-3404	11.63/301	382	Flachschmierköpfe (Ersatz für TGL 0-3404 Ausg. 8.62)	1. 1. 65
<b>DK 621-75 Schutzvorrichtungen</b>					
TGL	16595 Blatt 1	11.63/301	322	Verbrennungsmotoren; Viskositäts-Drehschwingungsdämpfer, Kennwerte (Ersatz für TGL 16595 Bl. 1 Ausg. 12.62)	1. 4. 64
<b>DK 621.314 Umformung elektrischer Energie. Transformatoren</b>					
TGL	14151 Blatt 1	11.63/301	362	Strom- und Spannungswandler, Allgemeines, Begriffe	1. 10. 64
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen, außer Kabeln</b>					
TGL	10459	11.63/301	363	Starkstromleitungen; Sondergummiaderleitungen, Aufbau, Eigenschaften, Prüfung (Ersatz für TGL 10459 Ausg. 7.63)	1. 4. 64

\* Anordnung Nr. 300 (GBl. III 1963 Nr. 27, S. 668)

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 621.51 Verdichtung von Luft und Gasen. Verdichter (Kompressoren)</b>					
TGL	11534	11.63/301	323	Hubkolbenverdichter; Einstufige Kolbenverdichter luftgekühlt, Förderstrom bis 140 m <sup>3</sup> /h Druck im Druckstutzen bis 10 kp/cm <sup>2</sup> Überdruck, Baugrößen, Leistungen, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 11534 Ausg. 10.61)	1. 7. 64
<b>DK 621.646 Armaturen</b>					
TGL	7874 Blatt 1	11.63/301	314	Heizungsarmaturen für Radiatoren, Regulierventile (Ersatz für TGL 7874 Bl. 1 Ausg. 9.62)	1. 7. 64
<b>DK 621.65/69 Pumpen</b>					
TGL	15237	11.63/301	333	Kolbenpumpen; Flügelumpen, doppelt- und vierfach-wirkend (Ersatz für TGL 15237 Ausg. 7.62)	1. 7. 64
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
TGL	7253 Blatt 14	11.63/301	300	Schweißzusatzwerkstoffe für Eisen und Stahl, Prüfung der Schweißzusatzwerkstoffe auf Warmrißbeständigkeit	1. 10. 64
<b>DK 621.828 Gelenke. Hebel. Bolzen</b>					
TGL	12965	11.63/301	382	Bolzen, Übersicht	Zur Anwendung empfohlen
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>					
TGL	11932	11.63/301	382/323	Paßschrauben, für selbsttätige Ventile für Hubkolbenverdichter (Ersatz für TGL 11932 Ausg. 10.61)	1. 7. 64
<b>DK 621.884 Niete. Nietwerkzeuge</b>					
TGL	2762	11.63/301	382	Halbrundbördelniete (Ersatz für TGL 2762-56 Ausg. 1956)	1. 10. 64
TGL	2763	11.63/301	382	Senkbördelniete (Ersatz für TGL 2763-56 Ausg. 1956)	1. 10. 64
TGL	0-7342	11.63/301	382	Flachsenkniete (Ersatz für TGL 0-7342 Ausg. 7.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.886 Stifte. Nägel. Spindeln. Spilnte. Keile</b>					
*TGL	18076 Blatt 1	11.63/301	382	Tangentkeile und -nuten, für stoßfreie Wechselbelastung, Querschnittsabmessungen	1. 10. 64
*TGL	18076 Blatt 2	11.63/301	382	Tangentkeile und -nuten, für stoßartige Wechselbelastung, Querschnittsabmessungen	1. 10. 64
TGL	0-1473	11.63/301	382	Zylinderkerbstifte, Durchmesser von 0,8 bis 16 mm (Ersatz für TGL 0-1473 Ausg. 6.63)	1. 1. 65
<b>DK 634.1/7 Obstbau</b>					
TGL	15710	11.63/301	116	Obst; Quitten frisch, Cydonia vulgaris, L	1. 4. 64
<b>DK 635.7/8 Gewürzpflanzen. Pilze. Trüffeln</b>					
TGL	15155	11.63/301	113	Gemüse; Kulturchampignon (Psalliota bispora Lge. Schäffer und Möller)	1. 4. 64
<b>DK 667.6/8 Anstrichtechnik. Anstrichstoffe</b>					
TGL	11227	11.63/301	483	Lederdeckfarben; wäßrige Farbpasten für die Lederdeckfarbenzurichtung (Ersatz für TGL 11227 Ausg. 8.61)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 669.15 Legierungen des Eisens mit anderen Elementen außer mit Kohlenstoff allein. Legierter Stahl. Legiertes Gußeisen. Ferrolegierungen</b>					
TGL	7143	11.63/301	278	Rost- und säurebeständige Stähle, warm gewalzt, geschmiedet, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 7143 Ausg. 9.60)	1. 10. 64
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>					
TGL	7574	11.63/301	326	Ringspinn- und Ringzwirnmachines; Ringläufer (Ersatz für TGL 7574 Bl. 1 und Bl. 2 Ausg. 10.60)	1. 10. 64
<b>DK 696.1/6 Be- und Entwässerungsanlagen. Installation</b>					
TGL	10709	11.63/301	783	Niederdruck-Gasanlagen, Installation	1. 10. 64
Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4/6					

## Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621-72 Schmiervorrichtungen</b>					
TGL	0-3402	1.63/301	382	Kugelschmierköpfe Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) (Ersetzt durch TGL 0-3402 Ausg. 11.63)	1. 1. 65
<b>DK 621-75 Schutzvorrichtungen</b>					
TGL	16595 Blatt 1	12.62/301	322	Verbrennungsmotoren; Viskositäts-Drehschwinge- dämpfer, Kennwerte Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 225 vom 10. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 85) (Ersetzt durch TGL 16595 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 4. 64
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen außer Kabeln</b>					
TGL	10459	7.63/301	363	Starkstromleitungen; Sondergummiaderleitungen, Aufbau, Eigenschaften, Prüfung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 285 vom 15. 7. 1963 (GBl. III S. 482) (Ersetzt durch TGL 10459 Ausg. 11.63)	1. 4. 64
<b>DK 621.51 Verdichtung von Luft und Gasen. Verdichter (Kompressoren)</b>					
TGL	11534	10.61/301	323	Hubkolbenverdichter; Einstufige Kolbenverdichter luftgekühlt, Förderstrom bis 140 m <sup>3</sup> /h Druck im Druckstutzen bis 10 kp/cm <sup>2</sup> Überdruck, Baugrößen, Leistungen, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 146 vom 2. 10. 1961 (GBl. III S. 351) (Ersetzt durch TGL 11534 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.646 Armaturen</b>					
TGL	7874 Blatt 1	9.62/301	314	Heizungsarmaturen, für Radiatoren, Regulierventile Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 199 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) (Ersetzt durch TGL 7874 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.65/69 Pumpen</b>					
TGL	15237	7.62/301	323	Kolbenpumpen; Flügelumpen, doppelt- und vierfach- wirkend Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 184 vom 9. 7. 1962 (GBl. III S. 224) (Ersetzt durch TGL 15237 Ausg. 11.63)	1. 7. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>					
TGL	11932	10.61/301	382/323	Paßschrauben für selbsttätige Ventile für Hubkolben- verdichter Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 146 vom 2. 10. 1961 (GBl. III S. 351) (Ersetzt durch TGL 11932 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.884 Niete. Nietwerkzeuge</b>					
TGL	2762-56	1956/301	382	Halbrund-Bördelniete Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 39 vom 18. 2. 1956 (GBl. II S. 65) (Ersetzt durch TGL 2762 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
TGL	2763-56	1956/301	382	Senk-Bördelniete Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 39 vom 18. 2. 1956 (GBl. II S. 65) (Ersetzt durch TGL 2763 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.886 Stifte. Nägel. Spindeln. Splinte. Keile</b>					
TGL	0-1473	6.63/301	382	Zylinderkerbstifte, Durchmesser von 0,8 bis 16 mm Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 277 vom 17. 6. 1963 (GBl. III S. 457) (Ersetzt durch TGL 0-1473 Ausg. 11.63)	1. 1. 65
<b>DK 667.6/8 Anstrichtechnik. Anstrichstoffe</b>					
TGL	11227	8.61/301	488	Wäßrige Farbpasten für die Lederdeckfarbenzurichtung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 138 vom 7. 8. 1961 (GBl. III S. 314) (Ersetzt durch TGL 11227 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 669.15 Legierungen des Eisens mit anderen Elementen außer mit Kohlenstoff allein. Legierter Stahl. Legiertes Gußeisen. Ferrolegierungen</b>					
TGL	7143	9.60/301	278	Rost- und säurebeständige Stähle, Gütebedingungen, gewalzt, geschmiedet Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 96 vom 19. 10. 1960 (GBl. III S. 30) (Ersetzt durch *TGL 7143 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>					
TGL	7574 Blatt 1	10.60/301	326	Spinn- und Zwirnmaschinen; Ringläufer, Arten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 99 vom 19. 11. 1960 (GBl. III S. 54) (Ersetzt durch TGL 7574 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
TGL	7574 Blatt 2	10.60/301	326	Spinn- und Zwirnmaschinen; Ringläufer, Größen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 99 vom 19. 11. 1960 (GBl. III S. 54) (Ersetzt durch TGL 7574 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 677.61/65 Mischgewebe. Gefilzte Stoffe. Teppiche</b>					
TGL	14559	10.63/301	660	Gewebe für Möbelbezug und Möbelbelag, Technische Forderungen, Güteklassifikation Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 296 vom 8. 10. 1963 (GBl. III S. 563) (Ersetzt durch: Es gilt weiterhin TGL 14559 Ausg. 9.62)	1. 1. 64

## Informationsblätter im Rahmen des Standardwerkes

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes
<b>DK 621-229.3 Werkstückhalter</b>				
TGL	0-800	11.63/301	328	Spindelköpfe mit Gewinde und Anschlußmaße der zugehörigen Spannzeuge
TGL	0-55022 Blatt 2	11.63/301	321	Werkzeugmaschinen; Spindelköpfe mit Zentrierkegel, Flansch, Bajonetscheibenbefestigung, Stehbolzen und Bundmuttern

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4/6

## Zurückziehung von Informationsblättern

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes	Zurückziehung des Informations- blattes ab
<b>DK 621-72 Schmiervorrichtungen</b>					
TGL	0-3404	8.62/301	382	Flachschmierköpfe Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 192 vom 17. 8. 1962 (GBl. III S. 277) (Ersetzt durch TGL 0-3404 Ausg. 11.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.884 Niete. Nietwerkzeuge</b>					
TGL	0-7342	7.63/301	382	Flachsenkniete Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 284 vom 12. 7. 1963 (GBl. III S. 478) (Ersetzt durch TGL 0-7342 Ausg. 11.63)	1. 10. 64

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind:

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
55022 Bl. 2	31. 12. 1963	0-55022 Bl. 2

## Berichtigungen von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berich- tigung ist aus dem Mitteil- ungsblatt „Standardisie- rung“, Teil II, zu entnehmen
421	6072	1.63	535	Spanplatten aus Holz, Technische Lieferbedingungen	1/64
422	6202 Blatt 2	12.62	687	Zuckerwaren; Rohmassen Marzipan-, Persipan-, Nuß-, Kaschu- und Kokosrohmassen	1/64
423	6210 Blatt 1	8.61	687	Zuckerwaren/Kakaoerzeugnisse; Dragees, Allgemeine Forderungen	1/64
424	6220	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Aprikosenkerne	1/64
425	6227	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne; Mandeln (mit Schalen)	1/64
426	6229	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne; Paranüsse	1/64
427	8544 Blatt 4	8.63	062	Warnzeichen; für radioaktive Strahlung, Klebezettel	1/64
428	8715	3.63	300	Prüfen von Blechen; Bestimmung der Tiefziehfähigkeit von Blechen und Bändern bis 2 mm Dicke	1/64
429	10646 Blatt 4	2.63	300	Zerstörungsfreie Prüfung; Kontrolle der Bild- güte von Röntgen- und Gamma-Film- aufnahmen an metallischen Werkstoffen	1/64

1. Ausgabe

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „Standardisierung“, Teil II, zu entnehmen
430	13880 Blatt 1	6.62	493	Schläuche aus Gummi; Glatte Schläuche ohne Textilverstärkung, Übersicht	1/64
431	14365	9.62	490	Prüfung von Elastomeren, Bestimmung der Härte nach Shore - A	1/64
432	16224 Blatt 2	1.63	482	Textilhilfsmittel; Hydrophobierungsmittel auf Basis, Paraffinemulsionen, Bestimmung der wasserdichtmachenden Wirkung	1/64
433	16891	12.62	493	Reparaturmaterial für Gummifördergurte, für Heißvulkanisation	1/64

1. Ausgabe

## Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 298 vom 8. 10. 1963 (GBl. III S. 563) unter Zurückziehung der Verbindlichkeit	14559	TGL 14559 Ausg. 9.62 Gewebe für Möbelbezug und Möbelbelag, Technische Forderungen, Güteklassi- fikation Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 203 vom 24. 9. 1962 (GBl. III S. 367) Verbindlichkeit aufgehoben ab 1. 4. 1964	Die Aufhebung der Verbindlichkeit der TGL 14559 Ausg. 9.62 wird zurückgezogen. Die Aus- gabe 9.62 der TGL 14559 bleibt weiterhin bestehen.
Nr. 298 vom 21. 10. 1963 (GBl. III S. 574) unter Zurückziehung der Verbindlichkeit	15718	TGL 15718 Ausg. 10.62 Hubkolbenverdichter; Zweistufige Kolbenverdichter stehend, wassergekühlt ohne Kreuzkopf, Förderstrom bis 3500 m <sup>3</sup> /h Druck im Druck- stutzen, 10 kp/cm <sup>2</sup> Überdruck Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 207 vom 8. 10. 1962 (GBl. III S. 410) Verbindlichkeit aufgehoben ab 1. 1. 1964	Die Aufhebung der Verbindlichkeit der TGL 15718 Ausg. 10.62 wird zurückgezogen. Die Ausgabe 10.62 der TGL 15718 bleibt weiterhin bestehen.
Nr. 211 vom 22. 10. 1962 (GBl. III 1963 S. 6) unter Zurückziehung der Verbindlichkeit	4846	ersetzt durch TGL des Fachbereiches 103	ersetzt durch TGL 4846 Ausg. 10.63

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 234 vom 18. 1. 1963 (GBl. III S. 191) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	50129	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 7253 Bl. 14
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBl. III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	800	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 0-800
Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	3403	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 0-3402
Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	271	ersetzt durch TGL 18077 z. Z. Entwurf	ersetzt durch TGL 18076 Bl. 1

**Anordnung Nr. 302\***  
über DDR-Standards.  
Vom 18. November 1963

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1963

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
I. A.: Flügel

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 302

**Bekanntmachung von DDR-Standards**

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 546.1/2 Nichtmetalle und deren Verbindungen</b>					
TGL	20058	11.63/302	416	Labor- und Feinchemikalien; Wolframatophosphorsäure	1. 10. 64
<b>DK 546.3 Metalle der ersten Gruppe</b>					
TGL	20113	11.63/302	416	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumhydrogensulfat	1. 10. 64
<b>DK 546.7 Eisen- und Mangangruppe. Metalle der sechsten Gruppe. Radioaktive Elemente</b>					
TGL	20115	11.63/302	416	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumhexacyanoferrat (II)	1. 10. 64
TGL	20116	11.63/302	416	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumhexacyanoferrat (III)	1. 10. 64
<b>DK 546.8 Elemente der vierten Gruppe</b>					
TGL	20056	11.63/302	416	Labor- und Feinchemikalien; Bleibromid	1. 10. 64
<b>DK 615.47 Instrumente. Apparate. Ausrüstung und Ausstattung</b>					
TGL	18118	11.63/302	493	Medizintechnik; Mercier-Katheter aus Gummi	1. 10. 64
<b>DK 621-5 Regelung. Bedienteile</b>					
TGL	12241	11.63/302	362	Hochspannungs-Schaltgeräte; Schaltstangen bis 110 kV für Innenraum-Schaltanlagen	1. 7. 64
<b>DK 621-76 Schutz einzelner Maschinenteile. Dichtungen</b>					
TGL	3423	11.63/302	495	Flachdichtungen; Asbestplatten, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 3423 Ausg. 8.57)	1. 7. 64
<b>DK 621-777 Kennzeichnung. Schilder</b>					
TGL	16561 Blatt 1	11.63/302	360	Erdungszeichen, Schutzzeichen, Zeichen (Ersatz für TGL 16881 Ausg. 1.63 TGL 0-40011 Bl. 1 Ausg. 1.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.316.5 Schaltgeräte. Kontakte. Fassungen</b>					
TGL	16550	11.63/302	362	Kontaktgebende Nieder- und Kleinspannungsgeräte; Befestigungsmaße Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 7. 64
<b>DK 621.316.7 Regler. Anlasser. Steuergeräte</b>					
TGL	4480	11.63/302	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser, Begriffe, Technische Forderungen, Prüfung	1. 10. 64
<b>DK 621.316.923 Sicherungen</b>					
TGL	16426	11.63/302	362	Hochspannungsschaltgeräte; Wechselstrom-Hochspannungs-Hochleistungs-Sicherungsgeräte, Typen Für Sicherungsträger Für Sicherungen (Ersatz für TGL 10355 Bl. 1 Ausg. 11.61)	1. 1. 65 1. 1. 67
TGL	16427	11.63/302	362	Hochspannungsschaltgeräte; Gleichstrom-Hochspannungs-Hochleistungs-Sicherungsgeräte, Typen	1. 1. 65

\* Anordnung Nr. 301 (GBl. III Nr. 1 S. 1)

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 621.318 Magnete. Spulen. Relais</b>					
TGL	5015	11.63/302	362	Drehstrom-Steuermagnete, luftgekühlt, Hauptabmessungen, Leistungsreihe	1. 1. 65
<b>DK 621.642 Gefäße. Behälter</b>					
TGL	8253	11.63/302	387	Verpackungen aus Metall; Rollsickenfässer (Ersatz für TGL 8253 Ausg. 9.61)	1. 7. 64
TGL	8254	11.63/302	387	Verpackungen aus Metall; Rollreifenfaß, gefalzt (Ersatz für TGL 8254 Ausg. 9.61)	1. 7. 64
<b>DK 621.643.2 Geschlossene Rohrleitungen</b>					
TGL	8235 Blatt 4	11.63/302	364	Rohre aus keramischen Werkstoffen, rund, ungeschliffen, Werkstoffgruppen 200 und 400 (Ersatz für TGL 8235 Bl. 4 Ausg. 11.62)	1. 7. 64
<b>DK 621.643.42 Formstücke. Rohrkrümmer</b>					
TGL	10706 Blatt I	11.63/302	730	Verbindungsstücke für Feuerungsanlagen, Rauch- und Abgasrohre Für Projektierung	1. 7. 64
<b>DK 621.74 Gießerei</b>					
TGL	14407	11.63/302	290	Gießereiwesen; Heißwind-Kupolofen-Oberteil, Radiationsrekuperator, Hauptabmessungen	1. 7. 64
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
TGL	2847 Blatt 21	11.63/302	300	Schweißerprüfungen; Unterweisung von Arbeitskräften, die einfachste Gasschweißarbeiten in der Ausführungsklasse III ausführen	1. 7. 64
<b>DK 621.798 Verpackung</b>					
TGL	12565 Blatt 2	11.63/302	587	Flaschen mit kreisförmigem Querschnitt für chemische Erzeugnisse, Größenreihe für Flaschen aus Plast	1. 7. 64
<b>DK 621.87 Getriebe. Zahnräder</b>					
TGL	3188	11.63/302	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Getriebe mit Wälzlagerung Reihe 10 L, Übersetzung von 1 bis 5,6 (Ersatz für TGL 3188 Ausg. 5.63)	1. 4. 64
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>					
TGL	20166	11.63/302	323	Stetigförderer, Benennungen (Ersatz für TGL 0-15201 Ausg. 5.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.882.3 Muttern</b>					
TGL	17480	11.63/302	382	Einpreßmuttern für Formstoffteile Form A, B, E und F Form C und D (Ersatz für TGL 3821 Ausg. 2.61)	1. 10. 64 1. 1. 65
<b>DK 643.6 Hilfsmittel zur Arbeitersparnis</b>					
TGL	9803	11.63/302	368	Elektromagnete; Türöffner (Ersatz für TGL 9803 Ausg. 3.61)	1. 4. 65
<b>DK 66.06 Lösemittel</b>					
TGL	10656	11.63/302	421	Weichmacher; Trikresyl-Triphenylphosphat-Gemisch (Weichmacher KP) (Ersatz für TGL 10656 Ausg. 10.61)	1. 7. 64
<b>DK 669:620.1 Prüfung metallischer Werkstoffe</b>					
TGL	14912 Blatt 1	11.63/302	300	Mechanische Prüfung der Schweißverbindung; Übersicht	1. 7. 64
TGL	14912 Blatt 8	11.63/302	300	Mechanische Prüfung der Schweißverbindung; Scherzugversuch an Punktschweißnähten (Ersatz für TGL 0-50124 Ausg. 1.63)	1. 7. 64
TGL	14912 Blatt 9	11.63/302	300	Mechanische Prüfung der Schweißverbindung; Zeitstandversuch an Stumpfnähten	1. 7. 64



Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 669:220.J Prüfung metallischer Werkstoffe (Fortsetzung)</b>					
TGL	14912 Blatt 10	11.63/302	300	Mechanische Prüfung der Schweißverbindung; Prüfung der Zugfestigkeit an stumpfgeschweißten NE-Metallen (Ersatz für TGL 0-50123 Ausg. 1.63)	1. 7. 64
*TGL	20023	11.63/302	200	Prüfung metallischer Werkstoffe; Stauchversuch	1. 7. 64
<b>DK 669.14 Eisenlegierungen mit Kohlenstoff (außer Gußeisen). Stahl im allgemeinen</b>					
TGL	15152	11.63/302	275	Rundstahl warm gewalzt für Rundstahl- und Ankerstegketten, Abmessungen	1. 10. 64
<b>DK 669.14.018 Automatenstähle. Werkzeugstähle</b>					
TGL	7961	11.63/302	278	Warmfeste Stähle für Schrauben und Muttern, Technische Güte- und Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 7961 Ausg. 10.60)	1. 10. 64
TGL	13795	11.63/302	278	Feinbleche aus rost- und säurebeständigen Stählen, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
TGL	15194	11.63/302	278	Feinbleche aus hitze- und zunderbeständigen Stählen, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
TGL	15198	11.63/302	277	Stähle für große Schmiedestücke, unlegiert, legiert, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 672.6 Ketten. Anker</b>					
TGL	10538	11.63/302	332	Rundstahlketten mit garantierten Festigkeitseigenschaften, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 0-685 Ausg. 9.62)	1. 10. 64
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>					
TGL	10317 Blatt 2	11.63/302	326	Textilhülsen aus Holz; Technische Lieferbedingungen	1. 7. 64
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe. Polykondensate. Polymerisate. Silikone</b>					
TGL	7598	11.63/302	421	Weichmacher; Dibutylphthalat (Ersatz für TGL 7598 Ausg. 5.60)	1. 7. 64
TGL	7599	11.63/302	421	Weichmacher; Dioktylphthalat (Ersatz für TGL 7599 Ausg. 5.60)	1. 7. 64
TGL	7600	11.63/302	421	Weichmacher; Triphenylphosphat (Ersatz für TGL 7600 Ausg. 5.60)	1. 7. 64
TGL	7601	11.63/302	421	Weichmacher; Trikresylphosphat technisch (Ersatz für TGL 7601 Ausg. 5.60)	1. 7. 64
TGL	9384 Blatt 1	11.63/302	426	Plaste; Polyvinylchlorid (PVC), PVC-hart-Schaumstoffe, Allgemeines, Prüfung (Ersatz für TGL 9384 Bl. 1 Ausg. 11.61)	1. 7. 64
TGL	9384 Blatt 2	11.63/302	426	Plaste; Polyvinylchlorid (PVC), PVC-hart-Schaumstoff 12/56, Technische Forderungen (Ersatz für TGL 9384 Bl. 2 Ausg. 11.61)	1. 7. 64
<b>DK 681.12 Mengennmesser</b>					
TGL	18312	11.63/302	375	Mechanische Zählwerke; Umdrehungs- und Hubzählwerke, Übersetzungsverhältnisse Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 65 1. 7. 64
<b>DK 683.9 Öfen. Herde. Heizungsgeräte</b>					
TGL	10707	11.63/302	700	Feuerstätten und Wärmegeräte in Gebäuden	1. 7. 64
<b>DK 696.1/6 Be- und Entwässerungsanlagen. Installation</b>					
TGL	6640	11.63/302	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Speibecken (Ersatz für TGL 6640 Ausg. 12.59)	1. 7. 64
TGL	6643	11.63/302	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Konsole (Ersatz für TGL 6643 Ausg. 12.59)	1. 7. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 697 Anlagen für Heizung, Lüftung und Kühlung</b>					
TGL	10703	11.63/302	700	Feuerungsanlagen, Begriffe	1. 7. 64
TGL	10704	11.63/302	700	Hausschornsteine, Bemessung und Ausführung Für die Projektierung	1. 7. 64
TGL	10705 Blatt 1	11.63/302	730	Industrieschornsteine, Baurechtliche Bestimmungen, Bautechnische Grundsätze Für die Projektierung	1. 7. 64
<b>DK 778.2 Projektion, Bildwurf</b>					
TGL	13442	11.63/302	372	Bildwandleuchtdichte in umbauten Filmtheatern, 35-mm-Film, Meßwerte und Meßanweisungen	1. 1. 65

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4-8

### Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit auf- gehoben ab
<b>DK 621-76 Schutz einzelner Maschinenteile. Dichtungen</b>					
TGL	3423	8.57/302	495	Flachdichtungen; Asbestplatten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 54 vom 30. 9. 1957 (GBl. II S. 283) (Ersetzt durch TGL 3423 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 621-777 Kennzeichnung. Schilder</b>					
TGL	16881	1.63/302	360	Elektrotechnik; Erdungszeichen, Schutzzeichen, Urbild für Vergrößerung und Verkleinerung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 235 vom 21. 1. 1963 (GBl. III S. 196) (Ersetzt durch TGL 16561 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	0-40011 Blatt 1	1.63/302	360	Elektrotechnik; Erdungszeichen, Schutzzeichen, Zeichen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 238 vom 31. 1. 1963 (GBl. III S. 234) (Ersetzt durch TGL 16561 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.316.923 Sicherungen</b>					
TGL	10355 Blatt 1	11.61/302	362	Hochspannungs-Hochleistungs-Sicherungsträger, Reihenspannung bis 30 kV, Typen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 151 vom 6. 11. 1961 (GBl. III S. 375) (Ersetzt durch TGL 16426 Ausg. 11.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.642 Gefäße. Behälter</b>					
TGL	8253	9.61/302	387	Verpackungen aus Metall; Rollsickenfässer Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 142 vom 4. 9. 1961 (GBl. III S. 334) (Ersetzt durch TGL 8253 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	8254	9.61/302	387	Verpackungen aus Metall; Rollreifentaß, gefalzt Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 142 vom 4. 9. 1961 (GBl. III S. 334) (Ersetzt durch TGL 8254 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.643.2 Geschlossene Rohrleitungen</b>					
TGL	8235 Blatt 4	11.62/302	364	Rohre aus keramischen Werkstoffen, rund, ungeschliffen, Werkstoffgruppen 200 und 400 Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 219 vom 19. 11. 1962 (GBl. III 1963 S. 61) (Ersetzt durch TGL 8235 Bl. 4 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder</b>					
TGL	3188	5.63/302	327	Zahnrad-Getriebe; Kegehrad-Getriebe mit Wälzlagerung Reihe 10 L, Übersetzung von 1 bis 5,6 Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 271 vom 27. 5. 1963 (GBl. III S. 427) (Ersetzt durch TGL 3188 Ausg. 11.63)	1. 4. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.882.3 Muttern</b>					
TGL	3821	2.61/302	382	Einpreßmuttern ab 2,5 mm Gewindedurchmesser für Formstoffteile Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 116 vom 24. 2. 1961 (GBl. III S. 125) (Ersetzt durch TGL 17480 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 643.6 Hilfsmittel zur Arbeitersparnis</b>					
TGL	9803	3.61/302	388	Wechselstrom-Türöffner Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 120 vom 24. 3. 1961 (GBl. III S. 169) (Ersetzt durch TGL 9803 Ausg. 11.63)	1. 4. 65
<b>DK 66.06 Lösemittel</b>					
TGL	10656	10.61/302	421	Weichmacher; Trikresyl-Triphenylphosphat-Gemisch (Weichmacher KP) Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 148 vom 16. 10. 1961 (GBl. III S. 359) (Ersetzt durch TGL 10656 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 669.14.018 Automatenstähle. Werkzeugstähle</b>					
TGL	7961	10.60/302	278	Warmfeste Stähle für Schrauben und Muttern, Technische Güte- und Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 98 vom 9. 11. 1960 (GBl. III S. 47) (Ersetzt durch TGL 7961 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe. Polykondensate. Polymerisate. Silikone</b>					
TGL	7598	5.60/302	421	Weichmacher; Dibutylphthalat Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 81 vom 30. 5. 1960 (GBl. II S. 216) (Ersetzt durch TGL 7598 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	7599	5.60/302	421	Weichmacher; Dioktylphthalat Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 81 vom 30. 5. 1960 (GBl. II S. 216) (Ersetzt durch TGL 7599 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	7600	5.60/302	421	Weichmacher; Triphenylphosphat Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 81 vom 30. 5. 1960 (GBl. II S. 216) (Ersetzt durch TGL 7600 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	7601	5.60/302	421	Weichmacher; Trikresylphosphat technisch Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 81 vom 30. 5. 1960 (GBl. II S. 216) (Ersetzt durch TGL 7601 Ausg. 11. 63)	1. 7. 64
TGL	9384 Blatt 1	11.61/302	426	Plaste; PVC-Schaumstoffe, PVC-hart-Schaumstoffe, Allgemeines, Prüfung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 151 vom 6. 11. 1961 (GBl. III S. 375) (Ersetzt durch TGL 9384 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	9384 Blatt 2	11.61/302	426	Plaste; PVC-Schaumstoffe, PVC-hart-Schaumstoff 12/56, Technische Forderungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 151 vom 6. 11. 1961 (GBl. III S. 375) (Ersetzt durch TGL 9384 Bl. 2 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 696.1/5 Be- und Entwässerungsanlagen. Installation</b>					
TGL	6640	12.59/302	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Speibecken Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 6640 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	6643	12.59/302	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Konsole Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 6643 Ausg. 11.63)	1. 7. 64

## Zurückziehung von Informationsblättern

Art	Nummer	Ausgabe/Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes	Zurückziehung des Informationsblattes ab
<b>DK 621.887 Ringe</b>					
TGL	0-15201	5.63/302	326	Stetigförderer, Benennungen, Sinnbilder Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBl. III S. 398) (Ersetzt durch TGL 20166 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 669:620.1 Prüfung metallischer Werkstoffe</b>					
TGL	0-50123	1.63/302	300	Prüfung von Nichteisenmetallen; Mechanische Prüfung der Schweißverbindung, Zugversuch an Stumpfnähten Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 234 vom 18. 1. 1963 (GBl. III S. 191) (Ersetzt durch TGL 14912 Bl. 10 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	0-50124	1.63/302	300	Prüfung von Leichtmetallen; Scherzugversuch an Punktschweißnähten Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 234 vom 18. 1. 1963 (GBl. III S. 191) (Ersetzt durch TGL 14912 Bl. 8 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 672.6 Ketten</b>					
TGL	0-685	9.62/302	382	Geprüfte Rundstahlketten, Richtlinien für die Anforderungen Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 10538 Ausg. 11.63)	1. 7. 64

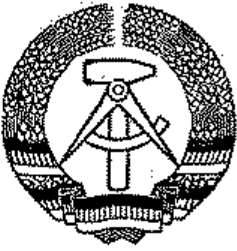
## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind:

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
2009 Bl. 2	31. 12. 1963	—	8924	31. 12. 1963	—
2010	31. 12. 1963	—	8926	31. 12. 1963	—
2016	31. 12. 1963	—	9890	31. 12. 1963	—
2018	31. 12. 1963	—	10047	31. 12. 1963	—
2026 Bl. 1	31. 12. 1963	—	11665	31. 12. 1963	—
2026 Bl. 2	31. 12. 1963	—	15571 Bl. 1	31. 12. 1963	13442
2026 Bl. 3	31. 12. 1963	—	15571 Bl. 2	31. 12. 1963	13442
2026 Bl. 4	31. 12. 1963	—	20005	31. 12. 1963	—
2026 Bl. 5	31. 12. 1963	—	20042	31. 12. 1963	—
2026 Bl. 6	31. 12. 1963	—	21194	31. 12. 1963	98-6.10 Bl. 1 u. 2
2026 Bl. 7	31. 12. 1963	—	43604	31. 12. 1963	16550
2041	31. 12. 1963	—	43634	31. 12. 1963	12241
2046	31. 12. 1963	—	49100	31. 12. 1963	16550
2047	31. 12. 1963	—	50128	31. 12. 1963	14912 Bl. 9
5063	31. 12. 1963	—	87901 Bl. 1	31. 12. 1963	—
7091	31. 12. 1963	—			

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 234 vom 18. 1. 1963 (GBl. III S. 191) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	50128	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 14912 Bl. 9
Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBl. III S. 398) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	43604	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 16550

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 55 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Robstraße 6 - Druck: (688) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. Januar 1964

Teil III Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 63	Anordnung über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues in Durchführung der Industriepreisreform .....	13

### Anordnung über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues in Durchführung der Industriepreisreform.

Vom 16. Dezember 1963

Zur Vorbereitung der Reform des Industriepreisystems im Bereich des Maschinenbaues ist die Durchführung einer Kostenerhebung über Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Betriebe aller Eigentumsformen, die Erzeugnisse herstellen, die unter die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses fallen, sind verpflichtet, die Erhebungsunterlagen für eine Kostenerhebung über Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues bei den für die Ausarbeitung der Preisneuregelungen jeweils verantwortlichen VVB anzufordern, soweit dies nicht inzwischen bereits geschehen ist. Der Aufgabenbereich der VVB ergibt sich aus der Anlage. Soweit in der Aufstellung über die Zuständigkeit der Preisbildung ein Rat des Bezirkes festgelegt ist, wird die Ausgabe der Formblätter vom zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, vorgenommen.

#### § 2

Die bei der Erhebung verwandten Formblätter sind von den Betrieben auszufüllen und den jeweils zuständigen VVB bzw. Räten der Bezirke zu den von ihnen festgesetzten Terminen zurückzugeben. Die VVB bzw. Räte der Bezirke setzen die Abgabetermine für die von den Betrieben ausgefüllten Formblätter so fest, daß sie für die letzte Erzeugnisgruppe spätestens am 29. Februar 1964 bei ihnen vorliegen.

#### § 3

Für die Aufgliederung des Materials zwecks Erfassung der Preisänderungen der Vorstufen ist die vom Büro der Regierungskommission für Preise über die VVB herausgebende Nomenklatur mit Erläuterungen verbindlich. Handwerksbetriebe haben die Aufgliederung des Materials nach der bei den Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern vorliegenden Nomenklatur vorzunehmen. Die VVB bzw. Räte der Bezirke geben den

Betrieben mit der Versendung der Formulare an, ob die Kostenerhebungsbogen je Erzeugnis oder je Erzeugnisgruppe aufzubereiten sind.

#### § 4

Der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für diese Berichterstattung erteilte Genehmigungsvermerk ergibt sich aus den Erhebungsunterlagen.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Warennummer*	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s; Abkürzungsverzeichnis S. 19)
27 31 00	WVH
aus 27 52 60	Eisenbahnoberbaumaterial Stahlbau
aus 27 52 70	„ Stahlbau
aus 27 52 80	„ Stahlbau
aus 27 52 90	„ Stahlbau
27 57 00	Rohrleitungen
27 58 10	Schienenfahrzeuge
27 58 20	Schienenfahrzeuge
27 58 40	Schienenfahrzeuge

\* Soweit in der Warennummer-Aufstellung keine gesonderten Angaben für Einzel- und Ersatzteile sowie für Spezialzubehörfteile, Reparaturen und Lohnarbeiten enthalten sind, sind die Formblätter bei den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen anzufordern und ausgefüllt wieder abzuliefern, die für das Haupterzeugnis verantwortlich sind.

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)	Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
aus 27 70 00	Rohlinge für Scheren und Schwarzwerk- zeuge	31 64 00	LuK
	EBM	außer 31 64 11	BBK
27 71 00	ASG	31 64 12	BuF
27 75 00	ASG	31 64 13	Nagema
außer Vollböden mit Krempe	Chemieanlagen	31 65 00	Energiemaschinen
28 45 55	BV	31 66 00	LuK
31 11 00	Stahlbau	außer 31 66 39	Energiemaschinen
31 12 00	Stahlbau	31 67 00	Elektromaschinen
31 13 10	BuF	31 68 00	Chemieanlagen
31 13 20	BuF	31 71 00*	s. Anmerkung
außer 31 13 24	Stahlbau	31 72 00*	s. Anmerkung
31 13 30	BuF	31 73 00	ASG
31 13 40	BuF	31 74 00	ASG
31 13 50	BuF	31 75 00*	s. Anmerkung
31 13 60	Stahlbau	31 76 10	ASG
31 13 70	Stahlbau	31 76 20	Armaturen
31 13 80	BuF	außer 31 76 21	EBM
31 13 90	Stahlbau	31 77 00	ASG
31 14 00	Stahlbau	31 78 00	Nagema
außer 31 14 85	BuF	32 11 00	WMW
31 15 00	Stahlbau	32 12 00	WMW
31 16 00	Stahlbau	32 13 00	WMW
31 17 00	Stahlbau	außer 32 13 90	RGÖ
außer 31 17 10	RGÖ	32 14 00	WMW
31 17 20	RGÖ	32 15 00	WMW
31 17 30	RGÖ	32 16 00	WMW
31 18 00	Stahlbau	außer 32 16 61 00	ASG
außer 31 18 50	Bezirk Leipzig	31 16 63 00	ASG
31 31 00	Energiemaschinen	32 16 65 00	ASG
31 32 00	Energiemaschinen	32 16 69 00	ASG
31 33 00	Energiemaschinen	32 16 70	ASG
außer 31 33 92	LuK	32 16 80	ASG
31 35 00	Chemieanlagen	32 17 00	WMW
außer 31 35 11	Stahlbau	außer 32 17 64 00	ASG
31 35 70	ASG	32 17 81	Gießereien
31 35 80	ASG	32 17 82	Gießereien
aus 31 37 00	ind. Stahlrohr- leitungen	32 17 83	Gießereien
	Rohrleitungen	32 18 00	WVH
31 40 00	Armaturen	32 21 00	Energiemaschinen
außer 31 47 31 00	ASG	32 22 00	Energiemaschinen
31 49 42 20	Gießereien	32 23 00	Chemieanlagen
31 49 42 30	Gießereien	32 24 00	Energiemaschinen
31 49 43 00 nur Formguß	Gießereien	32 25 00	Armaturen
31 61 00	Chemieanlagen	32 26 10	Auto
31 62 00	Chemieanlagen	außer 32 26 15	Armaturen
außer 31 62 19	Energiemaschinen	32 26 31	Auto
31 62 20	LuK	32 26 32	Armaturen
31 62 30	LuK	32 26 33	DMPV
31 62 40	LuK	32 26 36	Auto
31 62 59	Energiemaschinen	32 26 38	DMPV
31 63 00	Chemieanlagen	32 26 39	DMPV
		32 26 50	Auto

\* nicht elektrisch beheizt  
elektrisch beheizt

ASG  
BuK

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
32 26 90	DMPV
außer für Kraft- fahrzeuge	Auto
32 28 00	Energiemaschinen
32 31 00	BuF
32 32 00	BuF
32 33 00	BuF
außer 32 33 80	Energiemaschinen
32 34 00	BuF
32 35 00	BuF
32 36 00	BuF
32 37 10	DMPV
32 37 20	DMPV
32 37 30	DMPV
außer 32 37 38	Auto
Dieselmotoren- stoffspritz- pumpen	Auto
Vergaser	
Kraftstoff- Förderpumpen	Auto
32 37 40	DMPV
32 37 50	DMPV
außer 32 37 58	Armaturen
32 37 59	Armaturen
32 37 60	DMPV
32 37 70	DMPV
außer 32 37 75	LuK
32 37 80	DMPV
32 37 90	LuK
außer 32 37 95	DMPV
32 38 10	WVH
32 38 20	WVH
32 38 40	Schienenfahrzeuge
32 38 50	Armaturen
außer 32 38 57	Gießereien
32 38 58	Gießereien
32 38 70	DMPV
32 41 00	Land
32 42 00	Land
32 43 00	Land
32 44 00	Land
32 45 00	Land
32 46 00	Land
32 47 00	Land
32 48 00	Land
32 51 00	BBK
32 52 00	Chemieanlagen
außer 32 52 31	BBK
32 52 32	BBK
32 52 34	BBK
32 53 00	Chemieanlagen
32 54 10	Chemieanlagen
32 54 20	BBK
32 54 30	BBK

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
32 54 40	Chemieanlagen
32 55 00	BBK
außer 32 55 60	Gießereien
32 56 00	BuF
32 57 00	Chemieanlagen
außer 32 57 20	Armaturen
32 61 00	BuF
außer 32 61 20	ASG
32 61 60	ASG
32 61 70	ASG
32 61 80	ASG
32 61 90	Gießereien
32 62 00	Chemieanlagen
außer 32 62 37	Nagema
32 62 77	Nagema
32 62 92	Elektromaschinen
32 62 93	Nagema
32 63 10	BBK
32 63 20	BBK
außer 32 63 26	BuF
32 63 40	Chemieanlagen
32 63 50	Chemieanlagen
32 63 60	EBM
32 63 70	BBK
32 63 80	Bauelemente
außer 32 63 86	ASG
32 63 90	Bezirk Dresden
32 64 00	Textima
32 65 00	Textima
32 66 00	Polygraph
32 67 00	Polygraph
32 68 00	Nagema
außer 32 68 16 10	LuK
32 68 44 00	Chemieanlagen
32 68 84 00	BuF
32 71 00	Normteile
32 72 00	Normteile
32 75 00	ASG
außer für stationäre Vergaser- motoren	Auto
32 75 20	Auto
32 75 80	Energiemaschinen
32 76 00	ASG
außer Getriebe- elemente zu Kraftfahrzeug- getrieben	Auto
32 76 90	Normteile
32 77 00	Bezirk Potsdam
32 78 00	Armaturen
32 81 00	EBM
außer 32 81 40	WVH
32 81 70	WVH
32 81 80	Land

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
32 83 00	EBM
32 85 00	WVH
32 86 00	WVH
außer 32 86 50	Gießereien
32 86 71/72	Gießereien
32 86 75	Gießereien
32 87 00	WVH
32 88 00	WVH
33 11 00	Schienerfahrzeuge
33 12 00	HuK
33 14 00	Schienerfahrzeuge
33 15 00	Schienerfahrzeuge
33 16 00	Schienerfahrzeuge
33 17 00	Schienerfahrzeuge
33 19 00	HuK
33 21 00 bis 27 00	Schienerfahrzeuge
33 31 00	Auto
33 32 00	Auto
33 33 00	Auto
außer 33 33 80	BuF
33 34 00	Land
außer 33 34 60	Auto
33 35 00	Auto
33 36 00	Auto
33 37 00	Auto
33 38 00	Auto
außer 33 38 70	Land
33 46 00	Auto
33 47 00	Auto
33 48 10	Bezirk Erfurt
33 48 20	BuF
33 48 40	Bezirk Erfurt
33 48 60	BuF
33 51 00	Auto
33 55 00	Mechanik
33 57 00	Bezirk Halle
33 71 00	Schienerfahrzeuge
33 84 10	Auto
außer Rahmen für Elektrokarren	BuF
33 84 20	Auto
33 84 30	Auto
außer 33 84 37	BuF
Lenkungen für Elektrokarren	BuF
33 84 40	Auto
33 84 50	Auto
außer 33 84 52	Land
33 84 54	Land
33 84 60	Land
33 84 70	Auto
außer 33 84 73	Land
33 84 74	Land
33 84 80	Auto

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
33 84 90	Auto
33 85 00	Auto
außer 33 85 30	Land
33 85 80	Bezirk Halle
Teile für Kinderwagen	Bezirk Halle
Teile für Handfahr- geräte	BuF
34 00 00	Schiffbau
36 11 00	EM
36 12 00	EM
36 13 00	EM
36 15 00	EG
36 17 00	EM
36 18 00	EM
36 19 00	EM
36 21 00	HuK
außer 36 21 10	RF
36 22 00	HuK
36 24 00	HuK
36 25 11	EA
36 25 12 —	
36 25 18	EA
außer 36 25 18 70 —	
36 25 18 90	PA
36 25 18 72	NM
36 25 19	EA
36 25 20	EG
36 25 30	EA
36 25 40	EM
36 26 00	PA
außer 36 26 70	BV
36 27 10	BV
36 27 20	HuK
36 27 30	HuK
36 27 40	BV
36 27 80	HuK
36 32 00	HuK
36 33 00	HuK
36 35 10	HuK
36 35 30	EA
36 35 50	TK
36 35 70	TK
36 35 90	TK
36 38 10	HuK
außer 36 38 17	BV
36 38 20	BV
36 38 30	BV
36 38 40	Elektrochemie u. Plaste
außer 36 38 41	BV
36 38 80	BV
	PV
36 41 00	NM



Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
36 42 00	NM
außer 36 42 80	RGO
36 43 10 —	NM
36 43 30	RF
außer 36 43 37	NM
36 43 50 —	NM
36 43 71	RF
36 43 72	RF
36 43 75 00	NM
außer 36 43 75 90	
36 43 77 —	
36 43 80	NM
36 43 90	RF
36 44 00	RF
außer 36 44 70	NM
36 45 00	NM
außer 36 45 40	RF
36 45 50	RF
36 45 70	RF
36 45 80	EM
36 46 00	EA
außer 36 46 70	Mechanik
36 47 00	NM
36 48 10	BV
36 48 20	BV
36 48 31	RF
36 48 32	RF
36 48 34	RF
36 48 35	RF
36 48 37	Zeiß
36 48 38	BV
36 48 39	TK
36 48 40	RF
36 48 50	NM
außer 36 48 52	EA
36 48 60	BV
36 48 70	EG
36 48 80	RF
36 48 90	BV
36 51 00	EG
36 53 00	EG
36 60 00	BV
36 70 00	HuK
36 81 00	EG
36 82 00	EG
außer 36 82 14	HuK
36 82 14 80	EM
36 82 18 10	HuK
36 83 00	EG
außer 36 83 78	EBM
36 84 00	EG
außer Wäsche- schleudern	EBM
36 85 00	EG

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
36 86 00	EG
36 87 00	Schienefahrzeuge
außer 36 87 60	EG
außer 36 87 64	TK
Starkstrom- Montagen	PA
Schwachstrom- Montagen	NM
37 11 00	Zeiß
37 12 00	Zeiß
37 13 00	RGO
37 14 00	Zeiß
37 15 00	Zeiß
außer 37 15 51	RGO
37 16 00	Zeiß
37 17 00	Zeiß
37 18 00	Zeiß
37 21 00	RGO
37 22 00	Polygraph
37 23 00	RGO
37 24 00	RGO
37 25 00	RGO
37 26 00	RGO
37 27 00	RGO
37 28 00	RGO
37 31 00	Mechanik
außer 37 31 30	RGO
37 31 40	Zeiß
37 32 00	Mechanik
37 33 00	Mechanik
37 34 00	Mechanik
37 35 00	Mechanik
außer 37 35 10	Bezirk Halle
37 36 00	Mechanik
37 37 00	Mechanik
37 51 00	Mechanik
37 52 00	Mechanik
37 53 00	Büromaschinen
außer 37 53 10	Bezirk Suhl
37 54 00	RGO
außer 37 54 10	NM
37 55 00	RGO
außer 37 55 10	Zeiß
37 55 23	Zeiß
außer 37 55 40	Zeiß
37 55 90	Zeiß
37 56 00	RGO
37 57 00	RGO
37 58 10	Mechanik
37 58 20	Mechanik
37 58 30	Zeiß
37 58 40	Textima
37 58 50	HuK

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
37 58 60 *	s. Anmerkung
37 58 70 *	s. Anmerkung
37 58 80	RGÖ
37 58 90 **	s. Anmerkung
37 61 00	Mechanik
außer 37 61 41	ASG
37 61 42	LuK
37 63 00	Bezirk Dresden
37 71 00	Büromaschinen
37 72 00	Büromaschinen
37 73 00	Büromaschinen
37 74 00	Büromaschinen
37 75 00	Büromaschinen
37 76 00	Büromaschinen
37 77 00	Büromaschinen
37 78 20	Büromaschinen
37 78 50	Büromaschinen
37 78 90	Büromaschinen
37 81 00	Mechanik
37 83 00	Mechanik
37 84 00	Mechanik
37 85 00	Mechanik
37 86 00	Mechanik
37 87 00	Mechanik
37 88 00	Mechanik
37 89 00	Mechanik
38 11 00	Normteile
außer 38 11 91-95	NE-Metalle
38 11 96-99	Bauelemente
38 12 00	Normteile
außer 38 12 30	HuK
38 12 90	HuK
38 13 00	EBM
38 14 00	EBM
38 15 00	EBM
38 16 00	Normteile
38 17 00	EBM
38 19 00	EBM
38 21 00	Normteile
38 22 00	Normteile
38 23 00	Normteile
38 24 00	Normteile
38 25 00	BuF
außer 38 25 10	Auto
38 26 00	EBM
außer 38 26 70	Gießereien
38 27 00	EBM
38 28 00	EBM
38 31 00	EBM
38 32 00	EBM
außer 38 32 30	Bezirk Suhl

\* für das feinmechanische Gewerbe  
für das optische Gewerbe  
\*\* für das optische Gewerbe  
für das feinmechanische Gewerbe

Mechanik  
RGÖ  
Zeiß  
Mechanik

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Ab- kürzungsverzeichnis S. 19)
38 33 00	EBM
38 34 00	EBM
38 35 00	EBM
38 37 00	EBM
38 38 00	EBM
38 39 00	EBM
38 41 00	EBM
38 42 00	EBM
38 43 00	Polygraph
38 44 00	EBM
38 45 00	EBM
außer 38 45 13	EG
38 45 82	Schienenfahrzeuge
38 45 84	Gießereien
38 45 85	Gießereien
38 45 96	Gießereien
38 45 97	Gießereien
38 46 00	EBM
38 47 00	Bezirk Magdeburg
außer 38 47 50	Bezirk Dresden
38 48 00	Bezirk Dresden
38 49 00	EBM
38 61 00	EBM
38 63 00	EBM
38 64 00	EBM
38 65 00	EBM
38 66 00	EBM
38 67 00	EBM
38 68 00	EBM
38 69 00	EBM
außer 38 69 22	Textima
38 71 00	EBM
38 73 00	EBM
außer 38 73 60	Schiffbau
38 74 00	Bezirk Potsdam
38 75 00	EBM
38 76 00	EBM
38 77 00	EBM
38 78 00	EBM
außer 38 78 30	WVH
38 78 40	NE-Metalle
38 78 92	Elektromaschinen
38 78 93	Elektromaschinen
38 78 94	Elektromaschinen
38 80 00	EBM
42 44 36	PV
42 49 00	PV
42 50 00	PV
48 75 00 u. 48 76 00	EM
aus 49 37 49 Kratzentücher	Textima
51 17 00	TK
51 37 00	TK
51 57 00	TK
außer 51 57 17	EBM

Warennummer (s. Anmerkung S. 13)	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s. Abkürzungsverzeichnis S. 19)
51 67 10	TK
51 67 30	TK
51 67 60	TK
51 67 80	TK
51 67 91	DMPV
51 67 95	TK
51 67 98	TK
51 67 99	TK
51 84 00	WVH
51 95 00	WVH
54 38 27	Textima
54 52 51	Gießereien
54 52 52	HuK
58 10 00	PV
58 20 00	PV
58 31 00	PV
58 32 00	PV
58 33 00	PV
58 36 00	PV
58 37 00	PV
58 38 00	PV
58 39 00	PV
außer Kfz.-Teile	Auto
58 44 00	PV
58 47 00	EBM
58 50 00	PV
außer 58 58 00	Rat des Bez. Dresden
58 70 00	PV
außer 58 79 00	
58 86 00	PV
Industrie- isolierungen einschl. Schiffs- isolierungen	Rohrleitungen
Lohnarbeiten — galvan. Über- züge (Planpos. 26 95 100)	EM

## Die Kostenerhebungsbogen für

Montageleistungen,  
Projektierungsleistungen,  
Konstruktionsleistungen für Dritte,  
Lohn- und Reparaturarbeiten und  
Kraftfahrzeuginstandsetzungen,

die zur Zeit unter den Geltungsbereich nachstehender  
PAO fallen, sind von den zuständigen Räten der Be-  
zirke — Hauptreferate Preise — anzufordern und aus-  
gefüllt wieder dort abzugeben.

PAO Nr. 916 bzw.	— Montageleistungen der volkseigenen Betriebe
PAO Nr. 741	— Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft
PAO Nr. 1704	— Montageleistungen im Ausland

PAO Nr. 1283/1	— Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen
PAO Nr. 1832 bzw.	— Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe
GOI	— Gebührenordnung für Ingenieure
PAO Nr. 839 bzw.	— Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden volkseigenen Betriebe
PAO Nr. 1771	— Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks
PAO Nr. 937	— Kraftfahrzeuginstandsetzungen

## Abkürzungsverzeichnis

## „WMW“

VVB Werkzeugmaschinen  
Karl-Marx-Stadt, Oberfrohnaer Str. 35

## „WVH“

VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen  
Gera (Thür.), Friedrich-Engels-Str. 10

VVB Armaturen  
Halle (Saale), Waisenhausring 9

## „RGO“

VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik  
Berlin W 8, Mauerstr. 83/84

VVB Carl Zeiß  
Jena, Carl-Zeiß-Str. 1

## „PA“

VVB Projektierung und Anlagenbau  
Berlin O 17, Kynaststr. 18–20

## „HuK“

VVB Hochspannungsgeräte und Kabel  
Berlin-Karlshorst, Hermann-Duncker-Str. 57

## „EM“

VVB Elektromaschinen  
Dresden A 21, Schlüterstr. 38

## „EA“

VVB Elektroapparate  
Berlin O 17, Kynaststr. 18–20

## „EG“

VVB Elektrogeräte  
Berlin N 54, Wilhelm-Pieck-Str. 125

## „TK“

VVB Technische Keramik  
Weimar, Hegelstr. 3

## „PV“

VVB Plastikverarbeitung  
Halle (Saale), Waisenhausring 9

## „NM“

VVB Nachrichten- und Meßtechnik  
Leipzig C 1, Hainstr. 17

## „RF“

VVB Rundfunk und Fernsehen  
Radeberg, Fritz-Ebert-Str.

## „BY“

VVB Bauelemente und Vakuumtechnik  
Berlin O 17, Ehrenbergstr. 11–14

VEB Elektromat  
Dresden N 6, Karl-Marx-Str.

## „Auto“

VVB Automobilbau  
Karl-Marx-Stadt, Scheffelstr. 110

## „Land“

VVB Landmaschinen- und Traktorenbau  
Leipzig C 1, Waldstr. 82–84

VVB Mechanik  
Leipzig C 1, Waldstr. 82

## „Büromaschinen“

VVB Büromaschinen  
Erfurt, Karl-Marx-Platz 3

## „EBM“

VVB Eisen — Blech — Metallwaren  
Karl-Marx-Stadt, Straßburger Str. 3

## „Normteile“

VVB Wälzlager und Normteile  
Karl-Marx-Stadt, Reichenhainer Str. 31–33

## „Textima“

VVB Textilmaschinenbau  
Karl-Marx-Stadt, Große Str. 22

VVB Polygraph  
Maschinen für Papier und Druck  
Leipzig O 5, Zweinaundorfer Str. 59

## „Nagema“

VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen  
Dresden A 53, Goethe-Allee 24

VVB Energiemaschinenbau  
Berlin O 17, Ehrenbergstr. 11–14

## „DMPV“

VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter  
Halle (Saale), Leninallee 90

## „Rohrleitungen“

VVB Rohrleitungen und Isolierungen  
Leipzig C 1, Senefelder Str. 13–17

VVB Chemieanlagen  
Halle (Saale), Kirchner Str. 4  
Gruppe Preise: Staßfurt, Atzendorfer Str. 19

## „LuK“

VVB Luft- und Kältetechnik  
Dresden A 45, Breitscheidstr. 80

## „ASG“

VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau  
Magdeburg C 1, Maxim-Gorki-Str. 16

## „BuF“

VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen  
Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12

VVB Stahlbau  
Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12

## „BBK“

VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen  
Leipzig W 31, Nonnenstr. 44

VVB Schienenfahrzeuge  
Berlin-Lichtenberg, Hirschberger Str. 4

VVB Schiffbau  
Rostock, Steinstr. 3

VVB Gießereien und Schmieden  
Leipzig N 31, Könnertstraße 43



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. Januar 1964

Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 63	Anordnung Nr. 303 über DDR-Standards .....	21

### Anordnung Nr. 303\* über DDR-Standards.

Vom 25. November 1963

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie Informationsblätter, die im Rahmen des Standardwerkes erscheinen, und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1963

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
I. A. Flügel

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 303

**Bekanntmachung von DDR-Standards**

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 614.89 Schutzausrüstungen</b>					
TGL	16845	11.63/303	367	Strahlungsschutz für Röntgeneinrichtungen bis 250 kV, Technische Forderungen für die Herstellung Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 66 1. 7. 64
TGL	16846	11.63/303	367	Strahlungsschutz für Röntgenanlagen bis 250 kV, Technische Forderungen für die Errichtung	1. 7. 64
<b>DK 621-777 Kennzeichnung. Schilder</b>					
TGL	17996	11.63/303	264	Typschild für geschlossene radioaktive Strahlungsquellen	1. 10. 64
<b>DK 621.314 Umformung elektrischer Energie. Transformatoren</b>					
TGL	14151 Blatt 3	11.63/303	362	Strom- und Spannungswandler; Fehlergrenzen	1. 10. 64
TGL	14151 Blatt 4	11.63/303	362	Strom- und Spannungswandler; Erwärmung, Kurzschluß- festigkeit, Erdung	1. 10. 64
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen außer Kabeln</b>					
TGL	11203	11.63/303	363	Wickeldrähte, Übersicht	1. 1. 65

\* Anordnung Nr. 302 (GBl. III Nr. 1 S. 7)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Oktober–November–Dezember 1963

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 621.316 Verteilung und Regelung elektrischer Energie</b>					
TGL	18347	11.63/303	360	Gekapselte Schaltanlagen; Schaltzellen Reihe 10 und 20, Arten	1. 1. 65
<b>DK 621.316.93 Überspannungsschutz</b>					
TGL	16428 Blatt 4	11.63/303	362	Überspannungsableiter; Ventilableiter, Typen	1. 7. 64
<b>DK 621.384 Erzeugung und Verwendung aktiver Strahlen und Korpuskularstrahlen</b>					
TGL	17997	11.63/303	364	Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen; Gamma-Quellen LAA und LAB, Technische Forderungen	1. 10. 64
TGL	17998	11.63/303	364	Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen, Fassungen für Gamma-Quellen LAA und LAB	1. 10. 64
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
TGL	14907	11.63/303	400	Flußmittel zum Löten und Schweißen metallischer Werkstoffe	1. 10. 64
<b>DK 621.798 Verpackung</b>					
TGL	11687	11.63/303	563	Mengen- und Preisauszeichnung der Handelsverpackungen Für die grafische Neugestaltung von Verpackungsmitteln (Ersatz für TGL 11687 Ausg. 9.61)	1. 10. 64
<b>DK 621.86 Fördermittel</b>					
TGL	0-15140	11.63/303	323	Flurförderzeuge, Benennungen, Kurzzeichen (Ersatz für TGL 0-15140 Ausg. 8.62)	1. 10. 64
<b>DK 621.861/866 Rollenzüge, Winden</b>					
TGL	7886	11.63/303	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Leichtgut-Ladebäume, geschweißt (Ersatz für TGL 7886 Ausg. 8.60)	1. 10. 64
<b>DK 621.919 Räumen, Räummaschinen</b>					
TGL	18016	11.63/303	328	Räumwerkzeuge, Begriffe der Anschlußmaße, Formen der Schäfte und Endstücke	1. 10. 64
TGL	18017	11.63/303	328	Räumwerkzeuge; Runde Schäfte	1. 10. 64
TGL	18018	11.63/303	328	Räumwerkzeuge; Runde Endstücke	1. 10. 64
<b>DK 621.97 Hämmer, Pressen, Umformmaschinen</b>					
TGL	17186	11.63/303	321	Werkzeugmaschinen; Hydraulische Einständerpressen bis 250 Mp Preßkraft, Abnahmebedingungen (Ersatz für TGL 17186 Ausg. 3.63)	1. 4. 64
<b>DK 629.11.012.1/7 Teile des Fahrapparates</b>					
TGL	20175	11.63/303	491	Luftschläuche für Fahrzeugbereifungen, Luftschlauchzuordnung zu den Reifen (Ersatz für TGL 12681 Bl. 1 Ausg. 2.62 TGL 13626 Ausg. 5.62)	1. 10. 64
<b>DK 636 Tierzucht, Viehzucht, Haustierzucht</b>					
TGL	12148 Blatt 1	11.63/303	119	Künstliche Besamung; Bullensperma, frisch, Gütevorschriften (Ersatz für TGL 12148 Bl. 1 Ausg. 5.62)	1. 4. 64
TGL	12148 Blatt 3	11.63/303	119	Künstliche Besamung; Bullensperma, tiefkühlkonserviert, Gütevorschriften (Ersatz für TGL 12148 Bl. 3 Ausg. 5.62)	1. 4. 64
<b>DK 645.4 Möbel</b>					
TGL	7809	11.63/303	543	Schulmöbel; Tische, Abmessungen (Ersatz für TGL 7809 Bl. 1 Ausg. 8.60 TGL 6702 Ausg. 3.60)	1. 7. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 645.4 Möbel (Fortsetzung)</b>					
TGL	7810	11.63/303	543	Schulmöbel; Stühle für Schüler, Abmessungen (Ersatz für TGL 7810 Bl. 1 Ausg. 8.60 TGL 6207 Ausg. 3.60)	1. 7. 64
TGL	9176	11.63/303	543	Schulmöbel; Schränke, Abmessungen (Ersatz für TGL 9176 Ausg. 9.61)	1. 7. 64
TGL	12743	11.63/303	540	Schultafeln, Abmessungen	1. 7. 64
TGL	18971	11.63/303	543	Schulmöbel, Übersicht	1. 7. 64
<b>DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben</b>					
TGL	11624	11.63/303	411	Grundchemikalien; Natriumthiosulfat	1. 10. 64
<b>DK 663.91/94 Kakao, Schokolade, Kaffee</b>					
TGL	20011 Blatt 1	11.63/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen, Allgemeine Forderungen (Ersatz für TGL 6214 Ausg. 5.59 TGL 12395 Ausg. 12.62 TGL 15075 Ausg. 1.63)	1. 10. 64
TGL	20011 Blatt 2	11.63/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen, Pralinen mit Krem- und Fondantfüllungen (Ersatz für TGL 15075 Ausg. 1.63)	1. 10. 64
TGL	20011 Blatt 3	11.63/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen, Pralinen mit Füllungen aus Rob- und Wirkmassen (Ersatz für TGL 15075 Ausg. 1.63)	1. 10. 64
TGL	20011 Blatt 4	11.63/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen, Pralinen mit flüssigen Füllungen (Ersatz für TGL 6214 Ausg. 5.59)	1. 10. 64
TGL	20011 Blatt 5	11.63/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen, Pralinen mit Füllungen aus Gelee und Fruchtpasten	1. 10. 64
TGL	20011 Blatt 6	11.63/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen, Pralinen mit Füllungen aus Früchten von verschiedenen Obstarten	1. 10. 64
<b>DK 667.6/8 Anstrichtechnik, Anstrichstoffe</b>					
TGL	9994 Blatt 1	11.63/303	416	Anorganische Pigmente; Ultramarinblau (Ersatz für TGL 9994 Ausg. 6.61)	1. 4. 64
TGL	18994	11.63/303	483	Anstrichstoffe; Alkydharz-Klarlacke, lufttrocknend	1. 10. 64
<b>DK 669.14.018 Automatenstähle, Werkzeugstähle</b>					
*TGL	14507	11.63/303	275	Stahlblech für den Kesselbau, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 669.2/8 Nichtisenmetalle</b>					
TGL	14703	11.63/303	283	Lagermetalle auf Blei- und Zinngrundlage (Ersatz für TGL 0-1703 Ausg. 2.63)	1. 7. 64
TGL	14706	11.63/303	283	Zink, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 0-1706 Ausg. 2.63)	1. 7. 64
TGL	14719	11.63/303	283	Blei (Ersatz für TGL 3079-56 Ausg. 1956)	1. 7. 64
TGL	14728	11.63/303	283	Blei-Antimon-Legierungen (Ersatz für TGL 0-1728 Ausg. 3.63 TGL 0-17641 Ausg. 3.63)	1. 7. 64
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>					
TGL	7694	11.63/303	621	Schiagkappen aus Leder für Webmaschinen (Ersatz für TGL 7694 Ausg. 11.60)	1. 7. 64
TGL	14181 Blatt 5	11.63/303	326	Kratzenbeschläge, Runddraht-Kratzenbänder und -Kratzenblätter zum Ausputzen und Bürsten	1. 10. 64
TGL	14181 Blatt 6	11.63/303	326	Kratzenbeschläge, Runddraht-Kratzenbänder für Rauhmaschinen	1. 10. 64
TGL	14181 Blatt 7	11.63/303	326	Kratzenbeschläge, Runddraht-Kratzenbänder und -Kratzenblätter für Läufervälzen	1. 10. 64
TGL	14181 Blatt 8	11.63/303	326	Kratzenbeschläge, Sektoraldraht-Kratzenbänder	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 678.5/3 Kunststoffe. Polykondensate. Polymerisate. Silikone</b>					
TGL	4866	11.63/303	421	Prüfung von Weichmachern; Probenahme, Allgemeine Prüfungen (Ersatz für TGL 4866 Ausg. 9.58)	1. 10. 64
<b>DK 681.6 Schreibmaschinen. Setzmaschinen</b>					
TGL	6990 Blatt 1	11.63/303	377	Schreibmaschinen; Tastenfeld für handbetriebene Maschinen, Anordnung der Tasten und Zeichen, Tastenabstand (Ersatz für TGL 6990 Bl. 1 Ausg. 7.60)	1. 10. 64
TGL	6990 Blatt 2	11.63/303	377	Schreibmaschinen; Tastenfeld für elektromechanisch betriebene Maschinen, Anordnung der Tasten und Zeichen, Tastenabstand (Ersatz für TGL 6990 Bl. 2 Ausg. 7.60)	1. 10. 64
<b>DK 683.35/37 Türversperrerr. Bänder. Fensterverschlüsse</b>					
TGL	2864	11.63/303	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bauindustrie; Einstemmblätter T (Ersatz für TGL 2864 Ausg. 12.62)	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C I, Querstraße 4-6

#### Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621-59 Verzögerungs-, Brems- und Haltevorrichtungen</b>					
TGL	0-74282	8.60/303	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Bremszylinder Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 92 vom 14. 9. 1960 (GBl. II S. 385) (Ersetzt durch TGL 39-776 Ausg. 10.63)	1. 4. 64
<b>DK 621.16/18 Ortsfeste Dampfmaschinen. Dampfkessel</b>					
TGL	5416	12.57/303	322	Kolbendampfmaschinen, Begriffe, Zeichen, Einheiten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 57 vom 28. 12. 1957 (GBl. II 1958 S. 6) (Ersetzt durch TGL 24-73.35 Ausg. 6.62)	31. 12. 63
<b>DK 621.315.5 Leiter</b>					
TGL	5476	7.58/303	363	Runddrähte für elektrische Leiter Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 64 vom 21. 10. 1958 (GBl. II S. 272) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
<b>DK 621.315.61 Isolierstoffe. Dielektrische Stoffe</b>					
TGL	0-53480	12.62/303	363	Prüfung von Isolierstoffen; Bestimmung der Kriechstromfestigkeit bei Betriebsspannungen unter 1 kV Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 127) (Ersetzt durch TGL 200-0018 Ausg. 11.63)	1. 4. 64
<b>DK 621.316.86 Schichtwiderstände</b>					
TGL	11530	1.62/303	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Nennspannung 250 bis 30 000 V, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 159 vom 8. 1. 1962 (GBl. III S. 31) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
TGL	11531	1.62/303	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Nennspannung 250 bis 30 000 V, Hauptkennwerte Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 159 vom 8. 1. 1962 (GBl. III S. 31) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63



Art	Nummer	Ausgabe 7 Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.642 Gefäße, Behälter</b>					
TGL	9423	1.61/303	338	Kraftstoffbehälter; Einfüllverschluß, Verschlußdeckel, Verschlußstutzen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 110 vom 16. I. 1961 (GBI. III S. 77) (Ersetzt durch TGL 39-741 Bl. 1 und 2 Ausg. 5.63)	31. 12. 63
<b>DK 621.798 Verpackung</b>					
TGL	10612	6.62/303	562	Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe; Schachteln für Zigarillos Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 180 vom 12. 6. 1962 (GBI. III S. 174) (Ersetzt durch TGL 7-1031 Bl. 1 Ausg. 8.63)	31. 12. 63
TGL	11687	9.61/303	563	Verpackungen für Schüttgüter (Volumenverpackungen); Mengen- und Preisauszeichnung der Handelsverpackungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 143 vom 11. 9. 1961 (GBI. III S. 340) (Ersetzt durch TGL 11687 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.861/866 Rollenzüge, Winden</b>					
TGL	7886	8.60/303	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Leichtgut-Ladebäume, geschweißt Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 89 vom 22. 8. 1960 (GBI. II S. 349) (Ersetzt durch TGL 7886 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.869 Sonstige Fördermittel, Ladevorrichtungen</b>					
TGL	0-15140	8.62/303	323	Flurförderzeuge, Kurzzeichen und Benennungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 191 vom 13. 8. 1962 (GBI. III S. 270) (Ersetzt durch TGL 0-15140 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.97 Hämmer, Pressen, Umformmaschinen</b>					
TGL	17186	3.63/303	321	Werkzeugmaschinen; Hydraulische Einständerpressen bis 250 Mp Presskraft, Abnahmebedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 253 vom 25. 3. 1963 (GBI. III S. 328) (Ersetzt durch TGL 17186 Ausg. 11.63)	1. 4. 64
<b>DK 629.11.012.1/7 Teile des Fahrapparates</b>					
TGL	12681 Blatt 1	2.62/303	491	Luftschläuche für Flurförderzeug- und Transportkarren- reifen, Zuordnung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 164 vom 12. 2. 1962 (GBI. III S. 61) (Ersetzt durch TGL 20175 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
TGL	13826	5.62/303	491	Luftschläuche für Reifen für Personenkraftwagen, Zuordnung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 177 vom 21. 5. 1962 (GBI. III S. 147) (Ersetzt durch TGL 20175 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 636 Tierzucht, Viehzucht, Haustierzucht</b>					
TGL	12148 Blatt 1	5.62/303	119	Künstliche Besamung; Bullensperma, frisch, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 178 vom 28. 5. 1962 (GBI. III S. 157) (Ersetzt durch TGL 12148 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 4. 64
TGL	12148 Blatt 3	5.62/303	119	Künstliche Besamung; Bullensperma, tiefkühlkonserviert, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 178 vom 28. 5. 1962 (GBI. III S. 157) (Ersetzt durch TGL 12148 Bl. 3 Ausg. 11.63)	1. 4. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 645.4 Möbel</b>					
TGL	6702	3.60/303	543	Schulmöbel; Tisch und Bank kombiniert, Arten und Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	7809 Blatt I	8.60/303	543	Schulmöbel; Tische für Schüler, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 90 vom 29. 8. 1960 (GBl. II S. 360) (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	7810 Blatt I	8.60/303	543	Schulmöbel; Stühle für Schüler, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 90 vom 29. 8. 1960 (GBl. II S. 360) (Ersetzt durch TGL 7810 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	9176	9.61/303	543	Schulmöbel; Schränke, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 143 vom 11. 9. 1961 (GBl. III S. 340) (Ersetzt durch TGL 9176 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 663.91/.94 Kakao. Schokolade. Kaffee</b>					
TGL	6214	5.59/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen mit flüssigen, alkoholhaltigen Füllungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 73 vom 15. 7. 1959 (GBl. II S. 231) (Ersetzt durch TGL 20011 Bl. I und Bl. 4 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
TGL	12395	12.62/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen mit Krem- und Fondantfüllungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 127) (Ersetzt durch TGL 20011 Bl. I Ausg. 11.63)	1. 10. 64
TGL	15075	1.63/303	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen mit Füllungen aus Roh- und Wirkmassen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 237 vom 28. 1. 1963 (GBl. III S. 227) (Ersetzt durch TGL 20011 Bl. I bis Bl. 3 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 664.1 Zuckerindustrie</b>					
TGL	6207	5.59/303	687	Zuckerwaren; Fondantartikel Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 73 vom 15. 7. 1959 (GBl. III S. 231) (Ersetzt durch TGL 7810 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 667.6/.8 Anstrichtechnik. Anstrichstoffe</b>					
TGL	9994	6.61/303	416	Anorganische Pigmente; Ultramarinblau Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 132 vom 16. 6. 1961 (GBl. III S. 269) (Ersetzt durch TGL 9994 Bl. I Ausg. 11.63)	1. 4. 64
<b>DK 669.2/.8 Nichteisenmetalle</b>					
TGL	3079-56	1956/303	283	Nichteisenmetalle; Blei Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 45 vom 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410) (Ersetzt durch TGL 14719 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	0-1703	2.63/303	280	Lagermetalle auf Blei- und Zinngrundlage Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 240 vom 8. 2. 1963 (GBl. III S. 246) (Ersetzt durch TGL 14703 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	0-1706	2.63/303	280	Zink Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 240 vom 8. 2. 1963 (GBl. III S. 246) (Ersetzt durch TGL 14706 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
TGL	0-1728	2.63/303	280	Blei-Legierungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 254 vom 29. 3. 1963 (GBl. III S. 339) (Ersetzt durch TGL 14728 Ausg. 11.63)	1. 7. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>					
TGL	7694	11.60/303	621	Schlagkappen aus Leder für Webstühle Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 103 vom 10. 12. 1960 (GBl. III 1961 S. 7) (Ersetzt durch TGL 7694 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 677.61/65 Mischgewebe, Gefilzte Stoffe, Teppiche</b>					
TGL	20086 Blatt 1	8.63/303	660	Gewebe für Oberkleidung, Prüfung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 291 vom 26. 8. 1963 (GBl. III S. 530) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
TGL	20086 Blatt 7	8.63/303	660	Gewebe für Oberkleidung, Güteforderungen, Kostümgewebe aus Streichgarn Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 291 vom 26. 8. 1963 (GBl. III S. 530) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
TGL	20086 Blatt 9	8.63/303	660	Gewebe für Oberkleidung, Güteforderungen, Anzuggewebe aus Streichgarn Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 291 vom 26. 8. 1963 (GBl. III S. 530) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
TGL	20086 Blatt 10	8.63/303	660	Gewebe für Oberkleidung, Güteforderungen, Anzuggewebe aus Kammgarn Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 291 vom 26. 8. 1963 (GBl. III S. 530) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
TGL	20086 Blatt 12	8.63/303	660	Gewebe für Oberkleidung, Güteforderungen, Übergangs- mantelgewebe aus Streichgarn Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 291 vom 26. 8. 1963 (GBl. III S. 530) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
TGL	20086 Blatt 14	8.63/303	660	Gewebe für Oberkleidung, Güteforderungen, Sommermantel-, Regenmantel- und Windjackengewebe aus Drei- und Vierzylindergarn Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 291 vom 26. 8. 1963 (GBl. III S. 530) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
TGL	20086 Blatt 17	8.63/303	660	Gewebe für Oberkleidung, Güteforderungen, Wintermantelgewebe aus Streichgarn Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 291 vom 26. 8. 1963 (GBl. III S. 530) (Ohne Ersatz)	31. 12. 63
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe, Polykondensate, Polymerisate, Silikone</b>					
TGL	4866	9.58/303	421	Prüfung von Weichmachern; Allgemeine Prüfungen (Dichte, Brechungsahl, Flammpunkt, Stockpunkt, Viskosität) Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 65 vom 30. 10. 1958 (GBl. II S. 284) (Ersetzt durch TGL 4866 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 681.6 Schreibmaschinen, Setzmaschinen</b>					
TGL	6990 Blatt 1	7.60/303	377	Schreibmaschinen; Tastenfeld für handbetriebene Maschinen, Anordnung der Tasten und Zeichen, Tastenabstand Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 87 vom 3. 8. 1960 (GBl. II S. 294) (Ersetzt durch TGL 6990 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
TGL	6990 Blatt 2	7.60/303	377	Schreibmaschinen; Tastenfeld für elektromechanisch betriebene Maschinen, Anordnung der Tasten und Zeichen, Tastenabstand Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 87 vom 3. 8. 1960 (GBl. II S. 294) (Ersetzt durch TGL 6990 Bl. 2 Ausg. 11.63)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 683.35/37 Türversperrerr. Bänder. Fensterverschlüsse</b>					
TGL	2864	12.62/303	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bauindustrie; Einstemmbänder T Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 127) (Ersetzt durch TGL 2864 Ausg. 11.63)	1. 10. 64
<b>DK 687.9 Bürstenwaren</b>					
TGL	12835 Blatt 1	2.62/303	546	Badebürsten, Bürstenkörper und Stiel aus Holz Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 163 vom 5. 2. 1962 (GBl. III S. 53) (Ersetzt durch TGL 3-020 Ausg. 12.63)	31. 12. 63

### Informationsblätter im Rahmen des Standardwerkes

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes
<b>DK 614.89 Schutzausrüstungen</b>				
TGL	0-6804	11.63/303	062	Strahlenschutz beim Arbeiten mit geschlossenen radioaktiven Präparaten in medizinischen Betrieben, Regeln
<b>DK 621-229.3 Werkstückhalter</b>				
TGL	0-55021	11.63/303	321	Werkzeugmaschinen; Spindelköpfe mit Zentrierkegel und Flansch
TGL	0-55022 Blatt 1	11.63/303	321	Werkzeugmaschinen; Spindelköpfe mit Zentrierkegel, Flansch und Bajonett-scheibenbefestigung
<b>DK 621.643.44 Rohrdichtungen, Dichttringe, Dichtschellen, Dichtmuffen</b>				
TGL	0-2697	11.63/303	327	Kammprofilierte Dichtungen für Flanschverbindungen ND 64 bis 320, Abmessungen
<b>DK 621.798 Verpackung</b>				
TGL	0-5061	11.63/303	547	Tuben aus Aluminium
TGL	0-5064	11.63/303	547	Tubenhütchen aus Aluminium
<b>DK 678.4 Kautschuk und Gummi</b>				
TGL	0-53421	11.63/303	424, 426	Prüfung von harten Schaumstoffen; Druckversuch
TGL	0-53571	11.63/303	426	Prüfung von weichelastischen Schaumstoffen; Zugversuch
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe, Polykondensate, Polymerisate, Silikone</b>				
TGL	0-53381	11.63/303	426	Prüfung von Plast-Folien; Bestimmung der Neigung zur Chlorwasserstoffabspaltung von Folien auf Basis von Polyvinylchlorid und Mischpolymerisaten des Vinylchlorids
TGL	0-53382	11.63/303	426	Prüfung von Plast-Folien und Kunstleder; Verhalten bei einseitiger Flammeneinwirkung, Prüfung nach dem Schwenkbrennverfahren
TGL	0-53406	11.63/303	421	Prüfung von Weichmachern; Bestimmung des Siedeverlaufes im Vakuum

## Zurückziehung von Informationsblättern

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes	Zurückziehung des Informations- blattes ab
<b>DK 621-59 Vergrößerungs-, Brems- und Haltevorrichtungen</b>					
TGL	0-11742	4.63/303	324	Landmaschinen; Innenbackenbremsen für zwei- achsige Ackerwagen mit Luftreifen Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 262 vom 26. 4. 1963 (GBl. III S. 389) (Ersetzt durch TGL 39-720 Ausg. 6.63)	31. 12. 63
<b>DK 621.43 Verbrennungskraftmaschinen</b>					
TGL	0-70030	12.62/303	333	Ermittlung des Kraftstoffverbrauchs von Kraftfahrzeugen Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 223 vom 3. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 73) (Ersetzt durch TGL 39-852 Ausg. 12.62)	31. 12. 63
<b>DK 629.113/118 Kraftfahrzeuge, Fahrräder</b>					
TGL	0-70010	8.62/303	335	Kraftfahrzeuge, Anhängerfahrzeuge, Züge, Benennungen und Begriffe Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 190 vom 10. 8. 1962 (GBl. III S. 265) (Ersetzt durch TGL 39-851/1 Ausg. 12.62)	31. 12. 63
TGL	0-70020 Blatt 1	12.62/303	333	Allgemeine Begriffe im Kraftfahrzeugbau, Abmessungen Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 227 vom 17. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 99) (Ersetzt durch TGL 39-851 Bl. 1 bis 4 Ausg. 12.62)	31. 12. 63
TGL	0-70020 Blatt 2	12.62/303	333	Allgemeine Begriffe im Kraftfahrzeugbau, Massen Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 227 vom 17. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 99) (Ersetzt durch TGL 39-851 Bl. 1 bis 4 Ausg. 12.62)	31. 12. 63
TGL	0-70025	8.62/303	333	Kennzeichnung der Fahrgestelle und Motoren Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 194 vom 28. 8. 1962 (GBl. III S. 286) (Ersetzt durch TGL 39-853 Ausg. 12.62)	31. 12. 63
TGL	0-73005	12.62/303	333	Bedienungshebel und Radeinbau bei Krafträdern Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 223 vom 3. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 73) (Ersetzt durch TGL 39-729 Ausg. 8.63)	1. 4. 64
<b>DK 669.2/8 Nichteisenmetalle</b>					
TGL	0-17641	3.63/303	283	Blei-Antimon-Legierungen, Zusammensetzung Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 254 vom 29. 3. 1963 (GBl. III S. 339) (Ersetzt durch TGL 14728 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
<b>DK 672.6 Ketten</b>					
TGL	0-73232 Blatt 1	9.62/303	387	Hülsenketten, Abmessungen und Bruchlasten Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 198 vom 7. 9. 1962 (GBl. III S. 331) (Ersetzt durch TGL 39-764 Ausg. 7.63)	1. 4. 64

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind:

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
729	31. 12. 1963	30-729	2017	31. 12. 1963	7-4601 Bl. 1
1415 Bl. 1	31. 12. 1963	18016	2020	31. 12. 1963	7-4520 Bl. 1
1415 Bl. 2	31. 12. 1963	18016	2021	31. 12. 1963	7-4604 Bl. 1
1415 Bl. 3	31. 12. 1963	18017	2022	31. 12. 1963	7-4604 Bl. 1
1415 Bl. 4	31. 12. 1963	18018	2027	31. 12. 1963	7-4601 Bl. 2 u. 3; 7-4602
2009 Bl. 1	31. 12. 1963	7-4601 Bl. 1	2028	31. 12. 1963	7-4601 Bl. 1
2014	31. 12. 1963	7-4601 Bl. 1			

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
2040	31. 12. 1963	7-4602	28120	31. 12. 1963	31-348
2045	31. 12. 1963	7-4510 Bl. 2; 7-4601 Bl. 1	28122 Bl. 1	31. 12. 1963	31-301 und Bbl.
2048	31. 12. 1963	7-4604 Bl. 1	28122 Bl. 2	31. 12. 1963	31-302
2697	31. 12. 1963	0-2697	28125	31. 12. 1963	31-299; 31-367
5061	31. 12. 1963	0-5061	53381	31. 12. 1963	0-53381
5064	31. 12. 1963	0-5064	53382	31. 12. 1963	0-53382
6804	31. 12. 1963	0-6804	53406	31. 12. 1963	0-53406
7129	31. 12. 1963	6098 bis 6104	53421	31. 12. 1963	0-53421
8511	31. 12. 1963	14907	53571	31. 12. 1963	0-53571
9883	31. 12. 1963	7638	55021	31. 12. 1963	0-55021
9888	31. 12. 1963	7638	55022 Bl. 1	31. 12. 1963	0-55022 Bl. 1
17155 Bl. 1	31. 12. 1963	14507	75110	31. 12. 1963	39-781
17155 Bl. 2	31. 12. 1963	14507	79386 Bl. 1 u. Bl. 2	31. 12. 1963	39-456 Bl. 5; 39-518

## Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 127) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	5528	ersetzt durch TGL 39-5526	ersetzt durch TGL 39-507 Ausg. 10.63
Nr. 227 vom 17. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 99) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	5784	ersetzt durch TGL 39-5784	ersetzt durch TGL 39-515 Ausg. 5.63

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBl. III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	1415 Bl. 1	ersetzt durch TGL 29-1415 Bl. 1	ersetzt durch TGL 18016
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBl. III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	1415 Bl. 2	ersetzt durch TGL 29-1415 Bl. 2	ersetzt durch TGL 18016
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBl. III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	1415 Bl. 3	ersetzt durch TGL 29-1415 Bl. 3	ersetzt durch TGL 18017
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBl. III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	1415 Bl. 4	ersetzt durch TGL 29-1415 Bl. 4	ersetzt durch TGL 18018
Nr. 272 vom 31. 5. 1963 (GBl. III S. 433) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	17155 Bl. 1	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 14507
Nr. 272 vom 31. 5. 1963 (GBl. III S. 433) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	17155 Bl. 2	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 14507
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBl. III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	75110	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 39-781

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/63/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 5 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (688) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Januar 1964

Teil III Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 64	Anordnung über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	31
4. 1. 64	Anordnung über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	36
4. 1. 64	Anordnung über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte .....	38
4. 1. 64	Anordnung über die Kontenführung und Abrechnung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	42
4. 1. 64	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Betriebe .....	44
4. 1. 64	Anordnung Nr. 5 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft .....	45

## Anordnung über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Januar 1964

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBI. I S. 1) und der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBI. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

### § 1.

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Finanzwirtschaft des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sowie der ihnen unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), Zentralen Kontore (Kontore), volkseigenen Betriebe (VEB) und staatlichen Einrichtungen.

(2) Für VVB und Kontore, die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt sind und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie für deren VEB, gelten nicht die §§ 3 bis 9, 15, 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 dieser Anordnung.

### § 2

#### Gliederung der Pläne

(1) Der Haushaltsplan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist Einzelplan des Haushalts der Republik. Einnahmen

und Ausgaben der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte erfolgen zugunsten bzw. zu Lasten des Haushalts der Republik. Die bisher bestehenden Haushaltsbeziehungen zu den Haushalten der Bezirke bzw. Kreise werden bis auf die im § 27 genannten Ausnahmen gelöst.

(2) Bestandteil des Haushalts-, Kredit-, Investitionsfinanzierungs- und Valutaplanes (im folgenden Haushalts- und übrige finanzielle Pläne genannt) des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind

- der Haushaltsplan und die übrigen finanziellen Pläne seiner Produktionsleitung,
- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der ihm unterstellten Einrichtungen, VVB und Kontore,
- die in den Finanzplänen seiner VVB und Kontore sowie direkt unterstellten VEB enthaltenen Haushaltsbeziehungen sowie deren Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne,
- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Bestandteil der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Bezirkslandwirtschaftsräte sind

- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne ihrer Produktionsleitungen,
- die Haushaltspläne der ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen,
- die in den Finanzplänen der ihnen unterstellten VEB enthaltenen Haushaltsbeziehungen sowie deren Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne,
- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Kreislandwirtschaftsräte.

(4) Bestandteil der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Kreislandwirtschaftsräte sind

- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne ihrer Produktionsleitungen,
- die Haushaltspläne der ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen,
- die in den Finanzplänen der ihnen unterstellten VEB enthaltenen Haushaltsbeziehungen, deren Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne sowie die Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne für die ihnen zugeordnete sozialistische Landwirtschaft.

#### Volkseigene Betriebe

##### § 3

#### Verwendung der Gewinne

- (1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne
- a) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist (einschließlich der Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten),
  - b) zur Abführung an ihr übergeordnetes Organ.
- (2) Überplanmäßige Gewinne sind
- a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen,
  - b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
  - c) an ihr übergeordnetes Organ abzuführen.

##### § 4

#### Abführung von Amortisationen und Umlaufmitteln

Die VEB führen an ihr übergeordnetes Organ ab:

- a) Amortisationen, die sie zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist.

##### § 5

#### Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an ihr übergeordnetes Organ ab.

##### § 6

#### VVB-Umlagen

Die VEB, die einer VVB unterstehen, führen die von der VVB festgelegten Anteile zu Lasten ihrer Selbstkosten an ihre VVB ab.

##### § 7

#### Zuführungen zur Erhöhung der Umlaufmittel sowie Stützungen

Die VEB erhalten von ihrem übergeordneten Organ

- a) Umlaufmittel, wenn eine Erhöhung planmäßig vorgesehen ist,
- b) Verluststützungen,
- c) produktgebundene Preisstützungen und
- d) sonstige zweckgebundene Stützungen.

##### § 8

#### Finanzierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen, Zuweisungen von ihrem übergeordneten Organ.

##### § 9

#### Investitionsfinanzierung

Die VEB erhalten von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) Haushaltsmittel zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes, wenn die hierfür zur Finanzierung planmäßig vorgesehenen eigenen Mittel nicht ausreichen.

#### Aufgaben des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte

##### § 10

#### Aufstellung der Jahrespläne

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Aufstellung der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne sowie der Finanzpläne der VVB, Kontore und VEB in seinem Bereich verantwortlich. Die Aufstellung der Planvorschläge erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen ökonomischen Konzeption und Orientierungsziffern.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der VVB und Kontore und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte prüfen, ob die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne sowie die Finanzpläne ihrer nachgeordneten Organe, Einrichtungen, VVB, Kontore und VEB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Direktiven und Orientierungsziffern erarbeitet wurden und veranlassen die notwendigen Korrekturen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die zusammengefaßten Planvorschläge für den Haushaltsplan und die übrigen finanziellen Pläne dem Minister der Finanzen.

(4) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Bezirkslandwirtschaftsräte auf der Grundlage der durch den Minister der Finanzen erfolgten Bestätigung des Haushaltsplanes und der übrigen finanziellen Pläne des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte bestätigen die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Kreislandwirtschaftsräte.

(6) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bestätigen die Haushalts-, Finanz- und übrigen finanziellen Pläne der ihnen unterstellten VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen.



(7) Die Leiter der VVB, Kontore und staatlichen Einrichtungen bestätigen die Haushalts-, Finanz- und übrigen finanziellen Pläne der ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen.

#### § 11

##### Kontrolle und Analyse

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der VVB und Kontore und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sowie die Leiter der VEB und staatlichen Einrichtungen sind für die Durchführung der ihnen bestätigten Haushalts-, Finanz- und übrigen finanziellen Pläne verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die in den Jahres- und Quartalsplänen vorgesehenen Einnahmen und Kreditrückzahlungen in voller Höhe realisiert, die geplanten Ausgaben und Kreditausreichungen nicht überschritten und die Haushaltsmittel und Kredite zweckentsprechend eingesetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorsitzenden und Leiter haben die Erfüllung der Pläne zu kontrollieren und zu analysieren. Sie konzentrieren sich hierbei insbesondere auf die Erreichung der geplanten

- Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion mit hoher Arbeitsproduktivität und niedrigen Selbstkosten auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Ausnutzung der Grund- und Umlaufmittelfonds und die Erfüllung der wichtigsten Investitionsvorhaben mit dem geplanten ökonomischen Nutzen,
- Erwirtschaftung der Gewinne der VEB und Einkünfte der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft, bei gleichzeitiger Stärkung der genossenschaftlichen Fonds,
- Verwendung der Haushaltsmittel, Kredite und der eigenen Fonds der sozialistischen Betriebe mit größtem ökonomischem Nutzen

sowie auf die Einhaltung

- der geplanten Lohnfonds, der Arbeitskräfte- und Stellenpläne,
- der Prinzipien der materiellen Interessiertheit in allen Bereichen der landwirtschaftlichen Produktion.

#### § 12

##### Quartalskassenplan und Quartalsvalutaplan

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist dafür verantwortlich, daß die Leiter aller Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen in seinem Bereich Quartalskassenpläne aufstellen. Er veranlaßt die Zusammenfassung zum Quartalskassenplan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Aufstellung des Quartalsvalutaplanes seines Bereiches verantwortlich.

#### § 13

##### Kontenführung, Buchführung und Abrechnung

(1) Zur Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft sind alle Staatsorgane, VVB und Kontore und staatlichen Einrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates beim

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, ihre Haushaltskonten bei der Landwirtschaftsbank zu führen.

(2) Die Leiter der Staatsorgane, VVB, Kontore und staatlichen Einrichtungen sind für die Buchführung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben verantwortlich. Sie haben die Finanz-, Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne abzurechnen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der VVB und Kontore und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte legen die Abrechnungen und Analysen bei den Rechenschaftslegungen der Leiter der ihnen unterstellten Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen mit zugrunde.

#### § 14

##### Vermögenswirtschaft

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Erfassung, Organisation und Kontrolle der Nutzung und Erhaltung der volkseigenen Vermögenswerte in seinem Bereich verantwortlich.

#### § 15

##### Abführungen an den Haushalt der Republik

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sowie die VVB und Kontore führen die ihnen von den VEB gemäß §§ 3, 4 und 5 überwiesenen Gewinne, Umlaufmittel, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sowie sonstige Einnahmen an den Haushalt der Republik ab.

#### § 16

##### Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die VVB und Kontore können einen Amortisations-Verwendungsfonds aus folgenden Mitteln bilden:

- a) Amortisationsteile der ihnen unterstellten VEB gemäß § 4 Buchst. a,
- b) Amortisationsabführungen der nachgeordneten Organe gemäß Abs. 2.

(2) Die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds sind entsprechend den Bestimmungen für die Aufstellung der Jahrespläne einzusetzen für

- a) Ausreichungen an die VEB, wenn die zur Finanzierung der Investitions- und Projektierungspläne planmäßig vorgesehenen eigenen Mittel nicht ausreichen,
- b) Abführung der nach Buchst. a planmäßig nicht benötigten Amortisationsmittel an das übergeordnete Organ bzw. vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik an den Haushalt der Republik.

#### § 17

##### Finanzschulden

Die endgültige Bestätigung der Finanzschulden der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, den Bezirks- und

Kreislandwirtschaftsräten und den VVB und Kontoren unterstellten VEB und die Beschlußfassung über die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt durch den Ministerrat. Die Abdeckung der von der Landwirtschaftsbank finanzierten Teile der erlassenen Finanzschuld der VEB hat innerhalb 6 Wochen nach der Entscheidung des Ministerrates zu erfolgen.

### Aufgaben des Ministeriums der Finanzen

#### § 18

##### Jahrespläne

(1) Der Minister der Finanzen nimmt zu den Vorschlägen zum Jahreshaushalts- und den übrigen finanziellen Jahresplänen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Stellung.

(2) An den Beratungen der Planvorschläge der Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Leiter der VVB und Kontore beim Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nehmen leitende Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen teil.

(3) Mit der Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Jahreshaushalts- und den übrigen finanziellen Jahresplänen und bei der Beratung der Planvorschläge der Bezirkslandwirtschaftsräte, der VVB und Kontore werden Vorschläge zur Erhöhung der Rentabilität, der Erreichung eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes sowie zur Nutzung aller erkennbaren Reserven unterbreitet.

(4) Der Minister der Finanzen übergibt nach der Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan und die übrigen finanziellen Pläne die bestätigten Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 19

##### Quartalskassenplan

Der Minister der Finanzen bestätigt den Quartalskassenplan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den Quartalskassenplan gesichert wird.

#### § 20

##### Kontrolle und Analyse

(1) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert und analysiert die Durchführung der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es stellt in den Mittelpunkt der Kontrolle und Analyse

- die Entwicklung der Selbstkosten und die Auswirkungen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Entwicklung der Rentabilität der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
- die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Vorschußzahlungen der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft,
- die Ausnutzung der Grund- und Umlaufmittelfonds und die Erfüllung der wichtigsten Investitionsvorhaben mit dem geplanten ökonomischen Nutzen,

— die Erfüllung der dem Staat zustehenden Einnahmen und den sparsamen, zweckentsprechenden Einsatz der Haushaltsausgaben und Kredite im Interesse der Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion.

Dabei verwendet es die Ergebnisse der Finanzrevisionen und die Berichte und Analysen der Landwirtschaftsbank.

(2) Das Ministerium der Finanzen schlägt auf Grund seiner Kontrollfeststellungen und Analysen dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zur Nutzung von Reserven und zur Durchsetzung der Sparsamkeit vor bzw. fordert die Beseitigung von Planverstößen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Stellenplanwesen im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

### Aufgaben der Landwirtschaftsbank

#### § 21

##### Ausreichung der Kredite und Haushaltsmittel

(1) Die Landwirtschaftsbank reicht auf der Grundlage der bestätigten Pläne Kredite an die Betriebe und auf Grund der bestätigten Quartalskassenpläne Haushaltsmittel an die Staatsorgane, Betriebe und staatlichen Einrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die Landwirtschaftsbank nimmt über die Ausreichung und den Einzug von Haushaltsmitteln und Krediten Einfluß auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Festigung der Produktionsgrundlagen und den sparsamen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds.

(2) Die Landwirtschaftsbank kontrolliert die zweckgebundene Verwendung der Kredite und Haushaltsmittel, sichert die termingemäße Rückzahlung der Kredite und überwacht den termingemäßen und vollständigen Eingang der dem Staatshaushalt zustehenden Einnahmen.

#### § 22

##### Jahrespläne

(1) Die Landwirtschaftsbank erarbeitet Stellungnahmen zu den Finanz-, Haushalts- und übrigen finanziellen Planvorschlägen der Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen und übergibt sie mit Vorschlägen zur Verbesserung der Pläne den Leitern der Staatsorgane, VVB und Kontore sowie zusammengefaßt dem Minister der Finanzen.

(2) Die Direktoren der Filialen bzw. Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank nehmen an der Beratung der Planvorschläge der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte bei den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. beim Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik teil und vertreten ihre Stellungnahmen und Vorschläge.

#### § 23

##### Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank bzw. der Filialen bestätigen die Quartalskassenpläne der Bezirks- bzw. Kreisland-

Wirtschaftsräte, wenn mit den eingereichten Quartalskassenplänen die Erfüllung der Jahrespläne gesichert ist.

(2) Sofern die Erfüllung der Jahreszielsetzung durch den Quartalskassenplan nicht gesichert ist, dürfen die Direktoren der Landwirtschaftsbank die Quartalskassenpläne nicht bestätigen. Sie fordern Maßnahmen zur Sicherung der Jahreszielstellung. Wird keine Übereinstimmung erzielt, bestätigt der Vorsitzende des Bezirkslandwirtschaftsrates die Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

#### § 24

##### Kassenvollzugsorgan

(1) Die Landwirtschaftsbank ist als Kassenvollzugsorgan für die Haushaltspläne des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte verantwortlich für die Führung der Haushaltskonten und die Bereitstellung der Haushaltsmittel sowie die Kontrolle der Erfüllung der Haushaltseinnahmen im Rahmen der bestätigten Quartalskassenpläne.

(2) Die Landwirtschaftsbank finanziert im Auftrag der Staatsorgane, VVB und Kontore die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und kontrolliert die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der VEB an das übergeordnete Organ.

(3) Die Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an ihr übergeordnetes Organ Zahlungen, die nach dieser Anordnung planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

#### § 25

##### Kontrolle und Analyse

(1) Die Landwirtschaftsbank kontrolliert auf der Grundlage der Umsätze auf den bei ihren Filialen geführten Konten der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft, der Umsätze auf den Haushaltskonten der Staatsorgane, VVB, Kontore und staatlichen Einrichtungen sowie der Kreditgewährung an die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft die wirtschaftliche Tätigkeit und die Einhaltung der Pläne. Sie kontrolliert auf der Grundlage der bestätigten Quartalskassenpläne, daß planmäßig und termingerecht die dem Staatshaushalt zustehenden Einnahmen erbracht und Haushaltsausgaben nur nach dem tatsächlichen Bedarf zweckentsprechend gezahlt werden.

(2) Die Landwirtschaftsbank übermittelt aus ihren Kontrollfeststellungen dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten Vorschläge zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Sicherung der Planerfüllung. Sie fordert bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen die Herstellung des gesetzlichen Zustandes.

(3) Die Landwirtschaftsbank analysiert die Erfüllung der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne und übergibt diese Analyse mit Vorschlägen zur Verbesserung der Finanzwirtschaft außer den im Abs. 2 genannten

ten Organen den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie dem Minister der Finanzen.

(4) Die Landwirtschaftsbank hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter der volkseigenen Betriebe, staatlichen Einrichtungen, VVB, Kontore und Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte vor den übergeordneten Organen teilzunehmen und unterbreitet hierbei Vorschläge für die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Landwirtschaftsbank fordert bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin außerplanmäßige Rechenschaftslegungen.

#### § 26

##### Finanzrevision

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Durchführung von Finanzrevisionen in den ihm unterstellten VVB, Kontoren, VEB und staatlichen Einrichtungen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Durchführung der Finanzrevisionen

- a) beim Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) bei den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten und den ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, Finanzrevisionen für die im Abs. 2 Buchst. b genannten Staatsorgane, VEB und staatlichen Einrichtungen zu beantragen.

#### § 27

##### Finanzielle Beziehungen zu den örtlichen Räten

(1) An die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte sind wie bisher abzuführen:

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen und die außerplanmäßigen Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Gemeindesteuern.

(2) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind gegenüber den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft weiterhin verantwortlich für die Kontrolle der richtigen Berechnung der Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sowie für die Preiskontrolle.

#### § 28

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1964 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende**  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

**Der Minister**  
der Finanzen  
Rumpf

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gemäß § 28 Abs. 2 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die
  - a) in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der neuen Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 130),
  - b) im § 17 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBl. I S. 141),
  - c) in den §§ 6, 7 und 9 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91),
  - d) in den §§ 16 und 33 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769),
  - e) in dem § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen – Investitionsfinanzierung – (GBl. II S. 609)

festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe, der Handelsabgabe, der Verbrauchsabgaben und Amortisationen an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Stadtkreise;
2. der § 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192);
3. die im § 3 Abs. 1 Buchst. a bzw. im § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) festgelegte Verpflichtung zur Einreichung der Quartalskassenpläne an den Minister der Finanzen bzw. zur Erteilung von Ermächtigungen zur Leistung von Haushaltsausgaben (Limit).

### Anordnung

über die Quartalskassenplanung im Bereich  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Januar 1964

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
  - a) den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
  - b) die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte,
  - c) die den unter Buchstaben a und b genannten Staatsorganen unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), Zentralen Kontore (Kontore), volkseigenen Betriebe (VEB) und staatlichen Einrichtungen.
- (2) Diese Anordnung gilt nicht für VVB und Kontore, die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt sind und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Die Quartalskassenplanung dieser VVB und Kontore wird besonders geregelt.

### § 2

#### Aufstellung der Quartalskassenpläne

- (1) Die Leiter der Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalskassenplan aufzustellen. Der Quartalskassenplan der Staatsorgane, VVB, Kontore und staatlichen Einrichtungen hat alle Einnahmen und Ausgaben für das Quartal zu enthalten. Die Quartalskassenpläne der VEB umfassen alle Abführungen an den Haushalt und alle Zuführungen aus dem Haushalt für das Quartal. Die Quartalskassenpläne der VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen sind Bestandteil des Quartalskassenplanes ihres übergeordneten Organs. Die Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte sind Bestandteil der Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte. Die Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte sind Bestandteil des Quartalskassenplanes des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Grundlage für die Aufstellung des Quartalskassenplanes bilden die tatsächliche Erfüllung der materiellen und finanziellen Aufgaben in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Planes im zu planenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.
- (3) Die Einreichung der Quartalskassenpläne mit Begründung hat zu folgenden Terminen zu erfolgen:
  - a) von den Leitern der VEB und staatlichen Einrichtungen bis zum 3. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Leiter des übergeordneten Organs,
  - b) von den Leitern der VVB und Kontore sowie den Leitern staatlicher Einrichtungen, die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen und denen VEB bzw. staatliche Einrichtungen unterstellt sind, bis zum 10. Werktag des Monats vor

Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,

- c) von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte bis zum 6. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) und bis zum 9. Werktag in einfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates,
- d) von den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte bis zum 12. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Bezirksdirektion der Landwirtschaftsbank und bis zum 15. Werktag in einfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 19. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Präsidenten der Landwirtschaftsbank,
- f) vom Präsidenten der Landwirtschaftsbank bis zum 22. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in zweifacher Ausfertigung an den Minister der Finanzen.

(4) Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte prüfen die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen. Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte prüfen die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB, staatlichen Einrichtungen und der Kreislandwirtschaftsräte.

(5) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, die Quartalskassenpläne zu korrigieren, wenn die Prüfung ergibt, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufstellung der Quartalskassenpläne nicht eingehalten und die im Jahresplan festgelegte Entwicklung und damit das Jahresplanziel nicht erreicht wird.

(6) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sichert die Prüfung der Quartalskassenpläne der ihm unterstellten VVB, Kontore, staatlichen Einrichtungen und der Bezirkslandwirtschaftsräte und veranlaßt notwendige Korrekturen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB nach Kapiteln zusammenzufassen und in dreifacher Ausfertigung als Anlage ihrem Quartalskassenplan beizufügen.

(8) Die Aufnahme der Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte in die Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Aufnahme der Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte in den Quartalskassenplan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt mit der Gesamtsumme der Einnahmen

und Ausgaben und einer vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Unterteilung.

### § 3

#### Bestätigung der Quartalskassenpläne

- (1) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne erfolgt
  - a) für die Kreislandwirtschaftsräte durch die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank,
  - b) für die Bezirkslandwirtschaftsräte durch die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank,
  - c) für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister der Finanzen.

Der Präsident der Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, den ihm vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eingereichten Quartalskassenplan mit seiner Einschätzung und seinen Korrekturvorschlägen an den Minister der Finanzen zu übergeben.

(2) Die Direktoren der Filialen bzw. Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank bestätigen die Quartalskassenpläne, wenn die Prüfung ergibt, daß

- a) die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufstellung des Quartalskassenplanes eingehalten sind,
- b) die im Plan vorgesehenen Ausgaben einschließlich der vom übergeordneten Organ zusätzlich bereitgestellten Limite nicht überschritten werden und
- c) das im Jahresplan festgelegte Entwicklungs-tempo die Erfüllung der Jahresplanziele sichert.

(3) Werden die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank von den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte eine Korrektur des Quartalskassenplanes zu verlangen und die Bestätigung von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung abhängig zu machen.

(4) Werden die Forderungen gemäß Abs. 3 nicht erfüllt, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank haben den Quartalskassenplan an den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates mit einer schriftlichen Begründung zurückzugeben. Der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates übergibt den nicht bestätigten Quartalskassenplan in dreifacher Ausfertigung mit der Stellungnahme des Direktors der Filiale der Landwirtschaftsbank dem Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates. In diesem Falle erfolgt die Bestätigung des Quartalskassenplanes durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates bis zum 12. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn.
- b) Die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank haben den Quartalskassenplan an den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates mit einer schriftlichen Begründung zurückzugeben. Der Vorsitzende des Bezirkslandwirtschaftsrates übergibt den nicht be-

stättigten Quartalskassenplan in dreifacher Ausfertigung mit der Stellungnahme des Direktors der Bezirksdirektion der Landwirtschaftsbank dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. In diesem Falle erfolgt die Bestätigung des Quartalskassenplanes durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 19. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn.

(5) Die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank haben bis zum 9. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn an die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank bis zum 15. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn an die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte die Quartalskassenpläne entsprechend Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung mit ihrem Bestätigungsvermerk bzw. entsprechend Abs. 4 in dreifacher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme zurückzugeben.

(6) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte können die von den Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank bzw. Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank bestätigten Quartalskassenpläne korrigieren. In diesen Fällen bestätigen sie den Quartalskassenplan, informieren die Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte und den Präsidenten der Landwirtschaftsbank bzw. die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank.

(7) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt die Quartalskassenpläne seiner unterstellten VVB, Kontore und staatlichen Einrichtungen. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bestätigen die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen. Die Leiter der VVB und Kontore sowie die Leiter staatlicher Einrichtungen, denen VEB bzw. staatliche Einrichtungen unterstehen, bestätigen die Quartalskassenpläne der unterstellten VEB bzw. staatlichen Einrichtungen.

(8) Die bestätigten Quartalskassenpläne sind spätestens bis zum Beginn des Quartals von den Haushaltsorganisationen und VEB an die kontenführende Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

(9) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der Filialen bzw. Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der Republik. Soweit sich aus der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der Republik Veränderungen ergeben, werden diese durch das jeweils übergeordnete Staatsorgan bekanntgegeben.

#### § 4

##### Nachtragskassenpläne

(1) Veränderungen von Quartalskassenplänen durch Nachtragskassenpläne sind, abgesehen von der Regelung gemäß Abs. 2, nur möglich, wenn durch Beschluß

des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben das Recht, Nachtragskassenpläne für die ihnen nachgeordneten Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen im Rahmen der ihnen bestätigten Quartalskassenpläne zu bestätigen.

(3) Die Leiter der VVB und Kontore sowie die Leiter staatlicher Einrichtungen, denen VEB bzw. staatliche Einrichtungen unterstehen, haben das Recht, Nachtragskassenpläne für die ihnen unterstellten VEB bzw. staatlichen Einrichtungen im Rahmen der ihnen bestätigten Quartalskassenpläne zu bestätigen.

(4) Die bestätigten Nachtragskassenpläne sind von den Haushaltsorganisationen und VEB der kontenführenden Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

#### § 5

##### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Ewald  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen**  
Rumpf

#### Anordnung

**über die Kontenführung und Abrechnung  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik und der  
Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.**

Vom 4. Januar 1964

#### § 1

**Kontenführung des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen  
Republik, der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte**

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsbank), Berlin, Haushaltskonten (Einnahme- und Ausgabekonto) zu führen:

a) mit der Kontonummer	11 52 00
und der Konto- bezeichnung	Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Verwaltung und Maßnahmen —

über das die direkt von ihm bewirtschafteten Haushaltsmittel abzuwickeln sind;

b) mit der Kontonummer 11 52 01  
und der Konto-  
bezeichnung Landwirtschaftsrat beim  
Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
- Ausgleiche Einrichtungen  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat -  
über das die monatlichen Ausgleiche der Ein-  
nahmen und Ausgaben der zentralunterstellten  
Einrichtungen vorzunehmen sind;

c) mit der Kontonummer 11 52 02  
und der Konto-  
bezeichnung Landwirtschaftsrat beim  
Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
- Ausgleiche Betriebe des  
Landwirtschaftsrates beim  
Ministerrat -  
über das die monatlichen Ausgleiche der Einnah-  
men und Ausgaben der zentralgeführten volks-  
eigenen Betriebe vorzunehmen sind;

d) mit der Kontonummer 11 52 03  
und der Konto-  
bezeichnung Landwirtschaftsrat beim  
Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
- Ausgleiche der Bezirks-  
landwirtschaftsräte -  
über das die monatlichen Ausgleiche der Einnah-  
men und Ausgaben von den Konten nach Abs. 2  
Buchstaben a bis d der Bezirkslandwirtschafts-  
räte vorzunehmen sind.

(2) Die Bezirkslandwirtschaftsräte haben bei der  
zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Haushalts-  
konten (Einnahme- und Ausgabekonto) zu führen:

a) mit der Kontonummer 11 52 04  
und der Konto-  
bezeichnung Bezirkslandwirtschaftsrat  
.....  
- Verwaltung und Maßnah-  
men -  
über das die direkt von ihm bewirtschafteten  
Haushaltsmittel abzuwickeln sind;

b) mit der Kontonummer 11 52 05  
und der Konto-  
bezeichnung Bezirkslandwirtschaftsrat  
.....  
- Ausgleiche Einrichtungen  
des Bezirkslandwirtschafts-  
rates -  
über das die monatlichen Ausgleiche der Einnah-  
men und Ausgaben der dem Bezirkslandwirt-  
schaftsrat unterstellten Einrichtungen vorzu-  
nehmen sind;

c) mit der Kontonummer 11 52 06  
und der Konto-  
bezeichnung Bezirkslandwirtschaftsrat  
.....  
- Ausgleiche Betriebe des  
Bezirkslandwirtschafts-  
rates -  
über das die monatlichen Ausgleiche der Einnah-  
men und Ausgaben der dem Bezirkslandwirt-  
schaftsrat unterstellten Betriebe vorzunehmen  
sind;

d) mit der Kontonummer 11 52 07  
und der Konto-  
bezeichnung Bezirkslandwirtschaftsrat  
.....  
- Ausgleiche der Kreisland-  
wirtschaftsräte -  
über das die monatlichen Ausgleiche der Einnah-  
men und Ausgaben von den Konten nach Abs. 3  
Buchstaben a und b sowie Abs. 4 Buchstaben c der  
Kreislandwirtschaftsräte vorzunehmen sind.

(3) Die Kreislandwirtschaftsräte haben bei der  
Filiale der Landwirtschaftsbank Haushaltskonten (Ein-  
nahme- und Ausgabekonto) zu führen:

a) mit der Kontonummer 11 52 08  
und der Konto-  
bezeichnung Kreislandwirtschaftsrat  
.....  
- Verwaltung und Maßnah-  
men -  
über das die direkt von ihm bewirtschafteten  
Haushaltsmittel abzuwickeln sind;

b) mit der Kontonummer 11 52 10  
und der Konto-  
bezeichnung Kreislandwirtschaftsrat  
.....  
- Finanzierung der Betriebe  
des Kreislandwirtschafts-  
rates -  
über das die Einnahmen von den dem Kreis-  
landwirtschaftsrat unterstellten Betrieben und  
die Ausgaben an diese Betriebe zu buchen sind.

(4) Die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik und den Bezirks-  
und Kreislandwirtschaftsräten unterstellten staat-  
lichen Einrichtungen, die ihre Haushaltsmittel selb-  
ständig bewirtschaften, haben bei der Filiale der Land-  
wirtschaftsbank Haushaltskonten zu führen:

a) bei Einrichtungen  
des Landwirt-  
schaftsrates beim  
Ministerrat der  
Deutschen Demo-  
kratischen Republik mit der Kontonummer 11 52 01

b) bei Einrichtungen des Bezirkslandwirtschaftsrates mit der Kontonummer 115205

c) bei Einrichtungen des Kreislandwirtschaftsrates mit der Kontonummer 115209.

(5) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben zur Durchführung der Finanzierung der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unterstellten Betriebe folgende Haushaltskonten zu führen:

a) für die Betriebe des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Haushaltskonto (Einnahme- und Ausgabe-konto)  
mit der Kontonummer 115202

b) für die Betriebe des Bezirkslandwirtschaftsrates  
Haushaltskonto (Einnahme- und Ausgabe-konto)  
mit der Kontonummer 115206

Die Finanzierung der Betriebe des Kreislandwirtschaftsrates erfolgt unmittelbar über das Haushaltskonto 11 52 10 gemäß Abs. 3 Buchst. b.

(6) Die Haushaltskonten gemäß Absätzen 1 bis 5 sind zu den gesondert angewiesenen Terminen einzurichten. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Leiter der ihnen unterstellten Einrichtungen haben die Zeichnungsberechtigten für die Haushaltskonten festzulegen und die Kontoeröffnungsanträge den Filialen der Landwirtschaftsbank zu übergeben. Die Kontoeröffnungsanträge der nachgeordneten VVB, Kontore und Einrichtungen sind durch das übergeordnete Organ zu bestätigen. Ergeben sich aus der Veränderung der Kontenführung keine Änderungen der Zeichnungsberechtigten, sind die Kontoeröffnungsanträge von der Deutschen Notenbank zu übernehmen. Für die zu führenden Ausgleichskonten sind keine Kontoeröffnungsanträge erforderlich.

## § 2

#### Ausgleich der Konten des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte

(1) Die bei den Filialen der Landwirtschaftsbank geführten Haushaltskosten sind am 1. Werktag des neuen Monats auszugleichen.

(2) Die bei der Landwirtschaftsbank geführten Haushaltskonten (Ausgleichskonten) für die Bezirkslandwirtschaftsräte und für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind am 4. Werktag des neuen Monats auszugleichen.

## § 3

#### Sonderverwahrkonten

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die diesen unterstellten staatlichen Einrichtungen können bei Bedarf für die Abwicklung von Fremdgeldern und durchlaufenden Posten bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten unter der Kontonummer 11 90 52 Kontobezeichnung .....

— Fremdgelder —

führen.

(2) Die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden VVB können bei Bedarf bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten führen:

a) für Fremdgelder und durchlaufende Posten

unter der  
Kontonummer 11 91 52

Kontobezeichnung VVB .....  
— Durchlaufende Posten —

b) für Zuführungen zum Sonderfonds und für Leistungen aus dem Sonderfonds der VVB

unter der  
Kontonummer 11 92 52

Kontobezeichnung VVB .....  
— Sonderfonds —

c) für Zuführungen zum Prämienfonds und für Leistungen aus Prämienfonds der VVB

unter der  
Kontonummer 11 93 52

Kontobezeichnung VVB .....  
— Prämienfonds —

## § 4

#### Sonderbankkonten

(1) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, Sonderbankkonten „Umverteilung Amortisationen“ bei der Landwirtschaftsbank zu führen.

(2) Die Konten gemäß Abs. 1 sind

a) für die VEB des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unter der

Kontonummer .....

und der Kontobezeichnung

Landwirtschaftsrat beim  
Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
— Umverteilung Amortisationen —



b) für die VEB der Bezirkslandwirtschaftsräte  
 unter der Konto-  
 nummer .....  
 und der Konto-  
 bezeichnung Bezirkslandwirtschaftsrat  
 .....  
 – Umverteilung Amortisationen –

c) für die VEB der Kreislandwirtschaftsräte  
 unter der Konto-  
 nummer .....  
 und der Konto-  
 bezeichnung Kreislandwirtschaftsrat  
 .....  
 – Umverteilung Amortisationen –

zu führen.

(3) Über das Konto „Umverteilung Amortisationen“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und alle Zuführungen von Amortisationsteilen an die VEB durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Die Bereitstellung von Amortisationsteilen an die VEB zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne erfolgt debitorisch.

(4) Soweit in den Plänen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Abführung an den Bezirkslandwirtschaftsrat, an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von den im Abs. 2 genannten Konten auf das jeweilige Haushaltseinnahmekonto zu leisten.

(5) Die von dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und von den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten geführten Sonderbankkonten für Investitionen sind am 1. Werktag des neuen Monats auf das Globalkonto Nr. 1920 bei der Landwirtschaftsbank, Berlin, auszugleichen.

(6) Die Sonderbankkonten für Projektierung sind am drittletzten Werktag vor Monatsende mit dem Haushaltskonto des übergeordneten Organs auszugleichen.

#### § 5

##### Abrechnung der Haushaltspläne

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben vierteljährlich eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes nach Planpositionen zu übergeben

a) durch die Kreislandwirtschaftsräte an den Bezirkslandwirtschaftsrat und an die kontenführende Filiale der Landwirtschaftsbank;

b) durch die Bezirkslandwirtschaftsräte an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und an die Bezirksdirektion der Landwirtschaftsbank;

c) durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Finanzen und an die Zentrale der Landwirtschaftsbank.

Die Termine für die Übergabe der Abrechnungen gemäß Buchstaben a und b werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Der Termin der Abrechnung für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist der 20. Werktag des Monats nach Quartalsende.

(3) Durch die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte kann in Vereinbarung festgelegt werden, daß die Buchung der Belege über die Buchungsautomaten der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte vorgenommen wird.

(4) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben bis zum 10. Werktag eines jeden Monats eine Abstimmung ihrer Abrechnung mit der Landwirtschaftsbank vorzunehmen.

#### § 6

##### Abrechnung der Haushaltskonten durch die Landwirtschaftsbank

(1) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben ihre Konten so zu gliedern, daß eine Abrechnung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist.

(2) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben monatlich eine Abrechnung getrennt für die Haushaltskonten der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen.

(3) Die Abrechnungen gemäß Abs. 2 sind durch die Filialen der Landwirtschaftsbank an die Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank und an die Kreislandwirtschaftsräte für deren Verantwortungsbereich zu übergeben.

(4) Die Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank haben die Abrechnungen gemäß Abs. 3 zu einer Gesamtabrechnung getrennt für die Haushaltskonten der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte und des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzufassen. Sie übergeben diese Abrechnungen an die Zentrale der Landwirtschaftsbank und an die Bezirkslandwirtschaftsräte für deren Verantwortungsbereich.

(5) Die Zentrale der Landwirtschaftsbank hat die Abrechnungen gemäß Abs. 4 zu einer Gesamtabrechnung des Einzelplanes zusammenzufassen. Sie übergibt diese Abrechnung bis zum 8. Werktag des neuen Monats

a) dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und

b) dem Ministerium der Finanzen.

(6) Die Nomenklatur der Abrechnungen für die Filialen und Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank sowie die Termine für die Übergabe und Weiterleitung der Abrechnungen legt der Präsident der Landwirtschaftsbank fest.

### Schlußbestimmungen

#### § 7

Diese Anordnung gilt nicht für VVB mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen**

Rumpf

### Anordnung über die Kontenführung und Abrechnung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 4. Januar 1964

#### § 1

#### Kontenführung

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachfolgend Staatliches Komitee genannt) hat bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsbank), Berlin, Einzelplankonten (Einnahme- und Ausgabekonto) zu führen:

- a) mit der Kontonummer 11 53 00  
und der Kontobezeichnung Staatliches Komitee – Verwaltung und Maßnahmen –  
über das die direkt von ihm bewirtschafteten Haushaltsmittel abzuwickeln sind;
- b) mit der Kontonummer 11 53 01  
und der Kontobezeichnung Staatliches Komitee – Ausgleichs-Einrichtungen des Staatlichen Komitees –  
über das die monatlichen Ausgleichs der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung der VVEAB und der zentral unterstellten Einrichtungen vorzunehmen sind;

- c) mit der Kontonummer 11 53 02  
und der Kontobezeichnung Staatliches Komitee – Ausgleichs-Betriebe des Staatlichen Komitees –  
über das die monatlichen Ausgleichs der Einnahmen und Ausgaben der zentral geleiteten volkseigenen Betriebe vorzunehmen sind;
- d) mit der Kontonummer 11 53 03  
und der Kontobezeichnung Staatliches Komitee – VEAB-Preisausgleichs –  
über das die Ausgleichs der Ausgaben der Konten nach Abs. 2 Buchst. c vorzunehmen sind.

(2) Die VVEAB haben bei der Filiale der Landwirtschaftsbank am Sitz der Bezirksdirektion zu führen:

- a) VVEAB .....  
– Verwaltung und Maßnahmen – Haushaltskonten (Einnahme- und Ausgabekonto mit der Kontonummer 11 53 01)
- b) VVEAB .....  
– Finanzierung der Betriebe – Haushaltskonten (Einnahme- und Ausgabekonto mit der Kontonummer 11 53 02)
- c) VVEAB .....  
– VEAB-Preisausgleichs – Haushaltskonten (Einnahme- und Ausgabekonto mit der Kontonummer 11 53 03)

(3) Die Einrichtungen des Staatlichen Komitees haben bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Haushaltskonten (Einnahme- und Ausgabekonto) mit der Kontonummer 11 53 01 zu führen.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees, die Hauptdirektoren der VVEAB und die Leiter der ihnen unterstellten Einrichtungen haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Kontoeröffnungsanträge zu den gesondert angewiesenen Terminen an die Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben. Soweit sich aus der Veränderung in der Kontoführung nach den Absätzen 1 bis 3 keine Änderung der Zeichnungsberechtigten bei bisher geführten Konten erforderlich macht, können die Kontoeröffnungsanträge nach Änderung der Kontonummer von der Deutschen Notenbank übernommen werden.

#### § 2

#### Ausgleich der Konten des Staatlichen Komitees

(1) Die bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank geführten Haushaltskonten sind am 1. Werktag des neuen Monats auf das jeweils zuständige Einzelplankonto auszugleichen.

(2) Die bei den Filialen der Landwirtschaftsbank am Sitz der VVEAB geführten Haushaltskonten für VEAB-Preisausgleiche sind täglich zu Lasten des bei der Landwirtschaftsbank, Berlin, geführten Einzelplankontos 11 53 03 auszugleichen.

## § 3

**Sonderverwahrkonten**

(1) Das Staatliche Komitee und die diesem unterstellten staatlichen Einrichtungen können bei Bedarf für die Abwicklung von Fremdgeldern und durchlaufenden Posten bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten unter

der Kontonummer	11 90 53
und der Konto- bezeichnung	.....
	— Fremdgelder —

führen.

(2) Die VVEAB können bei Bedarf bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten führen:

- a) für Fremdgelder und durchlaufende Posten
- |                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| unter der Konto-<br>nummer | 11 91 53                 |
| Kontobezeichnung           | VVEAB.....               |
|                            | — Durchlaufende Posten — |
- b) für Zuführungen zum Sonderfonds und für Leistungen aus dem Sonderfonds der VVEAB
- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| unter der Konto-<br>nummer | 11 92 53        |
| Kontobezeichnung           | VVEAB.....      |
|                            | — Sonderfonds — |
- c) für Zuführungen zum Prämienfonds und für Leistungen aus dem Prämienfonds der VVEAB
- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| unter der Konto-<br>nummer | 11 93 53         |
| Kontobezeichnung           | VVEAB.....       |
|                            | — Prämienfonds — |

## § 4

**Sonderbankkonten**

(1) Die Sonderbankkonten für Investitionen sind am 1. Werktag des neuen Monats auf das Globalkonto Nr. 1920 bei der Landwirtschaftsbank, Berlin, auszugleichen.

(2) Die Sonderbankkonten „Projektilierung“ sind am drittletzten Werktag vor Ultimo mit dem jeweiligen Haushaltskonto auszugleichen.

## § 5

**Abrechnung der Haushaltspläne**

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees und die Hauptdirektoren der VVEAB haben vierteljährlich eine

Abrechnung ihres Haushaltsplanes nach Planpositionen zu übergeben

- a) durch die VVEAB an das Staatliche Komitee und an die kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank am Sitz der VVEAB,
- b) durch das Staatliche Komitee an das Ministerium der Finanzen und an die Zentrale der Landwirtschaftsbank.

Die Termine für die Übergabe der Abrechnungen gemäß Buchst. a werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees festgelegt.

(2) Der Termin der Abrechnung für das Staatliche Komitee ist der 20. Werktag des Monats nach Quartalsende.

## § 6

**Abrechnung der Haushaltskonten durch die Landwirtschaftsbank**

(1) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben ihre Konten so zu gliedern, daß eine Abrechnung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist.

(2) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben monatlich eine Abrechnung getrennt für die Haushaltskonten der VVEAB und des Staatlichen Komitees aufzustellen.

(3) Die Abrechnungen gemäß Abs. 2 sind durch die Filialen der Landwirtschaftsbank an die Zentrale der Landwirtschaftsbank und an das Staatliche Komitee zu übergeben.

(4) Die Zentrale der Landwirtschaftsbank hat die Abrechnungen gemäß Abs. 3 zu einer Gesamtabrechnung des Einzelplanes zusammenzufassen. Sie übergibt diese Abrechnung bis zum 8. Werktag des neuen Monats

- a) dem Staatlichen Komitee und
- b) dem Ministerium der Finanzen.

(5) Die Nomenklatur der Abrechnungen für die Filialen der Landwirtschaftsbank sowie die Termine für die Übergabe und Weiterleitung der Abrechnungen legt der Präsident der Landwirtschaftsbank fest.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

Koch

**Der Minister  
der Finanzen**

L. V.: Kaminskij  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Anordnung  
über die Prüfung und Bestätigung  
der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen  
und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem  
Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik unterstellten  
volkseigenen Betriebe.**

Vom 4. Januar 1964

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe (VEB), die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), den Zentralen Kontoren (Kontore) und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unterstellt sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die VEB der VVB und Kontore, die nach wirtschaftlicher Rechnungsführung arbeiten.

**Prüfung und Bestätigung**

§ 2

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB ist durch die Finanzrevision jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Die Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Betriebsleiter der VEB durch die Vorsitzenden bzw. Leiter des übergeordneten Organs in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB haben die Vorsitzenden bzw. Leiter des den VEB übergeordneten Organs die Revisionsgruppen der Eigenrevisionen bzw. der Bezirksinspektionen des Ministeriums der Finanzen durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.

§ 3

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
  - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsgemäßen Rechnungswesen erfaßt wurden,
  - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
  - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden;
- b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an den Haushalt vollständig und termingemäß erfolgten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhalten der Betriebsleiter des VEB und der zuständige Vorsitzende bzw. Leiter des übergeordneten Organs.

§ 4

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Leiter der VVB bzw. des Kontors legt fest, welche Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates, der VVB bzw. des Kontors zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB, für deren Finanzrevision er verantwortlich ist, berechtigt sind.

(3) Der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen legt fest, welche Mitarbeiter der Bezirksinspektion zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unterstellten VEB berechtigt sind.

§ 5

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben (Muster Anlage 1 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 663),
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind (Muster Anlage 2 der unter Buchst. a genannten Anordnung).

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Betriebsleiter des VEB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

§ 6

Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 4 Absätzen 2 und 3 zur Bestätigung berechnete Mitarbeiter den Vorsitzenden bzw. Leiter des übergeordneten Organs zu unterrichten. Der Vorsitzende bzw. der Leiter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

## § 7

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Prüfungsrichtlinien.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Leiter der VVB bzw. Kontore sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Sie ist erstmalig für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zum 31. Dezember 1963 anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Ewald  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen**  
Rumpf

## Anordnung Nr. 5\*

über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 4. Januar 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) wird folgendes angeordnet:

## § 1

§ 11 Abs. 1 der Anordnung vom 31. März 1958 in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBl. III S. 241) erhält folgende Fassung:

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. III 1962 Nr. 23 S. 241)

„(1) Bei Betrieben der volkseigenen Wasserwirtschaft und bei den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag der 15. Kalendertag nach Schluß des Monats, in dem der Gewinn erwirtschaftet wurde.“

## § 2

Nach § 11 der Anordnung vom 31. März 1958 wird folgender § 11 a eingefügt:

## „§ 11 a

(1) Für die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag der 2. Werktag vor Monatsende für den voraussichtlich abführungspflichtigen Gewinn des laufenden Monats.

(2) Die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels, deren planmäßig abführungspflichtiger Gewinn 100.000,— DM im Jahr übersteigt, haben am 15. Kalendertag 50 % des geplanten Gewinns des laufenden Monats und am 2. Werktag vor Monatsende den Rest des voraussichtlich für den laufenden Monat abführungspflichtigen Gewinns zu überweisen.

(3) Eine Verrechnung der Differenzen zwischen abführungspflichtigem und abgeführtem Gewinn erfolgt bei Betrieben nach Abs. 1 mit der Überweisung für den folgenden Monat, bei Betrieben nach Abs. 2 mit der am 15. Kalendertag des folgenden Monats fälligen anteiligen Planrate.

(4) Die Abführung der Gewinne erfolgt an das übergeordnete Organ.“

## § 3

Die in der Anordnung vom 31. März 1958 festgelegte Abführung der Gewinne und Umlaufmittel an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind für die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels nicht mehr anzuwenden.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Wichtige Arbeitsmittel für Planung und Planabrechnung!

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt folgende Arbeitsmittel zur Planung und Planabrechnung für 1965 heraus:

### Schlüsselliste 1965

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel

Gültig für die Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1965

Preis: etwa 4,— DM

### Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 (Stand 1. 1. 1964)

#### zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Da sich die in der Schlüsselliste 1965 zugeordneten Warennummern auf den Stand des Allgemeinen Warenverzeichnisses vom 1. 1. 1964 beziehen, sind die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 — neben den bereits erschienenen Ergänzungen und Berichtigungen — für die richtige Abgrenzung der Planpositionen unbedingt erforderlich

Preis: etwa 2,— DM

### Nummernschlüssel 1965

Der Nummernschlüssel 1965 enthält in aufsteigender Reihenfolge die Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis Nr. 6 und ordnet sie den Planpositionen der Schlüsselliste 1965 zu. Er gestattet somit das schnelle und mühelose Auffinden der Planpositionsnummer für jede Warennummer.

Preis: etwa 1,50 DM

Zu beziehen durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

**ERFURT**

Postschließfach 696



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Januar 1964

Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 64	Anordnung über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	47
4. 1. 64	Anordnung über die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe .....	50
4. 1. 64	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Bereich der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie .....	51

### Anordnung über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 4. Januar 1964

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBI. II S. 437) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBI. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

## I.

## Finanzierung und Gewinnverwendung

## § 1

(1) Für die Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend VVB genannt) und deren volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt) sind die §§ 2 bis 19 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) unter Berücksichtigung der Ergänzungen gemäß den Absätzen 2 und 3 anzuwenden.

(2) Als zuständige Bank gemäß § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 5. September 1963 tritt für die VVB Baumechanisierung an die Stelle der Deutschen Notenbank bzw. der Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank die Deutsche Investitionsbank bzw. die Industriebankfiliale der Deutschen Investitionsbank.

(3) Die Festlegung über die Einbeziehung weiterer Kosten in die VVB-Umlage gemäß § 13 Abs. 3 der Ver-

ordnung vom 5. September 1963 erfolgt durch den Minister für Bauwesen.

## § 2

(1) Für die Verwendung der Gewinne in den VVB und deren VEB sind die §§ 2 bis 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 655) unter Berücksichtigung der Ergänzung gemäß Abs. 2 anzuwenden.

(2) Die Abrechnung gemäß § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 11. September 1963 ist dem Ministerium für Bauwesen zu übersenden.

## II.

## Kontoführung

Kontoführung der VEB und Abwicklung  
der finanziellen Beziehungen mit der VVB

## § 3

Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank Darlehenskonto, Verrechnungskonto und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten.

## § 4

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an die VVB auf dem Gutschriftsträger die vom Betrieb seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und die Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die VVB abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die VVB, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an die VVB auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

#### Kontoführung der VVB und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt der Republik

##### § 5

(1) Für die VVB sind bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. für die VVB Baumechanisierung bei der Industriebankfiliale der Deutschen Investitionsbank folgende Konten zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“,
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“,
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“,
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“,
- e) Konto „Fonds Technik“,
- f) Konto „Betriebsmittel der VVB“,
- g) weitere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Konten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Konten sind bis zu dem gesondert angewiesenen Termin einzurichten. Die Generaldirektoren der VVB haben die Zeichnungsberechtigten unter Beachtung der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBI. I S. 139) für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Konto-Eröffnungsanträge der zuständigen Industriebankfiliale bis zu diesem Zeitpunkt zu übergeben.

##### § 6

(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer 37 .../30 mit der  
Konto-Bezeichnung VVB .....  
— Gewinn-Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind

- a) Gewinnabführungen der VEB an die VVB und ihre Verwendung,
  - b) Einnahmen der VVB aus dem Haushalt der Republik und ihre Verwendung
- zu buchen.

(3) Vom Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind die Abführungen der VVB an den Haushalt der Republik auf ein bei der Deutschen Notenbank Berlin für das Ministerium für Bauwesen getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer 1124 .../1 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für Bauwesen  
der DDR  
— Gewinn und andere  
Abführungen  
der VVB .....

zu den festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Erhält die VVB planmäßige Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Industriebankfiliale dem Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB gutzuschreiben und im Lastschriftverfahren von dem bei der Deutschen Notenbank in Berlin für das Ministerium für Bauwesen getrennt nach VVB zu führenden Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer 1124 .../2 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für Bauwesen  
der DDR  
— Zuführungen aus dem  
Haushalt an die VVB ....

einzuziehen.

##### § 7

(1) Das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer 37 .../29 mit der  
Konto-Bezeichnung VVB .....  
— Amortisations-  
Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Soweit im Plan eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 6 Abs. 3 genannte Konto des Ministeriums für Bauwesen zu leisten.

##### § 8

(1) Das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer 37 .../27 mit der  
Konto-Bezeichnung VVB .....  
— Umlaufmittel-  
Verteilungsfonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ sind alle Abführungen der Umlaufmittelüberschüsse der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Geplante Abführungen von Umlaufmitteln an den Haushalt der Republik sind von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 6 Abs. 3 genannte Konto des Ministeriums für Bauwesen zu leisten.

##### § 9

(1) Das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der

Konto-Nummer 37 .../146 mit der  
Konto-Bezeichnung VVB .....  
— Produktions- und andere  
Abgaben —

zu führen.



(2) Auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ sind Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte) zu vereinnahmen.

(3) Die auf diesem Konto eingegangenen Beträge sind, soweit sie 1000,— DM überschreiten, am nächsten Werktag (auf volle 100,— DM abgerundet) durch die VVB auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für das Ministerium für Bauwesen getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer 1124 ..../3 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für Bauwesen  
der DDR  
— Produktions und andere  
Abgaben der VVB .....

weiterzuleiten. Die VVB kann der zuständigen Industriebankfiliale einen Dauerauftrag erteilen. Eine anderweitige Verfügung über das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ durch die VVB ist nicht zulässig.

#### § 10

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der

Konto-Nummer 37 ..../68 mit der  
Konto-Bezeichnung VVB .....

— Fonds Technik —

zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen der VVB für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

#### § 11

(1) Das Konto „Betriebsmittel der VVB“ ist unter der

Konto-Nummer 37 .... mit der  
Konto-Bezeichnung VVB .....

— Betriebsmittel —

zu führen.

(2) Über das Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind die Abführungen der VEB an VVB-Umlage und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind weiterhin alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der VVB sowie alle durchlaufenden Posten (Fremdgelder) zu buchen, soweit sie nicht über die Konten gemäß §§ 6 bis 10 abzuwickeln sind.

#### § 12

Die Behandlung der am Jahresende auf den Konten der VVB gemäß §§ 6 bis 11 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen durch gesonderte Anweisung geregelt.

#### § 13

Die Nummern der Konten gemäß § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1

sind durch die Nummern der jeweiligen VVB gemäß Anlage zu ergänzen.

#### § 14

(1) Die den VVB unterstehenden Institute und Einrichtungen haben ab 1. Januar 1964 ihre Einnahmen und Ausgaben nicht mehr über Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten, sondern über Unterkonten des Betriebsmittel-Kontos abzuwickeln.

(2) Die Eröffnung der Konten nach Abs. 1 ist durch die Leiter der Einrichtungen bis zu dem gesondert angewiesenen Termin bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu beantragen. Die neuen Konto-Nummern und -bezeichnungen sind der zuständigen VVB mitzuteilen.

#### § 15

#### Abrechnung der VVB gegenüber dem Ministerium für Bauwesen

Die Generaldirektoren der VVB haben nach Ablauf eines jeden Monats eine Abrechnung über die Erfüllung der für den Bereich der VVB im Haushalt der Republik geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und in doppelter Ausfertigung an das Ministerium für Bauwesen einzureichen. Die zuständige Industriebankfiliale erhält darüber hinaus 2 Exemplare der eingereichten Abrechnung. Einzelheiten werden durch besondere Weisung des Ministeriums für Bauwesen geregelt.

#### III.

#### Schlußbestimmungen

#### § 16

Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank für den Bereich der VVB Baumechanisierung Richtlinien über die Erledigung der technischen Arbeiten des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs.

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, die §§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBI. II S. 31) die in der Anlage zur Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie der § 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 1192) nicht mehr anzuwenden.

(3) Mit der Verkündung treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung die

— Anweisung Nr. 17/58 des Ministers der Finanzen vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB,

- Anweisung Nr. 25/58 des Ministers der Finanzen vom 30. April 1958 über die Änderung der Anweisung Nr. 17/58 vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB\*

außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister  
für Bauwesen  
Junker

Der Minister  
der Finanzen  
Rumpf

\* Den VVB direkt zugestellt.

### Anlage

zu § 13 vorstehender Anordnung

	Kontonummer
VVB Beton, Dresden	. . 601
VVB Zement, Dessau	. . 602
VVB Zuschlagsstoffe und Natursteine, Dresden	. . 603
VVB Bau- und Grobkeramik, Halle	. . 604
VVB Bauelemente und Faserbaustoffe, Leipzig	. . 605
VVB Technische Gebäudeausrüstungen, Leipzig	. . 606
VVB Baumechanisierung, Dresden	. . 607

### Anordnung über die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

Vom 4. Januar 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird für die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend VVB genannt) und deren volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt).

##### Überleitung der Finanzierung der VEB von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise auf die VVB

#### § 2

(1) Die VEB haben alle Abführungen, die sie entsprechend der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die

Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 47) an die VVB zu leisten haben, auf die Bankkonten ihrer VVB zu überweisen.

(2) Die Zahlungen nach Abs. 1 beginnen mit den fälligen Zahlungen, die das Jahr 1964 betreffen, im besonderen

— bei der Abführung der Gewinne mit der ersten Planrate für den Monat Januar 1964,

— bei allen anderen Abführungen (einschließlich der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe) ab 1. Januar 1964.

(3) Die VEB erhalten alle Zuführungen für das Jahr 1964 ab 1. Januar 1964 durch die VVB.

(4) Die Überhänge an Nettogewinnen und Verluststützungen für das Jahr 1963 haben die VEB noch mit dem Haushalt des örtlichen Rates zu verrechnen, der für sie bis 31. Dezember 1963 zuständig war.

#### § 3

(1) Die Werkdirektoren und Hauptbuchhalter der VEB haben bis zum 30. April 1964 eine Erklärung gemäß Anlage über die Abwicklung der Haushaltsbeziehungen für das Planjahr 1963 abzugeben und nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises an den Generaldirektor der VVB einzureichen.

(2) Die VVB haben die in den Erklärungen der Werkdirektoren und Hauptbuchhalter gemäß Abs. 1 ausgewiesenen Finanzschulden aus 1963 und aus den Vorjahren (Haushaltsstundungen) auf Konten für die Betriebe als Sollstellung zu erfassen.

#### § 4

##### Ausgleich der Sonderverwahrbankkonten der VEB, der Haushaltskonten, Sonderverwah- und Sonderkonten der VVB und ihrer Einrichtungen

(1) Die Verwendung der auf den Sonderbankkonten der VEB „Erhaltung der Grundmittel“, „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektierung“ sowie auf den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektierung“ der VVB nach Abschluß des Jahres 1963 vorhandenen Bestände wird durch den Minister der Finanzen in der Anweisung über den Jahresabschluß des Staatshaushalts 1963 geregelt.

(2) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der den VVB unterstehenden Einrichtungen sind entsprechend der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushalts 1963 mit den Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der übergeordneten Organe auszugleichen, denen sie bis 31. Dezember 1963 unterstellt waren. Nach dem Ausgleich sind die Konten zu löschen.

(3) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der VVB sind, nachdem der Ausgleich mit dem zuständigen Einzelplankonto des Ministeriums für Bau-

wesen entsprechend der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushalts 1963 erfolgt ist, zu löschen.

(4) Die von den VVB beim zuständigen kontofführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von der VVB geführten Sonderverwah- und Sonderkonten mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten Sonderbankkonten sind per 31. Dezember 1963 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen.

#### § 5

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 1964 außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister der Finanzen  
Rump f

#### Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

#### Erklärung

VEB .....

Wir erklären hiermit, daß gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBL III S. 50)

- a) mit dem Rat des Kreises .....  
Abt. Finanzen, die Haushaltsbeziehungen für das Jahr 1963 ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- b) noch nicht getilgte Finanzschulden aus 1963 und Vorjahren (nur Haushaltsstundungen) in Höhe von ..... DM bestehen.

.....  
(Datum) (Werkdirektor) (Hauptbuchhalter)

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

..... Rat des Kreises ....., Abt. Finanzen  
(Datum)

(Siegel)

.....  
(Leiter der Abt. Finanzen) (Buchhaltungsleiter)

Verteiler:

- 1 Exemplar an die zuständige VVB  
1 Exemplar an den Betrieb  
1 Exemplar an den Rat des Kreises

### Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Bereich der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie.

Vom 4. Januar 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden

- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend VVB genannt) und deren volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt),
  - volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie volkseigenen Spezialbaukombinate (nachstehend Kombinate genannt) und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile (nachstehend Betriebsteile genannt),
  - volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt)
- und für die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachstehend VEB genannt).

#### Prüfung und Bestätigung

#### § 2

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu prüfen und zu bestätigen

- in den VEB, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, durch die Finanzrevision des Ministeriums für Bauwesen,
- in den VEB, die einer VVB unterstehen, durch die Finanzrevision der VVB,
- in den Betriebsteilen der Kombinate durch die Finanzrevision der Kombinate (Innenrevision),
- in den VVB und Kombinat, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, durch die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen,
- in den VEB, die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehen, durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(3) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB und Betriebsteile der Kombinate haben die Generaldirektoren bzw. die Bezirksbaudirektoren oder Kreisbaudirektoren das zuständige Revisionsorgan durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB bzw. der Kombinate (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.

## § 3

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
- die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,
  - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
  - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,
- b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen an den Haushalt, die VVB oder das Kombinat vollständig und termingemäß erfolgten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhält bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- a) der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden VVB, Kombinate und VEB der Generaldirektor bzw. Werkdirektor und der zuständige Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen,
- b) der den VVB unterstehenden VEB und der Betriebsteile der Kombinate der Werkdirektor oder Betriebsdirektor und der Generaldirektor der VVB bzw. des Kombinales,
- c) der den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden VEB der Werkdirektor und der Bezirksbaudirektor oder Kreisbaudirektor.

## § 4

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der zuständige Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen bzw. der Generaldirektor der VVB oder des Kombinales legen fest, welche Mitarbeiter des Ministeriums für Bauwesen bzw. der VVB oder des Kombinales zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Ministerium für Bauwesen bzw. der VVB unterstehenden VEB oder der Betriebsteile des Kombinales berechtigt sind.

(3) Der Minister der Finanzen legt fest, welche Mitarbeiter der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden VVB und Kombinate und der den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden VEB berechtigt sind.

## § 5

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben,
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 663) auszufertigen.

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Werkdirektor des VEB bzw. Betriebsdirektor des Betriebsteiles des Kombinales bzw. Generaldirektor der VVB oder des Kombinales innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der VVB bzw. des Kombinales kann nur bestätigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aller VEB der VVB bzw. Betriebsteile des Kombinales geprüft und bestätigt ist.

## § 6

(1) Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des dem Ministerium für Bauwesen bzw. der VVB unterstehenden VEB oder des Betriebsteiles des Kombinales mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 4 Abs. 2 zur Bestätigung berechnete Mitarbeiter den zuständigen Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen bzw. den Generaldirektor der VVB oder des Kombinales zu unterrichten. Der Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen bzw. der Generaldirektor der VVB oder des Kombinales ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

(2) Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der VVB bzw. des Kombinales mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der zuständige Stellvertreter des Ministers der Finanzen den zuständigen Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen zu unterrichten. Der Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

(3) Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des dem Bezirksbauamt bzw. Kreisbauamt unterstehenden VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den Kreisbaudirektor

bzw. Kreisbaudirektor zu unterrichten. Der Bezirksbaudirektor bzw. Kreisbaudirektor ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

#### § 7

##### Prüfungsrichtlinien

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Prüfungsrichtlinien.

(2) Der zuständige Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen, die Generaldirektoren der VVB oder Kombinate sowie die Bezirksbaudirektoren sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Sie ist erstmalig anzuwenden

- a) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1963 der VEB,
- die den VVB des Ministeriums für Bauwesen unterstehen,
  - deren Gesamt- oder Teilkapazität den VVB bzw. Kombinate oder anderen VEB zum 1. Januar 1964 angegliedert wird,
  - denen Gesamt- oder Teilkapazitäten anderer VEB zum 1. Januar 1964 angegliedert werden, und
- b) für die Prüfung und Bestätigung der Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 der VVB, Kombinate und VEB, denen andere VEB oder Teilkapazitäten zugeordnet werden, ab 30. April 1964.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

# Wichtige Arbeitsmittel für Planung und Planabrechnung!

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt folgende Arbeitsmittel zur Planung und Planabrechnung für 1965 heraus:

## Schlüsselliste 1965

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel

Gültig für die Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1965

Preis: etwa 4,- DM

## Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 (Stand 1. 1. 1964)

### zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Da sich die in der Schlüsselliste 1965 zugeordneten Warennummern auf den Stand des Allgemeinen Warenverzeichnisses vom 1. 1. 1964 beziehen, sind die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 – neben den bereits erschienenen Ergänzungen und Berichtigungen – für die richtige Abgrenzung der Planpositionen unbedingt erforderlich

Preis: etwa 2,- DM

## Nummernschlüssel 1965

Der Nummernschlüssel 1965 enthält in aufsteigender Reihenfolge die Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis Nr. 6 und ordnet sie den Planpositionen der Schlüsselliste 1965 zu. Er gestattet somit das schnelle und mühelose Auffinden der Planpositionsnummer für jede Warennummer.

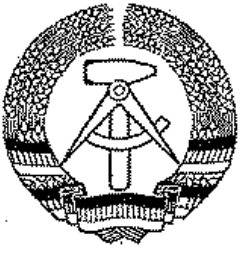
Preis: etwa 1,50 DM

Zu beziehen durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

**ERFURT**

Postschließfach 696



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Januar 1964

Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 64	Anordnung über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen .....	55
4. 1. 64	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betrieben .....	59
4. 1. 64	Anordnung über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen .....	61
4. 1. 64	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe .....	64

**Anordnung  
über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat  
unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke  
und deren volkseigene Betriebe  
sowie staatliche Einrichtungen.**

Vom 4. Januar 1964

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der örtlichen Industrie erfordert die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen. Diese Neuregelung dient der Durchsetzung der vollen Verantwortung der Werkdirektoren und Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke für die ökonomisch beste Ausnutzung der finanziellen Fonds zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion und der Steigerung der Rentabilität. Deshalb wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL II S. 453) und der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBL II S. 31) folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie staatliche Einrichtungen.

**Volkseigene Betriebe**

§ 2

**Verwendung der Gewinne**

- (1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne
  - a) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes, nachdem die Amortisationen voll eingesetzt sind,
  - b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
  - c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist (einschließlich der Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten),
  - d) zur Abführung an die Wirtschaftsräte der Bezirke.
- (2) Überplanmäßige Gewinne sind
  - a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen,
  - b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
  - c) an die Wirtschaftsräte der Bezirke abzuführen.
- (3) Soweit die Gewinne nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung gemäß Abs. 1 anteilig zu vermindern. Die Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten ist in der geplanten Höhe vorzunehmen, sofern der Nutzen nachgewiesen ist. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

## § 3

**Abführung von Amortisationen, Umlaufmitteln und andere Abführungen**

Die VEB führen an die Wirtschaftsräte der Bezirke ab:

- a) Amortisationsteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist bzw. vom Wirtschaftsrat des Bezirkes angeordnet wird,
- c) Erlöse aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungs- und Funktionsmustern sowie der Nullserie, die Verrechnungsraten nach Aufnahme eines neu entwickelten Erzeugnisses in die Produktion und Erlöse aus Verkauf, Umsetzung oder Verschrottung der aus Forschungsmitteln angeschafften Grundmittel, mit Ausnahme der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Zuführungen zu den betrieblichen Fonds,
- d) von den Wirtschaftsräten der Bezirke festgesetzte Gewinnabschläge,
- e) geplante Werbekosten.

## § 4

**Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel, Stützungen und andere Zuführungen**

Die VEB erhalten von den Wirtschaftsräten der Bezirke:

- a) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Amortisationen und Gewinne zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht ausreichen. Diese Haushaltsmittel werden den VEB auf einem Sonderbankkonto debitorisch bereitgestellt. Die Ausreichung erfolgt im Rahmen des bestätigten Kassenplanes,
- b) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Gewinne zur Finanzierung der Umlaufmittelerhöhung nicht ausreichen,
- c) Verluststützungen,
- d) produktgebundene Preisstützungen,
- e) von den Wirtschaftsräten der Bezirke festgesetzte Gewinnzuschläge,
- f) Mittel zur Finanzierung von Werbemaßnahmen,
- g) Zuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung, soweit die Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

## § 5

**Finanzierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Standardisierungsarbeiten (Z- und WO-Themen) Zuweisungen aus dem Fonds „Technischer Fortschritt“ der Wirtschaftsräte der Bezirke.

## § 6

**Produktionsabgabe und andere Abgaben**

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an die Wirtschaftsräte der Bezirke ab.

## § 7

**Staatliche Einrichtungen**

Die Finanzierung der Ausgaben der dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstellten staatlichen Einrichtungen erfolgt über den Wirtschaftsrat des Bezirkes.

**Wirtschaftsräte der Bezirke**

## § 8

**Finanzierung der Wirtschaftsräte der Bezirke**

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind Haushaltsorganisationen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftsräte der Bezirke sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes der Republik.

## § 9

**Amortisations-Umverteilung**

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. a abzuführenden Amortisationsteile an andere VEB um.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke führen die von ihnen vereinnahmten Amortisationsteile der VEB, die nicht gemäß Abs. 1 planmäßig benötigt werden, an den Haushalt der Republik ab.

## § 10

**Umverteilung von Umlaufmitteln**

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, in der Höhe überplanmäßige Umlaufmittel an die VEB auszureichen, wie sie überplanmäßige Umlaufmittelabführungen von den VEB erhalten.

## § 11

**Fonds „Technischer Fortschritt“**

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden einen Fonds „Technischer Fortschritt“.

(2) Der Fonds „Technischer Fortschritt“ wird gebildet aus

- a) der planmäßigen Zuführung aus dem Haushalt der Republik für die Finanzierung der Arbeiten Forschung und Entwicklung sowie Standardisierung,
- b) den beauftragten Gewinnabschlägen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke stellen aus diesem Fonds den VEB und Einrichtungen die Mittel zur Verfügung, die diese

- a) zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Standardisierungsarbeiten,
- b) zur Finanzierung von Gewinnzuschlägen,
- c) in Ausnahmefällen zur Rückzahlung von Krediten für überhöhte Anlaufkosten

benötigen.



(4) Die Bildung und Verwendung des Fonds „Technischer Fortschritt“ wird durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung geregelt.

#### § 12

##### Verfügungsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes

(1) Die Wirtschaftsrate der Bezirke bilden planmäßig einen Verfügungsfonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes aus Mitteln des Staatshaushaltes.

(2) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

(3) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes wird durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung geregelt.

#### § 13

##### Prämienfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes

(1) Die Wirtschaftsrate der Bezirke bilden einen Prämienfonds

- a) planmäßig aus Mitteln des Staatshaushaltes in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds für die Mitarbeiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- b) bis zu 2 % der an den Staatshaushalt abgeführten (saldierten) Überplangewinne der dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstellten volkseigenen Betriebe. Diese Zuführungen dürfen 1,5 % des für den Wirtschaftsrat des Bezirkes geplanten Lohnfonds nicht überschreiten.

(2) Die Verwendung des Prämienfonds erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 14

##### Gewinnabführung, Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die Wirtschaftsrate der Bezirke führen die ihnen von den VEB zugehenden Beträge für Gewinnabführung, Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben sowie andere Einnahmen an den Haushalt der Republik ab.

#### § 15

##### Finanzschuld

Nach der endgültigen Bestätigung der Finanzschuld der den Wirtschaftsrate der Bezirke unterstellten VEB und die Beschlußfassung über die Deckung des Finanzbedarfs durch den Ministerrat sind die von der Deutschen Notenbank finanzierten Teile der erlassenen Finanzschuld der den Wirtschaftsrate der Bezirke unterstellten VEB innerhalb 6 Wochen abzudecken.

#### § 16

##### Kreditreserve des Wirtschaftsrates des Bezirkes

(1) Für den zeitweilig eintretenden zusätzlichen Kreditbedarf wird durch den Volkswirtschaftsrat den Wirtschaftsrate der Bezirke eine Kreditreserve als Bestandteil des Jahreskreditplanes für die ihnen unterstellten VEB zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern von den VEB die planwidrigen Kredite über den Jahreskreditplan und seine Quartalsaufteilung hinaus vermindert werden, kann der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes die freigesetzten Kreditmittel der Kreditreserve zuführen.

(3) Die Kreditreserve kann verwendet werden

- a) für die Abdeckung der Differenz zwischen den in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes der VEB enthaltenen und den entsprechend dem operativen Quartalskreditplan benötigten planwidrigen Krediten,
- b) für die im Laufe des Quartals notwendig werdende Erhöhung der im Quartalskreditplan festgelegten planwidrigen Kredite.

##### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 17

##### Kredit- und Kassenplanung

(1) Die Finanzierung der VEB, der staatlichen Einrichtungen und Wirtschaftsrate der Bezirke erfolgt auf der Grundlage der Jahrespläne und innerhalb des Jahres auf Grund von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen. Die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen werden im Rahmen des bestätigten Jahresplanes durch die Wirtschaftsrate der Bezirke bestätigt. Die Grundlage dafür sind die bestätigten Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke.

(2) Die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke werden im Rahmen des bestätigten Jahresplanes von den Direktoren der kontoführenden Filialen der Deutschen Notenbank für die Wirtschaftsrate der Bezirke bestätigt.

(3) Erzielt die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes keine Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes hinsichtlich der Bestätigung der Quartalskredit- und Quartalskassenpläne, so sind unverzüglich die Zentrale der Deutschen Notenbank und der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates unter Beifügung einer ausführlichen Stellungnahme zu unterrichten. Durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ist innerhalb einer Woche eine Entscheidung herbeizuführen.

#### § 18

##### Verzugszuschläge

Die Wirtschaftsrate der Bezirke sind verpflichtet, Verzugszuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, wenn die VEB an die Wirtschaftsrate der Bezirke Zahlungen, die nach dieser Anordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

#### § 19

##### Abführungen der VEB und Wirtschaftsrate der Bezirke an die örtlichen Räte sowie Zuführungen

- (1) Die VEB und die Wirtschaftsrate der Bezirke haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin abzuführen
- a) die Lohnsteuer,

- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnungen des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen; außerplanmäßige Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.

(2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte Haushaltszuschüsse für betriebliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche Einrichtungen, soweit die Aufwendungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

#### § 20

##### Finanzrevision

(1) Die Finanzrevision der Wirtschaftsräte der Bezirke ist durch die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen durchzuführen.

(2) Die Finanzrevision der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB und staatlichen Einrichtungen erfolgt durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 21

(1) Einzelheiten der Bildung und Verwendung der Fonds gemäß dieser Anordnung, der Quartalskredit- und Quartalskassenplanung, der Kontenführung der VEB und Wirtschaftsräte der Bezirke, der Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten VEB und die Überleitung der Finanzbeziehungen der VEB von den Räten der Kreise auf die Wirtschaftsräte der Bezirke legen der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. der Minister der Finanzen in gegenseitiger Übereinstimmung durch Anordnungen bzw. Anweisungen fest.

(2) Im Jahre 1964 entscheiden die zuständigen örtlichen Räte über den Erlaß und die Finanzierung der Finanzschulden aus dem Jahre 1963 und den Vorjahren. Sie haben die den Betrieben erlassenen Finanzschulden aus dem Jahre 1963 und den Vorjahren gegenüber der Deutschen Notenbank bis zum 31. Mai 1964 abzudecken.

#### § 22

(1) Diese Anordnung tritt in Kraft

- a) für den Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig mit Wirkung vom 1. Januar 1964,
- b) für die übrigen Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Ausgliederung aus dem Rat des Bezirkes gemäß Beschluß der Räte der Bezirke.

Über Ausnahmeregelungen für einzelne Bezirke entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind im Geltungsbereich dieser Anordnung entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzielle Bestimmungen (GBL II S. 31) die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Der Minister  
der Finanzen**

Rumpf

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gemäß § 22 Abs. 2 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBL I S. 549),
2. die
  - a) in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der neuen Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBL I S. 138),
  - b) im § 17 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBL I S. 141),
  - c) in den §§ 6, 7 und 9 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBL I S. 91),
  - d) in den §§ 16 und 33 der Verordnung vom 14. Oktober 1958 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBL I S. 769)

festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe, der Handelsabgabe und der Verbrauchsabgaben an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Stadtkreise,
3. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 45),

4. die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),
5. § 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192),
6. die im § 4 der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) festgelegte Verpflichtung, in einem gemeinsamen Protokoll mit der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises die finanziellen Auswirkungen festzulegen, die sich aus den Veränderungen gemäß § 3 der Anordnung ergeben,
7. die im § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131) festgelegte Verpflichtung der örtlichen Organe für die Zusammenfassung und Beschlussfassung über die Anträge auf Erlaß von Finanzschulden der bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie und des Produktionsmittelgroßhandels,
8. die im § 5 der Anordnung vom 28. April 1959 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen (GBl. I S. 526) festgelegte Verpflichtung der Abteilung Finanzen der zuständigen Räte der Kreise zur Überweisung der Gewinnzuschläge an die Betriebe,
9. die im § 6 der Anordnung vom 18. Dezember 1961 über die Abführung von Gewinnabschlägen zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. III S. 399) festgelegte Verpflichtung zur Abführung der Gewinnabschläge an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise.

**Anordnung  
über die Verwendung der Gewinne  
in den den Wirtschaftsräten der Bezirke  
unterstellten volkseigenen Betrieben.**

**Vom 4. Januar 1964**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe (VEB).

**§ 2**

**Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen**

(1) Die Verwendung der Gewinne in den VEB ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten lt. Tilgungsplan und zur Zahlung von Zinsen für solche Kredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden,
- b) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nach dem vollen Einsatz der Amortisationen,
- c) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- d) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- e) zur Abführung an die Wirtschaftsrate der Bezirke.

(2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen aus dem Staatshaushalt zu planen.

(3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus dem Staatshaushalt zu planen.

(4) Produktgebundene Preisstützungen sind als Zuführungen aus dem Staatshaushalt zu planen.

(5) Die Haushaltszuführungen für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzierungsbedarf auftritt.

**§ 3**

**Verwendung der erwirtschafteten Gewinne**

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden,

- a) sind Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden, in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen und zu verzinsen, wenn diese Kredite auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet,
- b) ist die übrige Gewinnverwendung anteilig zu kürzen. Unter diese anteilige Kürzung fallen auch die Rationalisierungskredite, die nicht unter Buchst. a erfaßt sind.

**§ 4**

**Verwendung der Überplangewinne**

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund

neuaufgenommener Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht,

- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) für die Tilgung einer Finanzschuld,
- c) für die Abführung an den Wirtschaftsrat des Bezirkes.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

#### § 5

##### Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen

(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlichen eingetretenen Bedarfs darf innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen.

(2) Die Betriebe erhalten von den Wirtschaftsräten der Bezirke produktgebundene Preisstützungen und produktgebundene Verluststützungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6

##### Zuführung zu den betrieblichen Fonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 Absätze 2 und 3 genannten Terminen vorzunehmen.

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zu überweisen.

#### § 7

##### Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführung von Verluststützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zu überweisenden Gewinnes und Überplangewinnes und übersenden dem Wirt-

schaftsrat des Bezirkes bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats eine Abrechnung (Formblatt 065). Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zustehenden Gewinnanteile sind fällig und in Höhe von je 50 % des lt. Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinnes am 15. Kalendertag und am 26. Kalendertag jeden Monats an den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu überweisen.

(3) Am 15. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Die VEB erhalten Abschlagszahlungen auf geplante Verluststützungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen des Quartalskassenplanes. Diese Abschlagszahlungen sind mindestens monatlich in 2 Teilbeträgen am 1. und 16. jeden Monats auszureichen.

(5) Die Absätze 1 und 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

#### § 8

##### Verzugszuschläge

Verzugszuschläge sind von den VEB in der Kontengruppe 37 — Sonstige Kosten und Erlöse — zu buchen.

#### § 9

##### Abrechnung der Gewinne und Zuführungen von Stützungen der Wirtschaftsräte der Bezirke

Die Wirtschaftsräte der Bezirke übersenden bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats dem Volkswirtschaftsrat eine Abrechnung der von den VEB abgeführten Gewinne sowie der Stützungen (Formblatt 065). Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt in Kraft

a) für den Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig und dessen volkseigene Betriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1964,

b) für die übrigen Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Ausgliederung aus dem Rat des Bezirkes gemäß Beschluß der Räte der Bezirke.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung  
über die Kontoführung und Abrechnung  
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene  
Betriebe und staatliche Einrichtungen.**

Vom 4. Januar 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe (VEB) und staatliche Einrichtungen.

**Kontoführung der volkseigenen Betriebe**

§ 2

(1) Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Darlehenskonto, Verrechnungskonto und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonto. Die Sonderbankkonto nach Abs. 2 sind als Kreditkonto (debitorisch) zu führen.

(2) Die auf den Sonderbankkonten der VEB

„Investitionen“,

„Projektierung“,

„Fonds technischer Fortschritt“

am drittletzten Werktag des Monats ausgewiesenen Salden sind — soweit die Finanzierung der Ausgaben aus dem Staatshaushalt bzw. aus Amortisationsteilen des Wirtschaftsrates des Bezirkes erfolgt —

zu Lasten des Kontos 11 690. /0

mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes  
.....  
— Ausgaben —

bei der zuständigen kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes auszugleichen. Soweit die Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne aus Zuführungen von Amortisationsteilen der Wirtschaftsräte der Bezirke erfolgt, haben die Wirtschaftsräte der Bezirke die entsprechenden Beträge vom Konto „Umverteilung Amortisationen“ auf das vorgenannte Ausgabekonto am letzten Werktag des Monats umzubuchen.

§ 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an den Wirtschaftsrat des Bezirkes auf dem Gutschriftsträger die seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und Umlaufmittel-erhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die Wirtschaftsräte der Bezirke abzuführen haben,

weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die Wirtschaftsräte der Bezirke, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an den Wirtschaftsrat des Bezirkes auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabensart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

**Kontoführung der Wirtschaftsräte der Bezirke und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt der Republik**

§ 4

(1) Für die Wirtschaftsräte der Bezirke sind bei der zuständigen kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes folgende Konten einzurichten und zu führen:

a) Haushaltskonto „Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“,

b) Haushaltskonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“,

c) Haushaltskonto „Produktions- und andere Abgaben“,

d) Saldenkonto „Umverteilung Amortisationen“,

e) Sonderverwahrkonto für durchlaufende Posten und Fremdgelder.

(2) Die Haushaltskonten nach Abs. 1 Buchstaben a und b sind getrennt als Einnahmekonto und Ausgabe-konto zu führen. Für das Haushaltskonto nach Abs. 1 Buchst. c ist nur ein Einnahmekonto einzurichten.

(3) Die Haushaltsausgabekonten nach Abs. 1 Buchstaben a und b sind debitorisch zu führen. Die Haushaltseinnahmekonten nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und die Konten nach Abs. 1 Buchstaben d und e sind als Guthabekonten (kreditorisch) zu führen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Konten sind 10 Tage vor der Bildung der Wirtschaftsräte der Bezirke einzurichten. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und für die Einrichtung der Konten die erforderlichen Kontoeröffnungsanträge der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes bis zu diesem Zeitpunkt zu übergeben.

§ 5

(1) Die Haushaltskonten „Einnahmen bzw. Ausgaben der Wirtschaftsräte der Bezirke“ sind

unter der Kontonummer 11 690. /0

mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes  
.....

— Einnahmen — bzw.

— Ausgaben —

zu führen.

(2) Über das Haushaltskonto „Einnahmen des Wirtschaftsrates des Bezirkes“ sind alle Einnahmen des Wirtschaftsrates des Bezirkes und über das Haushaltskonto

„Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“ sind alle Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu buchen, soweit in den §§ 6 bis 9 nicht die Buchung bestimmter Einnahmen und Ausgaben über andere Konten festgelegt ist. Zu den Einnahmen und Ausgaben gehören u. a. personelle und sächliche Kosten der Wirtschaftsräte der Bezirke, Werbekosten, Einnahmen und Ausgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Gewinnab- und -zuschläge, Verzugszuschläge.

(3) Die auf den Konten nach Abs. 1 eingegangenen bzw. ausgegebenen Beträge sind per letzten Tag des Monats am 1. Werktag des neuen Monats durch die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes, auf die bei der Zentrale der Deutschen Notenbank in Berlin für die Abteilung Örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates getrennt nach den einzelnen Wirtschaftsräten zu führenden Einzelplankonten

mit der Kontonummer 11 690. /0  
und der Kontobezeichnung Volkswirtschaftsrat der DDR  
Abteilung Örtliche Industrie  
— Einnahmen des Wirtschaftsrates des Bezirkes  
.....  
bzw.  
— Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes  
.....

weiterzuleiten bzw. im Lastschriftverfahren einzuziehen.

#### § 6

(1) Die Haushaltskonten „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt“ bzw. „Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“ sind unter der Kontonummer 11 690. /1

mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes  
.....  
— Gewinne und andere Abführungen der VEB —  
bzw.  
— Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt —

zu führen.

(2) Über das Haushaltskonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt“ sind die Gewinne, Umlaufmittel- und sonstigen Abführungen der VEB an den Haushalt und über das Haushaltskonto „Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“ sind die Stützungen (einschließlich produktgebundene Stützungen), Zuschüsse aus dem Haushalt für Berufsausbildung und Umlaufmittelzuführungen aus dem Haushalt an die VEB zu buchen.

(3) Die auf den Konten nach Abs. 1 eingegangenen und ausgegebenen Beträge sind am nächsten Werktag — auf volle Hundert DM abgerundet — durch die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes auf die bei der Zentrale der Deutschen Notenbank Berlin für die Abteilung Örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates getrennt nach den einzelnen Wirtschaftsräten der Bezirke zu führenden Einzelplankonten

mit der Kontonummer 11 690. /1

und der Kontobezeichnung Volkswirtschaftsrat der DDR  
Abteilung Örtliche Industrie  
— Gewinne und andere Abführungen der VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes .....

bzw.

— Zuführungen aus dem Haushalt an die VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes .....

weiterzuleiten bzw. im Lastschriftverfahren einzuziehen.

#### § 7

(1) Das Haushaltskonto „Produktions- und andere Abgaben“ ist

unter der Kontonummer 11 690. /3  
mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes  
.....  
— Produktions- und andere Abgaben —

zu führen.

(2) Über das Haushaltskonto „Produktions- und andere Abgaben“ sind zu vereinnahmen:

- Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte),
- Produktionsabgabe für hochmodische und Exquisit-Erzeugnisse (abzüglich einbehaltener Mittel für materielle Interessiertheit),
- Verbrauchsabgaben.

(3) Die auf dem Konto nach Abs. 1 eingegangenen Beträge sind am nächsten Werktag — auf volle Hundert DM abgerundet — durch die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes auf ein bei der Zentrale der Deutschen Notenbank in Berlin für die Abteilung Örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates getrennt nach den einzelnen Wirtschaftsräten der Bezirke zu führendes Einzelplankonto mit der Kontonummer 11 690. /3

und der Kontobezeichnung Volkswirtschaftsrat der DDR  
Abteilung Örtliche Industrie  
— Produktions- und andere Abgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes  
.....

weiterzuleiten.

#### § 8

(1) Das Konto „Umverteilung Amortisationen“ ist

unter der Kontonummer 8710  
und der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes  
.....  
— Umverteilung Amortisationen —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umverteilung Amortisationen“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die Wirtschaftsräte der Bezirke und alle Zuführungen von Amortisationsteilen an die VEB durch die Wirtschaftsräte der Bezirke zu leisten. Die Bereitstellung von Amortisationsteilen durch die Wirtschaftsräte der Bezirke an die VEB zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne erfolgt debitorisch.

(3) Soweit im Plan des Wirtschaftsrates des Bezirkes eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 6 Abs. 3 genannte Haushaltseinnahmekonto der Abteilung Örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

#### § 9

(1) Das Sonderverwahrkonto ist

unter der Kontonummer 11 90 069/-  
mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes  
.....  
- Sonderverwahrkonto -  
zu führen.

(2) Über das Sonderverwahrkonto sind die Mittel für Prämien für die Werkleiter und Hauptbuchhalter der unterstellten Betriebe (gemäß der Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben [GBI. II S. 119]) sowie Fremdgelder und durchlaufende Posten zu buchen.

#### § 10

Die Behandlung der am Jahresende auf den Sonderbankkonten der VEB gemäß § 2 Abs. 2 und den Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke gemäß § 8 Abs. 1 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen gesondert geregelt.

#### § 11

Die Nummern der Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. des Volkswirtschaftsrates gemäß § 2 Abs. 2, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 1 und 3, § 7 Absätze 1 und 3 und § 9 Abs. 1 sind mit der Nummer des Wirtschaftsrates des Bezirkes gemäß Anlage zu ergänzen.

#### § 12

Die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Einrichtungen haben ab 1. Januar 1964 ihre Einnahmen und Ausgaben über die bisherigen Haushaltseinnahme- und -ausgabenebenkonten zu leisten. Die Kontobezeichnung und die Kontonummer sind entsprechend § 5 Abs. 1 zu verändern. Der Name der Einrichtung muß aus der Kontobezeichnung hervorgehen.

#### § 13

Die Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen über die Haushaltseinnahmekonten

„Einnahmen des Wirtschaftsrates des Bezirkes“,

„Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt“,

„Produktions- und andere Abgaben“

nur verfügen, wenn

- a) eingegangene Beträge auf einem anderen Konto des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu buchen sind,
- b) eingegangene Beträge nicht dem Wirtschaftsrat des Bezirkes gehören,
- c) Rückzahlungen für Gewinne und Produktions- und andere Abgaben an die VEB zu leisten sind.

#### § 14

**Buchführung und Abrechnung der Wirtschaftsräte der Bezirke gegenüber dem Volkswirtschaftsrat**

(1) Die Pflicht zur Buchführung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Kapiteln und Sachkonten obliegt dem Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. den ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben nach Ablauf eines jeden Monats die Erfüllung der für den Bereich des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Haushalt der Republik geplanten Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Abrechnung ist in doppelter Ausfertigung an den Volkswirtschaftsrat einzureichen. Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes erhält 2 Exemplare der eingereichten Abrechnung. Einzelheiten werden durch besondere Weisung des Volkswirtschaftsrates geregelt.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt in Kraft

- a) für den Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig mit Wirkung vom 1. Januar 1964,
- b) für die übrigen Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Ausgliederung aus dem Rat des Bezirkes gemäß Beschluß der Räte der Bezirke.

Erlin, den 4. Januar 1964

**Der Minister der Finanzen**

**Rump f**

##### Anlage

zu § 11 vorstehender Anordnung

Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock .....	01
Schwerin .....	02
Neubrandenburg ....	03
Potsdam .....	04
Frankfurt (Oder) ....	05
Cottbus .....	06
Magdeburg .....	07
Halle .....	08
Erfurt .....	09
Gera .....	10
Suhl .....	11
Dresden .....	12
Leipzig .....	13
Karl-Marx-Stadt ....	14
Berlin .....	15

**Anordnung  
über die Prüfung und Bestätigung  
der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen  
und Gewinn- und Verlustrechnungen der den  
Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden  
volkseigenen Betriebe.**

Vom 4. Januar 1964

Gemäß § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB).

**Prüfung und Bestätigung**

§ 2

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB ist durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Werkdirektoren der VEB durch die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB haben die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.

§ 3

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
- die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,
  - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
  - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,

b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die Wirtschaftsräte der Bezirke vollständig und termingemäß erfolgten (z. B. Produktionsabgabe).

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsaufträge sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhalten der Werkdirektor des VEB und der zuständige Leiter der Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

§ 4

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen legt fest, welche Mitarbeiter der Bezirksinspektion zur Bestätigung berechtigt sind.

§ 5

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben,
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigten Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 663) auszufertigen.

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang aber während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Werkdirektor des VEB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

§ 6

Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu unterrichten. Der Leiter der Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsaufträge zu kontrollieren.



## § 7

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Prüfungsrichtlinien.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Sie ist erstmalig anzuwenden

- a) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1963 der dem Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig unterstehenden VEB und
- b) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1964 der den anderen Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf

## Wichtige Arbeitsmittel für Planung und Planabrechnung!

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt folgende Arbeitsmittel zur Planung und Planabrechnung für 1965 heraus:

### Schlüsselliste 1965

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel  
Gültig für die Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1965  
Preis: etwa 4,- DM

### Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 (Stand 1. 1. 1964)

#### zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Da sich die in der Schlüsselliste 1965 zugeordneten Warennummern auf den Stand des Allgemeinen Warenverzeichnisses vom 1. 1. 1964 beziehen, sind die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 – neben den bereits erschienenen Ergänzungen und Berichtigungen – für die richtige Abgrenzung der Planpositionen unbedingt erforderlich

Preis: etwa 2,- DM

### Nummernschlüssel 1965

Der Nummernschlüssel 1965 enthält in aufsteigender Reihenfolge die Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis Nr. 6 und ordnet sie den Planpositionen der Schlüsselliste 1965 zu. Er gestattet somit das schnelle und mühelose Auffinden der Planpositionsnummer für jede Warennummer.

Preis: etwa 1,50 DM

Zu beziehen durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

**ERFURT**

Postschließfach 696

Herausgeber: BÜro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (638) **Index 31 818**

Jr. M.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 29. Januar 1964	Teil III Nr. 7
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 63	Anordnung Nr. 304 über DDR-Standards .....	67

**Anordnung Nr. 304\***  
**über DDR-Standards.**  
**Vom 2. Dezember 1963**

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie Informationsblätter, die im Rahmen des Standardwerkes erscheinen, und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1963

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**  
**I. V. Bümann**  
 Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 304

**Bekanntmachung von DDR-Standards**

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 547 Organische Chemie</b>					
TGL	20143	12.63/304	481	Chemisch-technische Erzeugnisse; Octadecylalkohol technisch	1. 10. 64
<b>DK 620.1 Werkstoffprüfung</b>					
TGL	13750	12.63/304	336	Werkstoffprüfung; Einzelteile zum Anschluß von Kraftmeßgeräten an Zugprüfmaschinen (Ersatz für TGL 13750 Ausg. 4.62)	1. 7. 64
<b>DK 621-27 Federn</b>					
TGL	16790	12.63/304	382	Federn, Begriffe, mehrsprachig	Zur Anwendung empfohlen
<b>DK 621-5 Regelung, Bedienteile</b>					
TGL	2949	12.63/304	583	Feste Ballengriffe (Ersatz für TGL 2949 Ausg. 12.57)	1. 10. 64
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>					
TGL	6341	12.63/304	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 6341 Ausg. 9.59)	1. 10. 64

\* Anordnung Nr. 303 (GBl. III Nr. 3 S. 21).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
 Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für das Jahr 1963

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 621.315.62 Isolatoren</b>					
TGL	5354	12.63/304	363	Durchführungen für Innenraum — Innenraum und Innenraum-Freiluft; Wanddurchführungen, für Nennspannungen von 1 bis unter 110 kV, Arten, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 5354 Ausg. 12.60)	1. 10. 64
<b>DK 621.32 Elektrische Lampen</b>					
TGL	4977	12.63/304	366	Elektrische Lampen; Allgebrauchslampen in gewöhnlichen Formen (Ersatz für TGL 4977 Ausg. 1.60)	1. 10. 64
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
TGL	2847 Blatt 3	12.63/304	300	Schweißerprüfungen, Prüfung von Handschweißern für das Schweißen von Stahl in den Ausführungsklassen II und I (Ersatz für TGL 2847 Bl. 3 Ausg. 10.62)	1. 7. 64
TGL	14904 Blatt 8	12.63/304	300	Schweißtechnik; Terminologie, Verfahren der Löttechnik (Ersatz für TGL 14904 Bl. 8 Ausg. 12.62)	1. 7. 64
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>					
TGL	0-6631	12.63/304	382	Faßverschlußschrauben (Ersatz für TGL 0-6631 Ausg. 10.62)	1. 10. 64
<b>DK 621.882.3 Muttern</b>					
TGL	20149 Blatt 1	12.63/304	382	Nutmutter, M 6 × 0,5 bis M 75 × 1,5, Sicherung durch Sicherungsblech (Ersatz für TGL 0-1804 Ausg. 1.63)	1. 1. 65
TGL	20149 Blatt 2	12.63/304	382	Nutmutter, M 80 × 2 bis M 200 × 3, Sicherung durch Sicherungsbügel (Ersatz für TGL 0-1804 Ausg. 1.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.882.5 Schraubensicherungen</b>					
TGL	12516	12.63/304	382	Sicherungsbügel für Nutmutter	1. 1. 65
TGL	20150	12.63/304	382	Sicherungsbleche rund, mit Innennase (Ersatz für TGL 0-462 Ausg. 1.63)	1. 1. 65
TGL	20151	12.63/304	382	Sicherungsbleche gezahnt, mit Innennase	1. 7. 65
<b>DK 621.89 Schmierung, Schmierstoffe</b>					
TGL	17542 Blatt 1	12.63/304	237	Hydraulikflüssigkeiten, Mittelviskose Hydrauliköle, unlegiert	1. 10. 64
<b>DK 621.928 Sortier-, Sicht-, Sieb- und Abscheidevorrichtungen</b>					
TGL	12642	12.63/304	362	Magnetscheider; Elektromagnettrommeln, 200 bis 1000 mm Durchmesser, Baugrößen Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 12642 Ausg. 12.61)	1. 1. 65 1. 7. 64
<b>DK 629.113/119 Kraftwagen, Kraftfahrzeugbau</b>					
*TGL	7814	12.63/304	324	Landmaschinen und Traktoren; Zapfwellenschutz, Haupt- und Anschlußmaße (Ersatz für TGL 7814 Ausg. 3.60)	1. 1. 65
TGL	7816	12.63/304	324	Traktoren, Anschlußmaße am Heck (Ersatz für TGL 7816 Ausg. 3.60)	1. 10. 64
<b>DK 66.06 Lösemittel</b>					
TGL	20142	12.63/304	421	Grundchemikalien, Methylcyclohexanol technisch	1. 10. 64
<b>DK 661.4 Halogene, Perverbindungen</b>					
TGL	4832	12.63/304	215	Natriumchloridsöle (Ersatz für TGL 4832 Ausg. 1.59)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 669.2/8—4 Halbzeug</b>					
TGL	3018	12.63/304	284	Flach-Profile aus Kupfer, einseitig rund, gezogen (Ersatz für TGL 3018—56 Ausg. 1956)	1. 7. 64
TGL	4714	12.63/304	284	Bleche und Bänder aus Zink und Zink-Legierungen, Werkstoff und Festigkeitseigenschaften (Ersatz für TGL 4714 Ausg. 12.58)	1. 7. 64
<b>DK 683.9 Öfen, Herde, Heizungsgeräte</b>					
TGL	13019	12.63/304	368	Elektrische Hausgeräte; Herdkochplatten, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 13019 Ausg. 12.62)	1. 7. 64
<b>DK 685.3 Schuhmacherei, Schuhe</b>					
TGL	18199	12.63/304	625	Sportschuhwerk; Skistiefel und kombinierter Berg-Skistiefel, Güteklassifikation	1. 7. 64
TGL	18200	12.63/304	625	Sportschuhwerk; Stiefel für Eis- und Rollsport, Güteklassifikation	1. 7. 64
TGL	20041	12.63/304	625	Sportschuhwerk; Trainingsschuhwerk aus Leder, Güteklassifikation	1. 7. 64
<b>DK 687.17 Schutzkleidung, Überkleidung</b>					
TGL	20060	12.63/304	642/643/ 644	Fertigkleidung; Schürzen, Sortiervorschrift	1. 7. 64
<b>DK 687.26 Hauswäsche</b>					
TGL	20061	12.63/304	645	Bett- und Tischwäsche, Sortiervorschrift	1. 7. 64
<b>DK 696.1/6 Be- und Entwässerungsanlagen</b>					
TGL	6630	12.63/304	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Trichter-Klosett (Ersatz für TGL 6630 Ausg. 12.59)	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4—6

### Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 620.1 Werkstoffprüfung</b>					
TGL	13750	4.62/304	326	Werkstoffprüfung; Einzelteile zum Anschluß von Kraftmeß- geräten an Zugprüfmaschinen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 171 vom 9. 4. 1962 (GBl. III S. 115) (Ersetzt durch TGL 13750 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 621—5 Regelung, Bedienteile</b>					
TGL	2949	12.57/304	583	Feste Ballengriffe, aus Formstoff mit Kerbzapfen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 57 vom 28. 12. 1957 (GBl. II 1958 S. 6) (Ersetzt durch TGL 2949 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>					
TGL	6341	9.59/304	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser 6 bis 24 V, Übersicht Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 78 vom 3. 12. 1959 (GBl. II S. 353) (Ersetzt durch TGL 6341 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.315.62 Isolatoren</b>					
TGL	5354	12.60/304	368	Wanddurchführungen für Reihenspannung von 1 bis 60 kV, Übersicht Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 108 vom 6. 1. 1961 (GBl. III S. 46) (Ersetzt durch TGL 5354 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.32 Elektrische Lampen</b>					
TGL	4977	1.60/304	366	Elektrische Lampen; Allgebrauchslampen in gewöhnlichen Formen, Lampen der Hauptreihe, Stoßfeste Lampen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 4977 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
TGL	2847 Blatt 3	10.62/304	300	Schweißerprüfungen, Prüfung von Handschweißern für das Schweißen von Stahl in den Ausführungsklassen II und I Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 211 vom 22. 10. 1962 (GBl. III 1963 S. 6) (Ersetzt durch TGL 2847 Bl. 3 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
TGL	14904 Blatt 8	12.62/304	300	Schweißtechnik; Terminologie, Verfahren der Löttechnik Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 127) (Ersetzt durch TGL 14904 Bl. 8 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.882.3 Muttern</b>					
TGL	0-1804	1.63/304	382	Nutmutter, Metrisches Feingewinde Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) (Ersetzt durch TGL 20149 Bl. 1 und Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.882.5 Schraubensicherungen</b>					
TGL	0-462	1.63/304	382	Werkzeugmaschinen; Sicherungsbleche mit Innennase, für Nutmutter nach TGL 0-1804 Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) (Ersetzt durch TGL 20150 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.928 Sortier-, Sicht-, Sieb- und Abscheidevorrichtungen</b>					
TGL	12642	12.61/304	362	Magnetscheider; Elektromagnettrommeln, 200 bis 1000 mm Durchmesser, Baugrößen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 158 vom 28. 12. 1961 (GBl. III 1962 S. 28) (Ersetzt durch TGL 12642 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 629.113/119 Kraftwagen, Kraftfahrzeugbau</b>					
TGL	7814	3.60/304	324	Landmaschinen und Traktoren; Zapfwellenschutz Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (Ersetzt durch *TGL 7814 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	7816	3.60/304	324	Traktoren; Anschlußmaße am Heck Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (Ersetzt durch TGL 7816 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 661.4 Halogene. Perverbindungen</b>					
TGL	4832	1.59/304	215	Natriumchlorid; Natriumchloridsole Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 70 vom 31. 3. 1959 (GBl. II S. 139) (Ersetzt durch TGL 4832 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 669.2/8—4 Halbzeug</b>					
TGL	3018-56	1956/304	284	Halbzeug; Flach-Profile einseitig rund, gezogen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 40 vom 11. 5. 1956 (GBl. II S. 196) (Ersetzt durch TGL 3018 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
TGL	4714	12.58/304	284	Zinkblech, Zinkband, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 69 vom 18. 2. 1959 (GBl. II S. 76) (Ersetzt durch TGL 4714 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 683.9 Öfen, Herde, Heizungsgeräte</b>					
TGL	13019	12.62/304	368	Elektrische Hausgeräte; Herdkochplatten, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 127) (Ersetzt durch TGL 13019 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 696.1/6 Be- und Entwässerungsanlagen, Installation</b>					
TGL	6630	12.59/304	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Trichter-Klosett, ohne und mit Wasserspülung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 6630 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

#### Informationsblätter im Rahmen des Standardwerkes

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes
<b>DK 621.646.2 Ventile, Regler</b>				
TGL	0-3296	12.63/304	314	Klein-, Gas- und Wasserarmaturen; Ventilstopfen für Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen
TGL	0-87101	12.63/304	314	Kugelgraphitguß-, Rotguß- und Stahlguß-Klappen; Rückschlagklappen, selbtschließend (Sturmklappen) NW 50 bis 150 ND 1, Flanschanschluß- maße nach ND 10, Zusammenstellung und Anschlußmaße
<b>DK 621.911/913 Hobeln, Hobelmaschinen, Stoßmaschinen</b>				
TGL	0-7328	12.63/304	545	Hobelbänke, Benennung der Teile

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4—6

#### Zurückziehung von Informationsblättern

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes	Zurückziehung des Informations- blattes ab
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>					
TGL	0-6631	10.62/304	382	Faßverschlüsse, Verschlussschrauben Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 210 vom 19. 10. 1962 (GBl. III 1963 S. 1) (Ersetzt durch TGL 0-6631 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind:

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
272 Bl. 1	31. 12. 1963	—	6077	31. 12. 1963	—
272 Bl. 2	"	—	6081	"	321115:1
272 Bl. 3	"	—	6082	"	—
272 Bl. 4	"	—	6085	"	—
272 Bl. 5	"	—	6088	"	6958
272 Bbl.	"	—	6091	"	—
273 Bl. 1	"	—	6094 Bl. 6	"	13001 Bl. 2
273 Bl. 2	"	—	6095	"	—
273 Bl. 3	"	—	7080	"	7210
278	"	—	7328	"	0-7328
820 Bl. 1	"	—	7908	"	2-412 Bl. 1 u. Bl. 2
820 Bl. 2	"	—	7909	"	7450
919 Bl. 1	"	1-5	7910	"	6936
1119	"	—	7911	"	6935
1182	"	—	18031	"	—
1236 Bl. 1	"	—	18065 Bl. 1	"	—
1236 Bl. 2	"	—	18074	"	—
2213	"	9588	18075	"	—
2330	"	—	18076	"	—
2425	"	—	18951 Bl. 1	"	—
3296	"	0-3296	18951 Bl. 2	"	—
3745	"	94-41018	18952 Bl. 1	"	—
4025	"	—	18952 Bl. 2	"	—
4039 Bl. 1	"	—	18953 Bl. 1	"	—
4039 Bl. 2	"	—	18953 Bl. 2	"	—
4043	"	—	18953 Bl. 3	"	—
4052 Bl. 1	"	—	18953 Bl. 4	"	—
4052 Bl. 2	"	—	18953 Bl. 5	"	—
4052 Bl. 3	"	—	18953 Bl. 6	"	—
4052 Bl. 4	"	—	18954	"	—
4093	"	—	18955	"	—
4094	"	—	18956	"	—
4149	"	—	18957	"	—
4163	"	—	19530	"	—
4165	"	—	19607	"	7166
4166	"	—	19608	"	8690
4224	"	—	19610	"	6842
4235	"	—	19611	"	3330 Bl. 3
4238	"	—	19612	"	8124
4240	"	—	19752	"	—
4241	"	—	19753	"	—
4281	"	—	19800 Bl. 1	"	—
4562	"	8448 Bl. 1, 1-97	19800 Bl. 2	"	—
4564	"	—	19830	"	—
5072	"	—	19831 Bl. 1	"	—
5073	"	—	19831 Bl. 2	"	—
5074	"	—	19831 Bl. 3	"	—
5076	"	—	19831 Bl. 4	"	—
	"	—	19831 Bl. 5	"	—
	"	—	19831 Bl. 6	"	—
5082	"	{ 8681	19831 Bl. 7	"	—
	"	{ 8687	19831 Bl. 8	"	—
5083	"	{ 8681	19831 Bl. 9	"	—
	"	{ 8687	19841 Bl. 1	"	—
5084	"	{ 8681	19841 Bl. 2	"	—
	"	{ 8687	19841 Bl. 3	"	—
5085	"	{ 8681	19841 Bl. 4	"	—
	"	{ 8687	19841 Bl. 5	"	—
5086	"	{ 8681	19841 Bl. 6	"	—
	"	{ 8687	52210	"	10687 Bl. 1 bis Bl. 4
5111	"	8023	52211	"	10687 Bl. 1 bis Bl. 4
5112	"	8024	52212	"	10687 Bl. 1 bis Bl. 4
	"	—	52213	"	10687 Bl. 1 bis Bl. 4
5392	"	{ 94-11002	52214	"	10687 Bl. 1 bis Bl. 4
	"	{ 94-11003	52320	"	—
5393	"	{ 94-11001	53183	"	—
	"	{ 94-11004	53193	"	3336 Bl. 9
5394	"	{ 94-11005	53400	"	4866
	"	{ 94-11006	55301	"	—
5395	"	{ 94-11007	55912	"	9298
	"	{ 94-11008	56920	"	—
5396	"	{ 94-11009			



DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
60850	31.12.1963	94-41009 94-41011
68120	"	1-8
68122	"	14136
68360	"	—
68705	"	3007
70952	"	20151
73376 Bl. 1	"	—
87101 Bl. 1	"	0-87101

## Berichtigungen von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „Standardisierung“ zu entnehmen
434	2832	8.63	485	Fußbodenpflegemittel; Staubbindende Öle	1.64
435	7515	9.62	423	Labor- und Feinchemikalien; Dimedon	1.64
436	9577	9.62	416	Labor- und Feinchemikalien; Eisen(III)-Nitrat	1.64
437	9714	12.62	423	Labor- und Feinchemikalien; 5,7-Dibrom-8-hydroxychinolin	1.64
438	12955	3.62	333	Verbrennungsmotoren; Schlauchanschlüsse für Kraftstoffleitungen, Anschlußmaße	1.64
439	17852	4.63	483	Lackbindemittel; Milchsäurekasein für die Lederzurichtung	1.64
440	18622	8.63	227	Prüfung von Mineralölen; Schnellmethode zur Bestimmung der Korrosionswirkung von Ölen auf Kupferplatten	1.64
441	0-51353	4.63	227	Prüfung von Isolierölen; Verhalten gegenüber konzentrierter Schwefelsäure (Sk-Zahl)	1.64
442	0-51500	9.62	228	Prüfung von Schmierstoffen; Bestimmung des Frigen-12-unlöslichen (Paraffin) in Kältemaschinenölen (Frigen-12-Methode)	1.64
443	0-51766	11.62	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Prüfung auf Schwefelwasserstoff	1.64
444	0-51776	11.62	226	Prüfung von flüssigen Brennstoffen, Bestimmung des Abdampfdruckstandes (Aufblaseverfahren mit vorerhitztem Luftstrom)	1.64
445	0-51807	10.62	228	Prüfung von Schmierfetten, Verhalten gegenüber Wasser	1.64

z. Ausgabe

# Warenzeichenblatt

Herausgeber: Amt für Erfindungs- und Patentwesen  
der Deutschen Demokratischen Republik

32 Seiten · Erscheint monatlich

Vierteljährlicher Bezugspreis: 4,50 DM · Heftpreis 1,50 DM

Das Warenzeichenblatt informiert Sie über die laufenden Eintragungen der Warenzeichen, über Berichtigungen, Firmenänderungen, Löschungen sowie Schutzdauerverlängerungen für Alt- bzw. Neu-Warenzeichen.

Die neuesten Entscheidungen der Spruchstellen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen werden veröffentlicht.

Jahrgänge älterer Warenzeichenblätter werden, soweit noch vorhanden, zu dem jeweiligen Verkaufspreis abgegeben.

Das Warenzeichenblatt ist für eine wirksame Schutzrechtspolitik von außerordentlicher Bedeutung für jeden Betrieb.

*Ihre Bestellung richten Sie bitte an den örtlichen Postzeitungsvertrieb  
oder Buchhandel!*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64-DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21. – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (688) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

Teil III Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
9.12.63	Anordnung Nr. 305 über DDR-Standards .....	75

### Anordnung Nr. 305\* über DDR-Standards.

Vom 9. Dezember 1963

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie Informationsblätter, die im Rahmen des Standardwerkes erscheinen, und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1963

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des LeitersAnlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 305

**Bekanntmachung von DDR-Standards**

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 621.315.2 Kabel</b>					
TGL	11031	12.63/305	363	Starkstromkabel; Steuerkabel (Ersatz für TGL 11031 Ausg. 5.62)	1. 10. 64
<b>DK 621.316.542/57 Schalter</b>					
TGL	11142 Blatt 2	12.63/305	362	Niederspannungsschaltgeräte; Luftschützen-Umkehr- steuerungen für normale elektrische und mechanische Betriebsbedingungen, Schutzart über P 20	1. 10. 64
<b>DK 621.643.412 Flansche</b>					
TGL	9903	12.63/305	313	Rohrleitungen, Armaturen, Apparate; Kegelflansche	1. 1. 65
<b>DK 621.643.42 Formstücke, Rohrkrümmer</b>					
TGL	5429	12.63/305	313	Rohrleitungen, Armaturen, Apparate; Kegelansätze, ungepanzert (Ersatz für TGL 5429 Ausg. 12.56)	1. 1. 65

\* Anordnung Nr. 304 (GBl. III Nr. 7 S. 67)

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
TGL	7253 Blatt 5	12.63/305	300	Schweißzusatzwerkstoffe für Eisen und Stahl, Gasschweißdrähte, Bezeichnung, Anwendung	1. 10. 64
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>					
TGL	9182	12.63/305	323	Stetigförderer; Schneckenförderer mit Voll- und Bandschnecken, Haupt- und Anschlußmaße Für den Landmaschinenbau (Ersatz für TGL 9182 Ausg. 11.60)	1. 7. 64 1. 4. 65
<b>DK 621.869 Sonstige Fördermittel. Ladevorrichtungen</b>					
TGL	20165	12.63/305	323	Flurförderzeuge; Anbaugeräte für Stapler, Benennungen (Ersatz für TGL 0-15136 Ausg. 5.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.918 Feilen. Feilmaschinen</b>					
TGL	12445 Blatt 2	12.63/305	328	Werkzeuge; Feilen und Raspeln, Prüfvorschriften	1. 10. 64
<b>DK 661 Chemische Erzeugnisse</b>					
TGL	4349	12.63/305	411	Grundchemikalien; Schwefel (Ersatz für TGL 4349 Ausg. 1.59)	1. 10. 64
<b>DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben</b>					
TGL	6929	12.63/305	411	Grundchemikalien; Natriumsulfat, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 6929 Ausg. 9.62)	1. 10. 64
<b>DK 662.6/7 Feste Brennstoffe</b>					
TGL	11213	12.63/305	212	Feste Brennstoffe; Rohbraunkohle	1. 4. 64
TGL	15379	12.63/305	212	Feste Brennstoffe; Trockenbraunkohle	1. 4. 64
TGL	15380	12.63/305	212	Feste Brennstoffe; Braunkohlenbrennstaub	1. 4. 64
<b>DK 674.02/04 Holzverbindungen</b>					
TGL	18968	12.63/305	438	Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung des Giftwertes gegenüber holzerstörenden Insekten (Ersatz für TGL 0-52165 Ausg. 5.63)	1. 10. 64
TGL	18969	12.63/305	438	Prüfung von Holzschutzmitteln; Prüfung der Bekämpfungswirkung gegen holzerstörende Insekten (Ersatz für TGL 0-52164 Ausg. 5.63)	1. 10. 64
TGL	18970	12.63/305	438	Prüfung von Holzschutzmitteln; Prüfung der vorbeugenden Wirkung gegen holzerstörende Insekten (Ersatz für TGL 0-52163 Ausg. 5.63)	1. 10. 64
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>					
TGL	7190	12.63/305	326	Spinn- und Zwirnmaschinen; Rollenachsen, Bandspannrollen für Spindelantriebe (Ersatz für TGL 7190 Ausg. 9.60)	1. 10. 64
<b>DK 681.12 Mengennmesser</b>					
TGL	9608 Blatt 2	12.63/305	314	Durchflußmesser mit Schwebekegel für Temperaturen bis 150 °C, Haupt- und Anschlußmaße (Ersatz für TGL 9608 Bl. 2 Ausg. 9.61)	1. 10. 64
TGL	9608 Blatt 3	12.63/305	314	Durchflußmesser mit Schwebekegel für Temperaturen bis 400 °C, Haupt- und Anschlußmaße (Ersatz für TGL 9608 Bl. 3 Ausg. 9.61)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 687.1/2 Konfektion, Schneiderei, Wäsche</b>					
TGL	14009 Blatt 1	12.63/305	643	Knabenoberbekleidung; Mäntel, Jacken, Größensortiment, Fertigmaße (Ersatz für TGL 14009 Bl. 1 Ausg. 11.62)	1. 7. 64
TGL	14009 Blatt 3	12.63/305	643	Knabenoberbekleidung; Hosen, Größensortiment, Fertigmaße (Ersatz für TGL 14009 Bl. 3 Ausg. 11.62)	1. 7. 64
<b>DK 699.8 Schutzmaßnahmen an Bauwerken</b>					
*TGL	10685 Blatt 1	12.63/305	027/700	Bautechnischer Brandschutz, Begriffe	1. 10. 64
*TGL	10685 Blatt 2	12.63/305	027/700	Bautechnischer Brandschutz, Feuerwiderstand von Bauwerken und Baukonstruktionen	1. 10. 64
*TGL	10685 Blatt 3	12.63/305	027/700	Bautechnischer Brandschutz, Brandschutzkonstruktionen in Bauwerken	1. 10. 64
*TGL	10685 Blatt 4	12.63/305	027/700	Bautechnischer Brandschutz, Evakuierung der Bauwerke von Menschen	1. 10. 64
*TGL	10685 Blatt 5	12.63/305	027/700	Bautechnischer Brandschutz, Löschwasserversorgung	1. 10. 64
*TGL	10685 Blatt 6	12.63/305	027/700	Bautechnischer Brandschutz, Brandgefahrenklassen, Brandabschnittsgrößen, Bauwerksabstände für Industrie- und Lagerbauten	1. 10. 64
*TGL	10685 Blatt 7	12.63/305	027/700	Bautechnischer Brandschutz, Holzbaracken	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4—6

### Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 621.315.2 Kabel</b>					
TGL	11031	5.62/305	363	Starkstromkabel; Steuerkabel für 1 kV, Aufbau, Eigenschaften, Prüfung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 178 vom 28. 5. 1962 (GBl. III S. 157) (Ersetzt durch TGL 11031 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.643.42 Formstücke, Rohrkrümmer</b>					
TGL	5429	12.53/305	515	Rohrleitungen säurebeständig aus keramischen Werkstoffen; Kegelansätze für Rohre und Formstücke, ungepanzert Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 69 vom 18. 2. 1959 (GBl. II S. 76) (Ersetzt durch TGL 5429 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.861/.866 Rollenzüge, Winden</b>					
TGL	7887	3.60/305	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Ladebaumgabeln geschweißt, für Leichtgut-Ladebäume Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 89 vom 22. 3. 1960 (GBl. II S. 349) (Ersetzt durch TGL 23—5309 Ausg. 11.63)	1. 1. 64
TGL	7888	3.60/305	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Kopfbeschläge für Leichtgut-Ladebäume Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 89 vom 22. 3. 1960 (GBl. II S. 349) (Ersetzt durch TGL 23—5310 Ausg. 11.63)	1. 1. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>					
TGL	9182	11.60/305	323	Stetigförderer; Schneckenförderer mit Voll- und Bandschnecken, Hauptkennwerte Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 102 vom 8. 12. 1960 (GBl. III S. 94) (Ersetzt durch TGL 9182 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 625.7/8 Straßenbau</b>					
TGL	7704	8.60/305	700	Leuchtenmaste gerade aus Beton Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 91 vom 6. 9. 1960 (GBl. II S. 370) (ohne Ersatz)	1. 4. 64
<b>DK 629.125 Boote. Rettungsboote</b>					
TGL	9825	3.61/305	347	Rettungsflöße, automatisch aufblasbar, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 120 vom 24. 3. 1961 (GBl. III S. 169) (ohne Ersatz)	1. 3. 64
<b>DK 631.5 Landwirtschaftliche Arbeiten</b>					
TGL	6472	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung; Eggen, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	6473	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung; Walzen, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	6474	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Schälen, Begriffe und Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	6475	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung; Grubbern, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	6476	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung; Schleppen, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	7620	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Drillen, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 81 vom 30. 5. 1960 (GBl. II S. 216) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	7621	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Pflanzlöcher, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	7622	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Kartoffeln legen mit Legemaschine, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 631.5 Landwirtschaftliche Arbeiten (Fortsetzung)</b>					
TGL	7623	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Kartoffeln zudecken, hochfahren und häufeln, Begriffe und Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	7759	3.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Pflügen, Begriffe und Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 80 vom 14. 5. 1960 (GBl. II S. 199) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	8238	8.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Pflege, Eggen und Striegeln, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 89 vom 22. 8. 1960 (GBl. II S. 349) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	8239	8.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Hacken mit Maschine, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 89 vom 22. 8. 1960 (GBl. II S. 349) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	8240	8.60/305	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Rüben gut hacken, Gütevorschriften Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 89 vom 22. 8. 1960 (GBl. II S. 349) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
<b>DK 661 Chemische Erzeugnisse</b>					
TGL	4349	1.59/305	411	Grundchemikalien; Schwefel Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 70 vom 31. 3. 1959 (GBl. II S. 139) (Ersetzt durch TGL 4349 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben</b>					
TGL	6929	9.62/305	411	Grundchemikalien; Natriumsulfat, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 199 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) (Ersetzt durch TGL 6929 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 666.3.022 Maschinen und Werkzeuge zur Massherstellung und Formgebung</b>					
TGL	12264	11.61/305	325	Grobkeramikmaschinen; Kollergänge für Naßaufbereitung, Hauptkennwerte Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 152 vom 13. 11. 1961 (GBl. III S. 381) (Ersetzt durch TGL 22-163)	1. 3. 64
<b>DK 666.7 Grobkeramik. Mauersteine</b>					
TGL	7754	7.60/305	513	Ofenkacheln Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 88 vom 15. 8. 1960 (GBl. II S. 330) (Ersetzt durch TGL 117-0683)	1. 8. 64
TGL	7754 Blatt 2	5.62/305	513	Ofenkacheln, Formstücke Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 178 vom 28. 5. 1962 (GBl. III S. 157) (Ersetzt durch TGL 117-0683)	1. 8. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 677.051/.58 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>					
TGL	7190	9.60/305	326	Spinn- und Zwirnmaschinen; Rollenachsen, Bandspannrollen für Spindelantriebe Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 94 vom 1. 10. 1960 (GBl. III S. 11). (Ersetzt durch TGL 7190 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 681.12 Mengennmesser</b>					
TGL	9608 Blatt 2	9.61/305	314	Durchflußmesser mit Schwebekegel für Temperaturen bis 150 °C, Haupt- und Anschlußmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 142 vom 4. 9. 1961 (GBl. III S. 334) (Ersetzt durch TGL 9608 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	9608 Blatt 3	9.61/305	314	Durchflußmesser mit Schwebekegel für Temperaturen bis 400 °C, Haupt- und Anschlußmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 142 vom 4. 9. 1961 (GBl. III S. 334) (Ersetzt durch TGL 9608 Bl. 3 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 683.34 Kassetten, Geldschränke</b>					
TGL	31185:1	1.55/305	311	Stahlschränke, Panzerschränke, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der Bkm. Nr. 32 vom 15. 3. 1955 (GBl. II S. 113) (Ersetzt durch TGL 48-52118 Bl. 2 Ausg. 9.63)	1. 7. 64
TGL	31185:2	4.55/305	311	Stahlschränke, Panzerschränke, Größen, Bezeichnung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der Bkm. Nr. 33 vom 15. 4. 1955 (GBl. II S. 138) (Ersetzt durch TGL 48-52118 Bl. 1 Ausg. 9.63)	1. 7. 64
<b>DK 687.1/2 Konfektion, Schneiderei, Wäsche</b>					
TGL	5942	10.58/305	642	Morgenröcke für Damen und Backfische (Konfektion) Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 68 vom 31. 1. 1959 (GBl. II S. 62) (Ersetzt durch TGL 14011 Ausg. 11.62 TGL 11-348 Ausg. 7.63)	1. 2. 64
TGL	14009 Blatt 1	11.62/305	643	Knabenoberbekleidung; Mäntel, Jacken, Größensortiment, Fertigmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 215 vom 5. 11. 1962 (GBl. III 1963 S. 41) (Ersetzt durch TGL 14009 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
TGL	14009 Blatt 3	11.62/305	643	Knabenoberbekleidung; Hosen, Größensortiment, Fertigmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 215 vom 5. 11. 1962 (GBl. III 1963 S. 41) (Ersetzt durch TGL 14009 Bl. 3 Ausg. 12.63)	1. 7. 64

#### Informationsblätter im Rahmen des Standardwerkes

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes
-----	--------	-----------------------	--------	-------------------------------

#### DK 614.89 Schutzausrüstungen

TGL	0-4655	12.63/305	300	Schutzschilde und Schutzhauben gegen schädigende Strahlungseinwirkung und mechanische Einwirkungen
-----	--------	-----------	-----	--



## Zurückziehung von Informationsblättern

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes	Zurückziehung des Informations- blattes ab
<b>DK 621.869 Sonstige Fördermittel. Ladevorrichtungen</b>					
TGL	0-15136	5.63/305	332	Flurförderzeuge; Anbaugeräte für Stapler und Lader, Benennungen Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 266 vom 10. 5. 1963 (GBl. III S. 409) (Ersetzt durch TGL 20165 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 674.02/04 Holzverbindungen</b>					
TGL	0-52163	5.63/305	530	Prüfung von Holzschutzmitteln; Prüfung der vor- beugenden Wirkung gegen holzerstörende Insekten Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBl. III S. 398) (Ersetzt durch TGL 18970 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-52164	5.63/305	530	Prüfung von Holzschutzmitteln; Prüfung der Bekämpfungswirkung gegen holz- zerstörende Insekten Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBl. III S. 398) (Ersetzt durch TGL 18969 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-52165	5.63/305	530	Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung von Giftwerten gegenüber holzerstörenden Insekten Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBl. III S. 398) (Ersetzt durch TGL 18968 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind:

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
950	31. 12. 1963	—	33044	31. 12. 1963	—
1208	31. 12. 1963	—	33048	31. 12. 1963	—
1455	31. 12. 1963	—	33077	31. 12. 1963	—
3241	31. 12. 1963	—	86005	31. 12. 1963	—
3242	31. 12. 1963	—	86256 Bl. 1	31. 12. 1963	—
3280	31. 12. 1963	—	86256 Bl. 2	31. 12. 1963	—
3281	31. 12. 1963	—	86300 Bl. 1	31. 12. 1963	—
3283	31. 12. 1963	—	86300 Bl. 2	31. 12. 1963	—
3285	31. 12. 1963	—	86310 Bl. 1	31. 12. 1963	—
3286	31. 12. 1963	—	86310 Bl. 2	31. 12. 1963	—
3287	31. 12. 1963	—	86311 Bl. 1	31. 12. 1963	—
3288	31. 12. 1963	—	86311 Bl. 2	31. 12. 1963	—
3289	31. 12. 1963	—	86320	31. 12. 1963	—
3290	31. 12. 1963	—	86314	31. 12. 1963	—
3291	31. 12. 1963	—	86315	31. 12. 1963	—
3292	31. 12. 1963	—	86321 Bl. 1	31. 12. 1963	—
3292 U	31. 12. 1963	—	86321 Bl. 2	31. 12. 1963	—
3293	31. 12. 1963	—	86322	31. 12. 1963	—
3293 U	31. 12. 1963	—	86323	31. 12. 1963	—
3461	31. 12. 1963	—	86324 Bl. 1	31. 12. 1963	—
3501	31. 12. 1963	—	86324 Bl. 2	31. 12. 1963	—
3504	31. 12. 1963	—	86325	31. 12. 1963	—
3790	31. 12. 1963	—	86326	31. 12. 1963	—
4655	31. 12. 1963	0-4655	86327	31. 12. 1963	—
7002	31. 12. 1963	9903	86650 Bl. 1	31. 12. 1963	—
7117	31. 12. 1963	—	86650 Bl. 2	31. 12. 1963	—
7120	31. 12. 1963	—	86650 Bl. 3	31. 12. 1963	—
8554 Bl. 1	31. 12. 1963	7253 Bl. 8	86660	31. 12. 1963	—
11452 Bl. 1	31. 12. 1963	—	86675	31. 12. 1963	—
20062	31. 12. 1963	—	86680	31. 12. 1963	—
33033	31. 12. 1963	—	86681	31. 12. 1963	—
33035	31. 12. 1963	—	86702 Bl. 1	31. 12. 1963	—
33036	31. 12. 1963	—	86702 Bl. 2	31. 12. 1963	—

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
86703 Bl. 1	31. 12. 1963	—
86703 Bl. 2	31. 12. 1963	—
86704 Bl. 1	31. 12. 1963	—
86704 Bl. 2	31. 12. 1963	—
86705	31. 12. 1963	—
86706 Bl. 1	31. 12. 1963	—
86706 Bl. 2	31. 12. 1963	—
86707	31. 12. 1963	—
86708	31. 12. 1963	—
86709	31. 12. 1963	—
86710	31. 12. 1963	—
86711	31. 12. 1963	—
87002	31. 12. 1963	—
87010 Bl. 1	31. 12. 1963	—
87010 Bl. 2	31. 12. 1963	—
87011	31. 12. 1963	—
87012	31. 12. 1963	—
87013	31. 12. 1963	—
87022	31. 12. 1963	—
87101 Bl. 2	31. 12. 1963	—
87102	31. 12. 1963	—
87103	31. 12. 1963	—
87104 Bl. 1	31. 12. 1963	—
87104 Bl. 2	31. 12. 1963	—
87105	31. 12. 1963	—
87106 Bl. 1	31. 12. 1963	—
87106 Bl. 2	31. 12. 1963	—
87901 Bl. 2	31. 12. 1963	—
87902 Bl. 1	31. 12. 1963	—
87902 Bl. 2	31. 12. 1963	—
87902 Bl. 3	31. 12. 1963	—

## Berichtigungen von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „Standardisierung“, Teil II, zu entnehmen
446	3341	12.60	416	Anorganische Pigmente; Lithopone, Technische Lieferbedingungen	2/64
447	10339	5.61	216	Wolframerzkonzentrat, Prüfung	2/64
448	12742	10.62	543	Schulmöbel aus Holz, Güteklassifikation	2/64
449	13126	3.62	483	Druckfarben; Bunte Buchdruck-Rotationsfarben für Rollendruckmaschinen	2/64
450	14539	9.62	660	Gewebe für Möbelbezug und Möbelbelag, Technische Forderungen, Güteklassifikation	2/64
451	14560	9.62	660	Gewebe für Dekoration; Fensterbekleidung, Wandbekleidung, Vorhänge, Tischdecken, Technische Forderungen, Güteklassifikation	2/64 1. Ausgabe
452	0-1046	1.63	700	Stahlsteindecken, Grundsätze	2/64
453	0-8343 bis 0-8346	4.63	328	Handwerkzeuge; Gefräste Feilen	2/64
454	0-20504	3.63	382	Flachrundsrauben mit Vierkantansatz und Preßrand für Baggerschwellen	2/64

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,90 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) Index 31 813



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

Teil III Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 64	Anordnung über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	83

## Anordnung

über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe

Vom 15. Januar 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1

Folgende vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anordnungen gelten für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe:

1. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 683);
2. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 685);
3. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBL II S. 687);

4. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBL II S. 688);
5. Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBL II S. 703).

### § 2

(1) Für die im § 1 genannten Anordnungen tritt hinsichtlich der darin festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeit an Stelle des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. der Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates der Minister für Bauwesen bzw. der zuständige Stellvertreter des Ministers für Bauwesen.

(2) Für die im § 1 genannten Anordnungen tritt hinsichtlich der Aufgaben und Verantwortlichkeit der Filialen der Deutschen Notenbank bzw. der Direktoren der Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank für den Bereich der VVB Baumechanisierung die Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Direktor der Industriebankfiliale der Deutschen Investitionsbank.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Die in den Schlußbestimmungen der im § 1 genannten Anordnungen geregelte Inkraftsetzung und die Übergangsbestimmungen gelten nicht für den Bereich dieser Anordnung.

Berlin, den 15. Januar 1964

Der Minister für Bauwesen  
Junker

## Wichtige Arbeitsmittel für Planung und Planabrechnung!

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt folgende Arbeitsmittel zur Planung und Planabrechnung für 1965 heraus:

### Schlüsselliste 1965

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel

Gültig für die Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1965

Preis: etwa 4,— DM

### Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 (Stand 1. 1. 1964)

#### zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Da sich die in der Schlüsselliste 1965 zugeordneten Warennummern auf den Stand des Allgemeinen Warenverzeichnisses vom 1. 1. 1964 beziehen, sind die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 6 — neben den bereits erschienenen Ergänzungen und Berichtigungen — für die richtige Abgrenzung der Planpositionen unbedingt erforderlich

Preis: etwa 2,— DM

### Nummernschlüssel 1965

Der Nummernschlüssel 1965 enthält in aufsteigender Reihenfolge die Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis Nr. 6 und ordnet sie den Planpositionen der Schlüsselliste 1965 zu. Er gestattet somit das schnelle und mühelose Auffinden der Planpositionsnummer für jede Warennummer.

Preis: etwa 1,50 DM

Zu beziehen durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

**ERFURT**

Postschließfach 696



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 13. Februar 1964	Teil III Nr. 10
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 63	Anordnung Nr. 306 über DDR-Standards .....	85
23. 12. 63	Anordnung Nr. 307 über DDR-Standards .....	94

**Anordnung Nr. 306\*  
über DDR-Standards.**

Vom 16. Dezember 1963

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie Informationsblätter, die im Rahmen des Standardwerkes erscheinen, und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1963

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**  
I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 306

**Bekanntmachung von DDR-Standards**

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 546.7 Eisen- und Mangangruppe. Metalle der sechsten Gruppe. Radioaktive Elemente</b>					
TGL	16541 Blatt 1	12.63/306	416	Hartmagnetische Werkstoffe; Oxydische Sinterwerkstoffe, Technische Forderungen und Prüfung	1. 1. 66
<b>DK 615.47 Instrumente. Apparate. Ausrüstung und Ausstattung</b>					
TGL	18119	12.63/306	493	Medizintechnik; Magenschläuche, Darmrohre, aus Gummi	1. 10. 64
<b>DK 621-72 Schmiervorrichtungen</b>					
TGL	0-3411	12.63/306	382	Staufferbüchsen (Ersatz für TGL 0-3411 Ausg. 8.62 TGL 0-3412 Ausg. 8.62)	1. 1. 65
<b>DK 621.3.04 Stromabnehmer für elektrische Maschinen</b>					
TGL	16559	12.63/306	360	Kriech- und Luftstrecken Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 10. 64
TGL	20200	12.63/306	428	Prüfung von Technischer Kohle; Bestimmung des spezi- fischen elektrischen Widerstandes an Formkörpern	1. 10. 64

\* Anordnung Nr. 305 (GBl. III Nr. 8 S. 75)

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 621.315.687 Kabelverbindungen und Kabelzubehör</b>					
TGL	14999 Blatt 1	12.63/306	493	Kabeltüllen aus Gummi, Abmessungen Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 67 1. 10. 64
<b>DK 621.318 Magnete, Spulen, Relais</b>					
TGL	4818	12.63/306	364	Bauteile aus oxydischen weichmagnetischen Sinterwerkstoffen; Zylinderkerne ohne Gewinde, ohne Bohrung bis 6 mm Durchmesser, Abmessungen (Ersatz für TGL 4818 Ausg. 1.59)	1. 10. 64
TGL	13098	12.63/306	364	Bauteile aus oxydischen weichmagnetischen Sinterwerkstoffen; Zylinderkerne ohne Gewinde, mit Bohrung bis 10 mm Außendurchmesser, Abmessungen	1. 10. 64
<b>DK 621.642 Gefäße, Behälter</b>					
TGL	8348 Blatt 1	12.63/306	322	Dieselmotoren für allgemeine Verwendung; Anlaßluftflaschen, Baugrößen, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 8348 Bl. 1, Bl. 2 Ausg. 11.60)	1. 1. 65
TGL	8348 Blatt 2	12.63/306	322	Dieselmotoren für allgemeine Verwendung; Anlaßluftflaschen, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 8348 Bl. 3 Ausg. 11.60)	1. 1. 65
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
*TGL	14904 Blatt 9	12.63/306	300	Schweißtechnik; Terminologie, Schweißpositionen	1. 10. 64
<b>DK 621.798 Verpackung</b>					
TGL	4537	12.63/306	521	Verpackungen aus Glas; Flasche für Lebensmittel, 0,1 l (Ersatz für TGL 4537 Ausg. 2.59)	1. 10. 64
<b>DK 621.822 Lager</b>					
TGL	15501	12.63/306	327	Wälzlager, Übersicht	1. 10. 64
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>					
TGL	15209 Blatt 2	12.63/306	324	Landmaschinen; Körnergebläse, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 621.882.4 Scheiben</b>					
TGL	0-6319	12.63/306	328	Kugelscheiben, Kegelpfannen	1. 1. 65
<b>DK 621.89 Schmierung, Schmierstoffe</b>					
TGL	15368	12.63/306	227	Mineralölerzeugnisse; Kondensatorenvaseline	1. 10. 64
TGL	18237	12.63/306	228	Schmierstoffe; Spurkranzfette	1. 10. 64
TGL	18238	12.63/306	228	Schmierstoffe; Förderbrückenfette	1. 10. 64
<b>DK 624 Bauingenieurwesen</b>					
TGL	13501 Blatt 1	12.63/306	311	Stahlbau; Stahlelektbau, Stahlrohrtragwerke, Berechnung, bauliche Durchbildung, Herstellung, Abnahme	1. 10. 64
<b>DK 631.31 Bodenbearbeitungsgeräte und -maschinen</b>					
TGL	3270	12.63/306	324	Landmaschinen; Cambridge- und Cambridge-Croskill-Walzen (Ersatz für TGL 3270 Ausg. 1.57)	1. 10. 64
TGL	3271	12.63/306	324	Landmaschinen; Ringelwalze (Ersatz für TGL 3271 Ausg. 1.57)	1. 10. 64
TGL	3272	12.63/306	324	Landmaschinen; Glättwalzen (Ersatz für TGL 3272 Ausg. 1.57)	1. 10. 64
TGL	3277	12.63/306	324	Landmaschinen; Untergrundpacker (Ersatz für TGL 3277 Ausg. 1.57)	1. 10. 64

Act	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 645.4 Möbel</b>					
TGL	3911	12.63/306	543	Küchen-Anbaumöbel für Wohnungen, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 3911 Ausg. 5.59)	1. 10. 64
<b>DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben</b>					
TGL	12708 Blatt 1	12.63/306	423	Metallstearate; Probenahme, Allgemeine Prüfungen	1. 10. 64
TGL	12708 Blatt 2	12.63/306	423	Metallstearate; Aluminiumstearate	1. 10. 64
TGL	12708 Blatt 3	12.63/306	423	Metallstearate; Bariumstearat	1. 10. 64
TGL	12708 Blatt 4	12.63/306	423	Metallstearate; Bleistearate	1. 10. 64
TGL	12708 Blatt 5	12.63/306	423	Metallstearate; Cadmiumstearat	1. 10. 64
TGL	12708 Blatt 6	12.63/306	423	Metallstearate; Calciumstearate	1. 10. 64
TGL	12708 Blatt 7	12.63/306	423	Metallstearate; Magnesiumstearat	1. 10. 64
TGL	12708 Blatt 8	12.63/306	423	Metallstearate; Zinkstearate	1. 10. 64
<b>DK 665.4/5 Mineralische Öle und Fette</b>					
TGL	19309	12.63/306	227	Prüfung von Paraffinen; Bestimmung der Lichtbeständigkeit von technischen Paraffinen	1. 10. 64
<b>DK 666.23 Straß. Künstliche Edelsteine</b>					
TGL	8939	12.63/306	417	Edelsteine, synthetisch, Rohlinge (Ersatz für TGL 8939 Ausg. 5.61)	1. 10. 64
<b>DK 666.76 Feuerfeste Steine und Massen</b>					
TGL	6259 Blatt 1	12.63/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Gießpfannen, Stopfen und Ausgüsse, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 6259 Ausg. 3.61)	1. 10. 64
TGL	9348 Blatt 2	12.63/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen, Abmessungen (Ersatz für TGL 9348 Bl. 1 Ausg. 11.60 TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 11.60 TGL 9348 Bl. 3 Ausg. 11.60 TGL 9348 Bl. 4 Ausg. 11.60 TGL 9348 Bl. 5 Ausg. 4.62 TGL 9348 Bl. 6 Ausg. 4.62 TGL 9348 Bl. 7 Ausg. 1.63 TGL 9407 Bl. 1 Ausg. 4.62 TGL 9407 Bl. 2 Ausg. 4.62 TGL 9407 Bl. 3 Ausg. 4.62 TGL 9350 Ausg. 9.61 TGL 13652 Bl. 1 Ausg. 4.62)	1. 1. 65
<b>DK 669:620.1 Prüfung metallischer Werkstoffe</b>					
*TGL	8648	12.63/306	270 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Härtemessung nach Brinell (Ersatz für *TGL 8648 Ausg. 11.60)	1. 10. 64
*TGL	9011	12.63/306	270 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Härtemessung nach Rockwell B und C (Ersatz für *TGL 9011 Ausg. 11.60)	1. 10. 64
<b>DK 669.2/3 Nichtisenmetalle</b>					
TGL	16771	12.63/306	412	Grundchemikalien; Natrium	1. 10. 64
<b>DK 678.04 Hilfsstoffe. Zusatzstoffe</b>					
TGL	12086	12.63/306	416	Stabilisatoren; Basisches Bleisulfat	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 678.5/3 Kunststoffe, Polykondensate, Polymerisate, Silikone</b>					
TGL	14073 Blatt 1	12.63/306	424 580	Prüfung von Platten; Schwindung und Nachschwindung von Preßstoffen aus wärmehärtbaren Preßmassen, Bestimmung an Prüfkörpern (Ersatz für TGL 0-53464 Ausg. 3.63)	1. 10. 64
<b>DK 697 Anlagen für Heizung, Lüftung und Kühlung</b>					
TGL	20278	12.63/306	316	Lüfttechnische Anlagen: Plattenfilter für stationäre Anlagen, Arten, Größen, Hauptabmessungen	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

### Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.314 Umformung elektrischer Energie, Transformatoren</b>					
TGL	9832 Blatt 2	8.61/306	362	Transformatoren; Drehstrom-Öl-Transformatoren 100 bis 1600 kVA, bis 30 kV, mit Aluminiumwicklung, Technische Ausführung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 139 vom 14. 8. 1961 (GBl. III S. 317) (Ersetzt durch TGL 200-1568 Bl. 1 Ausg. 4.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen außer Kabeln</b>					
TGL	4198	6.58/306	363	Fernmeldekabel und -leitungen; Mikrofonleitungen konzentrisch Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 62 vom 4. 8. 1958 (GBl. II S. 199) (Ersetzt durch TGL 11575 Ausg. 4.63)	1. 2. 64
<b>DK 621.315.687 Kabelverbindungen und Kabelzubehör</b>					
TGL	5613	9.58/306	363	Fernmeldeanlagen; Fernmeldekabel-Garnituren für Nieder- frequenz, Technische Liefer- und Abnahmebedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 67 vom 19. 12. 1958 (GBl. II 1959 S. 25) (Ersetzt durch TGL 200-1515 Ausg. 7.63)	1. 2. 64
TGL	6313	7.58/306	363	Starkstromkabel-Garnituren; Abzweigmuffen bis 10 kV für Mehrleiterkabel bis 400 mm <sup>2</sup> Leiter-Nennquerschnitt Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO-Nr. 64 vom 21. 10. 1958 (GBl. II S. 272) (Ersetzt durch TGL 6312 Ausg. 7.62)	1. 2. 64
TGL	0-47641 Blatt 1	4.63/306	363	Stege für Abzweigmuffen bis 10 kV, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 256 vom 5. 4. 1963 (GBl. III S. 355) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
TGL	0-47641 Blatt 2	4.63/306	363	Stege für Abzweigmuffen bis 10 kV, Verwendung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 256 vom 5. 4. 1963 GBl. III S. 355) (ohne Ersatz)	1. 2. 64
<b>DK 621.318 Magnete, Spulen, Relais</b>					
TGL	4818	1.59/306	364	Bauteile aus oxydkeramischen Magnetwerkstoffen; Zylinder- kerne ohne Gewinde, ohne Bohrung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 70 vom 31. 3. 1959 (GBl. II S. 139) (Ersetzt durch TGL 4818 Ausg. 12.63)	1. 10. 64



Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.642 Gefäße, Behälter</b>					
TGL	8348 Blatt 1	11.60/306	322	Dieselmotoren für allgemeine Verwendung; Druckluftbehälter, Haupt- und Anschlußmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 103 vom 10. 12. 1960 (GBl. III 1961 S. 7) (Ersetzt durch TGL 8348 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	8348 Blatt 2	4.61/306	322	Dieselmotoren für allgemeine Verwendung; Druckluftbehälterköpfe, Haupt- und Anschlußmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 124 vom 21. 4. 1961 (GBl. III S. 202) (Ersetzt durch TGL 8348 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	8348 Blatt 3	11.60/306	322	Dieselmotoren für allgemeine Verwendung; Druckluftbehälter, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 103 vom 10. 12. 1960 (GBl. III 1961 S. 7) (Ersetzt durch TGL 8348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.798 Verpackung</b>					
TGL	4537	2.59/306	521	Glaspackungen; Kaffeesahneflasche Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 71 vom 15. 6. 1959 (GBl. II S. 170) (Ersetzt durch TGL 4537 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 631.31 Bodenbearbeitungsgeräte und -maschinen</b>					
TGL	3270	1.57/306	324	Landmaschinen; Cambridge- und Croskill-Walzen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 47 vom 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82) (Ersetzt durch TGL 3270 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	3271	1.57/306	324	Landmaschinen; Ringelwalzen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 47 vom 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82) (Ersetzt durch TGL 3271 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	3272	1.57/306	324	Landmaschinen; Glattwalzen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 47 vom 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82) (Ersetzt durch TGL 3272 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	3277	1.57/306	324	Landmaschinen; Untergrundpacker Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 47 vom 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82) (Ersetzt durch TGL 3277 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 645.4 Möbel</b>					
TGL	3911	5.59/306	543	Küchen-Anbaumöbel für Wohnungen, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 73 vom 15. 7. 1959 (GBl. II S. 231) (Ersetzt durch TGL 3911 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 666.23 Straß. Künstliche Edelsteine</b>					
TGL	8939	5.61/306	417	Edelsteine, synthetisch, Rohlinge Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 130 vom 2. 6. 1961 (GBl. III S. 230) (Ersetzt durch TGL 8939 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 666.76 Feuerfeste Steine und Massen</b>					
TGL	6259	8.61/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Stopfen und Ausgüsse, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 140 vom 21. 8. 1961 (GBl. III S. 320) (Ersetzt durch TGL 6259 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	9348 Blatt 1	11.60/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen, Steine für Rohröfen, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 102 vom 8. 12. 1960 (GBl. III S. 94) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 666.76 Feuerfeste Steine und Massen (Fortsetzung)</b>					
TGL	9348 Blatt 2	11.60/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen mit nicht auswechselbaren Wendelheizkörpern, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 102 vom 8. 12. 1960 (GBl. III S. 94) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9348 Blatt 3	11.60/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen mit Siliziumkarbid-Heizstäben, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 102 vom 8. 12. 1960 (GBl. III S. 94) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9348 Blatt 4	11.60/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen mit auswechselbaren Wendelheizkörpern, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 102 vom 8. 12. 1960 (GBl. III S. 94) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9348 Blatt 5	4.62/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen, Kammeröfen bis 40 kW, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 174 vom 30. 4. 1962 (GBl. III S. 133) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9348 Blatt 6	4.62/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen, Emaillieröfen, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 173 vom 24. 4. 1962 (GBl. III S. 127) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9348 Blatt 7	1.63/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen, Zuordnung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 231 vom 7. 1. 1963 (GBl. III S. 177) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9350	9.61/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Kohle-Rohröfen, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 141 vom 1. 9. 1961 (GBl. III S. 330) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9407 Blatt 1	4.62/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen der technischen Keramik, Tunnelöfen TR 24 und TR 40 (Zweikanalöfen), Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 173 vom 24. 4. 1962 (GBl. III S. 127) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9407 Blatt 2	4.62/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen der technischen Keramik, Tunnelöfen TR 40 (Einkanalöfen), Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 173 vom 24. 4. 1962 (GBl. III S. 127) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	9407 Blatt 3	4.62/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Öfen der technischen Keramik, Tunnelöfen TR 75, TR 106 und TR 200, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 173 vom 24. 4. 1962 (GBl. III S. 127) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	13652 Blatt 1	4.62/306	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für elektrisch beheizte Durchlauföfen, Schwingretortenöfen, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 173 vom 24. 4. 1962 (GBl. III S. 127) (Ersetzt durch TGL 9348 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 669:620.1 Prüfung metallischer Werkstoffe</b>					
*TGL	8648	11.60/306	300	Prüfung von Stahl; Härteprüfung nach Brinell Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 101 vom 2. 12. 1960 (GBl. III S. 86) (Ersetzt durch *TGL 8648 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 669:620.1 Prüfung metallischer Werkstoffe (Fortsetzung)</b>					
*TGL	9011	11.60/306	300	Prüfung von Stahl; Härteprüfung nach Rockwell B und C Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 101 vom 2. 12. 1960 (GBI. III S. 86) (Ersetzt durch *TGL 9011 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 677.06/6 Erzeugnisse der Textilindustrie</b>					
TGL	8745	1.61/306	655	Kammgarn, Einteilung, Feinheiten, Drehungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 111 vom 28. 1. 1961 (GBI. III S. 86) (Ersetzt durch TGL 16-655017 Ausg. 10.63)	1. 2. 64
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe, Polykondensate, Polymerisate, Silikone</b>					
TGL	0-53464	3.63/306	424, 425, 426	Prüfung von Plasten; Schwindung und Nachschwindung bei härtbaren Preßmassen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 250 vom 15. 3. 1963 (GBI. III S. 308) (Ersetzt durch TGL 14073 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

#### Informationsblätter im Rahmen des Standardwerkes

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes
<b>DK 614.89 Schutzausrüstungen</b>				
TGL	0-6843	12.63/306	062	Strahlenschutz beim Arbeiten mit radioaktivem Material in offener Form in medizinischen Betrieben, Regeln
<b>DK 681.4 Optische Geräte, Brillen</b>				
TGL	0-58200	12.63/306	371	Maßsysteme für Brillen, Richtlinien zur Bestimmung von Brillenmaßen
<b>DK 74 Zeichnungen, Zeichengeräte</b>				
TGL	0-30	12.63/306	034	Zeichnungen; Vereinfachungen für Kleindarstellungen (Ersatz für TGL 0-30 Ausg. 2.63)

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

#### Zurückziehung von Informationsblättern

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes	Zurückziehung des Informationsblattes ab
<b>DK 621-72 Schmiervorrichtungen</b>					
TGL	0-3411	8.62/306	382	Staufferbüchsen, leichte Bauart Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 190 vom 10. 8. 1962 (GBI. III S. 265) (Ersetzt durch TGL 0-3411 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	0-3412	8.62/306	382	Staufferbüchsen, schwere Bauart Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 190 vom 10. 8. 1962 (GBI. III S. 265) (Ersetzt durch TGL 0-3411 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 74 Zeichnungen, Zeichengeräte</b>					
TGL	0-30	2.63/306	034	Zeichnungen, Vereinfachungen für Kleindarstellungen Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 246 vom 28. 2. 1963 (GBI. III S. 283) (Ersetzt durch TGL 0-30 Ausg. 12.63)	1. 2. 64

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind:

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGD	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGD
366	—	—	20518 Bl. 1	—	—
1273	—	—	20518 Bl. 2	—	—
2279 Bl. 1	—	—	20518 Bl. 3	—	—
2279 Bl. 2	—	—	20519	—	—
2279 Bl. 3	—	—	20536	—	—
4519	—	—	20537	—	—
5342	—	—	20538	—	—
5344	—	—	20539	—	—
5345	—	—	21164	—	—
5347	—	—	21181	—	—
5351	—	—	21182	—	—
5353	—	—	21183	—	—
5359	—	—	21184	—	—
5371	—	—	21351 Bl. 1	—	—
5372	—	—	21352 Bl. 1	—	—
5373	—	—	21353	—	—
5606 Bl. 1	—	—	21357	—	—
5606 Bl. 2	—	—	21361 Bl. 1	—	—
5621	6886	—	22105	—	—
6842	—	—	22461	—	12435; 12436
6843	0-6843	—	25512	—	32-116.11
7010	—	—	25575	—	32-493.10 Bl. 1
7911	—	—	26508	—	9412 Bl. 1
11070	3179-56	—	26601	—	32-465.01;
11071	3179-56	—			32-465.03
11112	CCN 435	—	27161 Bl. 1	—	8713
11119	—	—	27161 Bl. 2	—	8713
11120	—	—	27161 Bl. 3	—	8713
11121	—	—	30280 Bl. 1	—	32-120.01
11122	—	—	30280 Bl. 2	—	32-120.01
11123	—	—	30280 Bl. 3	—	32-120.01
11124	—	—	30295 Bl. 1	—	32-123.02 Bl. 1
11125	—	—	30295 Bl. 2	—	32-123.02 Bl. 2
11126	—	—	30295 Bbl. 2	—	32-123.02 Bl. 3
11127	—	—	31211	—	32-453.03 Bl. 1
11128	1. 2. 1964	—	31212	1. 2. 1964	32-453.03 Bl. 2
11129	—	—	31259	—	32-481.01;
11207 Bl. 1	33-44038	—			32-482.01;
11207 Bl. 2	33-44039	—	31264	—	32-483.02
11208	33-44039	—	31265	—	32-482.26
11209 Bl. 2	8620	—			32-482.29;
11214	33-44006	—			32-482.30
11219	33-44031	—	31266	—	32-482.35
11500	LAN 46133	—	31267	—	32-482.36
11706	LAN 48406	—	31272	—	32-482.03
11830	LAN 42305	—	31273	—	32-482.41
13207	18119	—	31274	—	32-482.43
13208	18119	—	31275	—	32-482.23
15022 Bbl. 1	18063	—	31276	—	32-482.20
15267	—	—	31482	—	32-483.03
15431	—	—	31483	—	32-483.04
18013	6386	—	31490	—	32-483.08
18018	10709	—	31491	—	32-483.06
19011	—	—	31493	—	32-483.07
19012	—	—	36027	—	32-465.01
19013	—	—	36062	—	32-116.07
19017	—	—	37116	—	32-445.02
20508 Bl. 1	—	—	41291 Bl. 1	—	4818
20508 Bl. 2	—	—	41292	—	13098
20509	—	—	43189	—	32-560.01
20510	—	—			Bl. 1 und 2
20511 Bl. 1	—	—			32-560.02
20511 Bl. 2	—	—			Bl. 1 und 2
20516 Bl. 1	—	—			32-560.03
20516 Bl. 2	—	—	51850	—	0-51612; 0-1872
20517 Bl. 1	—	—	58200	—	0-58200
20517 Bl. 2	—	—	58228	—	—
20517 Bl. 3	—	—	58700 Bl. 1	—	—
20517 Bl. 4	—	—	89281	—	—
20517 Bl. 5	—	—	89282	—	—
20517 Bl. 6	—	—			—

## Berichtigungen zu DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „Standardisierung“, Teil II, zu entnehmen
455	6074 Blatt 1	7.63	543	Möbel aus Holz, Wohnraummöbel, Güteklassifikation	Heft 2/64 1. Ausgabe
456	7188	10.60	677	Sauerkraut	
457	10485	4.61	377	Rechenmaschinen; Sinnbilder für Grundfunktionen	
458	14035 Blatt 4	3.63	482	Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Milchwirtschaft, Bestimmung der Aggressivität	
459	15799 Blatt 1 bis Blatt 6	10.63	151	Bl. 1 Rohholz, Grundlagen Bl. 2 Rohholz, Lagerordnung Bl. 3 Rohholz, Furnier- und Klangholz Bl. 4 Rohholz, Langholz Bl. 5 Rohholz, Schichtholz Bl. 6 Rohholz, Schmuckbäume	
460	19325	7.63	413	Grundchemikalien; Mischsäuren aus Salpetersäure und Schwefelsäure	
461	5534	9.55	555	Prüfung von Papier; Bestimmung der Unreinheiten	
462	0-6935	1.63	310	Kaltabkanten und Kaltbiegen von flach gewalztem Stahl	

## Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	DIN	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 270 vom 24. 5. 1963 (GBL III S. 423) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	6319		ersetzt durch TGL 30-6319	ersetzt durch TGL 0-6319
Nr. 296 vom 8. 10. 1963 (GBL III S. 563) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	4223		ersetzt durch TGL 116-6273 Bl. 1	ohne Ersatz
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBL III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	9827		ersetzt durch TGL 9859	ohne Ersatz
Nr. 284 vom 12. 7. 1963 (GBL III S. 478) unter „Informationsblätter im Rahmen des Standard- werkes“ (DK 621.315.62)		0-48134 Blatt 1	TGL 48134 Blatt 1	TGL 0-48134 Blatt 1

**Anordnung Nr. 307\***  
**über DDR-Standards.**

**Vom 23. Dezember 1963**

§ 1.

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1963

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 307

**Bekanntmachung von DDR-Standards**

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 621.3 Elektrotechnik</b>					
TGL	15165 Blatt 2	12.63/307	362	Elektrotechnik; Schutzgrade, Auswahl für Transformatoren	1. 10. 64
<b>DK 621.318 Magnete, Spulen, Relais</b>					
TGL	11750	12.63/307	362	Niederspannungsschaltgeräte; Zeitrelais mehrstufig 1,2 bis 60 s; motorbetätigt mit Wechselspannung (Ersatz für TGL 11750 Ausg. 6.62)	1. 4. 64
<b>DK 621.643.3 Biegsame Rohre, Schläuche</b>					
TGL	10347	12.63/307	493	Schläuche aus Gummi; Kraftstoffschläuche für Betriebsdrücke bis 10 kp/cm <sup>2</sup> (Ersatz für TGL 10347 Ausg. 6.61)	1. 10. 64
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
TGL	14994 Blatt 4	12.63/307	300	Schweißtechnik; Terminologie; Schmelzschweißen, Auftragsschweißen, Grundbegriffe, Sinnbilder, Darstellungsweise	1. 10. 64
<b>DK 621.793 Herstellung von Metallüberzügen</b>					
TGL	18731	12.63/307	320/ 360	Galvanische Kadmium-, Zink- und Zinn-Überzüge auf Stahl, Typentechnologien Für Neuprojektierung	1. 10. 64
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder</b>					
TGL	18050	12.63/307	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Gleitlagerung Reihe 40 A, Übersetzung von 35,5 bis 160	1. 10. 64
<b>DK 621.879.3 Bagger</b>					
*TGL	12901	12.63/307	325	Bagger; Universalbagger, Hauptkennwerte	1. 10. 64
<b>DK 621.89 Schmierung, Schmierstoffe</b>					
TGL	17746	12.63/307	228	Schmierstoffe; Maschinenfette	1. 10. 64
<b>DK 625.2.012.8 Federung</b>					
TGL	8705	12.63/307	332	Einseiten-Kastenkipper und Sattelboden-Entlader; Blattfedern, Federbunde (Ersatz für TGL 8705 Ausg. 10.60)	1. 7. 64

\* Anordnung Nr. 308 (GBI. III Nr. 10 S. 85)

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 625.23/24 Personenwagen, Güterwagen</b>					
TGL	8702	12.63/307	332	Einseiten-Kastenkipper und Sattelboden-Entlader; Drehgestell für 900 und 1435 mm Spurweite, Übersicht, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 8702 Ausg. 10.60)	1. 7. 64
<b>DK 631.8 Düngemittel, Düngung</b>					
TGL	20298	12.63/307	215	Kalidüngemittel; Bestimmung der Freifließbarkeit	1. 7. 64
<b>DK 643.3 Kücheneinrichtung</b>					
TGL	20164	12.63/307	386	Haushaltgeschirr aus Aluminium, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 666.76 Feuerfeste Steine und Massen</b>					
TGL	13730 Blatt 2	12.63/307	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Salzbadöfen, elektrodenbeheizt	1. 10. 64
<b>DK 669.14.018 Automatenstähle, Werkzeugstähle</b>					
TGL	12910	12.63/307	300	Werkstoffauswahl für Konstruktionen aus allgemeinen Baustählen (Ersatz für TGL 12 910 Ausg. 10.62)	1. 10. 64
<b>DK 681.11 Uhrmacherei</b>					
TGL	20002	12.63/307	378	Armbanduhren, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 696.1/5 Be- und Entwässerungsanlagen, Installation</b>					
TGL	6635	12.63/307	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Handwaschbecken (Ersatz für TGL 6635 Ausg. 12.59)	1. 10. 64
TGL	6636 Blatt 1	12.63/307	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Waschtisch mit Rückwand (Ersatz für TGL 6636 Ausg. 12.59)	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

#### Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 621.318 Magnete, Spulen, Relais</b>					
TGL	11750	6.62/307	362	Niederspannungsschaltgeräte; Zeitrelais mehrstufig 1,2 bis 60 s, motorbefähigt mit Wechselspannung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 182 vom 25. 6. 1962 (GBl. III S. 207) (Ersetzt durch TGL 11 750 Ausg. 12.63)	1. 4. 64
<b>DK 621.643.3 Biegsame Rohre, Schläuche</b>					
TGL	10347	6.61/307	493	Schläuche aus Gummi; Kraftstoffschläuche für Betriebsdrücke bis 5 kp/cm <sup>2</sup> Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 132 vom 18. 6. 1961 (GBl. III S. 269) (Ersetzt durch TGL 10 347 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 625.2.012.8 Federung</b>					
TGL	8705	10.60/307	332	Einseiten-Kastenkipper und Sattelboden-Entlader; Blatttragfeder Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 96 vom 19. 10. 1960 (GBl. III S. 30) (Ersetzt durch TGL 8705 Ausg. 12.63)	1. 7. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 625.23/24 Personenwagen. Güterwagen</b>					
TGL	8702	10.60/307	332	Einseiten-Kastentipper und Sattelboden-Entlader; Drehgestell für 900 und 1435 mm Spurweite, Übersicht, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 96 vom 19. 10. 1960 (GBl. III S. 30) (Ersetzt durch TGL 8702 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 669.14.018 Automatenstähle. Werkzeugstähle</b>					
TGL	12910	10.62/307	300	Werkstoffauswahl für Konstruktionen aus Allgemeinen Baustählen nach TGL 7960 Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 209 vom 15. 10. 1962 (GBl. III S. 416) (Ersetzt durch TGL 12910 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 696.1/6 Be- und Entwässerungsanlagen. Installation</b>					
TGL	6635	12.59/307	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Handwaschbecken Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 6635 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	6636	12.59/307	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Waschtische, allgemein Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 6636 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

**DIN, die nicht mehr anzuwenden sind:**

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
2993	1. 3. 1964	-
14817	1. 1. 1964	121-0-14817
19018	1. 3. 1964	143-707

**Berichtigungen in Anordnungen**

Anordnung	DIN	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 270 vom 24. 5. 1963 (GBl. III S. 423) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	1912 Bl. 3		ersetzt durch TGL 14904 Bl. 3	ersetzt durch TGL 14904 Bl. 4
Nr. 303 vom 25. 11. 1963 (GBl. III 1964 S. 21) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“		6207	TGL 6207 Ausg. 5.59 Zuckerwaren; Fondantartikel Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 73 vom 15. 7. 1959 (GBl. II S. 231) (Ersetzt durch TGL 7810 Ausg. 11. 63) Verbindlichkeit aufgehoben ab 1. 7. 1964	Die Aufhebung der Verbindlichkeit der TGL 6207 Ausg. 5.59 wird zurückgezogen. Die Ausg. 5.59 der TGL 6207 bleibt weiterhin bestehen.
Nr. 303 vom 25. 11. 1963 (GBl. III 1964 S. 21) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		7810	TGL 7810 Ausg. 11.63 ist Ersatz für TGL 7810 Bl. 1 Ausg. 8.60 und TGL 6207 Ausg. 3.60	TGL 7810 Ausg. 11.63 ist Ersatz für TGL 7810 Bl. 1 Ausg. 8.60 und TGL 6702 Ausg. 3.60

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschlößchen 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (688) **Index 31 818**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. Februar 1964

Teil III Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 64	Anordnung über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen .....	97
24. 1. 64	Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln .....	100
1. 2. 64	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohtabak .....	101
10. 2. 64	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik .....	103
31. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über die Ausgleichskassen. — Ölausgleichskasse — .....	103
20. 1. 64	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur .....	103
	Berichtigung .....	103

### Anordnung über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen.

Vom 11. Februar 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird für die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigenen Betriebe (VEB),
- die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

#### § 2

##### Berichtigte Eröffnungsbilanzen

(1) Die VEB und die VVB-Zentrale haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1964 für den Teil Grundmittel entsprechend der durchgeführten Umbewertung zu berichtigen.

(2) Die VVB haben bis zum 4. April 1964 die berichtigte Eröffnungsbilanz für ihren Bereich aufzustellen.

(3) In den berichtigten Bilanzen sind die Grundmittel nach ihrer Hauptproduktionstätigkeit zu gliedern.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt entsprechende Vordrucke und Richtlinien für die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen heraus.

#### § 3

##### Kontenführung

(1) Die Neugliederung der Grundmittel nach ihrer Hauptproduktionstätigkeit erfordert eine Veränderung der Kontenführung für den Grundmittelbereich, die aus den Vordrucken der berichtigten Eröffnungsbilanzen hervorgeht.

(2) Vor der Aufstellung der berichtigten Eröffnungsbilanzen sind die Buchungen entsprechend den Ziffern 1 bis 3.31 der Buchungsanweisung (s. Anlage) vorzunehmen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1964

##### Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. habil. Donda

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

##### Buchungsanweisung

zu der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel

1. Umbuchung der Anfangsbestände gemäß Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1964 nach der Hauptproduktionstätigkeit

1.1 Umbuchung der Anfangsbestände der Grundmittel (Bruttowerte vor der Umbewertung der Grundmittel)

- 010 Grundmittel für industrielle Produktion
- 011 Grundmittel für Bauproduktion
- 012 Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 013 Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen
- 014 Grundmittel für Handelstätigkeit
- 015 Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches
- 016 Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesen
- 017 Grundmittel für sonstige Zweige des nichtmateriellen Bereiches
- 02 Stillgelegte Grundmittel
- 040 Fremdanlagenerweiterung
- 041 Vermietete Grundmittel
- 05 Sammelkonto für Grundmittelwerte gemäß § 3 der Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel
  - an 000 Grundmittel der Industrie
    - 010 Grundmittel des Verkehrs
    - 020 Grundmittel der Landwirtschaft
    - 030 Grundmittel des Handels
    - 040 Grundmittel für kulturelle und soziale Zwecke sowie für Ausbildungseinrichtungen
    - 050 Grundmittel des Gesundheitswesens
    - 060 Grundmittel des Wohnungswesens
    - 070 Fremdanlagenerweiterung
    - 080 Betrieblich nicht genutzte Grundmittel
    - 091 Sammelkonto der Grundmittelwerte gemäß § 8 Abs. 2 der Instruktion
    - 092 Sammelkonto für fehlende Grundmittel gemäß § 8 Abs. 3 der Instruktion
    - 093 Sammelkonto für Fremdanlagen gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion

**1.2 Umbuchung der Anfangsbestände des Verschleißes der Grundmittel (Werte vor der Neubestimmung des Verschleißes) auf ein Verschleißsammelkonto**

- 009 Verschleiß der Grundmittel der Industrie
- 019 Verschleiß der Grundmittel des Verkehrs
- 029 Verschleiß der Grundmittel der Landwirtschaft
- 039 Verschleiß der Grundmittel des Handels
- 049 Verschleiß der Grundmittel für kulturelle und soziale Zwecke sowie für Ausbildungseinrichtungen
- 059 Verschleiß der Grundmittel des Gesundheitswesens
- 069 Verschleiß der Grundmittel des Wohnungswesens
- 079 Verschleiß der Fremdanlagenerweiterung
- 089 Verschleiß der betrieblich nicht genutzten Grundmittel
  - an Verschleißsammelkonto

**2. Buchung der Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel gemäß § 2 der Verordnung**

**2.1 Buchung der Veränderung der Bruttowerte der Anfangsbestände an Grundmitteln gemäß Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1964 (Differenzbeträge zwischen den Bruttowerten vor und nach der Umbewertung) — Buchungen bei Erhöhung der Bruttowerte —**

- 010 Grundmittel für industrielle Produktion
- 011 Grundmittel für Bauproduktion
- 012 Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 013 Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen
- 014 Grundmittel für Handelstätigkeit
- 015 Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches
- 016 Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesen
- 017 Grundmittel für sonstige Zweige des nichtmateriellen Bereiches
- 02 Stillgelegte Grundmittel
- 040 Fremdanlagenerweiterung
- 041 Vermietete Grundmittel
  - an 000 Grundmittelfonds-Vortrag

**2.2 Buchung des Verschleißes (Werte nach der Neubestimmung)**

**Verschleißsammelkonto**

- an 0910 Verschleiß der Grundmittel für industrielle Produktion
- 0911 Verschleiß der Grundmittel für Bauproduktion
- 0912 Verschleiß der Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 0913 Verschleiß der Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen
- 0914 Verschleiß der Grundmittel für Handelstätigkeit
- 0915 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches
- 0916 Verschleiß der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesen
- 0917 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des nichtmateriellen Bereiches
- 092 Verschleiß der stillgelegten Grundmittel
- 0940 Verschleiß der Fremdanlagenerweiterung
- 0941 Verschleiß der vermieteten Grundmittel
- 095 Verschleiß der Grundmittelwerte gemäß § 3 der Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel (Verschleiß der Arbeitsmittel bis zu 500 DM gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung)

2.3 Buchung der Differenzbeträge zwischen dem Verschleiß vor und nach der Neubestimmung des Verschleißes — Buchung bei Erhöhung des Verschleißes

000 Grundmittelfonds-Vortrag  
an Verschleißsammelkonto

2. Buchungen für die Bereinigung des Grundmittelbereiches gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung

3.1 Ausbuchung der auf den Sammelkonten erfaßten Werte gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung

900 Grundmittelfonds-Vortrag  
an 05 Sammelkonto für Grundmittelwerte gemäß § 3 der Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel

3.2 Buchung der bis zur Generalinventur nicht in der Grundmittelrechnung erfaßten Grundmittel gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung

Konten 01—05 Grundmittel (Bruttowerte nach der Umbewertung der Grundmittel)

an Konten 091—095 Verschleiß der Grundmittel (Werte nach der Neubestimmung des Verschleißes)  
Grundmittelfonds-Vortrag

3.3 Buchung der Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke, für Grünanlagen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung

3.31 Sofern diese Werte in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1964 auf dem Sammelkonto 091 ausgewiesen wurden, gilt für die Ausbuchung Ziffer 3.1.

3.32 Buchung, sofern diese Werte in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1964 als noch nicht fertiggestellte Objekte ausgewiesen sind

9760 Fonds für Investitionen des Vorjahres  
an 191 noch nicht fertiggestellte Investitionen

Diese Buchung ist erst in laufender Rechnung durchzuführen. Damit werden die Anfangsbestände auf diesen Konten gemäß Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1964 nicht berichtigt.

3.4 Umbuchung der 1963 (nach dem Inventurstichtag) aus Investitionsmitteln finanzierten Kosten für Umsetzungen und örtliche Verlagerungen sowie für Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln in den Umlaufmittelbereich gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung.

2790 Aus Investitionsmitteln finanzierte Umsetzungen und örtliche Verlagerungen, Abbrüche und Verschrottungen von Grundmitteln  
an 191 noch nicht fertiggestellte Investitionen

9760 Fonds für Investitionen des Vorjahres  
an 010 Umlaufmittelfonds

Diese Buchung ist wie die Buchung unter 3.32 erst in laufender Rechnung durchzuführen.

Auf Grund dieser Buchungsanweisung sind folgende Konten neu einzurichten:

**01 In Nutzung befindliche Grundmittel**

- 010 Grundmittel für industrielle Produktion
  - 011 Grundmittel für Bauproduktion
  - 012 Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
  - 013 Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen
  - 014 Grundmittel für Handelstätigkeit
  - 015 Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches
  - 016 Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesen
  - 017 Grundmittel für sonstige Zweige des nichtmateriellen Bereiches
- 02 Stillgelegte Grundmittel**
- 040 Fremdanlagenerweiterung
  - 041 Vermietete Grundmittel
- 05 Sammelkonto für Grundmittelwerte gemäß § 3 der Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel**

**091 Verschleiß der in Nutzung befindlichen Grundmittel**

- 0910 Verschleiß der Grundmittel für industrielle Produktion
- 0911 Verschleiß der Grundmittel für Bauproduktion
- 0912 Verschleiß der Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 0913 Verschleiß der Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen
- 0914 Verschleiß der Grundmittel für Handelstätigkeit
- 0915 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches
- 0916 Verschleiß der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesen
- 0917 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des nichtmateriellen Bereiches

092 Verschleiß der stillgelegten Grundmittel

0940 Verschleiß der Fremdanlagenerweiterung

0941 Verschleiß der vermieteten Grundmittel

095 Verschleiß der Grundmittelwerte gemäß § 3 der Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel

— Verschleißsammelkonto (nur als Übergangskonto für die Buchung gemäß Ziffer 1.2, 2.2 und 2.3 einzurichten)

2790 Aus Investitionsmitteln finanzierte Umsetzungen und örtliche Verlagerungen, Abbrüche und Verschrottungen von Grundmitteln

Die bisherigen Konten der Kontenklasse 0 — Grundmittel — sind nach Durchführung der Buchungen gemäß dieser Buchungsanweisung im Kontenrahmen der volkseigenen Betriebe — Industrie (Heft 7 der Schriftenreihe Wirtschaftspraxis, 10. bzw. 11. Auflage) bzw. in den für das Jahr 1964 angewiesenen Änderungen zum Kontenrahmen (veröffentlicht in der Deutschen Finanzwirtschaft — Ausgabe Finanzen und Buchführung — Heft 23/1963, Seite F 8) zu streichen.

### **Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.**

Vom 24. Januar 1964

Zur Regelung des Rücklaufs leerer Kabeltrommeln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kabeltrommeln sind Trommeln aus Holz oder einem anderen Werkstoff mit oder ohne Endeinschalung, die zum Versand und zur Aufbewahrung von Kabeln, Leitungen sowie von anderem auf Trommeln aufgerollten Material bis zur Verlegung oder Verarbeitung durch den Empfänger dienen.

(2) Lieferwerk im Sinne dieser Anordnung ist jeder Herstellerbetrieb, der Erzeugnisse auf Kabeltrommeln zum Versand bringt, sowie der Produktionsmittelgroßhandel, soweit er zur Versendung von Erzeugnissen eigene Kabeltrommeln benutzt.

#### § 2

##### **Kennzeichnungspflicht**

Jedes Lieferwerk hat seine Kabeltrommeln so zu kennzeichnen, daß das Lieferwerk mit Sicherheit zu erkennen ist und Verwechslungen mit Kabeltrommeln anderer Betriebe ausgeschlossen sind.

#### § 3

##### **Imprägnierung**

Art und Umfang der Imprägnierung der Kabeltrommeln regelt die VVB Hochspannungsgeräte und Kabel.

#### § 4

##### **Berechnung**

Bei der Lieferung von Erzeugnissen, die auf Kabeltrommeln zum Versand gelangen, sind die Kabeltrommeln dem Empfänger zum Industrieabgabepreis zu berechnen und von ihm zu bezahlen.

#### § 5

##### **Rückgabepflicht**

Jeder Empfänger ist verpflichtet, die Kabeltrommeln unverzüglich nach Verlegung bzw. Verarbeitung der auf den Trommeln befindlichen Erzeugnisse an das gemäß Trommelkennzeichnung zuständige Lieferwerk mit Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein) zurückzusenden. In den Begleitpapieren sind der Rücksender sowie Anzahl, Type und Nummern der Kabeltrommeln anzugeben.

#### § 6

##### **Rücknahmepflicht**

Jedes Lieferwerk ist zur Rücknahme der von ihm gelieferten Kabeltrommeln verpflichtet.

#### § 7

##### **Lieferung an Dritte**

(1) Liefert der Empfänger auf Kabeltrommeln befindliche Erzeugnisse an einen Dritten, so hat er die Kabeltrommeln dem Dritten gemäß § 4 zu berechnen. Der Dritte hat den Preis an den Empfänger zu zahlen.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, dem Dritten das Lieferwerk zu benennen, an das die Kabeltrommeln zurückzusenden sind. Er hat den Dritten darauf hinzuweisen, daß die Rückgabe direkt an das Lieferwerk gemäß § 5 zu erfolgen hat.

(3) Zwischen dem Empfänger und dem Dritten ist zu vereinbaren, welchen Anteil des von dem Lieferwerk gemäß § 9 Abs. 2 einzubehaltenden Abnutzungsbetrages der Empfänger dem Dritten zu erstatten hat.

#### § 8

##### **Kosten der Rücksendung und Gefahrtragung**

Die Kosten der Rücksendung der Kabeltrommeln bis zur Bahnstation des Lieferwerkes und die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung bei der Rücksendung trägt der Rückgabepflichtige.

#### § 9

##### **Rückvergütung und Abnutzungsbetrag**

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Rücksendern von Kabeltrommeln eine Rückvergütung in Höhe von  $60\frac{2}{3}\%$  des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln zu bezahlen. Die Bezahlung der Rückvergütung hat innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kabeltrommeln und der gemäß § 5 anzufertigenden Begleitpapiere beim Lieferwerk.

(2) Die Lieferwerke sind berechtigt,  $33\frac{1}{3}\%$  des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln als Abnutzungsbetrag einzubehalten.

(3) Durch die Einbehaltung des Abnutzungsbetrages ist die Geltendmachung eines weiteren, nicht durch natürlichen Verschleiß entstandenen Schadens nicht ausgeschlossen.

#### § 10

##### **Planung des Kabeltrommelbestandes**

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, den benötigten Umlaufmittelbedarf für Kabeltrommeln gesondert im Rahmen der Jahresdurchschnittsplanbestände zu planen.

(2) Die im Richtsatzplan gesondert ausgewiesenen und bestätigten Bestände für Kabeltrommeln dürfen im Planjahr nicht verändert werden.

#### § 11

##### **Kontrollen und Maßnahmen**

(1) Die Empfänger in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft haben den Bestand an Kabeltrommeln (Wert) monatlich im Umlaufmittelnachweis E 286 gesondert auszuweisen. Der Ausweispflicht unterliegen auch die Kabeltrommeln aus Importen und die Trommeln, die der Empfänger vor Inkrafttreten dieser Anordnung erhalten hat.

(2) Die übergeordneten Organe aller Kabeltrommel-Empfängerbetriebe haben an Hand des Umlaufmittelnachweises E 286 bzw. anderer Bestandsberichterstat-

tungen monatlich die Höhe des Bestandes an Kabeltrommeln bei den Empfängern zu kontrollieren.

(3) Wird festgestellt, daß der Richtsatzplanbestand (§ 10) überschritten ist, sind die übergeordneten Organe verpflichtet, Sanktionen gegenüber den unterstellten Empfängern einzuleiten.

Zur Beeinflussung der Bestandshöhe und des kurzfristigen Rücklaufs der Kabeltrommeln sind monatlich von den übergeordneten Organen als Sanktionen folgende Prozentsätze auf die Industrieabgabepreise der Überplanbestände an Kabeltrommeln anzuwenden und zu berechnen:

#### Überplanbestände

- bis 10 % = 5 % auf den IAP des Überplanbest.  
 bis 20 % = 10 % auf den IAP des Überplanbest.  
 bis 50 % = 20 % auf den IAP des Überplanbest.  
 über 50 % = 30 % auf den IAP des Überplanbest.

Das übergeordnete Organ vereinnahmt diese Beträge zugunsten des Ergebnisses. Eine Rückerstattung bzw. Eliminierung ist nicht statthaft.

(4) Die Berechnung von Zinsen durch die Deutsche Notenbank bzw. durch das Berliner Stadtkontor wird durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 12

##### Geltungsbereich

(1) Der § 11 dieser Anordnung gilt nicht für halbstaatliche Betriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

#### § 13

##### Übergangsbestimmung

(1) Für den Rücklauf von Kabeltrommeln, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung von den Lieferwerken ausgeliefert wurden, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBI. I S. 1209).

(2) Die Übergangsregelung wird bis zum 31. Dezember 1964 befristet.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBI. I S. 1209) außer Kraft, soweit nicht gemäß § 13 nach ihr zu verfahren ist.

Berlin, den 24. Januar 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Böhm e  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohtabak.

Vom 1. Februar 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Frischblatt-Tabak

##### § 1

##### Grundbestimmungen

(1) Die zur Ablieferung kommenden Tabakblätter sind nach Farben zu sortieren und lose abzuliefern.

(2) Gruppen, überreife oder unreife Blätter sind von der Frischblattabnahme ausgeschlossen.

(3) Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz usw.) verunreinigt sein.

(4) Der Sandbesatz des Frischblatt-Tabaks darf — bezogen auf das Gewicht des angelieferten äußerlich trockenen Frischblattes — 1 % nicht übersteigen.

##### § 2

##### Beschaffenheit

(1) Der zur Ablieferung kommende Frischblatt-Tabak muß frisch und gesund sein, er darf nicht regen- oder taunäß sein.

(2) Für Frischblatt-Tabake, die den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entsprechen, besteht keine Abnahmeverpflichtung. Diese Tabake sind dem Erzeuger zur ordnungsgemäßen Sortierung zurückzugeben.

##### § 3

##### Ausnahmebestimmungen

(1) In Ausnahmefällen können auch regen- oder taunasse Frischblatt-Tabake sowie Tabake mit über 1 % Sandgehalt und Partien mit geringen Anteilen von Gruppen, überreifen oder unreifen Blättern abgenommen werden. In diesen Fällen hat ein entsprechender Gewichtsabzug zu erfolgen.

(2) Frischblatt-Tabake mit über 20 % unverwertbaren Anteilen (Gruppen, überreife und in Gärung übergegangene Blätter) werden nicht abgenommen. Stark verhäufelte und blauschimmelbefallene Partien können entsprechend ihrer Verwendbarkeit zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

##### § 4

##### Bewertung des Tabaks

(1) Schneidegut — Frischblatt-Tabak:

Güteklasse I Möglichst einheitliche gelbgrüne Partien mit nicht mehr als 5 % im Reifegrad abweichenden Blättern des Sandblattes und Hauptgutes.

Mindestblattlänge 35 cm.

Güteklasse II Möglichst einheitliche gelbgrüne Partien mit nicht mehr als 20 % im Reifegrad abweichenden Blättern des Sandblattes und Hauptgutes.

Mindestblattlänge 35 cm.

Güteklasse III Alle übrigen verwendbaren Blätter einschließlich des Obergutes.  
Mindestblattlänge 30 cm.

(2) Zigarrengut — Frischblatt-Tabak:

Güteklasse I Möglichst einheitliche hellgrüne Partien mit nicht mehr als 5% im Reifegrad abweichenden Blättern des Sandblattes und Hauptgutes.  
Mindestblattlänge 35 cm.

Güteklasse II Alle übrigen verwendbaren Blätter mit einer Mindestblattlänge von 30 cm.

#### § 5

#### Anrechnung der Frischblatt-Tabake

Die Anrechnung der Frischblatt-Tabake auf die Liefermenge in Trockengut erfolgt im Verhältnis 8:1.

#### Abschnitt II

#### Unfermentierter Rohtabak

#### § 6

#### Grundbestimmungen

(1) Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach Sorten und den Blattgutarten Gruppen, Sandblatt und Hauptgut sowie Obergut zu trennen.

(2) Die Tabake müssen entfädelt und gebüschelt werden. Heißluftgetrocknete Tabake sind verballt zu liefern. Überreife und grüne hanggetrocknete Zigarrentabake sind getrennt anzuliefern.

(3) Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz, Metall, Steine usw.) verunreinigt sein.

(4) Der Sandbesatz des Tabaks darf, bezogen auf einen Wassergehalt von 23% bei hanggetrockneten und von 18% bei heißluftgetrockneten Tabaken, folgende Höchstmengen nicht übersteigen:

Gruppen	15%
alle übrigen Blattgutarten	5%

#### § 7

#### Beschaffenheit

(1) Der zur Anlieferung kommende Tabak muß hang- oder heißluftgetrocknet sein. Er darf weder Speckrippen noch Schimmelbesatz aufweisen und muß einen einwandfreien, arteigenen Geruch haben.

(2) Der Wassergehalt des hanggetrockneten Tabaks muß zwischen 18% und 23%, der des heißluftgetrockneten Tabaks zwischen 16% und 18% liegen.

(3) Die hanggetrockneten Tabakblätter müssen in den einzelnen Büscheln gesund und in der Farbe möglichst einheitlich sein. Die Blätter, mit Ausnahme der Gruppen, müssen eine Mindestblattlänge von 25 cm haben.

(4) Tabak, der den Bestimmungen der §§ 6 und 7 nicht entspricht, ist dem Erzeuger zurückzugeben. Dieser hat den Tabak in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### § 8

#### Ausnahmebestimmungen

(1) In Ausnahmefällen können hanggetrocknete Tabake mit einem Wassergehalt von mehr als 23% bis

35% und heißluftgetrocknete Tabake mit einem Wassergehalt von mehr als 18% bis 22% abgenommen werden.

(2) Der überhöhte Wasser- und Sandgehalt sowie unverwertbare Anteile sind gewichtsmäßig im Verhältnis 1:1 in Abzug zu bringen.

(3) Tabakpartien, die einen höheren als im Abs. 1 genannten Wassergehalt aufweisen, sind nicht abzunehmen. Partien mit mehr als 20% unverwertbaren Anteilen sowie stark verhagelte oder blauschimmelbefallene oder zu trockene, bereits brüchige Tabake können, soweit noch eine Verwendungsmöglichkeit besteht, zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

#### § 9

#### Bewertung des Tabaks

(1) Heißluftgetrockneter Tabak:

a) Schneidegut

Güteklasse I gelb

Güteklasse II gelbbraun, gelb-braunmeliert

Güteklasse III braun sowie gelb-grünmeliert

Obergut gelb bis hellbraun, noch verwendbare grüne Blätter vom Sandblatt und Hauptgut;

b) Zigarrengut

Güteklasse I Sandblatt und Hauptgut — braun und braun-grünmeliert  
Mindestblattlänge 30 cm

Güteklasse II Sandblatt und Hauptgut — grün  
Mindestblattlänge 25 cm.

(2) Hanggetrockneter Tabak:

a) Schneidegut

Gruppen hellbraun bis braun, blattig

Güteklasse I Sandblatt und Hauptgut — gelb bis hellbraun, gering beschädigt  
Mindestblattlänge 30 cm

Güteklasse II Sandblatt und Hauptgut — braun gering beschädigt  
Mindestblattlänge 30 cm

Güteklasse III Sandblatt und Hauptgut — dunkelbraun

beschädigte oder überreife Blätter, überreifes Zigarrengut mit Schneidegutcharakter

Mindestblattlänge 25 cm

Obergut hellbraun, gering beschädigt;

b) Zigarrengut

Gruppen hellbraun bis braun, blattig

Sandblatt

und Hauptgut Einlagetabak  
Mindestblattlänge 25 cm.

(3) Abweichungen hinsichtlich Blattlänge, -farbe und -beschaffenheit der einzelnen Güteklassen sind zulässig, wenn die Anteile insgesamt 5% nicht überschreiten.

#### § 10

#### Anrechnung und Bezahlung

Die Anrechnung der Tabake auf die vertragliche Liefermenge ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei der erhöhte Wassergehalt und Sand-

besatz sowie die unverwertbaren Anteile abzuziehen sind. Die Tabake sind auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend den vorstehenden Gütebestimmungen nach der gültigen Preis-anordnung zu bezahlen.

## § 11

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak (GBI. II S. 109),

die Anordnung vom 28. Juli 1959 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt-Tabaken (GBI. I S. 635),

die Anordnung Nr. 2 vom 29. März 1960 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak (GBI. II S. 135).

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Vorsitzende\***

**des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung  
über das Statut des Zentralinstituts  
für Kernphysik.**

Vom 10. Februar 1964

## § 1

Die Anordnung vom 3. Dezember 1957 über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik (GBI. II S. 309) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1960 (GBI. III S. 46) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1964

**Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik**

I. V.: Müller

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Ausgleichskassen.**

— Ölausgleichskasse —  
Vom 31. Januar 1964

## § 1

§ 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1958 über die Ausgleichskassen (GBI. I S. 612) erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltung, Planung und Finanzierung der Ölausgleichskasse führt die VVB Öl- und Marga-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 Nr. 52 S. 612)

rineindustrie in Magdeburg durch. Die Finanzierung der Ölausgleichskasse erfolgt im Jahre 1964 über den Gewinnverwendungsfonds der VVB Öl- und Margarineindustrie durch Zuführungen aus dem Haushalt der Republik; ab 1965 sind die erforderlichen Mittel von der VVB Öl- und Margarineindustrie als Gewinnverwendung zu planen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
auf dem Gebiet der Kultur.**

Vom 20. Januar 1964

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über das Statut des Ministeriums für Kultur (GBI. II S. 865) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das Statut des künstlerisch-wissenschaftlichen Rates des Ministeriums für Kultur vom 5. März 1954 (ZBl. S. 119) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1964

**Der Minister für Kultur**

Bentzien

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. II 1961 Nr. 64 S. 426)

**Berichtigung**

Der Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Anordnung vom 16. Dezember 1963 über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues in Durchführung der Industriepreisreform (GBI. III 1964 S. 13) wie folgt zu berichtigen ist:

Es sind zu streichen

1. auf Seite 19 — linke Spalte, 11. und 12. Zeile von unten — die Worte „und Kraftfahrzeuginstandsetzungen“ und
2. auf der gleichen Seite — rechte Spalte, 15. Zeile von oben — die Worte „FAO Nr. 937 — Kraftfahrzeuginstandsetzungen —“.

Johannes Franko · Karl Malenke · Hans-Jürgen Peuss

## **Schneller, besser, billiger in der landwirtschaftlichen Buchhaltung**

Ein Beitrag zur Mechanisierung des Rechnungswesens in der Landwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

85 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Wissenschaftler geben in dieser kleinen Broschüre einen Überblick über die Bedeutung, die Aufgaben und weitere Entwicklung des Rechnungswesens in unserer Landwirtschaft. Dabei beantworten sie viele Fragen, die im Zusammenhang mit der Mechanisierung des Rechnungswesens und der Konzentrierung bestimmter Abrechnungsarbeiten in Buchungsstationen und Rechenzentren aufgeworfen werden. Sie zeigen sehr anschaulich, wie durch den Einsatz der modernen Technik im Rechnungswesen die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion — sowohl auf staatlicher als auch auf betrieblicher Ebene — wesentlich verbessert werden kann.

Die Broschüre ist ein wertvolles Informationsmaterial für alle leitenden Kader in den LPG und VEG sowie für die Staatsfunktionäre, die mit Aufgaben der Planung und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion betraut sind.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 818**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Februar 1964

Teil III Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 63	Anordnung Nr. 308 über DDR-Standards .....	105

### Anordnung Nr. 308\* über DDR-Standards.

Vom 30. Dezember 1963

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt oder ihre Verbindlichkeit aufgehoben sowie Informationsblätter, die im Rahmen des Standardwerkes erscheinen, und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1963

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann

Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 308

**Bekanntmachung von DDR-Standards**

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen</b>					
TGL	15046 Blatt 1	12.63/308	375	Meßschrauben für Außenmessung, Baumaße	1. 7. 66
TGL	15048 Blatt 3	12.63/308	375	Meßschrauben, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 532 Mechanik der Flüssigkeiten</b>					
TGL	0-53015	12.63/308	227	Viskosimetrie, Messung der Viskosität mit dem Kugelfall-Viskosimeter nach Höppler	1. 10. 64
<b>DK 546.3 Metalle der ersten Gruppe</b>					
TGL	20114	12.63/308	412	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumhydroxid	1. 10. 64
TGL	20184	12.63/308	412	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumperchlorat	1. 10. 64
TGL	20185	12.63/308	412	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumtrihydrogenbisoxalat	1. 10. 64
<b>DK 546.4/5 Metalle der zweiten Gruppe</b>					
TGL	20186	12.63/308	416	Labor- und Feinchemikalien; Kupfer(II)-chlorid	1. 10. 64

\* Anordnung Nr. 307 (GBl. III Nr. 10 S. 94)

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 546.8 Elemente der vierten Gruppe</b>					
TGL	20187	12.63/308	416	Labor- und Feinchemikalien; Zinn(IV)-chlorid	1. 10. 64
<b>DK 621-27 Federn</b>					
TGL	18393	12.63/308	381	Druck- und Zugfedern, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 0-2095 Ausg. 9.62 TGL 0-2096 Ausg. 9.62 TGL 0-2097 Ausg. 9.62)	1. 7. 63
<b>DK 621-52/-58 Regelung. Regler</b>					
TGL	14591	12.63/308	375	Steuerungs- und Regelungstechnik, Begriffe, Benennungen (Ersatz für TGL 0-19226 Ausg. 8.62)	Zur Anwendung empfohlen
<b>DK 621-76 Schutz einzelner Maschinenteile. Dichtungen</b>					
TGL	16454	12.63/308	493	Wellendichtringe, Abmessungen Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 66 1. 7. 64
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>					
TGL	3033	12.63/308	361	Elektrische Maschinen; Motoren 1,6 bis 500 W, Leistungs- und Drehzahlreihen (Ersatz für TGL 3033 Ausg. 7.59)	1. 10. 64
TGL	17556 Blatt 2	12.63/308	428	Elektrische Maschinen; Bürsten zur Stromübertragung, Toleranzen für Bürsten und Bürstenhalter	1. 10. 64
TGL	17556 Blatt 3	12.63/308	428	Elektrische Maschinen; Bürsten zur Stromübertragung, Abmessungen Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 10. 64
<b>DK 621.316.542/57 Schalter</b>					
TGL	16563	12.63/308	362	Niederspannungsschaltgeräte; Motorschalter luftgekühlt mit Überstromauslösung	1. 10. 64
TGL	16800	12.63/308	362	Hochspannungsschaltgeräte; Wechselspannungs-Leistungsschalter, Typen (Ersatz für TGL 8960 Ausg. 8.60 TGL 10352 Ausg. 10.62)	1. 1. 66
TGL	16801	12.63/308	362	Hochspannungsschaltgeräte; Lasttrennschalter, Typen	1. 10. 64
TGL	16802 Blatt 1	12.63/308	362	Hochspannungsschaltgeräte; Innenraum-Trenner, Typen	1. 1. 66
<b>DK 621.316.82 Regelbare Widerstände</b>					
TGL	11904	12.63/308	364	Drehwiderstände; Tandem-Schichtdrehwiderstände mit Anzapfungen, Nennlast: 0,2 bis 0,4 W, Hauptkennwerte	1. 10. 64
<b>DK 621.318 Magnete. Spulen. Relais</b>					
TGL	16565 Blatt 2	12.63/308	364	Schalenkerne mit zwei Drahtdurchführungen, unarmiert über 10 bis 40 mm Außendurchmesser aus oxidischen weichmagnetischen Sinterwerkstoffen, Abmessungen	1. 10. 64
<b>DK 621.319.4 Elektrostatik. Kondensatoren</b>					
TGL	17231 Blatt 1	12.63/308	364	Elektrische Kondensatoren; Schutz- und Funkenstör-Kondensatoren, Sortiment (Ersatz für TGL 10789 Bl. 8 Ausg. 12.62)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 621.319.4 Elektrostatik. Kondensatoren (Fortsetzung)</b>					
TGL	17231 Blatt 2	12.63/308	364	Elektrische Kondensatoren; Leistungs-Kondensatoren 1 bis 250 kvar bis 10 kHz, Sortiment	1. 10. 64
TGL	17231 Blatt 3	12.63/308	364	Elektrische Kondensatoren; Gleichspannungs-Kondensatoren über 1,0 kV, Sortiment	1. 10. 64
TGL	17231 Blatt 4	12.63/308	364	Elektrische Kondensatoren; Wechselspannungs-Kondensatoren über 1,0 kV, Sortiment	1. 10. 64
TGL	17231 Blatt 5	12.63/308	364	Elektrische Kondensatoren; Kondensatoren über 10 kHz, Sortiment	1. 10. 64
TGL	17231 Blatt 6	12.63/308	364	Elektrische Kondensatoren; Festkondensatoren der Informations-, Meß- und Regelungs- technik, Sortiment (Ersatz für TGL 10789 Bl. 1 Ausg. 2.62 TGL 10789 Bl. 2 Ausg. 2.62 TGL 10789 Bl. 3 Ausg. 2.62 TGL 10789 Bl. 4 Ausg. 2.62 TGL 10789 Bl. 5 Ausg. 2.62)	1. 10. 64
*TGL	14123	12.63/308	364	Festkondensatoren; Tantal-Elektrolyt-Kondensatoren, Kapazitäts- werte, Abmessungen (Ersatz für TGL 14123 Bl. 1 Ausg. 1.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.355 Akkumulatoren. Sammler. Sekundärelemente</b>					
TGL	4894	12.63/308	365	Zellen für ortsfeste Blei-Akkumulatoren offener Bauart (Ersatz für TGL 4894 Ausg. 1.59)	1. 10. 64
<b>DK 621.365 Thermoelektrizität. Elektrowärme</b>					
TGL	8988 Blatt 1	12.63/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Arten, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 8988 Bl. 1 Ausg. 12.60)	1. 10. 64
TGL	8988 Blatt 2	12.63/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Haushalt-Bügeleisen, ungeregelt (Ersatz für TGL 8988 Bl. 2 Ausg. 12.60)	1. 10. 64
TGL	8988 Blatt 3	12.63/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Haushalt-Bügeleisen, schaltbar, regelbar (Ersatz für TGL 8988 Bl. 3 Ausg. 12.60)	1. 10. 64
TGL	8988 Blatt 4	12.63/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Reise-Bügeleisen, ungeregelt, regelbar (Ersatz für TGL 8988 Bl. 4 Ausg. 12.60)	1. 10. 64
<b>DK 621.395 Fernsprechtechnik</b>					
TGL	9854	12.63/308	364	Elektrische Informationstechnik; Schaufzeichenstreifen (Ersatz für TGL 9854 Ausg. 6.61)	1. 10. 64
<b>DK 621.643.2 Geschlossene Rohrleitungen</b>					
TGL	8107	12.63/308	284	Rohre aus Hart- und Weichblei für industrielle Verwendung, gepreßt (Ersatz für TGL 8107 Ausg. 7.60)	1. 7. 64
<b>DK 621.643.414 Schraubverbindungen. Fittings</b>					
TGL	0-3852 Blatt 1	12.63/308	314	Einschraubzapfen, Einschraublöcher für Rohrverschraubun- gen und Verschlussschrauben mit metrischem ISO-Fein- gewinde (Ersatz für TGL 0-3852 Bl. 1 Ausg. 10.62)	1. 10. 64
TGL	0-3852 Blatt 2	12.63/308	314	Einschraubzapfen, Einschraublöcher für Rohrverschraubun- gen und Verschlussschrauben mit Whitworth-Rohrgewinde (Ersatz für TGL 0-3852 Bl. 2 Ausg. 10.62)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 621.646.5 Schieber. Absperrschieber</b>					
TGL	18272	12.63/308	314	Armaturen für die chemische Industrie; Säureschlamm-Schieber	1. 10. 64
<b>DK 621.798 Verpackung</b>					
TGL	20267	12.63/308	403	Deckel aus Gummi für Milchtransportkannen, 10 l und 20 l	1. 10. 64
<b>DK 621.822 Lager</b>					
TGL	7059	12.63/308	327	Gleitlager; Buchsen und Schalen aus Stahl, Grauguß, Nichteisen- oder Verbundmetall, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 65
TGL	15515	12.63/308	327	Wälzlagerenteile; Wälzkörper, Kugeln	1. 10. 64
TGL	15516	12.63/308	327	Wälzlagerenteile; Wälzkörper, Zylinderrollen, Kurzrollen	1. 1. 65
TGL	15517	12.63/308	327	Wälzlagerenteile; Wälzkörper, Zylinderrollen, Walzen	1. 1. 65
TGL	15518	12.63/308	327	Wälzlagerenteile; Wälzkörper, Lagernadeln	1. 10. 64
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>					
TGL	7110	12.63/308	326	Stetigförderer; Plattenbandförderer, waagrecht umlaufend, für zeitlich nicht abgestimmte Wechselfließ- fertigung (Ersatz für TGL 7110 Ausg. 12.59)	1. 10. 64
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>					
*TGL	0-835	12.63/308	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 2$ d, M 3 bis M 20 (Ersatz für TGL 0-835 Ausg. 6.59)	1. 1. 65
*TGL	0-938	12.63/308	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 1$ d, M 3 bis M 48 (Ersatz für TGL 0-938 Ausg. 6.59)	1. 1. 65
*TGL	0-939	12.63/308	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 1,25$ d, M 3 bis M 90 $\times$ 6 (Ersatz für *TGL 0-939 Ausg. 10.62)	1. 1. 65
<b>DK 621.882.3 Muttern</b>					
TGL	0-6330	12.63/308	382	Sechskantmutter, Höhe 1,5 d, M 3 bis M 30 (Ersatz für TGL 0-6330 Ausg. 1.63)	1. 1. 65
TGL	0-6331	12.63/308	382	Sechskantmutter mit Bund, Höhe 1,5 d, M 3 bis M 24 (Ersatz für TGL 0-6331 Ausg. 1.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.887 Ringe</b>					
TGL	15519	12.63/308	327	Zubehörteile für Wälzlager; Sprengringe für Wälzlager mit Ringnut	1. 1. 65
<b>DK 621.89 Schmierung. Schmierstoffe</b>					
TGL	15622 Blatt 2	12.63/308	227	Chemisch-technische Spezialerzeugnisse; Vakuümöle für Diffusionspumpen, Mineralöle, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
TGL	15622 Blatt 3	12.63/308	227	Chemisch-technische Spezialerzeugnisse; Vakuümöle für Diffusionspumpen, Esteröle, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
TGL	17747	12.63/308	228	Schmierstoffe; Schmierstoffe für Walzwerke	1. 10. 64
TGL	18062	12.63/308	227	Mineralöl-Erzeugnisse; Kabelisolieröl	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 621.89:620.1 Prüfung von Schmierstoffen</b>					
TGL	15622 Blatt 1	12.63/308	227	Chemisch-technische Spezialerzeugnisse; Vakuummöle für Diffusionspumpen, Prüfung	1. 10. 64
<b>DK 621.926.927 Mahl- und Zerkleinerungsmaschinen</b>					
TGL	13970 Blatt 1	12.63/308	325	Zerkleinerungsmaschinen; Trommelmöhlen, satzweise arbeitend, Mahltrommel mit Stahlmantel, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 13970 Ausg. 5.62)	1. 1. 65
TGL	13970 Blatt 2	12.63/308	325	Zerkleinerungsmaschinen; Trommelmöhlen, satzweise arbeitend, Mahltrommel mit Stahlmantel, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 621.929 Vorrichtungen zum Mischen</b>					
TGL	4973 Blatt 1	12.63/308	325	Mischmaschinen für Beton und Mörtel, Begriffe, Nenngrößen (Ersatz für TGL 4973 Ausg. 8.59)	1. 1. 65
TGL	4973 Blatt 2	12.63/308	325	Mischmaschinen für Beton und Mörtel, Technische Forderungen (Ersatz für TGL 4973 Ausg. 8.59)	1. 1. 65
<b>DK 624 Bauingenieurwesen</b>					
TGL	10723	12.63/308	700	Vielgeschossige Gebäude, Hochhäuser, Baurechtliche Bestimmungen, Bautechnische Grundsätze	1. 10. 64
<b>DK 624.1 Erdbau. Grundbau. Tunnelbau</b>					
TGL	11462 Blatt 5	12.63/308	700	Baugrundmechanik; Baugrunduntersuchungen, Prüfung im Laboratorium, Bestimmung der Reindichte und Reinwichte	1. 10. 64
TGL	11462 Blatt 9	12.63/308	710	Baugrundmechanik; Prüfung im Labor, Proctorprüfung	1. 10. 64
<b>DK 625.2.012.1/5 Achsen. Räder. Reifen</b>					
TGL	6080	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Radprofile, Breiten über 125 mm (Ersatz für TGL 6080 Ausg. 6.59)	1. 10. 64
TGL	6081	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen, Fertigmaße, Breiten über 125 mm (Ersatz für TGL 6081 Ausg. 6.59)	1. 10. 64
TGL	6083	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen, Rohlinge, Breiten über 125 mm (Ersatz für TGL 6083 Ausg. 6.59)	1. 10. 64
<b>DK 625.2.013 Zug- und Stoßvorrichtung</b>					
TGL	7086	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Ringfedern, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 7086 Ausg. 5.60)	1. 10. 64
TGL	7087	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Ringfedern, Bauarten und Hauptmaße (Ersatz für TGL 7087 Ausg. 5.60)	1. 10. 64
TGL	7088	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Federringe für Ringfedern (Ersatz für TGL 7088 Ausg. 5.60)	1. 10. 64
TGL	7089	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Vorspanntöpfe für Ringfedern (Ersatz für TGL 7089 Ausg. 5.60)	1. 10. 64
TGL	7090	12.63/308	337	Schienenfahrzeuge; Vorspannschraube für Ringfedern (Ersatz für TGL 7090 Ausg. 5.60)	1. 10. 64
<b>DK 625.23/24 Personenwagen. Güterwagen</b>					
TGL	6986	12.63/308	332	Schienenfahrzeuge; Kühlwagen Spurweite 1435 mm, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 6986 Ausg. 12.59)	1. 1. 65
<b>DK 629.11.018 Signalvorrichtungen</b>					
TGL	4487	12.63/308	368	Elektrische Kraftfahrzeugausrüstung; Hörner und Fanfaren, Technische Forderungen, Prüfungen (Ersatz für TGL 4487 Ausg. 10.58)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab
<b>DK 661.5 Stickstoffverbindungen</b>					
TGL	15542	12.63/308	411	Grundchemikalien; Ammoniumhydrogensulfidlösung technisch	1. 10. 64
<b>DK 661.7 Organische Stoffe</b>					
TGL	17150	12.63/308	423	Organische Zwischenprodukte; Di-n-butylamin technisch	1. 10. 64
<b>DK 662.6/7 Feste Brennstoffe</b>					
TGL	14477	12.63/308	210	Prüfung fester Brennstoffe; Bestimmung der Trommelfestigkeit und des Abriebanteiles	1. 10. 64
<b>DK 66.02 Verfahren und Vorrichtungen</b>					
TGL	20277	12.63/308	521	Übergangsstücke mit Kegelschliff für technische Anlagen aus Glas, Kern, Hülse	1. 10. 64
TGL	20292	12.63/308	316	Chemieausrüstungen; Viskoselöser, Hauptkennwerte, Hauptabmessungen	1. 10. 64
<b>DK 665.4/5 Mineralische Öle und Fette</b>					
TGL	20119	12.63/308	227	Feste Kohlenwasserstoffe; Makroparaffine (Ersatz für TGL 7668 Ausg. 10.60)	1. 10. 64
TGL	20120	12.63/308	227	Feste Kohlenwasserstoffe; Parasyne (Ersatz für TGL 7668 Ausg. 10.60)	1. 10. 64
<b>DK 666.29 Email. Glasuren</b>					
TGL	18880	12.63/308	258/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe, Bestimmung der Fließstrecke für Glasuren	1. 10. 64
<b>DK 666.3.022 Maschinen und Werkzeuge zur Massherstellung und Formgebung</b>					
TGL	18194	12.63/308	326	Grobkeramikmaschinen; Transport- und Stapleinrichtungen für Formlinge, Haupt- und Anschlußmaße	1. 10. 64
<b>DK 666.76 Feuerfeste Steine und Massen</b>					
TGL	9231	12.63/308	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Dampferzeuger (Ersatz für TGL 9231 Bl. 1 Ausg. 11.60 TGL 9231 Bl. 2 Ausg. 11.60 TGL 9231 Bl. 3 Ausg. 4.62 TGL 9231 Bl. 4 Ausg. 6.63)	1. 10. 64
<b>DK 667.4/5 Tinten, Druckfarben</b>					
TGL	20140	12.63/308	483	Druckfarben für Druck- und Stanzautomaten	1. 10. 64
<b>DK 667.6/8 Anstrichtechnik. Anstrichstoffe</b>					
TGL	17223	12.63/308	323	Farbspritztechnik; Farbspritzstände aus Stahl, Baugrößen	1. 10. 64
<b>DK 669:620.1 Prüfung metallischer Werkstoffe</b>					
*TGL	17461	12.63/308	270 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Zugversuch (Ersatz für TGL 0-50143 Ausg. 8.62 TGL 0-50144 Ausg. 8.62 TGL 0-50145 Ausg. 8.62 TGL 0-50146 Ausg. 8.62)	1. 10. 64
<b>DK 669.620.19 Korrosion</b>					
TGL	18733 Blatt 1	12.63/308	286	Korrosionsschutz; Herstellung feuermetallischer Überzüge, Feuerverzinken	1. 10. 64
TGL	18733 Blatt 2	12.63/308	286	Korrosionsschutz; Herstellung feuermetallischer Überzüge, Feuerverzinnen	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe- Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lich ab
<b>DK 669.2/3-4 Halbzeug</b>					
TGL	14707	12.63/308	294	Stangen aus Kupfer und Kupfer-Legierungen, zulässige Abweichungen von der Geraden, zulässige Verwindung, Trennflächen	1. 10. 64
<b>DK 672.6 Ketten, Anker</b>					
TGL	5855	12.63/308	327	Bagger und Absetzer; Eimerkettenrollen, Lauffächendurchmesser von 250 bis 2000 mm (Ersatz für TGL 5855 Ausg. 7.60)	1. 10. 64
TGL	20004	12.63/308	382	Spannketten (Ersatz für TGL 0-691 Ausg. 10.62)	1. 10. 64
<b>DK 677.7 Kordein. Seile</b>					
TGL	9541	12.63/308	381	Drahtseile; Einlagige Rundlitzenseile aus Drähten gleichen Durchmessers und Kabelschlagseile (Ersatz für TGL 0-655 Ausg. 9.62 TGL 0-11332 Ausg. 10.62 TGL 0-21250 Ausg. 9.62 TGL 0-21251 Bl. 1 Ausg. 9.62 TGL 0-21251 Bl. 2 Ausg. 9.62 TGL 0-21253 Ausg. 9.62 TGL 0-83301 Ausg. 9.62)	1. 10. 64
TGL	16635	12.63/308	381	Abschleppseile aus Stahldraht (Ersatz für TGL 0-76031 Ausg. 5.63)	1. 10. 64
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe. Polykondensate. Polymerisate. Silikone</b>					
TGL	16446 Blatt 1	12.63/308	424	Prüfung von Plasten; Gießharz-Prüfverfahren, Begriffe	1. 10. 64
TGL	18913	12.63/308	426	Plaste; Polyvinylacetat (PVAc), Lösungen	1. 10. 64
<b>DK 681.12 Mengennmesser</b>					
TGL	14586 Blatt 1	12.63/308	375	Woltmanzähler, senkrechte Bauart, Trockenläufer, für kaltes Wasser, Baugrößen	1. 10. 64
<b>DK 681.84 Tonaufzeichnung. Sprechmaschinen. Diktiermaschinen</b>					
TGL	15552 Blatt 1	12.63/308	461	Magnetbänder und Magnetfilme für die Schallspeicherung, Bestimmung der mechanischen Eigenschaften	1. 10. 64
TGL	15552 Blatt 2	12.63/308	461	Magnetbänder und Magnetfilme für die Schallspeicherung, Bestimmung der elektroakustischen Eigenschaften	1. 10. 64
<b>DK 683.9 Öfen. Herde. Heizungsgeräte</b>					
TGL	20029	12.63/308	382	Haushalt-Herde; Kohle-Herde mit Sockel, Anschlußmaße	1. 10. 64
TGL	20202	12.63/308	384	Haushalt-Herde; Dauerbrandherde für feste Brennstoffe, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64
<b>DK 687.5 Frisierkunst. Toilettenartikel</b>					
TGL	16542	12.63/308	368	Geräte zur Behandlung von Haut und Haar; Luftduschen	1. 10. 64
<b>DK 69.022/024 Wände. Verbände. Dächer</b>					
TGL	10895	12.63/308	711	Dächer, Baurechtliche Bestimmungen, Bautechnische Grundsätze Für die Projektierung	1. 10. 64
<b>DK 771.2/3 Kameras und Zubehör. Hilfsgeräte</b>					
TGL	10541	12.63/308	372	Photographische Kameras und Zubehör; Stativanschluß (Ersatz für TGL 10541 Ausg. 5.61)	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards,  
Leipzig C 1, Postschließfach 91

## Zurückziehung der Verbindlichkeit

Art	Nummer	Ausgabe / Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>					
TGL	3033	7.59/308	361	Elektrische Maschinen; Motoren 1,6 bis 500 W Kleinstmotoren, Leistungsreihen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 75 vom 9. 10. 1959 (GBI. II S. 294) (Ersetzt durch TGL 3033 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.315.62 Isolatoren</b>					
TGL	5355	7.58/308	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe B (kleinste Umbruchkraft $P = 750$ kg), Reihenspannung bis 30 kV Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 63 vom 13. 9. 1958 (GBI. II S. 253) (Ersetzt durch TGL 200-6017 Ausg. 10.63)	1. 4. 64
TGL	5356	7.58/308	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe C (kleinste Umbruchkraft $P = 1250$ kg), Reihenspannung bis 30 kV Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 63 vom 13. 9. 1958 (GBI. II S. 253) (Ersetzt durch TGL 200-6018 Ausg. 10.63)	1. 4. 64
TGL	5357	7.58/308	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen für Stromschienen, Gruppe B (kleinste Umbruchkraft $P = 750$ kg), Reihenspannung bis 30 kV Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 63 vom 13. 9. 1958 (GBI. II S. 253) (Ersetzt durch TGL 200-6019 Ausg. 10.63)	1. 4. 64
TGL	5358	7.58/308	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen für Stromschienen, Gruppe C (kleinste Umbruchkraft $P = 1250$ kg), Reihenspannung bis 30 kV Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 63 vom 13. 9. 1958 (GBI. II S. 253) (Ersetzt durch TGL 200-6020 Ausg. 10.63)	1. 4. 64
TGL	5424	10.58/308	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe A (kleinste Umbruchkraft $P = 375$ kg) Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 68 vom 31. 1. 1959 (GBI. II S. 62) (ohne Ersatz)	1. 1. 64
TGL	7097	12.59/308	368	Durchführungen für Freiluft-Innenraum; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe B (kleinste Umbruchkraft $P = 750$ kg), Reihenspannung bis 30 kV Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBI. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 200-6021 Ausg. 10.63)	1. 4. 64
<b>DK 621.315.67 Leitungsschutzmaterial, Verteiler, Anschlußkästen</b>					
TGL	3621	7.57/308	368	Elektrische Leuchten; Nippel Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 53 vom 21. 8. 1957 (GBI. II S. 273) (Ersetzt durch TGL 200-0552 Ausg. 9.63)	1. 1. 64
TGL	3622	7.57/308	368	Elektrische Leuchten; Reduziernippel Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 53 vom 21. 8. 1957 (GBI. II S. 273) (ohne Ersatz)	1. 1. 64
TGL	3623	7.57/308	368	Elektrische Leuchten; Muffen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 53 vom 21. 8. 1957 (GBI. II S. 273) (Ersetzt durch TGL 200-0551 Ausg. 9.63)	1. 1. 64



Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.315.687 Kabelverbindungen und Kabelzubehör</b>					
TGL	5812	7.58/308	363	Starkstromkabel-Garnituren; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel über 10 bis 30 kV, Innenmuffen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 64 vom 21. 10. 1958 (GBl. II S. 272) (Ersetzt durch TGL 200-1555 Ausg. 10.63)	1. 1. 64
<b>DK 621.316.542/57 Schalter</b>					
TGL	8960	8.60/308	362	Schaltgeräte; Dreipolige Leistungsschalter, Reihenspannung 10 bis 30 kV für Innenanlagen, Typen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 91 vom 6. 9. 1960 (GBl. II S. 370) (Ersetzt durch TGL 16800 Ausg. 12.63)	1. 1. 66
TGL	10352 Blatt 1	10.62/308	362	Dreipolige Druckluft-Leistungsschalter, Reihe 30 bis 380 E, Typen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 205 vom 1. 10. 1962 (GBl. III S. 390) (Ersetzt durch TGL 16800 Ausg. 12.63)	1. 1. 66
<b>DK 621.319.4 Elektrostatik. Kondensatoren</b>					
TGL	10789 Blatt 1	2.62/308	364	Festkondensatoren; Aluminium-Elektrolyt-Kondensatoren, Arten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 164 vom 12. 2. 1962 (GBl. III S. 61) (Ersetzt durch TGL 17231 Bl. 6 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	10789 Blatt 2	2.62/308	364	Festkondensatoren; Metallpapier-Kondensatoren, Arten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 164 vom 12. 2. 1962 (GBl. III S. 61) (Ersetzt durch TGL 17231 Bl. 6 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	10789 Blatt 3	2.62/308	364	Festkondensatoren; Kunststoffolie-Kondensatoren, Arten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 164 vom 12. 2. 1962 (GBl. III S. 61) (Ersetzt durch TGL 17231 Bl. 6 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	10789 Blatt 4	2.62/308	364	Festkondensatoren; Papier-Kondensatoren, Arten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 164 vom 12. 2. 1962 (GBl. III S. 61) (Ersetzt durch TGL 17231 Bl. 6 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	10789 Blatt 5	2.62/308	364	Festkondensatoren; Lackfilm-Kondensatoren, Arten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 164 vom 12. 2. 1962 (GBl. III S. 61) (Ersetzt durch TGL 17231 Bl. 6 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	10789 Blatt 8	12.62/308	364	Festkondensatoren; Funkentstör-Durchführungs- und Kraftfahrzeug-Kondensatoren, Arten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 223 vom 3. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 73) (Ersetzt durch TGL 17231 Bl. 1. Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	14123 Blatt 1	1.63/308	364	Kondensatoren; Tantal-Elektrolyt-Kondensatoren, Sinteranode, fester Elektrolyt, Hauptkennwerte Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 233 vom 14. 1. 1963 (GBl. III S. 183) (Ersetzt durch TGL 14123 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.355 Akkumulatoren. Sammler. Sekundärelemente</b>					
TGL	4894	1.59/308	365	Zellen für ortsfeste Bleiakkumulatoren offener Bauart mit positiven Großoberflächenplatten Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 70 vom 31. 3. 1959 (GBl. II S. 139) (Ersetzt durch TGL 4894 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.365 Thermoelektrizität, Elektrowärme</b>					
TGL	8988 Blatt 1	12.60/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Arten, Hauptkennwerte Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 106 vom 24. 12. 1960 (GBl. III 1961 S. 31) (Ersetzt durch TGL 8988 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	8988 Blatt 2	12.60/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Haushalt-Bügeleisen, ungerichtet Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 106 vom 24. 12. 1960 (GBl. III 1961 S. 31) (Ersetzt durch TGL 8988 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	8988 Blatt 3	12.60/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Haushalt-Bügeleisen, schaltbar, regelbar Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 106 vom 24. 12. 1960 (GBl. III 1961 S. 31) (Ersetzt durch TGL 8988 Bl. 3 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	8988 Blatt 4	12.60/308	368	Elektrische Hausgeräte; Haushalt- und Reise-Bügeleisen, Reise-Bügeleisen, ungerichtet, regelbar Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 106 vom 24. 12. 1960 (GBl. III 1961 S. 31) (Ersetzt durch TGL 8988 Bl. 4 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.395 Fernsprechtechnik</b>					
TGL	9854	6.61/308	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Schauzeichenstreifen 10teilig 60 V, Hauptkennwerte, Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 135 vom 6. 7. 1961 (GBl. III S. 289) (Ersetzt durch TGL 9854 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.643.2 Geschlossene Rohrleitungen</b>					
TGL	8107	7.60/308	234	Bleirohre aus Hart- und Weichblei, gepreßt Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 88 vom 15. 8. 1960 (GBl. II S. 339) (Ersetzt durch TGL 8107 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.643.414 Schraubverbindungen, Fittings</b>					
TGL	0-3852 Blatt 1	10.62/308	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Schweißkugelbuchse, Einschraubzapfen — Einschraublöcher mit metrischem ISO-Feingewinde Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 207 vom 8. 10. 1962 (GBl. III S. 410) (Ersetzt durch TGL 0-3852 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-3852 Blatt 2	10.62/308	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Schweißkugelbuchse, Einschraubzapfen — Einschraublöcher mit Whitworth-Rohrgewinde Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 207 vom 8. 10. 1962 (GBl. III S. 410) (Ersetzt durch TGL 0-3852 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>					
TGL	7110	12.59/308	326	Plattenbandförderer, stetig umlaufend, für zeitlich nicht abgestimmte Wechselfließfertigung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 7110 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>					
TGL	0-335	6.59/308	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 2$ d, Gewindedurchmesser bis 20 mm Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 71 vom 15. 6. 1959 (GBl. II S. 170) (Ersetzt durch *TGL 0-335 Ausg. 12.63)	1. 1. 65

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 621.882.2 Schrauben (Fortsetzung)</b>					
TGL	0-938	6.59/308	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 1$ d Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 71 vom 15. 6. 1959 (GBl. II S. 170) (Ersetzt durch *TGL 0-938 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
*TGL	0-939	10.62/308	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 1,25$ d Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 205 vom 1. 10. 1962 (GBl. III S. 390) (Ersetzt durch *TGL 0-939 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.882.3 Muttern</b>					
TGL	0-6330	1.63/308	382	Spannzeuge; Sechskantmutter 1,5 d, Metrisches ISO-Gewinde Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) (Ersetzt durch TGL 0-6330 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
TGL	0-6331	1.63/308	382	Spannzeuge; Sechskantmutter 1,5 d mit Bund, Metrisches Gewinde Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) (Ersetzt durch TGL 0-6331 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.926/927 Mahl- und Zerkleinerungsmaschinen</b>					
TGL	13970	5.62/308	325	Zerkleinerungsmaschinen; Trommelmühlen, satzweise arbei- tend, Mahltrommel mit Stahlmantel, Hauptkennwerte Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 177 vom 21. 5. 1962 (GBl. III S. 147) (Ersetzt durch TGL 13970 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 621.929 Vorrichtungen zum Mischen</b>					
TGL	4973	8.59/308	325	Baumaschinen; Mischmaschinen für Beton und Mörtel, Größen, Bauvorschriften, Prüfung der Mischleistung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 75 vom 9. 10. 1959 (GBl. II S. 294) (Ersetzt durch TGL 4973 Bl. 1 Ausg. 12.63 TGL 4973 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 625.2.012.1/5 Achsen, Räder, Reifen</b>					
TGL	6080	6.59/308	337	Schienenfahrzeuge; Radprofile, Breiten über 125 mm Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 74 vom 20. 8. 1959 (GBl. II S. 257) (Ersetzt durch TGL 6080 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	6081	6.59/308	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen, Fertigmaße für Breiten über 125 mm Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 74 vom 20. 8. 1959 (GBl. II S. 257) (Ersetzt durch TGL 6081 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	6083	6.59/308	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen, Rohlinge für Breiten über 125 mm Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 74 vom 20. 8. 1959 (GBl. II S. 257) (Ersetzt durch TGL 6083 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 625.2.013 Zug- und Stoßvorrichtung</b>					
TGL	7086	5.60/308	337	Schienenfahrzeuge; Ringfedern, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 86 vom 19. 7. 1960 (GBl. II S. 283) (Ersetzt durch TGL 7086 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	7087	5.60/308	337	Schienenfahrzeuge; Ringfedern, Bauarten und Hauptmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 86 vom 19. 7. 1960 (GBl. II S. 283) (Ersetzt durch TGL 7087 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 625.2.013 Zug- und Stoßvorrichtung (Fortsetzung)</b>					
TGL	7088	5.60/308	337	Schienefahrzeuge; Federringe für Ringfedern Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 86 vom 19. 7. 1960 (GBl. II S. 282) (Ersetzt durch TGL 7088 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	7089	5.60/308	337	Schienefahrzeuge; Vorspanntöpfe für Ringfedern Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 86 vom 19. 7. 1960 (GBl. II S. 282) (Ersetzt durch TGL 7089 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	7090	5.60/308	337	Schienefahrzeuge; Vorspannschraube für Ringfedern Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 86 vom 19. 7. 1960 (GBl. II S. 282) (Ersetzt durch TGL 7090 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 625.23/24 Personenwagen, Güterwagen</b>					
TGL	6986	12.59/308	332	Waggonbau; Thermoswagen, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 79 vom 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160) (Ersetzt durch TGL 6986 Ausg. 12.63)	1. 1. 65
<b>DK 629.11.018 Signalvorrichtungen</b>					
TGL	4487	10.58/308	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Hörner, Technische Lieferbedingungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 68 vom 31. 1. 1959 (GBl. II S. 62) (Ersetzt durch TGL 4487 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 66.02 Verfahren und Vorrichtungen</b>					
TGL	10377	5.61/308	316	Chemische Apparate; Ausrüstungen für Sodafabriken Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 130 vom 2. 6. 1961 (GBl. III S. 250) (ohne Ersatz)	1. 3. 64
<b>DK 665.4/5 Mineralische Öle und Fette</b>					
TGL	7668	10.60/308	227	Feste Kohlenwasserstoffe; Makroparaffin und Parasyne Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 99 vom 19. 11. 1960 (GBl. III S. 54) (Ersetzt durch TGL 20119 Ausg. 12.63 TGL 20120 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 666.76 Feuerfeste Steine und Massen</b>					
TGL	9231 Blatt 1	11.60/308	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Dampferzeuger, Steine für Kessel, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 102 vom 8. 12. 1960 (GBl. III S. 94) (Ersetzt durch TGL 9231 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	9231 Blatt 2	11.60/308	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Dampferzeuger, Steine für Feuerungen, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 102 vom 8. 12. 1960 (GBl. III S. 94) (Ersetzt durch TGL 9231 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	9231 Blatt 3	4.62/308	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Dampferzeuger, Schiffshilfskessel, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 173 vom 24. 4. 1962 (GBl. III S. 127) (Ersetzt durch TGL 9231 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	9231 Blatt 4	6.63/308	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Dampferzeuger, Türen, Abmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 275 vom 10. 6. 1963 (GBl. III S. 452) (Ersetzt durch TGL 9231 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Standards	Verbind- lichkeit aufge- hoben ab
<b>DK 669.020.1 Prüfung metallischer Werkstoffe</b>					
TGL	0-50143	8.62/308	270, 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Ermittlung der Elastizitätsgrenze Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 195 vom 27. 8. 1962 (GBl. III S. 291) (Ersetzt durch *TGL 17461 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-50144	8.62/308	270, 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Ermittlung der 0,2-Grenze Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 195 vom 27. 8. 1962 (GBl. III S. 291) (Ersetzt durch *TGL 17461 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-50145	8.62/308	270, 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Zugversuch, Begriffe, Zeichen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 195 vom 27. 8. 1962 (GBl. III S. 291) (Ersetzt durch *TGL 17461 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-50146	8.62/308	270, 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Zugversuch ohne Fein- dehnungsmessung, Durchführung und Auswertung Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 195 vom 27. 8. 1962 (GBl. III S. 291) (Ersetzt durch *TGL 17461 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 672.6 Ketten, Anker</b>					
TGL	5855	7.60/308	327	Bagger und Absetzer; Eimerkettenrollen, Hauptabmessungen Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 89 vom 22. 8. 1960 (GBl. II S. 349) (Ersetzt durch TGL 5855 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 676.3 Schreib-, Druck- und Zeichenpapier</b>					
TGL	5788	7.58/308	555	Abziehbilder-Rohpapier Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 63 vom 13. 9. 1958 (GBl. II S. 253) (Ersetzt durch TGL 3-3020)	1. 1. 1964
<b>DK 771.2/3 Kameras und Zubehör. Hilfsgeräte</b>					
TGL	10541	5.61/308	372	Stativanschluß an Kameras für Steh- und Laufbild sowie an Zubehör, Anschlußmaße Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht in der AO Nr. 129 vom 26. 5. 1961 (GBl. III S. 246) (Ersetzt durch TGL 10541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

### Informationsblätter im Rahmen des Standardwerkes

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes
<b>DK 677.7 Kordein. Sella</b>				
TGL	0-78032	12.63/308	382	Kauschen für Abschleppseile

## Zurückziehung von Informationsblättern

Art	Nummer	Ausgabe/ Anordnung	Gruppe	Titel des Informationsblattes	Zurückziehung des Informations- blattes ab
<b>DK 621-27 Federn</b>					
TGL	0-2095	9.62/308	381	Schraubensfedern; Zylindrische Druckfedern aus Runddraht, kaltgeformt, Darstellung, Ausführung, Toleranzen, Prüfung Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 18393 Ausg. 12.63)	1. 7. 65
TGL	0-2096	9.62/308	381	Schraubensfedern; Zylindrische Druckfedern aus rundgewalzten Stäben, warmgeformt, Darstellung, Ausführung, Toleranzen, Prüfung Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 18393 Ausg. 12.63)	1. 7. 65
TGL	0-2097	9.62/308	381	Schraubensfedern; Zylindrische Zugfedern aus Runddraht, Darstellung, Ausführung, Toleranzen, Prüfung Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 18393 Ausg. 12.63)	1. 7. 65
<b>DK 621-5 Regelung. Bedienteile</b>					
TGL	0-19226	8.62/308	034	Regelungstechnik, Benennungen, Begriffe Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 196 vom 31. 8. 1962 (GBl. III S. 317) (Ersetzt durch TGL 14591 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 672.6 Ketten</b>					
TGL	0-691	10.62/308	382	Spannkettens für Schienen- und Straßenfahrzeuge Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 210 vom 19. 10. 1962 (GBl. III 1963 S. 1) (Ersetzt durch TGL 20004 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
<b>DK 677.7 Kordelein. Seile</b>					
TGL	0-655	9.62/308	381	Drahtseile aus Drähten gleichen Durchmessers Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 202 vom 21. 9. 1962 (GBl. III S. 363) (Ersetzt durch TGL 9541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-11332	10.62/308	381	Drahtseile für Greiferaufzüge für die Landwirtschaft Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 210 vom 19. 10. 1962 (GBl. III 1963 S. 1) (Ersetzt durch TGL 9541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-21250	9.62/308	381	Drahtseile für Bremsen, Haspel und ähnliche Zwecke Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 9541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-21251 Blatt 1	9.62/308	381	Drahtseile; Förderseile Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 9541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-21251 Blatt 2	9.62/308	381	Drahtseile; Förderseile Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 9541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-21253	9.62/308	381	Drahtseile; Drahtlitzen und Drahtseile für Hammer- signale, Bergbau Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 9541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-76031	5.63/308	381	Kraftfahrzeugbau; Abschleppseile Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBl. III S. 398) (Ersetzt durch TGL 16635 Ausg. 12.63)	1. 10. 64
TGL	0-83301	9.62/308	381	Drahtseile für stehendes und laufendes Gut Informationsblatt veröffentlicht in der AO Nr. 200 vom 14. 9. 1962 (GBl. III S. 352) (Ersetzt durch TGL 9541 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
453	1. 3. 1964	6790 Bl. 1 und 2	53856	1. 3. 1964	—
2150	1. 3. 1964	—	53906	1. 3. 1964	—
4063	1. 3. 1964	—	53907	1. 3. 1964	—
5093	1. 3. 1964	—	54010	1. 3. 1964	—
5098	1. 3. 1964	—	54011	1. 3. 1964	—
5436	1. 3. 1964	17-749702	54032	1. 3. 1964	—
5440	1. 3. 1964	—	54040	1. 3. 1964	—
6420 Bl. 1	1. 3. 1964	Pack 1-1 Bl. 1	54041	1. 3. 1964	—
6420 Bl. 2	1. 3. 1964	Pack 1-1 Bl. 2	54052	1. 3. 1964	—
6503	1. 3. 1964	16454	54053	1. 3. 1964	—
6504	1. 3. 1964	16454	54054	1. 3. 1964	—
6602	1. 3. 1964	—	55450	1. 3. 1964	—
8410	1. 3. 1964	—	55452	1. 3. 1964	—
10075	1. 3. 1964	7-1004 Bl. 1	55453	1. 3. 1964	—
10081	1. 3. 1964	2905 Bl. 2	55470	1. 3. 1964	—
11444	1. 3. 1964	—	58205	1. 3. 1964	—
13015	1. 3. 1964	5664	60002	1. 3. 1964	—
13010	1. 3. 1964	—	60011	1. 3. 1964	—
14061	1. 3. 1964	121-451.01	60012	1. 3. 1964	16-657019
14172	1. 3. 1964	—	60051	1. 3. 1964	—
14200	1. 3. 1964	121-200.01	60100	1. 3. 1964	8747
14345	1. 3. 1964	121-345.01 Bl. 1-3	60260	1. 3. 1964	—
14403	1. 3. 1964	121-641.01	60300	1. 3. 1964	—
14408	1. 3. 1964	121-110.01	60301	1. 3. 1964	—
14409	1. 3. 1964	121-100.01	60403	1. 3. 1964	—
14555	1. 3. 1964	—	60650	1. 3. 1964	3359
14555 Bbl.	1. 3. 1964	—	60901	1. 3. 1964	—
14561	1. 3. 1964	—	60906	1. 3. 1964	6538
14683	1. 3. 1964	121-683.01	60912	1. 3. 1964	—
14714	1. 3. 1964	121-714.01	60914	1. 3. 1964	—
14823	1. 3. 1964	121-823.01	61100	1. 3. 1964	16-66007
14882	1. 3. 1964	121-882.01	61110	1. 3. 1964	—
14921	1. 3. 1964	121-920.85	61300	1. 3. 1964	—
18880	31. 3. 1964	20202	61515	1. 3. 1964	—
20012	1. 3. 1964	—	61525	1. 3. 1964	—
21751	1. 3. 1964	—	61610	1. 3. 1964	—
21752 Bl. 1	1. 3. 1964	—	61630	1. 3. 1964	—
21753	1. 3. 1964	—	61631	1. 3. 1964	—
21941	1. 3. 1964	—	61632	1. 3. 1964	17772
21952	1. 3. 1964	—	61633	1. 3. 1964	17772
23011	1. 3. 1964	—	61640	1. 3. 1964	5664
23321	1. 3. 1964	—			16-662224
41293	1. 3. 1964	16565 Bl. 2	61650	1. 3. 1964	16-662225
45512 Bl. 1	31. 3. 1964	15552 Bl. 1			16-662226
45512 Bl. 2	31. 3. 1964	15552 Bl. 2	61703	1. 3. 1964	—
51712	1. 3. 1964	14477	61704	1. 3. 1964	16-667187
53015	31. 3. 1964	0-53015	61711	1. 3. 1964	16-660049
53811	1. 3. 1964	—	61712	1. 3. 1964	—
53821	1. 3. 1964	—	64606	1. 3. 1964	—
53822	1. 3. 1964	—	71972	1. 3. 1964	—
53823	1. 3. 1964	—	76032	31. 3. 1964	0-76032

## Berichtigungen zu DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „Standardisierung“ Teil II zu entnehmen
463	5155 Bl. I	10.63	364	Festkondensatoren; Kunststoffolie-Kondensatoren A, außermittig axial, Hauptkennwerte	Heft 2/64 2. Ausgabe
464	5683	6.63	382	Senkschrauben mit Querschlitz	
465	10661	3.62	257	Gartentreppenstufen	

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „Standardisierung“ Teil II zu entnehmen
466	13969	6.62	332	Transportmittel für die Grobkeramik; Schiebebühnen, Nutzlast bis 3,2 Mp, Hauptkennwerte	Heft 2/64 2. Ausgabe
467	14906 Bl. 4	8.63	300	Schweißnahtvorbereitung; Fugenformen für NE-Metalle, Metall-Inertgas-Schweißen	
468	14906 Bl. 5	8.63	300	Schweißnahtvorbereitung; Fugenformen für NE-Metalle, Wolfram-Inertgas-Schweißen	
469	16999	7.63	382	Nietverbindungen; Richtlinien für Klemmdicken und Schließköpfe	

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 272 v. 31. 5. 1963 (GBI. III S. 433) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	863	ohne Ersatz	Ersetzt durch TGL 15046 Bl. 1

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 85 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688)

Index 31 818





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. März 1964

Teil III Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 64	Anordnung über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	121
8. 2. 64	Anordnung über den Übergang der VVB Saat- und Pflanzgut und der VVB Forstwirtschaft Suhl zur wirtschaftlichen Rechnungsführung .....	134
15. 2. 64	Anordnung über die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen .....	135
	Berichtigung .....	140

## Anordnung über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 8. Februar 1964

Die Leitung der Land- und Forstwirtschaft nach dem Produktionsprinzip, insbesondere die Umgestaltung der VVB zu ökonomischen Führungsorganen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erfordert die volle Verantwortlichkeit der Direktoren und Hauptdirektoren für die ökonomisch beste Ausnutzung ihrer finanziellen Fonds mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Brutto- und Marktproduktion zu steigern, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zu verbessern sowie die Rentabilität auf der Basis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erhöhen.

Deshalb wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) folgendes angeordnet:

### I. Abschnitt

#### Geltungsbereich

##### § 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB einschließlich VVEAB und Kontore, denen volkseigene Betriebe unterstellt sind), die auf besondere Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung

arbeiten, sowie deren volkseigene Betriebe (VEB einschließlich VEAB und Handelskontore) und staatliche Einrichtungen.

### II. Abschnitt

#### Gewinnverwendung und Stützungen

##### Volkseigene Betriebe

##### § 2

#### Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen

(1) Die VEB planen die Verwendung der Gewinne in folgender Reihenfolge:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan und zur Zahlung von Zinsen für solche Kredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden,
- b) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes, nachdem die Amortisationen voll eingesetzt sind,
- c) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- d) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- e) zur Abführung an die VVB.

(2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen von der VVB zu planen.

(3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus Mitteln der VVB zu planen.

(4) Produktgebundene Preisstützungen und sonstige zweckgebundene Stützungen sind als Zuführung aus Mitteln der VVB zu planen.

(5) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzierungsbedarf auftritt.

### § 3

#### Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden,

- a) sind Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden, in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen und zu verzinsen, wenn diese Kredite auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet,
- b) ist die übrige Gewinnverwendung anteilig zu kürzen. Unter diese anteilige Kürzung fallen auch die Rationalisierungskredite, die nicht zu Buchst. a gehören.

(3) Die Hauptdirektoren der VVB sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, von Abs. 2 Buchst. b abweichende Ausnahmeregelungen zu treffen.

### § 4

#### Verwendung der Überplangewinne

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nicht geplanter Tilgungsarten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund neu aufgenommenen Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht,
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) für die Abführung an die VVB.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

### § 5

#### Stützungen

(1) Die VEB erhalten von den VVB

- a) Verluststützungen,
- b) produktgebundene Preisstützungen,
- c) sonstige zweckgebundene Stützungen.

(2) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlich eingetretenen Bedarfs darf innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Plansatz nicht übersteigen.

(3) Die produktgebundenen Preisstützungen und die sonstigen zweckgebundenen Stützungen werden den VEB von den VVB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

### § 6

#### Zuführung der Gewinne zu den betrieblichen Fonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 genannten Terminen vorzunehmen.

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) zu überweisen.

### § 7

#### Abrechnung sowie Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des der VVB zu überweisenden Gewinns und Überplangewinns und übersenden der VVB gleichzeitig mit dem monatlichen Finanzbericht eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die der VVB zustehenden Gewinnanteile sind fällig und von

- a) den VEB, deren abzuführender Gewinn im Jahr 100 000 DM übersteigt, in Höhe von je 30 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 15. Kalendertag und 25. Kalendertag jeden Monats,
- b) den übrigen VEB in Höhe des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 25. Kalendertag jeden Monats

an die VVB zu überweisen.

(3) Am 15. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 Buchst. a und am 25. Kalendertag des Monats die gemäß Abs. 2 Buchst. b fälligen Zahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus

der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Die Stützungen werden den VEB in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes überwiesen.

(5) Die Absätze 1 und 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

### Vereinigungen Volkseigener Betriebe

#### Gewinn-Verwendungsfonds

##### § 8

(1) Die VVB bilden einen Gewinn-Verwendungsfonds aus

- a) Gewinnteilen der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e und § 4 Abs. 2 Buchst. b,
- b) Zuführungen aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die Verwendung der den VVB zustehenden Gewinnteile der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Ausreichung an die VEB für
  - planmäßige Verluststützungen,
  - planmäßige produktgebundene Preisstützungen,
  - sonstige zweckgebundene Stützungen,
- b) zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne (nachdem die Amortisationen im Bereich der VVB voll eingesetzt sind),
- c) zur planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittel (nachdem die Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds voll eingesetzt sind),
- d) für Maßnahmen, deren Finanzierung gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- e) zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der VVB (Zentrale) — nachdem die Amortisationen im Bereich der VVB voll eingesetzt sind —,
- f) zur Abführung an den Haushalt der Republik.

(3) Reichen die der VVB zustehenden Gewinnteile zur Finanzierung der unter Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Aufgaben nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen aus dem Haushalt der Republik zu planen.

(4) Die Zuführungen aus dem Haushalt der Republik und die Verwendung der Gewinne sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzbedarf auftritt.

(5) Der Preisausgleich für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist außerhalb des Gewinn-Verwendungsfonds nach den dafür geltenden Anweisungen abzuwickeln.

##### § 9

(1) Die Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds sind gemäß § 8 Abs. 2 zu verwenden. Stützungen sind im Rahmen des Quartalskassenplanes dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszureichen.

(2) Überplangewinne, die die VEB gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b an die VVB abführen, und Überplangewinne der VVB (Zentrale) sind zu verwenden

- a) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesetzlich festgelegt ist,
- b) zum Ausgleich von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten im Rahmen der VVB.

Der Überplangewinn, der nach vorstehender Verwendung verbleibt, ist

- c) dem Prämienfonds der VVB in der gesetzlich zulässigen Höhe zuzuführen,
- d) in Höhe des Restbetrages an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Soweit die Gewinne — saldiert mit den Verlusten — nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung für die im § 8 Abs. 2 Buchstaben b bis f genannten Verwendungszwecke anteilig zu vermindern.

(4) Die VVB kann Überbrückungsdarlehen bei der Landwirtschaftsbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten Investitionen und Umlaufmittel oder andere Aufgaben nicht finanziert werden können.

(5) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank ist nach vorhergehender Ankündigung gegenüber dem Hauptdirektor der VVB berechtigt, planmäßig für Projektierung und Investitionen vorgesehene Mittel der VVB insoweit zu sperren, als sie nicht für Projektierung und Investitionen verwendet werden.

##### § 10

#### Abrechnung sowie Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen

(1) Die VVB errechnen selbst die Höhe des dem Haushalt der Republik zu überweisenden Gewinns und übersenden bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats dem zuständigen zentralen Staatsorgan eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnteile sind fällig und am 20. Kalendertag entsprechend den von den VEB gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a am 15. Kalendertag abzuführenden Gewinnen und am vorletzten Kalendertag jeden Monats in Höhe des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns abzüglich der am 20. Kalendertag geleisteten Zahlungen an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(3) Am 20. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Den VVB sind Stützungen in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes und der Abrechnungen zuzuführen.

## III. Abschnitt

**Amortisationen und Umlaufmittel sowie Zuführungen zur Investitionsfinanzierung****Volkseigene Betriebe**

## § 11

**Abführung von Amortisationen und Umlaufmitteln**

Die VEB führen an die VVB ab

- a) Amortisationsteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist.

## § 12

**Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel**

Die VEB erhalten von der VVB

- a) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Amortisationen und Gewinne zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht ausreichen,
- b) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Gewinne zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittelerhöhung nicht ausreichen.

**Vereinigungen Volkseigener Betriebe**

## § 13

**Amortisations-Verwendungsfonds**

(1) Die VVB bilden einen Amortisations-Verwendungsfonds aus folgenden Mitteln:

- a) Amortisationsteile der VEB gemäß § 11 Buchst. a,
- b) Amortisationsaufkommen der VVB (Zentrale).

(2) Die VVB setzen die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds ein für

- a) Ausreichungen an die VEB gemäß § 12 Buchst. a,
- b) Zuführungen zum Investitionsfonds der VVB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen,
- c) Abführungen an den Haushalt der Republik, soweit die Amortisationen nicht gemäß Buchstaben a und b planmäßig benötigt werden.

## § 14

**Umlaufmittel-Verteilungsfonds**

(1) Die VVB verteilen die von den VEB gemäß § 11 Buchst. b abzuführenden Umlaufmittel an die VEB um, bei denen die planmäßige Erhöhung der Umlaufmittel nicht aus eigenem Gewinn gedeckt werden kann.

(2) Die VVB führen die Umlaufmittelabführungen der VEB, die innerhalb der VVB nicht gemäß Abs. 1 benötigt werden, an den Haushalt der Republik ab.

## IV. Abschnitt

**VVB-Umlage**

## § 15

**Planung und Verwendung der VVB-Umlage in den VVB**

(1) Die VVB erheben im Rahmen des Planes von den VEB eine VVB-Umlage. Sie legen die Anteile fest, die von den VEB zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführen sind.

(2) In die VVB-Umlage sind folgende Kosten einzu beziehen:

- a) die personellen und sächlichen Kosten der VVB (Zentrale),
- b) die Kosten für das Leitbüro für Neuererwesen,
- c) die Kosten für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der wissenschaftlich-technischen Zentren und die direkten Aufwendungen der zentralen Arbeitskreise des jeweiligen Wirtschaftszweiges,
- d) die Werbekosten,
- e) die Bildung des Verfügungsfonds des Hauptdirektors,
- f) die Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Einbeziehung weiterer Kosten in die VVB-Umlage bedarf der Festlegung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(4) Die VVB planen die im Abs. 2 genannten Kosten und deren Deckung.

(5) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind in der erforderlichen Höhe unter Anlegung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.

(6) Die Deckung der Kosten erfolgt aus eigenen Einnahmen der VVB (Zentrale) und durch die Umlage auf die VEB der VVB. Der Hauptdirektor der VVB hat die Bemessungsgrundlagen für die VVB-Umlage festzulegen. Die Bemessungsgrundlagen sollen dem Verursachungsprinzip Rechnung tragen.

(7) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die VVB-Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme der Mittel des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale) und des Verfügungsfonds des Hauptdirektors per 31. Dezember jeden Jahres in die Gewinn- und Verlustrechnung der VVB einzubeziehen.

## § 16

**Planung der VVB-Umlage in den VEB**

(1) Nach der Ermittlung der Anteile der VEB an der VVB-Umlage auf Grund der festgelegten Bemessungsgrundlagen ist den VEB dieser Anteil in absoluter Höhe bekanntzugeben.

(2) In die Kennziffern der staatlichen Aufgaben, die den VEB übergeben werden, ist die VVB-Umlage einzubeziehen.

## § 17

**Abführung der VVB-Umlage**

(1) Die VVB-Umlage ist durch die VEB in der geplanten Höhe und in monatlichen Teilbeträgen zu Lasten der Selbstkosten an die zuständige VVB abzuführen. Die entstehenden ständigen Aktiva und Passiva sind bei der Planung und Abrechnung zu berücksichtigen.

(2) Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der VVB-Umlage durch die VEB sind vom Hauptdirektor der VVB festzulegen.

(3) Die VVB-Umlage ist von den Betrieben unter der Kontengruppe „Andere Kostenarten“ auszuweisen.

## V. Abschnitt

**Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds**

## § 18

**Bildung des Verfügungsfonds**

(1) Die VVB (Zentrale) bildet planmäßig einen Verfügungsfonds des Hauptdirektors.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds wird jährlich durch den Hauptdirektor vorgeschlagen und begründet und vom Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bestätigt.

(3) Die Zuführung zum Verfügungsfonds des Hauptdirektors erfolgt aus den Mitteln, die die VVB durch Erhebung der VVB-Umlage von den VEB erhält.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

## § 19

**Verwendung des Verfügungsfonds**

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Hauptdirektor der VVB.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds des Hauptdirektors sind insbesondere für die Prämierung hervorragender Leistungen von Betrieben, Kollektiven und Einzelpersonen und zur Finanzierung von Auszeichnungsmaterialien zu verwenden, z. B. bei der Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben, bei der schnellen Einführung der neuen Technik mit hohem ökonomischen Nutzeffekt, im überbetrieblichen Wettbewerb sowie für überbetriebliche Verbesserungsvorschläge, zur Zahlung von Prämien an die Direktoren und Hauptbuchhalter der der VVB unterstehenden Betriebe und zur Anerkennung der hervorragenden Erfüllung und Übererfüllung von Exportverpflichtungen.

(3) Aus dem Verfügungsfonds des Hauptdirektors dürfen an Mitarbeiter der VVB nur dann Prämien gezahlt werden, wenn sie gemeinsam mit Angehörigen von VEB und Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

## VI. Abschnitt

**Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds der VVB**

## § 20

(1) Die VVB (Zentrale) bildet einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## VII. Abschnitt

**Produktionsabgabe und andere Abgaben**

## § 21

(1) Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an die VVB ab.

(2) Die VVB führen die ihnen von den VEB zugehende Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an den Haushalt der Republik ab.

## VIII. Abschnitt

**Finanzierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

## § 22

**Volkseigene Betriebe**

(1) Die VEB führen zur Bildung des Fonds Technik von der VVB festgelegte Anteile zu Lasten der Selbstkosten an die VVB ab.

(2) Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der Erhaltungszucht sowie der Standardisierungsarbeiten und der Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen, Zuweisungen von der VVB.

(3) Dem Fonds „Neue Technik“ der VEB sind keine Mittel mehr zuzuführen.

## § 23

**Fonds Technik der VVB**

(1) Die Höhe des Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bestätigten Aufgaben und Mittel.

(2) Die VVB legen im Rahmen des Planes unter Berücksichtigung der geplanten Erlöse die Anteile fest, die von den VEB zur Bildung des Fonds Technik zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführen sind.

(3) Die VVB führen Mittel, die sie auf Grund von Verträgen mit anderen VVB, VEB und Betrieben anderer Eigentumsformen über die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. im Zusammenhang damit sowie aus Züchteranteilen erhalten, dem Fonds Technik zu.

(4) Die VVB finanzieren aus dem Fonds Technik entsprechend dem bestätigten Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen) im Bereich der VVB,
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung in Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb der VVB bzw. in Instituten der Akademien und Hochschulen bearbeitet werden,
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie der Erhaltungszucht in die Produktion ergeben, soweit sie im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden,
- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben benötigt werden,
- Kosten für DDR- und Fachbereichstandards,
- Kosten der Erhaltungszucht für Saat- und Pflanzgut,
- Lizenzübernahmen aus dem In- und Ausland, die der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen,
- Prämienanteile des Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Aufgaben in Vertragsforschung durchführen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Mittel, die den VVB für die Beteiligung an der Lösung bestimmter Forschungs- und Entwicklungskomplexe auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung aus dem Staatshaushalt zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, sind nicht Bestandteil des Fonds Technik der VVB.

## IX. Abschnitt

### Quartalskassenplanung

#### § 24

#### Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Die Direktoren der VEB und die Hauptdirektoren der VVB haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

- a) innerhalb des VEB,
- b) zwischen VVB und VEB,
- c) zwischen VVB (einschließlich der unterstehenden Einrichtungen) und dem Haushalt der Republik

umfaßt.

(2) Grundlage der Aufgabenstellung des Quartalskassenplanes des VEB und der VVB bilden die tatsächliche Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Planes im zu planenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Der Quartalskassenplan ist von dem Direktor des VEB bis zum 8. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals an den Hauptdirektor der zuständigen VVB in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Der Hauptdirektor der VVB hat die Quartalskassenpläne der VEB zu überprüfen. Er ist verpflichtet, die Quartalskassenpläne der VEB zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufstellung der Quartalskassenpläne nicht eingehalten sind und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielstellung aufgestellt wurden, die die Erfüllung des Jahresplanes sichert.

(5) Der Hauptdirektor der VVB hat den Quartalskassenplan seiner VVB in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank und bis zum 17. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn dem zuständigen zentralen Staatsorgan vorzulegen.

#### § 25

#### Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank hat den Quartalskassenplan der VVB bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen, wenn er die Zielstellung des Jahresplanes sichert. Sofern die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, hat der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank die Bestätigung des Quartalskassenplanes von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch den Hauptdirektor der VVB abhängig zu machen.

(2) Sichert der Quartalskassenplan der VVB auch nach Abstimmung mit dem Hauptdirektor der VVB nicht die Erfüllung des Jahresplanes, darf der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank den Quartalskassenplan nicht bestätigen.

(3) Der Hauptdirektor der VVB hat den nach Abs. 2 nicht bestätigten Quartalskassenplan der VVB dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans vorzulegen. Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank hat dazu Stellung zu nehmen. Die Bestätigung des Quartalskassenplanes der VVB hat in diesem Fall durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans innerhalb einer Woche zu erfolgen. Zwei Ausfertigungen der Bestätigung sind dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank zuzustellen.

(4) Nach Bestätigung des Quartalskassenplanes der VVB entsprechend Abs. 1 hat der Hauptdirektor der VVB bis spätestens letzten Werktag vor Beginn eines jeden Quartals die Quartalskassenpläne der VEB zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 3, so ist der Quartalskassenplan dem VEB bis zum 3. Werktag im ersten Monat des geplanten Quartals zu bestätigen. Der Hauptdirektor der VVB übersendet ein Exemplar der von ihm bestätigten Quartalskassenpläne dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank.

(5) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne gemäß den Absätzen 1 bis 4 erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der

Republik. Soweit sich aus der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der Republik Veränderungen ergeben, werden diese vom Leiter des jeweils übergeordneten Staatsorgans bekanntgegeben.

## § 26

**Quartalskassenplanung der sonstigen Einrichtungen der VVB**

Der Hauptdirektor der VVB hat die Quartalskassenplanung der unterstehenden Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, selbst zu regeln.

## § 27

**Durchführung der Kontrolle der Quartalskassenpläne**

(1) Der Direktor des VEB und der Hauptdirektor der VVB sind verantwortlich für die Einhaltung des Quartalskassenplanes.

(2) Veränderungen des bestätigten Quartalskassenplanes der VVB sind zulässig,

- a) wenn die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt werden,
- b) wenn durch Beschlüsse des Ministerrates, Anweisungen der Staatlichen Plankommission oder des zuständigen zentralen Staatsorgans im Rahmen seiner Aufgabenstellung die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen hat entsprechend § 25 zu erfolgen. Die Veränderungen sind in der monatlichen Abrechnung auszuweisen.

(3) Der Direktor des VEB und der Hauptdirektor der VVB haben die Erfüllung des Quartalskassenplanes monatlich zu analysieren.

(4) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der VVB festgelegten Zielstellung zu kontrollieren. Werden vom Hauptdirektor der VVB keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung des Quartalskassenplanes unternommen, so ist der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank verpflichtet, Sanktionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditgewährung einzuleiten.

## § 28

**Verzugszuschläge**

(1) Die VVB sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an die VVB Zahlungen, die nach dieser Anordnung planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

(2) Die zuständigen Bankfilialen der Landwirtschaftsbank sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VVB an den Haushalt der Republik Zahlungen, die planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

(3) Verzugszuschläge sind von den VEB und VVB in der Kontengruppe 37 — Sonstige Kosten und Erlöse — zu buchen.

## X. Abschnitt

**Operative Quartalskreditplanung sowie Bildung und Einsatz der Kreditreserve**

## § 29

**Quartalsaufteilung der Jahreskreditpläne**

Die VEB und VVB arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Jahreskreditpläne die Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes aus. Die Quartalsaufteilung ist Bestandteil des Jahreskreditplanes.

## § 30

**Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der VEB**

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne und ihrer Quartalsaufteilung sind von den VEB operative Quartalskreditpläne aufzustellen. Die operativen Quartalskreditpläne umfassen

- a) die planmäßigen kurzfristigen Kredite insgesamt, darunter die planmäßigen Bestandskredite,
- b) die planwidrigen Kredite, darunter die planwidrigen Bestandskredite.

(2) Die Direktoren der VEB haben bis zum 14. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten und dem Hauptdirektor der VVB zur Bestätigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Vorschlages für den operativen Quartalskreditplan ist der kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

(3) Grundlage der Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne ist die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern und die z. Z. der Ausarbeitung tatsächlich vorhandene Kreditinanspruchnahme sowie die in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Zielsetzung. Mit den operativen Quartalskreditplänen sind durch die VEB solche Maßnahmen festzulegen, die die im Jahreskreditplan festgelegte Reduzierung der planwidrigen Kredite sichern.

(4) In dem Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan können planmäßige Kredite, die über die in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden.

(5) Der operative Quartalskreditplan ist zusammen mit dem Quartalskassenplan aufzustellen. Bei Abweichungen von der im Jahreskreditplan und seiner Quartalsaufteilung festgelegten Entwicklung ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden und welche noch eingeleitet werden müssen.

## § 31

**Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der VVB**

(1) Die VVB haben die Vorschläge für die operativen Quartalskreditpläne der VEB, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in der Quartalsaufteilung des

Jahreskreditplanes festgelegten Reduzierung der planwidrigen Kredite, zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die operativen Quartalskreditpläne zu korrigieren und den VEB entsprechende Auflagen zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne nicht eingehalten, die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielstellung aufgestellt bzw. zur Einhaltung dieser Zielstellung keine ausreichenden Maßnahmen eingeleitet wurden.

(2) Die VVB haben auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 überprüften Vorschläge der operativen Quartalskreditpläne der VEB und der vorgesehenen Inanspruchnahme der Kredite durch die VVB bis zum 20. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan der VVB — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten. Die operativen Quartalskreditpläne der VVB umfassen die gemäß § 30 Abs. 1 von den VEB zu planenden Kredite und die Kredite, die die VVB selbst in Anspruch nehmen. Der Hauptdirektor der VVB hat dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank diesen operativen Quartalskreditplanvorschlag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Hauptdirektor der VVB ist verantwortlich dafür, daß die dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank zur Bestätigung vorgelegten operativen Quartalskreditpläne

- a) nur solche über den Jahreskreditplan hinausgehenden planmäßigen Kredite enthalten, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen benötigt werden (in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans),
- b) planwidrige Kredite nur bis zu der Höhe enthalten, die im Jahreskreditplan der VVB festgelegt ist.

(4) Die operativen Quartalskreditpläne sind zusammen mit den Quartalskassenplänen aufzustellen. Die in diesen Plänen festgelegte Entwicklung ist auf der Grundlage der materiellen Aufgaben und Ziele zu begründen und mit Vorschlägen für durchzuführende Maßnahmen und zur Sicherung der geplanten Entwicklung zu versehen, wenn der operative Quartalskreditplan von der im Jahreskreditplan und seiner Quartalsaufteilung festgelegten Entwicklung abweicht.

#### § 32

##### Bestätigung der operativen Quartalskreditpläne

(1) Die zuständigen Bankfilialen der Landwirtschaftsbank haben unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle die Vorschläge für die operativen Quartalskreditpläne der VVB hinsichtlich der Übereinstimmung mit der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes und der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und die Zielsetzung des bestätigten Jahreskreditplanes einschließlich seiner Quartalsaufteilung gesichert sind, so bestätigt der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank den operativen Quartalskreditplan der VVB.

(3) Übersteigt der im Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan enthaltene Kreditbedarf die in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Entwicklung der planmäßigen Kredite, so ist der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank berechtigt, den operativen Quartalskreditplan zu bestätigen, wenn die entsprechenden Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden. Darüber hinaus kann die Landwirtschaftsbank solche zusätzlichen Kredite auch dann ausreichen, wenn diese im operativen Quartalskreditplan noch nicht berücksichtigt werden konnten.

(4) Sofern im Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan der VVB Überschreitungen der planwidrigen Kredite zu der in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegten Entwicklung enthalten sind, die (trotz der bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen) auch zu einer Überschreitung der im Jahreskreditplan per 31. Dezember festgelegten planwidrigen Kredite führt, so ist der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank nicht berechtigt, den operativen Quartalskreditplan der VVB zu bestätigen. In diesem Fall hat der Hauptdirektor der VVB dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans seinen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan mit der Stellungnahme des Direktors der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank vorzulegen. Durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans ist innerhalb einer Woche eine Entscheidung herbeizuführen.

(5) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank ist berechtigt, die Bestätigung des operativen Quartalskreditplanes der VVB von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch den Hauptdirektor der VVB abhängig zu machen.

(6) Nach Bestätigung des operativen Quartalskreditplanes der VVB durch den Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank bestätigt der Hauptdirektor der VVB in diesem Rahmen die operativen Quartalskreditpläne der VEB. Eine Ausfertigung der bestätigten operativen Quartalskreditpläne der VEB ist der für den VEB zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

(7) Die Bestätigung des operativen Quartalskreditplanes der VVB hat bis zum 24. die Bestätigung der operativen Quartalskreditpläne der VEB bis zum letzten Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats zu erfolgen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 4, so ist der Quartalskreditplan den VEB bis zum 3. Werktag im ersten Monat des geplanten Quartals zu bestätigen.

#### § 33

##### Bildung der Kreditreserve

(1) Zur Finanzierung von zeitweiligen Schwankungen und zur Sicherung einer hohen Beweglichkeit bei der Durchführung des Jahreskreditplanes sowie für die Ausreichung zeitweiliger unvorhergesehener Kredite wird eine Kreditreserve bei der VVB gebildet.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestätigung der staatlichen Aufgabe erhalten die Hauptdirektoren der VVB vom Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans eine Kreditreserve als Bestandteil des Jahreskreditplanes der VVB.



(3) Sofern von den Direktoren der VEB die planwidrigen Kredite über den Jahreskreditplan und seine Quartalsaufteilung hinaus reduziert werden, können die Hauptdirektoren der VVB die freigesetzten Mittel des Jahreskreditplanes der Kreditreserve zuführen.

## § 34

**Einsatz der Kreditreserve**

(1) Über den Einsatz der Kreditreserve entscheidet der Hauptdirektor der VVB.

(2) Der Hauptdirektor der VVB kann die Kreditreserve einsetzen

- a) für die Abdeckung der Differenz zwischen den in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes der VEB enthaltenen und den laut operativem Quartalskreditplan benötigten planwidrigen Krediten,
- b) für eine im Laufe des Quartals notwendig werdende Erhöhung der im operativen Quartalskreditplan festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite,
- c) für die Inanspruchnahme planwidriger Kredite durch die VVB.

## § 35

**Kontrolle und Abrechnung der Quartalskreditpläne**

(1) Die Direktoren der VEB sind für die Einhaltung der ihnen bestätigten operativen Quartalskreditpläne verantwortlich. Die Hauptdirektoren der VVB sind verantwortlich dafür, daß von den VEB die zur Einhaltung des operativen Quartalskreditplanes erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und die Einhaltung des Quartalskreditplanes im Rahmen der VVB gesichert werden.

(2) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank hat Sanktionen einzuleiten, wenn der Hauptdirektor der VVB keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung der in den operativen Quartalskreditplänen festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite unternimmt.

(3) Die Einhaltung der operativen Quartalskreditpläne ist in die Analysentätigkeit der VEB und der VVB sowie in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

## XI. Abschnitt

**Kontoführung und Abwicklung der finanziellen Beziehungen****Kontoführung der VEB und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit der VVB**

## § 36

(1) Die VEB führen bei der für sie zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Darlehenskonto, Verrechnungskonto und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten. Die Sonderbankkonten sind als Guthabenskonto (kreditorisch) zu führen.

(2) Die Sonderbankkonten „Forschung und Technik“ sind nach dem Ausgleich zu löschen. Die Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben sind über das Verrechnungskonto des VEB abzuwickeln.

## § 37

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an die VVB auf dem Gutschriftsträger die vom Betrieb seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und die Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die VVB abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die VVB, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an die VVB auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabensart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

**Kontoführung der VVB und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt der Republik**

## § 38

(1) Für die VVB sind bei der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- e) Konto „Fonds Technik“
- f) Konto „Betriebsmittel der VVB“.

(2) Die Konten nach Abs. 1 sind kreditorisch zu führen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Konten sind spätestens 5 Tage vor der Überleitung der VVB zur wirtschaftlichen Rechnungsführung einzurichten. Die Hauptdirektoren der VVB haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Konto-Eröffnungsanträge der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

## § 39

(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer.../...	mit der
Konto-Bezeichnung	VVB .....
	Gewinn-Verwendungsfonds

zu führen.

(2) Über das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind

- a) alle Gewinnabführungen der VEB an die VVB und ihre Verwendung,
- b) alle Einnahmen der VVB aus dem Haushalt der Republik und ihre Verwendung

zu buchen.

(3) Vom Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind die Abführungen der VVB an den Haushalt der Republik auf ein bei der Landwirtschaftsbank für die zentralen Staatsorgane getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer .../...	und der
Konto-Bezeichnung	Zentrales Staatsorgan
	.....
	Gewinn- und andere Ab-
	führungen der VVB
	.....

zu den festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Erhält die VVB planmäßige Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Bankfiliale der Landwirtschaftsbank dem Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB gutzuschreiben und von dem bei der Landwirtschaftsbank für die zentralen Staatsorgane getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer .../...	und der
Konto-Bezeichnung	Zentrales Staatsorgan
	.....
	Zuführungen aus dem Haus-
	halt an die
	VVB .....

einziehen.

#### § 40

(1) Das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer .../...	und der
Konto-Bezeichnung	VVB .....
	Amortisations-
	Verwendungsfonds

zu führen.

(2) Über das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Soweit im Plan eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 39 Abs. 3 genannte Konto des zentralen Staatsorgans zu leisten.

#### § 41

(1) Das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer .../...	und der
Konto-Bezeichnung	VVB .....
	Umlaufmittel-
	Verteilungsfonds

zu führen.

(2) Über das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ sind alle Abführungen der Umlaufmittelüberschüsse der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Geplante Abführungen von Umlaufmitteln an den Haushalt der Republik sind von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 39 Abs. 3 genannte Konto des zentralen Staatsorgans zu leisten.

#### § 42

(1) Das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der

Konto-Nummer .../...	mit der
Konto-Bezeichnung	VVB .....
	Produktions- und andere
	Abgaben

zu führen.

(2) Auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ sind zu vereinnahmen die

- a) Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte),
- b) Verbrauchsabgaben.

(3) Die auf diesem Konto eingegangenen Beträge sind, soweit die Eingänge Tausend DM übersteigen am nächsten Werktag, im übrigen am vorletzten Werktag jeden Monats — auf volle Hundert DM abgerundet — durch die VVB auf ein bei der Landwirtschaftsbank für das zentrale Staatsorgan getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer .../...	und der
Konto-Bezeichnung	Zentrales Staatsorgan
	.....
	Produktions- und andere
	Abgaben der
	VVB .....

weiterzuleiten. Auf den Überweisungsaufträgen haben die VVB die Aufgliederung des überwiesenen Betrages auf die einzelnen Abgabearten und die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte anzugeben. Eine anderweitige Verfügung über das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ durch die VVB ist nicht zulässig.

(4) Erfolgt die Weiterleitung der Produktions- und anderen Abgaben durch die VVB nicht nach Abs. 3, hat die zuständige Bankfiliale der Landwirtschaftsbank den Ausgleich des Kontos „Produktions- und andere Abgaben“ ohne besonderen Auftrag der VVB noch am gleichen Tage vorzunehmen. Die nach Abs. 3 durch die VVB erforderlichen Angaben sind in diesen Fällen durch die VVB auf dem nächstfolgenden Überweisungsauftrag zu machen.

#### § 43

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der

Konto-Nummer .../...	mit der
Konto-Bezeichnung	VVB .....
	Fonds Technik

zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen der VVB für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

## § 44

(1) Das Konto „Betriebsmittel der VVB“ ist unter der

Konto-Nummer .../...	mit der
Konto-Bezeichnung	VVB .....
	Betriebsmittel

zu führen.

(2) Über das Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind die Abführungen der VEB an VVB-Umlage und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind weiterhin alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der VVB sowie alle durchlaufenden Posten (Fremdgelder) zu buchen, soweit sie nicht über die Konten gemäß §§ 39 bis 43 abzuwickeln sind.

## § 45

Die Behandlung der am Jahresende auf den Konten der VVB gemäß §§ 39 bis 44 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans geregelt.

## § 46

(1) Die Konto-Nummer gemäß § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 ist zu ergänzen mit den Nummern, die vom zuständigen zentralen Staatsorgan gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und der Landwirtschaftsbank festgelegt werden.

(2) Die Konto-Nummer gemäß § 39 Absätzen 3 und 4 sowie § 42 Abs. 3 ist zu ergänzen mit der für das zentrale Staatsorgan festgelegten Nummer des Einzelplanes und der gemäß Abs. 1 festgelegten Nummer der VVB.

(3) Die Konto-Nummern gemäß Absätzen 1 und 2 sind den VVB durch das zuständige zentrale Staatsorgan mitzuteilen.

## § 47

(1) Die den VVB unterstehenden Institute und Einrichtungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben nicht mehr über Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten, sondern über Kontokorrentkonten abzuwickeln. Diese Konten sind kreditorisch zu führen.

(2) Die Eröffnung der Konten nach Abs. 1 ist durch die Leiter der Einrichtungen bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu beantragen. Die neuen Konto-Nummern und -Bezeichnungen sind der zuständigen VVB mitzuteilen.

## § 48

#### Abrechnung der VVB gegenüber dem zentralen Staatsorgan

(1) Die Hauptdirektoren der VVB haben nach Ablauf eines jeden Monats eine Abrechnung über die Erfüllung der für den Bereich der VVB im Haushalt der Republik

geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und in doppelter Ausfertigung an das zentrale Staatsorgan einzureichen. Die zuständige Bankfiliale der Landwirtschaftsbank erhält darüber hinaus zwei Exemplare der eingereichten Abrechnung. Einzelheiten werden durch besondere Weisung des Leiters des zentralen Staatsorgans geregelt.

(2) Soweit Preisausgleiche über Haushalts-Nebenkonten und Haushalts-Unterkonten abgewickelt werden, gelten die dafür erlassenen Anweisungen.

## XII. Abschnitt

#### Finanzbeziehungen zwischen den VEB, VVB und den örtlichen Räten sowie mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt

## § 49

(1) Die VEB und die VVB (Zentrale) haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin abzuführen

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGE,
- c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen und außerplanmäßige Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.

(2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte Haushaltszuschüsse für betriebliche soziale, kulturelle, gesundheitliche Einrichtungen, soweit sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

## § 50

Versicherungsbeiträge sind von den VEB und VVB an die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu entrichten.

## XIII. Abschnitt

## Finanzrevision

## § 51

#### Verantwortlichkeit für die Durchführung von Finanzrevisionen

(1) Die Hauptdirektoren der VVB sind verantwortlich für die Durchführung der Finanzrevisionen in den ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Durchführung der Finanzrevisionen in den VVB.

#### Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen

## § 52

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB ist durch die Finanzrevision der VVB jährlich zu prüfen und zu be-

stäftigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Direktoren der VEB durch die Hauptdirektoren der VVB in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB haben die Hauptdirektoren der VVB die Revisionsgruppen der VVB durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.

#### § 53

Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VVB ist durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Hauptdirektoren der VVB durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

#### § 54

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

a) die Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei

- die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsgemäßen Rechnungswesen erfaßt wurden,
- die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
- die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,

b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die VVB und der VVB an den Haushalt der Republik vollständig und termingemäß erfolgten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhält

a) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung des VEB der Direktor des VEB und der Hauptdirektor der VVB,

b) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung der VVB der Hauptdirektor der VVB und der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

#### § 55

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der Hauptdirektor der VVB legt fest, welche Mitarbeiter der VVB zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB berechtigt sind.

(3) Der Minister der Finanzen legt fest, welche siegel führenden Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VVB berechtigt sind.

#### § 56

(1) Die Bestätigung wird

a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben,

b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 663) auszufertigen.

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung ist — unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung — vom Direktor des VEB bzw. Hauptdirektor der VVB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung der VVB kann nur bestätigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen aller VEB der VVB geprüft und bestätigt ist.

#### § 57

(1) Wird die Jahresbilanz und -Gewinn und Verlustrechnung des VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 55 Abs. 2 zur Bestätigung berechnete Mitarbeiter der VVB den Hauptdirektor der VVB zu unterrichten. Der Hauptdirektor der VVB ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

(2) Wird die Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung der VVB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den für die VVB zuständigen Leiter des zentralen Staatsorgans zu unterrichten. Der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

#### § 58

##### Prüfungsrichtlinien

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Ver-

Iustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Prüfungsrichtlinien.

(2) Die Hauptdirektoren der VVB sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

#### XIV. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

###### § 59

(1) Für den Übergang der VVB zur wirtschaftlichen Rechnungsführung werden im Einzelfall Übergangsbestimmungen getroffen.

(2) Die Berichterstattung gemäß dieser Anordnung wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans und dem Minister der Finanzen geregelt.

###### § 60

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Für die nach dieser Anordnung finanzierten VVB und VEB sowie staatlichen Einrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. Februar 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und  
Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

Koch  
Staatssekretär

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Ewald  
Minister

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

##### Anlage

zu § 60 Abs. 2 vorstehender Anordnung

I. Gemäß § 60 Abs. 2 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, ausgenommen die Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 (GBl. S. 290) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 (GBl. I S. 545),
2. die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung ein-

schließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549),

3. die Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683) und die Anordnung Nr. 3 hierzu vom 21. März 1960 (GBl. I S. 224),
4. die Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) sowie die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBl. III S. 241) und die Anordnung Nr. 5 hierzu vom 4. Januar 1964 (GBl. III S. 45),
5. die Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBl. II 1959 S. 14),
6. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe (GBl. II S. 43),
7. die Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523),
8. die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) und die Anordnung Nr. 3 hierzu vom 15. Juli 1960 (GBl. II S. 271),
9. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. II S. 119) sowie der letzte Satz der Ziff. 1 des Abschnittes III der Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Anlage zu vorstehendem Beschluß),
10. die Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 374),
11. die Anweisung Nr. 17/58 des Ministers der Finanzen vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB\*,
12. die Anweisung Nr. 25/58 des Ministers der Finanzen vom 30. April 1958 zur Änderung der Anweisung Nr. 17/58 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB\*,
13. Die §§ 10, 11 und 12 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) und die dazu gehörenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zu dieser Verordnung (GBl. II S. 646) sind nur insoweit anzuwenden, als vorstehende Anordnung keine anderweitigen Festlegungen enthält.

\* den VVB direkt zugestellt.

II. Für den Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist außerdem die

1. in den §§ 8 und 11 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 139),
2. im § 17 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zu der unter Ziff. 1 genannten Verordnung (GBl. I S. 141),
3. in den §§ 6, 7 und 9 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels — HAVO — (GBl. I S. 91),
4. in den §§ 16 und 33 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769)

festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Einreichung der Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe, der Handelsabgabe und der Verbrauchsabgaben an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises nicht mehr anzuwenden.

### Anordnung über den Übergang der VVB Saat- und Pflanzgut und der VVB Forstwirtschaft Suhl zur wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Vom 8. Februar 1964

Auf Grund des § 1 und des § 59 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die VVB Saat- und Pflanzgut und die VVB Forstwirtschaft Suhl sowie deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen.

(2) Für den im Abs. 1 genannten Geltungsbereich ist die Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

##### Übergangsregelung

#### § 2

##### Finanzielle Überhänge aus dem Jahr 1963

Alle im Jahr 1964 eingehenden bzw. noch zu zahlenden Überhänge aus dem Jahr 1963 sind gemäß Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 54/63 vom 16. Dezember 1963 über den Jahresabschluß des Staatshaushalts 1963\* mit dem Haushalt abzuwickeln, mit dem die VVB, der Betrieb oder die staatliche Einrichtung 1963 verbunden war bzw. dem im Jahr 1963 die Einnahmen zuzuflossen und der die Ausgaben bereitzustellen hatte.

\* den VVB direkt zugestellt

#### § 3

##### Sonderfonds der VVB

(1) Der Sonderfonds der VVB ist auf den Verfügungsfonds des Hauptdirektors zu übertragen und bei der Bildung des Verfügungsfonds 1964 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Mittel sind vom Sonderverwahrkonto „Sonderfonds“ auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen.

(2) Rückzahlungen von Krediten für kleine Rationalisierungsmaßnahmen, die aus dem Sonderfonds der VVB ausgereicht wurden, sind dem Verfügungsfonds des Hauptdirektors zuzuführen.

#### § 4

##### Haushaltskonten, Sonderverwahrkonten und Sonderkonten der VVB und ihrer staatlichen Einrichtungen

Die bei den zuständigen kontoführenden Kreditinstituten bisher geführten

- a) Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der VVB,
- b) Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der den VVB unterstehenden staatlichen Einrichtungen,
- c) Sonderverwahrkonten der VVB „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von der VVB geführten Sonderverwahrkonten

sind nach dem Ausgleich zu löschen.

##### Eröffnungsbilanz

#### § 5

(1) Die VVB stellen zum 1. Januar 1964 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz der VVB umfaßt

- a) die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale),
- b) die Eröffnungsbilanz der wissenschaftlich-technischen Institute, die der VVB direkt unterstehen,
- c) die durch die Finanzrevision bestätigten Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 der den VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe.

(3) Die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale) umfaßt ihre materiellen und finanziellen Mittel (Aktiven und Passiven) einschließlich der Aktiven und Passiven der der VVB unterstehenden, nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen.

(4) Die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz der VVB ist von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

#### § 6

(1) Die am 1. Januar 1964 vorhandenen Aktiven und Passiven sind gemäß den für die unterstehenden VEB geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die am 1. Januar 1964 vorhandenen eigenen Fonds der VVB und die entsprechenden Sonderbankkonten sind in der Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale) und in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVB sind die Aktiven und Passiven der der VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

(4) Die in den Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 ausgewiesenen fehlenden (abhanden gekommenen) Grundmittel sind in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen. In der Rechenschaftslegung sind die Ursachen zu analysieren und Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums festzulegen. Über die weitere Behandlung dieser Inventurdifferenzen wird im Zusammenhang mit der Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel nach Beschlußfassung im Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entschieden.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale), der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe der VVB sind unsaldiert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen.

(6) Forderungen und Verbindlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe gegenüber wissenschaftlich-technischen Instituten und volkseigenen Betrieben der gleichen VVB sowie gegenüber der VVB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen. Ebenso sind Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale) gegenüber den wissenschaftlich-technischen Instituten und den volkseigenen Betrieben der gleichen VVB auszuweisen.

#### § 7

Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der VVB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

#### § 8

**Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale)**

(1) Der Betriebsprämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale) ist nach den für die VEB geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die Bildung des Betriebsprämienfonds der VVB (Zentrale) erfolgt in Abhängigkeit vom zusammengefaßten Ergebnis der Erfüllung der Planaufgaben der unterstellten VEB einschließlich der Ergebnisse der VVB (Zentrale).

(3) Die Hauptdirektoren der VVB haben Prämienordnungen in Übereinstimmung mit den Zuführungsbedingungen zum Prämienfonds auszuarbeiten und zu sichern, daß die Prämienmittel leistungsgerecht verwendet werden.

#### § 9

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBL I S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

### **Anordnung über die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen.**

Vom 15. Februar 1964

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 19. Dezember 1962 über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (GBL II 1963 S. 9) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (Anlage) wird bestätigt.

(2) Die Musterarbeitsordnung bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der innerbetrieblichen Arbeitsordnung jeder Meliorationsgenossenschaft.

#### § 2

Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, in allen Meliorationsgenossenschaften innerbetriebliche Arbeitsordnungen ausarbeiten zu lassen. Sie haben den Genossenschaften bei der Ausarbeitung Hilfe und Unterstützung zu geben.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 15. Februar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### **Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen**

Die Arbeitsordnung hat die Aufgabe, ausgehend vom Statut der Meliorationsgenossenschaft ..... dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) und dem Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 577), die Rechte und Pflichten der Beschäftigten der Produktionsabteilung (im folgenden Beschäftigte genannt) und weitere Beziehungen zwischen ihnen und der Meliorationsgenossenschaft festzulegen.

Die Arbeitsordnung dient der sozialistischen Organisation der Arbeit und der Festigung der Arbeitsmoral und der Arbeitsdisziplin.

Die Arbeitsordnung ist verbindlich für alle Beschäftigten. Sie ist allen Beschäftigten am Tage der Delegation bzw. der Einstellung bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Arbeitsordnung ist in enger Zusammenarbeit vom Vorstand und den Beschäftigten ausgearbeitet und wurde von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossen. Änderungen der Arbeitsordnung können nur nach eingehender Beratung in den Brigaden und dem Vorstand auf Antrag des Leiters der Produktionsabtei-

lung der Meliorationsgenossenschaft (im folgenden Leiter genannt) von der Bevollmächtigtenversammlung vorgenommen werden.

## I.

### Grundsätze der Arbeit

1. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, regelmäßig und gewissenhaft, entsprechend den in dieser Arbeitsordnung beschlossenen Grundsätzen, an der Arbeit teilzunehmen und die Erfüllung und Übererfüllung des Betriebsplanes durch sozialistische Zusammenarbeit zu sichern. Sie haben durch Einreichung von Vorschlägen, Kritik und Selbstkritik zur Verbesserung der Arbeit und zur Beseitigung von Mängeln im Produktionsablauf beizutragen.
2. Der sozialistische Wettbewerb, in Verbindung mit der materiellen Interessiertheit, sowie die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die Hauptmethode zur Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Selbstkosten. Dabei kommt es darauf an, daß die fortgeschrittenen Kräfte der Meliorationsgenossenschaft ihr Wissen, Können und ihre Erfahrungen auf diejenigen übertragen, die den gestellten Anforderungen noch nicht voll gerecht werden.
3. Die Arbeitszeit:
  - a) die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Sie wird auf 6 Arbeitstage verteilt.  
Folgende Arbeitszeiten sind festgelegt:  
Montag bis Freitag von .... bis .... mit einer Pause von .... bis ....  
Sonnabend von .... bis .... ;  
die zum Schutz der Jugendlichen erlassenen Bestimmungen über Arbeitserleichterung sind dabei zu beachten;
  - b) die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz. Der Leiter ist berechtigt, die Arbeitszeit für die gesamte Produktionsabteilung oder für einzelne Brigaden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum zu ändern oder zu verlängern (Arbeiten, die jahreszeitlich oder witterungsbedingt in einer kurzen Zeitspanne ausgeführt werden müssen).
4. Die Vergütung der Arbeit:
  - a) die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem Leistungsprinzip auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen für die VEB Meliorationsbau;
  - b) die verbindlichen Arbeitsnormen sind den Beschäftigten zu erläutern. Durch Bildung betrieblicher Normenkommissionen ist die enge Mitarbeit der Beschäftigten an der Normenarbeit zu gewährleisten;
  - c) die Einstufung erfolgt nach der Qualifikation und den Arbeitsmerkmalen entsprechend dem Rahmenkollektivvertrag der VEB Meliorationsbau durch den Leiter;
  - d) die Bestimmungen des Montageabkommens innerhalb des Rahmenkollektivvertrages der VEB Meliorationsbau haben bis auf Anlage 3 (Verpflegungsbeitrag) für die Beschäftigten der Meliorationsgenossenschaft volle Gültigkeit;

- e) die Lohn- und Gehaltszahlungen erfolgen für alle Beschäftigten durch die Meliorationsgenossenschaft;
- f) die Beschäftigten, die Lohnempfänger sind, erhalten am ..... des Monats eine Abschlagszahlung. Am ..... des folgenden Monats erfolgt die Restzahlung. Gehälter werden jeweils am ..... des Monats gezahlt;
- g) bei fehlerhafter Berechnung des Lohnes oder des Gehaltes ist die Lohnbuchhaltung sofort zu verständigen;
- h) wird die in der Arbeitsnorm vorgesehene Qualität der Arbeit schuldhaft nicht eingehalten, so können unentgeltlich Nacharbeit gefordert bzw. entsprechend dem Grad der Güte vom Lohn Abzüge vorgenommen werden.
- i) ist ein Beschäftigter der Meliorationsgenossenschaft mit der Bewertung nicht einverstanden, so kann er vom Leiter eine Überprüfung fordern. Kommt keine Einigung zustande, wird mit Hilfe des Gewerkschaftsvertrauensmannes bzw. dem Vorstand der Meliorationsgenossenschaft der Fall geprüft und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit entschieden.

### 5. Qualifizierung der Beschäftigten:

- a) alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihr fachliches Wissen durch die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und an Zirkeln, durch Besuch von Lehrgängen und Schulen sowie durch die Ausnutzung anderer Bildungsmöglichkeiten zu erweitern;
- b) die Qualifizierung der Beschäftigten erfolgt entsprechend dem im Betriebsplan sowie im § 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegten Maßnahmen. Innerhalb der Produktionsleitung werden folgende Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen:  
Zirkel: .....  
Zirkel: .....  
(z. B. Zirkel für Ablegung des Facharbeiterbriefes, Zirkel für die Qualifizierung zur höheren Lohngruppe, Zirkel für Fragen des Rechnungswesens u. a.). Bei Besuch von Schulen und Lehrgängen erfolgt die Entlohnung entsprechend dem Rahmenkollektivvertrag der VEB Meliorationsbau;
- c) die Delegation von Genossenschaftsmitgliedern bzw. Beschäftigten von VEG zu Lehrgängen und Schulen bedarf der Zustimmung des Vorstandes der betreffenden Genossenschaft bzw. des Direktors des VEG;
- d) der Leiter, die Meister und Brigadiere sind für die Erfüllung der Qualifizierungspläne in ihrem Bereich verantwortlich.

## II.

### Rechte und Pflichten der Beschäftigten der Produktionsabteilung

1. Die Beschäftigten haben die Pflicht:
  - a) alle ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und ihre ganze Kraft für die Erfüllung des Betriebsplanes einzusetzen;



- b) die festgelegte Arbeitszeit einzuhalten und auszunutzen;
- c) das sozialistische Eigentum zu erhalten und zu schützen;
- d) sich ständig weiter zu qualifizieren;
- e) ihre Kenntnisse und Arbeiterfahrungen den anderen Kollegen zu vermitteln und die festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen;
- f) die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen und betrieblichen Sicherheitsbestimmungen sowie die Bestimmungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zur Erhaltung und Pflege der Gesundheit und die Vorschriften des Brandschutzes, einzuhalten.

## 2. Die Beschäftigten haben das Recht:

- a) eine Arbeit im Rahmen ihrer Fähigkeit zu erhalten und entsprechend ihrer Leistung vergütet zu werden;
- b) entsprechend den Grundsätzen des Gesetzbuches der Arbeit an der Leitung und Lenkung des Betriebes teilzunehmen;
- c) für ihre Qualifizierung Unterstützung zu fordern und bei der Aufstellung der Qualifizierungspläne aktiv mitzuwirken;
- d) Verbesserungs- und Neuerervorschläge einzureichen und über deren Verwirklichung Rechenschaft zu fordern.

## 3. Weitere Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben sich aus dem Statut der Meliorationsgenossenschaft.

### III.

#### Aufbau der Produktionsabteilung der Meliorationsgenossenschaft

1. Der Betriebsplan ist die Grundlage der Tätigkeit in der Produktionsabteilung, der Meisterbereiche und Brigaden. Die kleinste ständige Produktionseinheit ist die Brigade.
2. In der Produktionsabteilung bestehen:
  - Meisterbereich ..... mit den Brigaden .....
  - ..... usw.
  - Meisterbereich ..... mit den Brigaden .....
  - ..... usw.
 Zur Lösung besonders begrenzter Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.
3. Die Brigaden können zeitweilig durch Genossenschaftsmitglieder und Beschäftigte der VEG verstärkt werden, die befristet zur Arbeitsleistung in die Meliorationsgenossenschaft delegiert werden.
4. Die Brigademitglieder können zur Erfüllung dringender Aufgaben vorübergehend in anderen Brigaden eingesetzt werden. Über den Einsatz innerhalb der Produktionsabteilung entscheidet der Leiter und innerhalb des Meisterbereiches der Meister nach Abstimmung mit den Brigadiere.

### IV.

#### Leitung der Produktionsabteilung der Meliorationsgenossenschaft

1. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters der Produktionsabteilung:

Außer dem im Musterstatut festgelegten Aufgaben ergeben sich für den Leiter der Meliorationsgenossenschaft entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung nach dem Produktionsprinzip folgende spezielle Aufgaben:

- a) die sozialistische Organisation der Arbeit und das Zusammenwirken aller Beschäftigten verantwortlich zu leiten;
- b) den sozialistischen Wettbewerb zur Leitungsmethode in allen Bereichen zu entwickeln und ständig das Prinzip der materiellen Interessiertheit zu vervollkommen;
- c) die Neuererbewegung und die besten Arbeiterfahrungen auf dem Gebiet der Meliorationsarbeiten zu verallgemeinern sowie die Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen zu fördern;
- d) die Qualifizierung aller Beschäftigten auf der Grundlage des Qualifizierungsplanes zu realisieren;
- e) den rechtzeitigen Vertragsabschluß mit anderen Betrieben, den reibungslosen Einsatz und die volle Auslastung der Produktionskapazitäten zu sichern;
- f) den Plan der Produktionsabteilung auf die Meisterbereiche und Brigaden aufzuschlüsseln;
- g) die Arbeitsgebiete abzugrenzen und Arbeitsanweisungen an die ihm unterstellten Weisungsberechtigten nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen zu erteilen;
- h) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit, der Betriebshygiene und des Brandschutzes, zu gewährleisten;
- i) die Einstellung der Meister, Brigadiere und anderen Beschäftigten (außer Buchhalter) vorzunehmen. Die weisungsberechtigten Mitarbeiter sind vom Vorstand der Meliorationsgenossenschaft zu bestätigen;
- j) den Arbeitsablauf zu bestimmen und zu kontrollieren sowie für schlecht ausgeführte Arbeiten in den Meisterbereichen unentgeltliches Nacharbeiten zu fordern;
- k) enge Verbindung zu den im Genossenschaftsbereich liegenden Landwirtschaftsbetrieben zu halten und für die ständige Beratung in allen Fragen des Meliorationswesens einschließlich Folgemaßnahmen und Folgeeinrichtungen zu sorgen.

## 2. Rechte und Pflichten der Meister:

Der Meister wird vom Leiter der Produktionsabteilung eingestellt.

Er ist verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Erfüllung aller, in seinem Arbeitsbereich anfallenden Arbeiten;
- b) die Vorbereitung und Organisation, Leitung, Kontrolle und Abrechnung des Produktionsprozesses;
- c) die Einführung der Normenarbeit;

- d) die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips;
- e) die Organisation, Kontrolle und Abrechnung des sozialistischen Wettbewerbs;
- f) die Anleitung und Unterstützung bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden;
- g) die Durchführung von Arbeitsschutzbelehrungen sowie
- h) die Beschaffung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln.

### 3. Rechte und Pflichten des Brigadiers:

Der Brigadier ist Leiter der kleinsten Produktionseinheit der Produktionsabteilung und für die fachliche und politische Qualifizierung der Brigademitglieder verantwortlich. Er arbeitet in der Regel körperlich mit. Für seine ihm übertragenen zusätzlichen Aufgaben erhält er die Vergütung nach dem Rahmentarifvertrag der VEB Meliorationsbau (Brigadierzuschlag). Der Brigadier wird auf Vorschlag des Meisters nach Beratung mit den Brigademitgliedern vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft eingesetzt bzw. abberufen und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern der Brigade.

Der Brigadier ist verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Auftragserteilung und Organisation der Arbeit;
- b) die quartalsgerechte Ausführung der Arbeiten;
- c) die Erziehung der Brigade zu einem guten sozialistischen Kollektiv;
- d) die volle Ausnutzung der Arbeitszeit sowie Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen;
- e) die Einführung des Brigadetagebuches und den Nachweis der von der Brigade geleisteten Stunden.

Die Anweisungen des Leiters bzw. Meisters sind an den Brigadier zu richten. Nur in Ausnahmefällen, soweit es für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Leiter bzw. Meister bei Abwesenheit des Brigadiers den Brigademitgliedern direkte Anweisungen erteilen. Der Brigadier ist verpflichtet, schlecht ausgeführte Arbeiten unentgeltlich nachbessern bzw. wiederholen zu lassen oder geringer zu bewerten.

### 4. Rechte und Pflichten der in der Produktionsabteilung beschäftigten leitenden Spezialisten (Bauleiter, Techniker, Ingenieur usw., entsprechend der Größe der Produktionsabteilung):

Die Spezialisten haben folgende Rechte und Pflichten und sind verantwortlich für:

- a) die Unterstützung des Meisters und Brigadiers in ihren verantwortlichen Arbeiten bei der Organisation der Produktion;
- b) die Kontrolle des Arbeitsablaufes mit dem Ziel, die Planerfüllung zu sichern und die Arbeitsproduktivität zu steigern;
- c) die Durchführung der Arbeitsvorbereitungen und die materielle Sicherstellung des Arbeitsablaufes;

d) die Einführung einer fortschrittlichen, dem höchsten Stand der Technik entsprechenden Arbeitsorganisation und die Entwicklung des Neuererwesens;

e) die Anwendung und Einführung der Besttechnologie, die richtige Auslastung aller Maschinen und die Einhaltung der TGL;

f) die Einhaltung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen und die Verbesserung der Sicherheitstechnik.

Die Spezialisten haben an den Produktionsberatungen und Brigadeversammlungen teilzunehmen, den Beschäftigten die Produktionsaufgaben zu erläutern und Ratschläge für deren rationelle Lösung zu erteilen. Der Leiter kann Weisungsrechte für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsgebiete auf die Spezialisten übertragen.

## V.

### Schutz und Pflege des sozialistischen Eigentums

1. Maschinen, Geräte und Gebäude sind den Brigaden nach Möglichkeit fest zuzuweisen. Der Brigadier ist für die sorgfältige Behandlung und Pflege des sozialistischen Eigentums durch die Brigademitglieder verantwortlich.

2. Innerhalb der Brigade wird das zur Arbeit notwendige sozialistische Eigentum an die Beschäftigten übergeben.

Jeder Beschäftigte trägt für die ihm zugeteilten Maschinen und Geräte die volle Verantwortung, wobei anzustreben ist, daß sie diese in persönliche Pflege nehmen.

3. Unachtsame Behandlung und Nachlässigkeit in der Pflege der Maschinen und Geräte sind durch Festlegung geeigneter Maßnahmen durch die verantwortlichen Leiter zu unterbinden. Erhebliche Beschädigungen der Maschinen und Geräte sind unverzüglich dem Leiter mitzuteilen. Wird festgestellt, daß ein Beschäftigter Schaden verursacht hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens im Rahmen der materiellen Verantwortlichkeit verpflichtet. Ein Beschäftigter, der einen Schaden fahrlässig verursacht, ist für den direkten Schaden materiell verantwortlich, jedoch höchstens bis zum Betrag eines monatlichen Tariflohnes. Bei Verlust von Werkzeugen, Schutzbekleidung oder anderen Gegenständen, die dem Beschäftigten vom Betrieb zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden, hat er den direkten Schaden bis zum vollen Umfange zu ersetzen.

4. Die Brigaden sind für die Sicherheit und Sauberkeit in ihrem Bereich verantwortlich.

## VI.

### Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin

1. Auszeichnungen für vorbildliche Arbeitsdisziplin und gute Arbeitsleistungen:

- a) alle Beschäftigten können einzeln oder als Kollektiv für vorbildliche Arbeitsdisziplin und gute Arbeitsleistungen ausgezeichnet werden;
- b) folgende Arten der Auszeichnung können angewendet werden:  
Geld- und Sachprämien,  
Verleihung von Urkunden oder Ehrenwimpeln,  
Eintragung in das Ehrenbuch der Meliorationsgenossenschaft;
- c) besonders hervorragend arbeitende Brigaden oder Einzelpersonen können gleichzeitig in mehreren Formen ausgezeichnet werden. Die Brigaden können zur Auszeichnung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vorgeschlagen werden;
- d) alle Beschäftigten und die delegierenden Betriebe sind berechtigt, Vorschläge zur Auszeichnung dem Leiter zu unterbreiten. Die Auszeichnungen sind vom Vorstand der Meliorationsgenossenschaft zu bestätigen. Sie werden vom Leiter oder einem Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung öffentlich und in einer würdigen Form vorgenommen;
- e) alle Auszeichnungen sind in die Kaderunterlagen einzutragen.
2. Disziplinarverfahren:
- a) Beschäftigte, die schuldhaft ihre Arbeitspflicht verletzen, werden vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel erst dann anzuwenden, wenn andere Erziehungsmaßnahmen zur Wahrung der Arbeitsdisziplin wie Hinweise, Ermahnungen, Aussprachen im Kollektiv, Kritiken ohne Erfolg bleiben. Bei notwendigen Disziplinarverfahren gegen delegierte Mitglieder von LPG, GPG oder Arbeiter von volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft sind die Vorsitzenden bzw. Direktoren sofort zu verständigen;
- b) vor Festlegung von Disziplinarmaßnahmen, die unter enger Mitwirkung der Werk tätigen zu erfolgen haben, ist der betroffene Beschäftigte zu hören;
- c) als Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:  
Verweis,  
strenger Verweis,  
fristlose Entlassung.  
Für Delegierte aus LPG/GPG und VEG Aufhebung der Delegierungsvereinbarung durch die Meliorationsgenossenschaft und den delegierenden Betrieb;
- d) der betroffene Beschäftigte hat das Recht, bei der Konfliktkommission bzw. bei dem Vorstand der Meliorationsgenossenschaft Einspruch zu erheben;

- e) die Disziplinarmaßnahmen sind in die Kaderunterlagen einzutragen. Verweis und strenger Verweis können, sofern keine erneuten Pflichtverletzungen vorliegen, nach einem Jahr gelöscht werden. Bei einwandfreiem Verhalten kann diese Frist verkürzt werden. Das Erlöschen der Disziplinarmaßnahmen ist dem Beschäftigten vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft mitzuteilen. Bei delegierten Beschäftigten ist gleichfalls der Vorstand der LPG/GPG bzw. der Direktor der VEG zu verständigen;
- f) die Genossenschaften sind berechtigt, auf Antrag des Leiters bei Arbeitspflichtverletzung durch die von ihr delegierten Mitglieder die im Statut und in der Betriebsordnung der LPG/GPG festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitspflichtverletzungen anzuwenden;
- g) stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, ist vom Leiter oder dem Vorsitzenden der Meliorationsgenossenschaft Anzeige bei den zuständigen Staatsorganen zu erstatten.

## VII.

## Gesundheits- und Arbeitsschutz

- Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist der Leiter, entsprechend den §§ 8 bis 19 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBI II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBI II 1964 S. 15) voll verantwortlich. Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist bei der Planung und Durchführung der Produktion ständig zu beachten. Seine Verwirklichung ist ständig zu kontrollieren.
- In ihren Arbeitsbereichen sind die Meister und Brigadiere für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich. In den Meisterbereichen werden zusätzlich Sicherheitsbeauftragte aus dem Kreis der Beschäftigten eingesetzt. Für die Koordinierung deren Tätigkeit, für ihre Anleitung und Kontrolle ist der Leiter verantwortlich.
- Arbeitsschutzbelehrungen sind durchzuführen:
  - bei Neueinstellungen durch den Meister;
  - bei Einsatz neuer Geräte und neuer Technologien durch den Brigadier, hierbei sind die Brigadiere durch die Spezialisten und Maschinenisten besonders zu unterstützen;
  - in den gesetzlich vorgesehenen Zeiträumen durch den Brigadier.
- Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse der Maßnahmen zur Unfall- und Krankheitsverhütung zweimal jährlich im Vorstand ausgewertet und entsprechende vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Gesunderhaltung der Beschäftigten eingeleitet werden.
- Der Leiter hat für die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzbekleidung zu sorgen und zu gewährleisten, daß die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen die für ihren Bereich notwendigen Arbeitsschutzvorschriften und Bestimmungen erhalten.

6. Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe sind in jeder Brigade zwei Beschäftigte als DRK-Helfer auszubilden und auszurüsten.

### VIII.

#### Urlaub und Freizeitgewährung

1. Jeder Beschäftigte, der nicht Mitglied einer LPG oder GPG ist, erhält den ihm gesetzlich zustehenden Grundurlaub. Die Höhe des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs wird nach den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages der VEB Meliorationsbau festgelegt.
2. LPG- und GPG-Mitglieder, die länger als 1 Monat zur Arbeitsleistung in die Meliorationsgenossenschaft delegiert werden, erhalten von der Meliorationsgenossenschaft entsprechend der Dauer ihres Einsatzes in der Meliorationsgenossenschaft für jeden vollen Arbeitsmonat einen bezahlten Urlaubstag. Die Gewährung des Zusatzurlaubs für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen regeln sich nach dem Rahmentarifvertrag der VEB Meliorationsbau.
3. Bis zum 31. Januar des laufenden Jahres ist vom Leiter unter Berücksichtigung der planmäßigen Erfüllung der Produktionsaufgaben und der Wünsche der Beschäftigten ein Urlaubsplan aufzustellen.
4. Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt, sofern der ausgefallene Arbeitslohn nicht anderweitig erstattet wird.
5. Freizeitgewährung ohne Bezahlung aus persönlichen Gründen ist nur im Ausnahmefall und nur mit Zustimmung des Leiters der Meliorationsgenossenschaft möglich.
6. Muß ein Beschäftigter aus unvorhergesehenen zwingenden Gründen von der Arbeit fernbleiben, ist der jeweilige Weisungsberechtigte am ersten Tage des Fernbleibens davon zu unterrichten.
7. Im Krankheitsfalle ist spätestens am dritten Tage des Fernbleibens von der Arbeit der ärztliche Arbeitsbefreiungsschein vorzulegen. Wird diese Frist schuldhaft versäumt, werden Krankengeld und Lohnausgleich erst vom Tage der Einreichung des Arbeitsbefreiungsscheines an gezahlt.
8. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am Tage vor Wiederaufnahme der Arbeit dem Meister bzw. Brigadier zu melden.

### IX.

#### Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages oder der Delegation

1. Ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen der Meliorationsgenossenschaft und einem Beschäftigten, der

nicht von einer LPG, GPG oder einem VEG usw. delegiert ist, wird durch Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit begründet.

2. Im Arbeitsvertrag müssen u. a. enthalten sein:
  - Arbeitsbereich, Arbeitsaufgaben, Entlohnung, Urlaubsanspruch, Verpflichtung zur Einhaltung sozialistischer Arbeitsdisziplin und zum Schutz und zur Erhaltung des sozialistischen Eigentums.
3. Die Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt schriftlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Delegation zur ständigen Arbeit in der Produktionsabteilung erfolgt nach den im Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften vorgesehenen Bestimmungen. Zwischen dem Leiter und den Vorständen der LPG, GPG bzw. den Direktoren der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft sind im Einverständnis mit dem zu delegierenden Beschäftigten Delegierungsverträge schriftlich abzuschließen. Im Vertrag sind die unter Ziff. 2 genannten Punkte und zusätzliche Angaben über die Dauer der Delegation, evtl. jahreszeitlich bedingte Unterbrechungen, Höhe der evtl. vom Delegierten in seinem Betrieb zu leistenden Arbeitseinheiten bzw. Tage, festzulegen.

Die Delegierungsverträge sind vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft, vom Leiter des delegierenden Betriebes und vom Delegierten zu unterschreiben.

Diese Arbeitsordnung wurde von der Bevollmächtigtenversammlung am ..... bestätigt und tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

<b>Leiter der Produktionsabteilung der Meliorations- genossenschaft</b>	<b>Vorsitzender der Meliorations- genossenschaft</b>
---	--

**BGL-Vorsitzender  
der Meliorationsgenossenschaft**

#### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 3 Abs. 2 Buchst. e muß richtig heißen:

„das im Quartalsplan festgelegte Entwicklungstempo die Erfüllung der Jahresplanziele sichert.“



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. März 1964

Teil III Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 64	Anordnung Nr. 309 über DDR-Standards .....	141
13. 1. 64	Anordnung Nr. 310 über DDR-Standards .....	145
20. 1. 64	Anordnung Nr. 311 über DDR-Standards .....	152

### Anordnung Nr. 309\* über DDR-Standards.

Vom 6. Januar 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1964

Der Leiter  
des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 308 (GBl. III Nr. 12 S. 165)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 309

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe Titel	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4
Verbindlich ab		nicht mehr einzuwenden ab	
5		6	
7		7	
<b>DK 614.89 Schutzausrüstungen</b>			
0-6309 1.64	062 Röntgen- und Gammastrahlen in Medizin und Biologie; Regeln für die Dosimetrie		Nur zur Information
<b>DK 620.16/17 Prüfverfahren auf Eignung für Betriebsbeanspruchung</b>			
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>			
14095 1.64	361 Drehstrom-Turbogeneratoren, Elektrische Prüfungen, 1. 10. 64 (Ersatz für TGL 14095 Ausg. 1.63)	14095 1.63	Drehstrom-Turbogeneratoren, Elektrische Prüfungen, 1. 10. 64 Prüfvorschrift (Ersetzt durch TGL 14095 Ausg. 1.64)
<b>DK 621.643.42 Formstücke, Rohrkrümmer</b>			
4440 1.64	313 Glatthrohboogen 90° kaltgebogen, aus nahtlosem Stahlrohr, Rohraußendurchmesser 25 bis 273 mm, Biegehalbmesser 3 × NW (Ersatz für TGL 4440 Ausg. 1.59)	4440 1.59	Glatthrohboogen aus normalwandigen nahtlosen Flußstahlrohren DIN 2448 von Rohr-Außendurchmesser 20 bis 318 mm, Biegehalbmesser 3 × NW (Ersetzt durch TGL 4440 Ausg. 1.64)
<b>DK 621.825 Kupplungen</b>			
4142 1.64	327 Strömungskupplungen, regelbar, Baureihe KUR, 1. 10. 64 Leistungen und Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 4142 Ausg. 3.59)	4142 3.59	Strömungskupplungen, regelbar, Baureihe KUR, 1. 10. 64 Leistungen und Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 4142 Ausg. 1.64)
11622 1.64	320 Strömungskupplungen, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 11622 Ausg. 7.62)	4141 3.59	Strömungskupplungen, regelbar, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 11622 Ausg. 7.62)
11622 7.62	11622 7.62 Strömungskupplungen, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 11622 Ausg. 1.64)	11622 7.62	Strömungskupplungen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 11622 Ausg. 1.64)

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.86 Fördermittel</b>						
18325 1.64	323	Achshalter, Konstruktionsmaße (Ersatz für TGL 0-15058 Ausg. 8.62)	1. 10. 64	0-15058 8.62	Hebezeuge und Fördermittel, Achshalter (Ersetzt durch TGL 18325 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
<b>DK 621.882.3 Muttern</b>						
0-985 1.64	382	Sechskantmutter, selbstsichernd mit Klemmring (Ersatz für TGL 0-985 Ausg. 9.62)	1. 10. 64	0-985 Inf.Bl. 9.62	Sechskantmutter, selbstsichernd (Ersetzt durch TGL 0-985 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
<b>DK 621.886 Stifte, Nägel, Splüßeln, Splinte, Kelle</b>						
0-7977 1.64	382	Kegelstifte mit Gewindezapfen, Durchmesser von 5 bis 25 mm	Nur zur Information			
8456 1.64	323	Magnet-Scheider; Elektromagnet-Rollen, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 8456 Ausg. 10.60)	1. 10. 64	8456 10.60	Magnet-Scheider; Elektromagnet-Rollen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 8456 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
10568 1.64	323	Elektromagnet-Scheider, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 10568 Ausg. 5.61)	1. 10. 64	10568 5.61	Elektromagnet-Scheider, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 10568 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
12643 1.64	323	Magnet-Scheider; Elektromagnet-Trommeln, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 12643 Ausg. 2.62)	1. 10. 64	12643 2.62	Magnet-Scheider; Elektromagnet-Trommeln, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 12643 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
<b>DK 622.36 Gewinnung sonstiger nutzbarer Mineralien und Erden</b>						
6555 Blatt 1 1.64	214	Bergbau; Schwerspat, Technische Forderungen (Ersatz für TGL 6555 Ausg. 6.62)	1. 1. 65	6555 6.62	Bergbau; Schwerspat, Technische Forderungen (Ersetzt durch TGL 6555 Bl. 1 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
<b>DK 651 Bürowesen, Bürotechnik</b>						
7444 1.64	573/ 574	Druckerzeugnisse für Betriebe, Dienststellen und Handelsorgane, Anwendung der Papierformate (Ersatz für TGL 7444 Ausg. 11.60)	1. 10. 64	7444 11.60	Druckerzeugnisse für Betriebe, Dienststellen und Handelsorgane, Anwendung der Papierformate (Ersetzt durch TGL 7444 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
<b>DK 662.6/7 Feste Brennstoffe</b>						
7532 1.64	211	Feste Brennstoffe, Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke; Hochofenkoks, Gütebedingungen (Ersatz für TGL 7532 Ausg. 8.59)	1. 10. 64	7532 8.59	Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (Hochofenkoks) (Ersetzt durch TGL 7532 Ausg. 1.64)	1. 10. 64

Bestätigung von Standards und Informationsblätter		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab
1	2	3	4
<b>DK 666.3 Allgemeines über keramische Erzeugnisse. Ton</b>			
9339 Blatt 1 1.64	258, 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Bestimmung des Natrium- und Kaliumoxids, flammphotometrisch ohne Rahmenlösungen	1. 10. 64
9340 Blatt 1 1.64	258, 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Bestimmung des Titan(IV)oxides, kolorimetrisch	1. 10. 64
<b>DK 666.76 Feuerfeste Steine und Massen</b>			
13710 Blatt 1 1.64	253	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Generatoren, Wassergasgeneratoren (Ersatz für TGL 13710 Bl. 1 Ausg. 4.62)	1. 10. 64
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webereimaschinen</b>			
5491 Blatt 5 1.64	326	Webmaschinen; Jacquardmaschinen, Schlagmatrizen für Verdolstich (Ersatz für TGL 5491 Bl. 5 Ausg. 1.63)	1. 10. 64
<b>DK 677.7 Kordeln, Seile.</b>			
20178 1.64	381	Drahtseile; Spiralseile (Ersatz für TGL 0-69262 Ausg. 9.62)	1. 1. 65
Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91.			
<b>DIN, die nicht mehr anzuwenden sind</b>			
DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	
6809	31. 3. 1964	0-6809	
<b>Ergänzungen zu Anordnungen</b>			
Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 196 vom 31. 8. 1962 (GBl. III S. 317) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	7977	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 0-7977

Zurückziehung von Standards und Informationsblättern

TGL  
Ausg.

Titel

Verbind-  
lich ab

nicht mehr  
anzu-  
wenden ab

1

2

3

4

5

6

7



Anordnung Nr. 310\*  
über DDR-Standards.  
Vom 13. Januar 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1964

Der Leiter  
des Amtes für Standardisierung  
I. V. Bümann  
Stellvertreter des Leiters

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 310

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 531.7		Messung geometrischer und mechanischer Größen				
6163 1.64	375	Winkel 90° höherer Genauigkeit, Werkstattwinkel, Haarwinkel (Ersatz für TGL 6163 Ausg. 5.61)	1. 10. 64	6163 5.61	Stahlwinkel 90°, Werkstattwinkel, Haarwinkel (Ersetzt durch TGL 6163 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
DK 614.89		Schutzausrüstungen				
0-23322 1.64	492	Bergmannsausrüstung; Stahlvorderkappen für Unfallverhütungsschuhwerk (Sicherheitsschuhwerk) aus Gummi	Nur zur Information			
DK 615.46		Materialien und Verbandstoffe für Chirurgie und Zahnheilkunde				
0-13168 1.64	680	Dreiecktuch	Nur zur Information			
DK 620.1		Werkstoffprüfung				
16791 1.64	034	Materialprüfung; Probenahme, Probenvorbereitung, Grundbegriffe	1. 1. 65			

\* Anordnung Nr. 309 (GBL III Nr. 14 S. 144)

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe	TGL Ausg.	Titel
		nicht mehr anzu- wenden ab	
<b>DK 621.315.61 Isolierstoffe. Dielektrische Stoffe</b>			
0-53483 Blatt 1 8.62		0-53483 Blatt 1 8.62	Prüfen von Isolierstoffen; Bestimmung der relativen Dielektrizitätskonstante und des dielektrischen Verlustfaktors (Ersetzt durch TGL 200-0006 Bl. 1 Ausg. 11.63)
0-53483 Blatt 2 8.62		0-53483 Blatt 2 8.62	Prüfung von Isolierstoffen; Bestimmung der relativen Dielektrizitätskonstante und des dielektrischen Verlustfaktors, Kreisförmige Plattenelektrode und Meßzellen (Ersetzt durch TGL 200-0006 Bl. 2 Ausg. 11.63)
0-53483 Blatt 3 8.62		0-53483 Blatt 3 8.62	Prüfung von Isolierstoffen; Bestimmung der relativen Dielektrizitätskonstante und des dielektrischen Verlustfaktors, Meßeinrichtungen (Ersetzt durch TGL 200-0006 Bl. 3 Ausg. 11.63)
7607 8.60		7607 8.60	Elektro-Installationsmaterial; Halbversenktes Installationsmaterial, Übersicht (ohne Ersatz)
5188 2.59		5188 2.59	Elektrische Anlagen; Schaltputze, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 200-0976 Bl. 1 bis 3)
4558 10.58		4558 10.58	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Geräte-stecker 10 A 250 V, Schutzart P 20 (Ersetzt durch TGL 200-3514 Ausg. 11.63 TGL 200-3718 Ausg. 11.63)
2728 6.62		2728 6.62	Elektro-Installationsmaterial; Flachbau-Installationsmaterial, Übersicht (ohne Ersatz)
2729 6.62		2729 6.62	Elektro-Installationsmaterial; Wippschalter, Flachbau (Ersetzt durch TGL 200-3588 Bl. 1 Ausg. 11.63)
6008 5.39		6008 5.39	Elektro-Installationsmaterial; Wippschalter auf Putz, 6 A 250 V, Schutzart P 20 (Ersetzt durch TGL 200-3588 Bl. 1 Ausg. 11.63)
7608 8.60		7608 8.60	Elektro-Installationsmaterial; Wippschalter 6 A 250 V, halbversenkt, Schutzart P 20 (Ersetzt durch TGL 200-3588 Bl. 2)
<b>DK 621.315.67 Leitungsschutzmaterial. Verteiler, Anschlusskästen</b>			
<b>DK 621.316 Verteilung und Regelung elektrischer Energie</b>			
<b>DK 621.316.541 Steckvorrichtungen</b>			
<b>DK 621.316.542/57 Schalter</b>			

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.882.4 Scheiben</b>						
0-9021 1.64	382	Scheiben, Außendurchmesser $\approx 3 \times$ Loch- durchmesser	1. 1. 65			
<b>DK 621.911/913 Hobeln, Hobelmaschinen, Stoßmaschinen</b>						
0-8823 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Hobelmaschinen; Kom- binierte Abricht- und Dickenmaschinen, Haupt- abmessungen	Nur zur Infor- mation			
0-8824 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Hobelmaschinen; Tischluppen	Nur zur Infor- mation			
0-8825 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Hobelmaschinen; Messerswellen für Abrichtmaschinen, rund	Nur zur Infor- mation			
0-8826 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Hobelmaschinen; Messerswellen für Dickenmaschinen, rund	Nur zur Infor- mation			
0-8827 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Hobelmaschinen; Messerswellen für kombinierte Abricht- und Dicken- maschinen, rund	Nur zur Infor- mation			
0-8829 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Furnier- und Sperr- holzmaschinen; Schälmaschinen, Hauptmaße	Nur zur Infor- mation			
<b>DK 621.914.3 Fräsmaschinen</b>						
0-8401 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Tragbare und statio- näre Kettenfräsmaschinen, Anschlußmaße für Fräs- werkzeuge	Nur zur Infor- mation			
<b>DK 621.93 Sägen, Abschneidemaschinen</b>						
0-8802 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Sägerahmen für Vertikalgatter, Hauptmaße	Nur zur Infor- mation			
0-8805 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Tischler-Bandsägen, Bandsägerollen	Nur zur Infor- mation			
0-8818 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Tischkreissägemachi- nen mit Plattenbandvorschub, Baugrößen	Nur zur Infor- mation			

Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
0-8842 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; maschinen, Baugrößen	Nur zur Infor- mation	0-25005 Inf.Bl. 5.63	Reisezugwagen und Güterwagen, Darstellung in 1. 3.64 Zeichnungen und Schaltplänen (Ersetzt durch TGL 32-600.03 Bl. 1 Ausg. 10.63)	1. 3.64	
0-8844 1.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Kombinierte Tischler- Kreissäge- und Fräsmaschinen, Baugrößen	Nur zur Infor- mation	0-25006 Inf.Bl. 5.63	Reisezugwagen und Güterwagen, Benummerung der Wagenachsen, Achslager, Achshalter, Federböcke, Puffer- und Drehsstelle (Ersetzt durch TGL 32-600.03 Bl. 3 Ausg. 10.63)	1. 3.64	
<b>DK 625.23/24 Personenwagen. Güterwagen</b>							
<b>DK 629.11.011 Landfahrzeuge. Fahrgestelle. Aufbauten</b>							
0-6946 1.64	333	Hinterachsbürden für Fahrzeuge, formgestanzt aus flachgewalztem Stahl und geschweißt, Zulässige Ab- weichungen	Nur zur Infor- mation				
0-6947 1.64	333	Rahmen für Fahrzeuge, Zulässige Abweichungen für den Zusammenbau	Nur zur Infor- mation				
0-6948 1.64	333	Längsträger für Fahrzeuge, formgestanzt aus flach gewalztem Stahl, Zulässige Abweichungen	Nur zur Infor- mation				
0-6949 1.64	333	Querträger für Fahrzeuge, formgestanzt aus flach gewalztem Stahl, Zulässige Abweichungen	Nur zur Infor- mation				
<b>DK 629.113/119 Kraftwagen. Kraftfahrbau</b>							
0-73361 1.64	333	Vergaseranschluß, Kleinumbefestigung	Nur zur Infor- mation				
0-73362 1.64	333	Vergaseranschluß, Flanschbefestigung	Nur zur Infor- mation				
<b>DK 661.4 Halogene. Perverbindungen</b>							
6192 1.64	215	Natriumchlorid, Prüfung von Steinsalz und Siede- salz (Ersetzt für TGL 6192 Ausg. 1. 59)	I. 1. 65	6192 1.59	Natriumchlorid, Steinsalz, Siedesalz, Prüfvorschrif- ten (Ersetzt durch TGL 6192 Ausg. 1.64)	1. 1. 65	

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 662.6/7 Feste Brennstoffe</b>						
7711 1.64	211	Feste Brennstoffe, Steinkohlens für metallur- gische Zwecke; Gießereischmelzkoks, Gütebedingun- gen (Ersatz für TGL 7711 Ausg. 5. 60)	1. 10. 64	7711 5.60	Steinkohlens; Gießereischmelzkoks (Ersetzt durch TGL 7711 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
7712 1.64	211	Feste Brennstoffe, Steinkohlens für elektro- thermische Zwecke; Karbidkoks, Gütebedingungen (Ersatz für TGL 7712 Ausg. 5. 60)	1. 10. 64	7712 5.60	Steinkohlens für elektrothermische Zwecke (Ersetzt durch TGL 7712 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
7713 1.64	211	Feste Brennstoffe, Steinkohlens für allgemeine industrielle Zwecke; Industriekoks, Gütebedingun- gen (Ersatz für TGL 7713 Ausg. 5. 60)	1. 10. 64	7713 5.60	Steinkohlens; für allgemeine industrielle Zwecke (Ersetzt durch TGL 7713 Ausg. 1.64)	1. 10. 64
14488 1.64	211	Prüfung fester Brennstoffe; Bestimmung des Back- vermögens von Steinkohle nach der Roga-Methode	1. 1. 65			
<b>DK 677.01/04 Allgemeine Fragen der Textilindustrie. Arbeitsvorgänge. Bearbeitungsverfahren</b>						
0-60305 1.64	650	Baumwollspinnerei, Arbeitsgänge	Nur zur Infor- mation			
0-60412 1.64	650	Streichgarnspinnerei, Arbeitsgänge	Nur zur Infor- mation			
0-60415 1.64	650	Wollwäscherei und Wollkammererei, Arbeitsgänge	Nur zur Infor- mation			
0-60416 1.64	650	Kammgarnspinnerei, Arbeitsgänge	Nur zur Infor- mation			
0-60916 1.64	650/ 658	Zwirnerei, Arbeitsgänge	Nur zur Infor- mation			
0-61050 1.64	660	Webereivorbereitung; Kettvorbereitung, Begriffe	Nur zur Infor- mation			
<b>DK 677.051/058 Spinn-, Spul- und Webermaschinen</b>						
7355 1.64	326	Spinnereimaschinen: Sägezahndrähte (Ersatz für TGL 7355 Ausg. 7. 63)	1. 10. 64	7355 7.63	Spinnereimaschinen; Sägezahndrähte (Ersetzt durch TGL 7355 Ausg. 1.64)	1. 10. 64

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 677.06/6 Erzeugnisse der Textilindustrie</b>						
0-54033 1.64	660	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Peroxid-Bleichechtheit von Färbungen und Drucken	Nur zur Information			
0-54034 1.64	660	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Hypochlorit-Bleichechtheit von Färbungen und Drucken (leichte Beanspruchung)	Nur zur Information			
0-54035 1.64	660	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Hypochlorit-Bleichechtheit von Färbungen und Drucken (schwere Beanspruchung)	Nur zur Information			
0-54044 1.64	660	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Karbonisierbarkeit von Färbungen und Drucken mit Aluminiumchlorid	Nur zur Information			
0-54045 1.64	660	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Karbonisierbarkeit von Färbungen und Drucken mit Schwefelsäure	Nur zur Information			
0-54046 1.64	660	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Farbechtheit beim sauren Chlorieren der Wolle	Nur zur Information			
<b>DK 71 Zeichnungen, Zeichengeräte</b>						
<b>DK 71.2/3 Kameras und Zubehör, Hilfsgeräte</b>						
17471 1.64	372	Photographische Kameras und Zubehör; Steckfuß, für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 10. 64	0-5505 5.63 Inf.Bl.	Schienefahrzeuge und Züge, Fahrtrichtung bei zeichnerischen Darstellungen (Ersetzt durch TGL 32-600.03 Bl. 1 Ausg. 10.63)	1. 3. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
6946		0-6946	64673		-
6947		0-6947	64674		-
6948		0-6948	64676		45-12358
6949		0-6949	64854		45-12319
8401		0-8401	64855		-
8802		0-8802	64856		45-12353
8805		0-8805	64861		-
8818		0-8818	64862		-
8823		0-8823	73361		0-73361
8824		0-8824	73362		0-73362
8825		0-8825	54033		0-54033
8826		0-8826	54034		0-54034
8827		0-8827	54035		0-54035
8829		0-8829	54044		0-54044
8842		0-8842	54045		0-54045
8844		0-8844	54046		0-54046
9021		0-9021	60305		0-60305
13168		0-13168	60412		0-60412
19001		17471	60415	31. 3. 1964	0-60415
21346		0-601	60416		0-60416
23322		14627	60916		0-60916
30052		0-23322	61059		0-61059
64523		32-600.03 Bl. 2	62125		45-12430
64524		-	62150		45-12498 Bl. 1
64525		-	62151		45-12498 Bl. 2
64551		16-326042	62500		{ 14305 Bl. 1
64580		16641			{ 14305 Bl. 7
64645		45-12382			{ 14305 Bl. 2
64647		16-326043			bis 6 Entwurf
64649 Ebl.		-			45-12301
64662		45-12358	63000		-
64664		45-12364 Bl. 3	63310		-
64669		-	64002		-
64671		-	64521		-
		-	64522		-
		-			45-12215

**Berichtigungen in Anordnungen\***

Anordnung	DIN	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 252 v. 22. 3. 1963 (GBl. III S. 322) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	1541 Bl. I		DIN 1541 Bl. I Ausg. 5. 32 wurde durch TGL 8445 Ausg. 10. 60 ersetzt.	DIN 1541 Bl. I Ausg. 5. 32 wurde durch TGL 8445 Ausg. 12. 62 ersetzt.
Nr. 252 v. 22. 3. 1963 (GBl. III S. 322) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	1542		DIN 1542 Ausg. 12. 33 wurde durch TGL 8445 Ausg. 10. 60 TGL 8446 Ausg. 10. 60 ersetzt.	DIN 1542 Ausg. 12. 33 wurde durch TGL 8445 Ausg. 12. 63 TGL 8446 Ausg. 10. 60 ersetzt.
Nr. 298 v. 21. 10. 1963 (GBl. III S. 574) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“	18392 18398		TGL 18392 Ausg. 10. 62 TGL 18398 Ausg. 10. 62	TGL 18392 Ausg. 10. 63 TGL 18398 Ausg. 10. 63

**Anordnung Nr. 311\***  
über DDR-Standards,  
Vom 20. Januar 1964

**§ 1**

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen sowie DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1964

\* Anordnung Nr. 30 (GBl. III Nr. 14 S. 145)

Der Leiter  
des Amtes für Standardisierung  
I. V. Bümann  
Stellvertreter des Leiters

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 311

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel		TGL Ausg.	Titel	
1	2	3		5	6	
		Verbind- lich ab	4	7		
<b>DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen</b>						
15041 Blatt 1 1.64	375	Klasseneinteilung für Längenmeßgeräte, Übersicht		1. 1. 65		
15041 Blatt 2 1.64	375	Klasseneinteilung für Längenmeßgeräte, Längen- maße mit Teilung		1. 1. 65		



Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 535.8 Optische Instrumente</b>							
18987 1.64	371	Objektträger für Mikropräparate	1. 1. 65	0-191 Inf.Bl. 9.62	Antriebsselemente; Doppel-Ankerplatten für Hammerschrauben nach TGL 0-261 Bl. I zu Sohlplatten nach TGL 0-189 und Maschinen (ohne Ersatz)	1. 3. 64	
18988 1.64	371	Deckgläser für Mikropräparate	1. 1. 65	0-192 Inf.Bl. 9.62	Antriebsselemente; Doppel-Wandankerplatten für Hammerschrauben zu Wandarmen nach TGL 0-117 (ohne Ersatz)	1. 3. 64	
<b>DK 621-21 Gehäuse, Grundplatten usw.</b>							
<b>DK 621.332 Energieverteilung, Leitungen</b>							
0-43154 1.64	381	Elektrische Bahnen; Kauschen für Drähte und Seile	Nur zur Information	0-794 Inf.Bl. 9.62	Antriebsselemente; Ankerplatten für Hammerschrauben nach TGL 0-261 (ohne Ersatz)	1. 3. 64	
<b>DK 621.643.3 Biegsame Rohre, Schläuche</b>							
20268 1.64	493	Schläuche aus Gummi; Schläuche für Propan und Butan	1. 1. 65	0-796 Inf.Bl. 9.62	Antriebsselemente; Wandankerplatten für Hammerschrauben nach TGL 0-261 (ohne Ersatz)	1. 3. 64	
<b>DK 621.643.412 Flansche</b>							
0-2512 1.64	313	Flansche; Nut und Feder, Nenndruck 10 bis 100, Konstruktionsblatt (Ersatz für TGL 0-2512 Ausg. 10.62)	1. 10. 64	0-799 Blatt 1 Inf.Bl. 9.62	Fundamentklötze, kurz, lang (ohne Ersatz)	1. 3. 64	
<b>DK 621.646.6 Hähne</b>							
10263 1.64	314	Stopfbuchshähne mit Spindelschmierung und Kugelsicherungsform, Durchgangsform	1. 1. 65	0-2512 10.62	Flansche; Nut und Feder, Nenndruck 10 bis 100, Konstruktionsblatt (Ersatz durch TGL 0-2512 Ausg. 1.64)	1. 10. 64	

Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.753.3 Lehren, Kaliber</b>							
15052 1.64	375	Gewinde-Grenzlehndorne für Metrische ISO-Gewinde, 1 bis 23 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15053 1.64	375	Gewinde-Gutlehndorne für Metrische ISO-Gewinde, 1 bis 33 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15054 1.64	375	Gewinde-Ausschußlehndorne, Gewinde-Abnutzungsprüfdorne für Metrische ISO-Gewinde, 1 bis 33 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15055 1.64	375	Gewinde-Gutlehndorne für Metrische ISO-Gewinde über 33 bis 200 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15056 1.64	375	Gewinde-Ausschußlehndorne, Gewinde-Abnutzungsprüfdorne für Metrische ISO-Gewinde über 33 bis 200 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15057 1.64	375	Gewinde-Gutmeßkörper für Metrische ISO-Gewinde, 1 bis 33 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15058 1.64	375	Gewinde-Ausschußmeßkörper, Gewinde-Abnutzungsprüfkörper für Metrische ISO-Gewinde, 1 bis 33 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15059 1.64	375	Gewinde-Gutmeßkörper für Metrische ISO-Gewinde über 33 bis 200 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15060 1.64	375	Gewinde-Ausschußmeßkörper, Gewinde-Abnutzungsprüfkörper für Metrische ISO-Gewinde über 33 bis 200 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15061 1.64	375	Gewinde-Gutlehndorne für Metrische ISO-Gewinde über 200 bis 300 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15062 1.64	375	Gewinde-Ausschußlehndorne, Gewinde-Abnutzungsprüfdorne für Metrische ISO-Gewinde über 200 bis 300 mm Nenndurchmesser	1. 1. 65				
15072 1.64	375	Grenzrachenlehren, einmäutig, aus Stahlblech, 2 bis 100 mm Nennmaß	1. 1. 65				
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder</b>							
11971 1.64	383	Lage des Schalthebelgriffes bei Wechselgetrieben für Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren für Neu- und Weiterentwicklung (Ersatz für TGL 11971 Ausg. 12.61)	1. 7. 64	11971 12.61	Lage des Schalthebelgriffes bei Wechselgetrieben für Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren (Ersatz durch TGL 11971 Ausg. 1.64)	1. 7. 64	

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	3	4	TGL Ausg.	Titel
1	2			Verbindlich ab	5	6
				4		7
<b>DK 621.87 Krane, Verladebrücken</b>						
13284 1.64	323	Hebezeuge; Kabelkrane mit feststehenden Stützen, Bauarten, Kennwerte (Ersatz für TGL 13284 Ausg. 4.62)		1. 7. 64	13284 4.62	Hebezeuge; Kabelkrane mit feststehenden Stützen, Bauarten, Kennwerte (Ersatz durch TGL 13284 Ausg. 1.64)
13285 1.64	323	Hebezeuge; Kabelkrane mit schwenkbaren Stützen, Kennwerte (Ersatz für TGL 13285 Ausg. 4.62)		1. 7. 64	13285 4.62	Hebezeuge; Kabelkrane mit schwenkbaren Stützen, Kennwerte (Ersatz durch TGL 13285 Ausg. 1.64)
<b>DK 621.914.3 Fräsmaschinen</b>						
16367 1.64	321	Werkzeugmaschinen; Universal-Werkzeugfräsmaschinen, Abnahmebedingungen (Ersatz für TGL 16367 Ausg. 4.63)		1. 7. 64	16367 4.63	Werkzeugmaschinen; Universal-Werkzeugfräsmaschinen, Abnahmebedingungen (Ersatz durch TGL 16367 Ausg. 1.64)
<b>DK 633.5 Flaschenverschlüsse, Deckel, Füllrichtungen</b>						
0-5100 1.64	384	Schraubdeckel für Honiggläser und Fruchtgläser		Nur zur Information		

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschiffdach 91

**DIN, die nicht mehr anzuwenden sind**

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
2280	31. 3. 1964	15052	2283 Bl. 2	31. 3. 1964	15056
2281 Bl. 1	31. 3. 1964	15053	2284	31. 3. 1964	15058
2281 Bl. 2	31. 3. 1964	15055	4815	31. 3. 1964	20268
2282	31. 3. 1964	15057	5100	31. 3. 1964	0-5100
2283 Bl. 1	31. 3. 1964	15054	43154	31. 3. 1964	0-43154

**Ergänzungen zu Anordnungen**

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 135 vom 6. 7. 1961 (GBL III S. 260) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	2234 bis 2237	ersetzt durch TGL 8812 bis 88 22	ersetzt durch TGL 15072

Die vorzunehmende Be-  
richtigung ist aus dem  
Mittellungsblatt  
STANDARDISIERUNG  
Teil II zu entnehmen

6

Titel

3

Gruppe

4

Ausg.

3

TGL

2

Lfd.  
Nr.

1

470	4104	8.63	327	Bagger und Absetzer; Buchsen gerollt für Eimerketten
471	4107	8.63	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Scheiben für Nasenschaken
472	5848	1.63	327	Zahnrad-Getriebe; Getriebe in geschlossenen Gehäusen, Technische Lieferbedingungen
473	7577 Bl. 1	10.63	531/210	Bergbau; Grubenrundholz, Ausbaumholz, Abmessungen
474	7577 Bl. 2	10.63	531/210	Bergbau; Grubenrundholz, Mattenholz, Abmessungen
475	7577 Bl. 3	10.63	531/210	Bergbau; Grubenrundholz, Technische Lieferbedingungen
476	7796	10.63	535	Spanplatten aus Holz, Abmessungen
477	8350 Bl. 3	1.63	323	Hebezeuge; Derrickkrane, Kennwerte, Hauptabmessungen, Seilverspannung
478	13863	2.63	321	Werkzeugmaschinen; Zahnrad-Wälzfräsmaschinen für geradzahnte Kegeiräder, Baugrößen
479	16783 Bl. 4	7.63	314	Armaturen für die Kältetechnik; Eckventile mit Stopfbuche und Manometeranschluß mit Vierschraubenflansch, Nenndruck 25
480	18625	6.63	314/027	Armaturen für die Wasserwirtschaft; Unterführhydranten mit selbsttätiger Entwässerung und Druckwasserschutz
481	0-5462	6.62	327	Keilwellen- und Keilnabenprofile, leichte Reihe mit 6, 8 und 10 Keilen

Heft 3/64  
1. Ausgabe

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 39 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (688)

Index 31 818



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. März 1964

Teil III Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 64	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	157
11. 2. 64	Anordnung über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen .....	158
	Berichtigung .....	160

## Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 18. Februar 1964

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die den Industrieabteilungen

- Energie,
- Kohle,
- Schwarzmetallurgie,
- Nichteisen-Metallindustrie und Kali
- und Gießereien und Schmieden

des Volkswirtschaftsrates unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe sowie die diesen Industrieabteilungen direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe (im folgenden VVB - Zentrale - und VEB genannt).

(2) Soweit in den im Abs. 1 genannten Bereichen VEB nicht in die 1. Etappe der Industriepreisreform einbezogen sind, entscheidet der Generaldirektor der VVB in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel über die Anwendung dieser Anordnung für diese VEB.

#### Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten

### § 2

Die VVB - Zentrale - und VEB verrechnen die gemäß §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bil-

dung des Fonds für Generalreparaturen ermittelten Abschreibungen ab 1. April 1964 in voller Höhe in die Selbstkosten.

### § 3

Die gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) auf Sammelkonten erfaßten Werte (Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 DM und überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen) sind bis zu einer weiteren Regelung mit der bis zum 31. Dezember 1963 angewandten betrieblichen Abschreibungsnorm abzuschreiben. Die Abschreibungen sind in die Selbstkosten zu verrechnen.

### § 4

#### Bildung des Fonds für Generalreparaturen

(1) Die VVB - Zentrale - und VEB bilden mit Wirkung ab 1. April 1964 einen Fonds für Generalreparaturen gemäß § 6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

(2) Die Höhe des Fonds für Generalreparaturen für das Jahr 1964 wird bestimmt durch die im Plan 1964 enthaltenen Aufwendungen für Generalreparaturen abzüglich der vom 1. Januar 1964 bis 31. März 1964 bezahlten Generalreparaturen des Jahres 1964.

(3) Wenn über die gemäß Abs. 2 festgelegte Höhe des Fonds für Generalreparaturen hinaus weitere Mittel zur Finanzierung der Aufwendungen für Generalreparaturen benötigt werden, ist eine Zuführung zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß mindestens um den gleichen Betrag die geplanten Kosten für laufende Instandhaltung nicht in Anspruch genommen werden.

#### Schlußbestimmungen

### § 5

Die Übergangsregelung gemäß § 8 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen gilt für die VVB - Zentrale - und VEB für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

**R u m p f**  
Minister der Finanzen

**Anordnung  
über die Gewährung von Gewinnzuschlägen  
und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen.**

Vom 11. Februar 1964

Zur schnellen Einführung der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik in die Produktion haben sich Gewinnzu- und -abschläge bewährt. Sie bleiben ein wirksamer Anreiz, bis der Stand der Preisbildung soweit qualifiziert ist, daß der Preis dem Produzenten, der Erzeugnisse mit hohem technisch-ökonomischen Niveau herstellt, gegenüber anderen Produzenten einen ökonomischen Vorteil gibt.

Durch die Gewährung von Gewinnzuschlägen und durch die Beauftragung von Gewinnabschlägen sind die Betriebe auf die schnelle Einführung neuer Erzeugnisse und Anwendung neuer Verfahren sowie auf die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher Qualität und niedrigen Selbstkosten zu orientieren. Dazu wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (VEB) und deren übergeordnete Organe.

## Gewinnzuschläge

## § 2

(1) Den VEB können außerhalb des Planes Gewinnzuschläge für die abgesetzte Produktion neuer Erzeugnisse aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährt werden, wenn

- a) die im Plan Neue Technik dafür vorgesehenen Termine eingehalten sind und die vorgesehene Qualität — soweit eine Klassifizierung erfolgt, mindestens Gütezeichen 1 — erreicht ist und
- b) der Nutzen bei der Herstellung und Anwendung der neuen Erzeugnisse die Gewährung von Gewinnzuschlägen rechtfertigt.

(2) Gewinnzuschläge können auch für Erzeugnisse der Versuchsproduktion gewährt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

## § 3

(1) Die Gewinnzuschläge können für die Dauer von längstens 12 Monaten vom Beginn des geplanten Absatzes der Erzeugnisse an gewährt werden. Beginnt der Absatz der neuen Erzeugnisse vor dem geplanten Zeitpunkt, verlängert sich der Zeitraum, in dem Gewinnzuschläge gewährt werden können, entsprechend.

(2) Soweit Gewinnzuschläge bereits für Erzeugnisse der Versuchsproduktion gewährt werden, beginnt der Zeitraum von 12 Monaten mit der Aufnahme der Versuchsproduktion.

(3) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe entscheiden im Rahmen des Abs. 1 über die Zeitdauer, in der Gewinnzuschläge gewährt werden; die Leiter der den VEB übergeordneten Organe können in Ausnahmefällen an Stelle des Absatzes der Produktion die Produktionsaufnahme oder den Ausstoß der Erzeugnisse als Bedingung für die Gewährung von Gewinnzuschlägen bestimmen.

## § 4

Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe entscheiden über die Gewährung von Gewinnzuschlägen nach sorgfältiger Prüfung, ob die in den §§ 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten wurden; soweit es sich um prüf- und klassifizierungspflichtige Erzeugnisse handelt, ist die Zustimmung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erforderlich.

## § 5

(1) Der Gewinnzuschlag ist so festzulegen, daß der Gewinn für das neue Erzeugnis

- a) dem günstigsten Gewinnsatz gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse oder,
- b) wenn vergleichbare Erzeugnisse nicht vorhanden sind, dem durchschnittlichen Gewinn aller Erzeugnisse im VEB

entspricht. Die Gewinne zu Buchstaben a und b sind ohne Gewinnzuschläge anzusetzen.

(2) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe entscheiden, welche Erzeugnisse unter Abs. 1 Buchstaben a oder b fallen.

(3) Der Berechnung der Gewinnzuschläge für die prüf- und klassifizierungspflichtigen Erzeugnisse sind die Preise für die Güteklasse 1 zugrunde zu legen.

## § 6

(1) Gewinnzuschläge für die abgesetzte (bzw. aufgenommene oder ausgestoßene) Produktion aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entfallen, wenn für diese Erzeugnisse besondere Regelungen in Preisvorschriften enthalten sind.

(2) Die gesetzlichen Preise dürfen durch Gewinnzuschläge nicht erhöht werden.

## § 7

(1) Die Finanzierung der Gewinnzuschläge erfolgt

- a) durch die VVB, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aus dem VVB-Gewinnverwendungsfonds zu Lasten der dem Haushalt der Republik zustehenden Beträge,
- b) durch die zentralen Organe des Staatsapparates, denen VEB unterstehen, zu Lasten des Haushalts der Republik,
- c) durch die Wirtschaftsräte der Bezirke zu Lasten ihres Fonds Technischer Fortschritt,
- d) durch die übergeordneten örtlichen Organe zu Lasten des Haushalts der Republik.

(2) Die Gewinnzuschläge sind im Quartalskassenplan der VEB und der übergeordneten Organe zu planen. Sie sind im Quartalskassenplan der VVB als übrige Ausgaben zu planen sowie in der monatlichen Abrechnung als übrige Ausgaben der VVB gesondert auszuweisen.

## § 8

Die Gewinnzuschläge sind in den VEB der Industrie auf das Konto 601 — Gewinnzuschläge — zu buchen, die VEB anderer Wirtschaftszweige buchen auf das entsprechende Konto.

## Gewinnabschläge

## § 9

Die VEB sind mit der Abführung von Gewinnabschlägen zu beauftragen, wenn

- a) einem VEB das Gütezeichen für ein Erzeugnis seiner Produktion entzogen oder zurückgestuft wird,
- b) ein Erzeugnis eines VEB unterhalb der Mindestgütegrenze liegt,
- c) ein VEB veraltete Erzeugnisse herstellt,
- d) ein VEB die im Plan Neue Technik festgelegten Termine für die Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse oder Anwendung neuer Verfahren überschreitet, sofern es sich um Staatsplanthemen handelt,
- e) ein VEB die im Plan Neue Technik festgelegten Termine für die verbindlichkeitsreife Ausarbeitung von Standards nicht einhält, sofern es sich um Staatsplanthemen handelt, oder die neuen Standards nicht oder nicht termingerecht anwendet,
- f) ein VEB andere Aufgaben, die ihm vom übergeordneten Organ oder vom DAMW zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder zur Steigerung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse gestellt werden, nicht oder nicht termingemäß erfüllt.

## § 10

(1) Veraltete Erzeugnisse gemäß § 9 Buchst. c sind solche, die durch weiterentwickelte Erzeugnisse ersetzt

werden sollen bzw. die neben vergleichbaren weiterentwickelten Erzeugnissen hergestellt werden. Insbesondere gelten solche Erzeugnisse als veraltet, deren Ablösung durch weiterentwickelte Erzeugnisse im Plan „Neue Technik“ vorgesehen ist.

(2) Veraltete Erzeugnisse sind auch solche, die vom DAMW dazu erklärt werden.

## § 11

Gewinnabschläge können entfallen, wenn nach gesetzlichen Bestimmungen

- für veraltete Erzeugnisse oder
- für Erzeugnisse auf Grund der Güteklassifizierung des DAMW oder anderen Qualitätsbestimmungen

niedrigere Preise festgesetzt wurden und die dadurch entstehenden Erlösschmälerungen nicht geplant sind.

## § 12

(1) Die Beauftragung von Gewinnabschlägen erfolgt durch den Leiter des dem VEB übergeordneten Organs. Der Leiter des dem VEB übergeordneten Organs sichert, daß regelmäßig überprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Beauftragung von Gewinnabschlägen vorliegen.

(2) Das DAMW ist berechtigt, von den Leitern der den VEB übergeordneten Organe die Beauftragung von Gewinnabschlägen zu fordern. Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Gewinnabschläge in der vom DAMW geforderten Höhe zu beauftragen.

## § 13

(1) Der Gewinnabschläge beauftragende Leiter des übergeordneten Organs

- begründet die Maßnahme,
- bestimmt die Höhe der Gewinnabschläge,
- legt fest, ab welchem Termin Gewinnabschläge abzuführen sind, und
- stellt die Bedingungen für die Aufhebung des Gewinnabschlages fest.

(2) Die übergeordneten Organe und das DAMW haben zu gewährleisten, daß durch die Beauftragung von Gewinnabschlägen die Versorgung der Bevölkerung, der Export und die notwendige Ersatzteilversorgung nicht beeinträchtigt werden.

## § 14

(1) Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns bzw. des geplanten Verlustes oder bis zu 10 % des Betriebspreises des Erzeugnisses, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird, betragen.

(2) Die Gewinnabschläge sind auf die produzierte Menge der Erzeugnisse, für die Gewinnabschläge festgesetzt sind, zu berechnen. Bei Erzeugnissen gemäß § 9 Buchst. d ist die ausgefallene, planmäßig zu produ-

zierende Menge zugrunde zu legen. Bei Gewinnabschlägen, die nach § 9 Buchstaben e. und f beauftragt werden, ist die Bezugsgrundlage im Einzelfall vom Leiter des übergeordneten Organs bzw. vom DAMW festzulegen.

#### § 15

(1) Preisrechtliche Bestimmungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die Rechnungslegung für die Erzeugnisse, für die Gewinnabschläge beauftragt sind, erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Preise. Die Angaben über den Erlös aus dem Absatz der Warenproduktion und die Erlösschmälerungen werden durch die Gewinnabschläge nicht beeinflusst.

#### § 16

(1) Die VEB haben die Gewinnabschläge zu den in der Auflage bestimmten Terminen an das Organ abzuführen, welches die Beauftragung ausgesprochen hat.

(2) Die VVB (Zentralen), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, führen die Gewinnabschläge ihrem Ergebnis zu.

(3) Die zentralen Organe des Staatsapparates vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Haushalts der Republik.

(4) Die Wirtschaftsräte der Bezirke vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Fonds Technischer Fortschritt.

(5) Die örtlichen Organe vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Haushalts der Republik.

#### § 17

(1) Die Gewinnabschläge sind in der staatlichen Berichterstattung gesondert nachzuweisen.

(2) Die Planung oder die Eliminierung (bzw. Planfortschreibung) von Gewinnabschlägen ist nicht zulässig.

#### § 18

Die Gewinnabschläge sind von den VEB der Industrie auf das Konto 604 – Gewinnabschläge – zu buchen, die VEB anderer Wirtschaftszweige buchen auf das entsprechende Konto.

#### § 19

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1959 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen (GBl. I S. 526),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1960 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen (GBl. I S. 223),
- c) die Anordnung vom 18. Dezember 1961 über die Abführung von Gewinnabschlägen zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. III S. 399).

Berlin, den 11. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

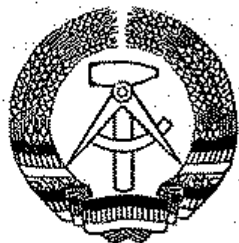
#### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 36) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 3 Abs. 2 Buchst. c muß richtig heißen:

„das im Quartalsplan festgelegte Entwicklungstempo die Erfüllung der Jahresplanziele sichert.“





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. März 1964

Teil III Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 64	Anordnung Nr. 312 über DDR-Standards .....	161
3. 2. 64	Anordnung Nr. 313 über DDR-Standards .....	165

## Anordnung Nr. 312\* über DDR-Standards.

Vom 27. Januar 1964

### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen bzw. DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 311 (GBl. III Nr. 14 S. 152)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 312

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen</b>						
4667 1.64	375	Zeichengeräte; Winkelmesser (Ersatz für TGL 4667 Ausg. 4.59)	1. 1. 65	4667 4.59	Zeichengeräte; Winkelmesser (Ersetzt durch TGL 4667 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
13621 Blatt 1 1.64	375	Meßbänder aus Stahl, Arten, Bezeichnungen (Ersatz für TGL 5259 Ausg. 7.58, TGL 0-6403 Ausg. 9.62)	1. 1. 65	5259 7.58	Meßzeuge im Schiffbau; Bandmaß mit Senkstück (Ersetzt durch TGL 13621 Bl. 1 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
13621 Blatt 3 1.64	375	Meßbänder aus Papier, Arten, Bezeichnungen	1. 1. 65	0-6403 9.62	Bandmaße aus Stahl, Handwerkzeuge (Ersetzt durch TGL 13621 Bl. 1 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
<b>DK 621-52/-58 Regelung, Regler</b>						
8609 1.64	375	Pneumatische Meß-, Steuerungs- und Regelungs- geräte, Signaltbereiche (Ersatz für TGL 8609 Ausg. 10.60)	1. 1. 65	8609 10.60	Pneumatische Meß-, Steuerungs- und Regelungs- geräte, Ein- und Ausgangsgrößen (Ersetzt durch TGL 8609 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
14091 1.64	375	Steuerungs- und Regelungstechnik, Symbole und Kennzeichen	1. 1. 65			
<b>DK 621.315.67 Leitungsschutzmaterial, Verteiler, Anschlußkästen</b>						
8057 1.64	368	Biogames Rohr für Elektroinstallation (Ersatz für TGL 8057 Ausg. 9.60)	1. 1. 65	8057 9.60	Elektro-Installationsmaterial; Koplexrohr (Ersetzt durch TGL 8057 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
<b>DK 621.643.419 Sonstige Schlauchverbindungen</b>						
17919 1.64	314	Einschraubverschraubung für plastische Schläuche Für Nenngröße 4 Für Nenngröße 7	1. 1. 65 1. 4. 65			
17920 1.64	314	Gerade Verschraubung für plastische Schläuche Für Nenngröße 4 Für Nenngröße 7	1. 1. 65 1. 4. 65			
17921 1.64	314	T-Verschraubung für plastische Schläuche Für Nenngröße 4 Für Nenngröße 7	1. 1. 65 1. 4. 65			
17922 1.64	314	Aufreih-Verschraubung für plastische Schläuche Für Nenngröße 4 Für Nenngröße 7	1. 1. 65 1. 4. 65			
20192 1.64	314	Verschraubungen für plastische Schläuche, Übersicht Für Nenngröße 4 Für Nenngröße 7	1. 1. 65 1. 4. 65			

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.753.3 Lehren, Kaliber</b>						
8824 1.64	375	Gut-Meßkörper, Ausschuß-Meßkörper, 1 bis 32 mm Nenndurchmesser, Prüfkörper, 1 bis 10 mm Nenndurchmesser (Ersatz für TGL 8824 Ausg. 8.62)	1. 1. 65	8824 8.62	Gut-Meßkörper, Ausschuß-Meßkörper von 1 bis 32 mm Nenndurchmesser, Prüfkörper von 1 bis 10 mm Nenndurchmesser (Ersatz durch TGL 8824 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
15044 1.64	375	Morsekegellehren für nicht abgesetzte Werkzeugkegel, Lehrdorn, Lehrhülse (Ersatz für TGL 0-228 Bl. 1 Ausg. 9.62, TGL 0-228 Bl. 2 Ausg. 9.62)	1. 1. 65	0-229 Blatt 1 9.62 Inf.-Bl.	Morsekegellehren, Kegelkehrdorne (Ersatz durch TGL 15044 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
15045 1.64	375	Morsekegellehren für abgesetzte Werkzeugkegel, Lehrdorn, Lehrhülse (Ersatz für TGL 0-230 Bl. 1 Ausg. 9.62, TGL 0-230 Bl. 2 Ausg. 9.62)	1. 1. 65	0-230 Blatt 1 9.62 Inf.-Bl.	Morsekegellehren, Kegelkehrdorne mit Lappen (Ersatz durch TGL 15045 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
15048 1.64	375	Metrische Kegelgehren für nicht abgesetzte Werkzeugkegel, Lehrdorn, Lehrhülse	1. 1. 65	0-230 Blatt 2 9.62 Inf.-Bl.	Morsekegellehren, Kegelkehrhülsen mit Lappen (Ersatz durch TGL 15045 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
15049 1.64	375	Metrische Kegelgehren für abgesetzte Werkzeugkegel, Lehrdorn, Lehrhülse	1. 1. 65			
<b>DK 621.887 Ringe</b>						
18400 1.64	382	Berechnung und Konstruktion für die Anwendung von Sicherungsringen und Sprengringen	Zur Anwendung empfohlen			
<b>DK 601.7 Organische Stoffe</b>						
				7430 7.60	Grundchemikalien; Caprolactam (ohne Ersatz)	27. 1. 64
<b>DK 601.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze, Mineralfarben</b>						
20312 1.64	416	Grundchemikalien; Strontiumnitrat technisch	1. 1. 65			
<b>DK 669.14-41-46 Formen von Erzeugnissen aus Stahl. Halbzeug</b>						
7975 1.64	276	Bandstahl, kalt gewalzt, Breite bis 300 mm, Abmessungen (Ersatz für TGL 7975 Ausg. 12.60)	1. 1. 65	7975 12.60	Bandstahl, kalt gewalzt, Maße, Maßabweichungen (Ersatz durch TGL 7975 Ausg. 1.64)	1. 1. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 669.2/8 Nichtisenmetalle</b>						
8251 1.61	283	Nickel und Nickellegierungen für Elektronenröhren und Glühlampen, Sorten, Chemische Prüfungen (Ersatz für TGL 8251 Ausg. 6.61)	1.1.65	8251 6.61	Nickel und Nickellegierungen für Elektronenröhren 1.1.65 und Glühlampen, Sorten, Chemische Prüfung (Ersatz durch TGL 8251 Ausg. 1.64)	
<b>DK 672.6 Ketten, Anker</b>						
12969 1.64	381	Rundstahlketten mit garantierten Festigkeitseigen- schaften (Ersatz für TGL 12969 Ausg. 11.62)	1.10.64	12969 11.62	Rundstahlketten mit garantierten Festigkeitseigen- schaften (Ersatz durch TGL 12969 Ausg. 1.64)	
<b>DK 675.7 Herstellung besonderer Leder, technischer Leder, Lederriemen, Hilfsstoffe</b>						
9149 1.64	616	Leder für Bekleidungswecke; Leder für Arbeits- schutzartikel (Ersatz für TGL 9149 Ausg. 4.61)	1.1.65	9149 4.61	Leder für Bekleidungswecke; Leder für Arbeits- schutzartikel (Ersatz durch TGL 9149 Ausg. 1.64)	
<b>DK 677.4 Naturseide, Kunstseide, Künstliche Textilfäden, Künstliche Stapelfasern und Gewebe daraus</b>						
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe, Polykondensate, Polymerisate, Silikone</b>						
14468 1.64	426	Plaste; Polyvinylchlorid (PVC), PVC-weich-Stanz- unterlagen	1.1.65	6485 1.60	Gewebe für Oberkleidung; Druckgrundgewebe aus 1.5.64 Chemieseidenkreppe (Ersatz durch TGL 16-663063 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 2.64)	
<b>DK 686.7 Spiegelherstellung</b>						
6799 1.64	371	Hohlspiegel, Planspiegel für Beleuchtung, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 6799 Ausg. 7.59)	1.1.65	6799 7.59	Kinotechnik; Hohlspiegel, Technische Lieferbedin- gungen (Ersatz durch TGL 6799 Ausg. 1.64)	
<b>DK 687.17 Schutzkleidung, Oberkleidung</b>						
Regenkleidung für Herren, Burschen, Damen und Backfische (Konfektion); Regenmäntel und Umhänge aus gummierten und beschichteten Geweben, Min- destigütevorschrift (Ersatz durch TGL 11-396 Ausg. 12.63)						
644:1 7.55				644:1 7.55		

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
234 Bl. 1	31.3.1964	15048
234 Bl. 2	31.3.1964	15048
235 Bl. 1	31.3.1964	15049
235 Bl. 2	31.3.1964	15049

Anordnung Nr. 313\*  
über DDR-Standards.  
Vom 3. Februar 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen sowie DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 312 (GBL III Nr. 16 S. 151)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 313

TGL Ausg.	Bestätigung von Standards		Verbind- lich ab	Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
	Gruppe	Titel		TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
DK 519.2		Mathematische Statistik				
14430 2.64	034	Statistische Qualitätskontrolle; Stichprobenpläne für I. 1. 65 die Attributprüfung	I. 1. 65			
DK 531.7		Messung geometrischer und mechanischer Größen				
15043 Blatt 1 2.64	375	Meßstände mit Tisch, Form A und B	Zur An- wendung empfohlen			
15043 Blatt 2 2.64	375	Meßstände mit Tisch, Form C	Zur An- wendung empfohlen			
15043 Blatt 3 2.64	375	Meßstände mit Tisch, Technische Lieferbedingungen	Zur An- wendung empfohlen			
DK 621-82		Hydraulisch betriebene Maschinen und Apparate				
18264 2.64	314	Hydraulische Antriebe für Stopfbuchsen mit Spindelschmierung und Kugelrückschlagsicherung	I. 1. 65			
DK 621.646.2		Ventile, Kegler				
7852 2.64	314	Wechselventile, Grauguß, Baugrößen (Ersatz für TGL 7852 Ausg. 9.62)	1. 10. 64	7852 9.62	Armaturen; Wechselventile, Nenndruck 16, Nennweite 20 bis 200 (Ersetzt durch TGL 7852 Ausg. 2.64)	1. 10. 64

Bezeichnung von Standards			Zurückführung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	5	5	7	
<b>DK 621.616.2 Ventile, Regler (Fortsetzung)</b>						
7853 2.64	314	Wechselventile, Stahlguß, Baugrößen (Ersatz für TGL 7853 Ausg. 9.62)	7853 9.62	Armaturen; Wechselventile, Nenndruck 40, Nenn- weite 25 bis 150 (Ersetzt durch TGL 7853 Ausg. 2.64)	1. 10. 64	
<b>DK 621.616.6 Hähne</b>						
18304 Blatt 1 2.64	314	Zapfhähne, Nenndruck 10, Baugrößen, Haupt- und Anschlußmaße (Ersatz für TGL 12693 Bl. 1 bis Bl. 7 Ausg. 9.62)	12693 Blatt 1 9.62	Kleinarmaturen; Zapfhähne, Übersicht (Ersetzt durch TGL 18304 Bl. 1 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
			12693 Blatt 2 9.62	Kleinarmaturen; Zapfhähne, Form A (Ersetzt durch TGL 18304 Bl. 1 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
			12693 Blatt 3 9.62	Kleinarmaturen; Zapfhähne, Form B (Ersetzt durch TGL 18304 Bl. 1 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
			12693 Blatt 4 9.62	Kleinarmaturen; Zapfhähne, Form C (Ersetzt durch TGL 18304 Bl. 1 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
			12693 Blatt 5 9.62	Kleinarmaturen; Zapfhähne, Form D (Ersetzt durch TGL 18304 Bl. 1 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
			12693 Blatt 6 9.62	Kleinarmaturen; Zapfhähne, Form E und F (Ersetzt durch TGL 18304 Bl. 1 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
			12693 Blatt 7 9.62	Kleinarmaturen; Zapfhähne, Form G und M (Ersetzt durch TGL 18304 Bl. 1 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
<b>DK 621.753.3 Lehren, Kaliber</b>						
15035 2.64	375	Lehrdorne für Stahlpanzerrohr-Gewinde (Ersatz für TGL 0-40431 Bl. 2 Ausg. 11.62)	0-40431 Blatt 2 Inf.-Bl. 11.62	Stahlpanzerrohr-Gewinde, Gewindelehren, Lehrdorne (Ersetzt durch TGL 15035 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
15036 2.64	375	Lehrringe für Stahlpanzerrohrgewinde (Ersatz für TGL 0-40431 Bl. 1 Ausg. 11.62)	0-40431 Blatt 1 Inf.-Bl. 11.62	Stahlpanzerrohr-Gewinde, Gewindelehren, Lehrringe (Ersetzt durch TGL 15036 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>						
2847 Blatt 15 2.64	300	Schweißerprüfungen; Eignungsprüfung für das Gasschweißen von Gußeisen			1. 1. 65	

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.798 Verpackung</b>							
				386341.01 7.50	Hobbocks, Güteklassifikation (ohne Ersatz)	Sl. 3. 64	
<b>DK 621.822 Lager</b>							
12752 2.62				12752 2.62	Metallurgische Walzwerke; Loslager für Rollgangsrollen, Rollen zweiseitig gelagert, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 18-13078 Ausg. 1.64)	1. 6. 64	
12753 2.62				12753 2.62	Metallurgische Walzwerke; Festlager für Rollgangsrollen, Rollen zweiseitig gelagert, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 18-13078 Ausg. 1.64)	1. 6. 64	
<b>DK 621.833 Getriebe, Zahnräder</b>							
12754 2.62				12754 2.62	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 08CO, Übersetzung von 1,8 bis 5 (Ersetzt durch TGL 19-11154 Bl. 1 und Bl. 2 Ausg. 1.64)	1. 6. 64	
<b>DK 621.855 Antriebs Elemente</b>							
0-15020 Blatt 1 Inf.-Bl. 5.63	323	Hebezeuge; Seiltriebe, Berechnung, Ausführung, Abliegeriffe der Seile (Ersatz für TGL 0-15020 Bl. 1 Ausg. 5.63, TGL 0-15020 Bl. 2 bis Bl. 4 Ausg. 2.63)	1. 1. 65	0-15020 Blatt 1 Inf.-Bl. 5.63	Krane, Elektrozüge und Winden; Seiltriebe, Berechnung und Ausföhrung (Ersetzt durch TGL 20322 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
0-15020 Blatt 2 Inf.-Bl. 2.63				0-15020 Blatt 2 Inf.-Bl. 2.63	Krane, Elektrozüge und Winden; Seiltriebe, Abliegeriffe der Seile (Ersetzt durch TGL 20322 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
0-15020 Blatt 3 Inf.-Bl. 2.63				0-15020 Blatt 3 Inf.-Bl. 2.63	Krane, Elektrozüge und Winden; Seiltriebe, GröÖße Seilzugkräfte, kleinste Seilrollen-, Trommel-, Ausgleichrollendurchmesser für Drahtseile nach TGL 0-653 und 0-656 (Ersetzt durch TGL 20322 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
0-15020 Blatt 4 Inf.-Bl. 2.63				0-15020 Blatt 4 Inf.-Bl. 2.63	Krane, Elektrozüge und Winden; Seiltriebe, GröÖße Seilzugkräfte, kleinste Seilrollen-, Trommel-, Ausgleichrollendurchmesser für Drahtseile nach TGL 0-6895 (Ersetzt durch TGL 20322 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>							
12749 Blatt 1 2.62				12749 Blatt 1 2.62	Metallurgische Walzwerke; Rollgangsrollen, Rollen zweiseitig gelagert, Bauarten (Ersetzt durch TGL 18-13075 Bl. 2 Ausg. 1.64)	1. 6. 64	

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung (Fortsetzung)</b>						
				12749 Blatt 2 2.62	Metallurgische Walzwerke; Rollgangsrollen, Rollen zweiseitig gelagert, Nennleistungen, Umfangs- geschwindigkeiten, Umfangskräfte (Ersetzt durch TGL 18-13075 Bl. 1 Ausg. 1.64)	1. 6. 64
				12750 2.62	Metallurgische Walzwerke; Rollen für Rollgangs- rollen, zweiseitig gelagert und Rollenlänge 200 mm bis 1250 mm, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 18-13076 Ausg. 1.64)	1. 6. 64
				12751 2.62	Metallurgische Walzwerke; Rollenböcke für Rollgangsrollen, Rollen zweiseitig gelagert, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 18-13077 Ausg. 1.64)	1. 6. 64
<b>DK 621.921/924 Schleifen, Polieren</b>						
				8479 Blatt 1 6.61	Schleifwerkzeuge; Feste Schleifkörper, Bezeichnungen (Ersetzt durch TGL 29-802 Ausg. 8.63)	31. 3. 64
				8479 Blatt 3 6.61	Schleifwerkzeuge; Feste Schleifkörper, Härtegrade (Ersetzt durch TGL 29-803 Ausg. 8.63)	31. 3. 64
				8479 Blatt 4 6.61	Schleifwerkzeuge; Feste Schleifkörper, Texturen (Ersetzt durch TGL 29-806 Ausg. 8.63)	31. 3. 64
				8479 Blatt 5 6.61	Schleifwerkzeuge; Feste Schleifkörper, Bindemittel (Ersetzt durch TGL 29-807 Ausg. 8.63)	31. 3. 64
				8480 6.61	Schleifwerkzeuge; Feste Schleifkörper von 4 bis 1600 mm Außendurchmesser, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 29-801 Ausg. 8.63)	31. 3. 64
				10755 6.61	Schleifwerkzeuge; Schleifmittel, Körngrößen- Bezeichnungen (Ersetzt durch TGL 29-804 Ausg. 8.63)	31. 3. 64
<b>DK 624 Bauingenieurwesen</b>						
13451 2.64	311	Stahlbau; Altstahl für Stahltragwerke im Hochbau, I. 1. 65 Aufarbeitung, Verwendung				
13480 2.64	311	Stahlbau; Stählerne Antennentragwerke, Berechnung, Bauliche Durchbildung	1. 1. 65			
13490 2.64	311	Stahlbau; Tragwerke im Stahlwasserbau, Berechnung, Bauliche Durchbildung	1. 1. 65			



Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 625.7/8 Straßenbau</b>						
*20305 2.64	325	Straßenbaumaschinen; Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, Begriff, Nenngrößen	1. 1. 65	7777 8.61	Kartoffeln ( <i>Solanum tuberosum</i> L.); Pflanzkartoffeln, anerkannt (Ersetzt durch TGL 7777 Ausg. 2.64)	1. 6. 64
<b>DK 632.4 Wurzelfrüchte, Knollenfrüchte</b>						
7777 2.64	113	Kartoffeln ( <i>Solanum tuberosum</i> L.); Pflanzkartoffeln, anerkannt (Ersatz für TGL 7777 Ausg. 8.61)	1. 6. 64	8448 Blatt 1 8.60	Stahlrahmen mit Holzrahmen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 1-87 Ausg. 8.63)	31. 3. 64
<b>DK 645.4 Möbel</b>						
<b>DK 666.3 Allgemeines über keramische Erzeugnisse. Ton</b>						
13384 Blatt 1 2.64	238/ 310	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Bestimmung des Aluminiumoxides, gravimetrisch	1. 1. 65	0-21252 Blatt 1 Inf.-Bl. 9.62	Drahtseile; Flachseile, Formen A und B, Bergbau (Ersetzt durch TGL 18241 Ausg. 2.64)	1. 1. 65
<b>DK 677.7 Kordeln, Seile</b>						
18241 2.64	361	Drahtseile; Flachseile (Ersatz für TGL 0-21252 Bl. 1 und Bl. 2 Ausg. 9.62)	1. 1. 65	0-21252 Blatt 2 Inf.-Bl. 9.62	Drahtseile; Flachseile, Formen C bis H, Bergbau (Ersetzt durch TGL 18241 Ausg. 2.64)	1. 1. 65
<b>DK 683.35/37 Türversperren, Bänder, Fensterverschlüsse</b>						
<b>DK 687.23 Strümpfe, Socken, Handschuhe</b>						
<b>DK 687.9 Bürstenwaren</b>						
7057 6.60				7057 6.60	Stahltüren und -tore; Bänder (Ersetzt durch TGL 21-383803)	31. 3. 64
12184 Blatt 1 11.61				12184 Blatt 1 11.61	Gewirke und Gestricke; Strumpfhosen, gestrickt aus Drei- und Vierzylindergarn, Kammgarn und Streichgarn (Ersetzt durch TGL 16-667294 Bl. 1 Ausg. 11.63)	1. 7. 64
10313 Blatt 1 4.61				10313 Blatt 1 4.61	Rundbürsten mit Holzkörper, Bündel eingestanz (Ersetzt durch TGL 4-012 Ausg. 12.63)	1. 3. 64
12727 12.61				12727 12.61	Teebürsten (Ersetzt durch TGL 4-030 Ausg. 11.63)	1. 3. 64
4666 2.64	375	Zeichengeräte; Zeichendreiecke (Ersatz für TGL 4666 Ausg. 4.39)	1. 1. 65	4666 4.59	Zeichengeräte; Zeichendreiecke (Ersetzt durch TGL 4666 Ausg. 2.64)	1. 1. 65

DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
190		
1041		48-71102
1042		48-71104
2223		13043 Bl. 2
2251		4670
2252		4670
4187 Bl. 1		8252 Bl. 1
4187 Bl. 2		8252 Bl. 2
4187 Bl. 3		8252 Bl. 3
4545 Bl. 2		
4549 Bl. 2		
4801		116-0709
4802		116-0710
4803		116-0711
4804		116-0712
5170		48-71221
5241		48-72530
5244		4694
5245		48-72516
5249		4312
5258		4309
5269		48-73502
6422		48-52913
6423		
6434		48-71223
6435		48-71224
6444 Bl. 1		4596
6444 Bl. 2		
6449		4597
6453		48-71201
6459		48-71221
7963		48-73504
8380		48-52118 Bl. 1
8709		
11509		48-46102
11550		
11551		
11552		
11553		48-46302
11554		
11555		
11556		
11566		
11571		
11573		
11585		
13012		11420
13022		10245
15560 Bl. 1		
15562		

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
18081 Bl. 1		8020 Bl. 1 bis 3
18081 Bl. 2		8020 Bl. 1 bis 3
18889		6668; 7481
19704		13490
20039		11047
30124		
30125		
34041		3344
24116		
31551		48-52913
31552		48-52913
31553		48-52913
40045		
40046 Bl. 1		9200 Bl. 1
u. 2		9201 Bl. 1 und 2
		9302 Bl. 1
		9203
		9204
		9205
		9206 Bl. 1 bis 3
		9207
		9208
40046 Bl. 3		
40046 Bl. 4		
40046 Bl. 5		
40046 Bl. 6		
40046 Bl. 14		
40046 Bl. 18		
40046 Bl. 19		
41010		
41111 Bl. 1		
41113		
41120		
41121		
41196		10790
41316		7198; 7199
41317		10385 Bl. 1 und 2
41320		10386 Bl. 1 und 2
41320		
41341		
41360 Bl. 1		7226 Bl. 1 und 2
41360 Bl. 2		
41360 Bl. 3		
41455		11889
41457		11897
41466		
41467		
41468		
41480		
41501		
41509		

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab		Ersetzt durch TGL
	1	2	
45603			68-22
45604			---
46060			55-8045
46272			57-389
46274			57-70
46284			57-164
46285			57-72
46290			---
47278			---
47283			---
47285			---
47286			---
47287			---
47288			---
47389			---
48305			---
48301			---
48302			200-0513
48305			200-0514
48308			200-0515
48309			200-0518
48318			{ 200-0519
48319			{ 200-0521
48326			{ 200-0523
48328			{ 200-0522
48338			{ 200-0516
48343			{ 200-0520
48345			---
48350			200-0519
48352			200-0524
48353			200-0525
48380			---
58383			57-561
67500			34-121
69103			ASAO 192
69106			---

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab		Ersetzt durch TGL
	1	2	
41504			---
41509			---
41520			12782
41524 Bbl.			---
41531 Bl. 1			---
41531 Bl. 2			---
41532 Bl. 1			---
41532 Bl. 2			---
41533 Bl. 1			---
41533 Bl. 2			---
41534 Bl. 1			---
41534 Bl. 2			---
41549 Bl. 2			15286
41552 Bl. 1			---
41552 Bl. 3			---
41553 Bl. 1			---
41553 Bl. 3			---
41553 Bl. 4			---
41554 Bl. 1			68-36 Bl. 1
41554 Bl. 2			68-36 Bl. 2
41554 Bl. 3			68-36 Bl. 3
41558 Bl. 1			---
41558 Bl. 2			---
41558 Bl. 3			---
41601 Bl. 1			---
41605 Bl. 1			---
41621			---
41637			---
41628			---
41920 Bl. 1			---
41931 Bl. 3			---
44151			11886
44152			---
44153			11884
44154			11898
44411			54-4090
45602			---

31. 3. 1964

## Berichtigung von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards					Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "Standardisierung", Teil II, zu entnehmen
				1	2	3	4	5	
482	3044	1.63	555					Papier für Schreibzwecke; Schreibpapier und Schreibmaschinenpapier	
483	3063 Bl. 2	1.62	555					Papier für Druckzwecke; Offsetdruckpapier, Offsetdruckpapier für allgemeine Zwecke, Technische Forderungen	
484	10502 Bl. 2	5.61	644					Berufsbekleidung, Berufsanzüge zweifellig für Frauen, Fertigungsmaß, Größensortiment, Maße	
485	12254 Bl. 2	9.62	555					Papier für Druckzwecke, Werkdruckpapier, Technische Forderungen	
486	12256 Bl. 2	9.62	555					Papier für Druckzwecke; Illustrationsdruckpapier	
487	*14113	12.62	364					Kondensatoren; Kapazitäts- und Spannungsreihen für Festkondensatoren	
488	*14119	12.62	364					Festkondensatoren; Metallpapier-Kondensatoren J, Einfachkapazitäten, Hauptkennwerte	
489	*14120	12.62	364					Festkondensatoren; Metallpapier-Kondensatoren M, Einfachkapazitäten, Hauptkennwerte	
490	*14196 Bl. 9	9.62	111 115					Saatgut, landwirtschaftlich genutzte Arten	Heft 3/64 2. Ausgabe
491	*14197 Bl. 4	9.62	113 115					Saatgut, gartenbaulich genutzte Arten	
492	*14320 Bl. 2	10.63	034/ 300					Winkel, Toleranzen für Winkelwerte	
493	14391 Bl. 1	12.62	291					Gusseiserne Formstücke für Asbestbeton-Rohrleitungen, Übersicht	
494	14561	1.63	366					Elektronenröhren; Empfängersperröhre 1 B 24, Hauptkennwerte	
495	15701	10.62	482					Textilhilfsmittel; Schlichtemittel auf Zellulosederivatbasis, Technische Forderungen	
496	17995	2.63	311					Stahlhochbau; Industriehallen in Stahlskelettbauweise, Kennwerte, Hauptabmessungen	

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 236 vom 25. 1. 1963 (GBl. III S. 203) unter "DIN, die nicht mehr anzuwenden sind"	1050 Blatt 2	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 13451
Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 127) unter "DIN, die nicht mehr anzuwenden sind"	51071	ersetzt durch TGL 15636	zusätzlich ersetzt durch TGL 13584 Bl. 1

Folgende TGL werden nicht nachgedruckt.

Überarbeitung der TGL und Bestätigung der Folgeausgabe sind bis zum angegebenen Quartal vorgesehen.

TGL Ausgabe	Titel des Standards	Für die Bestätigung der Folgeausgabe vorgesehenes Quartal		
		1	2	3
2740-56 1956	Meßzeuge; Gewinde-Grenzrollenlehren für Schlauchventil-Gewinde	II.64		
2745-56 1956	Meßzeuge; Grenzrachenlehre für Gewinde- Außendurchmesser für Schlauchventil- Gewinde	II.64		
2749-56 1956	Meßzeuge; Grenzlehrdorne für Mutter- kerndurchmesser für Schlauchventil- Gewinde	II.64		
2830-56 1956	Lederpflegemittel; Lederfette und -öle	III.64		
2830-56 1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßen- bau; Verschnittbitumen	III.64		
3047 8.63	Laborgeräte aus Edelmetallen; Tiegel, Nenninhalt 1 bis 100 ml	II.64		
3133 2.61	Runde Nietmutter	II.64		
3408 Blatt 2 3.58	Rohrschellen, zweilaschig, leichte Ausführung, zweiteilig mit Anzug	III.64		
3408 Blatt 3 3.58	Rohrschellen, zweilaschig, leichte Ausführung, Bockform mit Anzug	III.64		
4178 10.53	Keramische Werkstücke für Nieder- spannung; Zylinder für Widerstände mit Drahtwicklung	II.64		
4400 1.59	Vollböden mit Kreppe; Halbkugelböden aus Stahl, Nenndurchmesser 900 bis 1800	IV.64		
4525 9.59	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Schlangenbohrer mit Morse- kegel, Schlange bis Schaft	II.64		
4526 3.59	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Schlangenbohrer mit Zylinder- schaft	II.64		
4767 1.50	Elektrische Maschinen; Gleichstrom- Maschinen, Technische Lieferbedingungen	IV.64		
5219 3.59	Lufttechnische Anlagen; Benennungen und Sinnbilder für Anlagenteile	III.64		
5244 11.61	Fischwaren; Kaltmarinaden		II.64	
5245 11.61	Fischwaren, Vollkonserven in Öl		II.64	
5883 6.63	Senkschrauben mit Querschlitze		III.64	
6067 12.59	Schlangenbohrer für Stein und Beton		II.64	
6316 8.60	Feuerfeste Baustoffe; Feuerfeste Mörtel, Technische Lieferbedingungen		II.64	
8554 6.61	Endlose Normalkeilriemen, Abmessungen		I.64	
6994 Blatt 1 9.60	Metallische Werkstoffe; Stäbe und Drähte aus Wolfram, Technische Lieferbedingungen		II.64	
7007 Blatt 1 12.61	Aluminiumband beidseitig lackiert, Technische Lieferbedingungen		III.64	
7461 12.59	Arbeitsgruben für Fahrzeuge in geschlosse- nen Räumen, Hauptkennwerte		II.64	
7809 Blatt 1 8.60	Elektro-Installationsmaterial; Drucktaster ohne Glühlampe 250 V, halbversenkt, Schutzart P 20		II.64	
7760 5.60	Asbestgewebe für technische Zwecke		II.64	
7970 5.60	Rundstahl, warm gewalzt, Maße, Maß- abweichungen, Masse		II.64	
7971 5.60	Vierkantstahl, warm gewalzt, Maße, Maß- abweichungen, Masse		II.64	
8082 2.62	Gemüse; Spinat, frisch, Spinacea oleracea L.		III.64	
*8446 10.60	Stahlblech ab 4 mm (Grobblech), warm gewalzt, Maße, Maßabweichungen		I.64	
8531 6.61	Abwässer aus Entschlammungsanlagen; Ent- schlammungsarten und Behandlung der Abwässer		II.64	

TGL Ausgabe	Titel des Standards			Für die Bestätigung der Folgeausgabe vorgesehenes Quartal
	1	2	3	
8646 7.63	Flurförderzeuge; Cabestapler mit Fahrersitz, Antrieb Dieselmotor, Hauptabmessungen, Leistungswerte		IV.64	
8715 3.63	Prüfen von Blechen; Bestimmung der Tiefziehfähigkeit von Blechen und Bändern bis 2 mm Dicke		II.64	
9013 12.62	Nahtlose Stahlrohre, kalt gezogen, kalt gewalzt, Maße, Maßabweichungen		I.64	
9267 11.61	Test-Sonderdachpappen und Teer- Bitumendachpappen		IV.64	
9379 12.60	Nähzwirne aus Naturseide		III.64	
9497 2.61	Keilstahl, gezogen		II.64	
9500 2.61	Paßfedern, Abmessungen und Anwendung		II.64	
9501 2.61	Einlegekeile, Treibecke, Abmessungen und Anwendung		II.64	
9895 3.61	Allgemeine Baustähle; Grobbleche, Technische Lieferbedingungen		II.64	
10712 Blatt 2 5.63	Lastannahmen für Bauten, Rohwichte und Reibungswinkel von Erdstoffen		IV.64	
10826 8.62	Schrauben, Muttern und ähnliche Gewinde- und Formteile, Technische Lieferbedingungen		I.65	
11406 5.62	Gemüse: Lagerung von Frischgemüse, Kennwerte		III.64	
TGL Ausgabe	Titel des Standards			Für die Bestätigung der Folgeausgabe vorgesehenes Quartal
1	2	3	3	
11482 Blatt 3 12.82	Baugrunduntersuchungen, Prüfungen im Laboratorium, Bestimmung der Zustandsgrenzen		II.64	
11804 2.62	Obst und Gemüse; Gütekarte und -streifen		II.64	
12243 9.62	Schichtpreßstoffe; Hartgewebe-Tafeln, Abmessungen		I.64	
0-472 10.62	Sicherungsringe für Bohrungen		II.64	
0-558 3.63	Sechskantschrauben, Gewinde annähernd bis Kopf, Ausführung g		II.64	
0-1733 2.63	Legierungen zum Schweißen und Hartlöten der Schwermetalle und zum Hartlöten der Eisenwerkstoffe		II.64	
0-1753 2.63	Bleche aus Reinaluminium bis 5 mm Dicke, kalt gewalzt, Abmessungen		II.64	
0-1783 2.63	Bleche aus Aluminium-Knetlegierungen, Abmessungen		II.64	
0-4751 6.63	Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C		IV.64	
0-4752 6.63	Sicherheitseinrichtungen für geschlossene Wasserheizungen		IV.64	
0-5472 12.62	Keilwellen und Keilnabenprofile, mittlere Reihe mit 6 Keilen		II.64	
0-6789 10.62	Sicherungsscheiben für Wellen		II.64	
0-17672 Blatt 1 3.63	Stangen und Drähte aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen, Festigkeitseigenschaften		IV.64	

# **Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie**

(Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Heft 2/1963)

186 Seiten · Broschiert 0,90 DM

Dieses Heft enthält die wichtigsten Dokumente und Materialien zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege.

## **Aus dem Inhalt:**

Rede des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, in der 27. Sitzung des Staatsrates am 4. April 1963: Nationales Vorbild der Demokratie, der Gerechtigkeit und Humanität

Bericht der Staatsratskommission, erstattet von ihrem Vorsitzenden, Prof. Dr. Karl Polak

Dr. Hilde Benjamin, Die Arbeit der Richter im Sinne des Staatsratserlasses sicherstellen

Walter Ziegler, Zur Bedeutung der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip für die Leitung der Rechtsprechung

Josef Streit, Unsere Rechtsordnung — nationaler Hüter der Gerechtigkeit

Otto Lehmann, Die gesellschaftlichen Bedingungen für die Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses sind reif

Siegfried Dallmann, Zur Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit den Organen der Rechtspflege

Gerhard Lindner, Zur Zusammenarbeit der Ausschüsse der Nationalen Front mit den Organen der Rechtspflege

Hans Rietz, Einhaltung der Rechtsnormen fördert gute genossenschaftliche Arbeit

Rede des Sekretärs des Staatsrates, Otto Gotsche, vor der 26. Tagung der Volkskammer: Die Einheit von Volk und Rechtspflege weiter gefestigt

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963

Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSV E R L A G  
D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Warum ist ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten notwendig?

Diese Frage beantwortet Dr. Fritz Heinecke in seiner Broschüre

## 7 Punkte für Frieden und Verständigung

80 Seiten · Preis 1,20 DM

auf der Grundlage der unterschiedlichen Verhältnisse, wie sie sich in beiden deutschen Staaten entwickelt haben. Jeden der sieben Punkte nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind. Dabei weist er nach, daß das Ringen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR für die Lösung der ökonomischen Aufgaben, für die Festigung und Entwicklung unserer Republik, für den entfalteteten Aufbau des Sozialismus und der Kampf aller patriotischen Kräfte Westdeutschlands für die Erhaltung des Friedens, für ihre demokratischen Rechte zwei Wege des gemeinsamen Kampfes für Frieden und friedliche Koexistenz sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/64/DDR — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 31 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelsabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschloßbach 596, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) Index 31 815





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. April 1964

Teil III Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 64	Anordnung Nr. 314 über DDR-Standards .....	177
17. 2. 64	Anordnung Nr. 315 über DDR-Standards .....	181
24. 2. 64	Anordnung Nr. 316 über DDR-Standards .....	186
3. 3. 64	Anordnung über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden .....	191

### Anordnung Nr. 314\* über DDR-Standards.

Vom 10. Februar 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen bzw. DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 313 (GBl. III Nr. 16 S. 163)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 314

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- Hoh.ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>						
*11856 Blatt 1 2.64	361	Asynchrone Drehstrommotoren mit Käfigläufer bis 100 kW bei Polzahl 4, Schutzart IP 44, Hauptkennwerte (Ersatz für *TGL 11856 Ausg. 3.62)	1. 1. 65	*11856 3.62	Elektrische Maschinen; Asynchrone Drehstrommotoren mit Käfigläufer für Niederspannung von 0,18 bis 100 kW. Schutzart P 33, Bauform B 3, Hauptkennwerte (Ersatz durch *TGL 11856 Bl. 1 und Bl. 2, Ausg. 2.64)	1. 1. 65
*11856 Blatt 2 2.64	361	Asynchrone Drehstrommotoren mit Käfigläufer bis 100 kW bei Polzahl 4, Schutzart IP 23, Hauptkennwerte (Ersatz für *TGL 11856 Ausg. 3.62)	1. 1. 65			
<b>DK 621.798 Verpackung</b>						
12566 2.64	034	Verpackungswesen, Grundbegriffe	1. 1. 65			
<b>DK 622.24 Tiefbohrungen. Schürfbohrungen</b>						
13481 2.64	311	Stahlbau: Stählerne Bohrerüste, Berechnung, Sautliche Durchbildung	1. 1. 65			
<b>DK 631.31 Bodenbearbeitungsgeräte und -maschinen</b>						
<b>DK 645.A Möbel</b>						
				3176-56 1956	Landmaschinen; Scheibenseche für Traktorpfüge (Ersetzt durch TGL 33-41250 Ausg. 2.64)	1. 3. 64
				6074 Blatt 3 8.60	Möbel aus Holz; Gestellmöbel, Polsterung, Technische Lieferbedingungen (ohne Ersatz)	31. 3. 64
				10165 3.61	Texapon P-Paste, Technische Lieferbedingungen, Prüfung (Ersetzt durch Werkstandard DHWN-F 286 Ausg. 2.64)	31. 3. 64
				10166 3.61	Texapon-Extrakt KT, Technische Lieferbedingungen, Prüfung (Ersetzt durch Werkstandard DHWN-F 285 Ausg. 2.64)	31. 3. 64
				10167 3.61	Cetolane, Technische Lieferbedingungen, Prüfung (Ersetzt durch Werkstandard DHWN-F 280 Ausg. 2.64)	31. 3. 64

**DK 665.1 Allgemeines über Öle, Fette, Wachse**

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzurufen ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 675:620.1 Prüfung von Leder</b>						
20172 2.64	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Flexibilität	1. 1. 65	555:3 9.55	Prüfung von Papier; Bestimmung der Saughöhe (Ersetzt durch *TGL 20106 Ausg. 2.64)	1. 10. 64
<b>DK 676:620.1 Prüfung von Papier und Pappe</b>						
*20106 2.64	555	Prüfung von Papier; Bestimmung der Saughöhe (Ersatz für TGL 555:3 Ausg. 9.55)	1. 10. 64			
<b>DK 678.5/3--4 Halbzeug</b>						
20320 2.64	618	Kunstleder aus Nähwirkvliesstoff	1. 1. 65	18199 12.63	Sportschuhwerk; Skistiefel und Kombierter Berg- (ohne Ersatz)	31. 3. 64
<b>DK 685.3 Schuhmacherei. Schuhe</b>						
				18200 12.63	Sportschuhwerk; Stiefel für Eis- und Rollsport, (ohne Ersatz)	31. 3. 64
				20041 12.63	Sportschuhwerk; Trainingsschuhwerk aus Leder, Güteklassifikation (ohne Ersatz)	31. 3. 64
<b>DK 687.1 Konfektion. Schneiderei</b>						
13935 2.64	644	Berufs- und Arbeitsschutzkleidung; Zweiteilige Anzüge aus Geweben wattiert für Frauen, Größensortiment, Fertigmaße (Ersatz für TGL 13935 Ausg. 11.62)	1. 10. 64	13935 11.62	Arbeitsschutzkleidung; Wattierte Schutzanzüge zweiteilig für Frauen, Größensortiment, Fertigmaße (Ersetzt durch TGL 13935 Ausg. 2.64)	1. 10. 64
14013 2.64	644	Berufs- und Arbeitsschutzkleidung; Zweiteilige Anzüge aus Geweben wattiert, Mindestforderungen (Ersatz für TGL 14013 Ausg. 1.63)	1. 10. 64	14013 1.63	Berufs- und Arbeitsschutzkleidung; Zweiteiliger Anzug wattiert für Männer und Frauen, Mindestforderungen (Ersetzt durch TGL 14013 Ausg. 2.64)	1. 10. 64
16799 2.64	641, 642, 643, 648	Oberkleidung, Fertigmaße, Meßanleitung	1. 10. 64			
20210 2.64	688	Blusen aus Gewirken und Gestrickten für Mädchen, Größensortiment, Fertigmaße	1. 10. 64			
<b>DK 687.9 Bürstenbinderei. Bürstenwaren</b>						
				3144 5.61	Haushalthandfeger (Ersetzt durch TGL 3--019 Ausg. 10.63)	1. 3. 64

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	5	6	7
<b>DK 687.9 Bürstenbinderei. Bürstenwaren (Fortsetzung)</b>					
DK 778.5 Kinetotechnik					
13423 Blatt 1	372	Film 16 mm, Zahnrollen	3145 Blatt 1	Haushaltbesen.	1. 3. 64
2.54			3.61	(Ersetzt durch TGL 3-018 Ausg. 10.63)	
			3147-56	Klosettbürsten	1. 3. 64
			1956	(Ersetzt durch TGL 3-016 Ausg. 12.63)	
			3148-56	Scheuerbürsten	1. 3. 64
			1956	(Ersetzt durch TGL 3-013 Ausg. 12.63)	
			3149-56	Schuhglatzbürsten	1. 3. 64
			1956	(Ersetzt durch TGL 3-017 und TGL 3-016 Ausg. 12.63)	
			3150-56	Schuhschmutzbürste	1. 3. 64
			1956	(Ersetzt durch TGL 3-015 Ausg. 12.63)	
			3151-56	Wasch- und Abwaschbürsten	1. 3. 64
			1956	(Ersetzt durch TGL 3-014 Ausg. 12.63)	

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
121			59961		
669			59962		
4226			59863		
4250	teilweise		59964		
4251	9893 Bl. 2	48-31362	59970		
4252	9893 Bl. 3	48-31365	51509		
4253	9893 Bl. 4	48-31363	51953		
4255	9893 Bl. 4	118-0150	59051		11871
6730	9893 Bl. 5	118-0093	70615	31. 3. 1964	
7032		118-0141			
7755 Bl. 1		118-0145			
7753 Bl. 2		8444			
10089		8444			
13160		3345			
14941 Bl. 2		8190 Bl. 2			
18012					
					8222; 0-936;
					0-439; 0-934
					8222; 0-936;
					0-439; 0-934
					0-935; 0-937
					48-73514

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzung
Nr. 285 vom 21. 1. 1963 (GBL III S. 196) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	4111 BL 1	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 13481

\*

**Anordnung Nr. 315\***  
über DDR-Standards.

Vom 17. Februar 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen sowie DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m m a n n

Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 314 (GBL. III Nr. 17 S. 177)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 315

Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
DK 621.646.5	Schieber. Absperrschieber						
18298 2.64	314	Armaturen; Keilschieber aus Grauguß, Nenndruck 2,5 und 4 (Ersatz für TGL 0-3216 Ausg. 8.62 TGL 0-3218 Ausg. 8.62)	1. 1. 65	0-3216 Inf.-Bl. 8.62	Keil-Flachschieber aus Grauguß mit Flanschanschluß nach Nenndruck 10 und 2,5, Armaturen (Ersetzt durch TGL 18298 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
18299 2.64	314	Armaturen; Keilschieber aus Grauguß, Nenndruck 6 und 10	1. 1. 65	0-3218 Inf.-Bl. 8.62	Armaturen; Keil-Flachschieber für Glas (Leichtes Modell) aus Grauguß mit Flanschanschluß nach Nenndruck 2,5 (Ersetzt durch TGL 18298 Ausg. 2.64)	1. 1. 65	
18300 2.64	314	Armaturen; Keilschieber aus Grauguß, Nenndruck 16	1. 1. 65				

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.753.3 Lehren, Käfler</b>						
8011 2.64	375	Lehren für Innen- und Außenmaße, Übersicht, Kennzeichnung	1. 1. 65			
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>						
*14913 Blatt 1 2.64	300	Prüfung von Stählen auf Schweißbarkeit, Begriffe, Klassifizierung	1. 1. 65			
<b>DK 621.87 Krane, Verladebrücken</b>						
20223 2.64	323	Hebezeuge; Krane, Benennungen	1. 7. 65			
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>						
16415 2.64	302	Verschlußschrauben für Manometereinschraublöcher (Ersatz für TGL 0-16286 Ausg. 7.62)	1. 1. 65	0-16286 Inf.-Bl. 7.62	Sechskantverschlußschrauben für Manometer mit Matriscnem Feingewinde (Ersetzt durch TGL 16415 Ausg. 2.64)	1. 1. 65
<b>DK 658.5 Organisation der Fertigung, Fertigungsplanung, Konstruktion, Kontrolle der Fertigung</b>						
13385 Blatt 1 2.64	035	Maschinenbau; Analyse und Klassifizierung des Teilesortimentes, Schlüssel zur Erfassung runder Einzelteile mit 80spaltigen Lochkarten				Zur Anwendung empfohlen
<b>DK 66 Chemische Technik</b>						
10200 Blatt 1 2.64	521	Technische Anlagen aus Glas; Bauteile, Anschlußformen, Strahlbilder *	1. 1. 65			
10200 Blatt 2 2.64	521	Technische Anlagen aus Glas; Bauteile, Übersicht	1. 1. 65			
<b>DK 66.00 Lösemittel</b>						
				13554 2.62	Lösemittel; Isoamylacetat technisch (Ersetzt durch TGL 143-507)	1. 3. 64
<b>DK 666.1 Glasfabrikation</b>						
14810 2.64	520	Prüfung von Glas; Bestimmung der Temperaturwechselbeständigkeit von Glaserzeugnissen (Ersatz für TGL 0-52321 Ausg. 5.63)	1. 1. 65	0-52321 Inf.-Bl. 5.63	Prüfung von Glas; Abschreckversuch für Hohlglaskörper, insbesondere Behälterglas (Temperaturunterschied $\leq 80$ grad.) (Ersetzt durch TGL 14810 Ausg. 2.64)	1. 1. 65

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 666.76	Feuerfeste Steine und Massen					
13734 2.64	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Elektrogasreiner	1. 1. 65			
DK 669.543	Chemische Analyse metallischer Werkstoffe					
*11782 2.64	270	Chemische Analyse von Eisen und Stahl, Bestimmung von Kupfer (Ersatz für TGL 11782 Ausg. 7.61)	1. 1. 65	*11782 7.61	Chemische Analyse von Eisen und Stahl; Bestimmung von Kupfer (Ersetzt durch TGL 11782 Ausg. 2.64)	1. 1. 65
DK 669.620.1	Prüfung metallischer Werkstoffe					
17145 2.64	300	Prüfung von Stahl; Prüfung der Ebenheit von Stahlblech	Zur Anwendung empfohlen			
DK 669.14-4	Halbzeug					
18256 2.64	275	Metallurgische Erzeugnisse; Begriffe für Längen	1. 1. 65			
DK 677.06/6	Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie					
0-60407 2.64	650	Weißer Angorakaninwolle, Begriff, Klassierung	Nur zur Information			
DK 677.7	Kordeln, Seile					
0-51201 2.64	381	Prüfung von Drahtseilen (Ersatz für TGL 0-51201 Ausg. 2.63)	1. 1. 65	0-51201 2.63	Prüfung von Drahtseilen (Ersetzt durch TGL 0-51201 Ausg. 2.64)	1. 1. 65
DK 678.05	Maschinen und Ausrüstungen					
DK 69.025/026	Decken, Fußböden, Treppen					
10694 2.64	711	Treppen, Steigleitern, Schrägrampen, Geländer, Bautechnische Grundsätze für die Projektierung	1. 1. 65	3972 1.59	Werkzeugmaschinen; Hydraulische Kunststoffspritzgußmaschinen und -automaten, Baugrößen (Ersetzt durch TGL 16490 Bl. 2 u. 3 Ausg. 4.63)	1. 7. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

**DIN, die nicht mehr anzuwenden sind**

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
108 Bl. 2			7459			49737		200-8108
325			7460			49840		10833 Bl. 2
332 Bl. 5			10092			49841		13632 Bl. 2
1916			10094		8661	49863		70-43
2259 Bl. 1		10627	18716		8661	58114		14307
2259 Bl. 2		8811	18719		34-78	58227		34-135
2261			18721		34-133; 6157	58385		
2262 Bl. 1			19010			58386		
2262 Bl. 2			19815		7708	58725		
2263 Bl. 1			40632 Bl. 1		12979	58726		
2263 Bl. 2			40631			58727		
2264			41107			89407		
2265			41112			69102	31. 3. 1964	0-60407
2266			41516		63-49	69110		29-69102
2267			41541 Bl. 2		68-46 Bl. 1 u. 2	69125		29-69110
3140			41542 Bl. 1		9064 Bl. 2	69129		29-69125
			41543		9064 Bl. 1	69133		29-69129
3226			41861		290-8233	69140		29-69133
4521			49610		8568; 8570	69141		29-69140
4522			49650		200-8102	69151		29-69141
4526			49653		200-8105	69160		29-69151
4531 Bl. 1			49657		70-23	69162		29-69160
4531 Bl. 2			49659			69186		29-69162
4538			49664			69187		29-69186
7457		12018	49701			69188		29-69187
7458			49727		200-8102			29-69188

**Berichtigungen zu DDE-Standards**

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen
497	3662	5.61	416	Anorganische Pigmente; Zinkgelb rein, Technische Lieferbedingungen	
498	8531	6.61	091	Abwässer aus Entschungsanlagen, Entschungsarten und Behandlung der Abwässer	
499	10193	3.63	521	Flanschverbindungen für technische Anlagen aus Glas	
500	10712 Bl. 2	5.63	700	Lastannahmen für Bauten; Rohwichte und Reibungswinkel von Erdstoffen	
501	13845 Bl. 3	6.62	526	Labogeräte aus Glas; Hochvakuumhähne, Zweiweghahn, Abmessungen	
502	*15031	2.63	300	Zeichnungen; Darstellung und Sinnbilder für Zahn- und Kettenriebe	

Heft 4/64  
I. Ausgabe



Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel des Standards	6
503	17859	4.63	483	Anstrichstoffe; Effektlacke mit Metallpigmenten	
504	18209	4.63	483	Anstrichstoffe; Alkydharz-Lackfarben lufttrocknend für die PKW-Lackierung	
505	0-332 Bl. I	12.62	321	Zentrierbohrungen ohne Gewinde	
506	0-2636	10.62	313	Vorschweißflansche, Nenndruck 64	
507	0-4751	6.63	710	Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C	
508	0-4752	6.63	710	Sicherheitseinrichtungen für geschlossene Wasserheizungen	Heft 4/64 I. Ausgabe

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 313 vom 3. 2. 1964 (GBL III S. 165) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	2223	ersetzt durch TGL 15043 Bl. 2	zusätzlich ersetzt durch TGL 15043 Bl. 1
Nr. 313 vom 3. 2. 1964 (GBL III S. 165) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	58383	ersetzt durch TGL 34-121	zusätzlich ersetzt durch TGL 6156 Bl. 8
Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBL III S. 398) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	3225	ersetzt durch TGL 11011 bis 11024 und TGL 11025 bis 11028 Entwurf	zusätzlich ersetzt durch TGL 16399

**Anordnung Nr. 316\***  
**über DDR-Standards.**

Vom 24. Februar 1964

**§ 1**

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

L. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 215 (GBl. III Nr. 17 S. 191)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 316

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL. Ausg.	Gruppe	TGL. Ausg.	Titel	
1	2	5	6	
			7	
DK 542 Experimentalchemie, Laboratoriumsgeräte		0-12602 Inf.-Bl. 7.63	Labogeräte; Extraktoren nach Soxhlet mit Normschliffen (Ersetzt durch TGL 40-343)	1. 1. 65
DK 621.316.5 Schaltgeräte, Kontakte, Fassungen		0-43206 Inf.-Bl. 7.63	Bahnen und Fahrzeuge; Fassungen E 27 für Bahnlampen 2 A 750 V ohne und mit Kurzschlussbrücke, Hauptmaße (Ersetzt durch TGL 200-3667 Ausg. 11.63)	1. 4. 64
DK 621.914 Fräsen, Fräswerkzeuge		0-8002 Inf.-Bl. 4.63	Maschinenwerkzeuge für Metall; Walzfräser für Stirnräder mit Quer- und Längsnut Modul 1 bis 20 (Ersetzt durch TGL 29-8002 Ausg. 12.62)	1. 4. 64
DK 624 Bauingenieurwesen	700	0-1055 Blatt 3 1.63	Lastannahmen für Bauten, Grenzlastfaktoren, Normlasten infolge Verkehrs-, Schnee- und Windbelastung (Ersatz für TGL 0-1055 Bl. 3 Ausg. 1.63)	1. 1. 65

Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 645.4 Möbel</b>							
6074 Blatt 2 8.60		Möbel aus Holz; Sitz- und Liegemöbel Gestelle aus Holz, Technische Lieferbedingungen (ohne Ersatz)		6074 Blatt 2 8.60	Möbel aus Holz; Sitz- und Liegemöbel Gestelle aus Holz, Technische Lieferbedingungen (ohne Ersatz)	1. 4. 64	
8440 Blatt 1 8.60		Schulmöbel; Experimentierische, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)		8440 Blatt 1 8.60	Schulmöbel; Experimentierische, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)	1. 4. 64	
8440 Blatt 2 8.60		Schulmöbel; Experimentierische, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)		8440 Blatt 2 8.60	Schulmöbel; Experimentierische, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)	1. 4. 64	
9177 3.61		Schulmöbel; Zeichentisch, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)		9177 3.61	Schulmöbel; Zeichentisch, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 7809 Ausg. 11.63)	1. 4. 64	
<b>DK 681.81/83 Musikinstrumente</b>							
<b>DK 681.9 Maschinen und Werkzeuge für Bildhauer-, Gravier- und Reproduktionskunst</b>							
0-55076 2.64	321	Werkzeugmaschinen; Schablonen und Schablonen-Nuten für Gravierfräsmaschinen, Querschnitte	1. 1. 65				
<b>DK 683.5 Flaschenverschlüsse, Deckel, Füllrichtungen</b>							
0-5097 Inf.-Bl. 2.64	334	Verpackungen aus Glas; Bügelverschlüsse	Nur zur Information				
<b>DK 686.8 Bürogeräte, Schreibwaren</b>							
<b>DK 725 Öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Industriebauten</b>							
10733 Blatt 1 2.64	710	Krankenhäuser, Bautechnische Grundsätze Für Projektierung	1. 1. 65	0-4544 Inf.-Bl. 4.63	Karteikästen, Kartenformate, Lichte Maße der Karteikästen (Ersetzt durch TGL 1-161 Ausg. 12.63)	1. 4. 64	

DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
223 Bl. 2	31. 3. 1964	29-223 Bl. 2	1798 Abl. 1	31. 3. 1964	---
280		---	3960		0-3960
351		---	3961		0-3961
806		3826	4236		---
837		48-73122	4814 Bl. 1		---
1427		---	4814 Bl. 2		---
1501		---	4814 Bl. 3		---
1504		---	5008		---
1709		---	5097		0-5097
1729 Bl. 2		---	6635		48-54114
1754 Abl. 1	---				

Berichtigung von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
509	7963	3.63	276	Stahlleichtprofile kalt geformt, U-Stahl (h = b) Maße, Maßabweichungen, Statische Werte	Heft 4/64 2. Ausgabe
510	9248	8.61	364	Elektrische Temperaturmeßgeräte; Anschlußköpfe für Widerstandsthermometer und Thermoelemente	
511	10832	10.61	366	Elektronenröhren; Empfängerröhre PCL 81, Hauptkennwerte	
512	10919	6.62	323	Hydraulik; Weeventile ND 63 mit Kolbenlängsschieber für Unterplattenanbau, Nenngroßen Bestellangaben	
513	11513	5.62	511	Rohrleitungen aus säurebeständigem Steinzeug; Muffenrohre und Formstücke dünnwandig, Übersicht	
514	13628 Bl. 8	4.62	373	Atraumatische Nadeln; Chirurgisches Nahmaterial mit Nadel, Form G, 1/2-Kreisbogen, Rundspitze	
515	0-97	10.62	382	Senkholzschrauben mit Querschlitz	

## Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	DIN	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 182 vom 25. 6. 1962 (GBl. III S. 307) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		9233 Bl. 1	Feuerfeste Baustoffe; Fertigteile aus Betongemischen. Abgaskanäle, Abmessungen	Feuerfeste Baustoffe; Fertigteile aus Betongemischen, Abgaskanäle, Abmessungen
Nr. 229 vom 27. 12. 1962 (GBl. III S. 137) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		7625	Elektro-Installationsmaterial: Schaltereinheiten für Paketschalter bis 400 V = 500 V ~	Elektro-Installationsmaterial; Schaltereinheiten für Paketschalter bis 400 V Gleichspannung 500 V Wechselspannung
Nr. 199 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		8277 Bl. 2	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schweißkugelhülse für axialen Zusammenbau, reduziert, Übersicht	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schweißkugelhülse für axialen Zusammenbau, reduziert, Nenndruck bis 160 kp/cm <sup>2</sup> , Übersicht
Nr. 189 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		8277 Bl. 3	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schweißkugelhülse für axialen Zusammenbau für den Schiffbau, Übersicht	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schweißkugelhülse für axialen Zusammenbau für den Schiffbau, Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Übersicht
Nr. 199 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		8277 Bl. 4	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schweißkugelhülse für axialen Zusammenbau, richtungsversstellbar, Übersicht	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schweißkugelhülse für axialen Zusammenbau - richtungsversstellbar - Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Übersicht
Nr. 199 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		0-2353 Bl. 2	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für axialen Zusammenbau, reduziert, Übersicht	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 460 kp/cm <sup>2</sup> , Übersicht
Nr. 199 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		0-2353 Bl. 3	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für axialen Zusammenbau für den Schiffbau, Übersicht	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für axialen Zusammenbau für den Schiffbau, Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Übersicht
Nr. 199 vom 10. 9. 1962 (GBl. III S. 334) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		0-2353 Bl. 4	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für axialen Zusammenbau, richtungsversstellbar, Übersicht	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für axialen Zusammenbau - richtungsversstellbar - Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Übersicht
Nr. 289 vom 12. 8. 1963 (GBl. III S. 511) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		10651	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Farbechtheit	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Farbechtheit

Anordnung	DIN	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 190 vom 12. 6. 1962 (GBL III S. 174) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		10923 Bl. 3	Hydraulik; Wegeventile ND 63 mit Kolbenlängsschieber für Batterieverkettung, Zusatzeinheiten für Blockkombinationen, Hauptabmessungen	Hydraulik; Wegeventile ND 63 mit Kolbenlängsschieber, Batterieverkettung, Zusatzeinheiten, Hauptabmessungen
Nr. 233 vom 14. 1. 1963 (GBL III S. 182) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		13649	Elektronenröhren; Gastriode BC 860 i II, Hauptkennwerte	Elektronenröhren; Gastriode BC 860 i II, Hauptkennwerte
Nr. 295 vom 30. 9. 1963 (GBL III S. 557) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		16360	Organische Zwischenprodukte; Silylsäure roh	Organische Zwischenprodukte; Silylsäure roh
Nr. 239 vom 4. 2. 1963 (GBL III S. 241) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		16649	Freifalklassierer, Freifalklassierer mit mechanischem Austrag; Rechenklassierer mit einem Rechen über 250 mm Tragbreite, Hauptkennwerte, Hauptabmessungen	Freifalklassierer, Freifalklassierer mit mechanischem Austrag; Rechenklassierer mit einem Rechen über 250 mm Tragbreite, Hauptkennwerte, Hauptabmessungen
Nr. 249 vom 11. 3. 1963 (GBL III S. 301) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		0-558	Sechskantschrauben, Gewinde annähernd bis Kopf, Ausführung 9 g	Sechskantschrauben, Gewinde annähernd bis Kopf, Ausführung g
Nr. 245 vom 25. 2. 1963 (GBL III S. 276) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		0-28060 Bl. 2	TGL 0-28060	TGL 0-28060 Blatt 2
Nr. 179 vom 4. 6. 1962 (GBL III S. 162) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“		11881	Landmaschinen; Kartoffelsammelroder, Anschlußmaße für Scharbefestigung	Landmaschinen; Kartoffelroder, Anschlußmaße für Scharbefestigung

## Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzung
Nr. 262 vom 26. 4. 1963 (GBL III S. 388) unter „DIN die nicht mehr anzuwenden sind.“	53076	ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 0-55076

**Anordnung  
über die Abgrenzung der Dienstbereiche  
der Bergbehörden.**

Vom 3. März 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBL I S. 386) wird zur Abgrenzung der Dienstbereiche (Aufsichtsbereiche) der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

**Örtliche und sachliche Zuständigkeit der  
Bergbehörden nach dem Produktionsprinzip**

(1) Für die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung des Bergbaus sind zuständig:

- a) für den Industriezweig Steinkohle  
die Bergbehörde Zwickau,
- b) für den Industriezweig Braunkohle  
im Bereich der VVB Cottbus  
die Bergbehörde Senftenberg,  
im Bereich der VVB Leipzig  
die Bergbehörde Borna,  
im Bereich der VVB Halle  
die Bergbehörde Halle,
- c) für den Industriezweig Kali- und Steinsalzbergbau  
die Bergbehörde Erfurt,
- d) für den Industriezweig Erzbergbau  
In den Bezirken Dresden und Karl-Marx-Stadt  
die Bergbehörde Freiberg,  
In den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl  
die Bergbehörde Erfurt,  
in den übrigen Bezirken  
die Bergbehörde Halle,
- e) für den Industriezweig Erdöl und Erdgas  
die Bergbehörde Staßfurt,  
mit Ausnahme der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl,  
für die die Bergbehörde Erfurt zuständig ist,
- f) für den Industriezweig SDAG Wismut  
die Bergbehörde Karl-Marx-Stadt.

(2) Die Aufgaben der Bergbehörden für die sicherheitstechnische Beaufsichtigung und Überwachung des Bergbaus ergeben sich aus § 2, § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c, § 4 Buchstaben a bis c und § 11 Absätzen 2 und 3 der Verordnung vom 12. Mai 1960.

§ 2

**Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bergbehörden  
nach dem Territorialprinzip**

(1) Zu den territorialen Aufgaben der Bergbehörden gehören:

- a) die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung der im § 1 nicht genannten Bergbaubetriebe, insbesondere der Betriebe der Baustoffindustrie (Steine und Erden), soweit diese Betriebe die Baustoffe bergmännisch gewinnen,
- b) die Überwachung aufgelassener Bergwerksanlagen,
- c) die Zustimmung zu Bauvorhaben in Bergbauschutzgebieten,
- d) die Erteilung von Baugrundauskünften,
- e) die Mitarbeit in den Bezirks- und Kreis-katastrophenkommissionen.

(2) Territorial sind zuständig:

- a) die Bergbehörde Borna für den Bezirk Leipzig,
- b) die Bergbehörde Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl,
- c) die Bergbehörde Freiberg für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt,
- d) die Bergbehörde Halle für den Bezirk Halle,
- e) die Bergbehörde Senftenberg für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin und für die Bezirke Cottbus und Frankfurt (Oder),
- f) die Bergbehörde Staßfurt für die Bezirke Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock und Schwerin.

Die Bergbehörden Karl-Marx-Stadt und Zwickau haben keinen territorialen Zuständigkeitsbereich.

(3) Für die Überwachung der Arbeiten der geologischen Erkundungsbetriebe sind die im Abs. 2 genannten Bergbehörden zuständig, mit Ausnahme der geologischen Erkundungsarbeiten in den Bezirken Cottbus und Frankfurt (Oder), für die die Bergbehörde Staßfurt zuständig ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 3. März 1964

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
Dörfelt**

# Unser Brandschutz

Zeitschrift für das Brandschutzwesen

Herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Innern

Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 DM · Heftpreis 0,50 DM

Erscheint monatlich

Die Zeitschrift wendet sich an alle Angehörigen der zentralen, betrieblichen und örtlichen Brandschutzorgane sowie an alle auf dem Gebiet des Brandschutzes wirkenden Menschen.

Sie hilft Ihnen, die Brandsicherheit in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, im Handel und in den Wohnstätten zu erhöhen.

Sie popularisiert in Wort und Bild die besten Erfahrungen des vorbeugenden Brandschutzes, der massenpolitischen Arbeit, der Schulung und Ausbildung sowie der Brandbekämpfung, Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Sie vermittelt Ihnen Kenntnisse über die wichtigsten Brandschutzanordnungen, über Probleme der Brandsicherheit, der Feuerwehrtaktik, der Feuerwehrentechnik u. ä.

*Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Postzeitungsvertrieb oder Buchhandell*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 154/64/DDR — Verlag: (610/69) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 28 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 81\***





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. April 1964

Teil III Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 64	Anordnung über Veränderungen der Struktur der Leitung der Glasindustrie der Deutschen Demokratischen Republik .....	193
10. 1. 64	Anordnung über die Bildung der VVB Musikinstrumente und Kulturwaren und der VVB Spielwaren .....	193
15. 2. 64	Anordnung über die Auflösung, Gründung und Zuordnung von VVB, Betrieben und Einrichtungen des Chemieanlagenbaues sowie der Luft- und Kältetechnik .....	194
15. 3. 64	Anordnung über die Anwendung produktiver Fertigungsverfahren bei der Herstellung von Hohl- und Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen sowie die Konzentration der Produktion dieser Erzeugnisse .....	194
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	195

### Anordnung über Veränderungen der Struktur der Leitung der Glasindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. Januar 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 wird die zentralgeleitete

Vereinigung Volkseigener Betriebe Glas, Dresden, aufgelöst.

#### § 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden gebildet:

- Vereinigung Volkseigener Betriebe „Technisches Glas“, Sitz Ilmenau,
- Vereinigung Volkseigener Betriebe „Bauglas“, Sitz Dresden,
- Vereinigung Volkseigener Betriebe „Haushalts- und Verpackungsglas“, Sitz Weißwasser (O.-L.).

#### § 3

(1) Die VVB werden dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Glas/Keramik, unterstellt.

(2) Die VVB sind juristische Personen. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

#### § 4

Die VVB der Glasindustrie tragen als ökonomisches Führungsorgan für die ihnen unterstellten Betriebe der jeweiligen Sparten der Glasindustrie die Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß gemäß den in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzungen. Sie arbeiten ständig an der Vervollkommnung der wissenschaftlich-technischen Konzeption und der Ökonomik der Industriezweige.

#### § 5

Die jeweilige VVB der Glasindustrie ist Rechtsnachfolger der zentralgeleiteten VVB Glas, Dresden, hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB (Z) Glas, Dresden, unterstellten Betriebe beziehen. In Zweifelsfragen entscheidet der Leiter der Abteilung Glas/Keramik des Volkswirtschaftsrates.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Wittik  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über die Bildung der VVB Musikinstrumente und Kulturwaren und der VVB Spielwaren.

Vom 10. Januar 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden gegründet:

- die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Musikinstrumente und Kulturwaren“, Sitz Plauen (Vogtland), und
- die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Spielwaren“, Sitz Sonneberg (Thüringen).

#### § 2

(1) Die VVB werden dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz/Papier/Polygrafie, unterstellt.

(2) Die VVB sind juristische Personen. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

### § 3

(1) Die VVB Musikinstrumente und Kulturwaren sowie die VVB Spielwaren tragen als ökonomisches Führungsorgan für die ihnen unterstellten Betriebe der jeweiligen Industriezweige die Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß gemäß den in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzungen. Sie arbeiten ständig an der Vervollkommnung der wissenschaftlich-technischen Konzeption und der Ökonomik der Industriezweige.

(2) Die VVB verwirklichen ihre Verantwortung für den gesamten Industriezweig hinsichtlich des technischen Fortschritts und der Bilanzierung über die Erzeugnisgruppenarbeit.

### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: Wittik

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die Auflösung, Gründung und Zuordnung von VVB, Betrieben und Einrichtungen des Chemieanlagenbaues sowie der Luft- und Kältetechnik.

Vom 15. Februar 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) Chemie- und Klimaanlage wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 werden die VVB Chemieanlagen mit Sitz in Halle und die VVB Luft- und Kältetechnik mit Sitz in Dresden gegründet. Beide VVB sind der Abteilung Chemieanlagen des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

(3) Die Planaufgaben der gemäß Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlage werden nach Maßgabe der Weisungen der Abteilung Chemieanlagen durch die VVB Chemieanlagen und die VVB Luft- und Kältetechnik übernommen.

(4) Die VVB Chemieanlagen ist Rechtsnachfolger der gemäß Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlage.

(5) Das bisher von der VVB Chemie- und Klimaanlage verwaltete Inventarvermögen geht nach Maßgabe der getroffenen Weisungen des Generaldirektors der VVB Chemie- und Klimaanlage auf die VVB Chemieanlagen und auf die VVB Luft- und Kältetechnik über:

### § 2

(1) Der bisher der gemäß § 1 Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlage unterstellte Betrieb VEB Komplett Chemieanlagen Halle (VEB KCA) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten VEB KCA gehen nach Maßgabe der Weisungen der Abteilung Chemieanlagen auf die gemäß § 1 Abs. 2 gegründete VVB Chemieanlagen über, die auch die von dem gemäß Abs. 1 aufgelösten VEB KCA verwalteten Vermögenswerte übernimmt.

(3) Die VVB Chemieanlagen ist Rechtsnachfolger der gemäß Abs. 1 aufgelösten VEB KCA.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, die Rechte und Pflichten des aufgelösten VEB KCA beinhalten, finden bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen für die Tätigkeit der VVB Chemieanlagen entsprechende Anwendung.

### § 3

(1) Das bisher der gemäß § 1 Abs. 1 aufgelösten VVB Chemie- und Klimaanlage unterstellte Institut für Chemie- und Kälteanlagen mit Sitz in Dresden wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 als juristisch selbständige Haushaltsorganisation aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 werden unter gleichzeitiger Zuordnung zur VVB Chemieanlagen das Institut für Chemieanlagen mit Sitz in Dresden und zur VVB Luft- und Kältetechnik das Institut für Luft- und Kältetechnik mit Sitz in Dresden gebildet.

(3) Das Institut für Chemieanlagen ist das wissenschaftlich-technische Zentrum des Chemieanlagenbaues. Das Institut für Luft- und Kältetechnik ist das wissenschaftlich-technische Zentrum des Industriezweiges Luft- und Kältetechnik.

(4) Das Institut für Chemieanlagen und das Institut für Luft- und Kältetechnik sind juristische Personen und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(5) Rechtsnachfolger der gemäß Abs. 1 aufgelösten Instituts ist das Institut für Chemieanlagen.

### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Pasold  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die Anwendung produktiver Fertigungsverfahren bei der Herstellung von Hohl- und Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen sowie die Konzentration der Produktion dieser Erzeugnisse.

Vom 15. März 1964

Im Interesse der Konzentration der Produktion und der Sicherung der Qualität der Cu-Formgußerzeugnisse sowie der Anwendung produktiver Fertigungsverfahren wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Fertigung von Hohlstangen

(1) Die Herstellung von glatten Buchsen und einseitigen Bundbuchsen hat im Schleudergußverfahren zu erfolgen.

(2) Die Herstellung von Hohlstangen aus Cu-Formgußlegierungen wird in den Betrieben VEB Metallgußwerk Waren/Müritz und Fa. Dillenbergs & Co., Gersdorf (Bezirk Karl-Marx-Stadt), durchgeführt.

(3) Als Leitbetrieb für die Herstellung von Schleuderguß wird der VEB Metallgußwerk Waren/Müritz eingesetzt.

## § 2

### Fertigung von Vollstangen

(1) Die Herstellung von Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen hat grundsätzlich

- a) in Abmessungen bis zu 50 mm  $\varnothing$  im Maschinenformverfahren,
- b) in Abmessungen ab 50 mm  $\varnothing$  im Kokillengußverfahren

zu erfolgen.

(2) Die Herstellung der Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen wird ausschließlich im VEB Sächsisches Metallwerk Freiberg durchgeführt.

(3) Dieser Betrieb übt gleichzeitig die Funktion eines Leitbetriebes aus.

## § 3

### Aufgaben der Leitbetriebe

(1) Die Leitbetriebe sind berechtigt, Kontrollen in sämtlichen Gießereibetrieben durchzuführen, um die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 getroffenen Festlegungen zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, festgestellte Verstöße gegen diese Anordnung unter Einschaltung des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros zu beseitigen.

(2) Zur weiteren Einsparung von Cu-Formgußlegierungen hat der Leitbetrieb für Schleuderguß, VEB Metallgußwerk Waren/Müritz, mit dem Institut für Wälzlager und Normteile, Leipzig, sowie mit dem Leit-

betrieb für Verbundlager, VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke, Berlin-Niederschöneweide, halbjährlich eine Abstimmung über die Sortimente, die auf die Verbundgußfertigung umgestellt werden können, durchzuführen.

## § 4

### Ausnahmegenehmigungen

Ist bei bestimmten Sortimenten die Anwendung der in den §§ 1 und 2 festgelegten Fertigungsverfahren unwirtschaftlich, so ist der Leitbetrieb berechtigt, ein anderes Verfahren anzuwenden.

### Schlußbestimmungen

## § 5

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt, zur Durchführung dieser Anordnung Richtlinien zu erlassen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Die Materialeinsatzliste Nr. G 2 vom 19. März 1960 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — (Schwermetallmassivschleuderguß auf Cu-Basis) (Sonderdruck Nr. 315 des Gesetzblattes) und die Materialeinsatzliste Nr. G 3 vom 16. Januar 1961 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — Knüppel-Kokillenguß auf Cu-Basis (Sonderdruck Nr. 331 des Gesetzblattes) treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Pasold**  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 489

Anordnung vom 6. März 1964 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964, 48 Seiten, 1,20 DM

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Lieselotte Thoms · Hans Vieillard

# Ein guter Deutscher

Walter Ulbricht — eine biographische Skizze aus seinem Leben

192 Seiten · Broschiert 2,80 DM

Diese biographische Skizze, die die Arbeit und den Kampf Walter Ulbrichts interessant, lebensnah und leicht verständlich schildert, bringt allen Menschen das Leben dieses treuen, tapferen und aufrichtigen Sohnes des deutschen Volkes nahe, das ein Stück lebendige Geschichte der deutschen Arbeiterklasse und des deutschen Volkes ist.

Sein Leben und Wirken in der Arbeiterbewegung, besonders in der Kommunistischen Partei Deutschlands, gegen Reaktion und Faschismus, seine schöpferische Arbeit in der kollektiven Leitung der Partei der Arbeiterklasse sowie als führender Staatsmann des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates und als Persönlichkeit der internationalen Arbeiterbewegung werden dem Leser anhand bisher wenig bekannten Materials anschaulich nahegebracht.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (638)

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. April 1964

Teil III Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 64	Anordnung über die Grundmittelrechnung .....	197
5. 3. 64	Anordnung über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels .....	201
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	203

### Anordnung über die Grundmittelrechnung.

Vom 21. März 1964

Zur Sicherung des exakten Nachweises über den Bestand und die Veränderung der Grundmittel und für den Aufbau einer einheitlichen Grundmittelrechnung in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) und der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) folgendes angeordnet:

#### I.

##### Aufgaben der Grundmittelrechnung

###### § 1

###### Allgemeine Aufgabe

In der Grundmittelrechnung sind der Bestand und die Veränderungen der Grundmittel mengen- und wertmäßig kontrollfähig nachzuweisen.

###### § 2

###### Einzelaufgaben

(1) In der Grundmittelrechnung sind

- die vorhandenen, hinzukommenden und ausscheidenden Grundmittel sowie
- die Wertveränderungen der Grundmittel nachzuweisen und
- die Abschreibungen der betriebseigenen Grundmittel zu errechnen.

(2) In der Grundmittelrechnung hat der Nachweis der durchgeführten Generalreparaturen an Grundmitteln zu erfolgen.

(3) In der Grundmittelrechnung ist

- die einheitliche Klassifizierung der Grundmittel nach Grundmittelgruppen und -arten sowie
- die Kontrollfähigkeit der Verwendung der Grundmittel zu sichern.

#### II.

##### Erfassung der Grundmittel

###### § 3

###### Erfassungsobjekt

- Erfassungsobjekt sind die Grundmittel.
- Grundmittel sind Arbeitsmittel, die

- während ihrer gesamten Nutzungsdauer unverändert ihre Gebrauchsform beibehalten und deren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen wird,
- eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besitzen und
- einen Neuwert (Bruttowert) haben, der 500 DM je Inventarobjekt übersteigt.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 2 sind folgende Arbeitsmittel ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Nutzungsdauer den Umlaufmitteln zuzurechnen:

- auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen,
- Arbeitsschutzkleidung.

(4) Zu den Grundmitteln gehören nicht:

unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke, Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.), Dauerkulturen sowie künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen und Zug-, Zucht- und Nutzvieh.

(5) Gegebenenfalls erforderliche Sonderregelungen über die Zurechnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln bzw. zu den Umlaufmitteln erfolgen durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates, dem zuständigen Minister bzw. dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

## § 4

**Erfassungseinheit**

(1) Erfassungseinheit ist das Inventarobjekt.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich abgeschlossene Grundmitteleinheit, die durch Selbständigkeit der Verwendung und Abgrenzung von anderen Inventarobjekten gekennzeichnet ist.

(3) Als Inventarobjekt gilt auch eine Ausstattungsgesamtheit. Eine Ausstattungsgesamtheit ist eine Zusammenfassung von Arbeitsmitteln mit einem Bruttowert bis zu 500 DM je Arbeitsmittel und einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr. Die den Betrieben übergeordneten Organe legen für ihren Bereich fest, welche dieser Arbeitsmittel zu Ausstattungsgesamtheiten zusammenzufassen sind.

## § 5

**Sachliche Erfassungsmerkmale**

(1) Für die Inventarobjekte sind die in den folgenden Absätzen genannten sachlichen Merkmale festzustellen und zu erfassen.

(2) Sachliche Merkmale des Inventarobjektes sind:

- a) die Bezeichnung des Inventarobjektes (und kurze technische Charakterisierung),
- b) die Inventarnummer,
- c) die Mengeneinheit und Meldenummer nach der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach ihrer materiell-technischen Struktur“ (Ausgabe Mai 1963),\*
- d) die Menge,
- e) der Bruttowert,
- f) das Baujahr und Anschaffungsjahr,
- g) der Abschreibungsbeginn,
- h) die Schichtauslastung, der Abschreibungssatz und die normative Nutzungsdauer (in vollen Jahren) nach dem vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bekanntzugebenden „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“,
- h) der Abschreibungsbetrag, bezogen auf einen Monat und ein Jahr,
- k) der Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres,
- l) das technische Niveau, nach der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntzugebenden Klassifizierung,

\* Wurde den Betrieben, VVB und anderen übergeordneten Organen direkt zugestellt.

m) die Kosten für Generalreparaturen, Datum des Protokolls über die Generalreparatur,

n) die Jahreskosten für laufende Reparaturen (so weit das dem Betrieb übergeordnete Organ diese Erfassung anweist).

(3) Als Bruttowert gilt:

- a) für alle umbewerteten Inventarobjekte – der Wiederbeschaffungspreis,
- b) für alle nicht umbewerteten Inventarobjekte – der Anschaffungspreis (Neuwert),
- c) für alle nach der Umbewertung angeschafften Inventarobjekte – der Anschaffungspreis (Neuwert),
- d) für Eigenleistungen und Solidaritäts- und NAW-Leistungen des Investitionsträgers – der Industrieabgabepreis gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung von Eigenleistungen.

(4) Zum Anschaffungspreis gehören:

- a) der Einstandspreis des Inventarobjektes,
- b) Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- c) anteilige Projektierungskosten (Aufgabenstellungen und Projekte),
- d) anteilige Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers,
- e) anteilige Kosten für Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im Projekt vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,
- f) anteilige Kosten für die Abnahme der Investition, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen, noch von den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind,
- g) Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln.

(5) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- a) Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 4 Buchst. g,
- b) Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme der Investitionsmaßnahmen,
- c) Kosten für Umsetzungen und örtliche Verlagerungen von Inventarobjekten,
- d) Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten.

## § 6

**Örtliche Erfassungsmerkmale**

Die Inventarobjekte sind nach innerbetrieblichen bzw. innerhalb des übergeordneten Organs einheitlich festgelegten Verantwortungsbereichen, Abteilungen, Kostenstellen u. ä. zu erfassen.

## § 7

**Gruppierungsmerkmale**

(1) Die Inventarobjekte sind nach Gruppierungsmerkmalen zu erfassen.

(2) Die Gruppierungsmerkmale sind:

- a) die Hauptproduktionsstätigkeit des Inventarobjektes (Grundmittelgruppen),
- b) und innerhalb der Gruppierung nach der Hauptproduktionsstätigkeit, die technische Bestimmung des Inventarobjektes (Grundmittelarten).

(3) Grundmittelgruppen:

**In Nutzung befindliche Grundmittel:**

- a) Grundmittel für industrielle Produktion,
- b) Grundmittel für Bauproduktion,
- c) Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion,
- d) Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen,
- e) Grundmittel für Handelstätigkeit,
- f) Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches,
- g) Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesen, getrennt nach:
  - Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur,
  - Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur,
  - Grundmittel des Wohnungswesens,
- h) Grundmittel für sonstige Zweige des nicht-materiellen Bereiches.

**Stillegelegte Grundmittel.**

Stillegelegte Grundmittel sind Grundmittel, die

- a) unter den konkreten Bedingungen der Plandurchführung nicht für die Produktion und sonstige Leistungen eingesetzt werden können oder
- b) durch innerbetriebliche oder überbetriebliche Rekonstruktionsmaßnahmen bzw. durch technisch-organisatorische Maßnahmen freigesetzt wurden

und nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Verkauf bzw. zur Umsetzung anzubieten oder zur Vermietung, zum Abriß bzw. zur Verschrottung vorgesehen sind. Zu den stillegelegten Grundmitteln gehören nicht Reservégrundmittel; sie gelten als in Nutzung befindliche Grundmittel.

**Fremdanlagenerweiterungen.****Vermietete Grundmittel.**

(4) In der Grundmittelrechnung sind die stillegelegten Grundmittel, Fremdanlagenerweiterungen und vermieteten Grundmittel so zu kennzeichnen, daß die Erfassung und der Nachweis entsprechend dem Abs. 3 Buchstaben a bis h und Abs. 5 möglich ist.

(5) Grundmittelarten:

- a) Gebäude,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Kraftmaschinen und -anlagen,
- d) Fernleitungseinrichtungen,
- e) Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie sonstige technologische Ausrüstungen,
- f) Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle,
- g) Hebezeuge und Fördermittel,
- h) Fahrzeuge des Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs,
- i) Meß-, Prüf- und Laborgeräte, Waagen,
- k) Betriebs- und Büroausstattungen.

(6) Die ziffernmäßige Kennzeichnung der Grundmittelgruppen und -arten wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(7) Für die Bestimmung und die Zuordnung der Inventarobjekte zu den Grundmittelgruppen und -arten gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntzugebenden Grundsätze und die auf diesen Grundsätzen beruhenden Richtlinien der übergeordneten Organe.

(8) Gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Gruppierung der Inventarobjekte werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegeben.

## III.

**Nachweis der Grundmittel**

## § 8

**Inventarobjekte**

(1) Die Inventarobjekte sind nach den Merkmalen gemäß §§ 5 bis 7 auf Grundmittelkarten nachzuweisen.

(2) Die im Verlaufe eines Jahres zu- und abgegangenen Inventarobjekte sind in einem jährlichen Nachweis zum Zwecke der Berichterstattung zusammenzustellen. Über die einzelnen Zu- und Abgänge sind Protokolle anzufertigen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 hat nach den Merkmalen

- a) Bezeichnung des Inventarobjektes,
- b) Meldenummer und Mengeneinheit,
- c) Menge,
- d) Bruttowert,

- e) Verschleiß,
  - f) normative Nutzungsdauer in vollen Jahren,
  - g) Baujahr,
  - h) technisches Niveau
- zu erfolgen.

## § 9

**Bruttowerte der Grundmittel**

(1) In der Grundmittelrechnung sind der Bestand und die Veränderungen nach Grundmittelgruppen und -arten – zu Bruttowerten – nachzuweisen.

(2) Die Veränderungen des Grundmittelbestandes sind nach Arten der Zu- und Abgänge zu kennzeichnen:

**Zugänge durch:**

- a) Investitionsmaßnahmen aus Mitteln des Investitionsfonds, getrennt nach neuen und gebrauchten Grundmitteln.
- b) Investitionsmaßnahmen aus anderen zweckgebundenen Mitteln, getrennt nach neuen und gebrauchten Grundmitteln,
- c) Umsetzungen (ohne Wertersatzung),
- d) Umbewertung und Berichtigung (soweit diese besonders angewiesen sind),
- e) Solidaritäts- und NAW-Leistungen, Schenkungen.

**Abgänge durch:**

- a) Verkauf von Grundmitteln,
- b) Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln,
- c) Umsetzungen,
- d) Umbewertung und Berichtigung (soweit diese besonders angewiesen sind),
- e) abhandengekommene Grundmittel.

(3) Die Veränderungen an Kraftmaschinen und -anlagen sowie an Arbeits- und Werkzeugmaschinen sind nach ihrem technischen Niveau in einer Unterteilung in mechanisierte und automatisierte (einschließlich vollautomatisierte) Grundmittel zu kennzeichnen.

## § 10

**Abschreibungen für Grundmittelgruppen**

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Abschreibungen für die Grundmittelgruppen nachzuweisen.

(2) Auf der Grundlage des zu ermittelnden Monats-Abschreibungsbetrages je Inventarobjekt (Bestände am 1. Januar 1964) sind die Monats-Abschreibungsbeträge für die Grundmittelgruppen zusammenzustellen.

(3) Die Veränderungen der Monats-Abschreibungsbeträge für die Grundmittelgruppen sind in der Grundmittelrechnung laufend nachzuweisen.

## § 11

**Verschleiß der Grundmittel**

(1) Die Veränderungen des Verschleißes der einzelnen Inventarobjekte durch Abschreibungen sind auf der Grundlage des zu ermittelnden Jahres-Abschreibungsbetrages (unter Berücksichtigung von Veränderungen des Bruttowertes bzw. des Abschreibungssatzes) auf Grundmittelkarten jährlich nachzuweisen und mit den gemäß § 10 für die Grundmittelgruppen nachzuweisenden Abschreibungen abzustimmen.

(2) In der Grundmittelrechnung sind der Verschleiß und seine Veränderungen nach Grundmittelgruppen und -arten nachzuweisen.

(3) Die Veränderungen des Verschleißes durch Zu- und Abgänge von Grundmitteln sind gemäß § 9 Absätzen 2 und 3 zu kennzeichnen.

## § 12

**Grundmittelrechnung und Kontenführung**

(1) Die Einzelnachweise der Grundmittelrechnung sind für die Kontenführung die Grundlage für die Ausstellung von Buchungsbelegen.

(2) Die Grundmittelrechnung und die Kontenführung müssen jederzeit miteinander abstimmbare sein und sind mindestens jährlich miteinander abzustimmen.

## IV.

**Übergangsbestimmungen**

## § 13

(1) Bis zu einer gesonderten gesetzlichen Regelung sind in der Grundmittelrechnung die Grundmittelwerte gemäß § 3 der Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel sowie der Verschleiß dieser Grundmittelwerte ohne Unterteilung darzustellen.

(2) Bis zur Bekanntmachung der Klassifizierung der Grundmittel nach dem technischen Niveau gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. 1, der Nomenklatur über die ziffermäßige Kennzeichnung der Grundmittelarten gemäß § 7 Abs. 6 und der Grundsätze für die Bestimmung und Zuordnung der Inventarobjekte zu den Grundmittelgruppen und -arten gemäß § 7 Abs. 7 gelten die Definitionen zur Klassifizierung von Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie von thermischen und chemischen Aggregaten nach ihrem technischen Niveau\* und die Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten einschließlich Ergänzungen.\*

## V.

**Schlussbestimmungen**

## § 14

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern bzw. den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

\* Veröffentlicht im Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft – Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel – bzw. im Informationsdienst des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel.



(2) Branchenbedingte Regelungen können auf der Grundlage der Grundsätze dieser Anordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik von den zuständigen Ministerien bzw. den zuständigen zentralen Staatsorganen getroffen werden.

(3) Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates gilt diese Anordnung für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1964

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

### Anordnung über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels.

Vom 5. März 1964

Zur Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Kraftfahrzeugreifen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Bei der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam wird das

Leitkontor Reifenhandel

als Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Reifen aller Art (im folgenden Leitkontor genannt) gebildet. Das Leitkontor übernimmt die Aufgaben der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktoren-Ersatzteile hinsichtlich der Versorgung der Landwirtschaft mit Neureifen und die Aufgaben der Staatlichen Vermittlungskontore hinsichtlich der Erfassung und des Vertriebes von Gebrauchtreifen.

(2) Das Leitkontor ist juristisch nicht selbständiger Betriebsteil der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam und gehört zum Bereich des Staatlichen Chemie-Kontors.

(3) Das Leitkontor führt seine Aufgaben in den Bezirken mit Hilfe der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe durch.

### § 2

Das Leitkontor hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Durchführung der Anteile der Bilanzen für Fahrzeugdecken und -schläuche, die über den Großhandel zu realisieren sind,
- b) Versorgung aller Bedarfsträger – außer den Direktbeziehern – mit Neureifen, runderneuerten und Gebrauchtreifen,
- c) Organisierung der Erfassung und Sichtung aller runderneuerungsfähigen und reparaturfähigen sowie gebrauchsfähigen Reifen,
- d) Weiterleitung der gebrauchten Reifen zur weiteren Verwendung,
- e) Organisierung eines Dispatcherdienstes,
- f) Aufbau eines Kundenberatungsdienstes in Zusammenarbeit mit der VVB Gummi und Asbest.

### § 3

Zur Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben hat das Leitkontor insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Mitwirkung bei der unter Federführung der VVB Gummi und Asbest durchzuführenden Perspektiv- und Jahresproduktionsplanung;
2. Ermittlung des Bedarfes an Bereifungen im Rahmen seiner Versorgungsfunktion und insoweit Mitwirkung bei der durch die VVB Gummi und Asbest durchzuführenden Bilanz aufstellung;
3. Mitwirkung bei der Spezifizierung der gemäß Bilanz zu importierenden Reifen;
4. Sicherung der Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, der VVB Gummi und Asbest und anderen Staats- und Wirtschaftsorganen;
5. Aufteilung des mit der VVB Gummi und Asbest abgestimmten und über den Großhandel abzuwickelnden Bilanzteiles auf die jeweiligen Bezirke;
6. Sicherung der Versorgung der Bedarfsträger der produktiven Konsumtion, außer Direktbezieher, sowie des Einzelhandels mit sämtlichen Reifen;
7. Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Runderneuerung in Zusammenarbeit mit der VVB Gummi und Asbest;
8. Zuführung der erfaßten runderneuerungsfähigen Reifen an die Runderneuerungsbetriebe entsprechend den Weisungen der VVB Gummi und Asbest sowie Verteilung der runderneuerten Reifen zur maximalen Verwendung nach den gegebenen Möglichkeiten;
9. Zusammenarbeit mit dem VEB Altstoffhandel im Hinblick auf die Weiterverwendung von Altreifen;
10. Vorbereitung von Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung des von der VVB Gummi und Asbest übergebenen Bilanzteiles, der über den Großhandel

realisiert wird, und in deren Durchführung Erteilung der volkswirtschaftlich notwendigen Weisungen;

11. Anleitung der örtlichen Großhandelsbetriebe der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe in allen den Reifenhandel betreffenden Fragen;
12. Einrichtung eines Dispatcherdienstes in jedem Großhandelsbetrieb der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe und Sicherung der Zusammenarbeit dieses Dispatcherdienstes mit dem für die Runderneuerung zuständigen Dispatcher der VVB Gummi und Asbest;
13. Anleitung und Kontrolle der Annahmestellen bei der Erfassung gebrauchter Reifen;
14. Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie des Netzes der Annahmestellen in volkswirtschaftlich notwendigem Umfang;
15. Beratung der Verbraucher bei der sachgemäßen Verwendung der Reifen und bei der Reifenpflege sowie Kontrolle über die Führung der Reifenkartei;
16. Aufstellung eines Werbeplanes und Durchführung gezielter und umfassender Aufklärungs- und Werbemaßnahmen gemeinsam mit der VVB Gummi und Asbest.

#### § 4

Die VVB Gummi und Asbest hat die Kapazitäten sowohl für die Produktion von Neureifen als auch für die Runderneuerung so zu planen und zu entwickeln, daß eine optimale Bedarfsdeckung gewährleistet ist. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion ist das Leitkontor verpflichtet, volkswirtschaftlich begründete Forderungen der VVB Gummi und Asbest als Industriezweigleitung zur Einleitung entsprechender Maßnahmen ständig vorzulegen. Bei der Einleitung und Durchführung der Maßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der VVB Gummi und Asbest und dem Leitkontor zu gewährleisten.

#### § 5

(1) Der Leiter des Leitkontors ist dem Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam gegenüber für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Leitkontors verantwortlich. Für die Einstellung und Entlassung des Leiters ist die Zustimmung des Hauptdirektors des Staatlichen Chemie-Kontors erforderlich.

(2) Im Rechtsverkehr werden die Angelegenheiten des Leitkontors durch den Direktor der DHZ wahrgenommen.

#### § 6

(1) Der Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam ist dem Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors gegenüber für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Leitkontors verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Im Rahmen seiner Anleitungs- und Kontrollpflicht ist in Fragen des Reifenhandels der Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam weisungsberechtigt gegenüber den Direktoren der anderen DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

#### § 7

Die den Reifenhandel betreffenden Planteile der jeweiligen DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe sind Bestandteil ihres Betriebsplanes.

#### § 8

Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes für das Leitkontor und die Erweiterung der Struktur- und Stellenpläne der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe hat nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

#### § 9

(1) Bei der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam ist ein Beirat zu bilden, der nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen soll.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam als Verantwortlichen für das Leitkontor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Leitkontors zu beraten.

(3) Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ernannt und entläßt die Mitglieder des Beirates.

(4) Der Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam hat den Beirat mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Markowitsch  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Nochmalige Ankündigung!

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**Sonderdruck Nr. P 3002**

Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Warennummern siehe Anordnung [aus 21 00 00 00, aus 22 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3003**

Preisverordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme —

**Sonderdruck Nr. P 3004**

Preisverordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie —

**Sonderdruck Nr. P 3005**

Preisverordnung Nr. 3005 vom 21. Januar 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Warennummern siehe Anordnung [aus 25 00 00 00, aus 51 00 00 00, aus 21 00 00 00, aus 09 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3006**

Preisverordnung Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände — (Warennummern 21 41 00 00, 21 42 00 00, 21 46 93 00)

**Sonderdruck Nr. P 3008**

Preisverordnung Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Warennummern 27 10 00 00, 27 20 00 00, 28 31 75 00)

**Sonderdruck Nr. P 3009**

Preisverordnung Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerks-erzeugnisse — (Warennummer 27 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3010**

Preisverordnung Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Warennummern siehe Anordnung [aus 21 00 00 00, aus 28 00 00 00, aus 38 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3011**

Preisverordnung Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Warennummern aus 28 37 00 00, aus 28 47 00 00 und 28 57 00 00, 28 38 00 00, 28 48 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3012**

Preisverordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch —

**Sonderdruck Nr. P 3013**

Preisverordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott —

**Sonderdruck Nr. P 3014**

Preisverordnung Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — Nutzisen und Produktionsabfälle — (Warennummer 09 27 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 3015**

Preisverordnung Nr. 3015 vom 21. Januar 1964 — Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaus sowie der Kaliverarbeitung — (Warennummern siehe Anordnung [aus 21 00 00 00, aus 41 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3016**

Preisverordnung Nr. 3016 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL), Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG), Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummern 20 11 00 00, 29 12 00 00, 29 13 30 00, 29 15 00 00, 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00, 29 38 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3017**

Preisverordnung Nr. 3017 vom 21. Januar 1964 — Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklötzsöhlen — (Warennummer aus 29 11 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3018**

Preisverordnung Nr. 3018 vom 21. Januar 1964 — Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß — (Warennummern aus 29 11 00 00, aus 29 15 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3019**

Preisordnung Nr. 3019 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen — (Warennummern aus 29 11 00 00, 31 49 42 00)

**Sonderdruck Nr. P 3020**

Preisordnung Nr. 3020 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerksskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerksskokillen — (Warennummer aus 29 11 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3021**

Preisordnung Nr. 3021 vom 21. Januar 1964 — Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe — (Warennummern aus 29 11 00 00, 29 11 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3022**

Preisordnung Nr. 3022 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Economiser-Rippen-Rohre und gußeiserne Luftvorwärmerohre — (Warennummern aus 29 11 00 00, 31 39 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 3023**

Preisordnung Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen — (Warennummern aus 29 11 00 00, aus 29 51 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3024**

Preisordnung Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummern 29 67 00 00, 29 68 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3025**

Preisordnung Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen — (Warennummern aus 29 53 00 00, aus 29 67 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3026**

Preisordnung Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummer 29 50 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3027**

Preisordnung Nr. 3027 vom 21. Januar 1964 — Schiffsschrauben aus Stahlformguß — (Warennummern aus 29 33 00 00, 29 35 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3028**

Preisordnung Nr. 3028 vom 21. Januar 1964 — Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß, Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL) und Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG) aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummern 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00, 29 38 00 00, 29 11 00 00, 29 12 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3029**

Preisordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs —

**Sonderdruck Nr. P 3030**

Preisordnung Nr. 3030 vom 21. Januar 1964 — Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen —

**Sonderdruck Nr. P 3031**

Preisordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) —  
— Allgemeine Tarifvorschriften für den Ladungsverkehr — (Heft 1) Gültig vom 1. April 1964  
— Tarifentfernungen — (Heft 2) Gültig vom 1. April 1964

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt. Erfurt, Anger, 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. April 1964

Teil III Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 64	Anordnung über die Bildung der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	205
23. 3. 64	Anordnung über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	206

### Anordnung über die Bildung der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Vom 23. März 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1964 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gebildet. Ihr Sitz ist Potsdam.

(2) Die VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist juristische Person und bis 31. Dezember 1964 Haushaltsorganisation.

(3) Sie wird dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt.

#### § 2

(1) Der VVB werden alle VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und alle VEB Fernwasserversorgung sowie die zentrale Berufsschule für Wasserwirtschaft Letzlingen zugeordnet. Die Übergabe ist bis zum 31. Dezember 1964 abzuschließen.

(2) Vor der Zuordnung zur VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind alle bestehenden finanz- und bruttogeplanten wasserwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Städte und Gemeinden, in die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung einzugliedern.

#### § 3

(1) Aufgabe und Tätigkeit der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der VVB sind durch das Amt für Wasserwirtschaft zu bestätigen.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 23. März 1964

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz der VVB

(1) Die VVB ist das leitende Wirtschaftsorgan des Amtes für Wasserwirtschaft für die einheitliche Leitung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und der VEB Fernwasserversorgung sowie der ihr zugeordneten Einrichtungen.

(2) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht dem Amt für Wasserwirtschaft.

(3) Die VVB arbeitet ab 1. Januar 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Der Sitz der VVB ist Potsdam.

#### § 2

#### Aufgaben der VVB

(1) Die VVB ist für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Sie übernimmt die zentrale Leitung und Koordinierung aller Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der ihr zugeordneten Betriebe. Die VVB gewährleistet die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung entsprechend der volkswirtschaftlichen Entwicklung.

(2) Die VVB sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf der Grundlage des Planes Neue Technik in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) Die VVB arbeitet einen Perspektivplan aus und gewährleistet auf dieser Grundlage die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erhaltung und Entwicklung der Fernwasserversorgung sowie der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Der Perspektivplan wird in Übereinstimmung mit der von den Wasserwirtschaftsdirektionen vorgenommenen Bilanzierung des Wasserdargebotes und den von den VEB in Abstimmung mit den örtlichen Organen ausgearbeiteten wasserwirtschaftlichen Kapazitäts- und Bedarfsbilanzen entwickelt.

(4) Bei der Lösung der der VVB obliegenden Aufgaben hat sie mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(5) Die VVB ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der ihr zugeordneten Betriebe verantwortlich. Sie trägt gemäß der in den zentralen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzung die volle Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß der ihr zugeordneten Betriebe.

(6) Die VVB ist für die Berufsausbildung und die Qualifizierung der Werktätigen der ihr zugeordneten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

#### Leitung der VVB

##### § 3

(1) Die VVB wird durch den Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Generaldirektor ist für die politische und wirtschaftliche Tätigkeit der VVB verantwortlich und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft rechenschaftspflichtig.

##### § 4

(1) Für die Aufgabenbereiche Produktion, Technik und Ökonomie werden Direktoren eingesetzt.

(2) Die Direktoren sind Stellvertreter des Generaldirektors. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Generaldirektor festgelegt.

##### § 5

Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung der der VVB obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erfüllung der Pläne, bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der wissenschaftlichen Perspektiv- und Jahresplanung und ökonomischer Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten zu sichern.

##### § 6

(1) Bei der Lösung der Hauptaufgaben der VVB wird der Generaldirektor durch den technisch-ökonomischen Beirat beraten. Der technisch-ökonomische Beirat setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, erfahrenen Praktikern der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie aus Vertretern gesellschaftlicher und staatlicher Organe zusammen.

(2) Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen.

(3) Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben und Institutionen handelt, die nicht der VVB unterstehen, werden sie im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Institutionen vom Generaldirektor vorgeschlagen und vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft ernannt und abberufen.

(4) Bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung wird der Generaldirektor durch einen Neuererrat unterstützt, dem Aktivisten, Neuerer sowie Wissenschaftler angehören. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen.

##### § 7

Der Generaldirektor ist gegenüber den Direktoren der unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

##### § 8

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Generaldirektor, der Technische Direktor, der Produktionsdirektor, der Ökonomische Direktor, der Kaderleiter und der Hauptbuchhalter der VVB werden durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter der VVB werden durch den Generaldirektor eingestellt bzw. entlassen.

##### § 9

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Bei Verhinderung desselben wird sie durch einen Direktor in der vom Generaldirektor festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Direktoren sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches und ihrer Befugnisse berechtigt, die VVB zu vertreten.

(3) Die Vertretung der VVB erfolgt unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Mitwirkung des Hauptbuchhalters.

(4) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der VVB durch den Generaldirektor bevollmächtigt werden.

#### Anordnung

#### über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Vom 23. März 1964

Auf Grund der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserversorgung wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Für jeden Bezirk wird aus den bestehenden finanz- und bruttogeplanten Wasserversorgungsbetrieben der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ein VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gebildet. Die Bildung dieser Betriebe ist bis zum 31. Dezember 1964 abzuschließen.

(2) Öffentliche Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Städte und Gemeinden sind in die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bis 31. Dezember 1964 einzugliedern.

(3) Die bisherigen Bauleitungen für Investitionen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bei den örtlichen Organen sind bis zum 31. Dezember 1964 in die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung einzugliedern.

##### § 2

Die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zu unterstellen.

## § 3

Der VEB ist Rechtsnachfolger der von ihm übernommenen Wasserwirtschaftsbetriebe der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

## § 4

Die Aufgaben und die rechtliche Stellung des VEB werden in dem Statut (s. Anlage) geregelt.

## § 5

Bauproduktion und Nebenleistungen, die nicht mit der Instandhaltung und der Rekonstruktion der Grundmittel der in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen zusammenhängen, sind an die dafür zuständigen Organe und Betriebe entsprechend der Entwicklung des Gebietes bei Bildung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung spätestens bis zum 31. Dezember 1965 zu übertragen. Die Bauleitung für Investitionen ist von den VEB als Investitionsträger wahrzunehmen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (GBI. II S. 290) außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1964

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der VEB Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung**

## § 1

## Rechtliche Stellung

Der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

## § 2

## Name und Sitz

Der Betrieb führt den Namen: VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ..... (Sitz .....). Der Sitz des Betriebes wird von der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bestimmt.

## § 3

## Aufgabenstellung

(1) Der Betrieb hat folgende Aufgaben:

- a) Versorgung der Bevölkerung, der gesellschaftlichen Einrichtungen und Betriebe mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz,
- b) Abgabe von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz für die Produktion, soweit

die Trinkwasserversorgung dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine eigene Versorgung der Betriebe und Einrichtungen mit Brauchwasser aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist,

- c) Abgabe von Wasser an Betriebe und Einrichtungen aus dem in der Rechtsträgerschaft des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung stehenden Brauchwasserversorgungsnetz,
- d) die Wasserabgabe an die Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen hat auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (GBI. II. S. 51) zu erfolgen,
- e) Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser und Niederschlagswasser bei Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz,
- f) Ableitung von industriellem Abwasser der Betriebe und Einrichtungen in das öffentliche Kanalisationsnetz entsprechend den erteilten Einleitungsbedingungen, soweit die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung aus den Wohn- und Siedlungsgebieten dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine eigene Abwasserbehandlung in den Betrieben und Einrichtungen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist,
- g) planmäßige Entwicklung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Abwasserbehandlung entsprechend der Perspektive des Gebietes, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und der Bilanzierung des Wasserdangebotes im Großezugsgebiet,
- h) planmäßige und vorbeugende Instandhaltung sowie Rekonstruktion der in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- i) Überwachung der Industrie- und Gewerbebetriebe auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anschlußbedingungen bei Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und Einleitung von Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz,
- k) Beratung anderer Betriebe und Einrichtungen in technisch-ökonomischen Fragen der Wasserversorgung sowie der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

(2) Die Wasserentnahmen aus den Gewässern und die Abwassereinleitungen in die Gewässer durch die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dürfen nur auf Grund wasserrechtlicher Genehmigungen der zuständigen Wasserwirtschaftsleitung erfolgen.

## § 4

## Leitung

(1) Der Betrieb wird durch den Betriebsdirektor nach dem Grundsatz der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung geleitet.

(2) Der Betriebsdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes und für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes verantwortlich.

(3) Der Betriebsdirektor ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Generaldirektor der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung rechen- schaftspflichtig.

(4) Der Betriebsdirektor ist verpflichtet, die Mitwir- kung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Orga- nisationen bei der Lösung der dem VEB obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erfüllung der Pläne, bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissen- schaftlich-technischen Fortschritts, der wissenschaft- lichen Perspektiv- und Jahresplanung und ökonomi- scher Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu sichern.

(5) Der Betriebsdirektor ist bei seinen Entschei- dungen an die gesetzlichen Bestimmungen, den Betriebs- plan, die Weisungen des Generaldirektors der VVB gebunden.

#### § 5

##### Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen

(1) Der Betriebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat die Perspektiv- und Jahrespläne über die Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel sowie die wasserwirtschaftliche Produk- tion mit den Planungsorganen des Rates des Bezirkes abzustimmen.

(2) Der Betriebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist gegenüber dem Bezirks- tag sowie gegenüber dem Rat des Bezirkes rechen- schaftspflichtig.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pflich- ten und Aufgaben gelten auch gegenüber den staat- lichen Organen der Großstädte Groß-Berlin, Magde- burg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und Erfurt.

(4) Die Planaufgaben und die Durchführung grund- sätzlicher wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Kreisen, Städten und Gemeinden sind durch den Be- triebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Ab- wasserbehandlung oder durch dessen Beauftragten mit den örtlichen Räten abzustimmen.

(5) Der Betriebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat auf Verlangen der Vor- sitzenden der Räte der Kreise in seinem Betriebs- bereich Vertreter in die Kreiskatastrophenkommissio- nen zu delegieren.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Direktoren vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Ver- antwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Voll- machten können auch andere Mitarbeiter den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Der Betriebsdirektor ist zur Einzelzeichnung be- fugt. Das gleiche gilt auch für die anderen Direktoren bei Vertretung des Betriebsdirektors.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb sowie die Verfügung über Zahlungs- mittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür gelten- den Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

#### § 7

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Der Betriebsdirektor, Technische Direktor, Pro- duktionsdirektor, ökonomische Direktor, Kaderleiter und Hauptbuchhalter werden durch den Generaldirek- tor der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehand- lung berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Betriebsdirektor eingestellt bzw. entlassen.

#### § 8

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Betriebes ist eine Arbeitsordnung durch den Betriebsdirektor im Einver- nehmen mit der BGL festzulegen. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Generaldirektor der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

#### § 9

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist auf der Grundlage des von der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bestätigten Rahmen-Struktur- und Stellenplanes auszuarbeiten und dem General- direktor der VVB Wasserversorgung und Abwasser- behandlung zur Bestätigung vorzulegen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 20. April 1964

Teil III Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
2.3.64	Anordnung Nr. 317 über DDR-Standards .....	209
9.3.64	Anordnung Nr. 318 über DDR-Standards .....	215

## Anordnung Nr. 317\* über DDR-Standards

Vom 2. März 1964

### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1964

Der Leiter  
des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 318 (GBl. III Nr. 17 S. 130)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 317

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards		TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4							
<b>DK 542 Experimentalmchemie. Laboratoriumsgeräte</b>										
20321 3. 64	375	Laboreinrichtungen; Baukasteneinheiten, Hauptab- messungen, Sinnbilder, Übersicht	1. 10. 64							
<b>DK 546.1/3 Nichtmetalle und deren Verbindungen</b>										
20057 3. 64	417	Labor- und Feinchemikalien; Brom	1. 1. 65							
<b>DK 546.3 Metalle der ersten Gruppe</b>										
20272 3. 64	412	Labor- und Feinchemikalien; Natriumperchlorat	1. 1. 65							
20274 3. 64	412	Labor- und Feinchemikalien; Natriumammonium- hydrogenphosphat	1. 1. 65							
<b>DK 547 Organische Chemie</b>										
20081 3. 64	421	Labor- und Feinchemikalien; Chloroform	1. 1. 65							
20273 3. 64	423	Labor- und Feinchemikalien; Kupferron	1. 1. 65							
<b>DK 621.355 Akkumulatoren. Sammler. Sekundärelemente</b>										
0-41773 Inf.-Bl. 3. 64	362	Trockengleichrichter-Geräte und -Anlagen; Strom- begrenzte Ladungen von Bleibatterien unter konstan- ter Spannung, Richtlinien	Nur zur Information							
<b>DK 621.73 Schmieden. Schmiedewerkstätten</b>										
13378 3. 64	328	Gesenkeinsatzhalter für Kurbel-Warmpressen	1. 1. 65							
0-9005 Blatt 1 Inf.-Bl. 3. 64	283	Gesenschiedestücke aus Leichtmetall; Begriffe, Technische Lieferbedingungen	Nur zur Information							
0-9005 Blatt 2 Inf.-Bl. 3. 64	283	Gesenschiedestücke aus Leichtmetall; Gestaltung	Nur zur Information							
0-9005 Blatt 3 Inf.-Bl. 3. 64	283	Gesenschiedestücke aus Leichtmetall; Zulässige Abweichungen	Nur zur Information							

TGL. Ausg.		Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards		nicht mehr anzuhängen ab	
1	2	3	4	5	6	7	
	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL. Ausg.	Titel		
<b>DK 621.824 Wellen</b>							
0-5472 3. 64	327	Keilwellen und Keilnabenprofile mittlere Reihe mit 6 Keilen (Ersatz für TGL 0-5472 Ausg. 12.62)	1. 1. 65	0-5472 12. 62	Keilwellen mit Keilnabenprofile mittlere Reihe mit 6 Keilen (Ersatz durch TGL 0-5472 Ausg. 3. 64)		1. 1. 65
<b>DK 621.9.01 Bearbeitungsverfahren, Richtwerte</b>							
8922 Blatt 6 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Bohren mit Spiralbohrern, Werkstückwerkstoff: Austenitischer Stahl, lösungsgeglüht, Schneidwerkstoff: HSS					
8929 Blatt 1 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Fräsen mit Fräsköpfen, Schneidwerkstoff: Hartmetall, Anwendungsbereingungen, Anwendungsrichtlinien					
8929 Blatt 2 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Fräsen mit Fräsköpfen, Werkstückwerkstoff: C 35, St 50, Schneidwerkstoff: Hartmetall HS 10, HS 20, HS 30					
8929 Blatt 3 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Fräsen mit Fräsköpfen, Werkstückwerkstoff: C 45, St 60, Schneidwerkstoff: Hartmetall HS 10, HS 20, HS 30					
8929 Blatt 4 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Fräsen mit Fräsköpfen, Werkstückwerkstoff: C 60, St 70, Schneidwerkstoff: Hartmetall HS 10, HS 20, HS 30					
8929 Blatt 5 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Fräsen mit Fräsköpfen, Werkstückwerkstoff: 20 Mn Cr 5, Schneidwerkstoff: Hartmetall HS 10, HS 20, HS 30					
8929 Blatt 6 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Fräsen mit Fräsköpfen, Werkstückwerkstoff: Gußeisen mit HB = 180 kp/mm <sup>2</sup> , Schneidwerkstoff: Hartmetall HG 10					
8929 Blatt 7 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Fräsen mit Fräsköpfen, Werkstückwerkstoff: Gußeisen mit HB über 180 bis 220 kp/mm <sup>2</sup> , Schneidwerkstoff: Hartmetall HG 10					
13387 Blatt 1 3. 64	300	Fertigungstechnik; Zerspanungsrichtwerte, Gewindeschneiden mit Maschinengewindebohrern, Werkstückwerkstoff: Austenitischer Stahl, lösungsgeglüht, Schneidwerkstoff: HSS					
<b>DK 621.925 Schleifmaschinen</b>							
3955 3. 64	321	Werkzeugmaschinen; Kreissägeblatt-Scharfschleifmaschinen, Baugrößen für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3955 Ausg. 7. 60)	1. 7. 67 1. 10. 64	3955 7. 60	Werkzeugmaschinen; Kreissägeblatt-Scharfschleifmaschinen, Baugrößen (Ersatz durch TGL 3955 Ausg. 3. 64)		1. 7. 67

Zur Anwendung empfohlen

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 628.9 Lichttechnik</b>						
0-15360 Blatt 2 Inf.-Bl. 3. 64	371	Stufenlinsen-Scheinwerfer für Lichtwurf Lampen, Nur zur Stufenlinsen, Hauptmaße	Information			
0-49993 Inf.-Bl. 3. 64	366	Elektrische Leuchten; Leuchtengläser mit Flanschrand	Nur zur Information			
<b>DK 676:620.1 Prüfung von Papier und Pappe</b>						
* 20102 3. 64	550	Prüfung von Zellstoff, Papier, Karton, Pappe; Bestimmung der Asche (Ersatz für TGL 3003-56 Ausg. 1956)	1. 10. 64	3003-56 1956	Prüfung von Zellstoff, Papier, Pappe; Bestimmung der Asche (Ersetzt durch * TGL 20102 Ausg. 3. 64)	1. 10. 64
0-53112 3. 64	555/ 557	Prüfung von Papier und Pappe; Zugversuch (Ersatz für TGL 0-53112 Ausg. 1. 63)	1. 10. 64	0-53112 1. 63	Prüfung von Papier und Pappe; Zugversuch (Ersetzt durch TGL 0-53112 Ausg. 3. 64)	1. 10. 64
<b>DK 678.4:620.1 Prüfung von Kautschuk und Gummi</b>						
20139 3. 64	490	Prüfung von Hartgummi; Bestimmung der Härte nach Shore - D	1. 1. 65			
<b>DK 678.5/8 Kunststoffe. Polykondensate. Polymerisate. Silikone</b>						
<b>DK 683.9 Öfen, Herde, Heizungsgeräte</b>						
20306 3. 64	384	Gas-Raumheizer, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 65	7270 9. 60	Polystyrol-Formmassen; Emulsionspolymerisat (ohne Ersatz)	15. 4. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN, die nicht mehr anzuwenden sind		Ersetzt durch TGL		
DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	1	2	3
367				
670				
1013				
1027				
1109				
1110				
1296				
1298				
1367				
2815				
3111				
3258				
3340				
3364		11067		
3365		20306		
3400		20306		
3520		44-314.01		
3531				
4064				
4234				
4420 Bbl. 2				
4466 Bl. 1				
4466 Bl. 2				
4467 Bl. 1				
4467 Bl. 2				
4467 Bl. 3				
4467 Bl. 4				
4468				
4469				
4470				
4471				
4473				
4474				
4475				
4476				
4477				
4488				
4491				
4492				
4493				
4494				
4495				
4496 Bl. 1				
4496 Bl. 2				
4497				
4498				
4499				
4500 Bl. 1				
4500 Bl. 2				
4581 Bbl.				
4582 Bbl.				
4705				
4755				
4806				
4816				
5031				
5036				
5117				
5134 Bl. 3				
5134 Bl. 4				
5173				
5242				
5248				
5255				
5257				
5270				
6270 Bbl. 1				
6270 Bbl. 2				
6425				
6439				
6440				
6441				
6445				
6450				
6451				
6458				
6910				
6941				
6942				
6943				
6944				
8256				
9005 Bl. 1				
9005 Bl. 2				
9005 Bl. 3				
9546 Bl. 1				
9546 Bl. 2				
15560 Bl. 2				
21541 Bl. 1				
21541 Bl. 2				
4500 Bl. 2				
116-0652				
0-5031				
Bl. 1 bis				
Bl. 4				
0-5036				
Bl. 1 bis				
Bl. 4				
{ 48-73602				
{ 48-73603				
48-72531				
48-73533				
4309				
4312				
48-73502				
6346 Bl. 1				
8346 Bl. 1				
48-52914				
48-71222				
48-71202				
48-71221				
0-9005 Bl. 1				
0-9005 Bl. 2				
0-9005 Bl. 3				
0-15560 Bl. 2				

31. 3. 1964

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
43308	} 31. 3. 1964	—
43600		—
43601		—
43673		—
43677		—
43678		—
43681 Bl. 1		—
43681 Bl. 2		—
49983		0—49983
59130		—
59231	—	

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
41773	} 31. 3. 1964	0—41773
42508		—
42514		—
42517		—
42519		—
42521		—
42527		—
42528 Bl. 1		—
42538		—
42563		—
42600	—	
43111	—	

Ergänzungen zu Anordnungen

Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Ergänzungen
Nr. 193 vom 20. 8. 1962 (GBl. III S. 281)	50107	ersetzt durch FB 34...	ohne Ersatz
unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“			
Nr. 214 vom 2. 11. 1962 (GBl. III 1963 S. 35)	53505	ersetzt durch TGL 14365	zusätzlich ersetzt durch TGL 20139
unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“			

Anordnung Nr. 318\*  
über DDR-Standards.

Vom 9. März 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 931) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwertes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1964

## Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 317 (GBl. III Nr. 21 S. 209)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 318

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	5	6	7
<b>DK 536.5 Temperatur. Temperaturmessung. Temperaturregelung</b>					
15605 Blatt 3 3.64	364	Temperaturmeßgeräte; Keramische Bauteile für Thermoelemente, Isolierstäbe, Abmessungen (Ersatz für TGL 15605 Bl. 3 Ausg. 12.62)	15605 Blatt 3 12.62	Temperaturmeßgeräte; Keramische Bauteile für Thermoelemente, Isolierstäbe, Abmessungen (Ersetzt durch TGL 15605 Bl. 3 Ausg. 3.64)	1. 1. 63
<b>DK 621.315.987 Kabelverbindungen und Kabelzubehör</b>					
5809 7.58		Starkstromkabel-Garnituren; Muffen für Starkstromkabel bis 30 kV, Übersicht (Ersetzt durch TGL 74-071 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 12.63)	5809 7.58	Starkstromkabel-Garnituren; Muffen für Starkstromkabel bis 30 kV, Übersicht (Ersetzt durch TGL 74-071 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 12.63)	1. 5. 64
5813 7.58		Starkstromkabel-Garnituren; Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 45 kV, Übersicht (Ersetzt durch TGL 74-071 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 12.63)	5813 7.58	Starkstromkabel-Garnituren; Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 45 kV, Übersicht (Ersetzt durch TGL 74-071 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 12.63)	1. 5. 64
<b>DK 621.316.541 Steckvorrichtungen</b>					
6968 3.64	366	Elektro-Installationsgeräte; Zweipolige Steckvorrichtungen mit Schutzkontakt 250 V, Arten (Ersatz für TGL 6968 Ausg. 4.60)	6968 4.60	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Steckvorrichtungen, 10 A 250 V $\approx$ 15 A 250 V $\sim$ , Übersicht (Ersetzt durch TGL 6968 Ausg. 3.64)	1. 7. 64
6969 4.60		Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Steckdose, 10 A 250 V $\approx$ 15 A 250 V $\sim$ (Ersetzt durch TGL 300-3375 Ausg. 11.63)	6969 4.60	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Steckdose, 10 A 250 V $\approx$ 15 A 250 V $\sim$ (Ersetzt durch TGL 300-3375 Ausg. 11.63)	1. 5. 64

Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.516.541 Steckvorrichtungen (Fortsetzung)</b>							
DK 621.640.6	Hähne			6973 4.60	Elektro-Installationsmaterial; Zweipoliger Schutzkontakt-Stecker, 10 A 250 V $\approx$ 15 A 250 V $\sim$ (Ersetzt durch TGL 200-3584 Ausg. 11.63)	1. 5. 64	
6974 4.60				6974 4.60	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Kupplungsdose, 10 A 250 V $\approx$ 15 A 250 V $\sim$ (Ersetzt durch TGL 200-3578 Ausg. 11.63)	1. 1. 65	
7610 8.60				7610 8.60	Elektro-Installationsmaterial; Steckdosen 10 A 250 V, halbversenkt, Schutzart P 20 (Ersetzt durch TGL 200-3576 Ausg. 11.63)	1. 5. 64	
8992 12.60				8992 12.60	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Steckdose, verriegel- und abschaltbar 10 A (ohne Ersatz)	1. 5. 64	
<b>DK 621.646.8/9 Sicherheitsabsperroorgane, Zubehör für Armaturen und Leitungen</b>							
0-3255 3.64	384	Gasgeräte; Einstellglieder, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 65				
0-2814 3.64	814	Druckwasseranlagen; Entlüftung und Entwässerung, Nenndruck 100 bis 630	Nur zur Information				
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder</b>							
7152 3.63	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Schaltgetriebe, 2-gängig mit Walzlagerung, Wellen horizontal nebeneinander, Gehäuse mit Fußplatte, Übersetzung von 4,5 bis 31,5 (Ersatz für TGL 7152 Ausg. 3.63)	1. 7. 64	7152 3.63	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Schaltgetriebe, 2-gängig mit Walzlagerung, Wellen horizontal nebeneinander, Gehäuse mit Fußplatte, Übersetzung von 4,5 bis 31,5 (Ersetzt durch TGL 7152 Ausg. 3.64)	1. 7. 64	
<b>DK 621.882.2-621.9 Schrauben für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen</b>							
* 0-792 3.64	382	Zylinderschrauben mit Nase (Ersatz für *TGL 0-792 Ausg. 1.63)	1. 10. 64	* 0-792 1.63	Zylinderschrauben mit Nase (Ersetzt durch *TGL 0-792 Ausg. 3.64)	1. 10. 64	



Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab
1	2	3	4
<b>DK 637.1/3 Milchwirtschaft im allgemeinen</b>			
8677 Blatt 7 3.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Milch und flüssigen Milcherzeugnissen; Bestimmung des Fettgehaltes in fettarmer Milch	1. 1. 65
11922 Blatt 14 3.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Mikrobiologische Prüfung; Nachweis von Fäulnisbakterien mit Peptonwasser	1. 1. 65
<b>DK 666.77 Gegen chemische Einflüsse beständige Steine.</b>			
Säurefeste Baustoffe			
4323 3.64	258	Keramische Baustoffe; Säurebeständige Schamottesteine; Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 4325 Ausg. 10.58)	1. 1. 65
<b>DK 677.96/6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie</b>			
9707 3.64	660	Gewebe für Kleidung und Haushalt; Breiten (Ersatz für TGL 9707 Ausg. 12.60)	1. 10. 64
<b>DK 677.96/6.620.1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie</b>			
20316 3.64	667	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Länge und Breite von Gewirken und Gestriicken	1. 1. 65
20317 3.64	667	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Anzahl der Maschenstäbchen und -reihen in Gewirken und Gestriicken	1. 1. 65
20318 3.64	667	Prüfung von Textilien; Massebestimmung an Gewirken und Gestriicken	1. 1. 65
<b>DK 677.7 Kordeln, Seile</b>			
0-83315 Inf.-Bl. 8.62			
Vergießen von Drahtseilen für den Schiffbau in Seilhilfen mit Vergußmetallen, Richtlinien (Ersatz durch TGL 23-5622 Ausg. 11.63)			
0-83318 Inf.-Bl. 5.63			
Schiffbau; Splice für Drahtseile (Ersatz durch TGL 23-5630 Ausg. 11.63)			
<b>DK 677.3 Textilveredelung</b>			
0-54038 3.64	660	Prüfung der Farbbeinheit von Textilien; Bestimmung der Schwefeleinheit von Färbungen und Drucken	Nur zur Information

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4	5	6
<b>DK 687.3 Wirkwaren</b>					
14355 3.64	888	Gewirke und Gestricke; Unter- und Badekleidung für Knaben und Mädchen, Größenbezeichnung, Fertigmaße (Ersatz für TGL 14355 Ausg. 5.62)	1.10.64	14355 3.62	Gewirke und Gestricke; Unter- und Badekleidung für Knaben und Mädchen, Größenbezeichnung, Fertigmaße (Ersatz durch TGL 14355 Ausg. 3.64)

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Posttschließfach 91

**DIN, die nicht mehr anzuwenden sind**

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3	1	2	3
1819		30-1819	11881		
1844		28-19104	12472		11217
2227			12810		
2814		0-2814	12812		
3750			12835		PS 196/00
5080		30-13110	13013	Bbl.	PS 196/00
6347		30-21289	13091		
6349			13092		
6919			13201		
7203			13202		
7381			13203		PS 606/00
7433		4388	13204	31.3.1964	PS 476/00
7711	31.3.1964		13590		
7712		105-701	13592		
7716		14362	13593		
7751	Bl. 1	12738	13594		
7751	Bl. 2	12738	13595		teilweise 12681
7753			13596		
7754		105-1403	13598		40-322
7761		104-20 Bl. 11	14923	Bl. 1	
7766			53881		20316
7770		104-20 Bl. 12	53883		20317
7773		104-20 Bl. 16	53884		20318
7775		104-20 Bl. 14	54038		0-54038
7776					

## Berichtigungen von DDR-Standards:

Lfd. Nr.	TCL	Ausz.	Gruppe	Titel des Standards
516	*4392	12. 62	278	Unlegierte Werkzeugstähle, warm gewalzt, geschmiedet, Technische Lieferbedingungen
517	7986	3. 63	276	Stahlleichtprofile kalt geformt, Gleichschenkliger Winkelstahl, Maße, Maßabweichungen, Statische Werte
518	7989	3. 63	276	Stahlleichtprofile kalt geformt, U-Stahl ( $h > b$ ) Maße, Maßabweichungen, Statische Werte
519	*9554	5. 63	275	E-Winkelstahl ungleichschenkl., warm gewalzt, rundkantig, Maße, Maßabweichungen, Statische Werte
520	9707	12. 60	660	Gewebe für Bekleidung und Haushalt, Breiten
521	10460 Bl. 3	10. 61	363	Wickeldrähte, Runddrähte, umspinnen umflochten, aus Kupfer oder Aluminium, Prüfung
522	12540	2. 63	248	Verpackungen, System der Abmessungen
523	14036	12. 62	275	Flachstahl gerippt, warm gewalzt, Maße, Maßabweichungen
524	14102	12. 62	278	Verschleißfeste Stähle, warm gewalzt, geschmiedet, Technische Lieferbedingungen
525	*14509	2. 63	278	Baustähle niedriglegiert, Technische Lieferbedingungen
526	14514	12. 62	276	Stahlrohre für Wasser- und Gasleitungen, nahtlos, geschweißt, Maße, Maßabweichungen
527	17850	7. 63	483	Anstrichstoffe für den Außenanstrich von Kesselwagen
528	0-4054 Bl. 1	1. 63	720	Strom-, Fluß- und Kanalbau, Fachausdrücke
529	0-4119 Bl. 1	9. 62	313	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen
530	0-51565	1. 63	226	Prüfung von Schmierstoffen, Bestimmung des Vergaserkraftstoff-Gehaltes in gebrauchten Motorenölen
531	0-51751	11. 62	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Siedeverlaufs von Ottokraftstoffen und Benzin (ausgenommen Natargasbenzin)
532	0-51752	11. 62	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Siedeverlaufs von Dieselmotorenstoffen und ähnlichen Stoffen

Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen

Heft 5/64  
I. Ausgabe

Warum ist ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten notwendig?

Diese Frage beantwortet Dr. Fritz Heinecke in seiner Broschüre

## 7 Punkte für Frieden und Verständigung

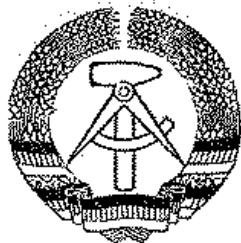
80 Seiten · Preis 1,20 DM

auf der Grundlage der unterschiedlichen Verhältnisse, wie sie sich in beiden deutschen Staaten entwickelt haben. Jeden der sieben Punkte nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind. Dabei weist er nach, daß das Ringen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR für die Lösung der ökonomischen Aufgaben, für die Festigung und Entwicklung unserer Republik, für den entfalteten Aufbau des Sozialismus und der Kampf aller patriotischen Kräfte Westdeutschlands für die Erhaltung des Friedens, für ihre demokratischen Rechte zwei Wege des gemeinsamen Kampfes für Frieden und friedliche Koexistenz sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/04/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (608) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. April 1964

Teil III Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Anordnung Nr. 319 über DDR-Standards .....	221
2. 4. 64	Anordnung Nr. 4 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden .....	229

### Anordnung Nr. 319\* über DDR-Standards.

Vom 16. März 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 318 (GBl. III Nr. 21 S. 215)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar — Februar — März 1964

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 319

TGL Ausg.		Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		nicht mehr anzuwenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	8
TGL Ausg.	Gruppe	Titel		TGL Ausg.	Titel		Titel
<b>DK 614.842 Brandmeldung, Löschtechnik</b>							
2725-56 1956				2725-56 1956	Feuerlöschwesen; Hakengurt, Zusammenstellung, Prüfung und Behandlung (Ersetzt durch TGL 121-923.01 Ausg. 11.62)		1. 5. 64
0-71412 3.64	382	Kegelschmierenköpfe (Ersatz für TGL 0-71412 Ausg. 9.62)		0-71412 Inf.-Bl. 9.62	Kegelschmierenköpfe; Kraftfahrzeugbau (Ersetzt durch TGL 0-71412 Ausg. 3.64)		1. 7. 65
<b>DK 621.3.66 Schaltungsarten, Schaltpläne</b>							
16015 3.64	360	Schaltzeichen der Elektrotechnik; Detektoren für ionisierende Strahlen					1. 1. 65
16572 Blatt 1 3.64	364	Elektronische Bausteine in Mikromodultechnik, Begriffe, Kurzzeichen, Grundsaltungen					1. 1. 65
<b>DK 621.316.541 Steckvorrichtungen</b>							
6972 3.64	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Stecker, 10 A 250 V, polverwechselbar, Schutzart P 20, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 6972 Ausg. 7.62)		6972 7.62	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Stecker, 10 A 250 V, polverwechselbar, Schutzart P 20, Hauptkennwerte (Ersetzt durch TGL 6972 Ausg. 3.64)		1. 10. 64
<b>DK 621.316.542/57 Schalter</b>							
10351 Blatt 3 10.61				10351 Blatt 3 10.61	Dreipolige Leistungsschalter für Reihenspannung 10 bis 30 kV für Innenanlagen, Druckgasschalter, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 200-1576 Bl. 1 Ausg. 11.63)		1. 5. 64
<b>DK 621.382 Elektronische Bauelemente auf Festkörpergrundlage, Halbleiterbauelemente</b>							
16572 Blatt 2 3.64	364	Elektronische Bausteine in Mikromodultechnik, Formen, Abmessungen					1. 10. 64
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>							
3082 Blatt 1 3.64	487	Aluminotherm-Schweißportionen; Schienenschweißportionen (Ersatz für TGL 3082-56 Ausg. 1956)		3082-56 1956	Schweißportionen auf aluminothermischer Grundlage (Ersetzt durch TGL 3082 Bl. 1 Ausg. 3.64)		1. 1. 65

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.85	Antriebsselemente					
6554 Blatt 2 3.64	493	Endlose Normalkeilriemen, Auslaufgrößen	1. 7. 64	0-5247 Inf.-Bl. 3.63	Handwerkzeuge; Gasrohrzangen (Ersetzt durch TGL 48-72336 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
DK 621.881	Spannwerkzeuge			0-5250 Inf.-Bl. 3.63	Handwerkzeuge; Brennerzange (Ersetzt durch TGL 48-72336 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
				0-5251 Inf.-Bl. 3.63	Handwerkzeuge; Fahrzeugzangen (Ersetzt durch TGL 48-72336 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
DK 621.882.2	Schrauben			0-7964 Inf.-Bl. 7.63	Sechskantschrauben mit dünnem Schaft (Ersetzt durch TGL 9034 Ausg. 12.63)	1. 5. 64
DK 621.882.3	Muttern			0-313 Inf.-Bl. 7.63	Flügelmuttern; Whitworth-Gewinde (ohne Ersatz)	1. 5. 64
				0-987 Inf.-Bl. 7.63	Annietmuttern mit Stahlkern, selbstsichernd (ohne Ersatz)	1. 5. 64
DK 621.911/913	Hobeln, Hobelmaschinen, Stoffmaschinen			0-6454 Inf.-Bl. 4.63	Handwerkzeuge; Nutenmeißel, gerade (Ersetzt durch TGL 48-71208 Ausg. 3.63)	1. 7. 64
				0-6455 Inf.-Bl. 4.63	Handwerkzeuge; Nutenmeißel, gekrümmt (Ersetzt durch TGL 48-71208 Ausg. 3.63)	1. 7. 64
DK 621.93	Sägen, Abscheidemaschinen			0-7244 Inf.-Bl. 4.63	Handwerkzeuge; Fuchsschwänze für Holz (Ersetzt durch TGL 48-74408 Ausg. 12.63)	1. 10. 64

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.95 Bohrer, Bohrmaschinen</b>						
0-5194 Inf.-Bl. 3.63		Handwerkzeuge: Verjüngte Vierkantschäfte an Bohrwindenwerkzeugen für Holz (Ersetzt durch TGL 48-75130 Ausg. 12.63)		0-6446 Inf.-Bl. 4.63	Krausköpfe (Versenker) (Ersetzt durch TGL 48-75126 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
				0-6464 Inf.-Bl. 4.63	Handwerkzeuge; Winden-Schneckenbohrer für Holz (Ersetzt durch TGL 48-75128 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.95.674 Bohrer für Holz</b>						
4596 3.59		Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Schlangenbohrer (Ersetzt durch TGL 48-75131 Ausg. 12.63)		4597 3.59	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Stangen-Schlangenbohrer (Ersetzt durch TGL 48-75115 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
4598 3.59		Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Klotzsitzbohrer (Ersetzt durch TGL 48-75127 Ausg. 12.63)		4603 3.59	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Installationsbohrer (Ersetzt durch TGL 48-75115, TGL 48-75129 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
4604 3.59		Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Bohrer mit Ringriff, Lange Ausführung (Ersetzt durch TGL 48-75122 Ausg. 12.63)		4605 3.59	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Prüfbohrer (Zuwachsbohrer) (Ersetzt durch TGL 48-75123 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
<b>DK 621.96 Schneiden, Stanzen, Scheren</b>						
0-7200 Inf.-Bl. 3.63		Lochseisen (Ersetzt durch TGL 48-71209 Ausg. 9.63)		0-1195 Inf.-Bl. 8.62	Hämmer und Schmiedewerkzeuge; Augenabmessungen, Handwerkzeuge (Ersetzt durch TGL 48-71106 Ausg. 12.62)	1. 7. 64
<b>DK 621.97 Hämmer, Pressen, Umformmaschinen</b>						
0-5108 Inf.-Bl. 3.63		Handwerkzeuge; Maurerhämmer (Ersetzt durch TGL 48-71123 Ausg. 6.63)				1. 7. 64



Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	5	6	7
DK 643.35		Kochgefäße, Hilfsgeräte	5804 2.59	Haushaltgeschirr aus Blech; Deckel aufliegend (Ersetzt durch TGL 48-41401 Ausg. 10.63)	1. 7. 64
DK 661.7		Organische Stoffe	0-51777 10.62	Prüfung von Mineralöl-Kohlenwasserstoffen, Bestimmung des Wassergehaltes von Mineralölen nach Karl-Fischer (Ersetzt durch TGL 20006 Ausg. 3.64)	1. 1. 65
20313 3.64	488	Chemisch-technische Spezialerzeugnisse; 2,6-Di-ter- für-butyl-p-kresol, technisch	0-1199 Inf.-Bl. 3.62	Drahtgeflecht mit viereckigen Maschen (Ersetzt durch TGL 48-56130 Ausg. 2.64)	1. 1. 65
DK 662.75:620.1		Prüfung flüssiger Brennstoffe	0-7402 Inf.-Bl. 4.63	Briefklammern aus Stahldraht (Ersetzt durch TGL 48-63215 Ausg. 10.63)	1. 7. 64
20006 3.64	400	Prüfung von Chemikalien; Bestimmung des Wasser- Gehaltes, Karl-Fischer-Methode (Ersatz für TGL 0-51777 Ausg. 10.62)	6728 2.60	Webereimaschinen; Kettbäume, Durchmesser (Ersetzt durch TGL 6728 Ausg. 3.64)	1. 1. 65
DK 672.8		Kleinartikel aus Metall	9106 5.61	Milchrohrbürsten (Ersetzt durch TGL 4-020 Bl. 1 u. Bl. 2 Ausg. 10.63)	1. 3. 64
DK 677.054		Webereimaschinen	10654 4.61	Schreibmaschinentypen-Bürsten (Ersetzt durch TGL 4-039 Ausg. 10.63)	1. 5. 64
6728 3.64	326	Webmaschinen; Kettbäume, Durchmesser (Ersatz für TGL 6728 Ausg. 2.60)	6626 12.59	Sanitär-Keramik für Bauten, Übersicht (ohne Ersatz)	1. 5. 64
DK 687.9		Bürstenbinderi. Bürstenwaren	6632 12.59	Sanitär-Keramik für Bauten, Fußbecken (ohne Ersatz)	1. 4. 64
DK 696.1/6		Be- und Entwässerungsanlagen, Installation	6633 12.59	Sanitär-Keramik für Bauten, Spülbecken (ohne Ersatz)	1. 4. 64

Bestätigung von Standards

TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	5	6	7
		Verbind- lich ab			
		4			
6634		Sanitär-Keramik für Bauten, Spül-Ausguß (ohne Ersatz)	12.59		1. 4. 64
6637		Sanitär-Keramik für Bauten, Waschlisch mit Spesi- becken (ohne Ersatz)	12.59		1. 4. 64
6639		Sanitär-Keramik für Bauten, Arzie-Waschtische (ohne Ersatz)	12.59		1. 4. 64
6641		Sanitär-Keramik für Bauten, Bidet (ohne Ersatz)	12.59		1. 4. 64
6644		Sanitär-Keramik für Bauten, Deckleiste (ohne Ersatz)	12.59		1. 4. 64
7693		Sanitär-Keramik für Fahrzeuge (ohne Ersatz)	12.60		1. 4. 64

DK 696.1.6 Be- und Entwässerungsanlagen. Installation (Fortsetzung)

DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
123 Bbl.1		
302 Bbl.1		
529 Bl.2		
538		0-529
539		
591 Bl.1		
591 Bl.2		
591 Bl.3		
591 Bl.4		
593 Bl.1		
593 Bl.2		
593 Bl.3		
593 Bl.4		
597 Bl.2		
597 Bl.3		
597 Bl.4		
616		
1207 Bl.1		
1207 Bl.2		
1207 Bl.3		
1207 Bl.4		

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	3	3
1211		
1212		
1214		
1215		
1218		
1220 Bl.1		
1220 Bl.2		
1231		
1231		
1232		
1233		
1234		
1237 Bl.1		
1237 Bl.2		
1237 Bl.3		
1237 Bl.4		
1239 Bl.1		
1239 Bl.2		
1239 Bl.3		
1239 Bl.4		
1239 Bl.5		

31. 3. 1964

Ersetzt durch TGL		Nicht mehr anzuwenden ab		Ersetzt durch TGL		Nicht mehr anzuwenden ab		Ersetzt durch TGL		Nicht mehr anzuwenden ab	
DIN	1	2	3	DIN	1	2	3	DIN	1	2	3
1323				4298	Bl. 1			22103			GWB 1.003
1324				4298	Bl. 2			23323			
1378	Bl. 1			4299				23405			
1378	Bl. 2			7984				24201			200-3020
3261	U			7992				24205			13-13307
3900				8605			28-12651	Bl. 3			13-13307
3901				8610				24207			13-13307
3902				8615			14639				
3903				8616			14640	Bl. 1			
3904				8620			28-12453	Bl. 1			32-504.75
3905				8621			28-12453	Bl. 2			
3906				8625			28-164				
3907				8626			28-12451	Bl. 1			0-40720
3908							28-12451	Bl. 2			
3909				8630			17597	Bl. 1			
3910				8632			28-14252	Bl. 2			
3912				8633			28-14253				
4056				8642			28-48	Bl. 1			
4057							28-124	Bl. 2			
4271							17757				
4272							17759				
4273											
4274											
4275											
4276											
4277											
4282	Bl. 1			8905						31. 3. 1964	
4282	Bl. 2			8907							
4282	Bl. 3			8908							
4283	Bl. 1			8909							
4283	Bl. 2			8910							
4283	Bl. 3			8911							
4284	Bl. 1			8912							
4284	Bl. 2			8913							
4284	Bl. 3			8914							
4284	Bl. 4			8916							
4285	Bl. 1			8917							
4285	Bl. 2			8918							
4286	Bl. 1			8925							
4286	Bl. 2			14650							
4286	Bl. 3			14652							
4290				14654							
4291	Bl. 1			14655							
4291	Bl. 2			14673							
4292	Bl. 1			18165							
4292	Bl. 2			18170							
4293				19175							
4294				20013							
4295	Bl. 1			21151							
4295	Bl. 2			21153	Bl. 1						
4296				21153	Bl. 2						
4297				21604							
				21611							

Nicht mehr anzuwenden ab		Ersetzt durch TGL		Nicht mehr anzuwenden ab		Ersetzt durch TGL		Nicht mehr anzuwenden ab		Ersetzt durch TGL	
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
41586				45311				53550		14370	
41588				45312				53555			
41589				45402 Bl. 1				53557			
41590				45507				53558			
41591				45510				53559			
41592				45511				53902			
41681 Bl. 1				45513 Bl. 1				53904			
41681 Bl. 2				45513 Bl. 2				55121 Bl. 1			
41852		200-8160		45513 Bl. 3				55425		28-50	
41950				45513 Bl. 4				56910 Bl. 1		13574	
41951 Bl. 1				45514				58653			
41951 Bl. 2				45515				58654			
43821				45519 Bl. 1				58655			
43865				45519 Bl. 2				61502			
44010				45520				61503	31. 3. 1964		
44012				45533				61531		6179 Bl. 1 u. 2	
44020 Bl. 2				45536				61532		6179 Bl. 1 u. 2	
44021 Bl. 1				45537				68203			
44021 Bl. 2				45560 Bl. 1				70613			
44022				45578 Bl. 1				70614			
44023				47302				70852			
44031				48327				71022			
44032				48330				71511			
44038				48336				72613		14399 Bl. 1	
44421				48341				74263 Bl. 1		39-446 Bl. 1	
45030 Bl. 1				48342				74263 Bl. 2		39-446 Bl. 1	
45051				48351				74310		16859	
45060				48352				82310			
45060 Bbl. 2				49602				82311			
45310				53503							

Berichtigungen von DDR-Standards:

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mittellingsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen		
					1	2	3
523	6554	6.61	493	Endlose Normalkeilriemen, Abmessungen			
534	9049	10.63	642	Berufs- und Arbeitsschutzkleidung; Arbeitsmäntel, Arbeitsmittel, Schürzen, Größensortiment, Fertigmaße			
535	9828	6.61	327	Keilriemenscheiben von 45 bis 1600 mm Durchmesser mit zylindrischer Bohrung, Gußausführung			
536	16454	12.63	493	Weilendichttringe, Abmessungen			

Heft 5/64  
I. Ausgabe

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Neuregelung der Erhebung der**  
**Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für**  
**Waren, die im Innerdeutschen Handel und im**  
**Export geliefert werden.**

Vom 2. April 1964

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBI. II S. 18), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Den Umsätzen von Waren an Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der §§ 1 und 5 der Anordnung (Nr. 1) werden Lieferungen von Möbeln der Warennummern 34 47 50 00, 54 31 00 00, 54 32 00 00, 54 36 00 00, 54 37 00 00 und 64 66 00 00 an die in der Anlage genannten Betriebe gleichgestellt, wenn diese zur Komplettierung von Wohnzimmer- und Schlafzimmer-Möbelgarnituren im Rahmen eines abgeschlossenen Exportauftrages (EA[T]) erfolgen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 2. Februar 1963 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBI. II S. 123), außer Kraft.

Berlin, den 2. April 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 3 (GBI. II 1963 Nr. 17 S. 123)

Anlage

Zu vorstehender Anordnung Nr. 4

**1. Bezirk Rostock**

VEB (K) Holz- und Möbelwerk, Greifswald

VEB (K) Möbelfabrik, Schönberg/Meckl.

VEB Holzindustrie Barth

**2. Bezirk Schwerin**

VEB (K) Möbelwerke, Bützow

**3. Bezirk Neubrandenburg**

VEB Anklamer Möbelfabrik, Anklam

**4. Bezirk Potsdam**

VEB Märkische Möbelwerke, Trebbin

VEB (K) Möbelwerkstätten, Brandenburg/Havel

**5. Bezirk Frankfurt (Oder)**

VEB (B) Vereinigte Möbelwerke, Frankfurt (Oder)

**6. Bezirk Cottbus**

VEB Polstermöbelfabrik, Cottbus

**7. Bezirk Magdeburg**

VEB (K) Holzindustrie, Halberstadt

VEB (K) Möbelbau, Bleiche

Fa. Hans Schmidt, Holzbau KG, Wernigerode

**8. Bezirk Halle**

VEB Vereinigte Möbelwerke Südharz, Eisleben

**9. Bezirk Gera**

VEB Holzindustrie, Eisenberg

VEB Ostthüringer Möbelwerke, Zeulenroda/Triebes

VEB Fortschritt, Greiz

**10. Bezirk Suhl**

VEB Südthüringer Möbelwerke, Themar

VEB (K) Möbel und Wintersportgeräte,  
Schmalkalden

VEB Ultramöbel, Sophienau/Eisfeld

**11. Bezirk Dresden**

VEB Möbelfabrik, Ottendorf

VEB Oberlausitzer Möbelwerke, Neugersdorf

VEB Deutsche Werkstätten Hellerau

VEB Holzindustrie, Schmiedeberg-Obercarsdorf

VEB Möbelindustrie-Oelsa-Rabenau

Möbelfabrik Emil Reinkober, Obercunnersdorf,  
Kr. Löbau

VEB Möbelfabrik Prossen

Möbelfabrik Richter, Großschönau/Sa.

**12. Bezirk Leipzig**

VEB Möbelfabrik, Schkeuditz

**13. Bezirk Karl-Marx-Stadt**

VEB Betten- und Polsterwaren Frankenberg

Carl Helbig, Möbel- und Stuhlfabrik,

Neuhausen/Erzgeb.

Otto Weinhold, Möbelfabrik, Oibernhau/Erzgeb.

VEB Spezialmöbelindustrie, Wilkau-Hasslau

**14. Berlin**

VEB Buchholzer Möbelwerkstätten,

Berlin-Buchholz

VEB Berliner Möbelwerke, Berlin

# Probleme des sozialistischen Zivilrechts

Beiträge zur Diskussion über das künftige Zivilgesetzbuch

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“  
Sektion Zivilrecht

334 Seiten · Leinen 17,40 DM

Der Sammelband unterrichtet den Leser vom gegenwärtigen Stand der Arbeiten am künftigen sozialistischen Zivilgesetzbuch und stellt die bisherigen Ergebnisse zur Diskussion. Die Verfasser, bekannte Rechtswissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik, behandeln darin u. a.: Gegenstand und Aufgaben des künftigen Zivilgesetzbuches, Fragen des Allgemeinen Teils, Gedanken zum persönlichen Eigentum der Bürger, zu Rechtsverhältnissen an Boden, zur Entwicklung des neuen Wohnungsrechts, zu Dienstleistungs- und Versicherungsverhältnissen, zur Neuregelung des Erbrechts, zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und zu anderen Problemen. Der Sammelband enthält außerdem Beiträge zu Verfahrensfragen im Zivilprozeß.

Diese Veröffentlichung ist besonders für Rechtswissenschaftler, Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Studenten der Rechtswissenschaft neben ihrem wissenschaftlichen Wert von großer praktischer Bedeutung. Sie soll Grundlage sein für die Diskussion um das neue sozialistische Zivilgesetzbuch.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 626, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (633)

**Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. April 1964

Teil III Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 64	Anordnung über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau .....	231
9. 4. 64	Anordnung über das Statut der Fachschule für Archivwesen .....	232

## Anordnung über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau.

Vom 25. März 1964

Die sparsamste Verwendung des Werkstoffes Stahl ist für alle Industriezweige der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von großer Bedeutung. Auf Grund der Auswertung der nationalen und internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet des Hoch-, Industrie- und Brückenbaues muß unter Berücksichtigung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Rohstoffe weitgehend zur Anwendung der Betonbauweise übergegangen werden. Zur Durchsetzung eines sparsamen Stahleinsatzes wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

### § 1

Die Projektierung und Ausführung von Hoch-, Industrie- und Brückenbauten erfolgt in der Regel in Stahlbeton bzw. Spannbetonkonstruktionen und muß bei Ausführungen in Stahl unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse des materialsparenden Einsatzes von Stahl erfolgen. In diesen Fällen ist der Stahleinsatz durch Anwendung hochfester Stähle, Verwendung stahlsparender Konstruktionen (z. B. das pfettenlose Dach), Ausnutzung der räumlichen Tragwirkung, Anwendung der Verbundbauweise, Seilkonstruktionen und die Vorspannung von Stahlkonstruktionen auf ein Minimum herabzusetzen.

### § 2

Für folgende Ausrüstungen und Anlagen ist die Verwendung von Stahlkonstruktionen mit Ausnahme der unter Buchstaben a bis d angeführten Fälle unzulässig:

1. Ein- und mehrgeschossige Industriegebäude;
2. Industriehallen, mit Ausnahme der Hänge- und Brückenkranträger;
3. Stützen für eingeschossige Industriegebäude und für Kranfahrbahnen;
4. Dachkonstruktionen für schwere Dacheindeckungen bis 30 m Spannweite;

5. Rohrbrücken aller Art;
6. Kühltürme;
7. Energiemasten bis 12 000 mm Länge und Spitzenzüge bis 1000 kp;
8. Leuchtenmasten bis zu einer Nenngröße von 8000 mm;
9. Erd- und Winkelmasten für Nieder- und Mittelspannungsleitungen der Energieversorgung;
10. Leuchtenmasten bis 12 500 mm Länge für Auf- und Ansatzleuchten;
11. Bunker in Verbindung mit Tragkonstruktionen in Beton;
12. Garagen aller Art (einschließlich für den Bevölkerungsbedarf);
13. Treppen, Bühnen und Podeste mit Ausnahme solcher, die Bestandteil der technologischen Ausrüstungen sind;
14. Straßenbrücken bis 50 m Spannweite;
15. Eisenbahnbrücken bis 20 m Spannweite, bei ausreichender Bauhöhe;
16. Großbehälter.

Die aufgeführten Erzeugnisse dürfen nach erteilter Ausnahmegenehmigung in Stahl gefertigt werden, wenn

- a) Auswechselungen von Teilen und Erweiterungen bestehender Bauwerke vorgenommen werden, deren Konstruktion Stahl ist und Betonelemente an den Anschlüssen zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Lösungen führen oder bestehende Konstruktionen durch zu hohes Eigengewicht überlastet werden;
- b) nachweisbar ist, daß der Stahlbedarf für eine Konstruktion aus Stahlbeton oder Spannbeton dem gleich kommt, wie er für eine Stahlleichtkonstruktion benötigt wird und auf Grund der Besonderheit bei der Ausführung in Stahlbeton bzw. Spannbeton ein höherer Kostenaufwand entsteht;
- c) die statischen Bedingungen die Verwendung von Stahlkonstruktionen erforderlich machen;

- d) bestätigte Projekte vorliegen und eine Änderung dieser ökonomisch nicht vertretbar ist. Entsprechendes gilt für Investitionsvorhaben mit genehmigter gleitender Projektierung.

In diesen Fällen ist Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 zu stellen.

### § 3

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 trifft:

- a) für Vorhaben (Vertragsgegenstand) unter 150 t Montagemasse, einschließlich kleinsttechnischer Versuchs- und Pilotanlagen, die Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen in Abstimmung mit der VVB Stahlbau;
- b) für Vorhaben (Vertragsgegenstand) von 150 bis 800 t Montagemasse der Präsident der Deutschen Bauakademie in Abstimmung mit der VVB Stahlbau;
- c) für Vorhaben (Vertragsgegenstand) über 800 t Montagemasse der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Bereich Chemie- und Industrieanlagenbau des Volkswirtschaftsrates. Die Anträge zu Buchstaben a bis c sind der Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen einzureichen;
- d) für spezielle Verkehrsbauten der Minister für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bereich Chemie- und Industrieanlagenbau des Volkswirtschaftsrates.

Den Antrag auf Ausnahmegenehmigung hat derjenige Projektant zu stellen, bei dem sich die Notwendigkeit der Anwendung von Stahlkonstruktionen gemäß § 2 ergibt. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind diejenigen Zeichnungen, technischen und ökonomischen Berechnungen beizufügen, die Aufschluß über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geben. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist binnen 2 Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

### § 4

Diese Anordnung gilt für sämtliche Betriebe, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis.

### § 5

Eine Ausnahme bilden Exportlieferungen und -zulieferungen. Hier gelten die mit dem ausländischen Partner getroffenen vertraglichen Festlegungen.

### § 6

Die Erarbeitung von Projekten hat ab sofort gemäß dieser Anordnung zu erfolgen.

### § 7

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Pasold**  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über das Statut der Fachschule für Archivwesen.

Vom 9. April 1964

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBl. I 1960 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen für die Fachschule für Archivwesen das folgende Statut erlassen:

### § 1

#### Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Fachschule für Archivwesen (nachstehend Fachschule genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation sowie Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Fachschule untersteht der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern.

(3) Der Sitz der Fachschule ist Potsdam.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Fachschule ist eine Einrichtung des sozialistischen Bildungswesens zur Aus- und Weiterbildung von mittleren Kadern des Archivwesens der Deutschen Demokratischen Republik. Sie hat die Studierenden in enger Verbindung mit der fachlichen und gesellschaftlichen Praxis zu Fachkräften des Archivwesens zu erziehen, die dem Arbeiter- und Bauern-Staat treu ergeben und bereit sind, ihre Fähigkeiten zur Erreichung des höchsten gesellschaftlichen Nutzens voll in den Dienst für den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu stellen.

(2) Die Fachschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) Ausbildung von Staatlich geprüften Archivaren nach einem vom Ministerium des Innern bestätigten Lehrplan,  
b) Abnahme von Prüfungen nach der „Prüfungsordnung für Fachschulen“,  
c) Verleihung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“;
2. Abnahme von Prüfungen für Externe zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“ entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
3. Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“ entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
4. Weiterbildung der Staatlich geprüften Archivare, insbesondere durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge;
5. Entwicklung und Herausgabe von Materialien für die Weiterbildung mittlerer Kader des Archivwesens.

### § 3

#### Angehörige der Fachschule

(1) Angehörige der Fachschule sind:

- a) die haupt- und nebenamtlichen Fachschullehrer,
- b) die eingeschriebenen Studierenden,
- c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Schule.



(2) Die Angehörigen der Fachschule sind für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des ihnen anvertrauten Volkseigentums persönlich verantwortlich.

(3) Eine nebenamtliche Tätigkeit von hauptamtlichen Angehörigen der Fachschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.

#### § 4

##### Struktur

Die Struktur der Fachschule wird in einem Strukturplan festgelegt. Der Strukturplan der Fachschule wird durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

#### § 5

##### Der Direktor

(1) Die Fachschule wird vom Direktor nach dem sozialistischen Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Mitwirkung aller Angehörigen der Fachschule geleitet. Der Direktor muß den Hochschulabschluß eines an der Fachschule gelehrteten Fachgebietes besitzen.

(2) Der Direktor ist dem Leiter der Staatlichen Archivverwaltung für die sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für die Kaderpolitik und für die Verwaltung an der Fachschule verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Fachschule. Er sorgt für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Zur Durchführung und ständigen Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in der Dienstbesprechung, auf das Kollektiv der Fachschullehrer sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

(5) Zur Behandlung von Fragen der sozialistischen Erziehung und Bildung führt der Direktor Beratungen mit allen Fachschullehrern durch.

#### § 6

##### Der stellvertretende Direktor

(1) Der stellvertretende Direktor ist neben seiner eigenen Unterrichtstätigkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des gesamten Unterrichts an der Fachschule in den allgemeinbildenden Fächern, insbesondere im Marxismus-Leninismus, verantwortlich. Er muß ein Fachschullehrer für Marxismus-Leninismus mit Hochschulabschluß sein.

(2) Der stellvertretende Direktor ist dem Direktor für Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Direktor legt in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan der Fachschule die Aufgaben des stellvertretenden Direktors im einzelnen fest.

#### § 7

##### Vertretung des Direktors

Bei Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen durch den stellvertretenden Direktor und bei Abwesenheit beider durch einen vom Direktor schriftlich benannten leitenden Mitarbeiter ausgeübt.

#### § 8

##### Die Dienstbesprechung beim Direktor

(1) Der Direktor hält zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Leitung der Fachschule regelmäßige Dienstbesprechungen ab.

(2) An der Dienstbesprechung nehmen teil:

- der stellvertretende Direktor,
- die hauptamtlichen Fachschullehrer,
- der Vorsitzende des Beirates,
- der Leiter des Fachgebietes Kader und Verwaltung,

Der Gruppenorganisator der Parteigruppe der SED in der Fachschule, der Vorsitzende oder ein ständiger Vertreter der BGL sowie der Sekretär der Schulgruppenleitung der FDJ haben das Recht, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(3) Der Direktor kann jeweils weitere Angehörige der Fachschule zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen und Vertreter der Öffentlichkeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.

(4) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen.

#### § 9

##### Beirat der Fachschule

(1) Der Direktor wird zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit weiterhin durch den Beirat der Fachschule beraten.

(2) Die Bildung des Beirates erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern.

(3) Aufgabe des Beirates der Fachschule ist es vor allem, über die weitere sozialistische Entwicklung der Fachschule zu beraten und eine enge Verbindung zur sozialistischen Praxis herzustellen.

(4) Für die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beirates der Fachschule gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

#### § 10

##### Das Kollektiv der Fachschullehrer

Das Kollektiv der Fachschullehrer leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der Erziehung und Bildung der jungen sozialistischen Kader. Die Fachschullehrer haben die Ergebnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft zu vermitteln, sich ständig weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung des einheitlich handelnden sozialistischen Kollektivs der Fachschullehrer einzusetzen, mit dem das der Fachschule gestellte Erziehungs- und Bildungsziel erreicht wird.

#### § 11

##### Klassenleiter

(1) Aus dem Kollektiv der Fachschullehrer ernennt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung die Klassenleiter.

(2) Die Klassenleiter sind für die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Studierenden ihrer Klasse dem Direktor gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe der Klassenleiter besteht darin, sozialistische Kollektive der Studierenden zu entwickeln, die sich

konsequent für die Erzielung hoher Leistungen und für die Bildung des sozialistischen Bewußtseins der Studierenden einsetzen. Hierbei arbeiten die Klassenleiter eng mit der FDJ-Gruppe ihrer Klasse zusammen.

(3) Im einzelnen ergeben sich die Aufgaben und die Arbeitsweise der Klassenleiter aus besonderen Richtlinien sowie aus der Arbeitsordnung und dem Arbeitsverteilungsplan der Fachschule.

#### § 12

##### Vertreter im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Fachschule im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors ist der nach § 7 benannte Vertreter zeichnungsberechtigt.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten kann auch ein anderer Mitarbeiter oder Beauftragter die Fachschule vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für die Entscheidung in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 13

##### Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor der Fachschule und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Archivverwaltung vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle übrigen Fachschullehrer sowie die Arbeiter und Angestellten werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor der Fachschule im Einvernehmen mit der Staatlichen Archivverwaltung eingestellt und entlassen.

#### § 14

##### Ausbildungsformen

An der Fachschule bestehen folgende Formen der Ausbildung:

- a) Direktstudium,
- b) Fernstudium,
- c) Teilstudium.

#### § 15

##### Zulassung zum Studium

Die Zulassung der Bewerber zum Studium erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 16

##### Absolventen

(1) Nach ordnungsgemäßem Abschluß des Studiums bzw. nach Ablegung der Externenprüfung erhalten die Absolventen durch die Fachschule ein staatliches Zeugnis und eine Urkunde, die den Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“ zu führen.

(2) Der Einsatz und die Entwicklung der Absolventen erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Pläne und richten sich im übrigen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 17

##### Arbeitsordnung, Arbeitsverteilungsplan und Hausordnung

(1) Der Direktor der Fachschule erläßt nach der Beratung in der Dienstbesprechung eine Arbeitsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan, in denen Aufgaben und Verantwortung der Angehörigen der Fachschule geregelt werden. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern.

(2) Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Richtlinie erläßt der Direktor der Fachschule eine Hausordnung, die die sozialistische Erziehung unterstützt.

(3) Der Direktor erläßt nach der Beratung in einer Versammlung der Heimbewohner die Heimordnung für das Wohnheim.

#### § 18

##### Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Fachschule gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 19

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1964

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. April 1964

Teil III Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 64	Anordnung Nr. 320 über DDR-Standards .....	235

### Anordnung Nr. 320\* über DDR-Standards.

Vom 23. März 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen sowie DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 319 (GBl. III Nr. 22 S. 221)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 320

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 543 Analytische Chemie</b>						
20188 3.64	417	Gasprüfröhrchen für Gaspürgeräte; Kohle-Vorsatz- röhrchen	1. 1. 65			
20189 3.64	417	Gasprüfröhrchen für Gaspürgeräte; Kohlenmonoxid-Prüfröhrchen	1. 1. 65			
20190 3.64	417	Gasprüfröhrchen für Gaspürgeräte; Gastest-Prüf- röhrchen	1. 1. 65			
20191 3.64	417	Gasprüfröhrchen für Gaspürgeräte; Schwefel- wasserstoff-Prüfröhrchen	1. 1. 65			
<b>DK 621.314 Umformung elektrischer Energie. Transformatoren</b>						
<b>DK 621.315.623 Stützer. Stützisolatoren</b>						
				8568 4.61	Dioden-Element, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch RAF-N 543.201 Ausg. 4.64)	1. 5. 64
				8370 4.61	Doppelioden-Element, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch RAF-N 543.201 Ausg. 4.64)	1. 5. 64
				8841 4.61	Empfangsantennenanlagen; Stützisolatoren, Haupt- abmessungen, Technische Forderungen (Ersetzt durch TGL 200-601.2 Ausg. 4.63)	1. 5. 64
<b>DK 621.316.9 Schutzvorrichtungen. Sicherungen. Erdungen</b>						
16443 Blatt 1 3.64	362	Hochspannungsschalengeräte; Sicherungsgeräte, Be- griffe (Ersatz für VDE 0670 Ausg. 1.55)	1. 7. 65			
16443 Blatt 2 3.64	362	Hochspannungsschalengeräte; Sicherungsgeräte, All- gemeine technische Forderungen (Ersatz für VDE 0670 Ausg. 1.55)	1. 7. 65			
16443 Blatt 3 3.64	362	Hochspannungsschalengeräte; Sicherungsgeräte, Prü- fung (Ersatz für VDE 0670 Ausg. 1.55)	1. 7. 65			
<b>DK 621.396/397 Funktechnik. Fernsehen</b>						
				7562 10.60	Elektrische Nachrichtentechnik; Fernseh-Rundfunk- empfänger, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 200-7027 Ausg. 4.63)	1. 5. 64

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.885 Naken, Krampen, Schellen, Ösen</b>						
<b>DK 621.926/927 Mahl- und Zerkleinerungsmaschinen</b>						
13580 3.64	325	Zerkleinerungsmaschinen; Satzweise arbeitende Trommelmühlen, Benennung von Maschinenteilen				
15546 3.64	325	Zerkleinerungsmaschinen, Brecher, Mühlen; Hammerbrecher, Hammerröhle, Benennung von Maschinenteilen				
15547 3.64	325	Zerkleinerungsmaschinen, Brecher, Mühlen; Schlagprallbrecher, Schlagprallmühle, Benennung von Maschinenteilen				
15548 3.64	325	Zerkleinerungsmaschinen, Brecher, Mühlen; Walzenbrecher, Walzenmühle, Benennung von Maschinenteilen				
20332 3.64	325	Zerkleinerungsmaschinen, Mühlen; Schlagnasenscheibenmühle, Schlagstiftmühle, Benennung von Maschinenteilen				
20333 3.64	325	Zerkleinerungsmaschinen, Stetig arbeitende Trommelmühlen; Siebtrommelmühle, Benennung von Maschinenteilen				
<b>DK 621.928 Sortier-, Sicht-, Sieb- und Abscheidevorrichtungen</b>						
11632 3.64	325	Siebmaschinen, Schwing siebmaschinen; Kreis-Wuchtschwingsiebmaschine, Benennung von Maschinenteilen				
11634 3.64	325	Siebmaschinen, Schwing siebmaschinen; Exzenterschwing siebmaschine, Benennung von Maschinenteilen				
11635 3.64	325	Siebmaschinen, Schwing siebmaschinen; Resonanzschwing siebmaschine, Benennung von Maschinenteilen				
<b>DK 622.7 Aufbereitung der bergbauartigen Rohprodukte</b>						
20162 3.64	325	Freifallklassierer, Freifallklassierer mit mechanischem Austrag; Fedrenklassierer, Benennung von Maschinenteilen				
20163 3.64	325	Freifallklassierer, Freifallklassierer mit mechanischem Austrag; Schraubenklassierer, Benennung von Maschinenteilen				
			Zur Anwendung empfohlen	7942 12.60	Rinnenhalter für Dachrinnen hängend (ohne Ersatz)	1. 5. 64

Bestätigung von Standards und Informationsblätter		Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel		TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3		5	6	7
<b>DK 634.1.7 Obstbau</b>						
7614 Blatt 1 3.64	116	Obst; Apfel, frisch, <i>Malus domestica</i> , Borkh. = <i>Pyrus malus</i> L. p., Manuell geerntet (Ersatz für TGL 7614 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7614 2.62	Obst; Apfel, frisch, <i>Malus domestica</i> , Borkh. = <i>Pyrus malus</i> L. p. (Ersatz durch TGL 7614 Bl. 1 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7614 Blatt 2 3.64	116	Obst; Apfel, frisch, <i>Malus domestica</i> , Borkh. = <i>Pyrus malus</i> L. p., Maschinell geerntet	1. 6. 64			
7615 3.64	116	Obst; Birne, frisch, <i>Pyrus communis</i> L. (Ersatz für TGL 7615 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7615 2.62	Obst; Birne, frisch, <i>Pyrus communis</i> L. (Ersatz durch TGL 7615 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7616 3.64	116	Obst; Süßkirsche, frisch, <i>Prunus avium</i> L. (Ersatz für TGL 7616 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7616 2.62	Obst; Süßkirsche, frisch, <i>Prunus avium</i> L. (Ersatz durch TGL 7616 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7617 3.64	116	Obst; Sauerkirsche, frisch, <i>Prunus cerasus</i> L. (Ersatz für TGL 7617 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7617 2.62	Obst; Sauerkirsche, frisch, <i>Prunus cerasus</i> L. (Ersatz durch TGL 7617 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7618 3.64	116	Obst; Pflaume, frisch, <i>Prunus domestica</i> L. (Ersatz für TGL 7618 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7618 2.62	Obst; Pflaume, frisch, <i>Prunus domestica</i> L. (Ersatz durch TGL 7618 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7619 3.64	116	Obst; Erdbeere, frisch, <i>Fragaria ananassa</i> Duch. syn. <i>grandiflora</i> Ehrh. (Ersatz für TGL 7619 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7619 2.62	Obst; Erdbeere, frisch, <i>Fragaria ananassa</i> Duch. syn. <i>grandiflora</i> Ehrh. (Ersatz durch TGL 7619 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7784 3.64	116	Obst; Stachelbeere, frisch, <i>Ribes uvacrispa</i> L., syn. <i>R. grossularia</i> L. (Ersatz für TGL 7784 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7784 2.62	Obst; Stachelbeere, frisch, <i>Ribes uvacrispa</i> L., syn. <i>R. grossularia</i> L. (Ersatz durch TGL 7784 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7785 3.64	116	Obst; Johannisbeere, frisch, Rote und weiße: <i>Ribes petraeum</i> (Wulf), <i>R. Rubrum</i> L., <i>R. sativum</i> ; Schwarze: <i>Ribes nigrum</i> L. (Ersatz für TGL 7785 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7785 2.62	Obst; Johannisbeere, frisch, Rote und weiße: <i>Ribes petraeum</i> (Wulf), <i>R. Rubrum</i> L., <i>R. sativum</i> ; Schwarze: <i>Ribes nigrum</i> L. (Ersatz durch TGL 7785 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7786 3.64	116	Obst; Garten-Himbeere, frisch, <i>Rubus idaeus</i> L. (Ersatz für TGL 7786 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7786 2.62	Obst; Garten-Himbeere, frisch, <i>Rubus idaeus</i> L. (Ersatz durch TGL 7786 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
7787 3.64	116	Obst; Garten-Brombeere, frisch, <i>Rubus fruticosus</i> L. (Ersatz für TGL 7787 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	7787 2.62	Obst; Garten-Brombeere, frisch, <i>Rubus fruticosus</i> L. (Ersatz durch TGL 7787 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
11804 3.64	116	Obst und Gemüse; Gütekarte und -streifen (Ersatz für TGL 11804 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	11804 2.62	Obst und Gemüse; Gütekarte und -streifen (Ersatz durch TGL 11804 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
11806 3.64	150	Wildfrüchte, frisch (Ersatz für TGL 11806 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	11806 2.62	Wildfrüchte, frisch, Gütevorschriften (Ersatz durch TGL 11806 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
12168 3.64	116	Obst; Aprikose, frisch, <i>Prunus armeniaca</i> L. (Ersatz für TGL 12168 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12168 2.62	Obst; Aprikose, frisch, <i>Prunus armeniaca</i> L. (Ersatz durch TGL 12168 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
12169 3.64	116	Obst; Pfirsich, frisch, <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch (Ersatz für TGL 12169 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12169 2.62	Obst; Pfirsich, frisch, <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch (Ersatz durch TGL 12169 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
12170 3.64	116	Obst; Walnuß, frisch, <i>Juglans regia</i> L. (Ersatz für TGL 12170 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12170 2.62	Obst; Walnuß, frisch, <i>Juglans regia</i> L. (Ersatz durch TGL 12170 Ausg. 3.64)	1. 6. 64

Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel		Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel		nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3		4	5	6		7
<b>DK 634.8 Weinbau</b>								
12167 3.64	116	Obst; Weintraube - Tafeltraube, frisch, <i>Vitis vinifera</i> L. (Ersatz für TGL 12167 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	12167 2.62	Obst; Weintraube - Tafeltraube, frisch, <i>Vitis vinifera</i> L. (Ersatz durch TGL 12167 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
<b>DK 635 Gartenbau</b>								
20441 3.64	113/ 116	Obst und Gemüse, Grundsätzliche Begriffe		1. 6. 64				
<b>DK 635.1/2 Wurzelfrüchte, Knollenfrüchte, Hackfrüchte</b>								
6868 3.64	113	Gemüse; Speisemöhre, frisch, <i>Daucus carota</i> L. (Ersatz für TGL 6868 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	6868 2.62	Gemüse; Speisemöhre, frisch, <i>Daucus carota</i> L. (Ersatz durch TGL 6868 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
6869 3.64	113	Gemüse; Radies, frisch, <i>Rhaphanus sativus</i> L. var. <i>radicula</i> Pers. (Ersatz für TGL 6869 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	6869 2.62	Gemüse; Radies, frisch, <i>Rhaphanus sativus</i> L. var. <i>radicula</i> Pers. (Ersatz durch TGL 6869 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
8087 3.64	113	Gemüse; Speisewiebel, frisch, <i>Allium cepa</i> L. (Ersatz für TGL 8087 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	8087 2.62	Gemüse; Speisewiebel, frisch, <i>Allium cepa</i> L. (Ersatz durch TGL 8087 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
11694 3.64	113	Gemüse; Rote Rübe, frisch, <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>esculenta</i> (Salisb.) Gürke (Ersatz für TGL 11694 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	11694 2.62	Gemüse; Rote Rübe, frisch, <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>esculenta</i> (Salisb.) Gürke (Ersatz durch TGL 11694 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
11695 3.64	113	Gemüse; Schwarzwurzel, frisch, <i>Scorzonera hispanica</i> L. (Ersatz für TGL 11695 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	11695 2.62	Gemüse; Schwarzwurzel, frisch, <i>Scorzonera hispanica</i> L. (Ersatz durch TGL 11695 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
11696 3.64	113	Gemüse; Rettich, frisch, <i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Mill.) Pers. (Ersatz für TGL 11696 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	11696 2.62	Gemüse; Rettich, frisch, <i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Mill.) Pers. (Ersatz durch TGL 11696 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
12152 3.64	113	Gemüse; Porree, frisch, <i>Allium porrum</i> L. (Ersatz für TGL 12152 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	12152 2.62	Gemüse; Porree, frisch, <i>Allium porrum</i> L. (Ersatz durch TGL 12152 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
12153 3.64	113	Gemüse; Meerrettich, frisch, <i>Armoracia rusticana</i> G. M. Sch. (Ersatz für TGL 12153 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	12153 2.62	Gemüse; Meerrettich, frisch, <i>Armoracia rusticana</i> G. M. Sch. (Ersatz durch TGL 12153 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
12155 3.64	113	Gemüse; Schnittlauch, frisch, <i>Allium schoenoprasum</i> L. (Ersatz für TGL 12155 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	12155 2.62	Gemüse; Schnittlauch, <i>Allium schoenoprasum</i> L. (Ersatz durch TGL 12155 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
12156 3.64	113	Gemüse; Knollensellerie, frisch, <i>Aptium graveolens</i> L. var. <i>rapaceum</i> (Mill.) D. C. (Ersatz für TGL 12156 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	12156 2.62	Gemüse; Knollensellerie, frisch, <i>Aptium graveolens</i> L. var. <i>rapaceum</i> (Mill.) D. C. (Ersatz durch TGL 12156 Ausg. 3.64)		1. 6. 64
12157 3.64	113	Gemüse; Wurzelpetersilie, frisch, <i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nym., Syn. <i>P. hortense</i> Hoffm. (Ersatz für TGL 12157 Ausg. 2.62)		1. 6. 64	12157 2.62	Gemüse; Wurzelpetersilie, frisch, <i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nym., Syn. <i>P. hortense</i> Hoffm. (Ersatz durch TGL 12157 Ausg. 3.64)		1. 6. 64

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 635.1/2 Wurzelfrüchte, Knollenfrüchte, Hackfrüchte (Fortsetzung)</b>						
12160 3.64	113	Gemüse; Mai- und Speiserübe, frisch, Brassica rapa L. var. rapa (L.) (Ersatz für TGL 12160 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12160 2.62	Gemüse; Mai- und Speiserübe, frisch, Brassica rapa L. var. rapa (L.) (Ersatz durch TGL 12160 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
12171 3.64	* 113	Gemüse; Speisekohlrübe, frisch, Brassica napus L. var. napobrassica Reichb. (Ersatz für TGL 12171 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12171 2.62	Gemüse; Speisekohlrübe, frisch, Brassica napus L. var. napobrassica Reichb. (Ersatz durch TGL 12171 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
<b>DK 635.3/5 Pflanzen mit essbaren Stammteilen, Blättern und Blüten</b>						
6865 3.64	113	Gemüse; Weißkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC. (Ersatz für TGL 6865 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	6865 2.62	Gemüse; Weißkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC. (Ersatz durch TGL 6865 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
6866 3.64	113	Gemüse; Rotkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. capitata L. f. rubra L. (Ersatz für TGL 6866 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	6866 2.62	Gemüse; Rotkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. capitata L. f. rubra L. (Ersatz durch TGL 6866 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
6867 3.64	113	Gemüse; Blumenkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. botrytis L. (Ersatz für TGL 6867 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	6867 2.62	Gemüse; Blumenkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. botrytis L. (Ersatz durch TGL 6867 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
6870 3.64	113	Gemüse; Kopfsalat, frisch, Lactuca sativa L. var. capitata L. (Ersatz für TGL 6870 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	6870 2.62	Gemüse; Kopfsalat, frisch, Lactuca sativa L. var. capitata L. (Ersatz durch TGL 6870 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
8079 3.64 <sup>3)</sup>	113	Gemüse; Wirsingkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. sabauda L. (Ersatz für TGL 8079 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	8079 2.62	Gemüse; Wirsingkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. sabauda L. (Ersatz durch TGL 8079 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
8080 3.64	113	Gemüse; Grünkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. sabellica DC. (Ersatz für TGL 8080 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	8080 2.62	Gemüse; Grünkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. sabellica DC. (Ersatz durch TGL 8080 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
8081 3.64	113	Gemüse; Rosenkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. gemmifera DO. (Ersatz für TGL 8081 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	8081 2.62	Gemüse; Rosenkohl, frisch, Brassica oleracea L. var. gemmifera DO. (Ersatz durch TGL 8081 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
8082 3.64	113	Gemüse; Spinat, frisch, Spinacea oleracea L. (Ersatz für TGL 8082 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	8082 2.62	Gemüse; Spinat, frisch, Spinacea oleracea L. (Ersatz durch TGL 8082 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
11693 3.64	113	Gemüse; Kohlrabi, frisch, Brassica oleracea L. var. gongylodes (Ersatz für TGL 11693 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	11693 2.62	Gemüse; Kohlrabi, frisch, Brassica oleracea L. var. gongylodes (Ersatz durch TGL 11693 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
12150 3.64	113	Gemüse; Chicorée, frisch, Chicorium intybus L. var. foliosum Bisch. (Ersatz für TGL 12150 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12150 2.62	Gemüse; Chicorée, frisch, Chicorium intybus L. var. foliosum Bisch. (Ersatz durch TGL 12150 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
12151 3.64	113	Gemüse; Spargel, frisch, Asparagus officinalis L. (Ersatz für TGL 12151 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12151 2.62	Gemüse; Spargel, frisch, Asparagus officinalis L. (Ersatz durch TGL 12151 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
12161 3.64	113	Gemüse; Rhabarber, frisch, Rheum. rhabarbarum L. (Ersatz für TGL 12161 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	12161 2.62	Gemüse; Rhabarber, frisch, Rheum. rhabarbarum L. (Ersatz durch TGL 12161 Ausg. 3.64)	1. 6. 64



Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	5	6	7	
<b>DK 635.3/5 Pflanzen mit essbaren Stammteilen, Blättern und Blüten (Fortsetzung)</b>						
12162 3.64	113	Gemüse; Feldsalat, frisch, <i>Valerianella locusta</i> (L.) Betteke; syn. <i>V. olerifolia</i> (L.) Poll. (Ersatz für TGL 12162 Ausg. 2.62)	12162 2.62	Gemüse; Feldsalat, frisch, <i>Valerianella locusta</i> (L.) Betteke; syn. <i>V. olerifolia</i> (L.) Poll. (Ersetzt durch TGL 12162 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
12163 3.64	113	Gemüse; Chinakohl (Chinasalat), frisch, <i>Brassica pekinensis</i> Rupr. (Ersatz für TGL 12163 Ausg. 2.62)	12163 2.62	Gemüse; Chinakohl (Chinasalat), frisch, <i>Brassica pekinensis</i> Rupr. (Ersetzt durch TGL 12163 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
12164 3.64	113	Gemüse; Winterendivie, frisch, <i>Cichorium endivia</i> L. (Ersatz für TGL 12164 Ausg. 2.62)	12164 2.62	Gemüse; Winterendivie, frisch, <i>Cichorium endivia</i> L. (Ersetzt durch TGL 12164 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
12165 3.64	113	Gemüse; Gartenkresse, frisch, <i>Lepidium sativum</i> L. (Ersatz für TGL 12165 Ausg. 2.62)	12165 2.62	Gemüse; Gartenkresse, frisch, <i>Lepidium sativum</i> L. (Ersetzt durch TGL 12165 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
13708 3.64	113	Gemüse; Brunnenkresse, frisch, <i>Nasturtium officinale</i> R. Br. (Ersatz für TGL 13708 Ausg. 2.62)	13708 2.62	Gemüse; Brunnenkresse, frisch, <i>Nasturtium officinale</i> R. Br. (Ersetzt durch TGL 13708 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
<b>DK 635.6 Ebbare Samen und Früchte</b>						
8083 3.64	113	Gemüse; Gemüseerbse, frisch, <i>Pisum sativum</i> L. (Ersatz für TGL 8083 Ausg. 2.62)	8083 2.62	Gemüse; Gemüseerbse, frisch, <i>Pisum sativum</i> L. (Ersetzt durch TGL 8083 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
8084 3.64	113	Gemüse; Gemüsebohne, frisch, <i>Phaseolus vulgaris L. var. nanus</i> (L.) und var. <i>communis</i> Aschers. (Ersatz für TGL 8084 Ausg. 2.62)	8084 2.62	Gemüse; Gemüsebohne, frisch, <i>Phaseolus vulgaris L. var. nanus</i> (L.) und var. <i>communis</i> Aschers. (Ersetzt durch TGL 8084 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
8085 3.64	113	Gemüse; Tomate, frisch, <i>Lycopersicon esculentum Mill. syn. Solanum lycopersicum</i> L. (Ersatz für TGL 8085 Ausg. 2.62)	8085 2.62	Gemüse; Tomate, frisch, <i>Lycopersicon esculentum Mill. syn. Solanum lycopersicum</i> L. (Ersetzt durch TGL 8085 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
8086 3.64	113	Gemüse; Gurke, frisch, <i>Cucumis sativus</i> L. (Ersatz für TGL 8086 Ausg. 2.62)	8086 2.62	Gemüse; Gurke, frisch, <i>Cucumis sativus</i> L. (Ersetzt durch TGL 8086 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
12154 3.64	113	Gemüse; Gemüsepaprika, frisch, <i>Capsicum annuum</i> L. (Ersatz für TGL 12154 Ausg. 2.62)	12154 2.62	Gemüse; Gemüsepaprika, frisch, <i>Capsicum annuum</i> L. (Ersetzt durch TGL 12154 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
12158 3.64	113	Gemüse; Speisekürbis, frisch, <i>Cucurbita maxima Duch.</i> (Ersatz für TGL 12158 Ausg. 2.62)	12158 2.62	Gemüse; Speisekürbis, frisch, <i>Cucurbita maxima Duch.</i> (Ersetzt durch TGL 12158 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
12159 3.64	113	Gemüse; Melone, frisch, <i>Cucumis melo</i> L. var. <i>reticulata</i> Ser. (Netzmelone) <i>Cucumis melo</i> L. var. <i>cantaloup</i> Ser. (Cantaloup-Melone) (Ersatz für TGL 12159 Ausg. 2.62)	12159 2.62	Gemüse; Melone, frisch, <i>Cucumis melo</i> L. var. <i>reticulata</i> Ser. (Netzmelone) <i>Cucumis melo</i> L. var. <i>cantaloup</i> Ser. (Cantaloup-Melone) (Ersetzt durch TGL 12159 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
12166 3.64	113	Gemüse; Puffbohne, frisch, <i>Vicia faba</i> L. (Ersatz für TGL 12166 Ausg. 2.62)	12166 2.62	Gemüse; Puffbohne, frisch, <i>Vicia faba</i> L. (Ersetzt durch TGL 12166 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	
13707 3.64	113	Gemüse; Gemüsekürbis (Gurkenkürbis), frisch, <i>Cucurbita pepo</i> L. (Ersatz für TGL 13707 Ausg. 2.62)	13707 2.62	Gemüse; Gemüsekürbis, frisch, <i>Cucurbita pepo</i> L. (Ersetzt durch TGL 13707 Ausg. 3.64)	1. 6. 64	

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards		nicht mehr anzuwenden ab		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	7
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 635.7/8 Gewürzpflanzen, Pilze, Trüffel</b>						
11805 3.64	153	Speisepilze, frisch (Ersatz für TGL 11805 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	11805 2.62	Speisepilze, frisch (Ersatz durch TGL 11805 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
13706 3.64	113	Gemüse; Schnittpetersilie, frisch, Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex Hort. Kew. (Ersatz für TGL 13706 Ausg. 2.62)	1. 6. 64	13706 2.62	Gemüse; Schnittpetersilie, frisch, Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex Hort. Kew. (Ersatz durch TGL 13706 Ausg. 3.64)	1. 6. 64
<b>DK 672.5 Kleinartikel aus Metall</b>						
0-14941 3.64	027/ 382	Feuerlöschwesen; Feuerwehrdienstbekleidung, Zweidornschnallen und Koppelhaken	Nur zur Information			
<b>DK 677.01/04 Allgemeine Fragen der Textilindustrie, Arbeitsvorgänge, Bearbeitungsverfahren</b>						
20303 Blatt 1 3.64	482	Prüfung von Textilhilfsmitteln; Carbamid- und Melamin-Formaldehyd-Vorkondensate, Bestimmung der Löslichkeit	1. 1. 65			
20303 Blatt 2 3.64	482	Prüfung von Textilhilfsmitteln; Carbamid- und Melamin-Formaldehyd-Vorkondensate, Bestimmung der Beständigkeit von mit Katalysatoren versetzten Lösungen	1. 1. 65			
20303 Blatt 3 3.64	482	Prüfung von Textilhilfsmitteln; Carbamid- und Melamin-Formaldehyd-Vorkondensate, Bestimmung der Trockensubstanz	1. 1. 65			
20303 Blatt 4 3.64	482	Prüfung von Textilhilfsmitteln; Carbamid- und Melamin-Formaldehyd-Vorkondensate, Bestimmung des ungebundenen Formaldehydgehaltes	1. 1. 65			
<b>DK 677.3 Wolle</b>						
9171 3.64	689	Skelettvliesstoff für Mäntel, Jacken und Westen, Gütevorschrift (Ersatz für TGL 9171 Ausg. 8.60)	1. 10. 64	9171 8.60	Skelettvliesstoff nach Verfahren Priller, Gütevorschrift (Ersatz durch TGL 9171 Ausg. 3.64)	1. 10. 64
<b>DK 681.12 Mengemesser</b>						
14586 Blatt 2 3.64	375	Woltmanzähler, senkrechte Bauart, Trockenläufer für kaltes Wasser, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 65			
<b>DK 681.6 Vervielfältigungsmaschinen, Schreibmaschinen, Druckereizubehör</b>						
DK 687.2 2768 3.64	646	Wäsche, Unterkleidung Geschirrtücher aus Geweben, Abmessungen, Ausführung (Ersatz für TGL 2768--56 Ausg. 1956)	1. 10. 64	2768--56 1956	Haushaltwäsche aus Geweben, Geschirrtücher (Ersatz durch TGL 2768 Ausg. 3.64)	1. 10. 64
				6860	Polygraphische Maschinen; Bronziermaschinen, Technische Lieferbedingungen (ohne Ersatz)	1. 5. 64

## DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL	DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
951 Bl. 1		---	16955		---
951 Bl. 2		---	16275		---
952 Bl. 1		---	16533		---
952 Bl. 2		---	16748		---
3864		---	16900		---
3817		---	17014		---
3818		---	17014 Bbl. 2		---
3819		---	17222		---
3820		---	17223		---
3821		---	17240 Bl. 2		---
3822		---	17245 Bl. 2		---
3823		---	17410		---
3824		---	17640		---
3825		---	18260 Bl. 2		---
3826		---	18266 Bl. 1		---
4641		---	18387		---
4642		---	18886		---
4646		---	19604		---
4647 Bl. 1		---	19605		---
4647 Bl. 2		---	19609		---
4647 Bl. 3		---	19613		---
4650		---	19614		---
4651		---	22416		---
4653		---	30429		---
4656		---	30438		---
5610		---	35771	31. 3. 1964	---
6324		---	35772		---
6472		---	35773		---
6634		---	40007		---
6649		---	40705		---
6813		---	40748 Bl. 1		---
6822		200—1606	40748 Bl. 2		---
6836		200—1607	40748 Bl. 3		---
6837		62— 014	40760 Bl. 1		---
6839		200—1569	40801		---
7846		---	40802		---
8975		---	40852		---
11747 Bl. 2		---	41535		---
11755		---	41536 Bl. 1		---
13042		---	41538 Bl. 2		---
14020 Bl. 1		---	41538 Bl. 1		---
14020 Bl. 3		---	41538 Bl. 2		---
14941 Bl. 1		---	41566 Bl. 1		---
15742		---	41566 Bl. 2		---
16010		0—14941	41565 Bl. 3		---
16022		---	41584 Bl. 1		---
16053		---	41584 Bl. 2		---
16054		---	41753		---

31. 3. 1964

DIN	Ersetzt durch TGL	
	1	2
43233		
43240		
43261		
43262		
43540		
43542		
43544		
43546		
43571 Bl. 1		
43571 Bl. 2		
43572 Bl. 2		
43572 Bl. 3		
43607 Bl. 1		
43618		52---31702
43635		200---1549
43680		16802 Bl. 1
44707		
44751		
44752		
44753		
44894		
44895 Bl. 1		
44899 Bl. 2		
44899 Bl. 3		
44902 Bl. 3		
44902 Bl. 4		
44904 Bl. 1		
44908		
44912 Bl. 1		
44912 Bl. 2		
44917		
44921		
44922		
44923		
44924		
44943 Bl. 1		
44943 Bl. 2		
46008		
46215		
46216		
46276		
46277		
46291		
46393		
46394		
46395		
46396		
46399		
46437		
46447 Bl. 1		

Nicht mehr anzuwenden ab

Ersetzt durch TGL

31. 3. 1964

200---1536

7471

200---1550

5035

DIN	Ersetzt durch TGL	
	1	2
42504		10640 Bl. 1 u. 2
42515		9832 Bl. 2
42518		9832 Bl. 1
42524		200---1629
42525 Bl. 1		51---028
42526		13312 Bl. 1 bis 3
42551		200---1570
42556		200---1571
42557		
42559		
42560		
42562		9520
42565		51---30344
42655		51---019
42671		
42677 Bl. 1		
42680		
42693		
42694		
42695		
42696		
42697		
42839 Bl. 1		
42839 Bl. 2		
42839 Bl. 3		
42839 Bl. 4		
42947		
42948		
42962		
43051		
43119		
43160		
43163		
43166		
43173 Bl. 1		
43174		
43187		
43190		
43191		
43192		
43193		
43197		
43201		
43205		
43207		
43210 Bl. 3		61---003
43215		61---002
43225		
43226		

Nicht mehr anzuwenden ab

Ersetzt durch TGL

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
49778 Bl. 1		
49778 Bl. 2		
49778 Bl. 3		
49778 Bl. 4		56-1038
49779		
49780		58-1053 Bl. 1
49884		58-414
50642		
51157		
53374		
53391		
53422		
53428		
53459		
53461		
53466		
53474		
53572 Bl. 1		
53574		
53575		
53718		
53719		
53726		
53799		
53922 Bl. 1		
53922 Bl. 1 Bbl.	31. 3. 1964	
53922 Bl. 2		
56902		
56904		
56908		200-4561
56909		
56911		
58210		
60919		
72401		
72414 Bl. 2		
72416		
72417		
72431 Bl. 1		
72431 Bl. 2		
72455		
72520		
72551 Bl. 3		
72561 Bl. 1		
72577 Bl. 1		
72577 Bl. 2		
72577 Bl. 3		
72582		
72591		
72605		

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
47003		
47100		74-075, 74-059
47101 Bl. 1		74-023
47104		
47261		
47263		
47265		11575
47265 Bl. 2		11575
47268		11575
47269		11575
47405		
47406		
47407		
47451		74-075
47454		74-075
47643		
47655		
47676		
47689		
47696		
47698		
47701		
47703		
47706		
47707	31. 3. 1964	
47708		
47710		74-063
47714		
47718		
47720		
47721		
48115		
48174		
48175		
48202		
48210		
48215		
48218		
48325		
48328		
48335		
48045		
49070		
49072		
49073 Bl. 1		
49073 Bl. 2		
49368		
49493		
49500		

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
72609		—
72623 Bl. 1		—
72625		—
72627		—
72628		—
72629		—
72761 Bl. 1		—
72761 Bl. 2		—
72763 Bl. 3		—
74293		—
74298		—
74300		—
74302 Bl. 1		—
74304		—
74361 Bl. 2		—
74720		—
75030 Bl. 2	31. 3. 1964	—
75030 Bl. 3		—
75030 Bl. 4		—
75552		—
79226		—
79761		—
82312		—
89510		—
89511		—
89512 Bl. 1		—
89512 Bl. 2		—
89512 Bl. 3		—
89512 Bl. 4		—
89512 Bl. 5		—
89512 Bl. 6		—
89514		—
89518		—

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688)

Index 31 318



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 12. Mai 1964

Teil III Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 64	Anordnung über den VEB Meliorationsprojektierung .....	247
20. 4. 64	Anordnung über die statistische Erfassung in Bau befindlicher und fertiggestellter Wohnungen .....	248
27. 4. 64	Anordnung Nr. 4 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens .....	249

## Anordnung über den VEB Meliorationsprojektierung.

Vom 14. April 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1964 wird ein VEB Meliorationsprojektierung (nachstehend Projektierungsbetrieb genannt) gebildet.

(2) Der Projektierungsbetrieb ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er untersteht der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen. Der Projektierungsbetrieb unterhält Zweigstellen mit standortkundlichen Labors und Archivs für Meliorationsdokumentationen in den Bereichen der VEB Meliorationsbau.

(3) Im Rechtsverkehr führt der Projektierungsbetrieb den Namen „Volkseigener Betrieb Meliorationsprojektierung“, Sitz Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt (Oder).

### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Projektierungsbetrieb ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Projekte für Meliorationsmaßnahmen verantwortlich. Er übt gleichzeitig die Investbauleitung für Meliorationen und die Bauleitung für Generalreparaturen und Unterhaltungsarbeiten an Meliorationsanlagen im Auftrage der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus.

(2) Im Rahmen der Vorbereitungen der Aufgabenstellungen und der Projekte sowie im Rahmen der Bauleitungstätigkeit unterstützt der Projektierungsbetrieb die Meliorationsgenossenschaften und sozia-

listische Landwirtschaftsbetriebe bei der Projektierung und Bauleitung von Meliorationsmaßnahmen. Er ist verantwortlich für die Anleitung, Durchführung und Auswertung der standortkundlichen Ergänzung der Bodenschätzung insbesondere zur Erarbeitung standortkundlicher Unterlagen für die Meliorationsplanung.

(3) Der Projektierungsbetrieb hat unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die perspektivische Entwicklung seiner Zweigstellen und standortkundlichen Labors zu gewährleisten.

(4) Der Projektierungsbetrieb sichert über seine Zweigstellen eine enge Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräten, den Räten der Kreise und Bezirke und den Organen der Wasserwirtschaft.

### § 3

#### Leitung

(1) Der Projektierungsbetrieb wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit des Projektierungsbetriebes persönlich verantwortlich und dem Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet den Projektierungsbetrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Projektierungsbetriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Projektierungsbetrieb geltenden Pläne und die Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen gebunden.

(5) Der Projektierungsleiter, der Hauptbauleiter, der ökonomische Leiter und der Hauptbuchhalter des Projektierungsbetriebes sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

#### § 4

##### Technisch-ökonomischer Beirat

(1) Zur Beratung des Direktors des Projektierungsbetriebes wird ein technisch-ökonomischer Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Projektierungsbetriebes, die sich aus dem § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Technisch-ökonomische Beirat umfaßt bis zu 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, Aktivisten und Neuerern des Projektierungsbetriebes und der VEB Meliorationsbau, leitenden Mitarbeitern aus volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben der Landwirtschaft sowie aus Vertretern gesellschaftlicher und staatlicher Organe zusammen. Die Mitglieder werden vom Direktor ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufung von Mitarbeitern anderer Betriebe und Institutionen erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern.

(3) Den Vorsitz des Technisch-ökonomischen Beirates führt der Direktor des Projektierungsbetriebes, der auch die Arbeitsordnung für den Technisch-ökonomischen Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Technisch-ökonomischen Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Projektierungsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen, von ihm schriftlich benannten, Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Projektierungsbetrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Projektierungsbetriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 6

##### Beginn und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Direktors, des Kaderleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Projektierungsbetriebes werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Projektierungsbetriebes wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

#### § 8

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Projektierungsbetriebes geregelt, die vom Direktor des Projektierungsbetriebes erlassen wird.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anordnung

über die statistische Erfassung in Bau befindlicher und fertiggestellter Wohnungen.

Vom 20. April 1964

Um eine einheitliche exakte Erfassung des Kapazitätswachses im Wohnungsbau zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen für die statistische Erfassung und Abrechnung der in Bau befindlichen und fertiggestellten Wohnungen folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung ist für alle am Wohnungsbau beteiligten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

#### § 2

Als in Bau befindlich zählt die Anzahl von Wohnungen, die sich nach endgültiger Fertigstellung in einem Segment bzw. Wohnblock befinden wird. Ein Wohnbau zählt dann als in Bau befindlich, wenn mit der Kellermontage oder den Kellermauerwerksarbeiten begonnen worden ist. Für den Wohnbau durchgeführte Grundwasserabsenkungen, Erd- und Fundamentierungsarbeiten (u. a. das Verlegen der Kellerplatte) gelten nicht als Erfassungsmerkmale.

#### § 3

(1) Für die Abrechnung fertiggestellter Wohnungen gelten grundsätzlich nur Wohnungen in vollkommen fertiggestellten Wohnbauten. Entsprechend den Erfordernissen der Schnellbaufließfertigung kann die statistische Erfassung der bezugsfertig übergebenen Wohnungen auch segmentweise erfolgen, wenn die Außenarbeiten an der Fassade, am Sockel und dem Dach (einschließlich der Regenwasserbeseitigung) bereits für den ganzen Block fertiggestellt sind und der Gebrauchsabnahmeschein für das Segment vorliegt.



(2) Die Gebrauchsabnahme erfolgt durch die Staatliche Bauaufsicht. Sie bestätigt die volle Nutzungsfähigkeit der Wohnungen und des Wohnbaus. Der Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme gilt gleichzeitig als Termin der Fertigstellung, wenn die Übergabe der Wohnungen und des Wohnbaus mängelfrei und ohne Restarbeiten erfolgt (einschließlich Ausrüstungen und Ausstattungen).

(3) Wird bei der Gebrauchabnahme oder bei der Übergabe an den Auftraggeber Mängelbeseitigung festgelegt, oder sind noch Restarbeiten in den Wohnungen oder am Wohnbau auszuführen (einschließlich Ausrüstungen und Ausstattungen), so gelten diese Wohnungen weiterhin als in Bau befindlich und erst dann als fertiggestellt, wenn die Mängel beseitigt und die Restarbeiten ausgeführt worden sind. Das gilt auch, wenn solche Wohnungen bereits bezogen worden sind.

#### § 4

Die ordnungsgemäße Ausführung von Restarbeiten und Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber bestätigt sein. Ohne eine solche Bestätigung dürfen Wohnungen bzw. Wohnbauten nicht als fertiggestellt abgerechnet werden. Den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist auf Verlangen für die gemeldete Anzahl der fertiggestellten Wohnungen der Gebrauchsabnahmeschein der Staatlichen Bauaufsicht und die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1960 zur Erfassung in Bau befindlicher, rohbaufertiger und bezugsfertiger Wohnungen (Sonderdruck der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1964

**Der Leiter**  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

### Anordnung Nr. 4\* über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens.

Vom 27. April 1964

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 werden die VVB Steine und Erden, Dresden, und die VVB Ausbauelemente, Leipzig, aufgelöst.

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. III 1963 Nr. 19 S. 378)

#### § 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden folgende Vereinigungen Volkseigener Betriebe gebildet:

1. VVB Zuschlagstoffe und Natursteine  
— Sitz Dresden —
2. VVB Bau- und Grobkeramik — Sitz Halle —
3. VVB Bauelemente und Faserbaustoffe  
— Sitz Leipzig —
4. VVB Technische Gebäudeausrüstung  
— Sitz Leipzig —

(2) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind juristische Personen und unterstehen dem Ministerium für Bauwesen.

#### § 3

(1) Die VVB Zuschlagstoffe und Natursteine ist Rechtsnachfolger der VVB Steine und Erden hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Steine und Erden unterstellten Betriebe der Natursteinindustrie beziehen.

(2) Die VVB Bau- und Grobkeramik ist Rechtsnachfolger der VVB Steine und Erden hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Steine und Erden unterstellten Betriebe der keramischen Industrie beziehen.

(3) Die VVB Bauelemente und Faserbaustoffe ist Rechtsnachfolger der VVB Ausbauelemente hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Ausbauelemente unterstellten Holzbauwerke beziehen.

(4) Die VVB Technische Gebäudeausrüstung ist Rechtsnachfolger der VVB Ausbauelemente hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Ausbauelemente unterstellten Betriebe der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik beziehen.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen (GBl. II S. 148) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Mai 1961 (GBl. III S. 201) außer Kraft.

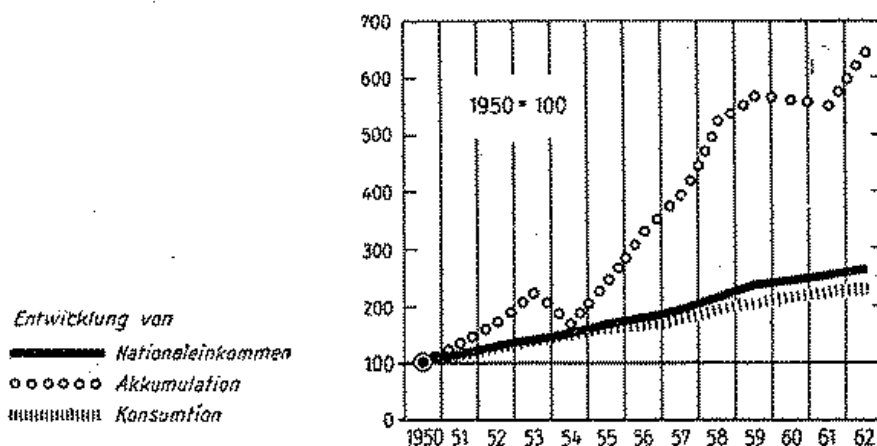
Berlin, den 27. April 1964

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

# Statistische Praxis

## – die Zeitschrift für Theorie und Praxis der Statistik

Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik  
beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik



### Statistische Praxis

- erläutert die Aufgaben der staatlichen Statistik in der DDR und zeigt die Wege zu ihrer Lösung;
- bringt statistische Ergebnisse zur wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Bevölkerungsentwicklung in der DDR;
- diskutiert aktuelle Fragen der Weiterentwicklung der statistischen Theorie und Methodik;
- unterrichtet über die Erfahrungen der Statistiker in den Betrieben und Institutionen aller Wirtschaftsbereiche, der Mitarbeiter der statistischen Organe der DDR und der in den anderen sozialistischen Ländern;
- veröffentlicht Studienmaterialien zur Qualifizierung und Weiterbildung auf statistischem und mathematisch-statistischem Gebiet.

### Statistische Praxis

– unentbehrlich für alle Statistiker, Wirtschaftswissenschaftler, Ökonomen, Journalisten und Propagandisten

Erscheint monatlich mit 36 Seiten Umfang. Heftpreis 2,- DM, vierteljährlicher Bezugspreis 6,- DM

Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim örtlichen Postzeitungsvertrieb oder Buchhandel auf!

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 299 35 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/63/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Vergand Erfurt, Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (688) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. Mai 1964

Teil III Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 64	Anordnung Nr. 7 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — .....	251
8. 4. 64	Anordnung über die Einbeziehung der NAW-Leistungen in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan .....	279
20. 4. 64	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Bibliotheksverbandes .....	279
29. 4. 64	Anordnung Nr. 4 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. — Aufhebung der Fortschreibung von Finanzplänen in der volkseigenen Industrie .....	279

**Anordnung Nr. 7\***  
**über die Anwendung von Typen-**  
**und Wiederverwendungsunterlagen.**  
 — Zentrale Liste der Typen-  
 und Wiederverwendungsunterlagen —

Vom 22. April 1964

§ 1

Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Bauten des Tiefbaues, Industriebaues und des allgemeinen Hochbaues sind die in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen“ (Anlage 1 — Teil 1 — Hauptsortiment) aufgeführten Typen- und Wiederverwendungsunterlagen für Bauelemente, Segmente und Bauwerke anzuwenden.

§ 2

(1) Die in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen“ (Anlage 1 — Teil 2 — auslaufendes Sortiment) aufgeführten Typen- und Wiederverwendungsunterlagen für Segmente und Bauwerke entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand. Die Anwendung dieser Unterlagen ist nur noch in Ausnahmefällen zugelassen für Bauvorhaben bei Einzelstandorten und für Bauvorhaben, für die keine Voraussetzungen der Ausführung in Montagebauweise gegeben sind. Die jeweiligen Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, bei Anwendung dieser Unterlagen im Rahmen der örtlichen Anpassung in diese den wissenschaftlich-technischen Höchststand einzuarbeiten.

(2) Die Typenunterlagen des auslaufenden Sortimentes für Segmente und Bauwerke unterliegen nicht mehr dem Änderungsdienst des VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie.

(3) Das auslaufende Sortiment der Typenbauelemente wird planmäßig ersetzt und im Verzeichnis der Typenunterlagen des Sortimentskatalogs der Typenbauelemente (TBE) 1964, Teilkatalog 64 — 1, veröffentlicht.

(4) Typenbauelemente des auslaufenden Sortimentes sind in der Projektierung nur noch anzuwenden, wenn weder im Hauptsortiment noch im Entwicklungssortiment (Anlage 2) entsprechende Elemente enthalten sind.

(5) Voraussetzung für die Anwendung von Typenunterlagen für Bauelemente, Segmente und Bauwerke des Entwicklungssortimentes ist, daß die jeweilige Projektierungseinrichtung vor Projektierungsbeginn den VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie konsultiert.

§ 3

Sind für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben keine Typenunterlagen für Segmente und Bauwerke in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen“ (Hauptsortiment, auslaufendes Sortiment und Entwicklungssortiment) enthalten, ist die jeweilige Projektierungseinrichtung verpflichtet, für die Projektierung die Typenbauelemente des Sortimentskatalogs TBE 1964 anzuwenden.

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. III 1963 Nr. 34 S. 561)

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung für die Projektierung der ab 1. Januar 1965 zur Ausführung kommenden Bauvorhaben in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 15. September 1962 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — (GBl. III S. 297) in der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 20. Februar 1963 (GBl. III S. 122) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1964

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 7

**Zentrale Liste der Typenunterlagen Teil I**

— Hauptsortiment —

**1. Inhalt der Liste****1.1 Typenbauelemente****1.2 Typensegmente und Typenbauwerke**

KB 4 Verkehrs- und Tiefbau

KB 5 Industriebau

KB 6 Allgemeiner Hochbau

**2. Abkürzungen**

TG = Typen-Grundlagen  
(für Segmente und Bauwerke)

TP = Typen-Projektunterlagen  
(für Segmente und Bauwerke)

WV = Wiederverwendungsprojekte  
(für Bauwerke)

**3. Erläuterungen:**

Der in der Spalte 4 genannte Verbindlichkeitstermin bezieht sich auf den Projektierungsbeginn abrechnungsfähiger Bauabschnitte im Sinne des § 5 der Anordnung vom 9. Februar 1963 über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte (GBl. III S. 119).

**1.1 Typenbauelemente**

Sortimentskatalog TBE 1964, Ausgabe September 1963, mit folgenden Teilkatalogen:

Typro 64-1 Konstruktionslösungen, Verzeichnis der Typenunterlagen für Bauelemente, Hinweise zur Benutzung

Typro 64-2 TBE für Gebäude; Dachdecken, Binder, Geschoßdecken, Treppen

Typro 64-3 TBE für Gebäude; Stützen, Riegel

Typro 64-4 TBE für Gebäude; Außenwände, Innenwände

Typro 64-5 TBE für Gebäude; Türen, Tore; Fenster; Loggien, Balkone, Lichtschächte; Sonstige Elemente für Gebäude

Typro 64-6 TBE für sonstige Bauwerke; Klär- und Reinigungsbauwerke; Kanäle und Kanalbauwerke

Typro 64-7 TBE für sonstige Bauwerke; Maste und turmartige Bauwerke; Schächte und Brunnen; Behälter, Silos, Becken; Gründungen, Stützmauern, Spundwände

Typro 64-8 TBE für sonstige Bauwerke; Brückenbauten; Verkehrsbauten, Verkehrswege; Sonstige Elemente des Ingenieur- und Tiefbaus.

Das Hauptsortiment ist im Verzeichnis der Typenunterlagen für Bauelemente im Teilkatalog Typro 64-1 ausgewiesen.

Bei der Anwendung der Typenbauelemente sind zu beachten:

— Periodische Aktualisierung des Sortimentskatalogs TBE 1964 durch Änderungsdienst (Ergänzungen des Hauptsortimentes);

— Anweisung über das Verbot zur Projektierung und Produktion individueller Bauelemente vom 27. April 1962; Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5/1962 vom 18. Juni 1962;

— Staatliche Verwendungsverbote und -gebote für die einzelnen Baustoffe.

## 1.2 Typensegmente und Typenbauwerke

KG	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- fasen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
4	<b>Verkehrs- und Tiefbau</b>			
411	<b>Straßenbau</b>			
411.2+3	Befestigung von Straßenverkehrsfächen Teil I – Bituminöse Bauweisen	TG	1970	
411.2+3	Befestigung von Straßenverkehrsfächen Teil II – Ortamentbetonbauweise	TG	1970	
411.3	Stahlbetonfertigteile für Baustraßen	TG	1970	Veröff. im Sortiments- katalog TBE 1964, Typro 64–8
411.8	Kraftfahrzeug-Betreuungsanlagen Typ 1 324 m <sup>2</sup> " 2 756 " " 3 1296 " " 4 216 " " 5 1296 "	TG	1968	Als Information ver- öffentlicht
411.81	Unterstelleneinrichtungen Stellfläche je Segment etwa 63,4 m <sup>2</sup> in Stahlbeton- Montagebauweise	WV	1966	
411.83	Pkw-Einreihen-Garage Skelettbauweise 0,8 Mp	TG	1965	
411.83	Pkw-Zweireihen-Garage Skelettbauweise 0,8 Mp	TG	1965	
411.83	Pkw-Garagen Montagebauweise (Wandbauweise – Handmontage)	WV	1966	
412	<b>Eisenbahnbau</b>			
412.3.1+1	Streckenfernsprechhäuschen Montagebauweise, Stahlbetonfertigteile	TP	1968	
412.3	Relaishäuschen für Fernbahnautomatik Traditionelle Bauweise	TG	1968	Als Information ver- öffentlicht
412.3	Gebäude für Haltlicht- und Halbschrankenanlagen Großblockbauweise IW/60 Q 6 Querwandbauweise	TG	1968	
412.2+6	Stahlbeton-Groß- und Kleinflächenplatten für schie- nengleiche Bahnübergänge mit Holzschwellengleis ohne Gleisfreimeldeanlage (für Anschlußgleise auch auf Betonschwellen zugelassen)	TG	1966	Veröff. im Sortiments- katalog TBE 1964, Typro 64–8
413	<b>Brückenbau</b>			
413.12	Zusammensetzbare Spannbeton-Hohlkastenträger für Überbauten von Straßenbrücken mit Stützweiten von 10 000 bis 20 000 mm Trägerhöhe: 700 mm Tragfähigkeit: SLW 60 bis 18 000 mm SLW 45 bis 19 000 mm SLW 30 bis 20 000 mm	TG	1968	Veröff. im Sortiments- katalog TBE 1964, Typro 64–8
413.36	Behelfsbrücken – Typensegmentreihe Segment 1 Fußgängerbrücken (Nutzbreite 2000 mm) Segment 2 Straßenbrücken (Nutzbreite 5500 mm) Segment 3 Straßenbrücken (Nutzbreite 8000 mm)	TG	1968	
413.9	Fahrbahn- und Gehbahn-Übergänge für Straßenbrücken einfache Schleppbleche für Dehnwege bis ± 30 mm doppelte Schleppbleche für Dehnwege bis ± 50 mm doppelte Fingerdilataionen für Dehnwege bis ± 85 mm einfache elastische Übergänge für Dehnwege ± 10 mm und als mehrfache elastische Übergänge für Dehnwege ± 50 mm	TG	1968	Brückenzubehör

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
442	<b>Bauten und Anlagen für den Fernmeldeverkehr</b>			
442.4	Bautruppenunterkünfte für 1 bis 2 Brigaden des Fernmeldewesens Großblockbauweise und traditionelle Bauweise	TG	1966	Als Information veröffentlicht
442.8	Kabelschächte für Post und Reichsbahn Stahlbetonfertigteile für Wandelemente und Abdeckungen Sohle Ortbeton	TG	1966	Veröff. im Sortimentskatalog TBE 1964, Typro 64-6
45	<b>Versorgungsanlagen</b>			
451	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>			
451.1	Wasserwerk WG 4 Typ von $m^3/h$ bis $m^3/h$	TP	1970	
	A 85 - 210			
	B 55 - 135			
451.3	C 85 - 210			
	D 55 - 135			
451.4	E Pumpwerk $300 m^3/h$ (55 m WS) in Stahlbeton-Skelett- und Ziegelbauweise			
451.21	Reihe Schachtbrunnen Brunnenschaft aus Beton-Schachtringen, Montagebauweise mit durchlässiger Sohle $\varnothing$ 1000 mm, Entnahmemenge 2-6 $m^3/h$ $\varnothing$ 1500 mm, Entnahmemenge 6-10 $m^3/h$	TP	1966	
451.51	Reihe Wasserbehälter 25 $m^3$ 50 $m^3$ 100 $m^3$	TP	1966	
	Betonsegmentsteine			
451.51	Reihe Wasserbehälter 2 $\times$ 100 $m^3$ 2 $\times$ 150 $m^3$ 2 $\times$ 225 $m^3$ 2 $\times$ 300 $m^3$	TP	1966	
	Betonsegmentsteine, Stahlbeton - monolithisch -			
451.51	Reihe Löschwasserbehälter 50 $m^3$ 100 $m^3$	TP	1966	
	Betonsegmentsteine			
451.51	Wasserbehälter 5000 $m^3$ Stahlbetonringfundament vorgespannte Stahlbetonwand Kuppel aus Stahlbeton Leitwand aus Betonfertigteilen	TP	1966	
451.67	Reihe Schächte für selbsttätige Be- und Entlüftungsventile für Rohrnennweiten von 80-1000 mm Stahlbeton-Montagebauweise	TP	1966	
451.67	Reihe Entleerungsschächte Stampfbeton, Mauerwerk Beton-Schachtringe Entleerungsschächte in Beton ohne Vorflut, Tiefe 5000 mm Entleerungsschächte in Beton mit höherliegender Vorflut, Tiefe 5000 mm Entleerungsschächte in Beton, freier Auslauf, Tiefe 5000 mm Entleerungsschächte im Mauerwerk, freier Auslauf, Tiefe 3000-4000 mm	TP	1966	
451.67	Reihe Großwasserzählerschächte Stahlbeton, monolithisch, im Gelände in Rohrleitungen NW 50 - NW 300, ND 10 mit und ohne Umgehungsleitung, mit und ohne Grundwasser im Fahrverkehr in Rohrleitungen NW 50 - NW 300, ND 10 mit und ohne Umgehungsleitung, mit und ohne Grundwasser	TP	1965	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unterlagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
452	<b>Entwässerungsanlagen Abfallwirtschaft</b>			
452.21	Reihe Schächte für Säuren und Laugen in traditioneller Ausführung Grundform I 1285 × 1285 mm Grundform II 1540 × 1540 mm mit möglicher Sohltiefe von 1200–6000 mm	TP	1966	
452.21	Reihe Kanäle für Säuren und Laugen, Leistungen bis 3000 l/s Stahlbeton — monolithisch, Auskleidung mit Mantelsteinen oder Halbschalen	TP	1966	
452.22	Reihe Venturimeßgerinne in Stahlbeton — monolithisch oberhalb des Grundwasserspiegels, im Grundwasser 1 400–3 650 mm Gesamtbreite, 12 870–22 110 mm Gesamtlänge	TP	1966	
452.22	Regenüberlaufbauwerke (Reihe) Bauwerk: Stahlbeton monolithisch Einsteigschacht: Beton-Schächtringe, ohne und im Grundwasser Zufußleitung: NW 500–1000 Ei 600 / 900 Ei 800 / 1200 Ei 1000 / 1500	TP	1966	
452.22	Reihe Auslaufbauwerke in Stampfbeton, Bruchsteinmauerwerk Auslauf in Stichgraben " in freies Gelände " unter 45° Vorfluter	TP	1966	
452.24	Schmutzwasserpumpwerke Bauwerkssohle } Stahlbeton Trennwand } monolithisch Deckenplatte } Umfassungswand Tiefgeschoß: Beton-Segmentsteine in offener Baugrube im Absenkverfahren Reihe 1, Erdgeschoß: Mauerwerk 40–100 m <sup>3</sup> /h Förderleistung Reihe 2, Erdgeschoß: Hohlblocksteine 100–180 m <sup>3</sup> /h Förderleistung Reihe 3, Erdgeschoß: Ziegelmauerwerk 200–400 m <sup>3</sup> /h Förderleistung	TP	1966	
452.24	Mischwasserpumpwerke Bauwerkssohle } Stahlbeton Trennwände } monolithisch Deckenplatte } Umfassungswände Tiefgeschoß: Beton-Segmentsteine Erdgeschoß: Ziegelmauerwerk in offener Baugrube im Absenkverfahren Reihe 1, 320–720 m <sup>3</sup> /h Förderleistung Reihe 2, 350–780 m <sup>3</sup> /h Förderleistung Reihe 3, 1000–1600 m <sup>3</sup> /h Förderleistung Reihe 4, 1800–3270 m <sup>3</sup> /h Förderleistung	TP	1966	
452.32	Kleinkläranlagen in Montagebauweise Faul- und Ausfallgruben Reihe 1, 16– 58 Einwohneranschlußwerte (200 l/E) 4– 12 Einwohneranschlußwerte (1000 l/E) Reihe 2, 27–200 Einwohneranschlußwerte (6200 l/E) 5– 58 Einwohneranschlußwerte (1000 l/E) Reihe 2, — Erweiterung — 64–200 Einwohneranschlußwerte (1000 l/E) Zweistöckige Anlagen	TP	1966	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
452.32	Turmtropfkörper Reihe 1, Nutzinhalt Brockenmasse 4,75–202,0 m <sup>3</sup> Mauerwerk mit Stahlbeton-Fertigteileinbauten	TP	1966	
452.32	Turmtropfkörper Reihe 2, Nutzinhalt Brockenmasse 97,8–404,0 m <sup>3</sup> Stahlbeton-Gleitbauweise mit Stahlbeton-Fertigteileinbauten	TP	1966	
452.32	Reihe hoch- und schwachbelastete Tropfkörper Ortbeton, Betonsegmentsteine Ø 3040–19 950 mm Höhe der Schlackenfüllung 1750–4500 mm	TP	1966	
452.32	Reihe Rechteckbecken mit maschineller Schlamm- räumung Stahlbeton – monolithisch Längen von 20 000–70 000 mm	TP	1966	
452.32	Reihe Erdfaulbecken Entnahme aus Einzelbecken und Doppelbecken mit und ohne Pumpstation Typ 1–4 in traditioneller Bau- weise	TF	1966	
452.32	Reihe Emscherbrunnen Stahlbeton – monolithisch Stahlbetonfertigteile, in offener Baugrube und im Absenkverfahren Einbautiefe 6040–12 780 mm Nutzinhalt des Absetzraumes 2,47–73,96 m <sup>3</sup> Nutzinhalt des Schlammfauhraumes 20,28–238,94 m <sup>3</sup>	TP	1966	
452.32	Schlammtrockenplätze Reihe 1, für Handräumung Stahlbetonfertigteile bis 10 000 Einwohneranschlußwerte	TP	1966	
452.32	Schlammtrockenplätze Reihe 2, für vollmaschinelle Räumung mit Räumgerät von 25 000 mm Spannweite, Anwendung für mehr als 50 000 Einwohneranschlußwerte Stahlbeton, Trennwände Stahlbetonfertigteile	TP	1966	
452.32	Schlammtrockenplätze Reihe 3, mit maschineller Räumung, 25 000 mm Räumgerät Trennwände aus Stahlbetonfertigteilen, monolithisch	TP	1966	
452.32	Reihe Langsandfänge aus Stahlbeton – monolithisch	TP	1966	
452.32	Reihe Dortmundbrunnen Stahlbeton – monolithisch Ø 3040–9971 mm 13,59–360,35 m <sup>3</sup> Nutzinhalt	TP	1966	
452.32	Reihe Schächte für Hydranten Entleerung, Entlüftung für die Abwasserland- behandlung Betonfertigteile Hydranten NW 80–100 Entleerung NW 100 Entlüftung NW 50	TP	1966	
452.32	Reihe Belüftungsbecken mit Stabwalzenbelüftung Beckenlänge 7510–27670 mm Beckeninhalt 45,0–166,0 m <sup>3</sup> 2–8 Stabwalzen Stahlbeton, monolithisch	TP	1966	
452.32	Reihe Bauwerke für Oxydationsgräben mit 3 möglichen Sohlenbreiten, Ortbeton	TG	1966	Projektunterlagen liegen bei VEB Typro vor



KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
452.32	Reihe Geschlossene Faulbehälter 1000, 1500, 2000, 2500, 3000 m <sup>3</sup> Stahlbeton — monolithisch Fertigteile	TG	1966	Projektunterlagen liegen bei VEB Typro vor
452.44	Fettabscheider Reihe 1, 2—5 l/s Stahlbetonfertigteile Reihe 2, 7—25 l/s Stahlbeton — monolithisch Reihe 3, 12,5—150 m <sup>3</sup> Nutzinhalt Stahlbeton — monolithisch	TP	1966	
454	<b>Anlagen zur Elektroenergieversorgung Elektroenergiegewinnung</b>			
454.20	Spannbetonmasten für Niederspannungsleitungen mit Spitzenzügen von 200—2000 kp	TG	1966	
454.20	Spannbetonmasten mit Querträgern für Mittel- spannungsleitung	TP	1966	
454.3	Kabelverteiler 500 V/400 A A—4, A—6, A—8 in Stahlbetonmontagebauweise Überarbeitung	TP	1966	
456	<b>Fernheizungen</b>			
456.23	Nicht begehbare Kanäle für Versorgungsleitungen Stahlbeton	TG	1970	Ausführungsunter- lagen als TBE — AK und IK
474	<b>Tief- und Schwebegründungen</b>			
474	Zusammensetzbare Spannbeton-Rammpfähle mit Hohlquerschnitt und nachträglichem Verbund	TG	1964	Ausführungsunter- lagen als TBE — AK und IK
48	<b>Hydrotechnische Anlagen, Fluß-Seebau, Landwirtschaftlicher Wasserbau</b>			
482.3	Reihe Stauanlagen Stampfbeton Durchfußbreiten von 1000—6000 mm und Stauhöhen von 800—2000 mm	TP	1966	
5	<b>Industriebau</b>			
52	<b>Einzelne und besondere Industriebauwerke und Teil- anlagen, gegliedert nach Industriezweigen</b>			
522	<b>Energiegewinnung, -speicherung und -umformung</b>			
522.1	Transformatorstationen in Fertigteilbauweise	TP	1966	
524	<b>Industrie der Steine und Erden</b>			
524.3	Formgebungsanlagen 15 Mio NF Beton monolithisch	TG	1966	
	Vortrockner auf Tunnelofenbasis, Mauerwerk traditionell	TG	1966	
	Tunnelofen für Steinzeug Mauerwerk traditionell	TG	1966	
	Tunnelofen für Mauerziegel Mauerwerk traditionell	TG	1966	
	Tunnelofen für Dachziegel Mauerwerk traditionell	TG	1966	
	Tunnelofen für Schamotte Mauerwerk traditionell	TG	1966	
	Kanaltrockenanlage für MZ Mauerwerk traditionell	TG	1966	
	Mechanisierte Tonhalde Beton monolithisch	TG	1966	
	Beschickeranlage für 15 Mio NF Mauerwerk traditionell	TG	1966	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
524.3	Aufbereitungsanlage für 15—18 Mio NE, Stahlbetonskelett-Montagebauweise	TG	1966	
	Kammerföckenanlage — Mauerziegel — Dachziegel Mauerwerk traditionell	TG	1966	
	Mählanlage für Trocken- und Brennbruch, Stahlbeton monolithisch	TG	1966	
524.5	Kieswerk mit Wasch- und Klassierungsanlage — 100 000 t/ato — 300 000 t/ato	TG	1966	
	Schotter- und Splittwerk 600 000 t/ato und 300 000 t/ato	TG	1966	
	Offene Verbrecherei max. 50 t/h mit Vorabsiebung und Zwischensilo	TG	1966	
531	<b>Mehrzweckgebäude (Typensegmentreihen) (gegliedert nach Gebäudeform)</b>			
531.1	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach und Pultdach mit und ohne Hängetransport in Stahlbetonskelett- Montagebau ein- und mehrschiffig Achsabstand (AA) 6000 mm mit Satteldach	TG	1970	TP ab 1/1965
	Systembreiten (SBZ)      Systemhöhen (SH)			
	18.000      4.800      6.000			
	7.200      8.400			
	24.000      4.800      6.000			
	7.200      8.400			
	mit Pultdach			
	Systembreiten (SBZ)      Systemhöhen (SH)			
	6.000      3.000      3.600			
	4.800      6.000			
	9.000      3.000      3.600			
	4.800      6.000			
	7.200      8.400			
	Systembreiten (SBZ)      Systemhöhen (SH)			
	12.000      3.000      3.600			
	4.800      6.000			
	7.200      8.400			
531.2	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit Brücken- kran Stahlbetonskelett-Montagebau ein- und mehrschiffig. max. 1 X 20/5 Mp Krantragkraft Achsabstand (AA) 6000 mm	TG	1970	TP ab 1/1965
	Systembreiten (SBZ)      Systemhöhen (SH)			
	18.000      7.200      8.400			
	9.600      10.800			
	12.000			
	24.000      7.200      8.400			
	9.600      10.800			
	12.000			

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
531.1	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Horizontaldach mit und ohne Hängetransport Stahlbetonskelett-Montagebau mehrschiffig, bes. für Kompaktbauten Achsabstand (AA) 12 000 mm Binderabstand (BA) 6000 und 12 000 mm Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 18.000 } 4.200 24.000 } 4.800 30.000 } 6.000 (BA nur 7.200 6.000 mm)	TG	1970	TP ab III/1964
531.1	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit und ohne Hängetransport Stahlbetonskelett-Montagebau mehrschiffig, bes. für Kompaktbauten Achsabstand (AA) 12 000 mm Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 18.000 } 4.800 24.000 } 6.000 30.000 } 7.200 36.000 } 8.400 9.600	TG	1970	TP ab III/1964
531.2	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit Brücken- kran Stahlbetonskelett-Montagebau mehrschiffig, bes. für Kompaktbauten Achsabstand (AA) 12 000 mm max. 1 × 50/12,5 Mp Krantragkraft Kranbereich A, max. 2 × 20/5 Mp Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 18.000 } 9.600 24.000 } 12.000 30.000 } 14.400 Kranbereich B, max. 1 × 50/12,5 Mp Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 18.000 } 10.800 24.000 } 13.200 30.000 } 15.600	TG	1970	TP ab III/1971
536	<b>Ortsfeste Gefäß- und Behälterbauten mit/ohne Umhüllung</b>			
536.1	Gemauerte Industrieschornsteine, Übersichtskatalog und Ergänzung Gemauerte Industrieschornsteine, Bauelemente- katalog (Zubehör)	TP	1969	
536.1	Industrieschornsteine Stahlbeton monolithisch	TP	1969	
536.2	Hyperbolische Kühltürme 9 000, 12 000, 15 000 t/h Stahlbeton monolithisch	TP	1969	
536.2	Zylindrische Kühltürme 500, 750, 1 500, 2 000, 5 000, 7 500 t/h Gleitbauweise	TP	1969	
536.3	Getreidesilo (Zellenblock) für 3 000 und 5 000 t Gleitbauweise	TP	1966	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
536.3	Saatgutsilo (Getreide) für 1 500 und 3 000 t Gleitbauweise	TP	1966	
541	<b>Industriebauwerke und Teilanlagen zur betrieblichen Versorgung mit Wasser/Energie</b>			
541.2	Ortsnetz-Gasreglerstationen 300, 500 und 1 000 m <sup>3</sup> /h Gasdurchgang traditionelle Bauweise Typenreihe	TP	1969	
	Gasreglerstationen für Industrierversorgung 200, 400, 600, 1 000, 2 000 und 4 000 m <sup>3</sup> /h Gasdurchgang Mastenbauweise Typenreihe	TP	1969	
541.3	Heizhaus mit Gliederkesseln: — 6 Kessel 2.80 Gcal/h — 8 Kessel 3.50 " — 10 Kessel 4.37 " — 12 Kessel 5.25 " Stahlbetonskelett-Montagebauweise	TP	1966	
541.3	Kesselhäuser und Heizwerke für feste Brennstoffe 0,5–3,2 t/h Kesselinzelleistung mit 1.0...6.0 Gcal/h Niederdruckdampf oder 1.0...10.0 t/h Mittel- druckdampf Stahlbetonskelett-Montagebauweise (Segmentanwendung Reihe Flachbauten)	TG	1966	
541.5	Transformatoren-Betonmaststationen, Spannbeton- Montagebauweise	TP	1966	
541.5	Industrietransformatorenstationen JK 1–3 × 630 kVA hoch- und tiefgestellt Mauerwerk traditionell	WV	1966	
542	<b>Industriebauwerke und Rohrnetzanlagen zum Fördern und Befördern von Gasen und Flüssigkeiten (Produktionsprozess)</b>			
542	Rohrleitungsstützen Höhe 4 000 und 5 700 mm Nennlast: von 3–30 Mp Stahlbeton-Montagebauweise	TG	1966	
542	C <sub>2</sub> Pumpenvergasungsanlage für 600 bis 2100 Nm <sup>3</sup> /Tag Stahlbetonskelett-Montagebauweise	TP	1966	
545	<b>Einrichtung für innerbetrieblichen Werktransport und Umschlag</b>			
545.5	Geschlossene Bandbrücken in Stahlbeton und Spannbeton Montagebauweise Segmentreihe	TP	1968	
545.5	Offene Bandbrücke in Stahl Montagebauweise Segmentreihe	TP	1968	
545.5	Rohrleitungsbrücken in Stahl Systemlängen 12 000, 18 000 und 24 000 mm Montagebauweise, Segmentreihe	TP	1968	
546	<b>Bauten für die innerbetriebliche Lagerung (auch Zwischenlagerung und Beschickung)</b>			
546.9	Tassen für Laugen- und Säurebehälter Segmente für Einzeltassen und zusammensetzbare Tassen Abmessungen: 4 500/4 500 mm 4 500/6 000 mm Stahlbeton monolithisch	TG	1966	
658	Stützwände für Lagerplätze 1 200, 1 800, 2 400 und 3 000 mm hoch, Stahlbeton-Montagebauweise	TG	1969	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
55	<b>Bauteile und Bauelemente für Hochbauten der Industrie</b>			
551.1	Fundament für Dieselmotor 8 NVD 66 A und Generator DEH 206/20 Stahlbeton monolithisch	TP	1966	
6	<b>Allgemeiner Hochbau</b>			
61	<b>Wohnungsbau</b>			
612.1	IW/64 Typenreihe „Brandenburg“ Laststufe 0,8 Mp. für den mehrgeschossigen städti- schen Wohnungsbau 3- bis 4-gesch. Reihenhäuser mit Kachelofenluftheizung			Unterlagen stehen ab 30. 3. 1964 zur Verfügung
	Sektion I Dreispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	1970	
	Sektion II Zweispänner mit 2- und 3-Raumwohnungen bzw. 1- und 4-Raumwohnungen	TP	1970	
	Sektion III Zweispänner mit 3-Raumwohnungen	TP	1970	
613.1	IW/64 Typenreihe „Brandenburg“ Laststufe 0,8 Mp. für den mehrgeschossigen städti- schen Wohnungsbau. 4- bis 5-gesch. Reihenhö- häuser mit Zentralheizung			
	Sektion II Zweispänner mit 2- und 3-Raumwohnungen	WV	1970	
	Sektion IV Zweispänner mit 4-Raumwohnungen	WV	1970	
612.1	IWL/64 Typenreihe „Markkleeberg“ Laststufe 0,8 Mp. für den mehrgeschossigen länd- lichen Wohnungsbau. 2- bis 4-geschossige Reihenhö- häuser mit Kachelofenluftheizung			Unterlagen stehen ab 30. 3. 1964 zur Verfügung
	Sektion I Zweispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	1970	
	Sektion II Dreispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	1970	
	Sektion III Zweispänner mit 2- und 3-Raumwohnungen	TP	1970	
612.1	IW/64 P Typenreihe „Halle“ Laststufe 5,0 Mp. für den mehrgeschossigen städti- schen Wohnungsbau. 4- bis 5-geschossige Reihenhö- häuser mit Zentralheizung			Unterlagen stehen ab 30. 3. 1964 zur Verfügung
	Sektion I Dreispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	1968	
	Sektion II Zweispänner mit 3-Raumwohnungen	TP	1968	
	Sektion III Zweispänner mit 4-Raumwohnungen	TP	1968	
62	<b>Gesellschaftliche Bauten</b>			
622	<b>Bauten und Einrichtungen der Erziehung</b>			
622.11	Kindergarten Skelettbauweise 0,8 Mp 50 Pl. 75 Pl.	TG	1966	
622.11	Kindergarten 100 Pl. Wandbauweise 0,8 Mp	WV	1966	
622.11	Kindergarten 118 Pl. Wandbauweise 2 Mp	TG WV	1966 1966	WV-Projekt nach TG Variante Rostock Variante Potsdam

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindl. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
622.2	Schulergänzungsbauten Skelettbauweise 0,8 Mp 3 KI/53 m <sup>2</sup> 4 KI/53 m <sup>2</sup> 5 KI/53 m <sup>2</sup> 4 Fach-UR/72 m <sup>2</sup>	TG	1966	
622.22	Einzügige polytechnische Oberschule Skelettbauweise 0,8 Mp	TG	1966	
622.22	Einzügige polytechnische Oberschule Wandbauweise 2 Mp	TG WV	1966 1966	WV-Projekt nach TG Variante Gera Variante Potsdam
622.22	Zweizügige polytechnische Oberschule Wandbauweise 2 Mp	TG WV	1966 1966	WV-Projekt nach TG Variante Erfurt Variante Gera Variante Dresden
622.22	Zweizügige polytechnische Oberschule Skelettbauweise 2 Mp	WV	1966	Unterstufe Pavillon in Skelettbauweise 0,8 Mp
623	<b>Bauten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</b>			
623.21	Ambulatorium und Arzt- und Zahnarztpraxen Wandbauweise 2 Mp	TG	1966	
623.714	Kinderkrippe Skelettbauweise 0,8 Mp 24 Pl. 40 Pl.	TG	1966	
623.714	Kinderkrippe 64 Pl. Wandbauweise 2 Mp	TG WV	1966 1966	WV-Projekt nach TG Variante Rostock Variante Potsdam Variante Gera (unterkellert)
623.714	Kombination Kindergarten/Kinderkrippe Skelettbauweise 0,8 Mp 50/24 Pl. 75/40 Pl.	TG	1966	
623.714	Kombination Kindergarten/Kinderkrippe 118/64 Pl. Wandbauweise 2 Mp	TG WV	1966 1966	WV-Projekt nach TG Variante Rostock
624	<b>Sportbauten und -anlagen</b>			
624.13	Sportplatz Typ I	TP	1966	
624.14	Sportplatz Typ II, Rasen und Hartplatz	TP	1966	
624.14	Volleyballplatz	TG	1966	
624.14	Tennisplatz	TG	1966	
624.14	Basketballplatz	TG	1966	
624.41	Turnhallen Skelettbauweise 0,8 Mp Typ I Typ II Typ III	TG	1966	
624.41	Turnhalle Typ IV Skelettbauweise 5 Mp	TG	1966	
624.62	Freibad Typ I Typ II Typ III	TG	1966	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Verbindt. bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
<b>Bauten und Einrichtungen des Handels und der Versorgung</b>				
625.26	Einkaufsstätten für das soz. Dorf. Skelettbauweise 0,8 Mp Vfl. 54 m <sup>2</sup> Vfl. 280 m <sup>2</sup> Vfl. 360 m <sup>2</sup> Vfl. 420 m <sup>2</sup>	TG	1966	
625.24	Einkaufsstätten des tägl. Bedarfs Wandbauweise 2 Mp Vfl. 180 m <sup>2</sup> Vfl. 270 m <sup>2</sup> Vfl. 360 m <sup>2</sup>	TG TG WV	1966 1966 1966	WV-Projekt nach TG Variante Rostock
625.64	Dienstleistungseinrichtungen Wandbauweise 2 Mp Friseur 17 Arb.-Pl. Komplexe Annahmestelle für Textilreinigung Waschzentrale WZ 6 Waschstützpunkt WSP 10 Postamt für 3—6000 EW	TG	1966	
625.6	Dienstleistungseinrichtungen Skelettbauweise 0,8 Mp Waschstützpunkt WSP 6 Waschstützpunkt WSP 10 Waschzentrale WZ 6 Waschzentrale WZ 8 Poststelle mit Vermittlungsstelle für Wahlbetrieb	TG	1966	

**Zentrale Liste der Typenunterlagen Teil 2**  
— auslaufendes Sortiment —

## 1. Inhalt der Liste

## 1. Typenbauelemente

## 2. Typensegmente und Typenbauwerke

KB 4 Verkehrs- und Tiefbau

KB 5 Industriebau

KB 6 Allgemeiner Hochbau

## 2. Abkürzungen

TG = Typen-Grundlagen

(für Segmente und Bauwerke)

TP = Typen-Projektunterlagen

(für Segmente und Bauwerke)

WV = Wiederverwendungsprojekte

(für Bauwerke)

## 3. Erläuterungen:

Der in der Spalte 4 genannte Zulässigkeitsstermin bezieht sich auf den Projektierungsbeginn abrechnungsfähiger Bauabschnitte im Sinne des § 5 der Anordnung vom 9. 2. 1963 über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte (GBl. III, Nr. 7, S. 119).

## 1.1 Typenbauelemente

Sortimentskatalog TBE 1964, Ausgabe September 1963, mit den Teilkatalogen:

Typro 64—1 Konstruktionslösungen, Verzeichnis der Typenunterlagen für Bauelemente, Hinweise zur Benutzung

Typro 64—2 TBE für Gebäude; Dachdecken, Binder, Geschoßdecken, Treppen

Typro 64—3 TBE für Gebäude; Stützen, Riegel

Typro 64—4 TBE für Gebäude; Außenwände, Innenwände

Typro 64—5 TBE für Gebäude; Türen, Tore; Fenster; Loggien, Balkone, Lichtschächte; sonstige Elemente für Gebäude

Typro 64—6 TBE für sonstige Bauwerke; Klär- und Reinigungsbauwerke; Kanäle und Kanalbauwerke

Typro 64—7 TBE für sonstige Bauwerke; Maste und turmartige Bauwerke; Schächte und Brunnen; Behälter, Silos, Becken; Gründungen, Stützmauern, Spundwände

Typro 64—8 TBE für sonstige Bauwerke; Brückenbauten; Verkehrsbauten, Verkehrswege; sonstige Elemente des Ingenieur- und Tiefbaus.

Das auslaufende Sortiment ist im Verzeichnis der Typenunterlagen für Bauelemente im Teilkatalog 64—1 ausgewiesen.

Bei der Anwendung der Typenbauelemente sind zu beachten:

- Einschränkung des Elementesortiments der veröffentlichten Informations- und Ausführungskataloge; Kennzeichnung der betreffenden Elementereihen auf den Übersichtsblättern für TBE des Sortimentskataloges (Spalte 9) durch das Gebot „gültig nur noch die Elemente der Sortimentsübersicht 1964“;
- Periodische Aktualisierung des Sortimentskataloges TBE 1964 durch Änderungsdienst (Ersatz des auslaufenden Sortiments);
- Hinweise über den geplanten Ersatz der Elementereihen des auslaufenden Sortiments im Verzeichnis der Typenunterlagen für Bauelemente im Teilkatalog 64-1;
- Anweisung über das Verbot zur Projektierung und Produktion individueller Bauelemente vom 27. 4. 1962; Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5/1962 vom 18. 6. 1962;
- Staatliche Verwendungsverbote und -gebote für die einzelnen Baustoffe.

## 1.2 Typensegmente und Typenbauwerke

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	zulässig bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
<b>4</b>	<b>Verkehrs- und Tiefbau</b>			
<b>413</b>	<b>Brückenbau</b>			
<b>413.12</b>	Stahlbeton-Fertigteilträger für Straßenbrücken mit	TG	1966	Veröff. im Sortimentskatalog TBE 1964 Typro 64-3
	Träger- höhe mm			
	200			2300, 2800, 3300, 3800, 4300, 4800, 5300
	300 *			7 400, 7 800, 8 200, 8 600
	350			4500, 6000, 7500, 9000
	500			11 400, 11 800, 12 400, 12 600, 13 400
	Tragfähigkeit 6–60 Mp			
<b>451</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>			
<b>451.3</b>	Wasserwerk 10 m <sup>3</sup> /h (6,8–13,5 m <sup>3</sup> /h) traditionelle Bauweise	TP	1964	
<b>451.51</b>	Reihe Wasserbehälter 2 × 500 m <sup>3</sup> 2 × 750 m <sup>3</sup> 2 × 1000 m <sup>3</sup> Stahlbeton, monolithisch	TP	1965	
<b>452</b>	<b>Entwässerungsanlagen, Abfallwirtschaft</b>			
<b>452.22</b>	Schächte im Entwässerungsnetz Reihe 1: Traditionelle Ausführung Reihe 2: Montagebauweise	TP	1964	
<b>452.32</b>	Kleinkläranlagen Reihe 3, 50–200 Einwohneranschlußwerte (120 l/E)	TP	1964	
<b>452.32</b>	Tropfkörper Reihe 4, 50–200 Einwohneranschlußwerte (200 l/E)	TP	1964	
<b>651.1</b>	Vorgefertigte Rammpfähle und Spundbohlen aus Stahlbeton	TG	1964	TBE-Katalog Serie 5415
<b>5</b>	<b>Industriebau</b>			
<b>522.1</b>	Ortsnetzstationen für Kabel- und Freileitungs- anschluß in traditioneller Bauausführung	TP	30. 6. 1964	



KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	zulässig bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
531	<b>Typensegmentreihen (TSR) für Mehrzweckgebäude Eingeschossige Gebäude</b>			
531.1	TSR „eingeschränktes Sortiment“ Flachbauten mit Satteldächern in Stahlbetonskelett- Montagebau ein- und mehrschiffig Achsabstand (AA) 6000 mm Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 12.000 5.100, 6.300, 7.500, 8.700 18.000 5.100, 6.300, 7.500, 8.700 24.000 7.500, 8.700	TP	1965	
531.1	TSR „eingeschränktes Sortiment“ Flachbauten mit Pultdach in Stahlbetonskelett- Montagebau ein- und zweischiffig Achsabstand (AA) 6000 mm Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 6.000 3.900, 5.100 9.000 5.100, 6.300 12.000 7.500, 8.700	TP	1965	
531.1	TSR „eingeschränktes Sortiment“ Anbauten an Mehrzweckbauwerke in Stahlbeton- skelett-Montagebau einschiffig Achsabstand (AA) 6000 mm Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 6.000 3.900, 5.100 9.000 5.100, 6.300 12.000 7.500, 8.700	TP	1965	
531.2	TSR „eingeschränktes Sortiment“ Eingeschossige Industriegebäude mit Brückenkran ohne Kranbahnlaufsteg in Stahlbetonskelett- Montagebau ein- und mehrschiffig max. 2 × 12,5 Mp Krantragkraft Achsabstand (AA) 6000 mm Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 12.000 9.900, 11.100 18.000 9.900, 11.100, 12.300 24.000 9.900, 11.100, 12.300	TP	1965	
531.2	TSR „eingeschränktes Sortiment“ Werkhallen mit Brückenkran und Laufsteg in Stahlbetonskelett-Montagebau ein- und mehrschiffig max. 1 × 50/12,5 Mp Krantragkraft Achsabstand (AA) 6000 mm Kranbereich A, max. 2 × 12,5 Mp Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 18.000 12.300, 14.700 24.000 12.300, 14.700 Kranbereich B, max. 1 × 50/12,5 Mp Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 18.000 11.100, 13.500, 15.900 24.000 11.100, 13.500, 15.900	TP	1965	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	zulässig bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
<b>Mehrgeschossige Gebäude</b>				
531.3	TSR „eingeschränktes Sortiment“ Geschossbauten für 500 kp/m <sup>2</sup> Verkehrslast, Stahlbeton- skelett-Montagebau (Scheibenkonstruktion) 3- bis 5geschossig mit und ohne Unterkellerung Achsabstand (AA) 6000 mm Systembreiten Systemhöhen (SB) (SH) 2 × 6000 3 × 6000 6000 – 3000 – 6000	TP	1966	
531.3	TSR „eingeschränktes Sortiment“ Geschossbauten für 1000 bis 2000 kp/m <sup>2</sup> Verkehrslast Stahlbetonskelett-Montagebau (Rahmenkonstruktion) 3- bis 4geschossig mit und ohne Unterkellerung Achsabstand (AA) 6000 mm Systembreiten Systemhöhen (SB) (SH) 3 × 6000   Obergeschoß 3600, 4200 4 × 6000   Erdgeschoß 4800 5 × 6000   Kellergeschoß 3600	TP	1966	
545	Freikranbahnen Systemlänge 10 000 mm Hubhöhe: 5000, 8000 und 12 500 mm Stahlbeton-Montagebauweise	TG	30. 6. 1964	
546.6	Knochenbunker 1, 2 und 3 Boxen mit und ohne Rampen Systemmaße: 3600/6000 Sockelhöhen: 300 und 1100 mm in traditioneller Bauausführung	WV	1966	
581.9	Betriebsschutzgebäude ohne und mit Nebenräumen Typ I–IV in traditioneller Bauausführung	WV	30. 6. 1964	
6	<b>Allgemeiner Hochbau</b>			
61	<b>Wohnungsbau</b>			
612.1	Typenreihe TW/58 L 1 2- bis 4geschossige Reihenwohnhäuser mit Ofen- heizung in traditioneller Bauausführung (Oktametersystem)			Überarbeitung erfolgt im Rahmen der Investitionsprojek- tierung in Abstimmung mit dem VEB Typro
	Sektion A Dreispanner mit 2-Raum-Wohnungen	TP	31. 3. 1964*)	
	Sektion B Zweispanner mit 3-Raum-Wohnungen	TP	31. 3. 1964*)	
	Sektion C Zweispanner mit 4-Raum-Wohnungen	TP	31. 3. 1964*)	
	Sektion E Dreispanner mit 1-, 2- und 3-Raum-Wohnungen	TP	31. 3. 1964*)	
	WV-Projekt Erfurt Dreispanner mit 2- und 3-Raum-Wohnungen	WV	31. 3. 1964*)	*) Nur zulässig, wenn die Bauaus- führung noch 1964 beginnt
612.1	IW 63 – Q 6 Laststufe 2,0 Mp für den mehrgeschossi- gen städtischen Wohnungsbau 4- bis 5geschossige Reihenwohnhäuser mit Zentral- heizung			
	Sektion A Zweispanner mit 2- und 3-Raum-Wohnungen	WV	1966	
	Sektion D Dreispanner mit 2-Raum-Wohnungen	WV	1966	
612.1	IW/63 – Q 6 Laststufe 2,0 Mp für den mehrgeschossi- gen städtischen Wohnungsbau 4-geschossige Reihenwohnhäuser mit Ofenheizung			
	Sektion A Zweispanner mit 2- und 3-Raum-Wohnungen	WV	1966	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	zulässig bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
614	Typenreihe EW/58 Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser in traditioneller Bauausführung mit Ofenheizung, Variante Massiv- decken Einzelhäuser mit 3 und 4 Wohnräumen Doppelhäuser mit 3 und 4 Wohnräumen Reihenhaussegmente mit 3 und 4 Wohnräumen	WV WV WV	1964 1964 1964	Überarbeitung erfolgt im Rahmen der Investitionsprojek- tierung in Abstimmung mit dem VEB Typen- projektierung
612.3	Vielgeschossige Punkthäuser für industrielle Bau- weisen mit 1- und 2-Raum-Wohnungen*) Punkthaus Erfurt, Laststufe 2.0 Mp 10-geschossig mit 100 1-Raum-Wohnungen und 20 2-Raum-Wohnungen Punkthaus Potsdam, Laststufe 3.0 Mp 11-geschossig mit 110 1-Raum-Wohnungen und 22 2-Raum-Wohnungen	WV WV	1970 1970	Bearbeitung erfolgte als Investitions- projektierung in Abstimmung mit dem VEB Typen- projektierung
62	<b>Gesellschaftliche Bauten</b>			
621	<b>Bauten der Kultur</b>			
621.225	Jugendklub 120 Plätze Wandbauweise 2 Mp Blockbreite 1.600 mm	WV	1965	für Bezirke Magdeburg und Halle
622	<b>Bauten und Einrichtungen der Erziehung</b>			
622.11	Kindergarten 50, 75, 100, 125 Pl. traditionelle Bauweise	WV	1965	
622.11	Kindergarten 72 Pl. Wandbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg
622.2	Zubringerschule Lehrer- und Lehrmittelzimmer eingeschossig 2 K1/40 m <sup>2</sup> traditionelle Bauweise Zubringerschule Toilettenanlage, Werk-, Pionierraum, Schulverwaltung eingeschossig 4 K1/40 m <sup>2</sup> traditionelle Bauweise	TP TP	1965 1965	
622.2	Schülerweiterungsbauten traditionelle Bauweise 2 UR/48 m <sup>2</sup> 4 UR/48 m <sup>2</sup> u. Lehrerzimmer 5 UR/48 m <sup>2</sup> 3 UR/50 m <sup>2</sup> 5 UR/50 m <sup>2</sup>	TP	1965	
622.22	Zweizügige polytechnische Oberschule Wandbauweise 2 Mp. Variante Rostock Variante Halle	WV WV	1965 1965	für Bezirk Rostock für Bezirke Halle und Magdeburg
622.22	Zweizügige polytechnische Oberschule Skelettbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirk Cottbus

## \*) Anmerkung:

Bei Anwendung vielgeschossiger Punkthäuser ist in jedem  
Fall vor Ausarbeitung der Aufgabenstellung der VEB  
Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie zu  
konsultieren.

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	zulässig bis einschl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
622.7	Bücherei für Kinder und Erwachsene 6900 Bände Wandbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg
	Bücherei für Kinder oder Erwachsene 5300 Bände Wandbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg
623	<b>Bauten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</b>			
623.21	Ambulatorium in IW/60 – Q 6 1/1  Großblockbauweise 750 kp	TGP	1965	
623.714	Kinderkrippe 64 Pl. traditionelle Bauweise	TP	1965	
623.714	Kinderkrippe 64 Pl. Wandbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg
623.714	Kombination Kindergarten/Kinderkrippe 100/64 Pl. Wandbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirk Frankfurt/Oder
623.714	Kombination Kindergarten/Kinderkrippe 126/80 Pl. Skelettbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirk Cottbus
624	<b>Sportbauten und -anlagen</b>			
624.41	Turnhallen traditionelle Bauweise  Typ I 50 % Dachneigung Stahlbinder  Typ I 75 % Dachneigung Holzbinder  Typ I 75 % Dachneigung Stahlbinder  Typ II 8 % Dachneigung Stahlbinder	TP	1965	
625	<b>Bauten und Einrichtungen für Handel, Warenverkehr und Versorgung</b>			
625.24	Einkaufsstätte des tägl. Bedarfs traditionelle Bauweise 40 m <sup>2</sup> Vfl. 60 m <sup>2</sup> Vfl.	WV	1965	
625.24	Kaufhalle des tägl. Bedarfs 352 m <sup>2</sup> Vfl. Wandbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg
623.25	Spezialverkaufsstätten Wandbauweise 2 Mp Fisch und Fischwaren Industriewaren 180 m <sup>2</sup> Vfl.	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg
625.64	Dienstleistungseinrichtungen Wandbauweise 2 Mp Friseur, 18 Arb.-Pl. Reparatur- oder Wäscheannahme Waschzentrale WZ 6 Waschstützpunkt WSP 10	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg
626	<b>Bauten der Verwaltung</b>			
626.31	Verwaltungspavillon Wandbauweise 2 Mp  Annahmestelle der DP Wandbauweise 2 Mp	WV	1965	für Bezirke Halle und Magdeburg

**Anlage 2 zur Anordnung Nr. 7**  
— Entwicklungssortiment —

Die nachfolgende Zusammenstellung dient zur Information über die in Entwicklung befindlichen Typenunterlagen für Bauelemente, Segmente und Bauwerke. Die in den Spalten 3 und 5 angegebenen Termine sind unverbindliche Richtwerte.

**1. Inhalt der Liste****1 Typenbauelemente****2 Typensegmente und Typenbauwerke**

KB 3 Städtebau und Siedlungswesen

KB 4 Verkehrs- und Tiefbau

KB 5 Industriebau

KB 6 Allgemeiner Hochbau

**2. Abkürzungen**TG = Typen-Grundlagen  
(für Segmente und Bauwerke)TP = Typen-Projektunterlagen  
(für Segmente und Bauwerke)WV = Wiederverwendungsprojekte  
(für Bauwerke)**3. Erläuterungen:**

Bei der Anwendung von Typenunterlagen für Bauelemente, Segmente und Bauwerke des Entwicklungssortiment ist vor Projektierungsbeginn der VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie zu konsultieren.

**1.1. Typenbauelemente**

Sortimentskatalog TBE 1964, Ausgabe September 1963, mit den Teilkatalogen:

Typro 64-1 Konstruktionslösungen, Verzeichnis der Typenunterlagen für Bauelemente, Hinweise zur Benutzung

Typro 64-2 TBE für Gebäude; Dachdecken, Binder, Geschoßdecken, Treppen

Typro 64-3 TBE für Gebäude; Stützen, Riegel

Typro 64-4 TBE für Gebäude; Außenwände, Innenwände

Typro 64-5 TBE für Gebäude; Türen, Tore, Fenster; Loggien, Balkone, Lichtschächte; sonstige Elemente für Gebäude

Typro 64-6 TBE für sonstige Bauwerke; Klär- und Reinigungsbauwerke; Kanäle und Kanalbauwerke

Typro 64-7 TBE für sonstige Bauwerke; Maste und turmartige Bauwerke; Schächte und Brunnen; Behälter, Silos, Becken; Gründungen, Stützmauern, Spundwände

Typro 64-8 TBE für sonstige Bauwerke; Brückenbauten; Verkehrsbauten; Verkehrswege; Sonstige Elemente des Ingenieur- und Tiefbaus.

Das Entwicklungssortiment ist im Verzeichnis der Typenunterlagen für Bauelemente im Teilkatalog 64-1 ausgewiesen.

**1.2 Typensegmente und Typenbauwerke**

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Information bzw. Projek- tierungs- unterlagen ab	Endgültige Typenunterlagen		Bemerkungen
			als	ab	
1	2	3	4	5	6
3	<b>Städtebau und Siedlungswesen</b>				
36	<b>Landschaftspflege und Freiflächenplanung</b>				
365	Freiflächen an mehrgeschossigen Wohnbauten	IV/1963	TG	I/1964	
365	Freiflächen an Kindergärten und Kinderkrippen, — vorläufige Projektierungsrichtlinie —	IV/1963	TG	II/1964	nur gültig bis 1966
365	Freiflächen an polytechnischen Oberschulen — vorläufige Projektierungsrichtlinien —	IV/1963	TG	II/1964	nur gültig bis 1966
361	Schutzpflanzungen und flächige Pflanzungen (Aufforstungen) Typenkatalog		TG	IV/1964	
4	<b>Verkehrs- und Tiefbau</b>				
411	<b>Straßenbau</b>				
411.14	Montagebauweise im Straßenbau mit getypten Fertigteilen	III/1964	TG	III/1965	Veröffentlichung im Sortimentskatalog als Ausführungskatalog und Informationskatalog

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Information bzw. Projek- tierungs- unterlagen ab	Endgültige Typenunterlagen		Bemerkungen
			als	ab	
1	2	3	4	5	6
411.53	Durchlässe		TG	1963	Veröffentlichung im Sortimentskatalog TBE
	Stützpunkte im Straßenwesen				
411.8	Teil Winterdienststützpunkte (hier werden die Fertigteile der Serie Flachbauten mit Satteldach – Mehrzweck- bauwerke – verwendet)	I/1964	TP	IV/1964	
411.75	Teil Omnibusbahnhöfe Mustertechnologien für den monolithischen Straßenbau		TP	II/1965	
780.2	a) Technologische Linie für Mischsplittauf- bereitungsanlagen	II/1964	TG	III/1964	
838.5	b) Technologische Linie für die Befestigung von Straßenverkehrsflächen				
803.23	Methode der Fließfertigung im Straßenbau	II/1964	TG	III/1964	
412	<b>Eisenbahnbau</b> Bahnsteigaufbauten				
412.421	(Teil 1 – Dienstraum mit geschlossener Wartehalle, Teil 2 – zweiseitige offene Wartehalle, Teil 3 – einseitige offene Wartehalle)	II/1964	TG	III/1964	
412.424 + 1	Gleisbildstellwerke für mittlere Bahnhöfe mit Relaisgebäude für 18 – 24 Relais- gestelle Relaisgebäude für 36 – 48 Relaisgestelle mit Ergänzungssegment für elektrifizierte Strecken mit Ergänzungsbau – Turm mit Ergänzungsbau – Flachbau	1963	TP	I/1965	
412.424 + 2	Relaisgebäude 100 HZ Relaisgebäude für 18 – 24 Relaisgestelle Relaisgebäude für 36 – 48 Relaisgestelle Ergänzungssegment für elektrifizierte Strecken	1963	TP	III/1964	
412.426	Fundament für Großwaagen		TP	IV/1965	
412.427	Klein-Diesellochhallen		TP	I/1965	
412.25	Lok-Drehscheiben		TP	IV/1965	
412.25	Fundamente für Wagendrehscheiben		TP	IV/1965	
412.9	Arbeitsgruben		TP	IV/1965	
412.0	Gleistassen		TP	II/1965	
412.9	Maste für Verkehrsanlagen Teil Fahrleitungsmaste mit Fundament		TG	IV/1964	Veröffentlichung im Sortimentskatalog TBE als Ausführ- ungs- und Infor- mationskatalog
413	<b>Brückenbau</b>				
413.12	Spannbeton-Hohlplatte für Oberbauten für Straßenbrücken mit Stützweiten von 5,50 – 11,50 m (BT 50)	1963	TG	1964	Veröffentlichung im Sortimentskatalog TBE
413.12	Spannbeton-Hohlplatte für Oberbauten für Straßenbrücken mit Stützweiten von 3,50 – 7,50 m (BT 30)	1963	TG	1964	Veröffentlichung im Sortimentskatalog TBE
413.12	Unterbaufertigteile für Straßenbrücken – Reihe Riegel und Stützen – für BT 50 und 70	1963	TG	1964	Veröffentlichung im Sortimentskatalog TBE
413.12	Unterbaufertigteile für Straßenbrücken – Reihe Widerlager –			1965	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Information bzw. Projek- tierungs- unterlagen ab	Endgültige Typenunterlagen		Bemerkungen
			als	ab	
1	2	3	4	5	6
413.12	Brückenbauwerke in Vollmontage	BT 30	TP	1965	
413.13	do.	BT 50	TP	1965	
413.12	do.	BT 70	TP	1965	
414	<b>Tunnelbau</b>				
414.2	Fußgängerunterführungen	IV/1964	TG	IV/1965	Veröffentlichung im Sortimentskatalog TBE als Ausführ- ungs- und Infor- mationskatalog
421	<b>Binnenverkehrswasserbau</b>				
421.4	Anlegebrücken für den Binnenwasser- straßenverkehr		TP	II/1965	
45	<b>Versorgungsanlagen</b>				
451	<b>Wasserversorgungsanlagen</b> Wasserwerke mit geschlossenen Schnellfilteranlagen				
		Kap. m <sup>3</sup> /h			
451.1	WG 1—A	Ziegel- bauweise	6		
	WG B I	"	5		
	WG B II	"	5	III/1964	TG
	WG B III	"	10		Projektunterlagen als VTP beim VEB Typro erhältlich
	WG B IV	"	5—12		
	WG C I	Masten- bauweise	5		
	WG C II	"	10		
	WG C III	"	10		
			von bis		
			m <sup>3</sup> /h m <sup>3</sup> /h		
451.1	WG 2 I	Masten- bauweise	9,4— 23,5	III/1964	TG
	WG II	"	13,5— 34		Projektunterlagen als VTP beim VEB Typro erhältlich
451.1	WG 3—A I	Masten- bauweise	13,5— 34	IV/1964	TG
	WG A II	"	24 — 60		
451.1	WG 3—B I	Masten- bauweise	24 — 60	IV/1964	TG
	WG B II	"	38 — 95		
451.1	WG 5—A	Stahlbeton- Skelett- und Ziegel- bauweise	270 —420	IV/1962	TG
	WG B	"	125 —315		
	WG C	"	270 —420		
	WG D	"	125 —315		
	WG E	"	450 m <sup>3</sup> /h (55 m WS)		
451.1	WG 6—A	"	255 —660	IV/1963	TG
	WG B	"	255 —660		
451.1	WG 7—A	"	335 —840	IV/1963	TG
	WG B	"	335 —840		
451.21	Brunnenschächte		III/1964	TP	IV/1964

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Information bzw. Projek- tierungs- unterlagen ab	Endgültige Typenunterlagen		Bemerkungen
			als	ab	
1	2	3	4	5	6
451.3	Wasserwerke mit offenen Schnellfilteranlagen Filterhallen	I/1964	TG		
	Kapazität m <sup>3</sup> /h				
	WO 1 Stahlbeton- Skelettbauweise	max. 288			
	2 "	576			
	3 "	396			
	4 "	792			
	5 "	1188			
	6 "	1584			
	7 "	1728			
	8 "	2304			
	9 "	2880			
	10 "	3456			
451.4	Pumpenwerke	II/1964	TG		
	PWO I Stahlbeton- Skelettbauweise	max. 700			
	II "	7400			
	III "	2200			
	IV "	3200			
	V "	4300			
451.51	Wasserbehälter 2 × 1500 m <sup>3</sup> 2 × 2500 m <sup>3</sup>	II/1964 III/1964	TG TG	III/1964 IV/1964	Projektunterlagen beim VEB Typro- erhältlich
451.51	Wasserbehälter 2 × 500 m <sup>3</sup> 2 × 750 m <sup>3</sup> 2 × 1000 m <sup>3</sup>	I/1965	TG	II/1965	Projektunterlagen sind zum gen. Termin beim VEB Typro erhältlich
451.6	Streckenbauwerke für Rohrleitungen	I/1965	TP	II/1965	
451.6	Bauwerke für Straßen- und Bahn- kreuzungen	IV/1964	TP	I/1965	
451.67	Schächte für Hauswasserzähler in Montagebauweise	I/1964	TP	II/1964	
451.67	Schächte für Großwasserzähler in Montagebauweise	II/1965	TP	III/1965	
452	Entwässerungsanlagen, Abfallwirtschaft				
452.22	Schächte im Entwässerungsnetz Reihe 1 " 2 " 3 " 4	III/1964	TP	IV/1964	
452.24	Siebesselumpwerke	III/1964	TG		Projektunterlagen beim VEB Typro erhältlich
452.32	Rundbecken mit maschineller Schlamm- räumung	I/1965	TG		Projektunterlagen beim VEB Typro erhältlich
452.44	Gasreiniger-Stationen	III/1964	TG		
452.44	Benzinabscheider	II/1965	TP	III/1965	
456	Fernheizungen				
456.2	Eck- und Ausdehnungsbauwerke für nicht begehbare und begehbare Kanäle für Ver- sorgungsleitungen sowie Kammerbauwerke für begehbare Kanäle	I/1965	TG	II/1965	Ausführungsunter- lagen als TBE – AK und IK



KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Information bzw. Projek- tierungs- unterlagen ab	Endgültige Typenunterlagen		Bemerkungen
			als	ab	
1	2	3	4	5	6
456.2	Frei verlegte Rohrleitungen Sockelelemente	I/1965	TG	II/1965	Ausführungsunter- lagen als TBE — AK und IK
456.23	Begehbare Kanäle für Versorgungs- leitungen	I/1964	TG	II/1964	"
473	<b>Flachgründungen</b>				
473	Fertigteilhülsenfundamente	II/1964	TG	I/1965	"
473	Fertigteil-Streifenfundamente	I/1964	TG	II/1964	"
474	<b>Tief- und Schwebegründungen</b>				
474	Stahlbeton-Rammpfähle	I/1964	TG	II/1964	"
474	Stahlbeton-Spundbohlen	II/1964	TG	III/1964	"
474	Spannbeton-Rammpfähle aus einem Stück	I/1965	TG	II/1965	"
474	Spannbeton-Spundbohlen	III/1964	TG	IV/1964	"
48	<b>Hydrotechnische Anlagen, Flußbau, Seebau, landwirtschaftlicher Wasserbau</b>				
481	Bauelemente für Kleinbauwerke im Wasserbau	IV/1963	TG	I/1965	"
485.1	Flußregulierungsbauwerke		TG	II/1965	Veröffentlichung im Sortimentskatalog TBE
486.133	Kleinschöpferwerke	III/1964	TP	IV/1964	
486.133	Verregnungspumpwerke	III/1964	TP	IV/1964	
5	<b>Industriebau</b>				
531	<b>Mehrzweckgebäude (Typensegmentreihen) (gegliedert nach Gebäudeform)</b>				
531.1	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach und Pulldach mit und ohne Hängetransport in Stahlbetonskelett-Montagebau ein- und mehrschiffig Achsabstand (AA) 8000 mm mit Satteldach Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 18.000 4.800, 6.000, 7.200, 8.400 24.000 4.800, 6.000, 7.200, 8.400 mit Pulldach Systembreiten Systemhöhen (SBZ) (SH) 6.000 3.000, 3.600, 4.800, 6.000, 9.000 3.000, 3.600, 4.800, 6.000, 7.200, 8.400 12.000 3.000, 3.600, 4.800, 6.000, 7.200, 8.400		TP	I/1965	
531.2	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit Brückenkran Stahlbetonskelett-Montagebau ein- und mehrschiffig max. 1 × 20/5 Mp Krantragkraft		TP	I/1965	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Information bzw. Projek- tierungs- unterlagen			Bemerkungen
		ab	als	ab	
1	2	3	4	5	6
	Achsabstand (AA) 6000 mm Systembreiten (SBZ) Systemhöhen (SH) 18.000 7.200, 8.400, 9.600, 10.800, 12.000 24.000 7.200, 8.400, 9.600, 10.800, 12.000				
531.1	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Horizontaldach mit und ohne Hängetransport Stahlbetonskelett-Montagebau mehrschiffig, bes. für Kompaktbauten Achsabstand (AA) 12000 mm Binderabstand (BA) 6000 und 12000 mm Systembreiten (SBZ) Systemhöhen (SH) 18.000 24.000 4.200 4.800 30.000 6.000 (BA nur 7.200 6.000 mm)	TP	III/1964		
531.1	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit und ohne Hängetransport Stahlbetonskelett-Montagebau mehrschiffig, bes. für Kompaktbauten Achsabstand (AA) 12000 mm Systembreiten (SBZ) Systemhöhen (SH) 18.000 4.800 24.000 6.000 30.000 7.200 36.000 8.400 9.600	TP	III/1964		
531.2	TSR nach Baukastensystem Eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit Brückenkran Stahlbetonskelett-Montagebau mehrschiffig, bes. für Kompaktbauten Achsabstand (AA) 12000 mm max. 1 x 50/12,5 Mp Krantragekraft Kranbereich A, max. 2 x 20/5 Mp Systembreiten (SBZ) Systemhöhen (SH) 18.000 9.600 24.000 12.000 30.000 14.400 Kranbereich B, max. 1 x 50/12,5 Mp Systembreiten (SBZ) Systemhöhen (SH) 18.000 10.800 24.000 13.200 30.000 15.600	TP	III/1964		
531.2	Gasreglerstationen für Ortsnetz- und Industrierversorgung Plattenstreifen-Montagebauweise	III/1964	TP	III/1965	
545.5	Offene Bandbrücken Stahlbeton- und Spannbeton-Montage- bauweise	III/1964	TP	III/1965	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Information bzw. Projek- tierungs- unterlagen ab	Endgültige Typenunterlagen		Bemerkungen
			als	ab	
1	2	3	4	5	6
545.5	Geschlossene Bandbrücken Stahl-Montagebauweise	II/1964	TP	III/1964	
545.5	Rohrleitungsbrücken Stahlbeton- und Spannbeton-Montage- bauweise	II/1964	TP	III/1965	
545.5	Festpunktstützen für offene Bandbrücken in Stahl-Montagebauweise	IV/1964	TP	II/1965	
6	<b>Allgemeiner Hochbau</b>				
61.	<b>Wohnungsbau</b>				
612.1	5-gesch. Wohnbl. in Auswertung des Woh- nungsbauwettbewerbes 1963 (P 2) Laststufe 5,0 Mp 60 WE Berlin Dokumentation des M. u. E-Projektes	II/1964			
612.1	Typenreihe Sektionshäuser mit weit- gespannten Decken, 4- bis 5-gesch., Zentralheizung Laststufe 5,0 Mp	III/1964	TP	II/1965	In Auswertung der M- und E-Bauten
612.1	Typenreihe Sektionshäuser mit weit- gespannten Decken, 4- bis 5-gesch., Zentralheizung Laststufe 2,0 Mp	III/1964	TP	II/1965	
612.1	Wohnblock der Typenreihe IWL Markkle- berg mit Gasbeton-Außenwandelementen Dokumentation des M- u. E-Projektes	II/1964			
612.1	Typvariante „Reihe Markkleberg“ mit Außenwandelementen aus Gasbeton		TP	II/1965	In Auswertung der M- und E-Bauten
613.1	10-gesch. Sektionshaus in Auswertung des Wohnungsbauwettbewerbes 1963 (P 2), Laststufe 5,0 Mp, 120 WE, Berlin Dokumentation des M- und E-Baues	III/1964			
613.1	7-gesch. Sektionshaus in Auswertung des Wohnungsbauwettbewerbes 1963 (P 2), Laststufe 2,0 Mp, 112 WE, Frankfurt Dokumentation des M- und E-Baues	II/1964			
613.1	Typenreihe „Sektionshäuser mit weit- gespannten Decken“ 8- bis 12-gesch., Zentralheizung, Laststufe 5,0 Mp	III/1964	TP	II/1965	In Auswertung der M- und E-Bauten
62	<b>Gesellschaftliche Bauten</b>				
	Gesellschaftliche Bauten Typenserie 64 „Bauten der Wohngebiete“ für kompaktes und kombiniertes Bauen	IV/1963	TG	III/1964	
	Kindereinrichtungen Polytechnische Oberschulen Kaufhallen Gaststätten Kultureinrichtungen Dienstleistungseinrichtungen Ambulatorien				
	Hotel III. Ordnung	I/1964	TP	III/1964	
	Hotel 132 Betten 308 Betten 440 Betten				
	Autobahnhotel 136 Betten				
	Heime für verschiedene Zwecke Typensegmente	I/1964	TG	I/1965	

## Anhang zur Anordnung Nr. 7

Für Neuprojektierungen ab 1.1.1964 nicht mehr zugelassene Typenunterlagen aus den Anordnungen über die Anwendung von Typen- und WV-Projekten Nr. 4 vom 15. 9. 1962 und Nr. 5 vom 20. 2. 1963

## 1. Typenbauelemente

Bauwerkskatalog Teil D 1962

- Katalog der gültigen Typenbauelemente in 6 Abschnitten mit folgendem Inhalt:

Bauelemente für Gebäude

I/62 Dachdecken – Dachwände – Binder – Geschoßdecken – Treppen

II/62 Stützen – Riegel

III/62 Außenwände – Innenwände

IV/62 Sonstige Bauelemente einschließlich Ausstattung und Möbel – Bauelemente für den Barackenbau (umsetzbare Mehrzweckbauwerke)

Bauelemente für bauliche Anlagen

V/62 Bauelemente für Bauwerke, außer Gebäuden

Bauelemente mit eingeschränktem Anwendungsbereich

VI/62 Bauelemente für Typenprojekte im Oktametermaßsystem und für Vortypenprojekte bzw. WV-Projekte

Die zwischenzeitlich vorgenommene Einschränkung des Sortiments der Beton- und Stahlbetonelemente für Gebäude in

- Anweisung zur Einschränkung des Sortiments an Typensegmenten und -bauelementen für Gebäude in industrieller Fertigung vom 7. 8. 1962, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5/1962 vom 18. 6. 1962;

- Bauelemente und Segmente für Gebäude – Einschränkung des Sortiments; Deutsche Bau- enzyklopädie, KB 651 – 0731;

ist im Nachfolgekatalog – Sortimentskatalog TBE 1964 – in Auswertung der gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt worden.

Die nicht mehr zugelassenen Typenbauelemente fallen unter die Festlegungen der Anweisung über das Verbot zur Projektierung und Produktion individueller Bauelemente vom 27. 4. 1963; Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5/1962 vom 18. 6. 1962.

Die betreffenden Typenbauelementekataloge und Einzelelemente werden in den ‚Mitteilungen des VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie‘ bekanntgegeben.

## 2. Typensegmente und Typenbauwerke

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Bemerkungen
1	2	3	4
4	<b>Verkehrs- und Tiefbau</b>		
451.21	Reihe Brunnenschächte Ausgabe 1960 Kabelkanäle	TP  TBE Katalog Serie 5471	
654. + 2	Heizkanäle (für Rohrnennweiten bis 400 mm)	TBE Katalog	
654. + 2	Heizkanäle für große Rohrnennweiten	VTP	
5	<b>Industriebau</b>		
531.3	Mehrgeschossige Produktionsgebäude 1000 kp/m <sup>2</sup> Verkehrslast mit Unterkellerung 4-geschossig Systemlänge 6000 mm in Stahlbetonskelett-Bauweise (monolithisch)	TP Typensegment- reihe	
531.9	Umsetzbare Mehrzweckbauwerke Montagebauweise, Holzbaulemente Systemlänge 4800 mm Systembreiten 4800, 7200, 9600 und 12 000 mm	TP Typensegment- reihe	
536.1	Schornsteine und Schornsteinfundamente Industrieschornsteine – Warmschornsteine – Heißschornsteine Mauerwerk	TP	Hierfür Industrieschornsteine in Ziegelbauweise

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Bemerkungen
1	2	3	4
541.3	Heizhaus mit 4 Gliederkesseln 1,70 Gcal/b Stahlbetonskelett-Montagebauweise	TP	
544.22	Gleistassen für Laugen- und Säureverladung Typensegmentreihe — Einzeltassen 7020, 10 220, 14 960/4800 mm — zusammengesetzte Tassen 7020, 14 960/4800 mm Stahlbeton monolithisch	TG	
581.9	Wasch-, Bade- und Umkleideanlagen, zwei- und drei- geschossig, auf der Grundlage: VTP Geschoßbauten 500 kp/m <sup>2</sup> Verkehrslast Stahlbeton-Montagebauweise	TG	Liegt nicht im ein- geschränkten Sortiment
6.	<b>Wohnungsbau</b>		
612.1	Typenreihen IW/60 — Q 6 für den mehrgeschossigen städti- schen Wohnungsbau, 3- und 5-geschossige Reihenwohnhäuser mit Zentralheizung Laststufe 0,8 Mp	TP	
	Normalsektion Zweispänner mit 2- und 3-Raumwohnungen	TP	
612.1	Typenreihe IW/60 — Q 6 für den mehrgeschossigen städti- schen Wohnungsbau, 3- bis 4-geschossige Reihenwohnhäuser mit Ofenheizung Laststufe 0,8 Mp	TP	
	Normalsektion Zweispänner mit 2- und 3-Raumwohnungen	TP	
612.1	Typenreihe IW/63 — Q 6 für den mehrgeschossigen städti- schen Wohnungsbau, 4-geschossige Reihenwohnhäuser mit Ofenheizung Laststufe 0,8 Mp	TP	
	Sektion D Dreispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	
	Sektion E Vierspänner mit 1- und 2-Raumwohnungen	TP	
612.1	Typenreihe IWL 63 'Markkleeberg' für den mehrgeschossigen ländlichen Wohnungsbau, 3- bis 4-geschossige Reihenwohnhäuser mit Ofenheizung Laststufe 0,8 Mp	TP	
	Sektion I Zweispänner mit 2- und 3-Raumwohnungen	TP	
	Sektion II Dreispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	
	Sektion III Zweispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	
612.1	Typenreihe IW/61 P 1 für den mehrgeschossigen städtischen Wohnungsbau, 4-geschossige Reihenwohnhäuser mit Ofen- heizung und Zentralheizung Laststufe 5,0 Mp	TP	
	Sektion A Zweispänner mit 2- und 3-Raumwohnungen	TP	
	Sektion B Zweispänner mit 3-Raumwohnungen	TP	
	Sektion C Zweispänner mit 4-Raumwohnungen	TP	
612.1	Typenreihe IW/63 P 1 für den mehrgeschossigen städtischen Wohnungsbau, 4- bis 5-geschossige Reihenwohnhäuser mit Zentralheizung Laststufe 5,0 Mp	TP	
	Sektion D Dreispänner mit 2-Raumwohnungen	TP	
	Sektion E Vierspänner mit 1- und 2-Raumwohnungen	TP	

KB	Bauwerksart Typen-Nr. Hauptmerkmale	Art der Unter- lagen	Bemerkungen
1	2	3	4
612.1	WV-Projekte „Lübbenau“ für den mehrgeschossigen städtischen Wohnungsbau, 4-geschossige Reihenwohnhäuser mit Zentralheizung Laststufe 0,5 Mp		
	Vierspänner mit 2-Raumwohnungen	WV	
	Zweispänner mit 3-Raumwohnungen	WV	
	Zweispänner mit 4-Raumwohnungen	WV	
62	<b>Gesellschaftliche Bauten</b>		
621	<b>Bauten der Kultur</b>		
621.21	Ländliches Klubhaus 200 Pl. traditionelle Bauweise	WV	
622	<b>Bauten und Einrichtungen der Erziehung</b>		
622.22	Einzügige Oberschule traditionelle Bauweise 12 UR 14 UR 18 UR	TP TP TP	
622.22	Zweizügige Oberschule traditionelle Bauweise 22 UR 26 UR	TP TP	
622.31	Landwirtschaftliche Betriebsberufsschule mit Lehrlingswohnheim 52 und 104 Plätze	WV	
623.48	Schwesternwohnheim 60 Plätze	TG	
623.714	Kinderkrippen traditionelle Bauweise 42 Plätze 72 Plätze LPG-Kindergarten Kinderkrippe 50 Plätze „ -anbau 24 Plätze	TP TP TG TG TG	
623	<b>Bauten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</b>		
623.21	Betriebs- und Land-Ambulatorium AB II/LA (1957) 2/2 traditionelle Bauweise AB I/LA (1958) 1/1 traditionelle Bauweise Ambulatorium in TW/58 -- L 1 1/1 traditionelle Bauweise	TP   TP	
625	<b>Bauten und Einrichtungen für Handel und Versorgung</b>		
625.24	Einkaufsstätten des täglichen Bedarfs -- trad. Bauweise Vfl. 220 m <sup>2</sup> „ 270 m <sup>2</sup> „ 320 m <sup>2</sup> „ 370 m <sup>2</sup>	WV WV WV WV	
625.25	Spezialverkaufsstätten Fisch und Fischwaren traditionelle Bauweise Konditorwaren und Kaffeestube traditionelle Bauweise Industriewaren traditionelle Bauweise Dienstleistungseinrichtungen	WV WV WV	
625.64	Friseursalon 9, 12, 18 Arb.-Pl. traditionelle Bauweise	WV	

**Anordnung  
über die Einbeziehung der NAW-Leistungen  
in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan.**

**Vom 8. April 1964**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen für Volksbildung, legen in Abstimmung mit den Bauämtern und den Bezirksplankommissionen bzw. Abteilungen Planung und Bilanzierung entsprechend den örtlichen Bedingungen eigenverantwortlich die NAW-Anteile bei Schulbauten fest. Sie sind dafür verantwortlich, daß in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die freiwilligen Aufbauleistungen der Bevölkerung weitgehend auf das Schulbauprogramm orientiert werden.

(2) Die NAW-Leistungen sind nach den geltenden planmethodischen Bestimmungen auszuweisen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Ziff. 1 Satz 1 der Verfügung vom 28. April 1961 über die Einbeziehung der NAW-Leistungen in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 8/1961 S. 86) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Rechtsfähigkeit  
des Deutschen Bibliotheksverbandes.**

**Vom 20. April 1964**

Zur wirksameren Förderung der sozialistischen Theorie und Praxis der Bibliotheksarbeit, zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen und den allgemeinbildenden Bibliotheken und zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik und des Auslandes ist der „Deutsche Bibliotheksverband“ gebildet worden. Es wird daher in Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Dem Deutschen Bibliotheksverband wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

Der Deutsche Bibliotheksverband arbeitet nach einem von seiner Hauptversammlung beschlossenen und vom Minister für Kultur zu bestätigenden Statut\*. Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Kultur.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1964

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien

\* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Aufstellung und Abrechnung  
der Finanzpläne.**

— **Aufhebung der Fortschreibung  
von Finanzplänen in der volkseigenen Industrie** —

**Vom 29. April 1964**

§ 1

Ab 1. Januar 1964 sind die

— Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523).

— Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1960 hierzu (GBl. I S. 223)

und die

— Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1961 hierzu (GBl. III S. 291)

für die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe des Volkswirtschaftsrates unterstehenden volkseigenen Betriebe sowie für die direkt den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates unterstehenden VEB nicht mehr anzuwenden.

§ 2

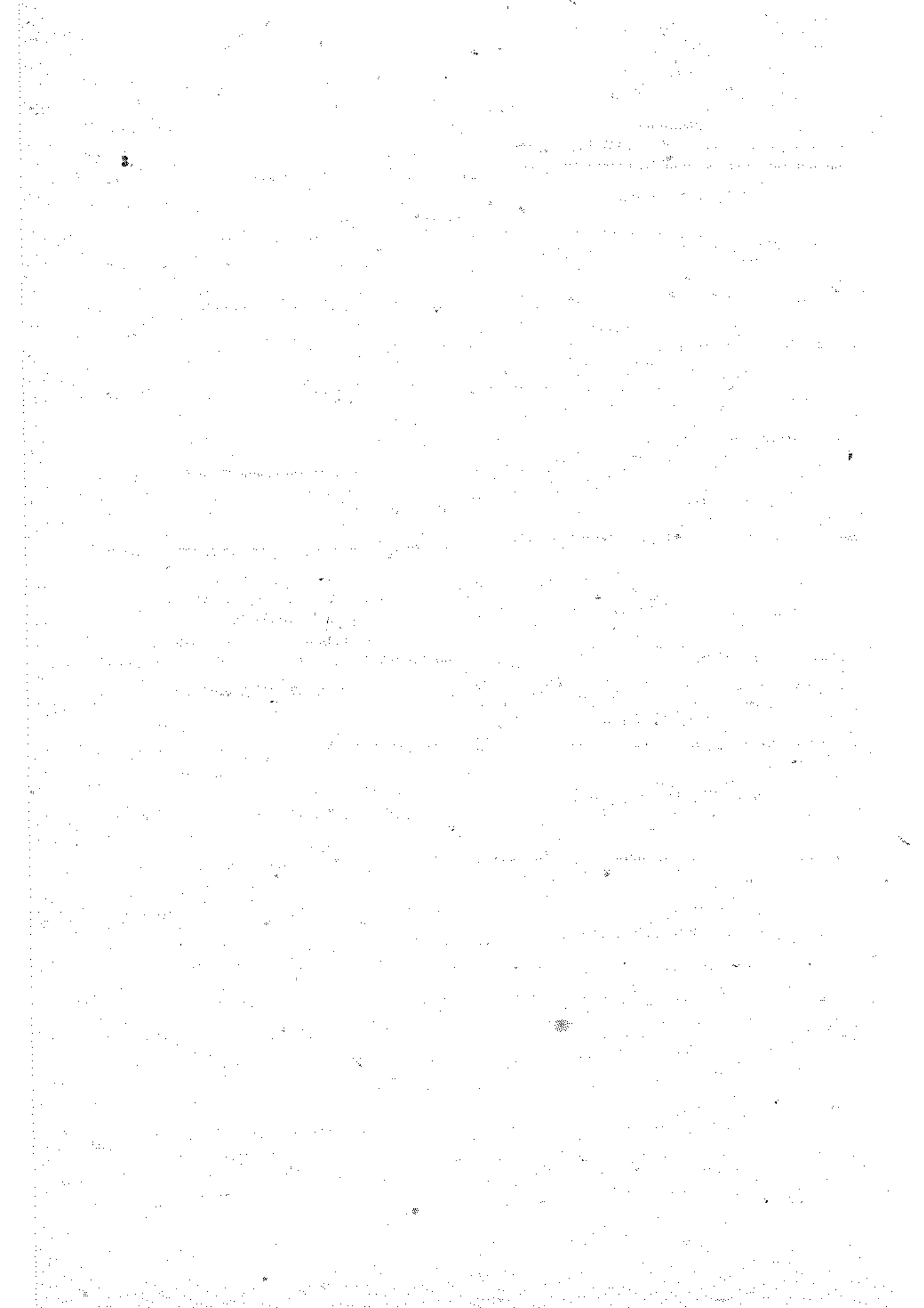
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1964

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. III 1961 Nr. 17 S. 261)





# Das geltende Recht

## Alphabetischer Teil

Ein Fundstellenverzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1947 bis 31. Dezember 1962  
(ohne preisrechtliche Bestimmungen)

909 Seiten · Format DIN A 4 · Broschiert

## Chronologischer Teil

Verzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik — 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1962  
(ohne preisrechtliche Bestimmungen)

Herausgegeben vom Büro des Ministerrates

145 Seiten · Format DIN A 4 · Broschiert

Preis für beide Teile 25,— DM

Dieses Verzeichnis ermöglicht das schnelle Auffinden aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen der DDR in den amtlichen Gesetz- und Verkündungsblättern.

Die Systematik, der Aufbau und die Methode der Darstellung entspricht dem früheren „Gesetzes-Generalregister“.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Dr. Karl-Heinz Löffler**

## **Die Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht**

Die Schiedsrichtertätigkeit als ein Beispiel für die Einbeziehung der  
Werkstätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft

100 Seiten · Broschiert 3,30 DM

### **Inhalt:**

- I. Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie — ein ständiges  
Prinzip in der Arbeit unseres Staates
- II. Der Ausschluß der Werkstätigen von der kapitalistischen Han-  
dels- und Schiedsgerichtsbarkeit
- III. Der demokratische Zentralismus in der Arbeit des Staatlichen  
Vertragsgerichts
- IV. Die Auswahl und Ernennung der Schiedsrichter
- V. Die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes
- VI. Die Aufgaben der Schiedsrichter im Betrieb
- VII. Die Qualifizierung der Schiedsrichter

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM, und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rößstraße 6 — Druck: (608) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Mai 1964

Teil III Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 64	Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	283

## Anordnung Nr. 2\*

über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 12. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 655) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 10 der Anordnung vom 11. September 1963 erhält folgende Fassung:

„(1) Die VVB errechnen selbst die Höhe des dem Haushalt der Republik zu überweisenden Gewinnes und übersenden bis zum 18. Werktag des folgenden Monats dem Volkswirtschaftsrat eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnanteile sind fällig und in Höhe von je 50 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 18. Kalendertag und vorletzten Kalendertag jeden Monats an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(3) Am vorletzten Kalendertag jeden Monats sind a) die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates weist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in Ausnahmefällen eine Änderung der Abführungstermine in bestimmten Industriezweigen an.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1963 Nr. 64 S. 655)

b) Die dem Haushalt zustehenden Überplangewinne sind am vorletzten Kalendertag des nach Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats an den Haushalt der Republik zu überweisen. Die an den Haushalt abgeführten Überplangewinne können mit den Abschlagszahlungen gemäß Buchst. a verrechnet bzw. zurückgefordert werden, wenn sie für die im § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) genannten Aufgaben benötigt werden.

c) Die zuständige Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank ist berechtigt, die verrechneten bzw. zurückgeforderten Beträge gemäß Buchst. b vom Einzelplankonto der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates 11 ..... 1- „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ einzuziehen und dem Bankkonto „Gewinnverwendungsfonds“ der VVB gutzuschreiben.

(4) Den VVB sind Stützungen in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes und der Abrechnungen zuzuführen.“

### § 2

Die dem Haushalt zustehenden Überplangewinne für das 1. Quartal 1964 sind am vorletzten Kalendertag des Monats Mai 1964 an den Haushalt der Republik zu überweisen.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

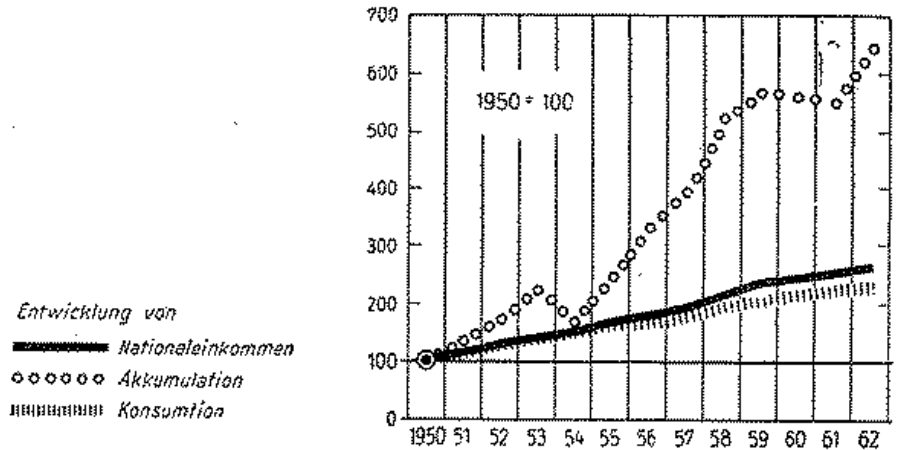
I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

# Statistische Praxis

## – die Zeitschrift für Theorie und Praxis der Statistik

Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik  
beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik



### Statistische Praxis

- erläutert die Aufgaben der staatlichen Statistik in der DDR und zeigt die Wege zu ihrer Lösung;
- bringt statistische Ergebnisse zur wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Bevölkerungsentwicklung in der DDR;
- diskutiert aktuelle Fragen der Weiterentwicklung der statistischen Theorie und Methodik;
- unterrichtet über die Erfahrungen der Statistiker in den Betrieben und Institutionen aller Wirtschaftsbereiche, der Mitarbeiter der statistischen Organe der DDR und der in den anderen sozialistischen Ländern;
- veröffentlicht Studienmaterialien zur Qualifizierung und Weiterbildung auf statistischem und mathematisch-statistischem Gebiet.

### Statistische Praxis

- unentbehrlich für alle Statistiker, Wirtschaftswissenschaftler, Ökonomen, Journalisten und Propagandisten

Erscheint monatlich mit 36 Seiten Umfang. Heftpreis 2,- DM, vierteljährlicher Bezugspreis 6,- DM

Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim örtlichen Postzeitungsvertrieb oder Buchhandel auf!

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschlüßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (688) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. Juni 1964

Teil III Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 64	Anordnung Nr. 321 über DDR-Standards .....	285
6. 4. 64	Anordnung Nr. 322 über DDR-Standards .....	291
10. 4. 64	Anordnung Nr. 323 über DDR-Standards .....	294
13. 4. 64	Anordnung Nr. 324 über DDR-Standards .....	295

**Anordnung Nr. 321\*  
über DDR-Standards.**

Vom 31. März 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen und DIN, die nicht mehr anzuwenden sind, bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 320 (GBI. III Nr. 24 S. 235)

## Anlage

Zu vorstehender Anordnung Nr. 321

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 542</b>	<b>Experimentalchemie, Laboratoriumsgeräte</b>			11623 Blatt 1 2.62	Laborerichtungen; Ansetztische, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 40-265 Bl. 1 Ausg. 4.64)	1. 6. 64
<b>DK 614.89</b>	<b>Schulzausrüstungen</b>					
17732 3.64	062	Sicherheitsgeschirr für Hersteller für Verbraucher	1. 7. 64 1. 1. 65			
<b>DK 621.316.542/57</b>	<b>Schaffer</b>					
5352 Blatt 3 3.64	362	Niederspannungsschaltgeräte; Luftschrützer für normale elektrische und mechanische Betriebs- bedingungen, Schutzgrad über P 20	1. 1. 65			
<b>DK 624.9</b>	<b>Ingenieurhochbau</b>			11422 Blatt 1 10.61	Bauwerke und Fertigbauteile aus Beton und Stahl- beton; Berechnungsgrundlagen, Traglastverfahren (Ersetzt durch TGL 11422 Ausg. 3.64)	1. 1. 65
11422 3.64	700	Bauwerke und Fertigbauteile aus Beton und Stahl- beton; Berechnungsgrundlagen, Traglastverfahren (Ersatz für TGL 11422 Bl. 1 Ausg. 10.61)	1. 1. 65			
<b>DK 643.35</b>	<b>Kochgefäße, Hilfsgeräte</b>					
16739 3.64	368	Elektrowärmegeräte; Kochgeräte	1. 10. 64			
<b>DK 669.620.1</b>	<b>Prüfung metallischer Werkstoffe</b>			0-1605 Blatt 4 Inf.-Bl. 3.63	Mechanische Prüfung der Metalle; Fallversuch (Ersetzt durch *TGL 15686 Ausg. 3.64)	1. 1. 65
*15686 3.64	270 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Fallversuch (Ersatz für TGL 0-1605 Bl. 4 Ausg. 3.63)	1. 1. 65			
*17857 3.64	270 280	Prüfung metallischer Werkstoffe; Kurzzelchen (Ersatz für TGL 0-1602 Ausg. 3.63)	1. 1. 65	0-1602 Inf.-Bl. 3.63	Festigkeitsversuche an metallischen Werkstoffen, Begriffe (Ersetzt durch *TGL 17857 Ausg. 3.64)	1. 1. 65
<b>DK 677.051</b>	<b>Spinnstoff-Aufbereitungsmaschinen und Zubehör</b>			0-64074 12.62	Baumwollspinnerei; Ballenöffner, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12270 Bl. 2 Ausg. 11.63)	1. 6. 64
				0-64075 12.62	Baumwollspinnerei; Kastenspeiser, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12270 Bl. 4 Ausg. 11.63)	1. 6. 64

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel		nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7	7

**DK 677.051 Spinnstoff-Aufbereitungsmaschinen und Zubehör (Fortsetzung)**

0-64076 12.62	Baumwollspinnerei; Abscheider, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12270 Bl. 3 Ausg. 11.63)	1. 6. 64
0-64077 12.62	Baumwollspinnerei; Vertikalöffner, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12270 Bl. 9 Ausg. 11.63)	1. 6. 64
0-64078 12.62	Baumwollspinnerei; Horizontalöffner, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12270 Bl. 6 Ausg. 11.63)	1. 6. 64
0-64079 12.62	Baumwollspinnerei; Schlagmaschine, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12270 Bl. 8 Ausg. 11.63)	1. 6. 64

**DK 677.052 Spinnmaschinen und Zubehör**

0-63650 12.62	Streichgarnspinnerei; Ringspinnmaschine, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12279 Ausg. 6.63)	1. 6. 64
0-63700 12.62	Baumwollspinnerei; Ringspinnmaschine, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12279 Ausg. 6.63)	1. 6. 64
0-64040 12.62	Ringspindel, Selfaktorspindel mit Rollenlager, Benennung der Einzelteile (Ersetzt durch TGL 45-12241 Ausg. 10.63)	1. 6. 64

**DK 725 Öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Industriebauten**

10733 Blatt 2 3. 64	Krankenhäuser, zusätzliche Forderungen für Spezialabteilungen Für die Projektierung	1. 1. 65
---------------------------	---	----------

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

DIN, die nicht mehr anzuwenden sind

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
DIN	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	DIN	Titel		nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7	7
275	989 Bl. 1	---	---	3255	Bl. 1	---	0-3255
989	989 Bl. 2	---	---	3245	---	---	---
989	989 Bl. 3	---	---	3246	---	---	---
990	990 Bl. 1	---	---	3266	---	---	---
990	990 Bl. 2	---	---	3376	---	---	---
1260	---	---	---	3541 U	---	---	---
1861	---	---	---	3551	---	---	---
1862	---	---	---	3554	---	---	---
1863	---	---	---	3780	---	---	---
1995	---	---	---	3915	---	---	---
1996	---	---	---	3916	---	---	---
				4038	Bl. 1	---	---

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
4038 Bl. 2		
4070 Bl. 2		8224
4074 Bl. 2		
4080		
4239 Bl. 1		
4239 Bl. 2		
4504		
4675		
4703 Bl. 1		
4722		
5021		
5022		
5037		
5038		
5043		
5055		
5092		
5451		
5483		
5485		
5607		
5624		
5636		
6163 Bl. 1		
6163 Bl. 2		
6163 Bl. 3		
6163 Bl. 4		
6163 Bl. 5		
6163 Bl. 6		
6163 Bl. 7		
6163 Bl. 8		
6305		
6442		
6461		
6630		
6637		
6638 Bl. 1		
6638 Bl. 2		
6659		
6821		
6828		
6830		
6935 Bbl. 1		
6935 Bbl. 2		
7000		
7001		
7004		
7009		
7018		
		31-3005

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
7020		31-5010 Bl. 2
7021		31-5010 Bl. 1 Bl. 2
7030		31-5009
7031		
7051		
7052		
7112		
7113		
7116		
7410		
7487		
7489		
7904		2-414
8280		
8281		
8351 Bl. 1		14905 Bl. 2
8351 Bl. 2		14905 Bl. 3
8355 Bl. 1		
8355 Bl. 2		
8557		7437 Bl. 2 7253 Bl. 9
8644		
8806		
8828		
8830		
8831		
8838		
8839		
8866		
8904		
8960		
8961		
9659 Bl. 1		29-9859 Bl. 1
9859 Bl. 2		29-9859 Bl. 2
9859 Bl. 3		29-9859 Bl. 3
9859 Bl. 4		29-9859 Bl. 4
9859 Bl. 5		29-9859 Bl. 5
9859 Bl. 6		29-9859 Bl. 6
11520		
11530		
11611		
11612		
11613		
11661		
11662		
11663		
11670		
11673		
11674		
11675		11704

31. 3. 1964

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
11677		
11679		
11680		
11850		
12605		
13019		
13090 Bl. 1		38-160
13151		
13152		
13153		
13159		
13161		
13162		
13163		
13164		
13165		
13166		
13599		
14142		
14143		
14610		
14630		
14690 Bl. 1		
14690 Bl. 2		
15201		
15220		
15222		
15233		
15324		
15325		
15332		
15333		
15334		
15336		
15541		
15543		
15551		
15552 Bl. 1		16134
15552 Bl. 2		
15554		
15575		
15580 Bl. 1		
15580 Bl. 5		
15581		
15598		
15599		
15601		
15606 Bl. 2		
15625		
15638		
15671		
15653 Bl. 2		

31. 3. 1964





DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
69120 Abl. 2		—
69139		—
69149		—
69150		—
69170		—
69172	31. 3. 1964	—
86007		—
86144 Bl. 1		—
86144 Bl. 2		—
86147		—
87021		—

Mit dieser Anordnung ist die Ablösung der DIN mit Ausgabedatum bis Juli 1961 abgeschlossen.  
 Für alle mit Ausgabedatum August 1961 und später herausgegebenen DIN ist die Anwendung in der DDR gemäß „Anordnung Nr. 167 über Standards“ vom 5. 3. 1962 (GBl. III S. 82) nicht zulässig.  
 Damit dürfen in der DDR keine DIN mehr angewendet werden.

DIN	Nicht mehr anzuwenden ab	Ersetzt durch TGL
1	2	3
58656		—
59470		—
61561	16799	—
61003	45-12216	—
64071	18-326008	—
64400	9-22	—
64401		—
64615		—
64617	31. 3. 1964	—
64621		9-20
64623		1-104
61626		—
64657		—
64658		45-12382
67510		—
67520 Bl. 1		—
68123		—
68140		—
68809		—
69120 Abl. 1		—

**Berichtigungen von DDR-Standards**

Lfd. Nr.	TGL	Auss.	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
537	4349	12.63	411	Grundchemikalien; Schwefel	Heft 5/64 2. Ausgabe
538	12642	12.63	362	Magnetscheider; Elektromagnetrommeln, 200 bis 1000 mm Durchmesser, Baugrößen	
539	* 19076 Bl. 1	11.63	362	Tangentkelle und -nuten für stofffreie Wechselbelastung, Querschnittsabmessungen	
540	0-332 Bl. 2	12.62	321	Zentrierbohrungen mit Gewinde	

Anordnung Nr. 322\*  
über DDR-Standards.

Vom 6. April 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1964 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 321 (GBl. III Nr. 28 S. 283)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 322

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe Titel	TGL Ausg.	Titel
1	2	5	6
Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
		Verbind- lich ab	Nichtmehr anzu- wenden ab
		4	7
<b>DK 613.47 Instrumente, Apparate, Ausrüstung und Ausstattung</b>			
18120 4.64	493 Medizinische Technik; Duodenalsonde nach Einhorn	1. 1. 65	
<b>DK 621.16/18 Ortsteile Dampfmaschinen, Dampfkessel</b>			
10708 Blatt 1 4.64	720 Heizräume, Heizhäuser, Kesselräume, Anlagen für feste Brennstoffe, Baudata Grundrisse für die Projektierung	1. 1. 65	
<b>DK 621.613.3 Biegsame Rohre, Schläuche</b>			
10349 Blatt 1 12.62	Feuerlöschweisen; Druckschläuche, Abmessungen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 121-14811 Ausg. 5.64)	1. 6. 64	
10349 Blatt 2 8.62	Feuerlöschweisen; Druckschläuche, Behandlungsverschriften (Ersetzt durch TGL 121-14811 Ausg. 5.64)	1. 6. 64	
0-1434 9.60	Bolzen mit kleinem Kopf, <sup>*)</sup> Durchmesser von 4 bis 30 mm (Ersetzt durch TGL 18910 Ausg. 4.64)	1. 1. 65	1. 1. 63
DK 621.828 Gelenke, Hobel, Bolzen	382 Bolzen mit Kopf Durchmesser von 4 bis 80 mm (Ersatz für TGL 0-1434 Ausg. 9.60 TGL 0-1436 Ausg. 9.60 TGL 0-1550 Ausg. 10.62 TGL 0-1551 Ausg. 10.62)		

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	5	6	7
<b>DK 621.828 Gelenke. Hobel. Bolzen (Fortsetzung)</b>					
17712 Blatt 1 4.64	327	Zahnrad-Getriebe; Zylinder-Schnecken-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 T Übersetzung 10 bis 106 (Ersatz für TGL 17712 Bl. 1 Ausg. 10.63)	0-1436 9.60	Bolzen mit großem Kopf, Durchmesser von 6 bis 80 mm (Ersetzt durch TGL 18010 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
17712 Blatt 2 4.64	327	Zahnrad-Getriebe; Zylinder-Schnecken-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 U Übersetzung 10 bis 106 (Ersatz für TGL 17712 Bl. 2 Ausg. 10.63)	0-1550 Inf.-Bl. 10.62	Bolzen mit großem Kopf, halbblank, Eisenbahnwesen (Ersetzt durch TGL 18010 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
DK 625.28 Zugförderung			0-1551 Inf.-Bl. 10.62	Bolzen mit großem Kopf und 0,5 mm Untermaß im Schaftdurchmesser, halbblank, Eisenbahnwesen (Ersetzt durch TGL 18010 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
8581 Blatt 2 4.64	331	Diesellokomotiven, 100 PS, Spurweite 1435 mm (Ersatz für TGL 8581 Bl. 2 Ausg. 10.60)	17712 Blatt 1 10.63	Zahnrad-Getriebe; Zylinder-Schnecken-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 T Übersetzung 10 bis 106 (Ersetzt durch TGL 17712 Bl. 1 Ausg. 4.64)	1. 7. 64
DK 666.3:620.1 Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe			17712 Blatt 2 10.63	Zahnrad-Getriebe; Zylinder-Schnecken-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 U Übersetzung 10 bis 106 (Ersetzt durch TGL 17712 Bl. 2 Ausg. 4.64)	1. 7. 64
13724 4.64	259/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe, Bestimmung der spezifischen Gasdurchlässigkeit feuerfester Erzeugnisse	8581 Blatt 2 10.60	Diesellokomotiven, 100 PS, Spurweite 1435 mm (Ersetzt durch TGL 8581 Bl. 2 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
DK 669.1 Eisenhüttenkunde. Eisenerzeugnisse					
DK 725 Öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Industriebauten					
10732 Blatt 2 4.64	711	Verkaufsstellen; Verkaufsraumfläche über 1000 m <sup>2</sup> ; Bautechnische Grundsätze	3005-56 1956	Eisen und Stahl; Gegenüberstellung der Stahlbezeichnungen DIN--SES (ohne Ersatz)	1. 6. 64
DK 727 Schulgebäude, Gebäude für kulturelle Zwecke					
10734 4.64	711	Schulen; Bautechnische Grundsätze für die Projektierung für die Bauausführung			

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C1, Postschließfach 91

## Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	DIN	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 205 vom 1. 10. 1962 (GBL III S. 390) unter „Informationsblätter im Rahmen des Standardwerkes“		0-323 Blatt 1	Ausgabe 9.62	Ausgabe 10.62
Nr. 306 vom 16. 12. 1963 (GBL III S. 85) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	36027		ersetzt durch TGL 32-465.01	ohne Ersatz
Nr. 304 vom 2. 12. 1963 (GBL III S. 67) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	4562		ersetzt durch TGL 8448 Bl. 1; TGL 1-97	ersetzt durch TGL 1-97
Nr. 280 vom 28. 6. 1963 (GBL III S. 465) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	390		ohne Ersatz	ersetzt durch TGL 0-390 (siehe Veröffentlichung in AO Nr. 210 vom 19. 10. 1962, GBL III 1963 S. 1)

## Folgende TGL werden nicht nachgedruckt.

Überarbeitung der TGL und Bestätigung der Folgeausgabe sind bis zum angegebenen Quartal vorgesehen.

TGL	Titel des Standards	Für die Bestätigung der Folgeausgabe vorgesehene Quartal
6775 10.59	Tierische Erzeugnisse; Bienenhonig, Speisehonig	III/64
*7960 9.60	Allgemeine Baustähle, Gütebedingungen	III/64
10039 3.61	Stahlkennfarben, Stahlkennzahlen	III/64

**Anordnung Nr. 323\*  
über DDR-Standards.**

Vom 10. April 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) wird der in der Anlage aufgeführte Standard für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

L. V. Bümann

Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 322 (GBl. III Nr. 28 S. 291)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 323

**Bestätigung von Standards**

TGL/Aussg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab
DK 601.7	Organische Stoffe		
7430	423	Grundchemikalien: Caprolactam,	1. 10. 64
Blatt 1		Technische Lieferbedingungen	
4.64			

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards Leipzig C 1, Postschließfach 91

Anordnung Nr. 324\*  
über DDR-Standards  
vom 13. April 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 323 (GBl. III Nr. 28 S. 290)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 324

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards		Nicht mehr anzuwenden ab
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Titel	
1	2	3	4	5
<b>DK 621.315.67 Leitungsschutzmaterial, Verteiler, Anschlußkästen</b>				
5332 4.64	368	Elektro-Installationsmaterial; Paketschalter 250 V 1.10.64 Gleich- oder Wechselspannung und 380 V Wechselspannung, Schutzart P 44 (Ersatz für TGL 5332 Ausg. 12.62)	Elektro-Installationsmaterial; Paketschalter 250 V Gleich- oder Wechselspannung und 380 V Wechselspannung, Schutzart P 44 (Ersatz durch TGL 5332 Ausg. 4.64)	1.10.64
0-44927 4.64	368	Elektrische Hausgeräte; Schalter für Herdkochplatten, Kennzeichnung der Schaltstellung, Richtlinien für die Ausführung der Schaltknebel (Ersatz für TGL 0-44927 Ausg. 5.62)	Elektrische Hausgeräte; Schalter für Herdkochplatten, Kennzeichnung der Schaltstellung, Richtlinien für die Ausführung der Schaltknebel (Ersatz durch TGL 0-44927 Ausg. 4.64)	1.10.64
<b>DK 621.318 Magnete, Spulen, Relais</b>				
4817 4.64	364	Bauteile aus oxidischen weichmagnetischen Sinterwerkstoffen; Zylinderkerne mit Gewinde (Ersatz für TGL 4817 Ausg. 1.59)	Bauteile aus oxyd-keramischen Magnetwerkstoffen; Zylinderkerne mit Gewinde (Ersatz durch TGL 4817 Ausg. 4.64)	1.10.64
4819 4.64	364	Bauteile aus oxidischen weichmagnetischen Sinterwerkstoffen; J- und U-Kerne mit rechteckigem Querschnitt (Ersatz für TGL 4819 Ausg. 1.59)	Bauteile aus oxyd-keramischen Magnetwerkstoffen; J- und U-Kerne mit rechteckigem Querschnitt (Ersatz durch TGL 4819 Ausg. 4.64)	1.10.64

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards		
TGL Ausg.	Gruppe	Teil	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Teil	Nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.318 Magnete, Spulen, Relais (Fortsetzung)</b>						
4820 4.64	364	Bauteile aus oxidischen weichmagnetischen Sinterwerkstoffen; E-Kerne (Ersatz für TGL 4820 Ausg. 1.59)	1. 10. 64	4820 1.59	Bauteile aus oxyd-keramischen Magnetwerkstoffen; E-Kerne (Ersatz durch TGL 4820 Ausg. 4.64)	1. 10. 64
<b>DK 621.385 Geräte mit Elektronenentladung, Elektronenröhren</b>						
<b>DK 621.396/397 Funktechnik, Fernsehen</b>						
<b>DK 621.87 Krane, Verladebrücken</b>						
*20433 Blatt 1 4.64	323	Hebezeuge; Eisenbahndrehkrane, Hauptkennwerte Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 66 1. 10. 64	7224 Blatt 1 10.60	Antennen für DKW-, Hör- und Fernseh-Rundfunkempfang, Begriffe (Ersatz durch TGL 200-7047 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 6. 64
20433 Blatt 2 4.64	323	Hebezeuge; Eisenbahndrehkrane, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 64	7224 Blatt 2 10.60	Antennen für UKW-, Hör- und Fernseh-Rundfunkempfang, Bauarten (Ersatz durch TGL 200-7047 Bl. 1 Ausg. 12.63)	1. 6. 64
<b>DK 625.92 Drahtseilbahnen</b>						
5919 4.64	323	Drahtseilbahnen; Seilantriebsmaschinen, Schukketenantrieb (Ersatz für TGL 5919 Ausg. 7.58)	1. 1. 65	5919 7.58	Drahtseilbahnen; Seilantriebsmaschinen, Schukketenantrieb (Ersatz durch TGL 5919 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
<b>DK 677.9 Sonstige Erzeugnisse aus Faserstoffen, Dichte, Füllstoffe für Polstermöbel</b>						
10394 4.61		Faservliesnähgewirke zum Beschichten, Masse je Flächeneinheit bis 170 g/m <sup>2</sup> , Gütevorschrift (Ersatz durch TGL 16-669/009 Ausg. 1.64)		10394 4.61	Faservliesnähgewirke zum Beschichten, Masse je Flächeneinheit bis 170 g/m <sup>2</sup> , Gütevorschrift (Ersatz durch TGL 16-669/009 Ausg. 1.64)	1. 6. 64



Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 681.26 Waagen</b>						
15362 4.64	375	Prüfgeräte für die Textilindustrie, Fadenwaagen (Ersatz für TGL 6538 Ausg. 12.59)	1. 1. 65	6538 12.59	Prüfgeräte für Textilindustrie, Textilwaagen (Ersatz durch TGL 15362 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
<b>DK 771.5/7 Platten, Filme, Papiere, Chemikalien</b>						
16154 4.64	461	Sicherheitsfilm, Sicherheitsforderung und Prüfung	1. 1. 65			

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

### Berichtigungen zu DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	6
1	2	3	4	5	6
541	2847 Bl. 3	12.63	300	Schweißerprüfungen, Prüfung von Handschweißern für das Schweißen von Stahl in den Ausführungsklassen II und I	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen  Heft 6/64 1. Ausgabe
542	5478	11.63	263	Runddrähte aus Aluminium für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte	
543	10680 Bl. 3	11.63	732	Lüftungsanlagen, Lüftung ohne Motorkraft für fensterlose sanitäre Räume	
544	14712 Bl. 3	11.63	283	Aluminium, Reduktions-Aluminium	
545	17469	8.63	483	Druckfarben für den Siebdruck auf Papier, Karton und Pappe	
546	19057 Bl. 1	7.63	482	Prüfung von Waschmitteln und Textülfenmitteln; Bestimmung der Tauchnetzzeit und des Tauchnetzvermögens	
547	19057 Bl. 2	7.63	482	Prüfung von Waschmitteln und Textülfenmitteln; Bestimmung der Aufvernetzzeit und des Aufvernetzvermögens	
548	20175	11.63	491	Luftschläuche für Fahrzeugbereifungen, Luftschlauchzuordnung zu den Reifen	
549	0-654 Bl. 1	8.62	323	Stahlbolzenketten, Hauptabmessungen	
550	0-654 Bl. 2	8.62	323	Stetige Förderer; Stahlbolzenketten, Befestigungsglieder Form 1 und 2	
551	0-654 Bl. 3	8.62	323	Stetige Förderer; Stahlbolzenketten, Befestigungsglieder Form 73 für Seitenbefestigung	
552	0-686 Bl. 1	8.62	323	Zerlegbare Gelenkketten	

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen	
					1	2
553	0-686 Bl. 2	9.62	323	Zerlegbare Gelenkketten		
554	0-2460	9.62	313	Nahlose Stahlmuffenrohre für Gasleitungen bis NW 600 und bis 1 kp/cm <sup>2</sup> Betriebsdruck für Wasserleitungen bis NW 300 und ND 20, über NW 300 bis ND 16, Rohrleitungen		
555	0-2461	9.62	313	Sondergeschweißte Stahlmuffenrohre von NW 300 bis 800 für Gasleitungen bis 1 kp/cm <sup>2</sup> Betriebsdruck und für Wasserleitungen bis ND 16, Rohrleitungen		Heft 0/04 1. Ausgabe
556	0-2852	9.62	313	Stahlguß-Formstücke; Krümmer (90 grad), Nenndruck 180, Rohrleitungen		
557	0-2853	9.62	313	Stahlguß-Formstücke; Krümmer (90 grad), Nenndruck 250, Rohrleitungen		
558	0-2854	9.62	313	Stahlguß-Formstücke; Krümmer (90 grad), Nenndruck 320, Rohrleitungen		
<b>Berichtigungen in Anordnungen</b>						
Anordnung	DIN	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:		
Nr. 151 vom 6. 11. 1961 (GBL III S. 375) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	47709	ersetzt durch TGL 10457 TGL 10397	ersetzt durch TGL 10457 TGL 10397	ersetzt durch TGL 10457 TGL 11397		
Nr. 149 vom 23. 10. 1961 (GBL III S. 364) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	6084	ersetzt durch TGL 522215.2	ersetzt durch TGL 522215.2	ersetzt durch TGL 521115.2		
Nr. 182 vom 25. 6. 1962 (GBL III S. 207) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	46280	ersetzt durch TGL 11740	ersetzt durch TGL 11740	ersetzt durch TGL 11740 Bl. 1 u. 4		
Nr. 205 vom 1. 10. 1962 (GBL III S. 390) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	44916 Bl. I	ersetzt durch TGL 7215	ersetzt durch TGL 7215	ersetzt durch TGL 7215 Bl. 3		
Nr. 144 vom 18. 9. 1961 (GBL III S. 343) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind.“	44400	DIN 44400	DIN 44400	DIN 44400 Bl. 2		

**Änderung der Anordnung Nr. 172 über DDR-Standards vom 16. April 1962, GBl. III Nr. 10 vom 10. Mai 1962 S. 122  
„Berichtigungen von DDR-Standards Register-Nummer 93 bis 149“**

In Abstimmung mit den zuständigen Stellen wird zur Berücksichtigung von Anwendungsklassen für metallurgische Erzeugnisse folgendes festgelegt:

1. DDR-Standards für metallurgische Halbzeuge sind unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Anwendungsklassen 0, 1 und 2 anzuwenden.
2. Die Anwendungsklassen sind festgelegt in den Schlüssel-Listen (Schlüsselstellen sind zu bezeichnen durch: Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4/6) des Fachbereiches 101 Band 1 bis 6 und des Fachbereiches 102 Band 1 bis 3.  
Soweit die in den Schlüsselstellen angegebenen TGL durch Folgeangaben ersetzt und DIN durch TGL abgelöst sind, gelten die in den Schlüsselstellen angegebenen Anwendungsklassen sinngemäß.
3. Für die Anwendungsklasse 2 und zu Positionen, für die keine Anwendungsklassen festgelegt sind, bedarf es keiner Anwendungsgenehmigung.  
Für metallurgische Halbzeuge, die den Anwendungsklassen 1 und 0 unterliegen, sind Anwendungsgenehmigungen vor der Bestellung einzuholen.
4. Änderungen der Anwendungsklassen werden im Mitteilungsblatt des Amtes für Standardisierung „STANDARDISIERUNG“ und in der Zeitschrift „Die Wirtschaft“ bekanntgegeben.
5. Anwendungsgenehmigungen sind beim Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden N 2, Karl-Marx-Straße, zu beantragen und werden von diesem erteilt.  
Anträge sind vom Antragsteller sechsfach zu richten an:  
a) bei zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben an die zuständige VVB des Antragstellers;

- b) bei allen übrigen volkseigenen Betrieben und Betrieben anderer Eigentumsformen an die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes.

Dabei muß der Antrag den in der „STANDARDISIERUNG“ Heft 13/62 veröffentlichten Richtlinien entsprechen.

6. Ausnahmegenehmigungen zu DDR-Standards für metallurgische Erzeugnisse (nach der zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. 8. 1955 zur Verordnung über die Einführung staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. I S. 578) erteilt ebenfalls das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (IIL), Dresden.  
Ausgenommen davon sind Genehmigungen zur Fortführung der Produktion, in Fällen, in denen in DDR-Standards Qualitätsfestlegungen enthalten sind, die bei der Fortführung der Produktion nicht eingehalten werden können. In diesen Fällen erteilt gemäß der Vereinbarung zwischen dem Amt für Standardisierung und dem Deutschen Amt für Maßwesen und Warenprüfung vom 4. Januar 1962 (veröffentlicht in der „STANDARDISIERUNG“ Heft 4/62) das DAMW die Ausnahmegenehmigung.  
Die Anträge sind nicht direkt an das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (IIL), sondern an die im Abschnitt 5 genannten Stellen zu richten.  
Der Antrag muß auf den dafür vorgesehenen Formblättern gestellt sein und den in der „STANDARDISIERUNG“ Heft 1/1963 veröffentlichten Richtlinien entsprechen.
7. Der Abschnitt Berichtigung von DDR-Standards, Register-Nr. 93 bis 149 der Anordnung Nr. 172 vom 16. 4. 1962 über DDR-Standards (GBl. III Seite 120) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Dr. Hans Spiller

# Valutamonopol und internationale Finanzbeziehungen

Innerstaatliche und internationale Rechtswirkungen

264 Seiten · Leinen 20,— DM

In den Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und auch zum nichtsozialistischen Ausland spielen u. a. die Finanzbeziehungen eine große Rolle. Der Autor führt den Nachweis, daß die ständig fester werdenden wirtschaftlichen Beziehungen der sozialistischen Staaten im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Souveränität des einzelnen sozialistischen Staates festigen und weiterentwickeln.

Besondere Beachtung verdient die Darstellung der Schutzfunktion des Valutamonopols im Verkehr mit nichtsozialistischen Staaten, gilt es doch, die Entwicklung der sozialistischen Staaten auf allen Gebieten vor Angriffen der Monopole in finanzrechtlichen Bereichen wirksam zu schützen und Beziehungen der friedlichen Koexistenz herzustellen und zu fördern.

Aus dem Inhalt:

Die innerstaatliche Leitung der internationalen Finanzrechtsbeziehungen sozialistischer Staaten

Das Valutamonopol — Ausdruck der Souveränität des sozialistischen Staates

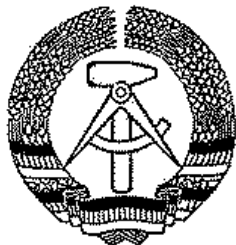
Die völkerrechtliche Anerkennung der Souveränität jedes Staates auf dem Finanzsektor und ihre Grenzen

Rechtsfolgen der Souveränitätsverletzungen auf dem Finanzsektor

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 208 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschloßfach 606, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (668) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. Juni 1964

Teil III Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 64	Anordnung Nr. 325 über DDR-Standards .....	301
27. 4. 64	Anordnung Nr. 326 über DDR-Standards .....	304

**Anordnung Nr. 325\*  
über DDR-Standards.**

Vom 20. April 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 324 (GBl. III Nr. 29 S. 295)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 325

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621-59 Verzögerungs-, Brems- und Haltevorrichtungen</b>						
<b>DK 621.646.2/1 Ventile, Regler</b>						
20341 4.64	322	Sicherheitsvorrichtungen für Dieselmotoren; Explosionsschutzventile, Hauptabmessungen, Einbau (Ersatz für TGL 10473 Ausg. 3.61)	1. 10. 64	10473 3.61	Sicherheitsvorrichtungen für Dieselmotoren; Explosionsschutzventil, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 20341 Ausg. 4.64)	1. 10. 64
<b>DK 621.9 Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Bearbeitungsverfahren</b>						
12118 4.64	321	Vorschübe für Werkzeugmaschinen (Ersatz für TGL 12118 Ausg. 10.63)	1. 10. 64	12118 10.63	Vorschübe für Werkzeugmaschinen (Ersetzt durch TGL 12118 Ausg. 4.64)	1. 10. 64
<b>DK 628.1 Wasserversorgung</b>						
<b>DK 629.11.012.1/7 Teile des Fahrapparates</b>						
<b>DK 629.11.014 Sitz- und Lenkvorrichtungen</b>						
<b>DK 629.113/118 Kraftfahrzeuge, Fahrräder</b>						
5521 7.58		Fahrradbau; Reifenbremsen mit Gestänge (Ersetzt durch TGL 39-356 Bl. 5)	1. 6. 64	5521 7.58	Fahrradbau; Reifenbremsen mit Gestänge (Ersetzt durch TGL 39-356 Bl. 5)	1. 6. 64
11074 10.61		Wasseraufbereitung; Chlorgasgeräte, Belfieb, Aufstellung (Ersetzt durch TGL 147-90 Ausg. 12.63)	1. 6. 64	11074 10.61	Wasseraufbereitung; Chlorgasgeräte, Belfieb, Aufstellung (Ersetzt durch TGL 147-90 Ausg. 12.63)	1. 6. 64
13363 3.62		Radnabe für Moped und Kleinroller, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 39-327 Ausg. 11.63)	1. 6. 64	13363 3.62	Radnabe für Moped und Kleinroller, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 39-327 Ausg. 11.63)	1. 6. 64
5537 7.58		Fahrradbau; Sattelklauve (Ersetzt durch TGL 39-3537)	1. 6. 64	5537 7.58	Fahrradbau; Sattelklauve (Ersetzt durch TGL 39-3537)	1. 6. 64
10523 3.61		Kraftfahrzeugbau; Anhänger mit geschlossenem Aufbau für Baustellen, Typrohre; Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 39-785 Bl. 1 Ausg. 9.53)	1. 7. 64	10523 3.61	Kraftfahrzeugbau; Anhänger mit geschlossenem Aufbau für Baustellen, Typrohre; Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 39-785 Bl. 1 Ausg. 9.53)	1. 7. 64
0-70023 12.62 Inf.-Bl.		Benennung der Kraftwageneinzelteile (Ersetzt durch TGL 39-768 Ausg. 12.63)	1. 7. 64	0-70023 12.62 Inf.-Bl.	Benennung der Kraftwageneinzelteile (Ersetzt durch TGL 39-768 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
8946 Blatt 1 3.61		Schafdarf für chirurgisches Näh- und Unterbin- dungsmaterial, Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften (Ersetzt durch TGL 5-802 Ausg. 2.64)	1. 6. 64	8946 Blatt 1 3.61	Schafdarf für chirurgisches Näh- und Unterbin- dungsmaterial, Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften (Ersetzt durch TGL 5-802 Ausg. 2.64)	1. 6. 64

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 675.8 Erzeugnisse aus Lederabfällen, Haaren, Borsten, Därmen (Fortsetzung)</b>						
DK 675.8/8-4 Halbzeug				8946	Schafdarf für chirurgisches Näh- und Unterbin- dungsmaterial, Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Rohkaugut (Ersetzt durch TGL 5-803 Ausg. 5.64)	1. 6.64
18313 4.64	426	Plaste; Polyvinylalkohol (PVA) technisch, Pulver	1. 1. 65	Blatt 2 1.62		

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

### Berichtigung von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	6	
1	2	3	4	5	6	
559	18225	1.64	323	Achshalter, Konstruktionsrichtlinie	Die vorzunehmende Berich- tigung ist aus dem Mit- teilungsblatt „STANDARDI- SIERUNG“ Teil II zu ent- nehmen	
560	0-41700	6.61	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Dreipoliger Stöpsel, 5,75 mm Durch- messer, Abmessungen		
561	0-41701	6.61	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Vierpoliger Stöpsel, 7 mm Durch- messer, Abmessungen		
562	0-763	9.62	382	Blanke Stellringe, Befestigung durch Gewindestifte, Schwere Reihe		
563	0-833	4.62	382	Süßschrauben, Einschraubende $\approx 1,25$ d zum Einschrauben in Grauß mit Metrischem Feingewinde für das Mutterende und Metrischem Gewinde für das Einschraubende		
564	0-836	9.62	382	Süßschrauben, Einschraubende $\approx 2$ d zum Einschrauben in Alumi- niumlegierung mit Metrischem Feingewinde für das Mutterende und Metrischem Gewinde für das Einschraubende		
565	0-2086	9.62	381	Gewundene Biegefeder (Schenkelfeder) Berechnung		
566	0-2095	9.62	381	Schraubenfedern; Zylindrische Druckfedern aus Runddraht, kalt- geformt, Darstellung, Ausführung, Toleranzen, Prüfung		
						Heft 6/64 2. Ausgabe

## Berichtigungen in Anordnungen

1	2	3	4	5
Anordnung	DIN	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 285 vom 15. 7. 1963 (GBL III S. 482) unter „Zurückziehung von Informationsblättern“.	0-4512 Bl. 1	TGL 0-4512 Blatt 1 ist ersetzt durch TGL 16150 Ausg. 7/63	TGL 0-4512 Blatt 1 ist ersetzt durch TGL 16150 Ausg. 7/63	TGL 0-4512 Blatt 1 ist ersetzt durch TGL 16150 Ausg. 7/63
Nr. 293 vom 14. 1. 1963 (GBL III S. 183) unter „Berichtigung in Anordnungen“.	72758 Bl. 3		DIN 72578 Bl. 3 ist ersetzt durch TGL 71-1073	DIN 72758 Bl. 3 ist ersetzt durch TGL 71-1073
Nr. 256 vom 5. 4. 1963 (GBL III S. 355) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“.	5522 5524 5528 5537		ersetzt durch TGL 39-5522 ersetzt durch TGL 39-5524 ersetzt durch TGL 39-5528 ersetzt durch TGL 39-5537	TGL 5522; 5524; 5528; 5537 wurden irrtümlich als DIN veröffentlicht
Nr. 256 vom 5. 4. 1963 (GBL III S. 355) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“.	15070 bis 15081 15082 Bl. 1 15082 Bl. 2 15083 15084		ist ersetzt durch TGL 20-363931 20-363932 20-363933 20-363934 20-392935 20-017515	ist ersetzt durch TGL 20-363931 20-363932 20-363933 20-363934 20-363935 20-017515
Nr. 264 vom 3. 5. 1963 (GBL III S. 398) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“.	52165		DIN 52163 ist ersetzt durch TGL 0-52165	DIN 52165 ist ersetzt durch TGL 0-52165

Anordnung Nr. 326\*  
über DDR-Standards.

Von 27. April 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardisierungserscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 325 (GBL III Nr. 29 S. 394)



Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 326

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621-5 Regelung, Bedienfahé</b>						
0-71986 12.62 Inf.-Bl.					Seilzüge für Motorfahrräder und Krafträder, Übersicht (Ersetzt durch TGL 39-285 Bl. 1. Ausg. 1.63)	1. 6. 64
0-71988 12.62 Inf.-Bl.					Seilzüge für Krafträder; Nippel (Ersetzt durch TGL 39-285 Bl. 5 Ausg. 1.63)	1. 6. 64
0-74266 12.62 Inf.-Bl.					Druckluftbremsen; Schlauchverbindung zwischen Zugwagen und Anhänger (Ersetzt durch TGL 39-775 Ausg. 3.63)	1. 6. 64
0-74294 Blatt 1 12.62 Inf.-Bl.					Druckluftbremsen; Kupplungskopf mit Ventil (Ersetzt durch TGL 39-774 Ausg. 3.63)	1. 6. 64
0-74294 Blatt 2 12.62 Inf.-Bl.					Druckluftbremsen; Kupplungskopf mit Stift (Ersetzt durch TGL 39-774 Ausg. 3.63)	1. 6. 64
0-74294 3.60					Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Befesti- gungsklemme für Kupplungskopf (Ersetzt durch TGL 39-774 Ausg. 3.63)	1. 6. 64
2823-56 1956					Isolierte Starkstromleitungen; Stiegleitungen, Nenn- spannung 380 V (Ersetzt durch TGL 200-1535 Ausg. 12.63)	1. 7. 64
10355 Blatt 2 11.61					Hochspannungs-Hochleistungs-Sicherungsträger, Reihenspannung bis 30 kV, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 200-1551 Bl. 1 u. 2 Ausg. 11.63)	1. 1. 65
0-71801 12.62 Inf.-Bl.					Winkelgelenke mit Schraubabsicherung, Übersicht (ohne Ersatz)	1. 6. 64
<b>DK 621-59 Verzögerungs-, Brems- und Haltevorrichtungen</b>						
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen außer Kabeln</b>						
<b>DK 621.316.323 Sicherungen</b>						
<b>DK 621.828 Gelenke, Hebel, Bolzen</b>						

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblätter			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.823 Gelenke, Hebel, Bolzen (Fortsetzung)</b>						
0-71802 12.62 Inf.-Bl.		Winkelgelenke mit Federsicherung, Übersicht (Ersetzt durch TGL 39-802 Ausg. 4.63)		0-71802 12.62 Inf.-Bl.	Winkelgelenke mit Federsicherung, Übersicht (Ersetzt durch TGL 39-802 Ausg. 4.63)	1. 6. 64
0-71803 12.62 Inf.-Bl.		Winkelgelenke mit Schraub- und Federsicherung; Kugelnzapfen (Ersetzt durch TGL 39-803 Ausg. 4.63)		0-71803 12.62 Inf.-Bl.	Winkelgelenke mit Schraub- und Federsicherung; Kugelnzapfen (Ersetzt durch TGL 39-803 Ausg. 4.63)	1. 6. 64
0-71804 12.62 Inf.-Bl.		Winkelgelenke mit Schraub- und Federsicherung; Kugelnzapfen, Kugelnstopfen (ohne Ersatz)		0-71804 12.62 Inf.-Bl.	Winkelgelenke mit Schraub- und Federsicherung; Kugelnzapfen, Kugelnstopfen (ohne Ersatz)	1. 6. 64
0-71805 12.62 Inf.-Bl.		Winkelgelenke mit Federsicherung; Kugelnzapfen, Sprengringe, Sicherungsbügel (Ersetzt durch TGL 39-804 Ausg. 4.63)		0-71805 12.62 Inf.-Bl.	Winkelgelenke mit Federsicherung; Kugelnzapfen, Sprengringe, Sicherungsbügel (Ersetzt durch TGL 39-804 Ausg. 4.63)	1. 6. 64
8071 11.60	413	Grundchemikalien; Kaliumhexacyanoferrat (II) technisch (Ersatz für TGL 8071 Ausg. 11.60)	1. 1. 65	8071 11.60	Grundchemikalien; Kaliumhexacyanoferrat (II) technisch (Ersetzt durch TGL 8071 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
8072 11.60	413	Grundchemikalien; Natriumhexacyanoferrat (II) technisch (Ersatz für TGL 8072 Ausg. 11.60)	1. 1. 65	8072 11.60	Grundchemikalien; Natriumhexacyanoferrat (II) technisch (Ersetzt durch TGL 8072 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
20331 4.64	412	Grundchemikalien; Manganearbonat technisch	1. 1. 65			
<b>DK 608.7/8 Industrie der Feerverarbeitung, Künstliche organische Farbstoffe</b>						
7265 4.64	421	Grundchemikalien; Benzylchlorid, technisch (Ersatz für TGL 7265 Ausg. 12.59)	1. 1. 65	7265 12.59	Grundchemikalien; Benzylchlorid; technisch (Ersetzt durch TGL 7265 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
<b>DK 685.6/7 Sportgeräte, Turngeräte</b>						
10509 4.61		Turn- und Sportgeräte; Sprungbrett (Ersetzt durch TGL 2-413 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 3.64)		10509 4.61	Turn- und Sportgeräte; Sprungbrett (Ersetzt durch TGL 2-413 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 3.64)	1. 6. 64

## Berichtigungen von DDR-Standards:

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "STANDARDISIERUNG" Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
567	0-1317 Bl. 2	8.62	381	Norm-Stümmen; Stümmgabel	
568	0-2086	9.62	381	Schraubenfedern; Zylindrische Druckfedern aus rundgewalzten Stäben, warmgeformt, Darstellung, Ausführung, Toleranzen, Prüfung	
569	0-2097	9.62	381	Schraubenfedern; Zylindrische Zugfedern aus Runddraht, Darstellung, Ausführung, Toleranzen, Prüfung	
570	0-3866	9.62	382	Lötlöse Rohrverschraubungen; Gewindezapfen mit Ansatz für gebördeltes Rohr, Rohrbördel, Konstruktionsblatt	
571	0-5419	9.62	382	Filzringe, Filzstreifen, Ringnuten für Wälzlagergehäuse	
572	0-5425	9.62	327	Passungen für den Einbau von Wälzlagern, Allgemeine Richtlinien	
573	0-5683 Bl. 1	9.62	381	Rundgliederketten; Ketten für Seezeichen-Verankerung (Tonnenketten), nicht lehrenhaltig	
574	0-5683 Bl. 2	9.62	382	Rundgliederketten; Ketten für Seezeichen-Verankerung (Tonnenketten), Schäkel, Wirbel, Wirbelhaken	
575	0-5684	9.62	381	Hochfeste Rundstahlketten für Hebezeuge, geprüft, lehrenhaltig, Maße, Richtlinien für die Anforderungen, Prüfung	
576	0-7968	9.62	382	Sechskant-Paßschrauben, ohne Mutter, mit Sechskantmutter, für Stahlkonstruktionen	
577	0-21251 Bl. 1	9.62	381	Drahtseile; Förderseile	

Heft 6/64  
2. Ausgabe

# Materialien aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse

Herausgeber: Kanzlei des Staatsrates der DDR

## Heft 1

**Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik kontra Atomnachtstreben Bonns**

Materialien aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1964

88 Seiten · Broschiert —,90 DM

In den Berichten des Stellvertreters des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Johannes König, und des Ministers für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Hoffmann, sowie in den Diskussionsbeiträgen der Mitglieder des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer werden die außenpolitischen und militärischen Aspekte des Strebens der westdeutschen Regierung, über die multilaterale Atomstreitmacht der NATO die Mitverfügung über Atomwaffen zu erlangen, dargelegt. Führende Vertreter der Parteien und Massenorganisationen erläutern die Aufgaben der verschiedenen Schichten der Bevölkerung im Kampf um den Frieden gegen die Bonner Atomkriegsvorbereitungen.

## Heft 2

**Fragen des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten und die Tätigkeit der Abgeordneten**

Materialien aus einer Beratung der Abgeordneten der Volkskammer

40 Seiten · Broschiert —,30 DM

### Inhalt:

Fragen der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Wohngebieten

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Horst Brasch, Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

Erfahrungen aus meiner Arbeit als Abgeordneter der Volkskammer

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Josef Wenig

Fragen und Antworten aus der Diskussion

Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten.

Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 6. August 1963

**STAATSV ER L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Juni 1964

Teil III Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 64	Anordnung über die Planung und Finanzierung von Rechenzentren, die mit Rechenautomaten ZRA 1 ausgerüstet sind .....	309
12. 5. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Industriewaren — .....	311
25. 5. 64	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Deutsche Post — .....	317
25. 5. 64	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Deutsche Post — .....	317
25. 5. 64	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der Grundmittel. — Bauwesen — .....	318
25. 5. 64	Anordnung Nr. 3 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen — .....	319

### Anordnung über die Planung und Finanzierung von Rechenzentren, die mit Rechenautomaten ZRA 1 ausgerüstet sind.

Vom 30. April 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Grundsätze

(1) Diese Anordnung gilt für Rechenzentren der volkseigenen Betriebe, der Akademien und wissenschaftlichen Institute sowie der Universitäten und Hochschulen; die mit Rechenautomaten ZRA 1 ausgerüstet sind.

(2) Die Veränderung der Planung und Finanzierung der Rechenzentren gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung bedarf der Bestätigung

- a) bei volkseigenen Betrieben des Werkdirektors und des zuständigen Generaldirektors der VVB,
- b) bei wissenschaftlichen Einrichtungen des Leiters und des übergeordneten Organs.

## Arbeitskräfte- und Stellenplan

## § 2

(1) Der Einsatz der Arbeitskräfte erfolgt im Rahmen des Planes Arbeitskräfte und Lohn des jeweiligen Betriebes bzw. der Einrichtung und des laut Finanz- bzw. Haushaltsplanes geplanten Lohnfonds.

(2) Als Grundlage für die Aufstellung und Bestätigung der Stellenpläne der Rechenzentren gelten die Rahmenstellenpläne gemäß § 3.

(3) Die Einstufung und Vergütung der Mitarbeiter der Rechenzentren richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen und Qualitätsmerkmalen des Betriebes bzw. der Einrichtung, dem das Rechenzentrum angehört, soweit nicht andere tarifliche Regelungen ausdrücklich vorgeschrieben sind.

## § 3

(1) In den Rechenzentren der volkseigenen Betriebe, der Akademien und wissenschaftlichen Institute sowie der Universitäten und Hochschulen können — für eine 2schichtige Auslastung des Rechenautomaten, unter Einschluß der notwendigen Programmierungs- und Ausbildungskapazität — an Planstellen vorgesehen werden:

1 Leiter des Rechenzentrums	Hochschulausbildung
1 Stellvertreter des Leiters	"
1 Diplomingenieur oder Diplommathematiker	"
2 Ingenieure	Fachschulausbildung
2 mathematisch-technische Assistenten	Technikerausbildung
2 technische Rechner	Berufsausbildung
2 Mechaniker	"
2 Locher	"
1 Sachbearbeiterin zugleich Sekretärin des Leiters	"

8 Mathematiker für Programmierung	Hochschulausbildung
3 Hochschulkader (in praktischer Ausbildung) Absolventen	

25 Planstellen

(2) In den Rechenzentren der Universitäten und Hochschulen gelten für die studentische Aus- und Weiterbildung zusätzlich folgende Richtzahlen:

- a) für 200 Studenten — Grundausbildung (Neben- und Hauptfach) mit 20 monatlichen Ausbildungsstunden
  - 1 Dozent für Vorlesungen und wissenschaftliche Anleitung,
  - 2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
  - 2 wissenschaftliche Assistenten;
- b) für 40 Stunden Maschinenausbildung je Monat
  - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter (50 %).

(3) Wenn eine Fach- und Berufsausbildung im Rechenzentrum durchgeführt wird, gelten folgende Richtlinien

- a) für mathematisch-technische Assistenten für 10 auszubildende Assistenten — Technikerausbildung mit Abschluß mit 20 monatlichen Ausbildungsstunden
  - 1 Hochschulkader, wissenschaftlicher Mitarbeiter (50 %);
- b) für technische Rechner für 20 Lehrlinge
  - 1 Hochschulkader, Ausbilder.

#### § 4

(1) Die Inanspruchnahme der Planstellen laut Rahmenstellenplan setzt voraus, daß das Rechenzentrum eine monatliche Leistung von 270 Stunden Gutzeit oder jährlich 3240 Stunden Gutzeit — ausschließlich Reparatur- und Wartezeiten — als Planaufgabe erhält.

(2) Die Rechenstundenleistung ist zu planen und zu untergliedern in:

- a) Stundenanzahl für Dritte bzw. Auftraggeber, für die Einnahmen gemäß Preiskarteiblatt vorzusehen sind;
- b) Stundenanzahl für Abteilungen und Bereiche des eigenen Betriebes bzw. der eigenen Einrichtung, die innerbetrieblich zu verrechnen bzw. zu belegen sind, und
- c) Stundenanzahl für Ausbildung und Qualifizierung, die statistisch zu erfassen und nachweisbar sind.

#### Planung und Finanzierung

##### § 5

Die Leistungen der Rechenzentren sind gemäß § 4 zu planen und zu beauftragen.

##### § 6

(1) Die Rechenzentren der volkseigenen Betriebe planen ihre Erlöse und Kosten gemäß Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GEI. II S. 445) als gesonderte Kostenstelle.

(2) Die Erlöse aus Leistungen für Dritte sind voll zu planen. Die innerbetrieblichen Leistungen, die weiterverrechnet werden, sind statistisch hinzuzufügen.

(3) Die Zusatzprämien sind gemäß § 11 zu planen.

##### § 7

(1) Rechenzentren der Haushaltsorganisationen planen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip in einem gesonderten Kapitel, das mit den

ersten drei Ziffern des jeweiligen Kopfkapitels der Trägereinrichtung und der sieben als vierte Ziffer bezeichnet wird.

(2) Als Einnahmen sind die Leistungen für Dritte bzw. für Auftraggeber zu planen.

(3) Eine anteilige Planung von indirekt zurechenbaren Ausgaben — wie Nutzung von Räumen u. a. — erfolgt nicht.

(4) Haushaltsorganisationen, die nach Methoden der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, planen die Einnahmen und Ausgaben des Rechenzentrums als Bestandteil ihres Finanzierungsplanes nach den für sie geltenden speziellen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung (Verwendung der laufenden Einnahmen zur Deckung der Ausgaben, Einbeziehung der Leistungen, die innerhalb der Abteilungen und Bereiche verrechnet werden, in die Planung der Einnahmen; Finanzierung durch Zuschuß).

(5) Die Zusatzprämien sind gemäß § 11 zu planen.

#### Abrechnung

##### § 8

(1) Leistungen, Erlöse und Kosten der Rechenzentren der volkseigenen Betriebe sind gemäß § 6 zu erfassen und abzurechnen.

(2) Die dem zusätzlichen Prämienfonds nicht zugeführten Beträge sind so zu behandeln, wie die dem Betriebsprämienfonds nicht zugeführten Beträge.

##### § 9

Die Einnahmen und Ausgaben der Rechenzentren der Haushaltsorganisationen sind in der Buchhaltung der Trägereinrichtung in einem gesonderten Kapitel gemäß § 7 zu erfassen und abzurechnen.

#### Materielle Interessiertheit

##### § 10

(1) Zur Steigerung der Nutzzeit der Rechenautomaten wird entsprechend der Leistung der Rechenzentren eine Zusatzprämie vorgesehen.

(2) Die Bestimmungen über die Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben bzw. über die Prämienfonds in den wissenschaftlichen Instituten, Akademien, Universitäten und Hochschulen werden durch die Zusatzprämie nicht berührt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Planung der Zusatzprämie ist der beauftragte Leistungsplan gemäß § 4.

##### § 11

Die Zusatzprämie wird errechnet und geplant in Höhe von 4,80 DM für jede Rechenstunde ab der 190. Rechenstunde monatlich (3 % von 160 DM als Freiausdruck der Rechenstunde, für jede Rechenstunde, die über 70 % der Gutzeit von 270 Stunden monatlich liegt).

##### § 12

(1) Die Zusatzprämie wird entsprechend § 11 gewährt, wenn die Leistung nach den Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 nachgewiesen wurde.

(2) Die Zusatzprämie kann geplant und verwendet werden für:

- Anerkennung besonderer Leistungen von Mitarbeitern des Rechenzentrums — einschließlich der Mitarbeiter für Programmierung und Ausbildung;

- Werbungsmaßnahmen, Kundenberatung, Publikationen und Messen;
- Anschaffung von Arbeitsmitteln unter 500 DM Einzelwert, zur Komplettierung der Ausstattung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

## § 13

**Übergangsbestimmungen 1964**

(1) Soweit bei Einführung der Finanzierung gemäß dieser Anordnung im Laufe des Planjahres in den Betrieben nachgewiesen wird, daß die höheren Kosten zu einer Untererfüllung des Gewinnplanes führen, entscheidet der Generaldirektor bzw. bei anderer Unterstellung das dem Betrieb übergeordnete staatliche Organ inwieweit Eliminierungen am Jahresende zulässig sind. Wenn dadurch der Gewinnplan der VVB nicht erfüllt wird, hat der Generaldirektor das Recht, die Gewinnabführung in der nachgewiesenen Höhe an den Staatshaushalt zu kürzen.

(2) Haushaltsorganisationen, die diese Anordnung im Laufe des Planjahres einführen, werden berechtigt, die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen in Einnahme und Ausgabe in ihren Haushaltsplänen zusätzlich aufzunehmen.

## § 14

**Preisveränderungen**

Preisveränderungen für die Rechenstundenleistung sind nur bei der Planung der Einnahmen von Leistungen für Dritte bzw. Auftraggeber und in der innerbetrieblichen Verrechnung zu berücksichtigen. Die Bezugsbasis der Zusatzprämie gemäß §§ 10 und 11 bleibt unverändert.

## § 15

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
eines Fonds Handelsrisiko.**

— Industriewaren —

Vom 12. Mai 1964

Zur Sicherung eines vollständigen Umschlages der Warenfonds ist die Bildung eines Fonds Handelsrisiko erforderlich. Dieser Fonds muß von allen Handelsbetrieben so eingesetzt werden, daß die volle Verkaufsfähigkeit aller Bestände stets gewährleistet ist. Durch die ständige Kontrolle des Umschlages der Warenbestände — insbesondere der modischen Saisonwaren — ist zu sichern, daß alle Waren, bei denen eine Gebrauchswertminderung eingetreten ist bzw. die Gefahr einer Gebrauchswertminderung durch längere Lagerung besteht, durch einen rechtzeitigen und zweckentsprechenden Einsatz der Mittel des Fonds Handelsrisiko verkauft und dadurch größere volkswirtschaftliche Verluste vermieden werden.

Im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium der Finanzen und in Übereinstimmung mit

dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
  - a) den volkseigenen Einzelhandel (einschließlich Exquisit-Verkaufsstellen, soweit im § 14 nichts anderes festgelegt ist),
  - b) den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel,
  - c) die Großhandelsgesellschaften,
  - d) die Handelsgesellschaften des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels,
  - e) private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem der unter Buchstaben a bis d genannten sozialistischen Handelsbetriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
  - f) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, denen durch den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Kreises Aufgaben in der Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren übertragen wurden, gemäß den Bestimmungen des § 13,
  - g) Industrieläden.

(2) Die Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko erstreckt sich auf die Umsätze und Sortimente der Warenhauptgruppen 20 00 00 bis 90 00 00 der Schlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

## § 2

**Bildung des Fonds Handelsrisiko**

(1) Der Fonds Handelsrisiko Industriewaren ist in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben monatlich zu Lasten der Kosten des Betriebes zu bilden. Der auf den Kommissionshandel entfallende Anteil ist in den bei dem sozialistischen Handelsbetrieb abzurechnenden Kosten des Kommissionshandels zu erfassen.

(2) Für die Bildung des Fonds Handelsrisiko gelten ab 1. Januar 1964 die in der Anlage 1 festgelegten Sätze.

(3) Die Bezirksdirektionen der HO (für die ihnen unmittelbar unterstellten Betriebe), die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung (für die ihnen unmittelbar bzw. den Räten der Kreise unterstellten Einzelhandelsbetriebe), die Konsumbezirksverbände (für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel) und die Hauptverwaltung der HO-Wismut (für die ihr unterstellten Betriebe) sowie die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die VVB (Z), die Wirtschaftsräte der Bezirke und die VVB (B) (für die Industrieläden) haben das Recht, auf der Grundlage der in der Anlage 1 festgelegten Bildungssätze, entsprechend der Umsatzstruktur der nachgeordneten Einheiten, differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das für diese Einheiten insgesamt auf der Grundlage des Planumsatzes (Jahresdirektivplan) und der zentral festgelegten Bildungssätze vorher errechnete Volumen an Handelsrisikomitteln nicht überschritten werden. Die Konsumkreisverbände sind berechtigt, die vom Bezirksverband bzw. in der Anlage 1 festgelegten Bildungssätze ohne Veränderung des wertmäßigen Umsatzvolumens des Kreises auf die angeschlossenen Konsumgenossenschaften zu differenzieren.

(4) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko hat auf der Grundlage des geplanten Umsatzes — im Rahmen des operativen Quartalsplanes — zu erfolgen, und zwar:

- a) bei den HO-Kreisbetrieben, Konsumgenossenschaften bzw. Konsumkreisverbänden mit Einzelhandels-tätigkeit und im Kommissionshandel auf der Grundlage des geplanten Einzelhandelsumsatzes unter Anwendung der von den im Abs. 3 genannten Organen festgelegten Bildungssätze. Sind keine differenzierten Sätze festgelegt, erfolgt die Bildung nach den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen,
- b) im Großhandel auf der Grundlage des geplanten Umsatzes im Lagergeschäft nach den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen,
- c) in den Handelsgesellschaften im eigenen Verkaufsstellennetz auf der Grundlage des geplanten Einzelhandelsumsatzes, im übrigen auf der Grundlage des geplanten Umsatzes im Lagergeschäft nach den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen,
- d) bei den Industrieläden für alle Sortimente auf der Grundlage des geplanten Einzelhandelsumsatzes unter Anwendung der in der Anlage 1 festgelegten Sätze, soweit von den im Abs. 3 genannten Organen keine differenzierten Sätze festgelegt sind.

(5) Der Fonds Handelsrisiko ist jeweils am 13. Werktag des laufenden Monats zu bilden. Gleichzeitig sind die Mittel in der planmäßigen Höhe auf ein Sonderkonto „Fonds Handelsrisiko Industriewaren“ zu übertragen. Im Bedarfsfall kann der Fonds Handelsrisiko für das gesamte Quartal bereits im 1. Monat gebildet werden. Zur planmäßigen Finanzierung des Fonds Handelsrisiko kann dazu ein Kredit bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank beantragt werden.

### § 3

#### Aufgliederung der Mittel des Fonds Handelsrisiko

(1) Der gebildete Fonds Handelsrisiko steht den Handelsbetrieben grundsätzlich für die Durchführung betrieblicher und zentral festgelegter Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereichen einschließlich Kommissionshandel ist der auf sie entfallende verfügbare Anteil am Fonds Handelsrisiko — im Rahmen der Bildungssätze differenziert nach dem Risikograd der Sortimente — jeweils für ein Quartal planmäßig als Orientierungsziffer, in deren Rahmen sie Vorschläge gemäß §§ 10 und 11 unterbreiten können, vorzugeben.

(3) Die HO Hauptdirektion, der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, die Hauptverwaltung der HO Wismut und die Zentralen Warenkontore (nachstehend zentrale leitende Handelsorgane genannt) sowie die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die VVB (Z), die Bezirkswirtschaftsräte und VVB (B) (nachstehend leitende Wirtschaftsorgane genannt) können nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung anweisen, daß Teile der zu bildenden Fonds für die Durchführung zentraler Maßnahmen blockiert werden.

### § 4

#### Verantwortung für die Verwendung der Fonds Handelsrisiko

(1) Die zentralen leitenden Handelsorgane, die HO-Bezirksdirektionen und Konsumbezirksverbände sowie

die leitenden Wirtschaftsorgane haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und zentrale Maßnahmen durchzusetzen. Für die den Räten der Bezirke und Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, unterstellten Betriebe ist eine Abstimmung mit diesen Organen erforderlich.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für die dem Betrieb insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung voll verantwortlich. Sie bestätigen Vorschläge zur Verwendung des Handelsrisikos

- für Stückprämien (gemäß § 10),
- für die Abwertung von modisch und technisch überholten Waren, die über den Rahmen von Einzelstücken hinausgehen, sofern sie in gleicher Form nicht mehr produziert werden oder ihre Produktion ausläuft und es sich nicht um Waren der Anlage 2 handelt (§ 5 Abs. 2 Buchst. e),
- für die Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert mehr besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden müssen (§ 5 Abs. 2 Buchst. f).

Abwertungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. e sind grundsätzlich vorher mit dem Großhandel abzustimmen. Die Leiter der Niederlassungen des Großhandels bzw. der Großhandelsgesellschaften haben zur Sicherung eines einheitlichen Preisniveaus diese Abwertungen der einzelnen Eigentumsformen zu koordinieren.

(3) Die Verkaufsstellenleiter, Kommissionshändler, die Branchenleiter in den Niederlassungen des Großhandels bzw. die Leiter der Verantwortungsbereiche sind dem Leiter des Betriebes für die Verwendung der Mittel im Rahmen der Orientierungsziffern verantwortlich. Sie haben das Recht,

- Abwertungen und Reparaturkosten für Waren, die durch Schadenfälle nicht mehr den vollen Gebrauchswert besitzen (§ 5 Abs. 2 Buchst. b) (außer Kommissionshändler),
- Änderungen und Umarbeitungen an modisch und technisch überholten Waren (§ 5 Abs. 2 Buchst. c),
- die Abwertung von Einzelstücken und Stoffresten (§ 5 Abs. 2 Buchst. d) selbständig durchzuführen.

### § 5

#### Verwendungsmöglichkeiten des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds Handelsrisiko muß dazu beitragen, die Bildung von Beständen in solchen Waren zu verhindern, bei denen durch physischen Verschleiß eine Gebrauchswertminderung eintreten könnte oder die einem moralischen Verschleiß unterliegen.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko dürfen finanziert werden:

- a) Stückprämien für den Verkauf von Waren, die zur Vermeidung von Abwertungen vorrangig angeboten und verkauft werden müssen oder besondere Verkaufsanstrengungen erfordern,



- b) Abwertungen und Reparaturkosten für Waren, die durch Schadenfälle (Beschädigung, Verschmutzung, Bruch u. ä.) nicht mehr den vollen oder keinen Gebrauchswert mehr besitzen (einschließlich Transportschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung getragen werden),
- c) Kosten für Änderungen und Umarbeitungen an modisch und technisch überholten Waren,
- d) Abwertung von Einzelstücken und von Stoffresten,
- e) Abwertung von modisch und technisch überholten Waren, die über den Rahmen von Einzelstücken hinausgehen, sofern sie in gleicher Form nicht mehr produziert werden oder ihre Produktion ausläuft,
- f) Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert mehr besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden müssen,
- g) Abwertung von bestimmten Waren auf Weisung des Ministers für Handel und Versorgung,
- h) Zielprämien und Erstattung von zusätzlichen Kosten für Produktionsbetriebe, wenn Produktionsumstellungen durch kurzfristige Aufträge des Handels außerhalb der vereinbarten Fristen im Rahmen bereits abgeschlossener Verträge notwendig sind.

(3) Für den Kommissionshandel ist die Finanzierung von Abwertungen und Reparaturkosten für Schadenfälle (Abs. 2 Buchst. b) aus dem Fonds Handelsrisiko nicht zulässig. Diese Aufwendungen hat der Kommissionshändler aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

(4) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Waren sind Abwertungen gemäß Abs. 2 Buchstaben d und e nur mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung zulässig. Entsprechende Anträge (Muster s. Anlage 3) sind von den Handelsbetrieben nach Abstimmung mit der zuständigen Niederlassung des Großhandels über die zentralen leitenden Handels- und Wirtschaftsorgane an die zuständigen Zentralen Warenkontore zu leiten. Die Zentralen Warenkontore geben die zusammengefaßten und geprüften Vorschläge an das Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise. Die Finanzierung dieser Abwertung wird jeweils gemeinsam mit der Erteilung der Zustimmung durch den Minister für Handel und Versorgung festgelegt.

#### § 6

##### Einsatz der Mittel

(1) Um mit den geringsten Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, sind die Maßnahmen gemäß § 5, unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 4, grundsätzlich sofort durchzuführen. Vor dem Einsatz der Mittel des Fonds Handelsrisiko sind zunächst alle anderen Möglichkeiten des Absatzes (zusätzliche Werbung, besondere Verkaufsmaßnahmen, Umlagerungen usw.) zu prüfen und auszuschöpfen. Für modische Saisonwaren aus der laufenden Produktion, die sich ungenügend umschlagen und für die die Gefahr des moralischen Verschleißes besteht, sind sofort solche Maßnahmen festzulegen, die einen Absatz bzw. eine Verwertung dieser Waren bis zum Ende der Saison sichern.

(2) Ist der Absatz der abgewerteten Waren an die Bevölkerung nicht möglich, können sie gesellschaftlichen Konsumenten angeboten werden.

(3) Bei Minderung des Gebrauchswertes durch Schadenfälle ist zu prüfen, ob die Minderung durch Mitarbeiter des eigenen oder eines anderen Betriebes oder durch andere Personen verursacht wurde. Wird dieses festgestellt, ist der Ersatz des Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Die Einnahmen aus Schadenersatzforderungen können bis zur Höhe der durchgeführten Abwertungen dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden.

#### § 7

##### Ermittlung des Senkungsbetrages

(1) Bei Abwertungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages

a) im Großhandel und bei Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion der Industrieabgabepreis (IAP) und

b) im Einzelhandel der Großhandelsabgabepreis (GAP) anzuwenden.

(2) Im Großhandel ist die Einzelhandelsspanne nach den gemäß Preisanordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 S. 56) zu gewährenden betriebsindividuellen Einzelhandelsrabatten und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne für Industriewaren einschließlich gewährter Großhandelsspannenteile abzuziehen. Der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften kann für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel eine andere Regelung treffen.

#### § 8

##### Zusätzliche Finanzierung aus Kosten

Reichen die planmäßigen Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, hat mit Zustimmung des zuständigen übergeordneten Organs (für den volkseigenen Einzelhandel je nach dem Unterstellungsverhältnis der zuständige Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die HO-Bezirksdirektion oder die Hauptverwaltung der HO-Wismut, für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel je nach dem Unterstellungsverhältnis der Vorstand des Konsumkreisverbandes bzw. Konsumbezirksverbandes, für die Großhandelsgesellschaften und Handelsgesellschaften der zuständige Rat des Bezirkes, für die Industrieläden die leitenden Wirtschaftsorgane) eine außerplanmäßige Finanzierung aus den Kosten zu erfolgen, um die volle Verkaufsfähigkeit der Warenbestände zu erreichen. Am Jahresende vorhandene Mittel des Fonds Handelsrisiko können zur Rückbuchung dieser außerplanmäßigen Kosteninanspruchnahme verwendet werden.

#### § 9

##### Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe haben anlässlich des Jahresabschlusses die volle Verkaufsfähigkeit der vorhandenen Warenbestände zu bestätigen bzw. den Umfang der nicht gedeckten Risiken nach Abstimmung mit dem übergeordneten Organ darzulegen.

(2) Eine Auflösung nicht verwendeter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist bis zum 31. März des folgenden Jahres nach entsprechendem Antrag an das übergeordnete Organ zulässig. Stellt das übergeordnete Organ fest, daß den eingesparten Mitteln eine versorgungswidrige und unökonomische Bestandshaltung gegenübersteht, kann es den zweckentsprechenden Einsatz dieser Mittel anweisen.

#### § 10

##### Verwendung der Mittel für Stückprämien

(1) Die Vorschläge für die Festsitzung von differenzierten Stückprämien entsprechend der Qualität der Ware und ihrer Absatzmöglichkeiten unterbreiten die Verkaufsstellenleiter bzw. die Branchenleiter nach Beratung im Kollektiv der Mitarbeiter sowie mit Mitgliedern des HO-Beirates bzw. Verkaufsstellenausschusses unter Verwendung der im § 12 genannten Unterlagen. Diese Vorschläge sind von den Leitern der Handelsbetriebe zu bestätigen.

(2) Die Großhandelsbetriebe können aus dem eigenen Fonds Handelsrisiko Mittel für Stückprämien — gebunden an bestimmte Artikel — an den Einzelhandel aller Eigentumsformen übertragen. Diese Mittel sind von der betreffenden Warenrechnung abzusetzen.

(3) Die Leiter der Handelsbetriebe sind verpflichtet, 25 % der vom Großhandel an den Einzelhandel übertragenen Stückprämien an den Einkäufer des Einzelhandels sofort nach Eingang der Ware auszuzahlen.

(4) Der Rest der Stückprämien ist an die Mitarbeiter der Handelsbetriebe erst nach Verkauf der betreffenden Waren zu zahlen.

(5) Die gezahlten Stückprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

#### § 11

##### Verwendung der Mittel für Abwertungen

(1) Die Vorschläge für Abwertungen, Umarbeitungen und Reparaturen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben b bis f werden durch eine Kommission unterbreitet, der angehören:

##### a) im Einzelhandel:

der Verkaufsstellenleiter oder sein Vertreter und eine Verkaufskraft sowie ein Mitglied des HO-Beirates bzw. KG-Verkaufsstellenausschusses bzw. Mitgliederaktivs, bei Ein-Mann-Verkaufsstellen der Verkaufsstellenleiter und eine betriebsfremde Person (Mitglied des HO-Beirates oder KG-Verkaufsstellenausschusses bzw. Mitgliederaktivs);

##### b) im Großhandel:

der Branchenleiter, der Lagerleiter und eine Verkaufskraft unter Hinzuziehung von Einkäufern des Einzelhandels;

##### c) im Kommissionshandel (nur für Abwertungen und Umarbeitungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben c bis f):

der Kommissionshändler und mindestens eine durch den sozialistischen Vertragspartner benannte Person.

(2) Bei Vorschlägen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b ist in versicherten Schadenfällen, wenn der Neuwert der Ware, bei der eine Wertminderung eingetreten ist, je

Schadenereignis 500 DM übersteigt, ein Vertreter der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt hinzuzuziehen. Entsendet die Kreisdirektion innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung keinen Vertreter, so sind die erforderlichen Maßnahmen ohne ihn vorzunehmen.

#### § 12

##### Nachweis der Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben sind Unterlagen über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko auflaufend seit Jahresbeginn in folgender Gliederung zu führen:

- a) Stückprämien,
- b) Umbewertung und Kosten für Schadenfälle,
- c) Umarbeitungs- und Änderungskosten,
- d) betriebliche Umbewertungen modisch oder technisch überholter Waren und von Einzelstücken,
- e) Abwertung auf Weisung des Ministers für Handel und Versorgung,
- f) Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden,
- g) Zielprämien und Kostenerstattung für Produktionsbetriebe.

Die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko ist unter anderem auch gegenüber der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank bzw. des Berliner Stadtkontors in der obengenannten Gliederung bei Betriebskontrollen nachzuweisen.

(2) In den Verkaufsstellen und Niederlassungen des Einzel- und Großhandels sowie von den Kommissionshändlern sind zu führen:

- a) für Stückprämien Unterlagen, aus denen neben dem Datum, der Registriernummer und dem Bestätigungsvermerk zu ersehen ist
  - Menge der Ware
  - Bezeichnung der Ware
  - Einzelpreis der Ware
  - Höhe der bewilligten und gezahlten Stückprämie,
- b) für Abwertungen Unterlagen über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko für Preisveränderungen,
- c) ein Nachweis über geltend gemachte Regreßansprüche gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stückprämien und durchgeführten Abwertungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten. Grundlage hierfür sind die gemäß Abs. 2 zu führenden Nachweise und die in den Verkaufsstellen und Lagern herzustellenden Übersichten über die nicht planmäßig umschlagenden Waren.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz der Mittel und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

#### § 13

##### Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den gleichen Grundsätzen bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres nicht verbrauchte Mittel aus dem vorhergegangenen Jahr sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

#### § 14

##### Exquisitverkaufsstellen der HO

(1) Für die Exquisitverkaufsstellen erfolgt die Bildung des Fonds Handelsrisiko in Höhe von 0,5 % vom EVP (Basis Quartalsplanumsatz).

(2) Die Verwendung dieser Mittel darf nur für solche Waren erfolgen, bei denen eine Wertminderung durch physischen Verschleiß eingetreten ist und darüber hinaus in Ausnahmefällen nur dann, wenn hierfür eine Genehmigung des Ministeriums für Handel und Versorgung vorliegt.

(3) Der Leiter des Handelsbetriebes ist berechtigt, unabhängig von der unter Abs. 2 getroffenen Regelung, in begründeten Fällen die Zahlung von Stückprämien zu genehmigen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 3, 5 und § 6 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung sind für Exquisitverkaufsstellen nicht anzuwenden.

#### § 15

##### Buchmäßige Behandlung

Die buchmäßige Behandlung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko wird gesondert angewiesen:

- a) für den sozialistischen Groß- und volkseigenen Einzelhandel sowie für Industrieläden durch das Ministerium für Handel und Versorgung,
- b) für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. September 1962 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. II S. 743),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1963 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko (GBl. II S. 334),
- c) Anordnung vom 15. Oktober 1963 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko bei den Industrieläden (GBl. II S. 711).

Berlin, den 12. Mai 1964

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Lemke  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

##### Bildungssätze für den Fonds Handelsrisiko in % vom EVP

Branche	Bildungssätze
Großhandel	
Schuhe	1,5
Wirk- und Strickwaren	1,0
Konfektion	2,9
Bekleidungsstoffe	1,7
Kurzwaren	0,8
Sonstige Textilwaren	0,4
Lederwaren	1,0
Kulturwaren	0,6
Musikwaren	0,13
Schallplatten	2,0
Sportartikel	0,5
Möbel	0,1
Haushaltwaren	0,6
Technik/Fahrzeuge	0,3
Haushaltchemie	0,04
Effekten	1,0
Sporttextilien	0,3
Sportschuhe	0,7
<b>Einzelhandel</b>	
Schuhe	2,0
Textilwaren ohne Konfektion	2,0
Konfektionierte Oberbekleidung	2,5
Sonstige Industriewaren	0,5

(Für konfektionierte Oberbekleidung erfolgt die Bildung ebenfalls auf der Grundlage des Planumsatzes, wenn dieser vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist der Bildungssatz für konfektionierte Oberbekleidung auf die gesamte Gruppe 300 000 der Schlüsselliste anzuwenden.)

Einzelhandelsbetriebe mit Großhandelsfunktion bilden auf der Grundlage der geplanten Bezüge von der Produktion zusätzlich folgende Mittel (in % zum EKP):

1. Schuhe und Lederwaren 0,4 %
2. Textil- und Kurzwaren 0,5 %
3. Sonstige Industriewaren 0,05 %

Die zusätzliche Bildung des Fonds Handelsrisiko für Betriebe mit Großhandelsfunktion ist nur zulässig, wenn die Genehmigung zur Ausübung der Großhandelsfunktion gemäß Anweisung Nr. 16/61 vom 6. Juni 1961 — Großhandelsfunktion sozialistischer Einzelhandelsbetriebe — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 20/61 S. 123) erteilt wurde.

**Anlage 2**

zu § 3 vorstehender Anordnung

**Verzeichnis**

der Waren, die nur mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung im Preis herabgesetzt werden dürfen

Für alle Sortimente:

Standardwaren, die in gleicher Qualität, Form und Ausführung laufend produziert werden.

Schlüssel-Nr. Warenbezeichnung

Teppiche  
Arbeits- und Berufsbekleidung  
Konfektionierte Bettwäsche  
Schmuck aus Edelmetallen, echte Steine, echte Perlen  
Pianos und Flügel  
Akkordeons, Bandonien und Handharmonikas über 300 DM  
Blasinstrumente über 300 DM  
S Streich- und Zupfinstrumente über 300 DM  
Markenporzellane (z. B. Meißner Porzellan)  
Komplette Zimmereinrichtungen und Typensätze  
Tafelhilfsgerät aus Silber bzw. versilbert  
Eßbestecke aus Silber bzw. versilbert  
Besteckteile aus Silber bzw. versilbert  
Kohlebadeöfen  
Gasbadeöfen  
Gasherde  
Kombinierte Gas-Kohleherde  
Haushaltnähmaschinen einschl. Koffernähmaschinen  
Kinderwagen und Kindersportwagen  
Kühlschränke mit elektr., Gas- und sonst. Beheizung  
PKW  
LKW  
Motorräder, Motorroller, Mopeds  
Fahrräder  
Autoersatz- und Einzelteile, soweit zeichnungsgebunden (typengebunden)  
Motorradersatz- und Einzelteile, soweit zeichnungsgebunden (typengebunden)  
Beiwagen für Motorräder  
Sportboote (Segel-, Motor-, Ruder- und Faltboote sowie Paddelboote)  
Fahrradhilfsmotore (Anbaumotore)  
Außenbord- und Heckmotore  
Elektroherde, elektr. Waschmaschinen, Staubsauger sowie elektr. Küchenmaschinen  
elektr. Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer  
elektr. Reglerbügeleisen  
Sonstige elektr. Haushaltsgeräte über 50 DM

Schlüssel-Nr. Warenbezeichnung  
Rundfunkempfänger  
Fernsehempfänger  
Plattenspieler (ab Produktionsjahr 1961)  
Magnettongeräte  
Fotoapparate  
Mikroskope  
Theater- und Ferngläser  
Kinoaufnahme-Apparate für Klein- und Schmalfilm  
Kinowiedergabe-Apparate für Klein- und Schmalfilm (einschl. Jugendprojektor „Muck“)  
Foto- und Kinoobjektive  
Bildwerfer, Betrachtungs- und Vergrößerungsgeräte  
Fotoelektrische Belichtungsmesser  
Filmbandführungen  
Elektronenblitzgeräte (einschl. Transistorengeräte)  
Reproduktionsgeräte  
Im Sinne der Preisanordnung Nr. 1343 photograph. Aufnahmeapparate, Preisl. 2 — SE — (Sonderdruck Nr. P 879 des Gesetzblattes)  
Dia-Wechsler (halb- und vollautomatisch) und dazugehörige Magazine  
Entwicklungseinrichtungen  
Belichtungsregler (z. B. Abefot, Pentafot)  
Tongeräte für Schmalfilm  
Tonkoppler  
Uhren  
Klein- und Reiseschreibmaschinen  
Handrechenmaschinen

**Anlage 3**

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Anordnung

**Muster**  
des Antrages auf Umbewertung für Waren  
gemäß Anlage 2

Betriebe: .....  
Datum: .....

**I. Waagerechte Gliederung**

Spalte 1 — lfd. Nummer  
Spalte 2 — Menge  
Spalte 3 a) — Artikelbezeichnung  
Spalte 3 b) — Hersteller  
Spalte 3 c) — Produktionsjahr  
Spalte 4 — EVP — alt je Mengeneinheit  
Spalte 5 — EVP — alt gesamt  
Spalte 6 — EVP — neu je Mengeneinheit (Vorschlag)  
Spalte 7 — EVP — neu gesamt  
Spalte 8 — Begründung

## II. Senkrechte Gliederung

Nach Rabattgruppen gemäß Anweisung Nr. 49/63 vom 27. Dezember 1963 des Ministeriums für Handel und Versorgung — Einzelrabatte, zu gewähren von den GHG Industriewaren bei Warenlieferungen an den sozialistischen Einzelhandel sowie Kommissionshändler — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1964 Heft 1).

Unterschrift des Leiters des Handelsbetriebes  
bzw. des handelstleitenden Organs

**Anordnung  
über die Umbewertung der Grundmittel.**

— Deutsche Post —

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen sowie dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Umbewertung der Grundmittel der Deutschen Post ist gemäß den §§ 2 bis 4, ausgenommen § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel, durchzuführen.

(2) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 wird durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen angewiesen.

(3) Der Verschleiß der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 DM ist auf Grund des bisher im Buchwerk ausgewiesenen Verschleißes anzusetzen.

§ 2

(1) Die Leiter der Ämter und Bezirksdirektionen der Deutschen Post haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bzw. die Leiter der Bezirksdirektionen legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.**

— Deutsche Post —

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

I.

**Abschreibungen**

§ 1

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel der Deutschen Post für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 2

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel (z. B. für Grundmittel, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen, erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 1 Abs. 1 berücksichtigt worden sind).

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

§ 3

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben.

§ 4

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III Nr. 15 S. 157)

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 1 Abs. 1 auf der Basis der im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ festgelegten normativen Nutzungszeiten abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung auscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

#### § 5

Die auf Sammelkonten erfaßten Werte (Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 DM und überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen) sind bis zu einer weiteren Regelung mit den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Abschreibungssätzen abzuschreiben.

#### § 6

Die gemäß §§ 1 bis 5 dieser Anordnung ermittelten Abschreibungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

### II.

#### Fonds für Generalreparaturen

#### § 7

(1) Zur Finanzierung der geplanten Generalreparaturen ist mit Wirkung ab 1. Januar 1964 ein Fonds für Generalreparaturen zu bilden und in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Die Höhe des Fonds für Generalreparaturen für das Jahr 1964 wird bestimmt durch die im Plan 1964 enthaltenen Aufwendungen für Generalreparaturen.

(3) Wenn über die gemäß Abs. 2 festgelegte Höhe des Fonds für Generalreparaturen hinaus weitere Mittel zur Finanzierung der Aufwendungen für Generalreparaturen benötigt werden, ist eine Zuführung zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß mindestens um den gleichen Betrag die geplanten Kosten für laufende Instandhaltungen nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Aufwendungen für Generalreparaturen sind je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(5) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

### III.

#### Schlußbestimmung

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel  
R u m p f  
Minister der Finanzen

## Anordnung Nr. 2\* über die Umbewertung der Grundmittel. — Bauwesen —

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für

- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (nachfolgend Kombinate genannt) und deren selbständige Betriebsteile,
- die den Bauämtern unterstehenden VEB,
- die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB.

#### § 2

Die Umbewertung der Grundmittel ist für die im § 1 genannten VEB, Kombinate und VVB, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gemäß den §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel vorzunehmen.

#### § 3

Die Aufstellung berechtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 wird durch den Minister für Bauwesen angewiesen.

#### § 4

(1) Die Leiter der VEB bzw. der selbständigen Betriebsteile von Kombinat und die Generaldirektoren der VVB und der Kombinate haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel anzulegen. Die Leiter der Bereiche des Ministeriums für Bauwesen, die Generaldirektoren der VVB und der Kombinate, die Bezirks-, Kreis- und Stadtbauinspektoren legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß dem § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) der § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel  
R u m p f  
Minister der Finanzen

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1964 [Nr. 1] S. 317)

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Verrechnung der Abschreibungen in die**  
**Selbstkosten und die Bildung des Fonds**  
**für Generalreparaturen.**

**- Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen -**

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (nachfolgend Kombinate genannt) und deren selbständige Betriebsteile,
- c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
- d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB.

**Abschreibungen**

**§ 2**

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag der VVB bzw. der Bereiche des Ministeriums für Bauwesen für die direkt unterstehenden Kombinate und VEB sowie für die örtlich geleiteten VEB. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

**§ 3**

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der VVB bzw. der Bereiche des Ministeriums für Bauwesen für die direkt unterstehenden Kombinate und VEB sowie für die örtlich geleiteten VEB Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel oder für Grundmittel in bestimmten Bereichen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

**§ 4**

Fremdanlagen-Erweiterungen sind von den Betrieben innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagen-Erweiterungen abzuschreiben.

**§ 5**

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel, sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 auf der Basis der im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ festgelegten normativen Nutzungszeiten abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung auscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

**§ 6**

Die auf Sammelkonten erfaßten Werte (Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 DM und überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen) sind bis zu einer weiteren Regelung mit dem sich ab 1. Januar 1964 ergebenden durchschnittlichen Abschreibungssatz je Betrieb abzuschreiben.

**§ 7**

**Aufwendungen für Generalreparaturen**

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den VEB, den Kombinat (Zentrale) und deren selbständigen Betriebsteilen und den VVB (Zentrale) je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(2) In den Fällen, in denen durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

(3) Die Bildung eines Fonds für Generalreparaturen aus den Selbstkosten in den VEB, Kombinat (Zentrale) und deren selbständigen Betriebsteilen und VVB (Zentrale) wird vom Vorsitzenden der Regierungs-

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. III Nr. 30 S. 318)

kommission für die Umbewertung der Grundmittel in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die geplanten Generalreparaturen aus dem Abschreibungsaufkommen gemäß § 8 zu finanzieren.

### Übergangsbestimmungen

#### § 8

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen werden

- a) in den VEB, Kombinat und VVB der volkseigenen Bauindustrie einschließlich Projektierungsbetrieben und in den VEB der Deutschen Bauakademie in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet,
- b) in den VEB und VVB der Baumaterialienindustrie einschließlich VEB Baustoffversorgung gemäß Abs. 2 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Die Abschreibungen für die VEB und VVB gemäß Abs. 1 Buchst. b sind bis zu einer weiteren Regelung grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Veränderungen des materiellen Grundmittelbestandes infolge Abgang oder Zugang von Grundmitteln außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen verändert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die VEB und VVB, für die eine spätere Regelung gemäß Abs. 1 Buchst. b vorgesehen ist, wegen der Umbewertung der Grundmittel und Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

#### § 9

Im Jahre 1964 sind die Anträge auf Bestätigung von Sonderabschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 bis zum 31. Mai 1964 einzureichen und bis zum 30. Juni 1964 zu entscheiden.

#### § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung eines Fonds für Generalreparaturen nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32; Ber. S. 66),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel

Rumpf  
Minister der Finanzen





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. Juni 1964

Teil III Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 64	Anordnung über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen .....	321
14. 5. 64	Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion .....	324
14. 5. 64	Anordnung über das Musterstatut und die Musterarbeitsordnung der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafschärer .....	330
10. 6. 64	Anordnung Nr. 4 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	336

**Anordnung  
über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen  
und die  
Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen.**

Vom 11. Mai 1964

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Grundsätze des ökonomischen Einsatzes  
von Werkstoffen**

(1) Beim Einsatz von Werkstoffen (Rohstoffen und anderen Materialien) sind die ökonomischen und technischen Erfordernisse optimal unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung in Einklang zu bringen. Nach diesem Grundsatz ist bereits in der Forschung und Entwicklung sowie den weiteren Stufen der Produktionsvorbereitung und der Produktion zu verfahren.

(2) Der ökonomische Einsatz von Werkstoffen hat auf der Grundlage von technisch-ökonomischen Analysen des Werkstoffeinsatzes unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des technischen Fortschritts, internationaler Vergleiche, der Erfahrungen fortgeschrittener Betriebe und der Vorschläge der Neuerer zu erfolgen.

(3) Im Bereich des Volkswirtschaftsrates ist der ökonomische Einsatz von Werkstoffen durch die Werkleiter bzw. deren Beauftragte zu sichern. Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind für die Organisierung der Sicherung des ökonomischen Materialeinsatzes verantwortlich.

(4) Gesetzliche Grundlagen für den ökonomisch und technisch bedingten Einsatz von Werkstoffen sind

Staatliche Standards, Fachbereich- und Werkstandards, staatliche und betriebliche Normen der Materialwirtschaft sowie Werkstoffeinsatzbestimmungen nach dieser Anordnung.

Zu beachten sind ferner verbindliche technische Vorschriften (z. B. der Technischen Überwachung, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation).

§ 2

**Allgemeines über Werkstoffeinsatzbestimmungen**

(1) Die Lenkung des volkswirtschaftlich richtigen Einsatzes von Werkstoffen (insbesondere von Import- und anderen Engpaßmaterialien) kann liefer- oder verbraucherseitig durch zeitlich begrenzte Werkstoffeinsatzbestimmungen erfolgen, bis eine endgültige Regelung durch Standards vorgenommen wird oder die Ursachen für die Herausgabe einer Werkstoffeinsatzbestimmung behoben sind.

(2) Werkstoffeinsatzbestimmungen sind Festlegungen, die qualitativ oder quantitativ den Einsatz bestimmter Werkstoffe vorsehen oder ausschließen, den Einsatz von einer Genehmigung oder von der Anwendung bestimmter technologischer Verfahren abhängig machen und unter Bezugnahme auf diese Anordnung herausgegeben werden. Sie sollen mit ökonomischen Maßnahmen verbunden bzw. auf das System ökonomischer Hebel abgestimmt sein.

(3) Lieferseitige Werkstoffeinsatzbestimmungen sollen nach Werkstoffgruppen in Katalogen oder ähnlicher Weise zusammengefaßt werden, so daß für die Verbraucher eindeutig ersichtlich ist, welche Werkstoffsortimente verfügbar sind bzw. auf welche Werkstoffsortimente sie sich langfristig orientieren können.

Verbraucherseitige Werkstoffeinsatzbestimmungen sollen sich auf die wichtigsten Grundmaterialien beschränken und möglichst in zusammengefaßter und übersichtlicher Form nach Erzeugnisgruppen, in die die Werkstoffe eingehen, festgelegt werden.

(4) Regelungen des Einsatzes von Werkstoffen, die in Standards oder anderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind und im Gegensatz zu Werkstoffeinsatzbestimmungen nach dieser Anordnung stehen, sind für die Dauer der Gültigkeit der Werkstoffeinsatzbestimmungen insoweit nicht anzuwenden. In verbraucherseitigen Werkstoffeinsatzbestimmungen ist anzugeben, welche Standards durch die Bestimmung betroffen werden.

### § 3

#### Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen

(1) Werkstoffeinsatzbestimmungen für Einsatzmaterialien aus DDR-Aufkommen und Import werden von dem für die Produktion bzw. Lieferung des jeweiligen Werkstoffes verantwortlichen Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder mit dessen Zustimmung von den Leitern anderer Industrieabteilungen oder anderer staatlicher Organe erlassen und aufgehoben.

(2) Zur Ausarbeitung der Werkstoffeinsatzbestimmungen kann der zuständige Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates auch andere produktionsleitende Organe, wie z. B. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder die Wirtschaftsräte der Bezirke, heranziehen.

(3) Vor dem Erlaß und der Aufhebung von Werkstoffeinsatzbestimmungen ist eine Abstimmung zwischen den übergeordneten Organen der beteiligten Lieferer- und Verbraucherbetriebe vorzunehmen.

(4) Werkstoffeinsatzbestimmungen sollen spätestens 3 Monate vor Beginn eines Planjahres erlassen werden.

(5) Gültigkeitsdauer, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Fragen der Kostendeckung für das Genehmigungsverfahren sind durch die Werkstoffeinsatzbestimmung zu regeln.

### § 4

#### Bekanntgabe, Verbindlichkeit und Dokumentation von Werkstoffeinsatzbestimmungen

(1) Werkstoffeinsatzbestimmungen ergehen als Anordnung, Verfügung oder Weisung. Sie sind zu veröffentlichen oder dem Betreffenden unmittelbar bekanntzugeben. Im Falle der unmittelbaren Bekanntgabe an Betriebe sind deren übergeordnete Organe zu informieren.

(2) Werkstoffeinsatzbestimmungen sind für alle Verbraucher des Werkstoffes verbindlich.

(3) Beim Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, hat eine Dokumentation aller Werkstoffeinsatzbestimmungen — ein-

schließlich der im § 5 aufgeführten Bestimmungen — zu erfolgen. Jeder Herausgeber einer Werkstoffeinsatzbestimmung ist verpflichtet, dem genannten Institut unverzüglich ein Exemplar zu übermitteln. Ebenso ist die Aufhebung unverzüglich anzuzeigen. Als zentrale Dokumentationsstelle ist das genannte Institut in der Lage, Auskünfte über die gültigen Werkstoffeinsatzbestimmungen zu erteilen.

### § 5

#### Übergangsbestimmungen

(1) Werkstoffeinsatzbestimmungen im Sinne dieser Anordnung sind bis zur Aufhebung oder anderweitigen Regelung:

- a) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote auf der Grundlage der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351), soweit nicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Anordnung außer Kraft gesetzt,
- b) von zentralen staatlichen Organen auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 erlassene Herstellungs- und Verwendungsverbote, die von den Herausgebern unverzüglich zu überprüfen und im Falle ihrer Aufrechterhaltung beim Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, zwecks Dokumentation anzumelden sind,
- c) die vom Staatlichen Chemiekontor auf der Grundlage der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Plastikwerkstoffe — (GBl. II S. 111) erlassenen Herstellungs- und Verwendungsverbote, die vom Herausgeber, wie unter Buchst. b vorgesehen, zu behandeln sind,
- d) die Listen von volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien auf der Grundlage der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. II S. 337),
- e) die Bestimmungen über Auswahlreihen in den „Schlüssellisten für die Umschlüsselung standardisierter Erzeugnisse“ auf der Grundlage der Anordnung Nr. 172 vom 16. April 1962 über DDR-Standards (GBl. III S. 120),
- f) Staatliche Materialeinsatzlisten, die auf der Grundlage der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) erlassen bzw. aufrechterhalten wurden,
- g) die Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl. S. 236; Ber. ZBl. S. 302) einschließlich der Anordnung vom 27. Dezember 1955 über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen (GBl. II 1956 S. 13).

(2) Liegen verschiedene Werkstoffeinsatzbestimmungen vor, so hat die entsprechend der Reihenfolge im Abs. 1 Buchstaben a bis g vorhergehende den Vorrang gegenüber den nachfolgenden. Begründete Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind nur einmal entsprechend der Reihenfolge der unter Abs. 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Werkstoffeinsatzbestimmungen zu stellen.

(3) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind zu begründen. Sie sind zu richten

1. zu Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverboten (Abs. 1 Buchst. a) an die jeweils in der Anordnung bestimmte Stelle,
2. zu den sonstigen Herstellungs- und Verwendungsverboten (Abs. 1 Buchstaben b, c, g) an den Herausgeber des Verbotes bzw. an die im Verbot genannte Stelle,
3. zu den Auswahlreihen in den „Schlüssellisten“ (Abs. 1 Buchst. e) an das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden,
4. zu Staatlichen Materialeinsatzlisten (Abs. 1 Buchst. f) an die für das Erzeugnis nach dem Produktionsprinzip zuständige zentralgeleitete Vereinigung Volkseigener Betriebe.
5. Das Antragsverfahren gemäß der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 für Verwendungsgenehmigungen (Abs. 1 Buchst. d) bleibt unverändert.

#### § 6

##### **Aufhebung Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote**

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote werden aufgehoben.

(2) Die Befugnis zur Aufhebung und Neuregelung der in der Anlage 2 aufgeführten Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote wird auf die Leiter der dort genannten Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates übertragen. Diese sind verpflichtet, die Verbote unverzüglich zu überprüfen und solche ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die eine Aufhebung — spätestens zum 31. Dezember 1964 — gestatten.

(3) Die Befugnis zur Aufhebung und Neuregelung der in der Anlage 3 aufgeführten Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote wird dem Ministerium für Bauwesen übertragen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 19. Februar 1959 (GBI. I S. 141) und die Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 (GBI. II S. 351) über den Einsatz von Werkstoffen außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Mit sofortiger Wirkung werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 27. Mai 1961 über den Einsatz von **Lichtpauspapier**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 1 — (GBI. II S. 269)
2. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Gießerei-Schmelzkoks und Hochofenkoks in Kupolöfen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 2 — (GBI. II S. 353)
3. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Sonderlegierungen aus NE-Metallen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 4 — (GBI. II S. 355)
4. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Blei und Bleilegierungen** (GBI. II S. 355) und Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1963 über den Einsatz von **Blei und Bleilegierungen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 5 — (GBI. II S. 167)
5. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Bleimennige**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 6 — (GBI. II S. 356)
6. Anordnung vom 11. August 1961 über die Verwendung von **Reinstaluminium**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 7 — (GBI. II S. 356)
7. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Kupfer für Kabel und Leitungen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 8 — (GBI. II S. 357)
8. Anordnung Nr. 2 vom 30. September 1962 über den Einsatz von **Leder**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 15 — (GBI. II S. 720)
9. Anordnung vom 26. April 1962 über das **Umwickeln neuer Elektromotoren auf andere Netzspannungen und Betriebsbedingungen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 16 — (GBI. II S. 337)
10. Anordnung vom 26. April 1962 über den Einsatz von **Türschlössern und Kippdrehfügelbeschlägen im Bauwesen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 18 — (GBI. II S. 339)
11. Anordnung vom 26. April 1962 über den Einsatz von **Schnittholz für die Herstellung von Kisten und Verschlügen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 19 — (GBI. II S. 340)
12. Anordnung vom 16. Februar 1963 über den Einsatz von **Guß-Zinnbronze**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 25 — (GBI. II S. 163)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Die folgenden Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote bleiben bis zu einer Neuregelung durch die unten näher bezeichneten Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates in Kraft:

1. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Zieh- und Tiefziehblech, Weißblech und Blankschrauben**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 9 — (GBI. II S. 358)  
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie —
2. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Rohren**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 10 — (GBI. II S. 359)  
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie —
3. Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1962 über den Einsatz von **Holz**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 — (GBI. II S. 404)  
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz-Papier-Polygraphie —
4. Anordnung vom 15. Mai 1962 über den Einsatz von **Sillimanit-Erzeugnissen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 20 — (GBI. II S. 382)  
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie —
5. Anordnung vom 16. Juni 1962 über den Einsatz von **Dieselmotoren für Heizzwecke und leichtem Heizöl**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 — (GBI. II S. 399)  
— Volkswirtschaftsrat, Hauptabteilung Chemie —
6. Anordnung vom 12. November 1962 über den Einsatz von **nickelhaltigem Stahl und Stahlguß**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 23 — (GBI. II S. 798)  
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie —

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Die folgenden Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote bleiben bis zu einer Neuregelung durch das Ministerium für Bauwesen in Kraft:

1. Anordnung vom 26. April 1962 über den Einsatz von **Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 17 — (GBI. II S. 338)
2. Anordnung vom 26. September 1962 über den Einsatz von **Betonstahl im Bauwesen**  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 — (GBI. II S. 670)

**Anordnung****über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion.**

Vom 14. Mai 1964

Zahlreiche LPG gehen dazu über, die Vorzüge der sozialistischen Großproduktion sowie die natürlichen und ökonomischen Bedingungen durch die schrittweise Konzentration der Produktion besser auszunutzen. Sie schaffen unter anderem Gemeinschaftseinrichtungen vor allem in der Junggründeraufzucht, der Schaf- und Geflügelhaltung, damit bessere Aufzuchtergebnisse und hohe Leistungen in der tierischen Produktion erreicht werden. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften können Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion bilden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden in der Gemeinschaftseinrichtung durch Bevollmächtigte vertreten.

## § 2

(1) Das Musterstatut (Anlage) bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung der Statuten der Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion.

(2) Die Bevollmächtigten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschließen in einer Gründungsversammlung im Rahmen des erlassenen Musterstatuts das Statut ihrer Gemeinschaftseinrichtung.

## § 3

(1) Das von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossene Statut ist auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBI. I S. 135) vom Rat des Kreises zu registrieren. Er hat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung der Gemeinschaftseinrichtung den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts beinhaltet.

(2) Für die Registrierung ist der Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz der Gemeinschaftseinrichtung befindet.

(3) Mit der Registrierung des Statuts durch den Rat des Kreises erlangt die Gemeinschaftseinrichtung Rechtsfähigkeit.

## § 4

Bei Änderung des Musterstatuts haben die Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb von 6 Monaten ihr Statut der neuen Regelung anzupassen.

## § 5

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577) sind sinngemäß auf die Gemeinschaftseinrichtungen anzuwenden.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
für die Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige  
der tierischen Produktion**

Die weitere Entwicklung der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zur raschen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Kosten erfordert die Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die ständige Steigerung der Brutto- und Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfordert den allmählichen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft und führt zum weiteren Wachstum des genossenschaftlichen Vermögens.

Ausgehend von dieser Forderung und der Tatsache, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse eine zweckmäßige Konzentration bestimmter Zweige der tierischen Produktion nicht mehr auf innerbetrieblicher Grundlage möglich ist, bilden die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577) Gemeinschaftseinrichtungen und beschließen das folgende Statut:\*

**I.**

**Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung**

Die Gemeinschaftseinrichtung ist unter dem Namen ..... am ..... beim Rat des Kreises ..... registriert. Sitz der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist ..... Der Gemeinschaftseinrichtung ..... gehören als Mitglieder an:

.....  
.....  
.....

**II.**

**Ziele und Aufgaben**

1. Die Gemeinschaftseinrichtung der beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe verfolgt unter Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise folgende Ziele:

- bessere und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Produkten aus der tierischen Produktion;

- planmäßige Erhöhung der Viehbestände und ihrer Produktivität;
- Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Produktionskosten sowie der Tierverluste;
- zweckmäßige Ausnutzung geeigneter Altbauten und Schaffung neuer Anlagen mit höchstem Nutzeffekt der Investitionen.

**III.**

**Die Mitgliedschaft**

2. (1) Mitglied der Gemeinschaftseinrichtung können landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne Rücksicht auf die verwaltungsterritorialen Grenzen, soweit es die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen rechtfertigen, werden.

(2) Will eine LPG Mitglied der Gemeinschaftseinrichtung werden, so hat sie einen von der Mitgliederversammlung bestätigten Aufnahmeantrag an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung einzureichen bzw. bei Gründung der Gemeinschaftseinrichtung dem Gründungskomitee.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Stellungnahme der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.

3. (1) Alle Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten, die im einzelnen vertraglich festgelegt werden.

Die Mitglieder sind im besonderen berechtigt:

- a) Vertreter in die Bevollmächtigtenversammlung zu entsenden;
- b) über die Arbeit der Gemeinschaftseinrichtung Rechenschaft zu verlangen;
- c) kritisch zur Durchführung der Arbeit der Gemeinschaftseinrichtung Stellung zu nehmen und Vorschläge zur Überwindung von Mängeln zu unterbreiten;
- d) am Gewinn der Gemeinschaftseinrichtung anteilmäßig beteiligt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind im besonderen verpflichtet:

- a) die Bestimmungen des Statuts gewissenhaft einzuhalten;
- b) durch ihre gewählten Vertreter an den Bevollmächtigtenversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen;
- c) die vollständige Futterbereitstellung und die geforderten sonstigen Leistungen termin- und qualitätsgerecht gegen Verrechnung zu gewährleisten. Bei Verletzung der Liefer- und Leistungspflichten ist der Gemeinschaftseinrichtung der Schaden zu ersetzen;
- d) in ihren Betrieben die Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und Vorstandssitzung auszuwerten und sich für deren Durchsetzung einzusetzen;

\* Zur Erarbeitung spezieller Statuten für bestimmte Gemeinschaftseinrichtungen dienen die von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Merkblätter der einzelnen Zweige der tierischen Produktion.

4. (1) Die beteiligten Betriebe übergeben der Gemeinschaftseinrichtung die für die gemeinsame Produktion benötigten Produktionsmittel, wie Tiere, Gebäude, Produktionsanlagen und -einrichtungen, Maschinen und Geräte zur Durchführung der Produktionsaufgaben.

(2) Die Auswahl und Bewertung der eingebrachten Produktionsmittel erfolgt durch eine Kommission der Gemeinschaftseinrichtung, der je ein Vertreter der beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe angehört. Zur Bewertung können Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Die Übernahme erfolgt zum Zeitwert. Die von der Kommission festgelegten Werte, die Art und Anzahl des Inventars und der Wirtschaftsgebäude sind in ein Protokoll einzutragen, das von der Bevollmächtigtenversammlung zu bestätigen ist.

(4) Die übergebenen Produktionsmittel, die Eigentum der LPG waren, werden Eigentum der Gemeinschaftseinrichtung. Ihr Wert ist mit den einzubringenden Anteilen zu verrechnen. Volkseigentum wird in Rechtsträgerschaft übernommen.

(5) Bei Gebäuden und anderen Einrichtungen, die durch die LPG auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages genutzt werden, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis der LPG an die Gemeinschaftseinrichtung über.

b. (1) Die Mitglieder verpflichten sich, der Gemeinschaftseinrichtung, nach entsprechenden Beschlüssen der Bevollmächtigtenversammlung und der Mitgliederversammlungen der betreffenden LPG, Baugelände zur Errichtung gemeinschaftlicher Produktionsanlagen zur Nutzung zu übergeben.

(2) Das Eigentumsrecht an diesem Boden wird durch diese Nutzungsüberlassung nicht berührt.

(3) Die von der LPG-Gemeinschaftseinrichtung in Ausübung des Nutzungsrechtes errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sind unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden Eigentum der Gemeinschaftseinrichtung.

6. (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, anteilig Vermögen zur Einrichtung der zwischengenossenschaftlichen Produktion zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Anteils legt die Bevollmächtigtenversammlung fest.

(2) Die Anteile richten sich nach dem Umfang der Beteiligung der Betriebe und können nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder anderen Gesichtspunkten festgelegt werden.

(3) Die Anteile der Mitglieder zur Bildung des Grund- und Umlaufmittelfonds der Gemeinschaftseinrichtung können von LPG aus ihrem Grundmittelfonds (unteilbarer Fonds) finanziert werden. Können die erforderlichen Anteile nicht aus genossenschaftlichen Fonds aufgebracht werden, können die Mitglieder entsprechende Kredite aufnehmen.

(4) Ist der Wert des eingebrachten Inventars höher als die Anteile, so wird der Differenzbetrag aus den für die Verteilung an die Mitglieder bereitstehenden Geldmitteln zinslos zurückgezahlt. Ist der Wert des eingebrachten Inventars niedriger als der Anteil, so hat die betreffende LPG die fehlende Summe an die Gemeinschaftseinrichtung zu bezahlen.

(5) Termin und Zahlungsweise legt die Bevollmächtigtenversammlung fest.

7. (1) Ein Mitglied kann nur bei berechtigten Gründen und unter Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen aus der Gemeinschaftseinrichtung ausscheiden. Der Austrittsantrag muß schriftlich gestellt und begründet werden. Über den Antrag entscheidet die Versammlung der Bevollmächtigten. Die Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses bedarf der Zustimmung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.

(2) Werden die Belange beteiligter Mitglieder aus mehreren Kreisen berührt, ist die Zustimmung der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates erforderlich.

(3) Bei Lösung des Mitgliedsverhältnisses eines beteiligten Betriebes wird der Anteil entsprechend der Festlegung der Bevollmächtigtenversammlung ausbezahlt. Auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung kann auch Inventar zurückgegeben werden.

#### IV.

##### Organe der Gemeinschaftseinrichtung

8. (1) Das höchste Organ der Gemeinschaftseinrichtung ist die Bevollmächtigtenversammlung. Die Bevollmächtigten werden in den Mitgliederversammlungen der LPG für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Jedes Mitglied der Gemeinschaftseinrichtung wird durch die gleiche Anzahl, jedoch mindestens durch 2 Bevollmächtigte, in der Versammlung der Bevollmächtigten vertreten.

(3) Die Bevollmächtigtenversammlung tagt mindestens viermal im Jahr. Sie wird vom Vorstand einberufen, der ebenfalls die Tagesordnung vorschlägt. Eine außerordentliche Bevollmächtigtenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Bevollmächtigten oder die Revisionskommission die Forderung dazu erheben.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Bevollmächtigtenversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Bevollmächtigtenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch die volle Anzahl ihrer Bevollmächtigten vertreten sind. Die Beschlüsse haben bei einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit.

9. (1) Die Bevollmächtigtenversammlung faßt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen die Gemeinschaftseinrichtung betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, die für alle Mitglieder sowie für die in der Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigten bindend sind.

(2) Die Bevollmächtigtenversammlung ist zuständig für:

a) die Bestätigung und Abänderung des Statuts, des Kooperationsvertrages und der Betriebsordnung der Gemeinschaftseinrichtung;

b) die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Revisionskommission;

- c) die Beratung und Beschlussfassung des Perspektivplanes, der Hauptaufgaben sowie des jährlichen Betriebsplanes. Vor der Beschlussfassung durch die Bevollmächtigtenversammlung sind die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne der Gemeinschaftseinrichtung in den Mitglieder- versammlungen der beteiligten Betriebe und in der Belegschaftsversammlung der zwischen- genossenschaftlichen Einrichtung zu beraten;
- d) die Bestätigung des Leiters der Gemeinschafts- einrichtung und des Buchhalters und Beschluß- fassung über die Vertretungsbefugnis Ziff. 12 Abs. 4 des Musterstatuts;
- e) die Bildung und Verwendung der Fonds;
- f) die Bestätigung des Jahresabschluß- und Rechen- schaftsberichtes des Vorstandes sowie des Prü- fungsberichtes der Revisionskommission und die Bestätigung der Übernahmeprotokolle.

(3) Werden durch die Bevollmächtigtenversamm- lung oder den Vorstand Beschlüsse gefaßt, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder das Statut verstoßen oder die Planerfüllung gefährden, so ist die Produktionsleitung des Kreislandwirt- schaftsrates berechtigt, von der Bevollmächtigten- versammlung die Änderung des Beschlusses zu ver- langen. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so kann der Kreislandwirtschaftsrat diesen Be- schluß aufheben.

10. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Bevollmächtigtenversammlung einen Vorstand in der Regel von 3 bis 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Vor- stand oder einzelne seiner Mitglieder können vor- zeitig durch die Bevollmächtigtenversammlung ab- berufen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht er- füllen.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Organisierung der Produktion;
- b) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Betriebsordnung sowie für die Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmäch- tigtenversammlung;
- c) die Beratung und Kontrolle der Einhaltung des Betriebsplanes;
- d) die termingerechte Erfüllung der finanziellen und materiellen Leistungen der Mitglieder;
- e) die Vorbereitung der Beschlüsse der Bevoll- mächtigtenversammlung;
- f) die Einstellung des Leiters und Buchhalters der Gemeinschaftseinrichtung;
- g) die Beratung und Bestätigung der Arbeitsnor- men und Regelung der Vergütung.

(4) Der Vorstand führt in der Regel monatlich eine Beratung durch. Er hat der Bevollmächtigtenver- sammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzu- legen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit ein- facher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Gemeinschaftseinrich- tung verbindlich.

(6) Der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversamm- lung ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes der Gemeinschaftseinrichtung. Er kontrolliert den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bevollmächtigtenversamm- lung und der Sitzungen des Vorstandes.

11. (1) Zur Kontrolle der Wirtschaftsführung, der Ein- haltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Sta- tuts, des Kooperationsvertrages und der Betriebs- ordnung wählt die Bevollmächtigtenversammlung eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisionskom- mission wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stell- vertreter.

(2) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Bevoll- mächtigtenversammlung, den Vorstand und den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung über ihre Feststellungen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Kommt der Vorstand oder der Leiter der Gemein- schaftseinrichtung der Aufforderung der Revisions- kommission nicht nach, kann die Revisionskom- mission ihren Vorsitzenden beauftragen, die Bevoll- mächtigtenversammlung einzuberufen.

Sie gibt der Bevollmächtigtenversammlung auf jeder Tagung einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht:

- a) Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Gemein- schaftseinrichtung stehen, von allen in der Ge- meinschaftseinrichtung Beschäftigten zu ver- langen;
- b) an Vorstandssitzungen sowie Arbeitsbesprechun- gen und Produktionsberatungen der Gemein- schaftseinrichtung mit beratender Stimme teil- zunehmen;
- c) Einsicht in alle Unterlagen der Gemeinschafts- einrichtung zu nehmen;
- d) alle Viehbestände, Gebäude und Einrichtungen zu besichtigen.

12. (1) Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung wird in der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt. Er soll in der Regel Fachschulausbildung oder Meister- ausbildung haben.

(2) Der Leiter hat im Auftrag der Bevollmächtig- tenversammlung und des Vorstandes die Gemein- schaftseinrichtung zu leiten. Ihm obliegen insbeson- dere folgende Hauptaufgaben:

- a) politisch-ideologische und wirtschaftlich-organi- satorische Festigung der Gemeinschaftseinrich- tung;
- b) politische und fachliche Leitung des in der Gemeinschaftseinrichtung arbeitenden Kollektivs. Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialisti- schen Arbeitsmoral und Disziplin. Dabei ist der

sozialistische Wettbewerb auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung besonders zu fördern;

- c) Leitung des Produktionsprozesses entsprechend den Zielen, Aufgaben und Terminen für die Leistungen, wie sie im Betriebsplan festgelegt sind;
- d) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dafür erforderlichen Verträge;
- e) Einhaltung der Bestimmungen des Statuts, der Betriebsordnung und Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes;
- f) Wahrnehmung der aus der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftseinrichtung entstehenden Rechte und Pflichten, wie Arbeitsschutzbestimmungen, Schutz des gesellschaftlichen Eigentums usw.;
- g) Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand und die Bevollmächtigtenversammlung;
- h) Rechenschaftslegung vor dem Vorstand und der Bevollmächtigtenversammlung;
- i) die Durchführung der hygienischen und veterinärmedizinischen Maßnahmen;
- k) Durchsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die konsequente Anwendung der Kostenrechnung;
- l) Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Gemeinschaftseinrichtung, die nicht Mitglied einer der beteiligten Genossenschaften sind;
- m) die Sicherung der Qualifizierung aller Beschäftigten und die Ausbildung von Nachwuchskadern;
- n) die Bildung von Spezialistengruppen. Für ihre Aufgaben und Zusammensetzung gelten die für die Spezialistengruppen der LPG gültigen Grundsätze.

(3) Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung trägt die persönliche Verantwortung für die Durchführung aller im Betriebsplan festgelegten Maßnahmen gegenüber dem Vorstand, der Bevollmächtigtenversammlung und den staatlichen Organen. Er hat die Verantwortungsbereiche für die in der Gemeinschaftseinrichtung Tätigen abzugrenzen und deren persönliche Verantwortlichkeit festzulegen.

(4) Der Leiter vertritt die Gemeinschaftseinrichtung im Rechtsverkehr. Bei seiner Abwesenheit wird die Gemeinschaftseinrichtung von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Im Zahlungsverkehr ist in jedem Falle die Gegenzeichnung des Buchhalters erforderlich.

Die Vertretung der Gemeinschaftseinrichtung darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der bestätigten Pläne ausgeübt werden.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Leiter richten, wird die Gemeinschaftseinrichtung durch den Vorsitzenden der Bevollmächtigtenversammlung vertreten. Werden die Aufgaben des Vorsitzenden und des Leiters der Gemeinschaftseinrichtung von einer Person wahrgenommen, so wird die Gemeinschaftseinrichtung in diesem Fall durch den Vorsitzenden der Revisionskommission vertreten.

- 13. Für die Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeit des Buchhalters sind die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBI. I S. 139) sinngemäß anzuwenden.

## V.

### Rechte und Pflichten der in der Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigten

- 14. Die in der Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigten sind in der Regel Mitglieder von Genossenschaften, die an der Gemeinschaftseinrichtung beteiligt sind. Es können auch Fachkräfte beschäftigt werden, die nicht Mitglieder der beteiligten Genossenschaften sind.
- 15. Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der Gemeinschaftseinrichtung ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Voraussetzung für die Delegation ist das Einverständnis des Genossenschaftsmitgliedes. Durch diese Tätigkeit erfüllen die Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer LPG.
- 16. Die Delegation erfolgt durch den Vorstand der betreffenden LPG auf Antrag des Vorstandes bzw. des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes oder auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung über die Bereitstellung ständiger Arbeitskräfte durch die Mitglieder. Die Vorstände der beteiligten LPG haben das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der Gemeinschaftseinrichtung abzurufen. Die Delegation und Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeinschaftseinrichtung sowie des Leiters.
- 17. Für die Dauer der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder während der Arbeitszeit ausschließlich dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung.
- 18. Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der Gemeinschaftseinrichtung zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den Grundsätzen des LPG-Rechtes durch das Statut, den Kooperationsvertrag und die Betriebsordnung der Gemeinschaftseinrichtung geregelt.
- 19. Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer LPG hervorgehenden, durch das Statut, den Kooperationsvertrag, die Betriebsordnung und die Beschlüsse dieser Genossenschaft festgelegten Rechte und Pflichten bleiben, soweit nicht vom Statut der Gemeinschaftseinrichtung andere Regelungen getroffen werden, bestehen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) das Recht und die Pflicht, an der Leitung ihrer LPG, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, Vorschläge und Anträge ein-



- zubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, zu unterstützen und falls erforderlich in den Kommissionen mitzuarbeiten;
- b) das Recht, bei Erfüllung der Arbeitspflicht in der Gemeinschaftseinrichtung eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts der LPG zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten ausgegebenen Naturalien gegen entsprechende Bezahlung;
- c) das Recht, Bodenanteile dem Statut ihrer Genossenschaft entsprechend zu erhalten;
- d) das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen LPG-Mitglieder in Anspruch zu nehmen;
- e) das Recht, wie alle anderen LPG-Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu erhalten (mit Ausnahme der Ausgleichsbeträge für Krankheit, die von der Gemeinschaftseinrichtung zu tragen sind). Leistungen aus dem Sozialfonds der Gemeinschaftseinrichtung sind bei Gewährung von Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen;
- f) die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitspflichten in der Gemeinschaftseinrichtung sich mit aller verfügbaren Kraft in ihrer LPG zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne einzusetzen, insbesondere während der Arbeitsspitzen zu helfen.
20. (1) Die Vergütung der Beschäftigten erfolgt grundsätzlich nach dem erzielten Produkt auf der Grundlage der ausarbeitenden Normative in Arbeitseinheiten.
- (2) Für Beschäftigte der Gemeinschaftseinrichtung, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit mit der in der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Betriebsordnung.

## VI.

### Finanzierung, Planung und Abrechnung der Gemeinschaftseinrichtung

21. (1) Die Gemeinschaftseinrichtung arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtung stellt jährlich einen Betriebsplan auf, der von der Bevollmächtigtenversammlung beraten und beschlossen wird.
22. Die Gemeinschaftseinrichtung bildet folgende Fonds:
- einen Grundmittelfonds,
  - einen Umlaufmittelfonds,
  - einen Prämienfonds,
  - einen Kultur- und Sozialfonds.
23. (1) Die Grundmittel werden aus dem Grundmittelfonds finanziert.
- Der Grundmittelfonds wird gebildet aus:
- eingebachten Anteilen der Mitglieder,
  - Zuführungen aus dem Gewinn der Gemeinschaftseinrichtung auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung,
  - Krediten.
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Grundmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. entsprechend dem Umfang der Beteiligung festgelegt.
24. (1) Die Umlaufmittel werden aus dem Umlaufmittelfonds finanziert.
- Der Umlaufmittelfonds wird gebildet aus:
- eingebachten Anteilen der Mitglieder;
  - Zuführungen aus dem Gewinn auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung;
  - durch Saison-Kredite.
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Umlaufmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. entsprechend dem Umfang der Beteiligung festgelegt.
- (3) Der Umlaufmittelfonds wird zur Finanzierung der Tätigkeit der Gemeinschaftseinrichtung (Materialbeschaffung, Lohnkosten usw.) verwendet.
25. Zur Sicherung des materiellen Interesses der Beschäftigten der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung zur Steigerung der Produktion und zur Senkung der Kosten beschließt die Bevollmächtigtenversammlung über die jährliche Zuführung zum Prämienfonds.
26. Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von ...% der Gesamtvergütung der Beschäftigten gebildet.
27. Die Verteilung des Gewinns der Gemeinschaftseinrichtung an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gemeinschaftseinrichtung auf der Grundlage der jährlichen Planungs- und Abrechnungsdirektiven.
28. Verluste der Gemeinschaftseinrichtung sind von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu tragen.
29. (1) Die von den Mitgliedern aufzubringenden Geldleistungen bzw. Naturalleistungen sind von der Gemeinschaftseinrichtung rechtzeitig zu planen. Auf der Grundlage des Betriebsplanes der Gemeinschaftseinrichtung sind diese Leistungen in die Betriebspläne der Beteiligten aufzunehmen.
- (2) Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaftseinrichtung und einzelnen Mitgliedern über Höhe und Umfang der Anteile und Umlagen sowie über die Termine ihrer Zahlung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden.
- (3) Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht termingemäß und qualitätsgerecht, so hat der Vorstand der Gemeinschaftseinrichtung eine angemessene Nachfrist festzulegen.
- Danach wird die Forderung beim Vertragsgericht geltend gemacht.

## VII.

## Schlußbestimmungen

30. Das Statut tritt nach der Registrierung beim Rat des Kreises in Kraft.  
Sind an der Gemeinschaftseinrichtung sozialistische Landwirtschaftsbetriebe aus mehreren Kreisen beteiligt, erfolgt die Registrierung beim Rat des Kreises, in dessen Bereich die Gemeinschaftseinrichtung ihren Sitz hat.
31. Dieses Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der an der Gemeinschaftseinrichtung beteiligten LPG

. . . . . am . . . . .  
. . . . . am . . . . .  
. . . . . am . . . . .

**Anordnung  
über das Musterstatut und die Musterarbeitsordnung  
der handwerklichen Berufsgenossenschaft der  
Schafscherer.**

Vom 14. Mai 1964

Um den Schafscherern durch sozialistische Arbeitsorganisation und volle Anwendung der modernen Technik eine stärkere Mitwirkung an der Erfüllung der Produktionsaufgaben der sozialistischen Landwirtschaft und eine Einflußnahme auf die sachgemäße Gewinnung und Sortierung der Wolle zu sichern, wird folgendes angeordnet:

## § 1

Schafscherer können sich freiwillig zu einer handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafscherer zusammenschließen.

## § 2

(1) Das Musterstatut (Anlage 1) und die Musterarbeitsordnung (Anlage 2) bilden die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts und der Arbeitsordnung der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafscherer.

(2) Die Schafscherer, die sich zur handwerklichen Berufsgenossenschaft vereinigen, beschließen in einer Gründungsversammlung im Rahmen des erlassenen Musterstatuts das Statut ihrer Genossenschaft.

## § 3

(1) Das von der Gründungsversammlung beschlossene Statut ist auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I S. 135) vom Rat des Kreises zu registrieren. Er hat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung der Genossenschaft den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts beinhaltet.

(2) Für die Registrierung ist der Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz der Genossenschaft befindet.

(3) Mit der Registrierung des Statuts durch den Rat des Kreises erlangt die handwerkliche Berufsgenossenschaft der Schafscherer Rechtsfähigkeit.

## § 4

Bei Änderung des Musterstatuts haben die handwerklichen Berufsgenossenschaften der Schafscherer

innerhalb von 3 Monaten ihr Statut der neuen Regelung anzupassen.

## § 5

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 377) sind sinngemäß auf die handwerkliche Berufsgenossenschaft anzuwenden. Die Besteuerung, die Sozialversicherung und die Kreditierung regeln sich nach den Bestimmungen über Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen des Rechnungswesens der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
für die handwerkliche Berufsgenossenschaft  
der Schafscherer**

Die Herstellung einheitlicher Produktionsbedingungen und die genossenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik verlangen auch von den Schafscherern eine Verbesserung ihrer Arbeit auf genossenschaftlicher Basis.

Wir Schafscherer schließen uns darum zur handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafscherer zusammen und geben uns dieses Statut als Grundlage unseres genossenschaftlichen Lebens.

Wir Schafscherer gehen dabei von der Erkenntnis aus, daß wir unsere materiellen und kulturellen Lebensbedingungen verbessern können, wenn wir den Weg der genossenschaftlichen Arbeit beschreiten. Wir schaffen uns durch die gemeinschaftliche Organisation unserer Arbeit die Möglichkeit, unsere Erfahrungen und unser Können mehr denn je zu entfalten, denn die genossenschaftliche Zusammenarbeit ist die Grundlage eines besseren Lebens für jeden einzelnen. Auf genossenschaftlicher Grundlage kann uns Schafscherern eine über das ganze Jahr vertraglich gebundene Tätigkeit gesichert werden und gleichzeitig wird die rentable Auslastung der Schermaschinen gewährleistet. Das wird dazu beitragen, die Schafe in Herden termingerecht zu scheren und auf die Erhöhung der Wollproduktion einen bestimmten Einfluß auszuüben.

## I.

## Die Mitgliedschaft

- 1: (1) Mitglied der Genossenschaft zu sein, ist eine Ehre und eine große gesellschaftliche Verpflichtung.
- (2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und üben sie aus durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der Berufsgenossenschaft.

## (3) Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu handeln und pünktlich und gewissenhaft ihre Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) ehrlich und verantwortungsbewußt an der genossenschaftlichen Arbeit sowie an der Leitung der Genossenschaft teilzunehmen, in den Kommissionen mitzuarbeiten und die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu erfüllen;
- c) das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Inventarbeitrag (Übergabe der Schermaschinen mit Zubehör und Ersatzteilen) für die genossenschaftliche Arbeit einzubringen;
- d) das ihnen übergebene Handwerkszeug pfleglich zu behandeln;
- e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu handeln und insbesondere mit allen anderen Mitgliedern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten;
- f) ihre politischen und fachlichen Kenntnisse entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Qualifizierungsplan zu erweitern;
- g) ein gutes Verhältnis zu den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft herzustellen und sie bei der Vermehrung der Schafbestände und Erhöhung der Wollproduktion anzuleiten und zu unterstützen.

## (4) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) in der Genossenschaft zu arbeiten und entsprechend ihren Leistungen am Ergebnis der Arbeit beteiligt zu werden;
- b) an der Leitung der Genossenschaft mitzuarbeiten, insbesondere auftretende Fehler und Mängel aufzudecken, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen und in den Organen der Genossenschaft aktiv mitzuwirken;
- c) die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- d) aus dem Konsumtionsfonds im Falle der Bedürftigkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Unterstützung zu erhalten.

(5) Mitglieder der Genossenschaft, die das genossenschaftliche Vermögen veruntreuen oder durch eine grobe Vernachlässigung ihrer genossenschaftlichen Pflichten Produktionsausfälle herbeiführen, sind der Genossenschaft gegenüber schadenersatzpflichtig.

## 2. (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Die Mitgliedschaft der Genossenschaft kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik schriftlich beantragen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, das Statut anerkennt und bereit ist, ehrlich und gewissenhaft seine Pflicht als Mitglied zu erfüllen.

(3) In der Genossenschaft dürfen nur in Ausnahmefällen Lohnarbeiter beschäftigt werden.

3. (1) Der Vorstand hat den Antragsteller mit dem Statut, der Arbeitsordnung und anderen wichtigen Beschlüssen der Genossenschaft vertraut zu machen.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Ausscheiden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen.

(2) Mitglieder der Genossenschaft, die ihre staatsbürgerlichen oder genossenschaftlichen Pflichten verletzen, werden durch das Kollektiv zur Achtung und bewußten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitsordnung erzogen. Bei schweren Vergehen gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht oder der Genossenschaft erfolgt Ausschluß aus der Genossenschaft.

Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden am Ende des Jahres auszuzahlende Gewinnanteile zurückbehalten werden können.

(3) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung. Erfolgt der Ausschluß auf der Bevollmächtigtenversammlung, müssen mindestens zwei Drittel der Bevollmächtigten dem Ausschluß zustimmen. Aus dem Protokoll der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung muß die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

(4) Der Ausgeschlossene kann bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates, in dessen Bereich die Schafscherergenossenschaft ihren Sitz hat, Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Bezirkslandwirtschaftsrates wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß beraten und entschieden.

## II.

## Produktionsmittel

5. (1) Jedes Mitglied bringt beim Eintritt in die Genossenschaft seine Schermaschinen mit Zubehör sowie vorhandene Ersatzteile ein, soweit sie von der Genossenschaft benötigt werden.

(2) Das von den Mitgliedern eingebrachte Inventar wird von einer Kommission, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geschätzt. Zu dieser Kommission sind staatliche Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Über die Übergabe und Bewertung der Schermaschinen mit Zubehör und Ersatzteilen ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, das von der Kommission und dem Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(4) Mit der Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung werden die Schermaschinen sowie Zubehör und Ersatzteile Eigentum der Genossenschaft.

(5) Die von den Mitgliedern eingebrachten sowie von der Genossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmittel werden in

das Produktionsmittelbuch eingetragen und können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung veräußert werden.

(6) Das eingebrachte Inventar wird auf den Anteilfonds angerechnet. Wenn das eingebrachte Inventar wertmäßig höher ist als die von jedem Mitglied an die Genossenschaft zu zahlenden Anteile in Höhe von 2 Monatsentgelten, so wird dieses in einem von der Bevollmächtigten- bzw. Mitgliederversammlung festzulegenden Zeitraum dem Mitglied zurückerstattet.

### III.

#### Die genossenschaftliche Arbeit und Arbeitsorganisation sowie die Vergütung nach der Leistung

6. (1) Die Genossenschaft arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit ist oberste Pflicht jedes Mitgliedes. Diese persönliche Pflicht kann nicht durch Dritte verwirklicht werden.

(3) Die gute genossenschaftliche Arbeit erfordert von jedem Genossenschaftsmitglied:

Das Statut und die Arbeitsordnung zur Richtschnur seines Handelns zu machen und mit seiner ganzen Kraft.

- a) die Erfüllung des Schurplanes durch kollektive Zusammenarbeit zu sichern;
- b) das Leistungsprinzip durchzusetzen, den sozialistischen Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zu organisieren und zu unterstützen;
- c) durch Kritik und Selbstkritik das Kollektiv zu festigen und jedes Mitglied zur Ehrlichkeit gegenüber unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat und seiner Genossenschaft zu erziehen.

7. Zur Verwirklichung der innergenossenschaftlichen Demokratie, zur Festigung der sozialistischen Arbeitsorganisation, Arbeitsmoral und -disziplin, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten sowie der Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit beschließt die Mitgliederversammlung die Arbeitsordnung.

Sie wird mit der fortschreitenden Entwicklung und Festigung der Genossenschaft vervollkommen. Die Arbeitsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

8. (1) In der Genossenschaft werden entsprechend den vorhandenen Schafherden und unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben Brigaden gebildet.

(2) Die Brigaden arbeiten auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung bestätigten Planes.

(3) Die Brigaden werden von einem vom Vorstand eingesetzten und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Brigadeführer geleitet. Die Brigadeführer tragen die Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben.

(4) Die Brigademitglieder haben das Recht und die Pflicht, in der Mitgliederversammlung und in Brigadeversammlungen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Sicherung der Erfüllung des Schurplanes zu unterbreiten und Kritik an der Arbeit des Brigadeführers oder anderer Brigademitglieder zu üben.

9. (1) Die Vergütung für die geleistete Arbeit erfolgt nach dem sozialistischen Leistungsprinzip.

(2) Die Vergütung erfolgt nach Qualität und Quantität der von den Mitgliedern für die Genossenschaft erbrachten Leistungen nach den von der Normenkommission vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Normen.

### IV.

#### Die Leitung der Genossenschaft

Die Genossenschaft wird nach dem Prinzip der innergenossenschaftlichen Demokratie geleitet.

#### A. Die Mitgliederversammlung

10. (1) Das höchste Organ der Genossenschaft ist die Mitgliederversammlung. In ihr beraten und beschließen alle Mitglieder Maßnahmen zur Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit. Sie ist das Forum der sozialistischen Erziehung aller Mitglieder durch das ganze Kollektiv.

(2) Die Mitgliederversammlung faßt in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, die für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend sind. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Bestätigung und Abänderung des Statuts und der Arbeitsordnung;
- b) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Revisionskommission und anderer Kommissionen;
- c) die Beratung und Beschlußfassung des Schurplanes der Genossenschaft;
- d) die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe;
- e) die Bestätigung der Brigadeführer und sonstiger leitender Mitglieder;
- f) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
- g) die Bestätigung der Arbeitsnormen;
- h) die Bestätigung der Prämienordnung;
- i) die Bestätigung der Übernahmeprotokolle bei der Einbringung von Maschinen und Ersatzteilen;
- j) die Festlegung von Schadenersatzansprüchen, gegenüber der Genossenschaft.

(4) Zwischen den Mitgliederversammlungen kann eine Bevollmächtigtenversammlung die Funktion des obersten Organs der Genossenschaft ausüben. Die Bevollmächtigten werden in den Brigaden für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, dabei ist auf 5 Mitglieder ein Bevollmächtigter zu wählen. Die Bevollmächtigtenversammlung kann Beschlüsse fassen. Für die Beschlußfassung entsprechend Abs. 3 Buchstaben a, d, h, und j ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.

11. (1) Die Mitgliederversammlung oder die Bevollmächtigtenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. Bevollmächtigten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. In jeder

Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Faßt die Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung Beschlüsse, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut verstoßen, so ist die zuständige Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates verpflichtet, den Mitgliedern zu helfen, diese fehlerhaften Beschlüsse zu ändern.

(3) Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, in deren Bereich der Sitz der Genossenschaft ist, ist berechtigt und verpflichtet, von der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung die Abänderung eines fehlerhaften Beschlusses zu verlangen. Kommt die Mitgliederversammlung dieser Forderung nicht nach, so kann der Kreislandwirtschaftsratsrat die Fehlerscheidung der Mitgliederversammlung durch Beschluß aufheben.

2. (1) Zur unmittelbaren und ständigen Teilnahme der Mitglieder an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft und zur Verwirklichung des Rechtes auf Mitbestimmung aller Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung Kommissionen.

Durch die Kommissionen werden die Mitglieder zur bewußten Mitarbeit herangezogen und ihre Erfahrungen und Kenntnisse für die genossenschaftliche Entwicklung genutzt.

(2) Folgende Kommissionen werden in der Genossenschaft gebildet:

- a) die Revisionskommission,
- b) die Wettbewerbskommission,
- c) die Normenkommission,
- d) die Kommission zur Übernahme und Bewertung des von den Mitgliedern eingebrachten Inventars,
- e) die Kommission für Arbeits- und Gesundheitsschutz.

(3) Weitere Kommissionen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. der Bevollmächtigtenversammlung oder des Vorstandes gebildet werden.

(4) In den Brigadebereichen sind Beauftragte für Arbeits- und Gesundheitsschutz zu benennen.

## B. Der Vorstand

13. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung. Als kollektives Leitungsorgan trägt er eine besonders hohe Verantwortung für die Entwicklung der genossenschaftlichen Arbeit und für die sozialistische Erziehung der Mitglieder.

14. (1) In den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung 7 bis 9 Mitglieder, die sich aktiv und bewußt für die Interessen des Arbeiter- und Bauern-Staates und für die Festigung und Stärkung der Genossenschaft einsetzen, durch ihre vorbildlichen Leistungen sowie durch hohe Arbeitsmoral und -disziplin das Beispiel für alle Mitglieder geben.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Rechtfertigen Vorstandsmitglieder das in sie gesetzte Vertrauen nicht, so kann von der Mitgliederversammlung ihre vorzeitige Abberufung erfolgen.

15. (1) Der Vorstand arbeitet nach einer von der Mitgliederversammlung bestätigten Arbeitsordnung, die für die Vorstandsmitglieder bestimmte Aufgabenbereiche festlegt.

(2) Der Vorstand arbeitet nach einem Quartalsarbeitsplan, aus dem sich auch die Aufgaben für die Arbeit der Kommissionen ergeben.

(3) Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend. Sie können von der Mitglieder- bzw. der Bevollmächtigtenversammlung aufgehoben werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft im Auftrage der Mitglieder- und der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts.

16. (1) Der Vorstand ist für die regelmäßige Einberufung, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Bevollmächtigtenversammlung verantwortlich.

(2) Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(3) Der Vorstand ist der Mitglieder- und Bevollmächtigtenversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist verpflichtet, zur Jahresabschlussversammlung und der Bevollmächtigtenversammlung zur Halbjahresanalyse einen Rechenschaftsbericht zu geben.

(4) Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für:

- a) die Erfüllung des Schurplanes und die Einhaltung der mit den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft abgeschlossenen Verträge;
- b) den planmäßigen Einsatz der Brigaden und die produktive Ausnutzung des Arbeitstages;
- c) die rationelle Ausnutzung der Maschinen und Geräte;
- d) die Nachwuchsausbildung;
- e) die Organisation der buchmäßigen Erfassung aller materiellen Werte der Genossenschaft;
- f) eine ordnungsgemäße Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden der Genossenschaft geleitet.

## C. Der Vorsitzende

17. (1) Der Vorsitzende leitet den wirtschaftlichen Ablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage des bestätigten Schurplanes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes. Er trifft Maßnahmen zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums und beaufsichtigt die Buchhaltung.

(2) Der Vorsitzende befähigt die Vorstandsmitglieder und die Leiter der Brigaden sowie den Buchhalter, ihre fachliche und erzieherische Tätigkeit

vorbildlich durchzuführen. Der Vorsitzende ist den Leitern der Brigaden und dem Buchhalter gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung, der Bevollmächtigtenversammlung und dem Vorstand für seine gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr.

(5) Die im Abs. 4 Genannten können andere Personen zur Vertretung der Genossenschaft schriftlich bevollmächtigen. In der Vollmacht müssen die Befugnisse der Vertreter genau angegeben werden.

(6) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und des Planes der Genossenschaft ausgeübt werden.

(7) Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder richten, wird die Genossenschaft durch die Revisionskommission vertreten.

#### D. Die Revisionskommission

18. (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Die Revisionskommission ist das wichtigste Organ der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie kontrolliert die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Maßnahmen zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums.

(3) Die Revisionskommission hat mindestens zweimal im Jahr eine Revision vorzunehmen und der Mitglieder- bzw. der Bevollmächtigtenversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:

- a) in Akten und Schriftstücken der Genossenschaft Einsicht zu nehmen;
- b) Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden sowie von allen Mitgliedern und anderen in der Genossenschaft tätigen Personen zu verlangen;
- c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Vorstand hat der Revisionskommission spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bericht über die Erfüllung des Schurplanes,
- b) die Inventur zum Jahresbericht,
- c) die Bilanz und Ergebnisrechnung,
- d) den Rechenschaftsbericht.

Die Unterlagen werden durch die Revisionskommission geprüft. Die Revisionskommission schlägt der Mitgliederversammlung vor, die Annahme der Vorlagen zu beschließen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

#### V.

##### Die Mittel der Genossenschaft und ihre Verwendung

19. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus:

- a) dem Anteilfonds,
- b) dem gemeinschaftlichen Fonds.

20. (1) Der Anteilfonds besteht aus den Anteilen, die jedes Mitglied an die Genossenschaft zahlt. Der Anteil des Mitgliedes entspricht seinem durchschnittlichen Verdienst von 2 Monaten in der Genossenschaft. Der Anteil kann in Raten gezahlt werden, die mindestens 3—5 % der monatlichen Vergütung betragen. Die Anteile werden nicht verzinst.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Anteil innerhalb von 3 Monaten an das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Erben zurückgezahlt.

21. Der gemeinschaftliche Fonds wird durch die Zuführung des jährlichen Gewinns gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Akkumulationsfonds,
- b) dem Konsumtionsfonds.

22. Der Akkumulationsfonds dient der Erweiterung und Erneuerung der Arbeitsinstrumente und der Bildung einer Reserve, um evtl. auftretende Stokungen und Verluste auszugleichen. Dem Akkumulationsfonds werden soviel Gewinnanteile zugeführt, wie zur Erweiterung und Erneuerung der Arbeitsinstrumente notwendig sind. Die Zuführung beträgt jedoch mindestens 35 % des Gewinns.

23. Der Konsumtionsfonds dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder. Dem Konsumtionsfonds werden bis zu 65 % des Gewinns zugeführt. Der Konsumtionsfonds wird für die Zahlung von Gewinnanteilen an alle Mitglieder entsprechend der Menge und Qualität ihrer geleisteten Arbeit, für Prämien, für die Gewährung von Beihilfen an Mitglieder aus besonderen Anlässen und für kulturelle Zwecke verwendet. Mindestens 45 % des Gewinns müssen zur Verteilung an die Mitglieder entsprechend ihrer geleisteten Arbeit verwendet werden.

24. Der Gewinn der Genossenschaft ergibt sich aus den durch die genossenschaftliche Tätigkeit erzielten Erlösen nach Abzug

- a) der leistungsbedingten Aufwendungen,
- b) der Vergütungen an die Mitglieder für geleistete Arbeit einschließlich der von der Genossenschaft zu zahlenden Anteile für Sozialversicherung,
- c) der gesetzlichen Abgaben.

25. Die Genossenschaft verfügt selbständig nach einem durch den Bezirkslandwirtschaftsrat bestätigten Plan über ihre eigenen Mittel. Sie hat das Recht, Bankkredite in Anspruch zu nehmen. Für ihre Verpflichtungen haftet die Genossenschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

#### VI.

##### Rechtsfähigkeit der Genossenschaft

26. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Musterarbeitsordnung  
der handwerklichen Berufsgenossenschaft  
der Schafscherer**

Zur Organisation der genossenschaftlichen Arbeit und zur Durchsetzung des Leistungsprinzips bei der Vergütung der Arbeitsleistung beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Statuts folgende Arbeitsordnung:

**1. Allgemeine Bestimmungen**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend dem im Statut beschlossenen Grundsatz an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen und Mängel, die den Produktionsablauf hemmen, durch Kritik und Selbstkritik zu beseitigen. Die Mitglieder der Genossenschaft haben die Pflicht, den Vorstand bei der Durchsetzung von Maßnahmen, die der Entwicklung und Festigung der Genossenschaft dienen, zu unterstützen und durch Einreichen von Verbesserungsvorschlägen sowie Einführen von Neuerer-Methoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität der Genossenschaft beizutragen.

Das Ziel der Tätigkeit aller Mitglieder der Genossenschaft ist darauf gerichtet, den materiellen und kulturellen Wohlstand der Genossenschaft zu heben und ausschließlich für die Genossenschaft tätig zu sein.

**2. Organisation der Arbeit und Maßnahmen zur Festigung der Genossenschaft**

Der Vorsitzende der Genossenschaft stellt die Schurpläne zusammen auf der Grundlage der Übersichten über die anfallenden Schurarbeiten, die von den Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte angefertigt werden. Die Genossenschaft schließt mit den schafhaltenden Betrieben Verträge ab.

Auf der Grundlage von Schurplänen wird den Brigaden das Arbeitsgebiet und das Arbeitsmaß quartalsweise fest zugeteilt. Dabei ist so zu verfahren, daß durch möglichst kurze Anfahrtswege eine hohe Arbeitsproduktivität gewährleistet wird.

Für die termingerechte Realisierung der übergebenen Verträge sind die Leitungen der Brigaden voll verantwortlich. Um die im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben termingerecht zu erfüllen, arbeiten die Mitglieder in ständigen Brigaden. Die Einteilung wird durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Qualifikation vorgenommen. Die Brigadeleiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung bestätigt. Sie müssen die Prüfung als staatlich geprüfte Schafscherer abgelegt haben. Der Brigadier ist für die Organisation, die termin- und sachgerechte Ausführung sowie Abrechnung der Arbeit verantwortlich.

Zur Verbesserung der Arbeit der Genossenschaft werden regelmäßig Arbeitsberatungen durchgeführt. Die hierbei gemachten Vorschläge und Hinweise sind sofort auszuwerten und anzuwenden.

Der Vorstand organisiert zur Planerfüllung, Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Selbstkostensenkung sozialistische Wettbewerbe auf innerbetrieblicher Grundlage.

Auszeichnungen von Mitgliedern für hervorragende Leistungen werden von den Brigadiern oder dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die entsprechenden Geldmittel werden dem Konsumtionsfonds entnommen.

Zur Verwirklichung des Leistungsprinzips ist der Vorstand für die Entwicklung von Arbeitsnormen sowie deren ständige Verbesserung und Erweiterung verantwortlich. Die Arbeitsnormen werden jährlich überprüft und nach Annahme durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Bei Verletzungen der Arbeitsdisziplin durch den Schafscherer, schlechter Ausführung der übertragenen Arbeiten sowie bei Verstößen gegen das Statut werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Vom Vorstand wird eine Verwarnung erteilt. Sie ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- Die Mitgliederversammlung bzw. Bevollmächtigtenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Erteilung einer Rüge und kann festlegen, daß das betreffende Mitglied für den entstandenen finanziellen Schaden haftet.
- Üben die angeführten Maßnahmen keinen erzieherischen Einfluß aus und erfolgen weiterhin Verstöße gegen das Statut und die Arbeitsordnung, so kann die Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beschließen.

**3. Arbeitsleistung und Vergütung**

Für jedes Mitglied sind als Grundnorm 700 Schafe je Monat festgelegt (20 Arbeitstage à 35 Schafe). Die Schurleistung ist monatlich von den Brigaden abzurechnen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit Leistungsvergütungen. Diese bestehen aus der Leistungsgrundvergütung und bei Übererfüllung der festgesetzten Arbeitsnormen aus Mehrleistungsvergütung.

An Hand der Dienstaufträge, die von der Genossenschaft ausgestellt werden, erfolgt die Abrechnung der Reisekosten. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung von Reisekosten in der volkseigenen Wirtschaft sind entsprechend anzuwenden. Tagegelder werden nach der Gruppe II gezahlt.

Alle Entgelte werden auf das Konto des betreffenden Mitgliedes überwiesen.

Für die Periode des Aufbaues der Genossenschaft ist der Vorsitzende von der körperlichen Arbeit zu entbinden. Er erhält für seine leitende Tätigkeit monatlich 600 DM Grundgehalt und 0,25 DM je 100 Stück der im Monat von den Genossenschaftsmitgliedern geschorenen Schafe als Leistungszuschlag.

Die Brigadeleiter arbeiten voll mit und werden wie die übrigen Mitglieder vergütet. Für ihre organisatorische Tätigkeit erhalten sie zusätzlich je 100 von ihrer Brigade geschorene Schafe 1 DM.

Der Gewinn gelangt auf der Grundlage des Statuts zur Verteilung.

#### 4. Wartung der eingebrachten Maschinen

Die Reparaturkosten der Maschinen übernimmt die Genossenschaft. Das Schneidmaterial wird von der Genossenschaft entsprechend den Materialverbrauchsnormen an die Mitglieder ausgegeben.

Über Reparaturkosten und Materialverbrauch werden persönliche Konten geführt. Bei unbegründetem Überschreiten der Richtsätze kann der Vorstand eine anteilige Bezahlung beantragen. Gute Maschinenpflege und sparsamer Materialverbrauch werden entsprechend der Rentabilität der Schermaschinen prämiert.

#### 5. Qualifizierung der Mitglieder

Die Ausbildung und systematische Erhöhung der Qualifikation aller Mitglieder ist ein entscheidendes Mittel zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur sachgemäßen Gewinnung des Textilrohstoffes Wolle.

Die Leitungsmitglieder der Genossenschaft und die Brigadiere müssen staatlich geprüfte Schafscherer sein.

Für die planmäßige Qualifizierung wird vom Vorstand ein Entwicklungsplan für alle Mitglieder erarbeitet. Dieser Plan bildet die Grundlage zur Delegation zu Fachkursen und Schulungen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Staatsprüfung als Schafscherer abzulegen.

Der Vorstand ist für die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses verantwortlich. Er hat im Hinblick auf die Sicherung der termingerechten Schafscherung für die Ausbildung von Umschülern zu sorgen. Dieselben müssen berufsschulfrei sein und werden in den besten Arbeitsgruppen ausgebildet. Nach dem Besuch eines Lehrganges an der Fachschule für Landwirtschaft in Biendorf können sie die Prüfung als „Staatlich geprüfter Schafscherer“ ablegen.

Für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder stellt die Genossenschaft entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung Mittel zur Verfügung.

#### 6. Arbeitsschutz und Sozialbetreuung

Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnung verantwortlich. Die Brigadiere sind persönlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit für die in ihrem Arbeitsbereich Tätigen verantwortlich. Sie haben monatlich eine Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen, die protokollarisch festzuhalten und durch Unterschrift der Brigademitglieder zu bestätigen ist. Das gleiche gilt bei der Neuaufnahme einer Tätigkeit, sofern das

betreffende Mitglied noch nicht mit den diesbezüglichen Arbeitsschutzanordnungen bekannt gemacht wurde.

Die Brigadiere sorgen in Zusammenarbeit mit dem schafhaltenden Betrieb für die Bereitstellung gesunder Unterkünfte.

Bei längerer Arbeitsunterbrechung durch Krankheit kann die Mitgliederversammlung die Gewährung von Beihilfen festlegen.

Beim Tode eines Mitgliedes wird an dessen Angehörige, soweit er ihnen gegenüber unterhaltspflichtig war, eine einmalige Beihilfe gezahlt.

### Anordnung Nr. 4\* über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 10. Juni 1964

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Geltungsbereich der Anordnung vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 157) wird auf die

- VVB Mineralöle und Organische Grundstoffe,
- VVB Elektrochemie und Plaste,
- VVB Chemiefaser und Fotochemie,
- VVB Allgemeine Chemie

ausgedehnt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten VVB tritt an Stelle des im § 2 und im § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 18. Februar 1964 genannten Termins der 1. Juli 1964.

(3) Im § 4 Abs. 2 und im § 5 tritt an Stelle der Terminstellung 1. Januar 1964 bis 31. März 1964 die Terminstellung 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1964

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission für die Umbewertung der  
Grundmittel

Rumpf  
Minister der Finanzen

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. III Nr. 30 S. 319)



Original



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964 Berlin, den 27. Juni 1964 Teil III Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 64	Anordnung Nr. 3 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei. (Küstenfischereiordnung)	337
25. 5. 64	Anordnung über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke	337
25. 5. 64	Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgeweben	338
25. 5. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Frischfisch und Fischwaren —	339
4. 6. 64	Anordnung über die Bildung einer Produktionsleitung für das Havelländische Obst- und Gemüseanbaugesamt	342
6. 6. 64	Anordnung über die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen	343

### Anordnung Nr. 3\* über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei. (Küstenfischereiordnung)

Vom 24. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 Abs. 1, wird wie folgt geändert:  
„Hecht (*Esox lucius* L.) ..... 45 cm  
Ostseeschnäpel (*Coregonus lavaretus* L.) .. 40 cm  
Quappe (*Lota vulgaris* L.) ..... 30 cm“

#### § 2

Der § 15 Abs. 8, erhält folgende Fassung:  
„(8) Fest verankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300×200 mm übereinander anzubringen.  
a) Bei der Stellnetzfisherei ist darüber hinaus jedes fünfte Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An deren äußersten Ende ist ein schwarzes rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung 300×200 mm anzubringen.  
b) Ausnahmen zum Buchst. a können auf Antrag durch das Oberfischmeisteramt Rostock zugelassen werden.“

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1962 Nr. 45 S. 363)

### Anordnung über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke.

Vom 25. Mai 1964

Über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke wird folgendes angeordnet:

#### § 1

- (1) Weißzucker darf als gesackte Ware nur in fabrikenneuen Säcken in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Ausnahmen regelt der Leiter der Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates.

#### § 2

(1) Für die Bilanzierung und Verteilung von Weißzuckersäcken ist die VVB Bastfaser in Karl-Marx-Stadt verantwortlich.

(2) Die Betriebe der Zuckerindustrie haben mit den sackherstellenden Betrieben der Textilindustrie über die zugewiesenen Mengen Weißzuckersäcke Direktverträge zu schließen.

## § 3

(1) Die Empfänger von Zuckerlieferungen aus der Inlandsproduktion haben die entleerten Weißzuckersäcke an den für den Aufkommensbereich zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb abzugeben.

Zuständig sind

VEB Favorit, Groß-Berlin sowie aus dem Berlin-Weißensee, Lehderstraße 16/19 Bezirk Potsdam die Kreise Oranienburg, Brandenburg und Stadtkreis Potsdam

VEB (K) Nordland Schwerin, Bezirke Schwerin, Rostock, Lübecker Straße 230 Neubrandenburg

Erste Deutsche Sackzentrale Kunath & Polke KG, Dresden N 23, Coswiger Straße 6 Bezirke Cottbus, Dresden, Frankfurt (Oder), Potsdam (ohne die Kreise Oranienburg, Brandenburg, Stadtkreis Potsdam) und aus Bezirk Karl-Marx-Stadt der Kreis Freiberg

VdgB-BHG Erfurt, Mechanische Näherei für Säcke und Planen, Erfurt, Rudolstädter Straße 39 Bezirke Erfurt und Suhl

Fa. Gebr. Koch KG, Quedlinburg (Harz) Bezirke Magdeburg und Halle

Fa. Hermann Voigt, Reichenbach (Vogtl.), Postschließfach 36 Bezirke Gera, Karl-Marx-Stadt (ohne Kreis Freiberg)

Fa. Tränkner & Würker, Leipzig W 33, Pötschker Weg 4 Bezirk Leipzig

## § 4

(1) Die aufbereiteten Weißzuckersäcke sind vorrangig der Landwirtschaft sowie dem volkseigenen und genossenschaftlichen Handel zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Anfertigung bzw. ein Verkauf von neuen Jute- oder Mischgewebesäcken an die vorgenannten Bedarfsträger darf – mit Ausnahme von Sonderanfertigungen – nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Lieferung gebrauchter Weißzuckersäcke nicht möglich ist.

## § 5

(1) Die Zuckerindustrie berechnet den Empfängern der Zuckerlieferungen die neuen Weißzuckersäcke zu den für gebrauchte Weißzuckersäcke gesetzlichen Preisen. Diese Preise werden den Empfängern von Zuckerlieferungen von den Sackaufbereitungsbetrieben voll vergütet.

(2) Die Empfänger von Zuckerlieferungen tragen die Kosten für den Versand des Leergutes bis zum Bestimmungsort des Sackaufbereitungsbetriebes, (bei Bahnversand frei Bahnstation des Aufbereitungsbetriebes, bei Versand mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen und bei Lieferungen im gleichen Ort frei Lager des Aufbereitungsbetriebes).

(3) Die für gebrauchte Weißzuckersäcke berechneten Beträge gelten als durchlaufende Posten und unterliegen nicht der Produktionsabgabe bzw. der Umsatz- und Gewerbesteuer.

(4) Für aufbereitete Weißzuckersäcke gelten die gesetzlichen Preise.

## § 6

(1) Um eine geordnete Erfassung der entleerten Weißzuckersäcke zu gewährleisten, haben die Lieferbetriebe auf jeder Rechnung über gelieferten, gesackten Zucker die Abgabefrist und den in Betracht kommenden Sackaufbereitungsbetrieb anzugeben.

(2) Die Empfänger von Zuckerlieferungen haben die Ablieferung leerer Weißzuckersäcke mindestens 14 Tage vorher dem zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb anzuzeigen. Das trifft nicht für die Betriebe des Einzelhandels zu. Die Rückgabe leerer Weißzuckersäcke von den Verkaufsstellen des Einzelhandels erfolgt an die zuständige Großhandels-gesellschaft.

## § 7

Für Lieferungen an die Staatsreserve gilt die gleiche Preisregelung wie für die übrigen Abnehmer von gesacktem Weißzucker.

## § 8

Diese Anordnung gilt nicht für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Juli 1954 über die Abgabe von Weißzucker in neuen Weißzuckersäcken (ZBl. S. 422) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Nutzharmachung der Importverpackung  
aus Gewebesäcken sowie Sack-  
und Verpackungsgeweben.**

Vom 25. Mai 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird angeordnet:

## § 1

(1) Aus Importsendungen stammende Gewebesäcke sind sofort nach Entleerung einem der nachstehend aufgeführten Sackaufbereitungsbetriebe anzubieten:

1. Erste Deutsche Sackzentrale, Kunath & Polke KG, Dresden N 23, Coswiger Straße 6
2. VdgB-BHG Erfurt, Mechanische Näherei für Säcke und Planen, Erfurt, Rudolstädter Straße 39

3. Firma Gebr. Koch KG, Quedlinburg (Harz)
4. Firma Hermann Voigt, Reichenbach (Vogtl.), Postschließfach 36
5. Firma Walter Dittmann, Leipzig O 5, Neustädter Straße 30
6. Firma Erich Bendix, Magdeburg, Sudenburger Wuhne 48.

Im Bereich des Binnenhandels hat der Großhandel die Säcke beim Einzelhandel zu erfassen und den Sackaufbereitungsbetrieben anzubieten.

(2) Ausgenommen von dieser Abgabepflicht sind die VdgB und LPG bei Direktbezug von Importen in Gewebesäcken bzw. Sack- und Verpackungsgeweben. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Gewebesäcke stückzahlmäßig der VVB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt, vierteljährlich formlos mitzuteilen.

(3) Eine Abgabe der Importverpackung an Dritte darf mit Ausnahme des unter Abs. 2 genannten Aufkommens nicht erfolgen.

(4) Ausnahmen regelt die VVB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt.

#### § 2

(1) Der Deutsche Innen- und Außenhandel stellt seinen Abnehmern die wiederverwendungsfähige Importverpackung zum preisrechtlich zulässigen Preis gesondert in Rechnung. Dieser Preis kann bis zum Endempfänger einschließlich Sackaufbereitungsbetrieb weiter berechnet werden.

(2) Die Preise für untergradierte Säcke sind zwischen dem Empfängerbetrieb und dem Sackaufbereitungsbetrieb vertraglich zu vereinbaren.

(3) Der Versand der abzugebenden Säcke an die Sackaufbereitungsbetriebe hat frei Versandstation zu erfolgen. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Sackaufbereitungsbetriebe.

#### § 3

Die Weiterverwendung der aufbereiteten Säcke hat nach den Weisungen der VVB Bastfaser zu erfolgen.

#### § 4

(1) Das aus Importsendungen stammende Sack- und Verpackungsgewebe ist dem regional zuständigen volkseigenen Altstoffhandel zuzuführen.

(2) Als Entgelt sind die für den Altstoffhandel gesondert festgelegten Aufkaufpreise für nichtmetallische Altstoffe zu zahlen.

#### § 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Lieferungen bei staatlichen Einlagerungen sinngemäß anzuwenden.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Bestimmungen der

- |                                  |      |                  |
|----------------------------------|------|------------------|
| Anordnung Nr. 1 vom 7. September | 1954 | (ZBl. S. 447)    |
| Anordnung Nr. 2 vom 6. Mai       | 1953 | (GBl. II S. 184) |
| Anordnung Nr. 3 vom 27. Oktober  | 1955 | (GBl. II S. 376) |
| Anordnung Nr. 4 vom 19. Mai      | 1953 | (GBl. II S. 115) |
| Anordnung Nr. 5 vom 22. Mai      | 1959 | (GBl. II S. 186) |

über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung, soweit sie nicht bereits durch die Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz vom 20. August 1960 (GBl. II S. 289) in der Neufassung vom 16. August 1963 (GBl. III S. 489) aufgehoben wurden.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko.

— Frischfisch und Fischwaren —

Vom 25. Mai 1964

Im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Frischfisch und Fischwaren, der Beschleunigung des Warenumschlages und der Vermeidung von Warenverlusten wird im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium der Finanzen angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) den sozialistischen Einzelhandel (ohne Gaststätten),
- b) die Großhandelsgesellschaft Fisch Rostock,
- c) den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch Berlin,
- d) das Volkseigene Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft und dessen Erfüllungsgehilfen (letztere sind z. B. sozialistische und private Handelsbetriebe, Teichwirte, Produktionsgenossenschaften und Betriebe der volkseigenen Binnenfischerei),
- e) private Groß- und Einzelhändler, die mit einem der unter Buchstaben a bis d genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
- f) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gemäß den Bestimmungen des § 10.

## § 2

## Planung

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zu planen.

(2) Die sich am Jahresende ergebenden Abweichungen zwischen dem geplanten und gebildeten Fond sind für die Zwecke der Zuführung von Mitteln zum Betriebsprämienfonds nicht zu berücksichtigen. Der gebildete Fonds ist gleich dem geplanten Fonds einzusetzen.

(3) Die festgelegten Bildungssätze sind Höchstsätze. Sie sind entsprechend den örtlichen Bedingungen bereits bei der betrieblichen Planung differenziert festzusetzen.

## § 3

## Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Betriebe des sozialistischen Groß- und Einzelhandels (einschließlich Kommissionshandel) haben für

- Seefische (frisch und gefroren),
- Süßwasserfische (lebend und geschlachtet, frisch und gefroren),
- Fischfilet (frisch und gefroren),
- Räucherwaren (kalt- und heißgeräucherte Fische),
- Fischsalate und Feinmarinaden

einen Fonds Handelsrisiko zu bilden.

(2) Der Fonds Handelsrisiko ist in den Einzelhandelsbetrieben zentral vom Wareneingang (einschließlich Direktbezug) zum Einzelhandelsverkaufspreis mit 1,8 % zu bilden.

- a) Die Verkaufsstellenleiter haben den Anteil des Fonds Handelsrisiko jeweils nach erfolgter Warenübernahme insgesamt zu ermitteln und in einem Protokollbuch, welches mit einer Durchschrift zu führen ist, laufend zu erfassen.
- b) Durch den Betriebsleiter ist zu veranlassen, daß zwischen der zentralen Bildung und der Erfassung in den Verkaufsstellen monatlich eine Abstimmung vorgenommen wird.
- c) Es ist zulässig, die zentrale Bildung auf der Grundlage der Aufzeichnungen der Verkaufsstellenleiter vorzunehmen, wenn eine regelmäßige und mindestens monatliche exakte Kontrolle der Eintragungen im Protokollbuch gewährleistet wird.

(3) Der Fonds Handelsrisiko ist im Großhandel zentral vom Warenumsatz für die Funktion der Warenbewegung im Lager- und Streckengeschäft mit 1,6 % zum Einkaufspreis zu bilden.

(4) Der Fonds Handelsrisiko ist

- a) im volkseigenen Groß- und Einzelhandel zu Lasten des Kontos 3510 (Handelsrisiko Lebensmittel) und zugunsten des Kontos 97510 (Fonds Handelsrisiko – Frischfisch und Fischwaren),

b) in den Konsumgenossenschaften zu Lasten des Kontos 3512 und zugunsten des Kontos 9852 zu bilden.

(5) Für die am Jahresende effektiv vorhandenen Bestände der unter Abs. 1 genannten Waren können im Großhandel bis zur Höhe von 0,05 % des Einkaufspreises und im Einzelhandel bis zur gleichen Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises Mittel des Fonds Handelsrisiko in das folgende Planjahr übertragen werden.

(6) Sind über die Höhe des gebildeten Fonds Handelsrisiko hinaus Mittel erforderlich, kann mit Zustimmung des übergeordneten Organs eine außerplanmäßige Finanzierung aus den Kosten erfolgen.

## § 4

## Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind im Groß- und Einzelhandel nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Der Fonds Handelsrisiko kann verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Erfordernissen des Verkaufs,
- b) Preisherabsetzungen auf Grund eingetretener Qualitätsminderung im Interesse der Übereinstimmung von Preis und Qualität,
- c) Preisherabsetzungen, die sich auf Grund von Maßnahmen des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Räte der Bezirke ergeben,
- d) Verluste, die durch das verkaufsfertige Herrichten der Ware (ausschließlich der Verluste, die laut Preisdienst vom 20. November 1962\* auf den Endverbraucherpreis aufgeschlagen werden) entstehen,
- e) den festgestellten natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betriebsindividuell festgelegter Schwundsätze, die im Groß- und Einzelhandel die Höhe von 0,2 % des Wareneinganges insgesamt nicht überschreiten dürfen,
- f) Warenverluste durch Verderb und Bruch, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten der Verhinderung ausgenutzt wurden,
- g) Zusatzmengenprämien gemäß § 5.

(3) Im sozialistischen Einzelhandel sind die Mittel des Fonds Handelsrisiko (ausgenommen für Zusatzmengenprämien) durch den Verkaufsstellenleiter bzw. dessen Vertreter in eigener Verantwortung zu verwenden. Jede Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist im Protokollbuch einzutragen und von einem Mitglied des HO-Beirates oder des Verkaufsteilenaus-

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 42/62

schusses oder einem Kunden durch Unterschrift zu bestätigen. Mit der Unterschriftsleistung wird nur die erfolgte Umbewertung bzw. Preisherabsetzung bestätigt.

(4) Im Großhandel sind die Mittel des Fonds Handelsrisiko (ausgenommen für Zusatzmengenprämien) durch den Lagerleiter in eigener Verantwortung zu verwenden. Für Preisherabsetzungen im Interesse eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Erfordernissen des Verkaufs ist für eine Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko jedoch die Genehmigung des Leiters des Großhandelsbetriebes erforderlich. Der Nachweis der Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist in Form von Protokollen zu führen. Aus den Protokollen muß der Grund der Verwendung einschließlich des Nachweises der veranlaßten Maßnahmen sowie des finanziellen Umfangs ersichtlich sein.

(5) Der Minister für Handel und Versorgung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Generaldirektors der VVB Hochseefischerei die Verwendung des Fonds Handelsrisiko für andere Sortimente festlegen.

#### § 5

##### Zusatzmengenprämien

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind berechtigt, Zusatzmengenprämien (DM je kg) für die Mitarbeiter, welche unmittelbar im Verkauf tätig sind, festzulegen für den verlustlosen Verkauf bestimmter zeitweilig überhöht anfallender Sortimente an den Groß- und Einzelhandel sowie an den Endverbraucher. Die Zahlung von Zusatzmengenprämien bei Verderbgefahr anderer, nicht unter § 3 Abs. 1 genannter Warenarten kann vom Ministerium für Handel und Versorgung für den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und die Großhandelsgesellschaft Fisch Rostock und von der VVB Hochseefischerei für das Volkseigene Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft angewiesen werden.

(2) Der Personenkreis sowie die Höhe der Zusatzmengenprämie ist jeweils vom Leiter des Betriebes festzulegen. Die Gewährung dieser Prämien ist zeitlich zu begrenzen.

(3) Die Höhe der Zusatzmengenprämie ist auf 5 bis 10 % des Preises der Waren (Großhandel zum Einkaufspreis, Einzelhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis) zu begrenzen. Die Summe der Zusatzmengenprämien darf 15 % des im Jahresablauf von den Betrieben gebildeten Fonds Handelsrisiko nicht übersteigen.

(4) Die Zusatzmengenprämien unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 %. Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

#### § 6

**Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko für den privaten Groß- und Einzelhandel mit Kommissionshandelsvertrag und die Erfüllungsgehilfen des Volkseigenen Absatz- und Lagerungskontors der Fischwirtschaft**

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist für die privaten Groß- und Einzelhändler mit Kommissionshandelsver-

trag und für die Erfüllungsgehilfen des Volkseigenen Absatz- und Lagerungskontors der Fischwirtschaft nach den gleichen Grundsätzen für jeden Kommissionshändler bzw. Erfüllungsgehilfen besonders zu bilden und zu verwenden.

(2) Der Fonds Handelsrisiko ist

a) in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu Lasten des Kontos 68 350 (Handelsrisiko Kommissionshandel Lebensmittel) und zugunsten des Kontos 97 511 (Fonds Handelsrisiko Kommissionshandel für Frischfisch und Fischwaren),

b) in den Konsumgenossenschaften zu Lasten des Kontos 6833 und zugunsten des Kontos 9852 zu bilden.

(3) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko durch die Kommissionshändler bzw. Erfüllungsgehilfen bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Leiters des jeweiligen sozialistischen Handelsbetriebes, mit welchem die vertraglichen Beziehungen bestehen.

(4) Sind über die Höhe des gebildeten Fonds Handelsrisiko hinaus Mittel erforderlich, so gehen diese Aufwendungen zu Lasten des Kommissionshändlers bzw. des Erfüllungsgehilfen. Diese Aufwendungen werden von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (der Stadt) steuerlich anerkannt, wenn die objektiven Ursachen für das Entstehen der Verderbgefahr vom sozialistischen Vertragspartner ausdrücklich bestätigt wurden.

#### § 7

##### Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die am Jahresende von den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben nicht in Anspruch genommenen und für vorhandene Bestände gemäß § 3 Abs. 5 nicht benötigten Mittel des Fonds Handelsrisiko sind als Kostengutschrift zu buchen und erhöhen das Betriebsergebnis mit allen sich daraus ergebenden Folgen für die materielle Interessiertheit der Betriebe.

(2) Die für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe zuständigen Leiter der übergeordneten Organe haben die genannten Auswirkungen auf die materielle Interessiertheit der Betriebe auszuschließen, wenn Verstöße gegen die Prinzipien dieser Anordnung bei der operativen Handelstätigkeit, insbesondere Preisverstöße, festgestellt wurden.

#### § 8

##### Berichterstattung

(1) Der Nachweis über die Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko hat in der Finanzberichterstattung des Großhandels auf Formblatt 762/1 und des volkseigenen Einzelhandels auf Formblatt 761 entsprechend den Anweisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

(2) Für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel erfolgt die Berichterstattung im Formblatt 71-1, Abschnitt C, Spalte 7.

## § 9

**Verantwortlichkeit**

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß den Mitarbeitern der Groß- und Einzelhandelsbetriebe die Prinzipien der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko ausreichend erläutert und diese in der operativen Handelstätigkeit verantwortungsbewußt angewendet werden.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist von den Leitern der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe monatlich auszuwerten und hinsichtlich der Wirksamkeit zu analysieren.

(3) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben in angemessenen Zeitabständen eine Auswertung der Arbeit mit dem Handelsrisiko in den einzelnen Verkaufsstellen zusammen mit den Verkaufsstellenbeiräten bzw. -ausschüssen vorzunehmen.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, und die Leiter der zuständigen handels- bzw. wirtschaftsleitenden Organe haben die Einhaltung dieser Anordnung in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu unterstützen und zu kontrollieren.

## § 10

**Betriebe mit staatlicher Beteiligung**

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko entsprechend den gleichen Grundsätzen bilden.

(2) Der Fonds Handelsrisiko kann in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung bis zur Höhe seiner Bildung verwendet werden.

(3) Eine Verwendung für Preisherabsetzungen zur Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Leiters des jeweiligen für das Territorium zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebes.

(4) Der Fonds Handelsrisiko kann zum Zeitpunkt seiner Bildung steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

(5) Außergewöhnlicher Verlust durch Warenverderb wird von dem Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Finanzen, steuerlich anerkannt, wenn die objektiven Ursachen für das Entstehen des Verderbs vom Leiter des zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebes ausdrücklich bestätigt wurden.

(6) Der Fonds Handelsrisiko ist zum Bilanzstichtag abzurechnen. Dabei ist unter Zugrundeliegung des Nachweises im Protokollbuch der nicht verwendete, jedoch gemäß Abs. 4 bereits als Betriebsausgabe geltend gemachte Teil des Fonds gewinnerhöhend aufzulösen, soweit er nicht für die am Bilanzstichtag vorhandenen Lagerbestände gebildet wurde.

## § 11

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anweisung Nr. 9/60 vom 13. Februar 1960 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 10/60),
- b) Ergänzung zur Anweisung Nr. 9/60 vom 23. Oktober 1961 Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch im Kommissionshandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 33/61),
- c) Ergänzung zur Anweisung Nr. 9/60 vom 29. Dezember 1961 Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch in den halbstaatlichen Handelsbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 2/62).

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
Lucht

**Anordnung****über die Bildung einer Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet.**

Vom 4. Juni 1964

## § 1

(1) Beim Kreislandwirtschaftsrat Potsdam wird eine spezielle Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet gebildet.

(2) Die Produktionsleitung ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Werder (Havel), Kreis Potsdam-Land.

(3) Die Produktionsleitung führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Kreislandwirtschaftsrat Potsdam — Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet“.

## § 2

Die Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet hat die Aufgabe, die einheitliche Entwicklung von Spezialbetrieben des Obst- und Gemüsebaues sowie von Gewächshauswirtschaften im Kreis Potsdam zur Verbesserung der Versorgung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, mit Obst und Gemüse zu sichern.

## § 3

Die Struktur der Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet und die Einzelheiten ihrer Bildung werden gesondert geregelt.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Anordnung  
über die Projektierung und Ausführung  
von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen.**

**Vom 6. Juni 1964**

Zur weiteren Verkürzung der Bauzeit und zur Steigerung der Vorfertigung, der Vormontage und der Arbeitsproduktivität sowie zur Senkung des Materialbedarfs wird für die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen folgendes angeordnet:

## § 1

Im industriellen mehrgeschossigen Wohnungsbau ist das Einheitsrohrbündel entsprechend dem Typenbauelementekatalog Einheitsrohrbündel für den Funktionskern Küche-Bad, KB-Nr. 662.9 + Typro 63-94 Ausführungskatalog, Fertigung und Montage anzuwenden.

## § 2

(1) In Bauvorhaben nach den Typen- und Wiederverwendungsprojekten der Typenreihen IW 60/Q 6, IW 63/Q 6, IW 61/P 1, IW 63/P 1 und WV Lübbenau ist bei Ausstattung mit Zentralheizung die Einrohrheizung ohne Kurzschlußstrecken mit vorgefertigten Strangrohrlementen anzuwenden.

(2) Heizungsanlagen in anderen Bauwerken sind auf der Grundlage der „Direktive zur Anwendung von Zentralheizungssystemen für alle Bauten“\* zu projektieren und auszuführen.

## § 3

(1) In Bauvorhaben nach Typen- und Wiederverwendungsprojekten des mehr- und vielgeschossigen Wohnungsbaues mit Mehrraumwohnungen ist die Elektrohorizontalinstallation mit Installationsfernschaltern und vorgefertigten Installationselementen anzuwenden.

(2) Für Wohngebäude mit Einraumwohnungen ist die Elektrohorizontalinstallation mit vorgefertigten Installationselementen anzuwenden.

(3) Für eingeschossige Industriebauten sind die Elektroanlagen auf der Grundlage der „Direktive für die Planung und Projektierung der Elektroanlagen in kompakten eingeschossigen Industriegebäuden“\*\* anzuwenden.

## § 4

Diese Anordnung ist für die Projektierung der ab 1. Januar 1965 zur Ausführung kommenden Baumaßnahmen verbindlich.

## § 5

Die Anwendung anderer Installationssysteme in der Projektierung und Ausführung ist für den in den §§ 1 bis 3 festgelegten Geltungsbereich untersagt.

Berlin, den 6. Juni 1964

**Der Minister für Bauwesen**

**Junker**

\* Informationsblatt des Instituts für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (Heft 7-63)

\*\* Sonderdruck der DBA für Typenprojektierung (August 1963)

# Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UdSSR

unter der Redaktion von Prof. D. M. Genkin  
mit einer Übersicht „Verjährungsvorschriften des Auslands“

Übersetzung aus dem Russischen

387 Seiten · Leinen 18,80 DM

Die vielfältigen Rechtsfragen des Außenhandels beim Abschluß von Verträgen, beim Transport von Außenhandelsgütern, der Versicherung, der Zölle, der Entscheidung von Streitigkeiten, der Verjährung usw. werden in diesem Werk zusammenfassend dargestellt.

Da die UdSSR der größte Handelspartner der DDR ist, jedes Handelsunternehmen, fast alle Exportbetriebe daran beteiligt sind, ist das Werk für die Mitarbeiter dieser Institutionen ein dringend benötigtes Arbeitsmittel.

Es enthält außerdem wichtige wissenschaftliche Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung des Außenhandels auf rechtlichem Gebiet und gibt wertvolle Hinweise, die bei der rechtlichen Gestaltung unseres Außenhandels zu beachten sind. Dadurch ist es nicht nur für die im Außenhandel Tätigen, sondern auch für die Lernenden ein wichtiges Studienmaterial.

Aus dem Inhalt:

Rechtsquellen der Regelung der Beziehungen sowjetischer Außenhandelsorganisationen

Die Subjekte der Außenhandelsverträge

Begriff, Abschluß und Form des Außenhandelsvertrages

Der Außenhandelskaufvertrag

Rechtsfragen der technischen Hilfeleistung bei der Errichtung kompletter Betriebe und der Ausführung anderer Arbeiten im Ausland

Der Eisenbahntransport von Außenhandelsgütern

Der Seetransport von Außenhandelsgütern

Die Luftbeförderung von Außenhandelsfrachtgütern

Rechtsfragen der Zollabfertigung von Gütern

Der Versicherungsvertrag im Außenhandel

Internationale Kredit- und Verrechnungsverhältnisse

In jeder Buchhandlung erhältlich

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



*Kaufmann*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 30. Juni 1964	Teil III Nr. 33
------	---------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 64	Anordnung Nr. 327 über DDR-Standards .....	345
25. 5. 64	Anordnung Nr. 328 über DDR-Standards .....	347
1. 6. 64	Anordnung Nr. 329 über DDR-Standards .....	350

**Anordnung Nr. 327\***  
**über DDR-Standards.**  
**Vom 11. Mai 1964**

**§ 1**

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1964

**Der Leiter**  
**des Amtes für Standardisierung**  
**I. V.: Bümann**  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 325 (GBl. III Nr. 29 S. 304)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 327

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	
<b>DK 534</b>	<b>Akustische Schwingungen</b>					
☆10687 Blatt 5 5.64	700	Bauphysikalische Schutzmaßnahmen; Schallschutz, Städtebauliche Planung, Projektierung	Zur Anwendung empfohlen	9029 10.63	Rüstempel und Rüststangen, Gütevorschriften (Ersetzt durch TGL 9029 Ausg. 5.64)	1. 10. 64
☆10687 Blatt 7 5.64	700	Bauphysikalische Schutzmaßnahmen; Schallschutz, Technische Gebäudeausrüstungen von Wohn- und gesellschaftlichen Bauten	Zur Anwendung empfohlen	15799 Blatt 1 10.63	Rohholz, Grundlagen (Ersetzt durch TGL 15799 Bl. 1 Ausg. 5.64)	1. 10. 64
<b>DK 624.1</b>	<b>Erdbau, Grundbau, Tunnelbau</b>					
10572 Blatt 1 5.64	710	Kanäle für Versorgungsleitungen, Hauptkennwerte für gerade Kanaltrecken Für die Projektierung	1. 1. 65	15799 Blatt 5 10.63	Rohholz, Schichtholz (Ersetzt durch TGL 15799 Bl. 5 Ausg. 5.64)	1. 10. 64
<b>DK 634.0</b>	<b>Forstwirtschaft, Forsterzeugnisse</b>					
9029 5.64	151	Rüstempel und Rüststangen, Gütevorschriften (Ersatz für TGL 9029 Ausg. 10.63)	1. 10. 64			
15799 Blatt 1 5.64	151	Rohholz, Grundlagen (Ersatz für TGL 15799 Bl. 1 Ausg. 10.63)	1. 10. 64			
15799 Blatt 5 5.64	151	Rohholz, Schichtholz (Ersatz für TGL 15799 Bl. 5 Ausg. 10.63)	1. 10. 64			
<b>DK 661.8</b>	<b>Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben</b>					
14097 5.64	413	Grundchemikalien; Natriumnitrit, technisch	1. 10. 64			
<b>DK 672.6</b>	<b>Ketten</b>					
☆4100 5.64	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Übersicht (Ersatz für *TGL 4100 Ausg. 8.63)	1. 10. 64	☆4100 8.63	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Übersicht (Ersetzt durch *TGL 4100 Ausg. 5.64)	1. 10. 64
☆4102 5.64	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Eimerschaken (Ersatz für *TGL 4102 Ausg. 8.63)	1. 10. 64	☆4102 8.63	Bagger und Absetzer, Eimerketten, Eimerschaken (Ersetzt durch *TGL 4102 Ausg. 5.64)	1. 10. 64
☆4110 5.64	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Gleitsohlen (Ersatz für *TGL 4110 Ausg. 8.63)	1. 10. 64	☆4110 8.63	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Gleitsohlen (Ersetzt durch *TGL 4110 Ausg. 5.64)	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

## Berichtigung von DDR-Standards:

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „STANDARDISIERUNG“ Teil II zu entnehmen
578	0-21250	9.62	381	Drahtseile für Bremsen, Haspel und ähnliche Zwecke	Heft 8/64 2. Ausgabe
579	0-21251 Bl. 2	9.62	381	Drahtseile; Förderseile	
580	0-21252 Bl. 1	9.62	381	Drahtseile; Flachseile, Formen A und B, Bergbau	
581	0-21252 Bl. 2	9.62	381	Drahtseile; Flachseile, Formen C bis H, Bergbau	
582	0-21253	9.62	381	Drahtseile; Drahtlitzen und Drahtseile für Hammersignale, Bergbau	
583	0-71412	9.62	382	Kegelwaltschmiedköpfe, Kraftfahrzeugbau	
584	0-88301	9.62	381	Drahtseile für stehendes und laufendes Gut	

## Berichtigungen in Anordnungen:

Anordnungen	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
1	2	3	4
Nr. 310 vom 13. 1. 1964 (GBl. III S. 145) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“	17471	Verbindlich ab 1. 10. 64 Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab 1. 1. 66	Verbindlich ab 1. 1. 66 Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab 1. 10. 64

Anordnung Nr. 328\*  
über DDR-Standards.

Vom 25. Mai 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

L. V.: Bümann

Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 227 (GBl. III Nr. 33 S. 345)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 328

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	7
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>					
* 16558 5.64	361	Elektrische Maschinen; Bauformen, Kurzzeichen (Ersatz für TGL 0—42950 Ausg. 9.62)	1. 7. 65	Elektrische Maschinen; Bauformen (Ersetzt durch *TGL 16558 Ausg. 5.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.315.61 Isolierstoffe. Dielektrische Stoffe</b>					
16571 Blatt 3 5.64	426	Elektroisolerstoff-Halbzeuge; Plastfolien, Prüfung	1. 1. 65		
<b>DK 621.74 Gießerei</b>					
14405 5.64	293	Gießereiwesen; Abweichungen für Rohgußmaße ohne Toleranzangabe für Feingußstücke aus Stahl- guß	1. 4. 65		
14406 5.64	293	Gießereiwesen; Bearbeitungszugaben für Feinguß- stücke aus Stahlguß	1. 4. 65		
<b>DK 621.85 Antriebselemente</b>					
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>					
0—387 11.62 Inf.-Bl.		Flachriemen, Maße Werkstoff, Ausführung (Ersetzt durch TGL 16359 Bl. 1 und Bl. 2 Ausg. 9.63)			1. 7. 64
0—6309 7.63 Inf.-Bl.		Spannzeuge; Blattschrauben (ohne Ersatz)			1. 7. 64
<b>DK 622.82 Grubenbrände. Feuerschutz</b>					
20432 5.64	210	Bergbau; Brandtüren, Hauptabmessungen Für Neuanlagen	1. 1. 65		
<b>DK 628.1 Wasserversorgung</b>					
16330 Blatt 1 5.64	781	Wasserversorgung; Darstellung von Anlagen der Wasserverteilung, Rohrnetzpläne Für Neuanlagen	1. 1. 65		
16330 Blatt 2 5.64	781	Wasserversorgung; Darstellung von Anlagen der Wasserverteilung, Pläne über Löschwassereintrah- mestellen Für Neuanlagen	1. 1. 65		

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 656 Graphisches Gewerbe</b>						
<b>DK 676:620.1 Prüfung von Papier und Pappe</b>						
20104 5.64	550	Prüfung von Papier, Bestimmung der Glätte nach Bekk (Ersatz für TGL 550000.01 Ausg. 2.51)	1. 1. 65	3679 7.57	Typographisch-technische Vorschriften (Ersetzt durch TGL 10-081 Ausg. 4.64)	1. 9. 64
<b>DK 676.81/84 Gegenstände aus geschnittenem Papier oder dünner Pappe</b>						
<b>DK 677.01/04 Allgemeine Fragen der Textilindustrie. Arbeitsvorgänge, Bearbeitungsverfahren</b>						
19063 5.64	650	Textilprüfung; Schlingen-Zugversuch an Fasern	1. 1. 65	550080.01 2.51	Bestimmung der Glättezahl, Prüfvorschrift (Ersetzt durch TGL 20104 Ausg. 5.64)	1. 1. 65
<b>DK 677.06/6:620.1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie</b>						
0-53842 5.64	650	Textilprüfung; Knoten-Zugversuch an Fäden	1. 1. 65	561200.01 4.50	Briefhüllen, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 10607 Ausg. 4.62)	1. 7. 64
0-53843 5.64	650	Textilprüfung; Schlingen-Zugversuch an Fäden	1. 1. 65	8033 10.62	Polgewebe; Fußbodenbelag, Abmessungen (Ersetzt durch TGL 8033 Ausg. 5.64)	1. 1. 65
<b>DK 677.61/65 Mischgewebe, Gefilzte Stoffe, Teppiche, Möbelstoffe, Decken, Grobgarngewebe, Durchbrochene Gewebe</b>						
8033 5.64	665	Polgewebe; Fußbodenbelag, Abmessungen (Ersatz für TGL 8033 Ausg. 10.62)	1. 1. 65	3885 7.58	Hufstumpen aus Haarfilz gewalzt (Ersetzt durch TGL 16-647007 Ausg. 3.64)	1. 7. 64
<b>DK 687.4 Kopfbedeckungen</b>						
<b>DK 699.8 Schutz von Bauwerken gegen Feuer, Witterungseinflüsse usw.</b>						
*10685 Blatt 2 5.64	627/ 700	Bautechnischer Brandschutz; Feuerwiderstand von Bauwerken und Baukonstruktionen (Ersatz für *TGL 10685 Bl. 2 Ausg. 12.63)	1. 10. 64	*10685 Blatt 2 12.63	Bautechnischer Brandschutz; Feuerwiderstand von Bauwerken und Baukonstruktionen (Ersetzt durch *TGL 10685 Bl. 2 Ausg. 5.64)	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

## Berichtigungen von DDR-Standards:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	TGA	Ausg.	Gruppe	Titel	
585	14712 Bl. 3	II.63	283	Aluminium; Reduktions-Aluminium	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "STANDARDISIERUNG" Teil II zu entnehmen.  Heft 7/64 I. Ausgabe
586	14747 Bl. 1	II.63	284	Stangen und Drähte aus Aluminium und Aluminium-Legierungen, Festigkeitseigenschaften	
587	0-17673 Bl. 4	4.63	287	Gesenkschmiedestücke aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen, Zulässige Abweichungen	

Anordnung Nr. 329\*  
über DDR-Standards.

Vom 1. Juni 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 621) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann

Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 328 (GBl. III Nr. 33 S. 347)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 329

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	5	6	7
DK 621.315.624/625		Hänge- und Abspannschlafeloren	0-48063 6.63 Inf.-Bl.	Starkstrom-Freileitungen; Federsplinte (ohne Ersatz)	1. 8. 64
DK 621.882.2		Schrauben	0-11014 7.63 Inf.-Bl.	Landmaschinen; Senkschrauben (Rohe) mit 2 Nasen, Senkungen, Metrisches Gewinde (ohne Ersatz)	1. 8. 64
DK 621.97		Hämmer, Pressen, Umformmaschinen	0-18752 4.63 Inf.-Bl.	Spritzgußwerkzeuge; Angußbuchsen (Ersetzt durch TGL 160-286 Ausg. 4.63)	1. 8. 64
DK 629.125		Boote, Davits	8951 Blatt 1 12.60	Retungsboote; Bauarten, Hauptabmessungen (ohne Ersatz)	1. 8. 64
			8951 Blatt 2 7.62	Retungsboote; Ausrüstung (ohne Ersatz)	1. 8. 64
DK 661.8		Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben	3697 6.64	Industriesalze; Kaliumchlorid, Technische Liefer- bedingungen (Ersetzt durch TGL 3697 Ausg. 6.64)	1. 1. 65
DK 681.14/18		Rechenmaschinen, Kontrollmaschinen, Sortiermaschinen	10484 4.61	Rechenmaschinen; Zehner-Tastatur und Funktions- tasten, Anordnung der Tasten und Sinnbilder (Ersetzt durch TGL 41-78)	1. 12. 64
DK 687.2		Wäsche, Unterkleidung	2767-50 1956	Haushaltwäsche aus Geweben; Mundtücher (Servietten) (Ersetzt durch TGL 16-646001)	1. 10. 64
DK 697		Anlagen für Heizung, Lüftung und Kühlung	10890 Blatt 1 6.64	700 Lufttechnische Anlagen; Kanäle, Zentralen, Bau- technische Forderungen Für die Projektierung	1. 1. 63

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

## Berichtigungen in Anordnungen:

Anordnung	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
1	2	3	4
Nr. 305 vom 9. 12. 1963 (GBl. III 1964 S. 75) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	7754	TGL 7754 Ausg. 7.60 Ofenkacheln. Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 8. 1964 aufgehoben.	TGL 7754 Ausg. 7.60 Ofenkacheln. Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 1. 1963 aufgehoben.
Nr. 305 vom 9. 12. 1963 (GBl. III 1964 S. 75) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	7754 Blatt 2	TGL 7754 Blatt 2 Ausg. 5.62 Ofenkacheln, Formstücke. Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 8. 1964 aufgehoben.	TGL 7754 Blatt 2 Ausg. 5.62 Ofenkacheln, Formstücke. Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 1. 1963 aufgehoben.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 9. Juli 1964

Teil III Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 64	Anordnung Nr. 330 über DDR-Standards .....	353
19. 6. 64	Anordnung zur Aufhebung der Anordnungen über Stundungsverfahren im Verkehrs- wesen .....	356
	Berichtigung .....	356

### Anordnung Nr. 330\* über DDR-Standards.

Vom 15. Juni 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 329 (GBl. III Nr. 33 S. 350)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 330

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab			
1	2	3	4			
			TGL Ausg.			
			5			
			Titel			
			6			
			nicht mehr anzu- wenden ab			
			7			
DK 621.315.66	Maste			8680 8.60	Elektroenergie-Übertragung und -Verteilung; Beton-Mehrblockgründungen für Stahlgittermaste (Ersetzt durch TGL 190-0151 Ausg. 2.64)	1. 8. 64
DK 621.316.542/57	Schalter			7609 Blatt I 8.60	Elektro-Installationsmaterial; Druckfaster ohne Glimmlampe, 250 V, halbversenkt, Schutzart P 20 (Ersetzt durch TGL 200-3669 Ausg. 9.63)	1. 8. 64
DK 621.63	Getriebe, Zahnräder			17910 6.63	Lenkgetriebe, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 17910 Ausg. 6.64)	1. 9. 64
17910 6.64	393	Lenkgetriebe, Haupt- und Anschlußmaße (Ersatz für TGL 17910 Ausg. 6.63) Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 9. 64			
DK 621.882.2	Schrauben			3715 3.61	Werkzeugmaschinen; Formstangen-Ziehmaschinen; Einfachzug, Baugrößen (ohne Ersatz)	1. 8. 64
0-71022 6.64	382	Schlitzzstapfen	Nur zur Infor- mation			
DK 621.917	Rohrziehmaschinen			111.2 9.55	Getreide; Weizen zur Brauereizherstellung (Ersetzt durch TGL 80-16766)	1. 7. 64
DK 624.2/3	Brückenbau			7752 2.60	Getreide; Gerste zur Brauereizherstellung (Ersetzt durch TGL 80-7732)	1. 7. 64
0-1072 6.64	716	Verkehrsbau; Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen	1. 1. 65			
DK 663.4	Biere, Mälzerei, Brauerei			3067-56	Brot (Ersetzt durch TGL 3067 Ausg. 6.64)	1. 1. 65
DK 664.6/7	Getreideverarbeitung, Bäckerei, Mülerei					
3067 6.64	672	Brot (Ersatz für TGL 3067-56 Ausg. 1956)	1. 1. 65			

Bestätigung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 674.04 Behandlung von Holz</b>						
18973 Blatt 1 6.64	530	Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung der Korrosionswirkung von Holzschutzmitteln auf Eisenwerkstoffe, Dauerfauchversuch (Ersatz für TGL 0-52168 Ausg. 12.62)	1. 1. 65	0-52168 Int.-Bl. 12.62	Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung der Korrosionswirkung auf Stahl und Eisen (Ersetzt durch TGL 18973 Bl. 1 u. Bl. 2 Ausg. 6.64)	1. 1. 65
18973 Blatt 2 6.64	530	Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung der Korrosionswirkung von Holzschutzmitteln auf Eisenwerkstoffe, Nagelversuch (Ersatz für TGL 0-52168 Ausg. 12.62)	1. 1. 65			

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

### Berichtigungen in Anordnungen:

Anordnung	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 324 vom 13. 4. 1964 (GBl. III S. 295) unter „Änderung der Anord- nung Nr. 172 über DDR-Standards vom 16. April 1962, GBl. III Nr. 10 vom 10. 5. 1962 S. 122“, Abschnitt 5, letzter Absatz	.... „STANDARDISIERUNG“ Heft 13, 62 ...	.... „STANDARDISIERUNG“ Heft 10, 62 ...

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnungen über Stundungs-  
verfahren im Verkehrswesen.**

Vom 19. Juni 1964

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 treten außer Kraft:

die Anordnung vom 12. Juni 1952 über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn (GBI. S. 466);

die Anordnung vom 1. Juli 1952 über die Gewährung von Frachtstundung für die Frachtkunden der volkseigenen Schifffahrt (GBI. S. 546);

die Anordnung Nr. 2 vom 11. März 1964 über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn (GBI. II S. 226).

§ 2

Die volkseigenen Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, buchen die bei der Deutschen Reichsbahn hinterlegten Kauttionen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 zu Lasten ihrer Umlaufmittelfonds aus.

§ 3

Bruttoplante staatliche Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) streichen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die bei ihnen ausgewiesenen Forderungen für die bei der Deutschen Reichsbahn hinterlegten Kauttionen.

§ 4

Die Deutsche Reichsbahn bucht die bei ihr von den volkseigenen Betrieben, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den bruttoplanten staatlichen Organen und

Einrichtungen hinterlegten Kauttionen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 zugunsten ihres Umlaufmittelfonds ein.

§ 5

Die Deutsche Reichsbahn zahlt die bei ihr hinterlegten Kauttionen an die in den §§ 2 und 3 nicht genannten Kunden (z. B. halbstaatliche Betriebe, Genossenschaften, private und verwaltete Betriebe sowie übrige Organe und Einrichtungen) bis zum 31. Januar 1965 zurück.

§ 6

Für Frachtkunden der Deutschen Reichsbahn, deren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin liegt, gelten die bisherigen Frachtstundungsbedingungen der Deutschen Reichsbahn uneingeschränkt weiter.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1964

Der Minister  
der Finanzen  
Rumpf

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

**Berichtigung**

„Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 4 vom 2. April 1964 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBI. III S. 229) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß die Warennummer 34 47 50 00  
richtig lauten 38 47 50 00.“



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Juli 1964

Teil III Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 64	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditanordnung (Industrie) — .....	357
26. 8. 64	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte .....	361

## Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditanordnung (Industrie) —

Vom 25. Juni 1964

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Verordnung vom 8. April 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie — Kreditverordnung (Industrie) — (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den im § 1 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 festgelegten Geltungsbereich. Ausgenommen hiervon sind die Projektierungs- und Handelsbetriebe.

### § 2

#### Kreditplandurchführung

(1) Die Filialen der Bank haben über die Festlegung der Kreditbedingungen Einfluß darauf zu nehmen, daß die in den bestätigten Quartalskreditplänen enthaltene Kredithöhe eingehalten wird und die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne festgelegten Maßnahmen oder erteilten Auflagen erfüllt werden.

(2) Die Industrie-Bankfilialen (Ibf) analysieren die Durchführung der bestätigten Quartalskreditpläne und haben den örtlichen Filialen der Bank Hinweise über die Bedingungen zu geben, die bei der weiteren Kreditgewährung zu beachten sind.

(3) Die Direktoren der Filialen der Bank haben das Recht, Kredite gemäß §§ 10, 11, 13 und 14 der Kreditverordnung (Industrie) auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

### § 3

#### Kreditobjekt

(1) Kreditobjekte sind

- Umlaufmittel entsprechend den Richtsatzplanpositionen;
- Kosten für die Saisonvorbereitung und saisonbedingte Bestände;
- Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.

(2) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 1 sind die aus Zwischen- und Überbrückungskredit gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderkonten finanziert sind, gleichgestellt.

(3) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind

- Objekte gemäß Abs. 1, die nicht dem Kreditzweck gemäß § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) entsprechen, sofern nicht Sonderkredite gemäß § 9 Abs. 3 dieser Anordnung gewährt werden;
- nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände;
- Objekte gemäß Abs. 1, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind;
- vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

### § 4

#### Richtsatzplankredit

(1) Der Kreditgewährung ist die von dem VEB oder der VVB im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen vorgenommene wertmäßige und zeitliche Differenzierung des Jahresrichtsatzplanes einschließlich der operativen Pläne zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Richtsatzpläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(2) Für den Richtsatzplankredit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Kreditverordnung (Industrie) ist in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den VEB bzw. VVB, die

- eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung dieser Kredite halten und keine oder

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit April — Mai — Juni 1964

nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung des Limits verzichtet werden;

- b) erhebliche Mängel in der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge und wesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann neben dem Limit noch eine Kreditfrist festgelegt werden.

(3) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Richtsatzplanpositionen wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

#### § 5

##### Saisonkredit

Der Saisonkredit wird auf der Grundlage der von dem VEB oder der VVB der Bank eingereichten Saisonfinanzierungspläne mit Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung, des Kostenanfalls und deren Verrechnung oder des Anfalls und der Abdeckung der sonstigen Aufwendungen ausgereicht.

#### § 6

##### Forderungskredit

(1) Der Forderungskredit wird auf der Grundlage der von dem VEB oder der VVB der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen gewährt. Die Nachweise bzw. Verrechnungsunterlagen sind als Kreditantrag anzusehen.

(2) Der Forderungskredit ist ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der festgelegten Zahlungs- oder Verrechnungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers zu befristen. Für einen geringfügigen Forderungsbestand, der keine wesentlichen Schwankungen aufweist, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren.

(3) Wird der Forderungsbestand des VEB oder der VVB genormt, so ist dieser — nach Einsatz hierfür vorgesehener planmäßiger eigener Umlaufmittel — der Kreditgewährung zugrunde zu legen. Für Schwankungen des tatsächlichen Forderungsbestandes um die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch entsprechend für die Kreditierung verkaufter, unterwegs befindlicher Exportwaren und für Forderungen auf der Grundlage von Exportdokumenten unter Beachtung der vereinbarten Zahlungsarten.

#### § 7

##### Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird gewährt zur Finanzierung von

- a) zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die durch Maßnahmen der VEB oder der übergeordneten Organe entstehen, die der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen;

b) im Plan des VEB oder der VVB nicht enthaltenen Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen), die

- durch Maßnahmen zur Neuaufnahme, Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentenaustausch oder

- bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer technologischer Verfahren

entstehen und für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

(2) Der Vorzugskredit wird ferner gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die insbesondere entstehen durch

- a) Entscheidungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates;
- b) Entscheidungen des Generaldirektors der VVB im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigungen für die operative Veränderung der staatlichen Aufgaben;
- c) Maßnahmen zur Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse;
- d) Maßnahmen zur Sicherung des Vorlaufes für das nächste Planjahr;
- e) vorzeitige oder stoßweise Importe, sofern die Lagerung nicht im Produktionsmittelgroßhandel zu erfolgen hat;
- f) Regelungen in methodischen Bestimmungen für die Planung und die Abrechnung bzw. durch deren Änderung im Laufe eines Planjahres.

(3) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 und des Abs. 2 Buchstaben c und d eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Generaldirektors der VVB über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(4) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchst. a und gemäß Abs. 2 sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Bestandshaltung ökonomisch berechtigt ist, bzw. entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen. Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können künftig nur im Rahmen des Richtsatzplanes finanziert werden. In diesen Fällen ist der Kredit unter Berücksichtigung des Termins für die Bestätigung des Richtsatzplanes zu befristen.

(5) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. b ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des nächstfolgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit entsprechend den Verrechnungen der Vorleistungen in die Selbstkosten zu tilgen.

## § 8

**Zwischenkredit**

(1) Der Zwischenkredit wird gewährt, wenn

- a) der gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) zu deckende Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung der geplanten Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes, des Reparaturplanes sowie des Planes Neue Technik vor dem planmäßigen Aufkommen der Mittel liegt;
- b) aus dem Fonds Technik nicht geplante Anlaufkosten oder Kosten für zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht finanziert werden können, sofern die VVB bestätigt, daß diese Kosten im folgenden Planjahr bei der Bildung des Fonds Technik aus den Selbstkosten der VEB berücksichtigt oder die Erlöse aus dem Verkauf der zusätzlichen Versuchsproduktion zur Tilgung der Kredite verwendet werden;
- c) aus dem Rationalisierungsfonds Maßnahmen finanziert werden sollen, die Bildung dieses Fonds aus Amortisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

(2) Der Kredit ist entsprechend dem planmäßigen Aufkommen der gesetzlichen Finanzierungsmittel oder den vorgesehenen Terminen für die Fertigstellung der zusätzlichen Versuchsproduktion zu befristen.

## § 9

**Sonderkredit**

(1) Bei der Gewährung der Sonderkredite sind die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftlich begründete Vorratswirtschaft zu beachten. Die Bank kann verlangen, daß der VEB oder die VVB mit dem Kreditantrag die Einhaltung dieser Bestimmungen nachweist.

(2) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Bestände zu befristen. Dabei soll in der Regel bei Beständen an Fertigerzeugnissen die Frist 3 Monate, bei allen anderen Beständen die Frist 12 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann durch den Direktor der Ibf eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

(3) Der Sonderkredit kann ferner gewährt werden für Bestände,

- a) die auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Organs (Abs. 1) an andere VEB abzugeben sind oder durch einen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels übernommen werden sollen;
- b) die von dem VEB oder der VVB zur Durchführung der Produktion oder Leistung nicht mehr benötigt werden und
  - dem zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels zum Kauf oder zur Vermittlung eines Käufers angeboten sind,

— für die der eigenhändige Verkauf durch den VEB oder die VVB zugelassen ist.

Die Kreditfristen sind so festzulegen, daß auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß genommen wird. Sofern gesetzliche Fristen bestehen, sind diese den Kreditfristen zugrunde zu legen.

(4) Der Sonderkredit kann auch dem VEB oder der VVB für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs zu befristen. Nach der Inanspruchnahme des Akkreditivs ist der Sonderkredit kurzfristig zu tilgen.

## § 10

**Zahlungskredit**

(1) Der Zahlungskredit wird auf der Grundlage einzelner Kreditanträge des VEB oder im Rahmen eines von der Bank festgelegten Limits gewährt.

(2) Bei einem VEB, der eine schlechte Kreditdisziplin bei der Tilgung dieser Kredite hält, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der VEB nachweist, welche Maßnahmen von ihm zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung der Bruttolöhne ist zu gewährleisten.

## § 11

**Überbrückungskredit**

(1) Die aus dem Überbrückungskredit vorzunehmenden planmäßigen Fondszuführungen betreffen

- a) die Gewinnverwendung der VEB mit Ausnahme der Abführung an die VVB;
- b) die Deckung einer bei einem VEB durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung des planmäßigen Umlaufmittelfonds;
- c) die Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der VVB gemäß § 9 Abs. 2 Buchstaben a bis e der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

(2) Die Ibf kann in besonderen Fällen die Gewährung des Überbrückungskredits von der Durchführung einer Rechenschaftslegung des Generaldirektors der VVB vor dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates abhängig machen.

(3) Der Überbrückungskredit ist im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Minderertrages oder außerplanmäßigen Verlustes, im Folgejahr aus Überplangewinn bzw. eingesparter Verluststützung zu tilgen.

(4) Wird die Finanzschuld einer VVB ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(5) Für die der VVB bestätigte Finanzschuld kann der Überbrückungskredit weiter gewährt werden.

(6) Der Überbrückungskredit gemäß Abs. 5 ist unter Berücksichtigung des § 7 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) zu tilgen

- a) aus Überplangewinn bzw. eingesparter Verluststützung;
- b) bei der Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bei der Ausarbeitung des Planes und der freiwilligen Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres aus der planmäßigen Gewinnverwendung;
- c) bei Erfüllung bzw. Überbietung der vom Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates festgelegten qualitativen Kennziffern durch Mittel gemäß Abs. 4, sofern nicht Buchst. a in Betracht kommt.

(7) Für die im Rahmen der erlassenen Finanzschulden gemäß Abs. 4 getilgten Überbrückungskredite sind die berechneten Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten.

#### § 12

##### Liquiditätskredit

(1) Über die Einstellung der direkten Kreditgewährung an den VEB entscheidet der Direktor der Ibf. Der Generaldirektor der VVB ist hiervon zu unterrichten. Zur Weiterfinanzierung des VEB kann dem Generaldirektor der VVB durch die Ibf ein Liquiditätskredit gewährt werden.

(2) Der Liquiditätskredit ist nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 11 zu finanzierenden Fondszuführungen zu verwenden.

(3) Der Kredit ist unter Berücksichtigung der vom Generaldirektor der VVB im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des VEB festgelegten Termins zu befristen. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Beseitigung der Mängel einzuwirken.

#### § 13

##### Stundung fälliger Kredite

(1) Die Bank kann dem VEB oder der VVB einen fälligen Kredit stunden, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird;
- b) die Beseitigung von Mängeln in der Planerfüllung die Hilfe und verstärkte Kontrolle des übergeordneten Organs erfordert;
- c) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter fördert;
- d) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(2) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelungen gemäß Abs. 1 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Regelung einzuwirken.

#### § 14

##### Ausführung von Zwangsabbuchungsaufträgen

Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß § 17 Abs. 3 der Kreditverordnung (Industrie) (aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen) sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund solcher Warenlieferungen und sonstiger Leistungen, die die richtsatzgebundene Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
- b) aus Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

#### § 15

##### Verweigerung der Kreditgewährung

(1) Wird die Gewährung weiterer Kredite verweigert, kann die Bank von dem VEB verlangen, daß er seinen Hauptlieferanten den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung ihrer Forderungen aus Krediten mitteilt.

(2) Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite erfolgt unabhängig von der im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe.

(3) Über die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite ist der Generaldirektor der VVB zu unterrichten.

#### § 16

##### Kreditvertrag

(1) Auf den Kreditantrag des VEB oder der VVB hat die Bank dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredits zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Kreditvertrag kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande. Die Bank kann jedoch schon vorher die Inanspruchnahme des beantragten Kredits unter Berücksichtigung der Differenzierung gemäß § 16 Abs. 4 der Kreditverordnung (Industrie) zulassen.

(3) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge eines Vertragspartners gilt folgende Regelung:

- a) Schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der VEB oder die VVB nicht gemäß § 22 der Kreditverordnung (Industrie) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegt.
- b) Schriftliche Änderungsvorschläge des VEB oder der VVB gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schrift-



lich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der VEB oder die VVB gemäß § 22 der Kreditverordnung (Industrie) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen.

## § 17

**Einspruchsverfahren**

(1) Zu dem gemäß § 22 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) fristgerecht eingelegten Einspruch des Leiters des VEB hat der Direktor der örtlichen Filiale der Bank, bei Einspruch des Generaldirektors der VVB der Direktor der Ibf Stellung zu nehmen. Der Einspruch und die Stellungnahme sind unverzüglich an den gemäß § 22 Abs. 2 der Kreditverordnung (Industrie) zuständigen Bankleiter weiterzuleiten.

(2) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der örtlichen Filiale der Bank bzw. der Direktor der Ibf oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(4) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 3 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 16 Abs. 3 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

## § 18

**Kreditreserve des Generaldirektors der VVB**

(1) Die Bereitstellung der vom Generaldirektor der VVB aus der Kreditreserve an VEB gewährten Kredite erfolgt über ein Konto bei der Ibf.

(2) Für den durch die Kredite gemäß Abs. 1 in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind von der Ibf gegenüber der VVB Zinsen zu berechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen der Generaldirektor der VVB die Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln der VVB verwendet.

## § 19

**Schlußbestimmung**

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist der § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609) nicht mehr anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1964

**Der Präsident der Deutschen Notenbank**  
Dietrich

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Lieferbedingungen**  
**für Mineralöl, Teer und deren Produkte.**

Vom 26. Juni 1964

Die Anordnung vom 20. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte (GBl. II S. 162) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wie folgt geändert:

## § 1

Der § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 20. Mai 1959 wird gestrichen.

## § 2

Der § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 20. Mai 1959 wird wie folgt erweitert:

„Für unsauber zurückgegebene Gebinde kann der VEB Minol folgende Reinigungs- und Waschgebühren berechnen:

für 1 Faß, Drums	3 DM
für 1 Kanne, Garagenfäßen	1 DM

Hiervon werden die anderen Betrieben bereits örtlich genehmigten Faßreinigungsgebühren nicht berührt.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 26. Juni 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 Nr. 12 S. 162)

Dr. Hans Spiller

# Valutamonopol und internationale Finanzbeziehungen

Innerstaatliche und internationale Rechtswirkungen

264 Seiten · Leinen 30,- DM

In den Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und auch zum nichtsozialistischen Ausland spielen u. a. die Finanzbeziehungen eine große Rolle. Der Autor führt den Nachweis, daß die ständig fester werdenden wirtschaftlichen Beziehungen der sozialistischen Staaten im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Souveränität des einzelnen sozialistischen Staates festigen und weiterentwickeln.

Besondere Beachtung verdient die Darstellung der Schutzfunktion des Valutamonopols im Verkehr mit nichtsozialistischen Staaten, gilt es doch, die Entwicklung der sozialistischen Staaten auf allen Gebieten vor Angriffen der Monopole in finanzrechtlichen Bereichen wirksam zu schützen und Beziehungen der friedlichen Koexistenz herzustellen und zu fördern.

Aus dem Inhalt:

Die innerstaatliche Leitung der internationalen Finanzrechtsbeziehungen sozialistischer Staaten

Das Valutamonopol - Ausdruck der Souveränität des sozialistischen Staates

Die völkerrechtliche Anerkennung der Souveränität jedes Staates auf dem Finanzsektor und ihre Grenzen

Rechtsfolgen der Souveränitätsverletzungen auf dem Finanzsektor

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 3, Telefon: 54 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,60 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 3, Roßstraße 6 - Druck: (693) **Index 31 816**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. Juli 1964

Teil III Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 64	Anordnung Nr. 2 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst .....	363
24. 6. 64	Anordnung Nr. 3 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe .....	363
24. 6. 64	Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS .....	363
29. 6. 64	Anordnung Nr. 7 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964 .....	364

## Anordnung Nr. 2\* zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst.

Vom 26. Juni 1964

### § 1

Der § 10 der Anordnung vom 30. März 1963 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBl. II S. 213), wird aufgehoben\*\*.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1964

Der Minister  
für Handel und Versorgung

L. V.: Lemke  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 22 S. 213)

\*\* Die neue Regelung über die Zahlung von Direktbezugsmengenprämien ist in der Anweisung Nr. 18/64 vom 30. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko für Obst und Gemüse (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21/64) enthalten.

## Anordnung Nr. 3\* über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.

Vom 24. Juni 1964

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. II S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 15 S. 139)

### § 1

Der in der Anlage 2 zu § 2 der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe aufgeführte Ausleihsatz für Tiefenlockerer wird außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die in der Anlage aufgeführten Ausleihsätze eingeführt.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Bezeichnung	Ausleihsatz DM/Tag
Anhänge-Tiefenlockerer	10,-
Anbau-Tiefenlockerer	4,-
Zapfwellenpumpe	12,-

## Anordnung Nr. 3\* über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS.

Vom 24. Juni 1964

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 15 S. 169)

## § 1

Die in der Anlage zu § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS veröffentlichten Tarifsätze werden im Abschn. I Feldarbeiten ohne Großmaschinen um den Tarif — Nomenklatur-Nr. 633 a Nebeln von Feldkulturen mit dem Nebelgerät HKN 58 Tarif je ha 2 DM (die chemischen Mittel sind im Tarif nicht eingeschlossen) — ergänzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 7\*  
über die Versorgung der Landwirtschaft  
mit Düngemitteln für das Jahr 1964.**

Vom 29. Juni 1964

Zur Änderung der Anordnung Nr. 6 vom 30. Oktober 1963 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964 — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 768) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Absätze 1 und 2 des § 6 der Anordnung Nr. 6 — Düngemittelanordnung — erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bezug von Düngemitteln kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten Januar bis Februar, März, April, Mai bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember direkt von der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemieimporte — erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG Direktbezug durch die DHZ Chemie wünschen. In allen anderen Fällen erfolgt die Lieferung durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG). Die BHG berechnen bei der Belieferung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlichten Handelsspannen und Entgelte.“

„(2) Übernehmen BHG oder Be- und Entladegemeinschaften die Entladung oder Einlagerung von Düngemitteln, die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben von der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemieimporte — direkt bezogen wurden, sind auf der Grundlage von Leistungsverträgen die entsprechenden Entgelte für Umschlag bzw. Lagerhaltung der Anlage zu berechnen.“

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1963 Nr. 96 S. 768)

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

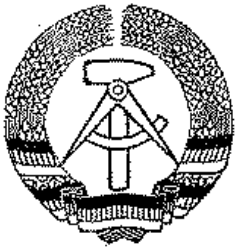
## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 7

Produkt	Grundspanne	Entgelte für	
		Umschlag	Umlagernahme
	DM/t	DM/t	DM/t
Schwefelsaures Ammoniak	2,—	3,—	6,—
Kalkammonsalpeter	2,—	4,—	7,—
Natronsalpeter	2,—	3,—	7,30
Kali-ammonsalpeter	2,—	4,—	8,—
Kalkstickstoff	2,—	4,—	7,—
Pikaphos	2,—	4,—	7,—
Volldünger „Glückauf“	2,—	4,—	8,—
Ammonsulfatsalpeter	2,—	3,—	8,—
Superphosphat	1,50	3,—	5,70
MG-Phosphat	1,50	3,—	5,70
Alkali-Sinter-Phosphat	2,—	4,—	7,—
Schlempe-Kali-Phosphat	2,—	4,—	7,—
Thomas-Phosphat	2,—	4,—	6,—
Rhenania-Phosphat	2,—	4,—	7,—
Kainit	1,—	3,50	2,—
Reform-Kali	1,50	3,50	6,—
Kali 40 %	1,50	3,50	6,—
Emge-Kali	1,50	3,50	6,—
Kaliumsulfat	1,50	3,50	7,90
Kali 60 %	1,50	3,50	6,70
Kali 50 %	1,50	3,50	6,20
Calcium-Carbonat (Leunakalk)	0,50	3,50	1,60
Kalkstein gemahlen (Kalkmergel)	0,50	3,50	1,80
Stückkalk	0,50	4,—	2,70
Brantkalk gemahlen	0,50	4,—	2,70
Kalkhydrat (Löschkalk)	0,50	4,—	2,70
Mischkalk	0,50	4,—	2,50
Karbidkalkhydrat (Buna und Piesteritz)	0,50	4,—	2,50
Hüttenkalk	0,50	4,—	2,50
Harnstoff	2,—	4,—	8,—

## Begriffsbestimmung:

Das Entgelt für den Umschlag darf erhoben werden, wenn die Ware verladen für Lieferung an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitgestellt wird.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Juli 1964

Teil III Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 64	Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung .....	365
16. 7. 64	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff .....	365
16. 7. 64	Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse .....	365
16. 7. 64	Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmeldeerzeugnisse .....	369

### Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung.

Vom 29. Juni 1964

## § 1

Das Statut vom 26. Juni 1954 des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung (ZBl. S. 319) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1964

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Halbritter  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff.

Vom 16. Juli 1964

Auf Grund der Preisanordnung Nr. 3046 vom 30. April 1964 (Sonderdruck Nr. P 3046 des Gesetzblattes) wird zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff (GBI. II S. 192) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung erfolgt bei Lieferung ab Werk verladen einschließlich Außenverpackung (außer Paletten, Gewebe-, bzw. Kunststoffhüllen) auf Basis

absolut trocken unter Zugrundelegung des im Lieferwerk ermittelten Trockengehaltes nach Sortenpreisen entsprechend den abgeschlossenen Verträgen und den jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen“.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse.

Vom 16. Juli 1964

## I.

## Grundsätze der Kooperationsbeziehungen

## § 1

## Grundsätze

(1) Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verlangt eine bedeutende Verbesserung der zwischenbetrieblichen Kooperation. Die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen verringert den Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit. Sozialistische Kooperationsbeziehungen werden im arbeitsteiligen Produktionsprozeß unter zentraler staatlicher Leitung und weitestgehender Einbeziehung der Werkfähigen verwirklicht.

(2) Die Gießereiindustrie ist verpflichtet, die Volkswirtschaft, vor allem ihre führenden Zweige, bedarfsgerecht mit Gußerzeugnissen zu versorgen. Die Gießereien haben den Bedarf zu ermitteln und ihre Produktionskapazitäten optimal auszulasten. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Lieferer und Verbraucher Kooperationsberatungen durchzuführen. Die Leiter der Betriebe müssen alle Möglichkeiten einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen sowie der Inanspruchnahme der wissenschaftlich-technischen Zentren für die volle Deckung des Bedarfes ausschöpfen.

(3) Bestehende Kooperationsbeziehungen sind fortzusetzen, wobei die Gießereien im Rahmen ihres Produktionsprofils Bedarfsveränderungen Rechnung zu tragen haben. Die übergeordneten Organe der Lieferer können etwas anderes bestimmen, müssen jedoch die Bedarfsdeckung sichern.

(4) Planung und Organisation der Kooperation muß die Produktion spezialisieren und konzentrieren. Die Auslastung mechanisierter Anlagen, die Fertigung von Serien in nur einem Lieferbetrieb und günstigste Transportwege sind durchzusetzen. Die Gießerei hat für die Sortimente und Qualitäten, für die sie nach einer Erzeugnis- und Fertigungscharakteristik als Hauptproduzent verantwortlich ist, zu werben und enge Beziehungen zu den Verbrauchern herzustellen.

(5) Planmäßiges Zusammenwirken der Betriebskollektive erfordert konsequente Plan- und Vertragsdisziplin. Die Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen nach Qualität, Sortiment, Termin und Menge ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Planerfüllung der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe gleicher wie verschiedener Ebenen und die bilanzierenden Organe haben sich zu konsultieren, wenn dies erforderlich wird.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Kooperation von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppe 25 00 000 des Bilanzverzeichnisses (außer 25 13 000 und 25 14 000 des Bilanzverzeichnisses sowie 25 20 000 und 25 95 100 der Schlüsseliste). Richtlinien des Leiters der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates können die Geltung dieser Anordnung für bestimmte Betriebe oder für die Kooperation begrenzter Mengen ausschließen.

(2) Die zwischenbetriebliche Kooperation nach dieser Anordnung umfaßt die Beziehungen zwischen den Betrieben, die sich als Lieferung und Bezug von Gußerzeugnissen ausdrücken, unabhängig von der Eigentumsform des Lieferbetriebes. Diese Anordnung gilt entsprechend für die Entnahme von Gußerzeugnissen aus eigenem betrieblichen Aufkommen; dabei treten an die Stelle der Angebote innerbetriebliche Bedarfsmeldungen, an die Stelle zwischenbetrieblicher Vereinbarungen treten innerbetriebliche Festlegungen.

(3) Die Kooperationsbeziehungen für Formstücke (aus der Planpositionsnummer 25 11 110 21 des Bilanzverzeichnisses) sind nur mit dem VEB Keulahütte Krausch-

witz aufzunehmen. Für Gußdruckrohre aus der Planpositionsnummer 25 11 110 21 des Bilanzverzeichnisses sind Bedarfsanforderungen bei der VVB Gießereien einzureichen, die entsprechende Einweisungen vornimmt.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Verbraucher des Fondsträgers 7710 bis 7790.

## § 3

### Kooperationsberatung und Koordinierungsvereinbarung

(1) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher haben neben der laufenden Anleitung und Kontrolle der Betriebe mit diesen Beratungen zur Entwicklung und Verbesserung der Kooperationsbeziehungen (Kooperationsberatungen) durchzuführen.

(2) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung und mit Zustimmung des bilanzierenden Organs Koordinierungsvereinbarungen, wenn die ihnen nachgeordneten Betriebe in einem länger als ein Planjahr währenden Zeitraum miteinander kooperieren. Die Partner der Koordinierungsvereinbarungen können festlegen, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe langfristige Lieferverträge abzuschließen haben.

## II.

### Jahreslieferplanung

## § 4

### Jahresliefervertrag

(1) Die Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung, der Koordinierungsvereinbarungen und der Orientierungsziffern für das folgende Planjahr Jahreslieferverträge ab, soweit nicht schon langfristige Lieferverträge bestehen.

(2) Die Jahreslieferverträge müssen enthalten:

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Gußsortiments nach der Bilanznomenklatur,
- c) Staatsplanpositionen sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Gußerzeugnisse eingehen,
- d) Menge nach Gewicht,
- e) Lieferquartal.

Außerdem sollen insbesondere Sortiment (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend), Werkstoffbezeichnung und ungefähre Stückzahl vereinbart werden.

## § 5

### Vorschlag der Jahreslieferaufgaben und des Jahreslieferplanes

(1) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organ den auf der Grundlage der langfristigen Lieferverträge

und der Jahreslieferverträge ausgearbeiteten Vorschlag der quartalsweise gegliederten Jahreslieferaufgaben zu übergeben.

(2) Der Vorschlag muß enthalten:

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Verbraucher, geordnet nach dem Fondsträgerverzeichnis,
- c) Orientierungsziffer,
- d) abgeschlossene Jahreslieferverträge,
- e) Angebote, die nicht oder nicht in voller Höhe zum Abschluß eines Jahresliefervertrages geführt haben,
- f) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Gußsortiments nach der Bilanznomenklatur,
- g) Staatsplanpositionen sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Gußerzeugnisse eingehen.

Die Position gemäß Buchst. e ist in einer Anlage strukturmäßig auszuweisen und zu begründen. Gleichzeitig haben die Lieferer ihren übergeordneten Organen freie Kapazitäten und die Vorstellungen über deren Auslastung bekanntzugeben.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer fassen die Vorschläge ihrer Betriebe gemäß Absätzen 1 und 2 zusammen. Abs. 2 Buchst. b entfällt. Angebote gemäß Abs. 2 Buchst. e werden nur aufgeführt, soweit sie Zulieferungen für Enderzeugnisse gemäß Abs. 2 Buchst. g betreffen.

## § 6

### Erzeugnisbilanz und Jahreslieferplan

(1) Das bilanzierende Organ arbeitet auf der Grundlage der von den übergeordneten Organen der Lieferer eingereichten Jahreslieferplanvorschläge den Vorschlag der quartalsweise gegliederten Erzeugnisbilanz aus und übergibt diesen der VVB Gießereien.

(2) Die VVB Gießereien bestätigt den Vorschlag der Erzeugnisbilanz, wenn dieser laut Bilanzverzeichnis von einem Betrieb ausgearbeitet wurde. Die VVB Gießereien nimmt zu dem Vorschlag der Erzeugnisbilanz Stellung, wenn dieser laut Bilanzverzeichnis von einer VVB oder einem Wirtschaftsrat des Bezirkes ausgearbeitet wurde; in diesem Fall erfolgt die Bestätigung durch den Volkswirtschaftsrat, Abteilung Gießereien und Schmieden.

(3) Das Lenkungsorgan erhält mit der Erzeugnisbilanz die Jahreslieferplanvorschläge, bestätigt letztere und übergibt Auszüge den übergeordneten Organen der Verbraucher.

(4) Die übergeordneten Organe der Lieferer erteilen ihren nachgeordneten Betrieben die quartalsweise gegliederten Jahreslieferaufgaben. Gießereien mit mechanisierten Anlagen haben Anspruch auf Erteilung der Jahreslieferaufgabe in der Weise, daß die Auslastung der Anlagen gesichert ist.

## III.

### Quartalsweise Konkretisierung der Jahreslieferplanung

## § 7

### Spezifizierung

(1) Soweit der langfristige Liefervertrag oder der Jahresliefervertrag nicht gußstückbezogen abgeschlossen wurde, müssen die Spezifizierungsangebote der Verbraucher für die Lieferung von Güßerzeugnissen im

I. Quartal bis zum 20. Oktober des Vorjahres,

II. Quartal bis zum 31. Januar,

III. Quartal bis zum 30. April,

IV. Quartal bis zum 31. Juli des laufenden

Planjahres

den Lieferern vorliegen. Für Stahlwerkskokillen müssen die Spezifizierungsangebote der Verbraucher für die Lieferung im

I. Quartal bis zum 15. November des Vorjahres,

II. Quartal bis zum 15. Februar,

III. Quartal bis zum 15. Mai,

IV. Quartal bis zum 15. August des laufenden

Planjahres

den Lieferern vorliegen. Für Formstücke (aus Planpositionsnummer 25 11 110 21) müssen die Spezifizierungsangebote der Verbraucher dem VEB Keulahütte Krauschwitz für die Lieferung im

I. Quartal bis zum 20. September,

II. Quartal bis zum 30. November des Vorjahres,

III. Quartal bis zum 28. Februar,

IV. Quartal bis zum 31. Mai des laufenden

Planjahres

vorliegen. Für Gußdruckrohre (aus Planpositionsnummer 25 11 110 21) müssen die Spezifizierungsangebote der Verbraucher entsprechend der Einweisung der VVB Gießereien dem VEB Keulahütte Krauschwitz für die Lieferung im

I. Quartal bis zum 1. August,

II. Quartal bis zum 1. September,

III. Quartal bis zum 1. Oktober,

IV. Quartal bis zum 1. November des Vorjahres

vorliegen. Für gußeiserne Walzen (Planpositionsnummer 25 11 110 26) müssen die Spezifizierungsangebote der Verbraucher für die Lieferung im

I. Quartal bis zum 15. Juli,

II. Quartal bis zum 15. Oktober des Vorjahres,

III. Quartal bis zum 15. Januar,

IV. Quartal bis zum 15. April des laufenden

Planjahres

den Lieferanten vorliegen. Das Lieferquartal entspricht in der Regel dem Gußquartal. Beträgt die technologisch bedingte Durchlaufzeit der gußeisernen Walze mehr als 2 Monate, erfolgt die Lieferung in nachfolgenden Quartalen. Spezifizierungsangebote müssen die Bezeichnung und Planpositionsnummer des Gußsortiments nach der Bilanznomenklatur und die Staatsplanpositionen der Enderzeugnisse sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen enthalten, in die die Gußerzeugnisse eingehen.

(2) Bei Bedarf für Funktionsmuster, Nullserien und Sondermaschinen können zwischen den Lieferanten und Verbrauchern andere Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote im Jahresliefervertrag vereinbart werden.

(3) Die Lieferanten und Verbraucher haben binnen eines Monats nach den im Abs. 1 genannten Terminen Spezifizierungsvereinbarungen unter vorrangiger Berücksichtigung des Bedarfes gemäß Abs. 1 letzter Satz abzuschließen. Diese haben Monatsliefertermine zu enthalten.

(4) Kann der Lieferer nach Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 nachweisbar das von ihm geforderte Sortiment oder dieses in der verlangten Höhe aus technischen oder technologischen Gründen nicht herstellen und wird ihm das von seinem übergeordneten Organ schriftlich bestätigt, entfällt insoweit die Pflicht zum Abschluß der Spezifizierungsvereinbarung. Der Lieferer hat davon den Verbraucher unverzüglich zu unterrichten. Das übergeordnete Organ des Lieferers hat kurzfristig entweder zu entscheiden, in welchem ihm nachgeordneten Lieferbetrieb das geforderte Sortiment zu fertigen ist oder in Abstimmung mit dem Lenkungsorgan die anderweitige Deckung des Bedarfes zu sichern.

## § 8

### Vorschlag und Bestätigung der für das Quartal konkretisierten Jahreslieferaufgaben und Jahreslieferpläne

(1) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organ den auf der Grundlage der Spezifizierungsvereinbarungen ausgearbeiteten Vorschlag zu übergeben.

(2) Der Vorschlag muß enthalten:

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Verbraucher, geordnet nach dem Fondsträgerverzeichnis,
- c) Jahreslieferaufgaben,
- d) abgeschlossene Jahreslieferverträge,
- e) Quartalsanteil der Jahreslieferaufgaben,
- f) abgeschlossene Spezifizierungsvereinbarungen (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden),
- g) Spezifizierungsangebote (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden), die nicht oder nicht in voller Höhe zum Abschluß von Spezifizierungsvereinbarungen geführt haben,

h) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Gußsortiments nach der Bilanznomenklatur,

i) Staatsplanpositionen sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Gußerzeugnisse eingehen.

Die Position gemäß Buchst. g ist in einer Anlage strukturmäßig auszuweisen und zu begründen. Gleichzeitig haben die Lieferanten ihren übergeordneten Organen freie Kapazitäten und die Vorstellungen über deren Auslastung bekanntzugeben.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferanten fassen die Vorschläge in der Gliederung gemäß Abs. 2 zu ihrem konkretisierten Lieferplanvorschlag für das Quartal zusammen; Abs. 2 Buchst. b entfällt. Spezifizierungsangebote gemäß Abs. 2 Buchst. g werden nur aufgeführt, soweit sie Zulieferungen für Enderzeugnisse gemäß Abs. 2 Buchst. i betreffen. Dieser Vorschlag ist dem Lenkungsorgan zu übergeben.

(4) Das Lenkungsorgan bestätigt dem übergeordneten Organ der Lieferanten den Lieferplan für das Quartal, Ergeben sich Abweichungen gegenüber dem Quartalsanteil des Jahreslieferplanes, gelten beide insoweit als geändert. Solche Abweichungen gibt das Lenkungsorgan auch den übergeordneten Organen der Verbraucher bekannt.

(5) Das übergeordnete Organ der Lieferanten erteilt seinen nachgeordneten Betrieben die Lieferaufgaben für das Quartal. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 9

### Erlöschen von Bezugsaufgaben

Bezugsaufgaben erlöschen mit der Folge, daß der Jahresliefervertrag insoweit als geändert oder aufgehoben gilt, wenn das Spezifizierungsangebot

- a) bis zu den im § 7 Abs. 1 festgelegten oder nach § 7 Abs. 2 vereinbarten anderen Terminen dem Lieferer nicht vorliegt,
- b) nicht die Mindestangaben gemäß den für die Enderzeugnisse geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen enthält.

## IV.

### Produktionsverlagerung, Export und Import, Abrechnung

## § 10

### Produktionsverlagerung

(1) Produktionsverlagerung darf nur gemäß des Grundsatzes des § 1 Abs. 3 Satz 2 zur Sicherung der Bedarfsdeckung oder planmäßiger Spezialisierung erfolgen. Vor der Produktionsverlagerung ist der betroffene Verbraucher zu hören.

(2) Bei Produktionsverlagerung ist ein Überleitungsvertrag mit einem Ablaufplan als Bestandteil abzuschließen. Der Überleitungsvertrag wird mit der schriftlichen Zustimmung des übergeordneten Organs der



Lieferer wirksam, wenn die Produktionsverlagerung zwischen Lieferanten ein und desselben übergeordneten Organs stattfindet. Der Überleitungsvertrag wird erst mit der schriftlichen Zustimmung des Lenkungsorgans wirksam, wenn die Produktion zwischen Lieferanten verschiedener übergeordneter Organe verlagert wird. In jedem Falle ist ein Exemplar des Überleitungsvertrages vom Lieferer dem Lenkungsorgan zu übergeben.

## § 11

**Export und Import**

(1) Export und Import von Gußerzeugnissen bedürfen der schriftlichen Zustimmung zunächst des bilanzierenden Organs und außerdem der VVB Gießereien.

(2) Die Planung, Organisierung und Verteilung der Importe von Gußerzeugnissen richtet sich nach den vom Volkswirtschaftsrat für das jeweilige Planjahr erlassenen Bestimmungen.

## § 12

**Abrechnung**

Die VVB Gießereien ist für die lieferseitige Abrechnung der Gußerzeugnisse verantwortlich.

## V.

**Richtlinien und Schlußbestimmungen**

## § 13

**Richtlinien**

Zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Leiter der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates Richtlinien.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie findet bereits für die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für das Jahr 1965 Anwendung.

(2) Gleichzeitig treten die Verfügung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse für das Planjahr 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates 1963 Nr. 12 S. 132) und die dazu ergangenen Richtlinien des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros vom 15. Oktober 1963 außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kellner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Planung und Organisation  
der Kooperationsbeziehungen für Schmiede-  
erzeugnisse.**

Vom 16. Juli 1964

## I.

**Grundsätze der Kooperationsbeziehungen**

## § 1

**Grundsätze**

(1) Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verlangt eine bedeutende Verbesserung der zwischenbetrieblichen Kooperation. Die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen verringert den Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit. Sozialistische Kooperationsbeziehungen werden im arbeitsteiligen Produktionsprozeß unter zentraler staatlicher Leitung und weitestgehender Einbeziehung der Werktätigen verwirklicht.

(2) Die Schmiedeindustrie ist verpflichtet, die Volkswirtschaft, vor allem ihre führenden Zweige, bedarfsgerecht mit Schmiedeerzeugnissen zu versorgen. Die Schmieden haben den Bedarf zu ermitteln und ihre Produktionskapazität optimal auszulasten. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Lieferer und Verbraucher Kooperationsberatungen durchzuführen. Die Leiter der Betriebe müssen alle Möglichkeiten, einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen sowie der Inanspruchnahme der wissenschaftlich-technischen Zentren, für die volle Deckung des Bedarfs ausschöpfen.

(3) Bestehende Kooperationsbeziehungen sind fortzusetzen, wobei die Schmieden im Rahmen ihres Produktionsprofils Bedarfsveränderungen Rechnung zu tragen haben. Die übergeordneten Organe der Lieferer können etwas anderes bestimmen, müssen jedoch die Bedarfsdeckung sichern.

(4) Planung und Organisation der Kooperation müssen die Produktion spezialisieren und konzentrieren. Die Auslastung mechanisierter Anlagen, die Fertigung von Serien in nur einem Lieferbetrieb und günstigste Transportwege sind durchzusetzen. Die Schmiede hat für die Sortimente und Qualitäten, für die sie nach einer Erzeugnis- und Fertigungscharakteristik als Hauptproduzent verantwortlich ist, zu werben und enge Beziehungen zu den Verbrauchern herzustellen.

(5) Planmäßiges Zusammenwirken der Betriebskollektive erfordert konsequente Plan- und Vertragsdisziplin. Die Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen nach Qualität, Sortiment, Termin und Menge ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Planerfüllung der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe gleicher wie verschiedener Ebenen und die bilanzierenden Organe haben sich zu konsultieren, wenn dies erforderlich wird.

## § 2

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Kooperation von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppen 25 13 000 und 25 14 000

des Bilanzverzeichnisses. Richtlinien des Leiters der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates können die Geltung dieser Anordnung für bestimmte Betriebe oder für die Kooperation begrenzter Mengen ausschließen.

(2) Die zwischenbetriebliche Kooperation nach dieser Anordnung umfaßt die Beziehungen zwischen den Betrieben, die sich als Lieferung und Bezug von Schmiedeerzeugnissen ausdrücken, unabhängig von der Eigentumsform des Lieferbetriebes. Diese Anordnung gilt entsprechend für die Entnahme von Schmiedeerzeugnissen aus eigenem betrieblichen Aufkommen; dabei treten an die Stelle der Angebote innerbetriebliche Bedarfsmeldungen, an die Stelle zwischenbetrieblicher Vereinbarungen treten innerbetriebliche Festlegungen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Verbraucher des Fondsträgers 7710 bis 7790.

### § 3

#### Kooperationsberatung und Koordinierungsvereinbarung

(1) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher haben neben der laufenden Anleitung und Kontrolle der Betriebe mit diesen Beratungen zur Entwicklung und Verbesserung der Kooperationsbeziehungen (Kooperationsberatungen) durchzuführen.

(2) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung und mit Zustimmung der bilanzierenden Organe Koordinierungsvereinbarungen, wenn die ihnen nachgeordneten Betriebe länger als in einem Planjahr miteinander kooperieren. Die Partner der Koordinierungsvereinbarungen können festlegen, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe langfristige Lieferverträge abschließen.

### II.

#### Jahreslieferplanung

### § 4

#### Jahresliefervertrag

(1) Die Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung, der Koordinierungsvereinbarungen und der Orientierungsziffern für das folgende Planjahr Jahreslieferverträge ab, soweit nicht schon langfristige Lieferverträge bestehen.

(2) Die Jahreslieferverträge müssen enthalten

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach Bilanznomenklatur,
- c) Staatsplanposition sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen,
- d) Menge nach Gewicht,
- e) Lieferquartal.

Außerdem sollen insbesondere Sortiment (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend) Werkstoffbezeichnung und ungefähre Stückzahl vereinbart werden.

### § 5

#### Vorschlag der Jahreslieferaufgaben und des Jahreslieferplanes

(1) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organen auf der Grundlage der langfristigen Lieferverträge und der Jahreslieferverträge ausgearbeiteten Vorschlag der quartalsweise gegliederten Jahreslieferaufgaben zu übergeben.

(2) Der Vorschlag muß enthalten

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Verbraucher, geordnet nach dem Fondsträgerverzeichnis,
- c) Orientierungsziffer,
- d) abgeschlossene Jahreslieferverträge,
- e) Angebote, die nicht oder nicht in voller Höhe, zum Abschluß eines Jahresliefervertrages geführt haben,
- f) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach der Bilanznomenklatur,
- g) Staatsplanposition sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen.

Die Position des Buchst. e ist in einer Anlage strukturmäßig auszuweisen und zu begründen. Gleichzeitig haben die Lieferer ihren übergeordneten Organen freie Kapazitäten und die Vorstellungen über deren Auslastung bekanntzugeben.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer fassen die Vorschläge ihrer Betriebe gemäß Absätzen 1 und 2 zusammen. Abs. 2 Buchst. b entfällt. Angebote gemäß Abs. 2 Buchst. e werden nur aufgeführt, soweit sie Zulieferungen für Enderzeugnisse gemäß Abs. 2 Buchst. g betreffen.

### § 6

#### Erzeugnisbilanz und Jahreslieferplan

(1) Das bilanzierende Organ arbeitet auf der Grundlage der von den übergeordneten Organen der Lieferer eingereichten Jahreslieferplanvorschläge den Vorschlag der quartalsweise gegliederten Erzeugnisbilanz aus und übergibt diesen dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro.

(2) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro bestätigt den Vorschlag der Erzeugnisbilanz, wenn dieser lt. Bilanzverzeichnis von einem Betrieb ausgearbeitet wurde. Es nimmt zu dem Vorschlag der Erzeugnisbilanz Stellung, wenn dieser lt. Bilanzverzeichnis von einer VVB oder einem Wirtschaftsrat des Bezirkes ausgearbeitet wurde; in diesem Falle erfolgt die Bestätigung durch den Volkswirtschaftsrat, Abteilung Gießereien und Schmieden.

(3) Das Lenkungsorgan erhält mit der Erzeugnisbilanz die Jahreslieferplanvorschläge, bestätigt letztere und übergibt Auszüge den übergeordneten Organen der Verbraucher.

(4) Die übergeordneten Organe der Lieferer erteilen ihren nachgeordneten Betrieben die quartalsweise gegliederten Jahreslieferaufgaben. Schmieden mit mechanisierten Anlagen haben Anspruch auf Erteilung der Jahreslieferaufgaben in der Weise, daß die Auslastung der Anlagen gesichert ist.

### III.

#### Quartalsweise Konkretisierung der Jahreslieferplanung

##### § 7

##### Spezifizierung

(1) Soweit der langfristige Liefervertrag oder der Jahresliefervertrag nicht schmiedestückbezogen abgeschlossen wurde, müssen die Spezifizierungsangebote der Verbraucher für die Lieferung von Schmiedeerzeugnissen im

I. Quartal bis zum 15. Juli des Vorjahres,

II. Quartal bis zum 15. Oktober des Vorjahres,

III. Quartal bis zum 15. Januar des laufenden Planjahres,

IV. Quartal bis zum 15. April des laufenden Planjahres

den Lieferern vorliegen.

Das Lieferquartal entspricht in der Regel dem Schmiedequartal. Bei Freiformschmiedestücken mit technologisch bedingter Durchlaufzeit von mehr als einem Monat verlängert sich die Spezifizierungsfrist um die Dauer der jeweiligen Durchlaufzeit. Spezifizierungsangebote müssen die Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach der Bilanznomenklatur und die Staatsplanpositionen der Enderzeugnisse sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen enthalten, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen.

(2) Bei Bedarf für Funktionsmuster, Nullserien und Sondermaschinen können zwischen Lieferern und Verbrauchern andere Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote im Jahresliefervertrag vereinbart werden.

(3) Die Lieferer und Verbraucher haben innerhalb von 3 Monaten nach den im Abs. 1 genannten Terminen Spezifizierungsvereinbarungen abzuschließen. Diese haben Monatsliefertermine zu enthalten.

(4) Kann der Lieferer nach Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 nachweisbar das von ihm geforderte Sortiment oder dieses in der verlangten Höhe aus technischen oder technologischen Gründen nicht herstellen und wird ihm das von seinem übergeordneten Organ schriftlich bestätigt, entfällt insoweit die Pflicht zum Abschluß der Spezifizierungsvereinbarung. Der Lieferer hat davon den Verbraucher unverzüglich zu unterrichten. Das übergeordnete Organ des Lieferers hat kurzfristig entweder zu entscheiden, in welchem ihm nachgeordneten Lieferbetrieb das geforderte Sorti-

ment zu fertigen ist oder es hat, in Abstimmung mit dem Lenkungsorgan, die anderweitige Deckung des Bedarfs zu sichern.

##### § 8

#### Vorschlag und Bestätigung der für das Quartal konkretisierten Jahreslieferaufgaben und Jahreslieferpläne

(1) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organ den auf der Grundlage der Spezifizierungsvereinbarungen ausgearbeiteten Vorschlag zu übergeben.

(2) Der Vorschlag muß enthalten

a) Fondsträger und Fondsträgernummer,

b) Verbraucher, geordnet nach dem Fondsträgerverzeichnis,

c) Jahreslieferaufgaben,

d) abgeschlossene Jahreslieferverträge,

e) Quartalsanteil der Jahreslieferaufgaben,

f) abgeschlossene Spezifizierungsvereinbarungen (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden),

g) Spezifizierungsangebote (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden), die nicht oder nicht in voller Höhe zum Abschluß von Spezifizierungsvereinbarungen geführt haben,

h) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach Bilanznomenklatur,

i) Staatsplanpositionen sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen.

Die Position gemäß Buchst. g ist in einer Anlage strukturmäßig auszuweisen und zu begründen. Gleichzeitig haben die Lieferer ihren übergeordneten Organen freie Kapazitäten und die Vorstellungen über deren Auslastung bekanntzugeben.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer fassen die Vorschläge in der Gliederung gemäß Abs. 2 zu ihrem konkretisierten Lieferplanvorschlag für das Quartal zusammen; Abs. 2 Buchst. b entfällt. Spezifizierungsgebote gemäß Abs. 2 Buchst. g werden nur aufgeführt, soweit sie Zulieferungen für Enderzeugnisse gemäß Abs. 2 Buchst. i) betreffen. Dieser Vorschlag ist dem Lenkungsorgan zu übergeben.

(4) Das Lenkungsorgan bestätigt dem übergeordneten Organ der Lieferer den Lieferplan für das Quartal. Ergeben sich Abweichungen gegenüber dem Quartalsanteil des Jahreslieferplanes, gelten beide insoweit als geändert. Solche Abweichungen gibt das Lenkungsorgan auch den übergeordneten Organen der Verbraucher bekannt.

(5) Das übergeordnete Organ der Lieferer erteilt seinen nachgeordneten Betrieben die Lieferaufgaben für das Quartal. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 9

**Erlöschen von Bezugsaufgaben**

Bezugsaufgaben erlöschen mit der Folge, daß der Jahresliefervertrag insoweit als geändert oder aufgehoben gilt, wenn das Spezifizierungsangebot

- a) bis zu den im § 7 Abs. 1 festgelegten oder nach § 7 Abs. 2 vereinbarten anderen Terminen dem Lieferer nicht vorliegt,
- b) nicht die Mindestangaben gemäß der für die Erzeugnisse geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen enthält.

## IV.

**Produktionsverlagerung, Export und Import, Abrechnung**

## § 10

**Produktionsverlagerung**

(1) Produktionsverlagerung darf nur gemäß des Grundsatzes des § 1 Abs. 3 Satz 2 zur Sicherung der Bedarfsabdeckung oder planmäßiger Spezialisierung erfolgen. Vor der Produktionsverlagerung ist der betroffene Verbraucher zu hören.

(2) Bei der Produktionsverlagerung ist ein Überleitungsvertrag mit einem Ablaufplan als Bestandteil abzuschließen. Der Überleitungsvertrag wird mit der schriftlichen Zustimmung des übergeordneten Organs der Lieferer wirksam, wenn die Produktionsverlagerung zwischen Lieferern ein und desselben übergeordneten Organs stattfindet. Der Überleitungsvertrag wird erst mit der schriftlichen Zustimmung des Lenkungsorgans wirksam, wenn die Produktion zwischen Lieferern verschiedener Organe verlagert wird. In jedem Falle ist ein Exemplar des Überleitungsvertrages vom Lieferer dem Lenkungsorgan zu übergeben.

## § 11

**Export und Import**

(1) Export und Import von Schmiedeerzeugnissen bedürfen der schriftlichen Zustimmung zunächst des

bilanzierenden Organs und außerdem des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros.

(2) Die Planung, Organisation und Verteilung der Importe von Schmiedeerzeugnissen richten sich nach den vom Volkswirtschaftsrat für das jeweilige Planjahr erlassenen Bestimmungen.

## § 12

**Abrechnung**

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist für die lieferseitige Abrechnung der Schmiedeerzeugnisse verantwortlich.

## V.

**Richtlinien und Schlußbestimmungen**

## § 13

**Richtlinien**

Zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Leiter der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates Richtlinien.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie findet bereits für die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für das Jahr 1965 Anwendung.

(2) Die Anordnung vom 10. Dezember 1959 über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Schmiedeerzeugnissen (GBl. S. 345) tritt am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kellner  
Stellvertreter des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Juli 1964

Teil III Nr. 38

22.6.64    Anordnung Nr. 331 über DDR-Standards ..... 373

### Anordnung Nr. 331\* über DDR-Standards.

Vom 22. Juni 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 321) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Koloff  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 330 (GBl. III Nr. 34 S. 353)

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung Nr. 331

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe Titel	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4
Verbindlich ab		nicht mehr anzu- wenden	
4		5	
<b>DK 621-229.3 Werkstückhalter</b>			
10055 6.64	328 Werkstückspanner; Stützbolzen (Ersatz für TGL 10055 Ausg. 4.61)	10046 4.61	Werkstückspanner; Schwenskschleibe (Ersetzt durch WS - 02511 Ausg. 4.60)
		10048 4.61	Werkstückspanner; Ausgleichteil (Ersetzt durch TGL 30-10048 Ausg. 3.64)
		10049 4.61	Werkstückspanner; Spannhaken (Ersetzt durch TGL 30-10049 Ausg. 3.64)
		10055 4.61	Werkstückspanner; Stützbolzen (Ersetzt durch TGL 10055 Ausg. 6.64)
			1.1.65
<b>DK 621-71 Kühlvorrichtungen</b>			
		0-73431 12.60	Öl- und Wasserkühler für Verbrennungsmotoren; Kühlerteilblöcke und Anschlußteile (Ersetzt durch TGL 39-73431 Ausg. 7.64)
			1.9.64
<b>DK 621.3.032 Einzelteile von elektrischen Lampen, Entladungsröhren usw.</b>			
		0-41538 Blatt 1 1.63	Elektronenröhren; Sockel 8-17. Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 200-8157 Bl. 1 Ausg. 11.63)
			1.8.64
		0-49620 11.62 Inf.-Bl.	Lampensockel E 27 (Ersetzt durch TGL 200-8102 Ausg. 4.63)
			1.8.64
<b>DK 621.314 Umformung elektrischer Energie, Transformatoren</b>			
		8084 11.60	Elektrotechnik; Kristall-Flächengleichrichter, Begriffe (Ersetzt durch TGL 200-8161 Bl. 3 Ausg. 6.63)
			1.8.64
<b>DK 621.316.542/57 Schalter</b>			
8878 6.64	362 Niederspannungsschaltgeräte; Motorschalter bis 10 A aufgekühlt ohne Überstromauslösung (Ersatz für TGL 8878 Ausg. 9.61)	8878 9.61	Niederspannungsschaltgeräte; Motorschalter bis 10 A 500 V $\infty$ ohne thermischen und magnetischen Überstromauslöser (Ersetzt durch TGL 8878 Ausg. 6.64)
			1.1.65

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		Nicht mehr anzubewenden ab	
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4	5	6
8879 6.64	362	Niederspannungsschaltgeräte; Motorschalter über 10 bis 16 A luftgekühlt ohne Überstromauslösung (Ersatz für TGL 8879 Ausg. 9.61)	1. 1. 65	8879 9.61	Niederspannungsschaltgeräte; Motorschalter 10 bis 16 A 500 V $\infty$ ohne thermischen und magnetischen Überstromauslöser (Ersetzt durch TGL 8879 Ausg. 6.64)
8880 6.64	362	Niederspannungsschaltgeräte; Motorschalter über 16 bis 200 A luftgekühlt ohne Überstromauslösung (Ersatz für TGL 8880 Ausg. 10.62)	1. 1. 65	8880 10.62	Niederspannungsschaltgeräte; Motorschalter über 16 bis 100 A 500 V $\infty$ ohne thermischen und magnetischen Überstromauslöser (Ersetzt durch TGL 8880 Ausg. 6.64)
<b>DK 621.316.82 Regelbare Widerstände</b>					
<b>DK 621.316.842 Drahtwiderstände</b>					
				6854 7.60	Drahtdrehwiderstände; Nennlast 0,5 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8076 Ausg. 3.63)
				4625 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast bis 50 W Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 200-8040 Ausg. 3.63)
				4626 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände mit Steckanschluß, Nennlast 0,5 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8046 Ausg. 3.63)
				4627 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände mit einseitigem Anschluß, Nennlast 4 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8047 Ausg. 3.63)
				4628 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 6 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8043 Ausg. 3.63)
				4629 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 8 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8048 Ausg. 3.63)
				4630 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 15 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8048 Ausg. 3.63)
				4631 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 25 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8045 Ausg. 1.64)
				4632 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 50 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8045 Ausg. 1.64)

Erschließung von Standards				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			Nicht mehr anzu- wenden ab
Ausg. TGL	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel		
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.316.842 Drahtwiderstände (Fortsetzung)</b>							
4648 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast bis 500 Watt, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 200-8040 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4649 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 2 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8041 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4650 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 4 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8041 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4651 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 8 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8041 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4652 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 12 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8041 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4653 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 15 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4654 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 30 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4655 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 40 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4656 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 60 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	
4657 6.60					Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 85 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64	



Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.316.842 Drahtwiderstände (Fortsetzung)</b>						
4658 6.60		Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 125 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)		4658 6.60	Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 125 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64
4659 6.60		Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 135 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)		4659 6.60	Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 135 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64
4660 6.60		Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 200 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)		4660 6.60	Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 200 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64
4661 6.60		Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 250 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)		4661 6.60	Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 250 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64
4662 6.60		Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 300 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)		4662 6.60	Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 300 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64
4663 6.60		Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 500 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)		4663 6.60	Festwiderstände; Drahtwiderstände glasiert und zementiert, Nennlast 500 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8042 Ausg. 3.63)	1. 8. 64
0-41415 12.59		Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 4 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8044 Ausg. 1.64)		0-41415 12.59	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 4 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch TGL 200-8044 Ausg. 1.64)	1. 8. 64
12437 8.62		Elektrische Lampen; Entladungslampen, Begriffe (Ersetzt durch TGL 200-8171 Ausg. 11.63)		12437 8.62	Elektrische Lampen; Entladungslampen, Begriffe (Ersetzt durch TGL 200-8171 Ausg. 11.63)	1. 8. 64
14029 1.63		Elektronenröhren; Dekadenzählröhre Z 562 S, Hauptkennwerte (Ersetzt durch TGL 200-8133 Ausg. 7.63)		14029 1.63	Elektronenröhren; Dekadenzählröhre Z 562 S, Hauptkennwerte (Ersetzt durch TGL 200-8133 Ausg. 7.63)	1. 8. 64
0-41538 Blatt 2 1.63		Elektronenröhren; Sockel 8-17, Lehre (Ersetzt durch TGL 200-8157 Bl. 2 Ausg. 11.63)		0-41538 Blatt 2 1.63	Elektronenröhren; Sockel 8-17, Lehre (Ersetzt durch TGL 200-8157 Bl. 2 Ausg. 11.63)	1. 8. 64
<b>DK 621.32 Elektrische Lampen</b>						
<b>DK 621.387 Gasgefüllte Entladungsröhren (außer Beleuchtung), Ionisationskammern, Ionenzählröhre</b>						
<b>DK 621.753.3 Lehren, Kaliber</b>						

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards		Nicht mehr anzuwenden ab	
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	
1	2	3	5	6	7
<b>DK 621.825 Kupplungen</b>					
			10060 5.62	Wellenkupplungen; Zahnkupplungen mit Spritzschmierung (ohne Ersatz)	1. 8. 64
<b>DK 621.861/866 Rollenzüge, Winden</b>					
20428 6.64	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Verholspille, Hauptkennwerte Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 8242 Ausg. 6.60)	8242 6.60	Schiffbauliche Ausrüstung; Verholspille mit elektrischem Antrieb; Baugrößen und Hauptabmessungen Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz durch TGL 20426 Ausg. 6.64)	1. 7. 65 1. 10. 64
			9810 3.61	Schiffbauliche Ausrüstung; Verholspille mit elektrischem Antrieb, Technische Lieferbedingungen (ohne Ersatz)	1. 7. 65
<b>DK 621.97 Hämmer, Pressen, Umformmaschinen</b>					
			0-53157 10.62 Inf.-Bl.	Gesenk-Schmiedehämmer, Zweiständer-Oberdruckhämmer, Baugrößen (Ersatz durch TGL 17765 Ausg. 8.63)	1. 8. 64
			0-53158 10.62 Inf.-Bl.	Gesenk-Schmiedehämmer; Gesenkschlaghämmer, Baugrößen (Ersatz durch TGL 17766 Ausg. 8.63)	1. 8. 64
			0-53159 Blatt 1 10.62 Inf.-Bl.	Gesenk-Schmiedehämmer; Riemen-Fallhämmer, Baugrößen (Ersatz durch TGL 17767 Ausg. 8.63)	1. 8. 64
			0-53159 Blatt 2 10.62 Inf.-Bl.	Gesenk-Schmiedehämmer; Riemen-Fallhämmer, Riemen- und Riemenscheiben-Abmessungen (Ersatz durch TGL 17767 Ausg. 8.63)	1. 8. 64
<b>DK 621.914 Fräsen, Fräswerkzeuge</b>					
20650 6.64	321	Werkzeugmaschinen; Gravierfräsmaschinen, Abnahmebedingungen			1. 1. 65
<b>DK 621.925 Schleifmaschinen</b>					
16370 Blatt I 6.64	321	Elektromotorische Geräte; Einfache Schleifmaschinen, Begriffe, Technische Forderungen, Lieferung			1. 1. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 622 Bergbautechnik</b>						
6429 Blatt 1 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Übersicht	1. 7. 65			
6429 Blatt 2 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Aufbau des bergmännischen Reißwerks	1. 7. 65			
6429 Blatt 3 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Bestandteile des bergmännischen Reißwerks	1. 7. 65			
6429 Blatt 4 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichnungsformale des bergmännischen Reißwerks	1. 7. 65			
6429 Blatt 5 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Schriftarten für das bergmännische Reißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 6 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Beschriftungen im bergmännischen Reißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 7 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichnerische Grundlagen für das bergmännische Reißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 8 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Begriffsbestimmungen für das bergmännische Reißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 9 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Das markscheidende Einheits-Reißsystem	1. 7. 65			
6429 Blatt 10 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Blattgestaltung der Grubenrisse	1. 7. 65			
6429 Blatt 11 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Titelmuster für Grubenrisse und bergtechnische Zeichnungen	1. 7. 65			
6429 Blatt 12 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Die Farbgebung im Reißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 13 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk; Allgemein-gültige Zeichen für Grubenbaue (Steinkohlenbergbau)	1. 7. 65			

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
Ausz. TGL	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzuwenden ab	T
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 622 Bergbautechnik (Fortsetzung)</b>							
6429 Blatt 14 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für das Flözreißwerk	1. 7. 65				
6429 Blatt 15 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Braunkohlentagebau	1. 7. 65				
6429 Blatt 16 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Gang- und Lagerbergbau	1. 7. 65				
6429 Blatt 17 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Erztagbau	1. 7. 65				
6429 Blatt 18 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Kupferschieferbergbau	1. 7. 65				
6429 Blatt 19 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Kali- und Steinsalzbergbau	1. 7. 65				
6429 Blatt 20 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Bergbau auf Steine und Erden	1. 7. 65				
6429 Blatt 21 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Erdöl- und Erdgaserkundung und -förderung	1. 7. 65				
6429 Blatt 22 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Grenzen und Rechte	1. 7. 65				
6429 Blatt 23 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Sonderrisse	1. 7. 65				
6429 Blatt 24 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Leitungen und Kabel	1. 7. 65				
6429 Blatt 25 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für geplante und projektierte Anlagen	1. 7. 65				
6429 Blatt 26 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Reißwerk, Zeichen für Abbaueinwirkungen	1. 7. 65				

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 622 Bergbautechnik (Fortsetzung)</b>						
6429 Blatt 27 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Zeichen für Netzrisse	1. 7. 65			
6429 Blatt 28 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Vermessungstechnische Zeichen im bergmännischen Rißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 29 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Topographische Zeichen im bergmännischen Rißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 30 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Sinnbilder im bergmännischen Rißwerk	1. 7. 65			
6429 Blatt 31 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Stratigraphische Gliederung	1. 7. 65			
6429 Blatt 32 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Zeichen für geologische Störungen, Grenzen, Linien, Schichten und Kleintektonik	1. 7. 65			
6429 Blatt 33 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Allgemein-gültige geologische und petrographische Zeichen	1. 7. 65			
6429 Blatt 34 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Geologische Zeichen für den Steinkohlenbergbau	1. 7. 65			
6429 Blatt 35 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Geologische Zeichen für den Braunkohlen-Tagebau	1. 7. 65			
6429 Blatt 36 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Abkürzungen	1. 7. 65			
6429 Blatt 37 6.64	210	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Die topographischen Karten	Nur zur Information			
<b>DK 628.3/4 Abwasserklärung, Städtehygiene</b>						
8530 6.64	237	Abwässer aus Gassgeneratoren, Behandlung (Ersatz für TGL 8530 Ausg. 6.61)	1. 1. 65	8530 6.61	Abwässer aus Gassgeneratoren, Behandlung (Ersetzt durch TGL 8530 Ausg. 6.64)	1. 1. 65
8531 6.64	091	Abwässer aus Entschlammungsanlagen; Entschlammungsarten und Behandlung der Abwässer (Ersatz für TGL 8531 Ausg. 6.61)	1. 1. 65	8531 6.61	Abwässer aus Entschlammungsanlagen; Entschlammungsarten und Behandlung der Abwässer (Ersetzt durch TGL 8531 Ausg. 6.64)	1. 1. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 629.12.014.6 Steuerruder</b>						
<b>DK 666.3:620.1 Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe</b>						
18577 Blatt 1 6.64	258/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Pyrometerkegel, Technische Forderungen	1. 1. 66	5591 4.58	Schiffbauliche Ausrüstung; Klappgriffe für Handsteuerräder (Ersetzt durch TGL 23--4841. Ausg. 11.62)	1. 7. 64
<b>DK 677.051 Spinnstoff-Aufbereitmashinen und Zubehör</b>						
				0-64082 12.62	Baumwollspinnerei; Strecke, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12277 Ausg. 12.63)	1. 8. 64
				0-64108 12.62	Kratzenbeschläge; Begriffe, Sticharten (Ersetzt durch TGL 48-12213 Ausg. 10.63)	1. 8. 64
<b>DK 677.052 Spinnmaschinen und Zubehör</b>						
				0-64050 12.63	Spinnereimaschinen; Streckwerke, Begriffe (Ersetzt durch TGL 45-12234 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
<b>DK 677.4 Naturseide, Kunstseide, Künstliche Textilfäden, Künstliche Stapelfasern und Gewebe daraus</b>						
				3268-56	Polyamidkunstseide, Nmi 100 bis Nm 1200 (Ersetzt durch TGL 142-1001 Ausg. 5.64)	1. 7. 64
				4852 5.60	Chemiefasern, Einteilung, Bezeichnungen (Ersetzt durch TGL 142-5001 Ausg. 8.63)	1. 7. 64
				4853 5.60	Chemieseiden, Einteilung, Bezeichnungen (Ersetzt durch TGL 142-5001 Ausg. 8.63)	1. 7. 64
				4854 5.60	Viskosefaser, W-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1014 Ausg. 5.64)	1. 7. 64
				4855 5.60	Viskosefaser, B-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1013 Ausg. 5.64)	1. 7. 64
				4856 5.60	Viskosefaser, Jute-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1015 Ausg. 5.64)	1. 7. 64
				4857 5.60	Viskosefaser-Spinnband (Ersetzt durch TGL 142-1012 Ausg. 5.64)	1. 7. 64
				4858 5.60	Polyamidfaser, W-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1021 Ausg. 5.64)	1. 7. 64
				4859 5.60	Polyamidfaser, B-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1020 Ausg. 5.64)	1. 7. 64

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	
<b>DK 677.4 Naturside, Kunstseide, Künstliche Textilfäden, Künstliche Stapelfasern und Gewebe daraus (Fortsetzung)</b>						
4860			4860	Polyamidfaser, T-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1022 Ausg. 5.64)	1. 7. 64	
5.60			5.60	Polyvinylchloridfaser, W-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1019 Ausg. 5.64)	1. 7. 64	
4862			4862	Viskoseseide, Fein-Typ (Ersetzt durch TGL 14-1016 Ausg. 5.64)	1. 7. 64	
5.60			5.60	Kupferseide, Fein-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1017 Ausg. 5.64)	1. 7. 64	
4863			4863	Polyamidseide, Grob-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1007 Ausg. 5.64)	1. 7. 64	
5.60			5.60	Polyamidseide, Cord-Typ (Ersetzt durch TGL 142-1006 Ausg. 5.64)	1. 7. 64	
12041			12041			
12.61			12.61			
12848			12848			
2.62			2.62			
0-840			0-840	Lichtpausmaterialien, Lichtpausen, Benennungen und Kurzzeichen (Ersetzt durch TGL 143-110 Ausg. 9.63)	1. 8. 64	
Blatt 1			Blatt 1			
3.63			3.63			
Inf.-Bl.			Inf.-Bl.			
0-840			0-840	Lichtpausmaterialien, Lichtpausen, Abmessungen (Ersetzt durch TGL 143-110 Ausg. 9.63)	1. 8. 64	
Blatt 2			Blatt 2			
3.63			3.63			
Inf.-Bl.			Inf.-Bl.			

**DK 74 Zeichnungen, Zeichengeräte**

Benutzungsweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C1, Postschließfach 91

PROF. G. I. TUNKIN

# Das Völkerrecht der Gegenwart

Theorie und Praxis

Übersetzung aus dem Russischen

280 Seiten · Leinen 14,— DM

Prof. G. I. Tunkin, ein führender sowjetischer Völkerrechtswissenschaftler, behandelt in seinem Werk bedeutsame Fragen des gegenwärtigen Völkerrechts, die aus der Entstehung des sozialistischen Weltsystems erwachsen. Er untersucht sowohl die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern als auch die Beziehungen zwischen den Staaten verschiedener sozial-ökonomischer Formationen. Dabei setzt er sich konsequent und kritisch mit den Auffassungen bürgerlicher Völkerrechtswissenschaftler auseinander.

Der Autor weist nach, daß es zwischen den beiden Weltsystemen nur ein Völkerrecht der friedlichen Koexistenz geben kann. Innerhalb des sozialistischen Lagers entwickelt sich ein neues, sozialistisches Völkerrecht, das auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruht.

Die in diesem Werk vermittelten Erkenntnisse sind nicht nur für Völkerrechtswissenschaftler und Studenten wichtig, sondern auch für die auf dem Gebiet der Außenpolitik tätigen Mitarbeiter und alle außenpolitisch interessierten Bürger.

Aus dem Inhalt:

Teil I Das Völkerrecht in der Periode nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution

Teil II Juristische Natur und Wesen des modernen allgemeinen Völkerrechts

Teil III Völkerrecht, Außenpolitik und Diplomatie

Teil IV Der allgemeine Charakter und die Formen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates

Teil V Das Völkerrecht in den Beziehungen zwischen den Ländern des sozialistischen Weltsystems

Literaturverzeichnis

Sachregister

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Az 131 64/DDR – Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 93 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (689) **Index 31 813**



*Dr. Mühlendahl*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. August 1964

Teil III Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 64	Anordnung Nr. 332 über DDR-Standards .....	385
6. 7. 64	Anordnung Nr. 333 über DDR-Standards .....	387
13. 7. 64	Anordnung Nr. 334 über DDR-Standards .....	388
31. 7. 64	Anordnung über die Zulassung von Handfeuerlöschern im Bergbau unter Tage .....	394

### Anordnung Nr. 332\* über DDR-Standards.

Vom 29. Juni 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 321) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 331 (GBl. III Nr. 38 S. 379)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 332

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe Titel	TGL Ausg.	Titel	
1	2	3	4	
		5	6	
		Nichtmehr anzu- wenden ab		
		7		
DK 621-777	Kennzeichnung, Schilder	0-43806 8.62 Inf.-Bl.	Schaltgeräte; Kennzeichnung der Anzeigschilder für die Schaltstellungen, Elektrotechnik (Ersetzt durch TGL 290-0019 Ausg. 1.64)	1. 8. 64
DK 621.861/866	Rollenzüge, Winden			
★20307 6.64	348 Schiffbauliche Ausrüstung; Ankerverholspille, Ankerspille mit Drehstromantrieb 380 V, 50 Hz, Haupt- und Anschlußmaße			1. 1. 65
DK 621.914.3	Fräsmaschinen			
16367 6.64	321 Werkzeugmaschinen; Universal-Werkzeug-Fräsmaschinen, Abnahmebedingungen (Ersatz für TGL 16367 Ausg. 1.64)	16367 1.64	Werkzeugmaschinen; Universal-Werkzeug-Fräsmaschinen, Abnahmebedingungen (Ersetzt durch TGL 16367 Ausg. 6.64)	1. 4. 65
DK 629.125	Boote, Davits			
20493 6.64	347 Rettungsflöße aufblasbar, lose Ausrüstung	0-68201 5.63 Inf.-Bl.	Schnittverlust bei Holz, Begriffe und Berechnungsverfahren (Ersetzt durch TGL 1-31 Ausg. 6.64)	1. 1. 64
DK 674	Molzindustrie			
DK 683.33	Schlösser und Schlüssel			
		4370 4.59	Schlüssel für Tür- und Möbelschlösser, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 48-31303)	1. 1. 65
		4371 Blatt 1 4.59	Schlüssel für Türschlösser (Ersetzt durch TGL 48-31304)	1. 1. 65
		4371 Blatt 2 4.59	Schlüssel für Türschlösser, Hartprofile (Ersetzt durch TGL 48-31305)	1. 1. 65
DK 687.3	Wirkwaren			
		5665 5.59	Gewirke und Gestricke; Kleinkinderkleidung, Fertigmaße (Ersetzt durch TGL 16-668114, TGL 16-668115)	1. 1. 65

**Anordnung Nr. 333\***  
über DDR-Standards.

Vom 6. Juli 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 321) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

I. V.: Bümann

Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 333

TGL Ausg.	Gruppe	Bestätigung von Standards			Verbind- lich ab	Zurückziehung von Standards			nicht mehr anzu- wenden ab
		Titel				Titel			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
DK 639.125	Boote, Davits								
12311 T.64	348	Rettungsmittel; Rettungskragen für die Schifffahrt, nicht aufblasbar	1. 1. 65						
DK 637.1/3	Milchwirtschaft im allgemeinen								
8810 Blatt 9 T.64	324	Landmaschinen; Melkanlagen - Größenordnung, Einbauschemata, Zentralpulsator mit Doppel- pulsleitung	1. 4. 65						
DK 661.6	Nichtmetalle und ihre Verbindungen								
				6124 11.60			Grundchemikalien; Cyanidschmelze technisch (Ersetzt durch TGL 130-1423319)		1. 9. 64
DK 676.1.06	Erzeugnisse der Papierstoffherstellung								
				5511:1 5.55			Sulfizalstoff für Textilfasern (Ersetzt durch TGL 8-1093 Ausg. 6.64)		1. 9. 64
DK 681.81/83	Musikinstrumente								
				4472 9.60			Pianos und Flügel; Stimmwirbel (Ersetzt durch TGL 5-785 Ausg. 2.63)		1. 9. 64

\* Anordnung Nr. 332 (GBl. III Nr. 39 S. 330)

Zurückziehung von Standards			Zurückziehung von Standards		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4	5	6
<b>DK 687.9 Bürstenbinderei, Bürstenwaren</b>					
				5174	Haushaltschrubber
				4.59	(Ersetzt durch TGL 3-010 Ausg. 11.63)
				11824	Kardätschen
				11.61	(Ersetzt durch TGL 3-012 Ausg. 4.63)
				Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91	
					Nicht mehr anzuwenden ab
					7

**Anordnung Nr. 334\*  
über DDR-Standards,  
Vom 13. Juli 1964**

§ 1  
Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 321) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2  
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 13. Juli 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
I. V.: R. LOFF  
Stellvertreter des Leiters

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 334

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4	5	6
<b>DK 621.316.86 Schichtwiderstände</b>					
★4615	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Nennverlustleistung bis 3 Watt, Begriffe, Allgemeine Technische Forderungen, Prüfung, Lieferung (Ersatz für TGL 4615 Ausg. 12.60 TGL 7531 Ausg. 12.60 TGL 12401 Ausg. 2.63 TGL 14132 Ausg. 1.63)	1. 1. 65	4615	Festwiderstände; Schichtwiderstände Gütegruppe D, Nennlast bis 250 Watt, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch ★TGL 4615 Bl. 1 Ausg. 7.64 TGL 4615 Bl. 2 Ausg. 7.64)
7.64				12.60	
					Nicht mehr anzuwenden ab
					7

\* Anordnung Nr. 333 (GBl. III Nr. 39 S. 367)

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- Buch ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.316.86 Schichtwiderstände (Fortsetzung)</b>						
4615 Blatt 2 7.64	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Nennverlustleistung über 3 bis 250 Watt, mit Schellenanschluß, Begriffe, Allgemeine Technische Forderungen, Prüfung, Lieferung (Ersatz für TGL 4615 Ausg. 12.60)	1. 1. 65	7531 12.60	Festwiderstände; Borkohle- und Glanzkohle-Schichtwiderstände, Widerstandsänderung unter verschärften Klimabedingungen (Ersetzt durch ☆TGL 4615 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 8. 64
☆4616 7.64	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Bauform 6 Kennfarbe 5, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 4616 Ausg. 12.60)	1. 1. 65	12401 2.63	Festwiderstände; Schichtwiderstände Gütegruppe C, Nennlast bis 1 Watt, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch ☆TGL 4615 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 8. 64
☆4617 7.64	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Bauform 10 Kennfarbe 5, Hauptkennwerte Für Widerstandswerte > 10 MΩ (Ersatz für TGL 4617 Ausg. 12.60)	1. 1. 65 1. 4. 65	14132 1.63	Festwiderstände; Metallschichtwiderstände, Nennlast 0,125 bis 2 Watt, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch ☆TGL 4615 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 8. 64
☆4618 7.64	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Bauform 7 Kennfarbe 5, Hauptkennwerte Für Widerstandswerte > 10 MΩ (Ersatz für TGL 4618 Ausg. 12.60)	1. 1. 65 1. 4. 65	4616 12.60	Festwiderstände; Schichtwiderstände Gütegruppe D, Nennlast 0,05 bis 1 Watt, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch ☆TGL 4616 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
☆8720 7.64	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Bauform 2 Kennfarbe 5, Hauptkennwerte Für Widerstandswerte > 10 MΩ (Ersatz für TGL 8728 Ausg. 1.61)	1. 1. 65 1. 7. 55	4617 12.60	Festwiderstände; Schichtwiderstände Gütegruppe D mit einseitigem Anschluß, Nennlast 2 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch ☆TGL 4617 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
☆12402 7.64	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Bauform 6 und 7 Kennfarbe 8, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 12402 Ausg. 2.63)	1. 1. 65	4618 12.60	Festwiderstände; Schichtwiderstände Gütegruppe D, Nennlast 2 und 3 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch ☆TGL 4618 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
14133 7.64	364	Festwiderstände; Schichtwiderstände, Bauform 1 Kennfarbe 1, Hauptkennwerte Für Kenngröße 11.206 und für Widerstandswerte < 10 Ω (Ersatz für TGL 14133 Ausg. 1.63)	1. 7. 65 1. 1. 66	8728 1.61	Festwiderstände; Schichtwiderstände mit Kappe und axialem Drahtanschluß, Gütegruppe D, Nennlast 0,05 bis 2 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersetzt durch ☆TGL 8728 Ausg. 7.64)	1. 4. 65

Zurückziehung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
I.G.L. Auss.	Gruppe	Titel	Titel
1	2	3	4
		TGL. Ausg.	gleich mehr Wochen ab 1971.
		5	7
<b>DK 621.512 Kolbenverdichter</b>			
20430 7.64	323	Hubkolbenverdichter; Kolbenverdichter zum Anlassen von Dieselmotoren	1. 4. 65
20431 7.64	323	Hubkolbenverdichter; Kolbenverdichter liegend, Druck im Druckstutzen bis 400 kp/cm <sup>2</sup> Überdruck	1. 4. 65
<b>DK 621.643.42 Formstücke, Rohrkrümmer</b>			
4438 7.64	313	Glattrohrbogen aus nahtlosem Stahlrohr von Rohraußendurchmesser 20 bis 426 mm, Biegehalbmesser $\approx 3 \times \text{NW}$ (Ersatz für TGL 4438 Ausg. 1.59)	1. 1. 65
4439 7.64	313	Glattrohrbogen aus nahtlosem Stahlrohr von Rohraußendurchmesser 20 bis 426 mm, Biegehalbmesser $\approx 4 \times \text{NW}$ (Ersatz für TGL 4439 Ausg. 1.59)	1. 1. 65
<b>DK 621.87 Krane, Verladebrücken</b>			
13285 7.64	323	Hebezeuge; Kabelkrane mit schwenkbaren Stützen, Kennwerte (Ersatz für TGL 13285 Ausg. 1.64)	1. 1. 65
<b>DK 621.914 Fräsen, Fräswerkzeuge</b>			
<b>DK 625 Eisenbahnbau, Straßenbau, Wegebau</b>			
20609 7.64	325	Baummaschinen; Stampfer, Benennungen	Zur Anwendung empfohlen
20610 7.64	325	Baummaschinen; Walzen, Klassifizierung, Benennung	Zur Anwendung empfohlen
<b>DK 664.8 Konservieren pflanzlicher Erzeugnisse</b>			
<b>DK 672.6 Ketten</b>			
16640 Blatt 1 7.64	327	Stahlgelenkketten; Galketten, Abmessungen, Bruchlasten (Ersatz für TGL 16640 Bl. I Ausg. 12.62)	1. 1. 65
<b>DK 621.512 Kolbenverdichter</b>			
4438 1.59	4438	Glattrohrbogen aus normalwandigen nahtlosen Flußstahlrohren DIN 2448 von Rohraußendurchmesser 20 bis 419 mm, Biegehalbmesser $\approx 3 \times \text{NW}$ (Ersatz durch TGL 4438 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
4439 1.59	4439	Glattrohrbogen aus normalwandigen nahtlosen Flußstahlrohren DIN 2448 von Rohraußendurchmesser 20 bis 419 mm, Biegehalbmesser $\approx 4 \times \text{NW}$ (Ersatz durch TGL 4439 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
13285 1.64	13285	Hebezeuge; Kabelkrane mit feststehenden Stützen, Kennwerte (Ersatz durch TGL 13285 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
0-8026 7.60	0-8026	Maschinenwerkzeuge für Metall; Langlochfräser mit Morsekegel und Anzugsgewinde, Schneiden aus Hartmetall (Ersatz durch TGL 20-8026 Ausg. 3.63)	1. 9. 64
9927 Blatt 1 3.61	9927	Trockenobst, Trockenpflaumen (ohne Ersatz)	1. 9. 64
16640 Blatt 1 12.62	16640	Stahlgelenkketten; Galketten, Abmessungen, Bruchlasten (Ersatz durch TGL 16640 Bl. I Ausg. 7.64)	1. 1. 65

Zurückziehung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		Zurückziehung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Auss.	Gruppe	Titel	TGL Auss.	Titel	TGL Auss.	Gruppe	Titel
1	2	3	5	6	5	6	7
<b>DK 674.620.1 Prüfung von Holz</b>							
			0-53252 3.63 Inf.-Bl.	Prüfung von Klebstoffen für Holz; Kenndaten der Klebung (Ersetzt durch TGL 1-178 Ausg. 8.64)			1.1.65
<b>DK 683.35.37 Halte-, Bewegungs- und Einstellvorrichtungen</b>							
			2867 7.58	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder A (Nußbänder) (Ersetzt durch TGL 48-32311 Ausg. 8.64)			1.1.65
			2868 7.58	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder B (Drehbänder) (Ersetzt durch TGL 48-32312 Ausg. 8.64)			1.1.65
			2869 7.58	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder C (Knopfbander) (Ersetzt durch TGL 48-32313 Ausg. 8.64)			1.1.65
			2870 7.58	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder D (Zapfenbänder) (Ersetzt durch TGL 48-32314 Ausg. 8.64)			1.1.65
			2878 7.58	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere C (Ersetzt durch TGL 48-32318 Ausg. 8.64)			1.1.65
			2879 7.58	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere D (Ersetzt durch TGL 48-32319 Ausg. 8.64)			1.1.65
			2880 7.58	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere E (Knopfscharniere) (Ersetzt durch TGL 48-32320 Ausg. 8.64)			1.1.65
<b>DK 69 Baubauindustrie</b>							
20698 Blatt 1 7.64	325	Baummaschinen; Vibrationsverdichtungsgeräte, Oberflächenvibratoren, Klassifizierung, Benennung					Zur Anwendung empfohlen
20698 Blatt 2 7.64	-325	Baummaschinen; Vibrationsverdichtungsgeräte, Innenvibratoren, Klassifizierung, Benennung					Zur Anwendung empfohlen

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			nicht mehr anzuwenden ab	
1	2	3	4	5	6	7
RGL. Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	RGL. Ausg.	Titel	
<b>DK 69 Bauindustrie (Fortsetzung)</b>						
20608 Blatt 3 7.64	325	Baumaschinen; Vibrationsverdichtungsgeräte, Außenvibratoren, Klassifizierung, Benennung	Zur Anwendung empfohlen			
20608 Blatt 4 7.64	325	Baumaschinen; Vibrationsverdichtungsgeräte, Vibrationsbocke und Vibrationsbocke, Klassifizierung, Benennung	Zur Anwendung empfohlen			
Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91						
<b>Berichtigung zu DDR-Standards:</b>						
1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	RGL.	Ausg.	Gruppe	Titel		
588	4236	2.63	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel R 1 $\frac{1}{4}$ ~ 100 A 500 V für Hülsen-Paßsätze		
589	6208	5.59	687	Zuckerwaren; Gelee-Artikel		
590	7086	12.63	337	Schienenfahrzeuge; Federringe für Ringfedern		
591	7086	11.63	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Leichtgut-Ladebäume, geschweißt		
592	8738	2.61	655	Kammgarne und Zwirne aus Kammgarn, Gütevorschriften		
593	9029	5.64	151	Rüststempel und Rüststangen, Gütevorschriften		
594	9891	9.61	256	Kanalklinder		
595	9894 Bl. 1	11.63	416	Anorganische Pigmente; Ultramarinblau		
596	10110	8.63	526	Laborgeräte aus Glas; Erlenmeyer-Kolben, weibsalzig mit Normschliff		
597	10482 Bl. 1	5.63	321	Werkzeugmaschinen; Blechrichtmaschinen von 1,8 bis 18 mm Nennblechdicke, Baugrößen		
598	10723	12.63	700	Vielgeschossige Gebäude; Hochhäuser, Baurechtliche Bestimmungen, Bautechnische Grundsätze		
599	10754 Bl. 1	11.61	332	Schienenfahrzeuge; Stoßdämpfer, hydraulisch, Hauptabmessungen, Kennwerte		
600	11085	4.63	366	Elektrische Lampen; Lichtwurf Lampen B, Hauptkennwerte		

Heft 9 '64  
1. Ausgabe

Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „STANDARDISIERUNG“ Teil II zu entnehmen



Lfd. Nr.	FCL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDPUBLIKATIONEN Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
601	11379	2.62	366	Elektrische Lampen; Lichtwurf Lampen K und S, Technische Lieferbedingungen	
602	11535	7.62	323	Hubkolbenverdichter; Zweistufige Kolbenverdichter luftgekühlt, Förderstrom bis 480 m <sup>3</sup> /h Druck im Druckstutzen bis 32 kp/cm <sup>2</sup> Überdruck	
603	12163	3.64	113	Gemüse; Chinakohl (Chinasalat), frisch, Brassica pekinensis Rupr.	
604	13270	6.62	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Halslager für Lürmel für Schwergut-Ladebäume	
605	15056	1.64	375	Gewinde-Ausschleifdorne; Gewinde-Abnutzungsprüfforme für Metrische ISO-Gewinde über 33 bis 200 mm Nenndurchmesser	
606	15546	3.64	325	Zerkleinerungsmaschinen; Brecher, Hammerbrecher, Mühlen, Hammermühle, Benennung von Maschinenteilen	
607	15799 Bl. 2	10.63	151	Rohholz, Lagerordnung	
608	15799 Bl. 3	10.63	151	Rohholz, Furnier- und Klangholz	
609	15799 Bl. 4	10.63	151	Rohholz, Langholz	
610	15799 Bl. 6	10.63	151	Rohholz, Schmuckbäume	
611	*16523	2.63	382	Senkschrauben mit Kreuzschlitz	
612	19309	12.63	227	Prüfung von Paraffinen, Bestimmung der Lichtbeständigkeit von technischen Paraffinen	
613	20323	2.64	323	Hebezeuge; Krane, Benaenungen	
614	0-5472	3.64	327	Keilwellen und Keilnabenprofile, mittlere Reihe mit 6 Keilen	
615	0-41301	1.63	364	Elektrobleche; Magnetische Werkstoffe für Übertrager	

Heft 9/64  
1. Ausgabe

**Anordnung  
über die Zulassung von Handfeuerlöschern  
im Bergbau unter Tage.**

**Vom 31. Juli 1964**

**§ 1**

Auf Grund des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) sind gemäß § 237 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 366 des Gesetzblattes) die in der Anlage aufgeführten Handfeuerlöscher für die Verwendung im Bergbau unter Tage zugelassen.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 31. Juli 1964

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Zugelassene Handfeuerlöscher im Bergbau  
unter Tage.**

**I. Naßlöscher**

1. N 10	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin	Typ HfS und Hf
---------	--	----------------

**II. Schaumlöscher**

1. S 10	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin	Typ CnR und CfR. Befristet bis 31. 12. 1966
---------	--	---

2. SK 10	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin	Typ CfR Befristet bis 31. 12. 1966
----------	--	--

3. SL 10	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin	Typ Hf
----------	--	--------

**III. Trockenlöscher**

1. P 6	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin und VEB Feuerlösch- gerätewerk Apolda	Typ HfS und Hf
--------	---	----------------

2. P 9	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin und VEB Feuerlösch- gerätewerk Apolda	Typ HfS
--------	---	---------

3. P 12	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin	Typ Hf
---------	--	--------

4. X P 6	VEB Feuerlösch- gerätewerk Neuruppin	Typ HfS und Hf Nur zulässig mit Hochdruckflasche ab Fertigung September 1963. Befristet bis 31. 12. 1966
----------	--	--

**IV. Kohlensäure-Schnelllöscher**

1. CO <sub>2</sub>	VEB Feuerlösch- gerätewerk Apolda	Typ 1,5 Hf; 5 fS; 6 fS und 6 Hf.
--------------------	---	-------------------------------------

Lieselotte Thoms · Hans Vieillard

# Ein guter Deutscher

Walter Ulbricht — eine biographische Skizze aus seinem Leben

192 Seiten · Broschiert 2,80 DM

Diese biographische Skizze, die die Arbeit und den Kampf Walter Ulbrichts interessant, lebensnah und leicht verständlich schildert, bringt allen Menschen das Leben dieses treuen, tapferen und aufrichtigen Sohnes des deutschen Volkes nahe, das ein Stück lebendige Geschichte der deutschen Arbeiterklasse und des deutschen Volkes ist.

Sein Leben und Wirken in der Arbeiterbewegung, besonders in der Kommunistischen Partei Deutschlands, gegen Reaktion und Faschismus, seine schöpferische Arbeit in der kollektiven Leitung der Partei der Arbeiterklasse sowie als führender Staatsmann des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates und als Persönlichkeit der internationalen Arbeiterbewegung werden dem Leser anhand bisher wenig bekannten Materials anschaulich nahegebracht.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSV ERL A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# Materialien aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse

Herausgeber: Kanzlei des Staatsrates der DDR

## Heft 1

### Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik kontra Atommachtstreben Bonns

Materialien aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1964

88 Seiten · Broschiert —,90 DM

In den Berichten des Stellvertreters des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Johannes König, und des Ministers für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Hoffmann, sowie in den Diskussionsbeiträgen der Mitglieder des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer werden die außenpolitischen und militärischen Aspekte des Strebens der westdeutschen Regierung, über die multilaterale Atomstreitmacht der NATO die Mitverfügung über Atomwaffen zu erlangen, dargelegt. Führende Vertreter der Parteien und Massenorganisationen erläutern die Aufgaben der verschiedenen Schichten der Bevölkerung im Kampf um den Frieden gegen die Bonner Atomkriegsvorbereitungen.

## Heft 2

### Fragen des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten und die Tätigkeit der Abgeordneten

Materialien aus einer Beratung der Abgeordneten der Volkskammer

40 Seiten · Broschiert —,30 DM

#### Inhalt:

#### Fragen der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Wohngebieten

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Horst Brasch, Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

#### Erfahrungen aus meiner Arbeit als Abgeordneter der Volkskammer

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Josef Wenig

#### Fragen und Antworten aus der Diskussion

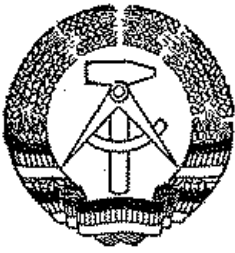
#### Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten.

Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 6. August 1963

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Az 13464-DDR – Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 85 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (688) **Index 31 818**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. August 1964

Teil III Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 64	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten .....	397
27. 7. 64	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen .....	398
31. 7. 64	Anordnung über die Gründung der VVB Möbel .....	399
20. 7. 64	Anordnung Nr. 335 über DDR-Standards .....	399

### Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten.

Vom 27. Juli 1964

Um zu gewährleisten, daß in Betrieben, die Schweißarbeiten ausführen, die personellen und maschinellen Bedingungen für einwandfreie Schweißungen gegeben sind, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Betriebe aller Eigentumsformen, die abnahmepflichtige Schweißarbeiten (außer an Plasten) ausführen, müssen zugelassen sein.

(2) Als abnahmepflichtige Schweißarbeiten im Sinne dieser Anordnung gelten solche Schweißarbeiten, die von den unter § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Dienststellen abgenommen oder nach deren verbindlichen Vorschriften ausgeführt werden.

(3) Die Zulassungskommission kann Betriebe schriftlich von der Zulassungspflicht entbinden oder Betriebe überprüfen, deren Schweißarbeiten nicht unter diese Anordnung fallen. Entscheidend ist in jedem Falle die volkswirtschaftliche und arbeitsschutztechnische Wichtigkeit der geschweißten Erzeugnisse.

(4) Bei der Überprüfung können Auflagen erteilt werden. Die Betriebe sind verpflichtet, bis zu den schriftlich festgelegten Terminen über die Realisierung der Auflagen an den Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berichten.

#### § 2

(1) Die Zulassungskommission für Schweißbetriebe setzt sich aus je einem Vertreter

1. des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik,
2. des Ministeriums für Bauwesen,

3. des Volkswirtschaftsrates  
— Zentralinspektion der Technischen Überwachung —,
4. der Deutschen Reichsbahn,
5. der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation,
6. der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt,
7. des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung  
zusammen.

(2) Die Zulassungskommission hat ihren Sitz im Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik in Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 33 a.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist Mitarbeiter des Zentralinstituts für Schweißtechnik. Er wird nach Bestätigung durch den Volkswirtschaftsrat vom Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik eingesetzt.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der im Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Organe zu erwirken und die Kommissionsmitglieder zu berufen und abzurufen. Die Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs zu erfolgen.

(5) Die Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die vom Volkswirtschaftsrat zu bestätigen ist.

#### § 3

(1) Die Zulassung, ihre Verlängerung bzw. Erweiterung erfolgt auf Antrag des Schweißbetriebes durch die Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zu der Überprüfung von Betrieben kann jeweils ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten Organs eingeladen werden. Dieser hat dann als beratendes Mitglied der Zulassungskommission mitzuwirken.

#### § 4

(1) Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes,
- b) die Namen der verantwortlichen Schweißfachkräfte,
- c) die Zulassungsdauer.

(2) Der Zulassungsbereich wird in den Anlagen zur Urkunde festgelegt. Die Anlagen werden von den unter § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen ausgestellt.

#### § 5

(1) Die Zulassungsdauer beträgt 2 Jahre. Sie kann von der Zulassungskommission in besonderen Fällen verkürzt oder verlängert werden. Nach Ablauf der in der Zulassungsurkunde festgelegten Zulassungsdauer bedarf die Zulassung der Verlängerung. Für die weitere Zulassung gilt § 3 dieser Anordnung.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. Erweiterung ist erforderlich, wenn sich die festgelegten Zulassungsbedingungen geändert haben. Diese Veränderungen sind sofort dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und der Dienststelle mitzuteilen, die die betreffende Anlage zur Urkunde ausgestellt hat.

(3) Die Zulassung kann ohne Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Fristen widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder sonstige Voraussetzungen für die sachgemäße Ausführung der Schweißarbeiten nicht mehr gegeben sind.

#### § 6

Die Zulassung ist gebührenfrei.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. August 1956 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. I S. 619) außer Kraft.

(3) Die Zulassungen, die nach der Anordnung vom 1. August 1956 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Anordnung bereits erteilt sind, bleiben unberührt. Die Verlängerung, Erweiterung oder ihr Widerruf regeln sich nach der vorliegenden Anordnung.

(4) Die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Ausbesserung zulassungs-, genehmigungs- oder überwachungspflichtiger Anlagen durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung werden von der vorliegenden Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 27. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Pasold  
Minister und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Anordnung

## über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen.

Vom 27. Juli 1964

Um zu gewährleisten, daß Betriebe, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen herstellen, über geeignete personelle und maschinelle Voraussetzungen verfügen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Betriebe, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen ausführen (plastverarbeitende Betriebe), sind im Sinne dieser Anordnung zulassungspflichtig.

#### § 2

Eine Zulassung erfolgt auf Antrag des plastverarbeitenden Betriebes durch die

Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe beim Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale), die der

Zulassungskommission für Schweißbetriebe beim Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale),

angegliedert ist.

#### § 3

(1) Die Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale), des Instituts für Leichtbau, Dresden, des Instituts für Kunststoffe, Berlin, des Instituts für chemische Technologie der Plaste, Leipzig, des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung.

(2) Zu der Überprüfung von Betrieben kann jeweils ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten Organs eingeladen werden. Dieser hat dann als beratendes Mitglied der Zulassungskommission mitzuwirken.

(3) Der Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale).

(4) Der Vorsitzende hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Organe zu erwirken und die ständigen Mitglieder zu berufen und abzurufen. Eine Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs zu erfolgen.

#### § 4

(1) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb einen ausgebildeten verantwortlichen Plastanwendungingenieur einsetzen kann und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Über Ausnahmen und Anerkennung bei abweichenden Qualifikationen entscheidet die Zulassungskommission.

#### § 5

Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Diese Urkunde muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes,

- b) die Namen der verantwortlichen Platanwendungsingenieure,
- c) den Zulassungsbereich,
- d) Einschränkung der Zulassung und sonstige Auflagen.

## § 6

(1) Nach Ablauf der in der Zulassungsurkunde festgelegten Zulassungsdauer bedarf die Zulassung der Verlängerung. Für die weitere Zulassung gilt § 2 dieser Anordnung.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. Erweiterung oder Ergänzung der Zulassung ist ferner erforderlich, wenn der Betrieb Plast- und Metallklebkonstruktionen übernimmt, die über den Rahmen der dem Betrieb bereits erteilten Zulassung hinausgehen.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist berechtigt, nach Einholung der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Kommissionsmitglieder ohne Einberufung der Zulassungskommission die Erweiterung oder Ergänzung einer erteilten Zulassung vorzunehmen, wenn die nach der bisherigen Zulassung ausgeführten Plast- und Metallklebkonstruktionen keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben.

(4) Ohne Einhaltung der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Fristen kann eine Zulassung widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllen kann.

## § 7

Die Zulassung ist gebührenfrei.

## § 8

Anträge auf Zulassung sind innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung bei der Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe im Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 33 a, einzureichen.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1964

**Der Vorsitzende**  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Pasold  
Minister und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Anordnung über die Gründung der VVB Möbel.

Vom 31. Juli 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Möbel“ gegründet. Ihr Sitz ist Dresden.

(2) Die VVB Möbel ist juristische Person.

(3) Sie wird der Abteilung Holz/Papier/Polygraphie des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

## § 2

(1) Die VVB Möbel hat die Aufgabe, durch komplexe Leitung die Konzentration und Spezialisierung der Produktion und den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Industriezweig Möbel durchzusetzen.

(2) Die VVB Möbel ist bilanzierendes Organ für die Möbelproduktion der gesamten Volkswirtschaft entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen.

## § 3

(1) Die Aufgaben der VVB, ihre Pflichten und Rechte werden vom Volkswirtschaftsrat in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der VVB Möbel werden vom Volkswirtschaftsrat bestätigt.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1964

**Der Vorsitzende**  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 335\* über DDR-Standards.

Vom 20. Juli 1964

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 321) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**  
I. V.: Roloff  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 334 (GBl. III Nr. 35 S. 368)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 335

Besätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		Nicht mehr anzuwenden ab	
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Titel	TGL Ausg.	7
1	2	3	6	5	7
<b>DK 621.315.66</b>	<b>Maste</b>			6927 10.60	1. 10. 64
			Elektroenergie-Übertragung; Stahlgittermaste für 220 kV Doppelleitungen (Ersetzt durch TGL 190-161 Ausg. 6.64)		
<b>DK 621.613.2</b>	<b>Rohre, Rohrleitungen</b>			0-2460 9.63 Inf.-Bl.	1. 9. 64
			Nahtlose Stahlmuffenrohre für Gasleitungen bis NW 600 und bis 1 kp/cm <sup>2</sup> Betriebsdruck, für Wasserleitungen bis NW 300 und ND 20 über NW 300 bis ND 16, Rohrleitungen (Ersetzt durch TGL 27-61121, TGL 27-61122 Ausg. 3.63)		
			Sondergeschweißte Stahlmuffenrohre von NW 300 bis 800 für Gasleitungen bis 1 kp/cm <sup>2</sup> Betriebsdruck und für Wasserleitungen bis ND 16, Rohrleitungen (Ersetzt durch TGL 27-61121 TGL 27-61122 Ausg. 3.63)	0-2461 9.62 Inf.-Bl.	1. 9. 64
<b>DK 621.533.3</b>	<b>Lehren, Kaliber</b>			7890 1.61	1. 4. 65
15063 7.64	375	Gewinde-Gullehringe für Metrische ISO-Gewinde, 1 bis 300 mm Nenndurchmesser (Ersatz für TGL 7890 Ausg. 1.61)	Gewinde-Gullehringe für Metrische ISO-Gewinde von 0,25 bis 100 mm Gewinde-Nenndurchmesser (Ersetzt durch TGL 15063 Ausg. 7.64)		
15064 7.64	375	Gewinde-Ausschullehringe für Metrische ISO-Gewinde, 1 bis 300 mm Nenndurchmesser			
<b>DK 621.914.3</b>	<b>Fräsmaschinen</b>			7180 Blatt 3 9.61	1. 4. 65
	321	Werkzeugmaschinen; Zahnrad-Wälzfräsmaschinen für zylindrische Verzahnung, Baugrößen von 2000 bis 5000 (Ersatz für TGL 7180 Bl. 3 Ausg. 9.61)	Werkzeugmaschinen; Zahnrad-Wälzfräsmaschinen für zylindrische Verzahnung, Baugrößen von 2000 bis 5000 (Ersetzt durch TGL 7180 Bl. 3 Ausg. 7.64)		
<b>DK 621.95</b>	<b>Bohrer, Bohrmaschinen</b>			17760 10.63	1. 4. 65
	321	Werkzeugmaschinen; Mehrspindelbohrmaschinen mit Gelenkspindeln, Baugrößen (Ersatz für TGL 17760 Ausg. 10.63)	Werkzeugmaschinen; Mehrspindelbohrmaschinen mit Gelenkspindeln, Baugrößen (Ersetzt durch TGL 17760 Ausg. 7.64)		
			Handwerkzeuge; Holzgriffe für Holzbohrer mit Öhr (Ersetzt durch TGL 1-83 Ausg. 3.64)	0-7482 4.63 Inf.-Bl.	1. 10. 64



Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblätter		
TGL Ausg.	Gruppe Titel	TGL Ausg.	Titel	
1	2	3	4	
		5	6	
		7		
DK 631.31	Bodenbearbeitungsgeräte und -maschinen	3171-36 1956	Landmaschinen; Doppelscheibeneggen für Traktor- zug (Ersetzt durch TGL 33-41510 Ausg. 6.61)	1. 9. 64
DK 645.4	Möbel	3177-36 1956	Landmaschinen; Messerseche für Gespannpflüge (ohne Ersatz)	1. 9. 64
DK 661	Chemische Erzeugnisse	9174 10.62	Möbel aus Holz; Bettgestelle für Kinder (Ersetzt durch TGL 1-163 Ausg. 10.64)	1. 1. 65
9691 7.64	214 Schwefelkies-Abbrände, Technische Liefer- bedingungen (Ersatz für TGL 9691 Ausg. 1.61)	9691 1.61	Schwefelkies-Abbrände für metallurgische Zwecke, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 9691 Ausg. 7.64)	1. 4. 65
DK 682.9	Feuerungskunde. Wärme- und Kälteschutz	0-2911 1.63 Inf.-Bl.	Dampfkessel; Plan-Roststäbe für Landdampfkessel (Ersetzt durch TGL 27-70765 Ausg. 12.62)	1. 9. 64
DK 674.04	Behandlung von Holz			
18974 Blatt 1 7.64	530 Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung des Eindringvermögens von Holzschutzmitteln, Anstrichverfahren			1. 4. 65
18974 Blatt 2 7.64	530 Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung des Eindringvermögens von Holzschutzmitteln, Kesseldruckverfahren			1. 4. 65
DK 677.1	Leinen-, Bastfaser- und Jutegewebe sowie Gewebe aus anderen pflanzlichen Fasern	8017 10.60	Markisengewebe; Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 16-664047 Ausg. 10.64)	1. 1. 65
DK 677.4	Naturseide, Kunstseide, Künstliche Textilfäden, Künstliche Stapelfasern und Gewebe daraus	4961 4.59	Gewebe; Kleider-Schotten aus Chemiefasern, Woll- Typ (Ersetzt durch TGL 16-661156 Bl. 1 bis 12 Ausg. 8.64, TGL 16-661159 Bl. 1 bis 4 Ausg. 8.64)	1. 10. 64

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards und Informationsbüchern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 677.11/72 Kordelei, Seilerei</b>							
20611 Blatt 1 7.64	657	Fasertauwerk; Seil gedreht, Begriffe, Einteilung, Allgemeine Forderungen (Ersatz für TGL 0-83305 Bl. 1 bis 3 Ausg. 5.63)	1. 7. 65	0-83305 Blatt 1 5.63 Inf.-Bl.	Fasertauwerk; Seil, Leinen, Zwirne, Übersicht (Ersatz durch TGL 20611 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
20611 Blatt 2 7.64	657	Fasertauwerk; Seil gedreht, Prüfung (Ersatz für TGL 0-83305 Bl. 3 Ausg. 5.63)	1. 7. 65	0-83305 Blatt 2 5.63 Inf.-Bl.	Fasertauwerk; Begriffe (Ersatz durch TGL 20611 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
20612 Blatt 1 7.64	657	Fasertauwerk; Abakaseil gedreht, Seil in Trossenschlag, Technische Forderungen (Ersatz für TGL 0-83321, TGL 0-83322, TGL 0-83323 Ausg. 5.63)	1. 7. 65	0-83321 5.63 Inf.-Bl.	Fasertauwerk; Begriffe (Ersatz durch TGL 20611 Bl. 1 u. Bl. 2 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
20613 Blatt 1 7.64	657	Fasertauwerk; Sisalseil gedreht, Seil in Trossenschlag, Technische Forderungen (Ersatz für TGL 0-83324 Ausg. 5.63)	1. 7. 65	0-83323 5.63 Inf.-Bl.	Manilaseile, Garn-Nenn-Reißkraft 75 kp, Handelsgüte, Sondergüte (Ersatz durch TGL 20612 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
19410 7.64	321	Werkzeugmaschinen; Spritzeinheiten für hydraulische Kunststoffspritzpumpen, Baugrößen	1. 4. 65	0-83324 5.63 Inf.-Bl.	Manilaseile, Garn-Nenn-Reißkraft 95 kp (Ersatz durch TGL 20612 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
19410 7.64	321	Werkzeugmaschinen; Schließeinheiten für hydraulische Kunststoffspritzpumpen, Baugrößen	1. 4. 65	0-83324 5.63 Inf.-Bl.	Manilaseile, Garn-Nenn-Reißkraft 115 kp (Ersatz durch TGL 20612 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
19410 7.64	321	Werkzeugmaschinen; Schließeinheiten für hydraulische Kunststoffspritzpumpen, Baugrößen	1. 4. 65	0-83324 5.63 Inf.-Bl.	Sisalseile, Garn-Nenn-Reißkraft 95 kp (Ersatz durch TGL 20613 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
<b>DK 685.6/7 Sportgeräte, Turngeräte</b>							
6934 4.61	6934	Turn- und Sportgeräte; Spritzeinheiten für hydraulische Kunststoffspritzpumpen, Baugrößen	1. 4. 65	6934 4.61	Turn- und Sportgeräte; Turnleiter (ohne Ersatz)	1. 9. 64	
6935 5.61	6935	Werkzeugmaschinen; Schließeinheiten für hydraulische Kunststoffspritzpumpen, Baugrößen	1. 4. 65	6935 5.61	Turn- und Sportgeräte; Gitterleiter (ohne Ersatz)	1. 9. 64	
<b>DK 687.2 Wäsche, Unterkleidung</b>							
2765-56 1956	2765-56	Säuglingskleidung und -wäsche aus Geweben; Windeln (Ersatz durch TGL 16-643001 Ausg. 9.64)	1. 1. 65	2765-56 1956	Säuglingskleidung und -wäsche aus Geweben; Windeln (Ersatz durch TGL 16-643001 Ausg. 9.64)	1. 1. 65	

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

## Berichtigungen zu DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel des Standards	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "STANDARDISIERUNG" Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
616	6547	3.63	278	Vergütungsstähle, warm gewalzt, geschmiedet, Technische Lieferbedingungen	
617	13871	12.62	278	Kaltzähe Stähle, warm gewalzt, geschmiedet, Technische Lieferbedingungen	
618	14091	1.64	375	Steuerungs- und Regelungstechnik, Symbole und Kennzeichen	
619	14450	2.64	034-	Statistische Qualitätskontrolle; Stichprobenpläne für die Attributprüfung	
620	20119	12.63	227	Feste Kohlenwasserstoffe: Makroparaffine	
621	20120	12.63	227	Feste Kohlenwasserstoffe; Parasyne	
622	0-51768	1.63	227	Prüfung von Mineralöl-Kohlenwasserstoffen, Bestimmung des Schwefelgehaltes nach Grote-Kröckeler	Heft 9/64 2. Ausgabe

## Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. Kurt Linkhorst

3. Auflage

252 Seiten • Broschiert

Ergänzungsband:

## Besteuerung und Preisbildung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

143 Seiten • Broschiert

Preis zusammen 3,60 DM

Diese Textausgabe enthält in übersichtlicher Form die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Materialien, die sich mit Fragen des Handwerks und seiner sozialistischen Umgestaltung befassen. Ausführliche Anmerkungen und Erläuterungen erleichtern die Anwendung dieser Bestimmungen.

Folgende Gebiete werden u. a. behandelt: Versicherungsschutz (Sozialversicherung, Feuerversicherung usw.), Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Investitionen und Kredite, Mitgliedschaft im FDGB, Musterstatut der PGH, Betriebsplanung in den PGH.

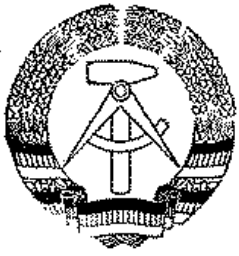
Der Ergänzungsband enthält das neue PGH-Steuergesetz, die PGH-Steuertabellen sowie die Preisanordnung über die Preisbildung der PGH und andere Bestimmungen.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSV E R L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. August 1964

Teil III Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 64	Anordnung Nr. 336 über DDR-Standards .....	405
19. 8. 64	Anordnung über die Verwendung und den Einsatz von Furnieren .....	408
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	410

### Anordnung Nr. 336\* über DDR-Standards.

Vom 27. Juli 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 27. Juli 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 335 (GBl. III Nr. 46 S. 389)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 336

TGL Ausg.		Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		Nicht mehr anzuhängen ab	
1	2	3	4	5	6	7	7
Gruppe		Titel		Titel		wänden ab	
<b>DK 519.2</b>	<b>Wahrscheinlichkeitsrechnung, Mathematische Statistik</b>						
14451 7.64	034	Statistische Qualitätskontrolle, Kennwerte von Verteilungen	1. 4. 65				
<b>DK 621-5</b>	<b>Regelung, Bedienteile</b>						
0-30429 7.64	337	Hahngriffe aus Flußstahl, Lokomotivbau	Nur zur Information				
0-30438 7.64	327	Handräder mit glattem Kranz und schrägen Armen	Nur zur Information				
<b>DK 621.315.3</b>	<b>Isolierte Leitungen außer Kabeln</b>						
				4926 3.61	Wickeldrähte; Flachdrähte, umspinnen, umflochten, Aufbau, Eigenschaften, Prüfung (Ersetzt durch TGL 200-1725 Bl. 2 Ausg. 6.64)	15. 9. 64	
<b>DK 621.315.687</b>	<b>Kabelverbindungen, Kabelzubehör</b>			11110 12.62	Zubehör für Starkstromkabel und -leitungen; Kabelschuhe für Kerbfestigung an Kupferleitern (Ersetzt durch TGL 200-3670 Bl. 1 Ausg. 3.64)	1. 1. 65	
<b>DK 621.395</b>	<b>Fernsprechtechnik</b>			7127 6.60	Elektrische Nachrichtentechnik; Gleichstromwecker, Ausführung, Hauptmaße, Betriebswerte (Ersetzt durch TGL 200-7022 Bl. 1 Ausg. 1.63)	15. 9. 64	
<b>DK 621.828</b>	<b>Gelenke, Hebel, Bolzen</b>						
0-71752 7.64	382	Gabelköpfe	1. 4. 65				
<b>DK 621.882.2</b>	<b>Schrauben</b>						
*0-604 7.64	382	Senkschrauben mit Nase (Ersatz für *TGL 0-604 Ausg. 12.61)	1. 7. 65	*0-604 12.61	Senkschrauben mit Nase (Ersetzt durch *TGL 0-604 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
*0-605 7.64	382	Senkschrauben mit Vierkantansatz (Ersatz für *TGL 0-605 Ausg. 12.61)	1. 7. 65	*0-605 12.61	Senkschrauben mit Vierkantansatz (Ersetzt durch *TGL 0-605 Ausg. 7.64)	1. 7. 65	
				0-916 7.63	Gewindestifte, Schafschrauben mit Innensechskant und Ringschneide (ohne Ersatz)	15. 9. 64	
				Inf.-Bl.			

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.9 Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Bearbeitungsverfahren</b>							
<b>DK 625.2.013 Zug- und Stoßvorrichtung</b>							
7136 7.64	332	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 110, drehbar (Ersatz für TGL 7136 Ausg. 4.60)	1. 1. 65	7136 4.60	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 110, drehbar (Ersatz durch TGL 7136 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	
7137 7.64	332	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 110, nicht drehbar (Ersatz für TGL 7137 Ausg. 4.60)	1. 1. 65	7137 4.60	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 110, nicht drehbar (Ersatz durch TGL 7137 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	
7138 7.64	332	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 75 (Ersatz für TGL 7138 Ausg. 4.60)	1. 1. 65	7138 4.60	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 75 (Ersatz durch TGL 7138 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	
<b>DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke</b>							
<b>DK 677.053 Zubehör zu Webereimaschinen</b>							
4302 12.58		Schmirlrohlpapier (Ersatz durch TGL 9-3033 Ausg. 2.64)		4302 12.58	Schmirlrohlpapier (Ersatz durch TGL 9-3033 Ausg. 2.64)	15. 9. 64	
4404 Blatt 1 1.59		Webereimaschinen; Breithalter, Übersicht (ohne Ersatz)		4404 Blatt 1 1.59	Webereimaschinen; Breithalter, Übersicht (ohne Ersatz)	15. 9. 64	
4404 Blatt 2 1.59		Webereimaschinen; Breithalter, Zylinder (Ersatz durch TGL 45-123120 Bl. 1 Ausg. 6.64)		4404 Blatt 2 1.59	Webereimaschinen; Breithalter, Zylinder (Ersatz durch TGL 45-123120 Bl. 1 Ausg. 6.64)	1. 1. 65	
4404 Blatt 3 1.59		Webereimaschinen; Breithalter, Ringe (Ersatz durch TGL 45-123120 Bl. 2 Ausg. 6.64)		4404 Blatt 3 1.59	Webereimaschinen; Breithalter, Ringe (Ersatz durch TGL 45-123120 Bl. 2 Ausg. 6.64)	1. 1. 65	
4404 Blatt 4 1.59		Webereimaschinen; Breithalter, Breithalternaedeln (Ersatz durch TGL 45-123120 Bl. 3 Ausg. 6.64)		4404 Blatt 4 1.59	Webereimaschinen; Breithalter, Breithalternaedeln (Ersatz durch TGL 45-123120 Bl. 3 Ausg. 6.64)	1. 1. 65	
4404 Blatt 5 1.59		Webereimaschinen; Breithalter, Deckel (ohne Ersatz)		4404 Blatt 5 1.59	Webereimaschinen; Breithalter, Deckel (ohne Ersatz)	15. 9. 64	
4404 Blatt 6 1.59		Webereimaschinen; Breithalter, Anschlußmaße für Träger (ohne Ersatz)		4404 Blatt 6 1.59	Webereimaschinen; Breithalter, Anschlußmaße für Träger (ohne Ersatz)	15. 9. 64	
5551 11.58		Fensterbeschläge für das Bauwesen; Griffe (Ersatz durch TGL 48-31237 Ausg. 7.64)		5551 11.58	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Griffe (Ersatz durch TGL 48-31237 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	

**Anordnung  
über die Verwendung und den Einsatz von  
Furnieren.**

**Vom 19. August 1964**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die VVB Furniere und Platten als bilanzierendes Organ für Deck- und Absperrfurniere (Planposition 31 14 100) und Melafol (Planposition 36 27 000) ist voll verantwortlich für den maximalen Einsatz neuartiger Oberflächenmaterialien und für die sparsamste Verwendung der Edelfurniere. Sie ermittelt nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat, dem DIA Holz und Papier und dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz/Papier/Polygraphie, bis zum 15. Juni des laufenden Jahres den Bedarf an Deck- und Absperrfurnieren nach Holzarten und Melafol für das folgende Planjahr.

§ 2

Die Außenhandelsorgane werden verpflichtet, weitestgehend Erzeugnisse zu exportieren, die mit neuen Oberflächenmaterialien beschichtet sind. Sie haben der VVB Furniere und Platten bis zum 15. Juni des laufenden Jahres eine Grobspezifikation über die Förderungen des Exportes für Furniere und Melafol nach Holzarten, Dekoren, Mengen und Bedarfsträgern bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die für den Binnenhandel im folgenden Planjahr zur Verfügung stehenden Furniere nach Holzarten und die Melafolmenge für die Möbelherstellung teilt die VVB Furniere und Platten bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der VVB Möbel, dem Zentralen Warenkontor für Möbel und Kulturwaren und dem Büro Entwicklung, Messen, Werbung der Möbelindustrie, getrennt nach Holzarten, Dekoren, Qualitäten und Lieferzeiten, mit. Die Angaben sind verbindlich für die Modellgestaltung und können bei Furnieren nur in Übereinstimmung mit den Importmöglichkeiten verändert werden.

(2) Die VVB Möbel und das Büro Entwicklung, Messen und Werbung der Möbelindustrie legen, in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Warenkontor und seinen Fachkollektiven, unter Beachtung der ausgearbeiteten perspektivischen Entwicklung für den Einsatz von Oberflächenmaterialien, die Aufteilung der Mengen in Furnieren und Melafol je Sortiment auf die Erzeugnisgruppen fest. Die Angebote und Vertragsabschlüsse während der Kaufhandlungen müssen mit den verfügbaren Melafol-Dekoren und Furniersortimenten übereinstimmen. Dabei ist davon auszugehen, daß im größtmöglichen Umfang die Verarbeitung von Melafol, Plastfolien und anderen Oberflächenmaterialien erfolgt.

§ 4

(1) Die furnierverarbeitenden Betriebe dürfen nur Deckfurniere nach Holzarten und Qualitäten für die in der Anlage festgelegten Zwecke verwenden.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Güteklassen beziehen sich auf die TGL 8538 und 8539 (Rundschäl-furniere und Messerfurniere aus einheimischen Holzarten) und TGL 1-28 und 1-29 (Rundschäl-furniere und Messerfurniere aus nicht einheimischen Holzarten). Die Festlegung der TGL 6074, Blatt 1 (Herstellung von Möbel) in bezug auf die geforderten Furnierqualitäten für die Möbelteile bleibt unberührt.

(3) Deckfurniere (außer Buche, Limba, Okumé und sonstige Furniere) in Güteklasse C dürfen nur dann für die Innen- und nicht sichtbaren Flächen verarbeitet werden, wenn eine Verwendung für Außenflächen nach der Forderung der TGL 6074, Blatt 1, nicht möglich ist.

§ 5

Die furnierverarbeitenden Betriebe melden auf der Grundlage der mit ihnen für das kommende Planjahr abgestimmten mengenmäßigen Bezugsberechtigung ihren Bedarf an Deck- und Absperrfurnieren und Melafol unter Nachweis des sparsamsten Einsatzes bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres für das kommende Planjahr bei dem bilanzierenden und verteilenden Organ (VVB Furniere und Platten) bzw. bei Lieferungen über den Handel zum gleichen Termin an das zuständige Holzkontor. Bei der Bestellung sind anzugeben:

1. Vorgesehener Verwendungszweck (Möbelsortimente) untergliedert nach Inland und Export;
2. Holzart, Qualität und Menge, getrennt nach Außen-, Innen- und Absperrfurnieren und Melafol, auf der Grundlage der Anlage 1 in Verbindung mit § 5;
3. Angabe der Liefertermine.

§ 6

Abweichungen von Holzarten und Qualitäten von den Festlegungen in der Anlage können nur vorgenommen werden, wenn sie durch die Modellgestaltung oder für den Export gerechtfertigt sind. Genehmigungen für die Abweichungen erteilt auf Antrag des Bestellers die VVB Furniere und Platten. Der Antrag ist von der Erzeugnisgruppe und, soweit es sich um Lieferungen für den Export handelt, vom zuständigen Außenhandelsunternehmen zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung ist für die gesamte furnierverarbeitende Industrie, einschließlich der Handwerksbetriebe, verbindlich.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden



Anlage  
zu vorstehender Anordnung

TGL: Rundschäl furnier 8538  
TGL: Messer furnier 8539

Sortiment lt. Schlüsseliste	Eiche u. Rüster		Buche		Esche		Lärche	
	außen	innen bzw. nicht sichtbar	außen	innen bzw. nicht sichtbar	außen	innen bzw. nicht sichtbar	außen	innen bzw. nicht sichtbar
31 41 110 Schlafzimmer	A/C	C	A/C	A/C	A/C	C	—	—
120 Wohn-Speise-Arbeitszimmer	A/C	C	A/C	A/C	A/C	C	—	—
130 Küchen	—	—	—	—	—	—	A/C	C
141 Schlafz.-Einz.-M.	A/C	C	A/C	A/C	A/C	C	—	—
142 Einz.-M. f. Wohn-Speise-Arb.-Z.	A/C	C	A/C	A/C	A/C	C	—	—
149 nur Kleinmöbel	B/C	C	A/C	B/C	B/C	C	—	—
160 Tische	A/C	C	A/C	C	A/C	C	—	—
180 Kindermöbel	—	—	A/C	C/C	—	—	—	—
200 Spezialmöbel	A/C	C	A/C	B/C	A/C	C	A/C	C
210 Innenausbau o/ Einbauküchen	—	C	A/C	A/C	A/C	C	A/C	C
220 Gehäuse	A/C	C	A/C	C	A/C	C	—	—
230 Büromöbel	—	C	—	B/C	—	—	—	—
250 Schulmöbel	—	—	A/C	—	—	—	—	—
290 übrige Spezialmöbel	A/C	C	A/C	B/C	A/C	C	—	—
Waggon- u. Schiffsb.	A/B	B/C	A/B	B/C	A/B	B/C	—	—
Musikinstrumente	A	—	—	—	A/B	—	—	—

TGL: Rundschäl furnier 8538  
TGL: Messer furnier 8539

Sortiment lt. Schlüsseliste	Birke		Ahorn		Kirsch- Birne	Nußbaum	sonst. Imp.
	außen	innen	außen	innen	außen	außen	außen
31 41 110 Schlafzimmer	A/B	C	A/B <sup>1)</sup>	—	A/C	A/C	A/C <sup>4)</sup>
120 Wohn-Speise-Arbeitszimmer	A/C <sup>1)</sup>	C <sup>1)</sup>	A/C	C	A/C	A/C	A/C <sup>4)</sup>
Küchen	—	—	—	—	—	—	—
141 Schlafz.-Einz.-M.	A/B	C	A/B <sup>2)</sup>	C	A/C	A/C	A/C <sup>4)</sup>
142 Einz.-M. f. Wohn-Speise-Arb. Zi.	A/C <sup>1)</sup>	C <sup>1)</sup>	A/C	C	A/C	—	A/C <sup>4)</sup>
149 nur Kleinmöbel	B/C <sup>2)</sup>	C <sup>2)</sup>	B/C	C	—	—	—
160 Tische	—	—	B/C	C	A/C	B/C	A/C <sup>1)</sup>
180 Kindermöbel	—	—	—	—	—	—	—
200 Spezialmöbel	—	—	—	—	—	—	—
210 Innenausbau o/ Einbauküchen	A/C	C	A/C	C	A/C	—	A/C
220 Gehäuse	—	—	A/C	C	A/C	A/C	A/C <sup>1)</sup>
230 Büromöbel	—	—	—	—	—	—	—
250 Schulmöbel	—	—	—	—	—	—	—
290 übrige Spezialmöbel	—	—	—	—	—	—	—
Waggon- u. Schiffsbau	A/B	B/C	A/B	B/C	A/C	B/C	A/C
Musikinstrumente	—	—	A/B	—	—	A	A/C

1) Nur Längen bis 1,70 m

2) Nur Längen bis 1,20 m

3) Nur f. Fronten

4) Nur f. Export

TGL: Rundschäl furnier 8538  
TGL: Messer furnier 8539

Sortiment lt. Schlüsselliste	Avodiré u. Masonia		Macore u. Sapell		div. Mahagoni		Limba		Okume		sonst. Exoten u. Innernurniere
	außen	innen bzw. nicht sichtbar	außen	innen bzw. nicht sichtbar	außen	innen bzw. nicht sichtbar	außen	innen bzw. nicht sichtbar	innen bzw. nicht sichtbar	innen bzw. nicht sichtbar	innen bzw. nicht sichtbar
BI 41 110 Schlafzimmer	A/C	C	A/C	A/C	C	A/B	A/C	A/C	A/C	A/C	A/C
120 Wohn-Speise-Arbeitsz.	A/C	C	A/C	A/C	C	—	A/C	A/C	A/C	A/C	A/C
130 Küchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141 Schlafz.-Einzelz.-M.	A/C	C	A/C	A/C	C	A/B	A/C	A/C	A/C	A/C	A/C
142 Einz.-M. f. Wohn-Speise-Arb.-Zi.	A/C	C	A/C	A/C	C	—	A/C	A/C	A/C	A/C	A/C
149 nur Kleinmöbel	B/C	C	—	B/C	C	—	B/C	—	—	—	A/C
160 Tische	A/C	C	A/C	A/C	C	—	B/C	—	—	—	A/C
180 Kindermöbel	—	—	—	—	—	A/B	B/C	—	—	—	A/C
200 Spezialmöbel	—	—	A/C	A/C	C	A/B	B/C	—	—	—	A/C
210 Innenausbau o/Einbauküchen	A/C	C	A/C	A/C	C	A/B	B/C	A/C	A/C	A/C	A/C
220 Gehäuse	A/C	C	A/C	A/C	C	—	B/C	A/C	A/C	A/C	A/C
230 Büromöbel	—	—	—	—	—	A/C	B/C	—	—	—	A/C
250 Schulmöbel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
290 übrige Spezialmöbel	A/C	C	A/C	A/C	C	—	B/C	A/C	A/C	A/C	A/C
Waggon- u. Schiffsbau	A/B	B/C	A/B	A/B	B	A/B	A/C	A/C	A/C	A/C	A/C
Musikinstrumente	—	—	A	A	—	—	A/C	A/C	A/C	A/C	A/C

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 496

Systematik der Ausbildungsberufe vom 18. Juni 1964, 96 Seiten, 0,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*

**Wichtig für die Diskussion des Entwurfs des Vertragsgesetzes**

# **Probleme der Weiterentwicklung der Wirtschaftsverträge**

Referat und Diskussionsbeiträge der zentralen Tagung des Staatlichen Vertragsgerichts am 18. und 19. März 1964 in Leipzig

Bearbeitet von Dr. H. Oertel

144 Seiten · Broschiert 2,70 MDN

Unmittelbar mit der Neufassung des Vertragsrechts und einer höheren Qualität der Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts sowie der wirtschaftsleitenden Organe bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems verbunden sind die in dieser Broschüre behandelten grundsätzlichen Probleme der künftigen Ausgestaltung der Wirtschaftsverträge.

In lebendiger und praxisbezogener Darstellungsweise wird die Weiterentwicklung der Wirtschaftsverträge auf dem Gebiet der Planung und Leitung der Industrie, der Investitionen, der Forschung und Entwicklung, der Konsumgüterindustrie, des Handels und der Landwirtschaft behandelt. Die dabei vermittelten Erfahrungen und erläuterten Beispiele tragen dazu bei, die Broschüre zu einer wirksamen Anleitung und Unterstützung aller auf dem Gebiet des Vertragssystems Tätigen zu machen.

Ein unentbehrliches Arbeitsmittel für Mitarbeiter der Vertragsgerichte, wirtschaftsleitender Organe, Bezirkswirtschaftsräte, Landwirtschaftsräte sowie VVB und Betriebe.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die erste umfassende Darstellung der Führungstätigkeit der VVB**

Prof. Dr. Heinz Such, Nationalpreisträger

**VVB und wissenschaftlich-technischer Fortschritt**

Probleme und Erfahrungen bei der Entwicklung der VVB zum ökonomischen Führungsorgan

*Etwa 176 Seiten · Halbleinen 7,20 MDN*

*Erscheint Ende August 1964*

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist der VVB eine entscheidende Rolle zugewiesen worden: sie ist das ökonomische Führungsorgan ihres Industriezweiges. Bei der Verwirklichung dieser Aufgabe kommt es insbesondere darauf an, wie die VVB in ihrem Bereich den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchsetzt. Von diesem Grundgedanken geht der Verfasser aus, der in seiner Arbeit die Erfahrungen vieler VVB auswertet, wissenschaftlich verallgemeinert und der Praxis wertvolle Anregungen vermittelt. Probleme, die in der täglichen Arbeit noch nicht gelöst sind, werden von ihm aufgegriffen und in ihrem volkswirtschaftlichen Zusammenhang dargestellt.

Die Darstellung ist allgemeinverständlich. Bei der Behandlung vieler Einzelfragen zeigt der Autor die Notwendigkeit, die Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft zu entwickeln.

Außerdem werden behandelt: Bildung und Verwendung der Fonds der VVB, Bedeutung der wissenschaftlich-technischen Grundkonzeption, Rolle des Planes Neue Technik für die Koordinierung und Konzentration der Kräfte, Verteidigung der Planvorschläge, Rolle der WTZ, Bedeutung der Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen.

*Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Volksbuchhandel*

**STAATSV E R L A G**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 31 63 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 818**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. September 1964

Teil III Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 64	Anordnung über die Umbildung der Staatlichen Geologischen Kommission .....	413
19. 8. 64	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 .....	413

### Anordnung über die Umbildung der Staatlichen Geologischen Kommission.

Vom 7. August 1964

## § 1

Die Staatliche Geologische Kommission wird mit Wirkung vom 31. Mai 1964 als juristische Person aufgelöst und zur Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates umgebildet.

## § 2

Der Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist Rechtsnachfolger der Staatlichen Geologischen Kommission.

## § 3

Die Aufgaben der Staatlichen Geologischen Kommission gehen mit Ausnahme der im § 4 genannten auf die Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates über.

## § 4

Folgende Aufgaben werden an die VVB Feste Minerale übertragen:

1. Zusammenarbeit mit der bergbautreibenden Industrie;
2. fachliche Anleitung der Bezirksstellen für Geologie bei den Räten der Bezirke;
3. Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserversorgung;
4. Bereitstellung geologischer Unterlagen für die Landwirtschaft (Bodengeologie), das Bauwesen (Ingenieurgeologie) und für andere Bereiche der Volkswirtschaft.

## § 5

Der Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates unterstehen die VVB Erdöl-Erdgas und die VVB Feste Minerale.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Januar 1961 über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission (GBl. III S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Siebold  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 2\* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963.

Vom 19. August 1964

Auf Grund des Beschlusses vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

Mit der Durchführung der bisher dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien und den VEB Baustoffversorgung gemäß der Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBl. III S. 309) übertragenen Lenkungs-, Absatz- und Bilanzierungsfunktionen werden die VVB der Baumaterialienindustrie, die VVB Bauglas, die VVB Furniere und Platten und die VVB Nichteisenmetalle bzw. deren Absatzaußenstellen beauftragt (s. Anlagen 1 bis 7).

## § 2

(1) Die VVB organisieren die Versorgung der Bedarfsträger im Direktgeschäft, wenn bei der Auslieferung der bereitgestellten Lieferanteile die Mindestmengen erreicht werden.

(2) Die VEB Baustoffversorgung haben nach dem 1. Juli 1964 keine Rahmenverträge abzuschließen. Bereits abgeschlossene Rahmenverträge verlieren ihre Gültigkeit.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1962 Nr. 28 S. 209)

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden

**Der Minister  
für Bauwesen**

I. V.: Schmiechen  
Staatssekretär

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**VVB Zuschlagstoffe und Natursteine**  
Dresden N 6, Forststraße 12/16

## A.

**Erzeugnisgruppen****Erzeugnisgruppe 1 — Pflaster und Bordsteine**

- 15 11 110 Packlage (Zwicke 6—12, Packlage 15—22; Schüttpacke)
- 15 11 120 Schütt- und Senksteine
- 15 11 400 Bausteine
- 15 11 500 Bordsteine und Grenzsteine (ohne Gehwegplatten)
- 15 11 700 Pflaster (Groß- und Kleinpflaster, Mosaik)

**Erzeugnisgruppe 2 — Werksteine**

- 15 11 500 Gehwegplatten
- 15 11 600 Werksteine einschl. Grabdenkmäler und Bordschwellen
- 15 19 900 Sonstige nicht genannte mineralische Baustoffe — Rohblöcke —

**Erzeugnisgruppe 3 — Splitt und Schotter**

- 15 11 200 Splitt
- 15 11 300 Schotter
- 15 19 900 Terrazzokörnungen
- 15 91 100 Asphaltmischsplitt

**Erzeugnisgruppe 4 — Dach- und Wandschiefer**

- 15 11 810 Dach- und Wandschiefer, Kehlsteine

**Erzeugnisgruppe 5 — Schiefermahlerzeugnisse**

- 15 11 820 Schiefersplitt
- 15 11 830 Schiefermehl

**Erzeugnisgruppe 6 — Sand und Kies**

- 15 12 100 Sande für die Bauwirtschaft
- 15 12 500 Klassierter Betonkies
- 15 12 510 Betonkies nach TGL 117—0680
- 15 12 520 Betonkiessand nach TGL 117—0680
- 15 12 600 Sonstiger Kies für die Bauwirtschaft

**Erzeugnisgruppe 7 — Leichtzuschlagstoffe**

- 15 61 000 Keramische Leichtzuschlagstoffe
- 15 62 000 Geschäumte Schlacken
- 15 63 000 Gesinterte Leichtzuschlagstoffe
- 15 64 000 Natürliche Leichtzuschlagstoffe
- 15 69 000 Sonstige nicht genannte Leichtzuschlagstoffe

**Erzeugnisgruppe 8 — Sonstige mineralische Baustoffe**

- 15 19 000 Sonstige nicht genannte mineralische Baustoffe
- 15 91 920 Duromit

**Erzeugnisgruppe 9**

- 15 91 930 Kugelflintsteine

## B.

**Bilanzierung**

Die vorgenannten Erzeugnisgruppen werden bei folgenden Absatzaußenstellen der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine bilanziert:

- Erzeugnisgruppe 1, 3, 6 VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden N 6, Forststraße 12/16
- Erzeugnisgruppe 2 VEB Elbnaturstein (früher Sächsische Sandsteinindustrie), Dresden A 1, Bremer Straße 15
- Erzeugnisgruppe 4, 5 VEB Vereinigte Thüringer Schiefergruben, Unterloquitz, Kreis Saalfeld
- Erzeugnisgruppe 7, 8 VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Zentrale Außenstelle Meißen, Leipziger Straße 10
- Erzeugnisgruppe 9 VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Absatzaußenstelle Schwerin, Mövenburgstraße 31

## C.

**Absatz**

## a) für die Erzeugnisgruppen 1, 3, 6

Die Absatzfunktion der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine und die Herstellung der Lieferbeziehungen wird dabei wahrgenommen von den Absatzaußenstellen:

- Schwerin, Mövenburgstraße 31, für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
- Berlin C 2, Raupachstraße 6/9, für die Bezirke Frankfurt (Oder), Potsdam, Magdeburg und Magistrat von Groß-Berlin
- Gera, Dornaer Straße 2 (Baustoffversorgung), für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl
- Meißen, Leipziger Straße 10, für die Bezirke Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt
- Leipzig C 1, Leibnizstraße 7, für die Bezirke Halle, Leipzig

## b) für die Erzeugnisgruppen

- 2 VEB Elbnaturstein (früher Sächsische Sandsteinindustrie), Dresden A 1, Bremer Straße 15
- 4, 5 VEB Vereinigte Thüringer Schiefergruben, Unterloquitz, Kreis Saalfeld
- 7, 8 VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Zentrale Außenstelle Meißen, Leipziger Straße 10
- 9 VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Absatzaußenstelle Schwerin, Mövenburgstraße 31

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**VVB Grob- und Baukeramik**

Halle/Saale, Ernst-Toller-Straße (Baracke)

**A.****Erzeugnisgruppen****Erzeugnisgruppe 1**

- 15 21 100 Mauerziegel ohne
- 15 21 111 Klinker
- 15 21 300 Deckenziegel

**Erzeugnisgruppe 2**

- 15 21 111 Klinker
- 15 21 700 Radialsteine
- 15 29 000 10 Klinkerplatten

**Erzeugnisgruppe 3**

- 15 21 400 Dachziegel

**Erzeugnisgruppe 4**

- 15 21 500 Dränagerohre
- 15 21 600 Kabelschutzhauben

**Erzeugnisgruppe 5**

- 15 25 000 Steinzeug ohne
- 15 25 500 Chemisch und säurefestes Steinzeug
- 15 25 600 Säurefeste Steinzeugplatten

**Erzeugnisgruppe 6**

- 15 22 000 Baukeramik „Meißner Art“
- 15 23 000 Kacheln

**Erzeugnisgruppe 7**

- 15 24 100 Wandplatten

**Erzeugnisgruppe 8**

- 15 24 200 Fußbodenplatten

**B.****Bilanzierung**

Die vorgenannten Erzeugnisgruppen werden bei folgenden Absatzaußenstellen der VVB Grob- und Baukeramik bilanziert:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| Erzeugnisgruppe 6, 7, 8       | VVB Grob- und Baukeramik, Absatzaußenstelle Meißen, Leipziger Straße 10                                    |
| Erzeugnisgruppe 1, 2, 3, 4, 5 | VVB Grob- und Baukeramik, Absatzaußenstelle Leipzig N 21, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft 166 |

**C.****Absatz**

Die Absatzfunktion der VVB Grob- und Baukeramik und die Herstellung der Lieferbeziehungen wird dabei wahrgenommen von den Absatzaußenstellen:

- |               |   |
|---------------|---|
| Schwerin,     | Mövenburgstraße 31, für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg                                 |
| Berlin C 2,   | Raupachstraße 6/9, für die Bezirke Frankfurt (Oder), Potsdam, Magdeburg und Magistrat von Groß-Berlin |
| Gera,         | Dornaer Straße 2 (Baustoffversorgung), für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl                             |
| Meißen,       | Leipziger Straße 10, für die Bezirke Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt                                |
| Leipzig N 21, | Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft 166, für die Bezirke Halle, Leipzig                      |

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**VVB Bauelemente und Faserbaustoffe**

Leipzig N 22, Gohliser Straße 17

**A.****Erzeugnisgruppen****Erzeugnisgruppe 1**

- 15 71 100 Dachpappe

**Erzeugnisgruppe 2**

- 15 74 100 Leichtbauplatten auf Basis Holzwolle

**Erzeugnisgruppe 3**

- 15 74 200 Leichtbauplatten ohne Holzwolle (Glasitplatten und Glakresitzerzeugnisse)

**Erzeugnisgruppe 4**

- 15 79 000 20 Fußbodendämmplatten
- 15 79 000 30 Falzbautafeln

**Erzeugnisgruppe 5**

- 13 45 000 Asbestzementzeugnisse

**B.****Bilanzierung und Absatz**

Die vorgenannten Erzeugnisgruppen werden bei folgenden Absatzaußenstellen der VVB Bauelemente und Faserbaustoffe bilanziert und auch die Absatzfunktion wahrgenommen:

- |  |  |
|--|--|
| Erzeugnisgruppe 1 und Falzbautafeln:       | VVB Bauelemente und Faserbaustoffe, Absatzaußenstelle im VEB Dachpappen- und Isolierstoffwerke Coswig / Bezirk Dresden |
| Erzeugnisgruppe 2 und Fußbodendämmplatten: | VVB Bauelemente und Faserbaustoffe, Absatzaußenstelle im VEB Holzbau Güsten/Anhalt, Amesdorfer Straße                  |
| Erzeugnisgruppe 3                          | VVB Bauelemente und Faserbaustoffe, Absatzaußenstelle Berlin O 112, Wühlischstraße 56                                  |
| Erzeugnisgruppe 5                          | VVB Bauelemente und Faserbaustoffe, Absatzaußenstelle im VEB Asbestzementwerk Magdeburg/Rothensee                      |

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**VVB Zement**  
Dessau, Wilhelm-Pieck-Straße 35

A.

**Erzeugnisgruppe**

15 72 100 Mineralwolleerzeugnisse

B.

**Bilanzierung und Absatz**

Die vorgenannte Erzeugnisgruppe wird bei der VVB Zement, Dessau, Wilhelm-Pieck-Straße 35, bilanziert, und es wird auch von dort die Absatzfunktion und die Herstellung der Lieferbeziehungen wahrgenommen.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**VVB Bauglas**  
Dresden A 1, Berliner Straße 50/60

A.

**Erzeugnisgruppen**

39 11 110 Fensterglas  
39 11 120 Dickglas  
39 11 130 Dünnglas  
39 11 210 Gußglas  
39 11 250 Drahtglas  
39 11 300 Farbenglas  
39 11 410 Einscheibensicherheitsglas  
39 11 430 Mehrschichtensicherheitsglas  
39 11 510 Spiegelglas, geschliffen und poliert, jedoch nicht belegt  
39 12 670 Glasfasererzeugnisse

B.

**Bilanzierung und Absatz**

Die vorgenannten Erzeugnisgruppen werden bei der VVB Bauglas, Dresden A 1, Berliner Straße 50/60, bilanziert, und es wird auch dort die Absatzfunktion der VVB Bauglas und die Herstellung der Lieferbeziehungen wahrgenommen.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**VVB Furniere und Platten**  
Leipzig S 3, Brandvorwerkstraße 80

A.

**Erzeugnisgruppe**

31 14 290 Faserdämmplatten

B.

**Bilanzierung und Absatz**

Die vorgenannte Erzeugnisgruppe wird bei der VVB Furniere und Platten im VEB Faser- und Spanplattenwerk Tangermünde bilanziert, und es wird auch von dort die Absatzfunktion und die Herstellung der Lieferbeziehungen wahrgenommen.

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

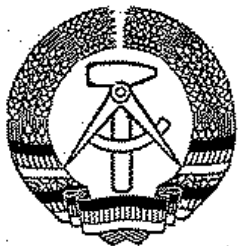
**VVB Nichteisenmetalle**  
Lutherstadt Eisleben, Johnny-Scheer-Straße

Die Planpositionen

15 52 000 Schlackenbäukörper und  
15 54 000 Guß- und Schmelzgestein

werden vom VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm-Pieck“, Eisleben, bilanziert, und es wird auch dort die Lenkungsfunktion wahrgenommen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. September 1964

Teil III Nr. 43

Tag

Inhalt

Seite

3. 8. 64

Anordnung Nr. 337 über DDR-Standards .....

417

**Anordnung Nr. 337\*  
über DDR-Standards**

**Vom 3. August 1964**

**§ 1**

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

**I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters**

\* Anordnung Nr. 336 (GBl. III Nr. 41 S. 465)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 337

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	TGL Ausg.	Titel	
1	2	3	4	
		5	6	
			nicht mehr anzu- wenden ab	
			7	
<b>DK 621-27 Federn</b>				
5049 11.62			Kraftfahrzeugbau; Blattfedern für Anhänger mit 2 bis 8 t Nutzmasse, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 39-5049)	1. 1. 65
0-43801 Blatt 1 1.63			Elektrische Meßgeräte; Spiralfedern für Betriebsmeßinstrumente, Maße (Ersetzt durch TGL 200-3663 Ausg. 5.64)	1. 10. 64
<b>DK 621-777 Kenzeichnung, Schilder</b>				
0-12069 Blatt 2 4.63 Inf.-Bl.			Laborgeräte aus Glas; Aufschriften für Standflaschen, Benennungen und Formeln für Chemikalien (Ersetzt durch TGL 40-346 Bl. 11 Ausg. 7.64)	1. 7. 65
5331 9.59			Elektro-Installationsmaterial; Paketschalter 250 und 360 V, Schutzart P 20 (Ersetzt durch TGL 5330 Ausg. 12.62)	1. 10. 64
<b>DK 621.882.082 Gewinde</b>				
0-49301 9.62 Inf.-Bl.			Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, Gewinde für D-Schraub-Paßsätze E 27 und E 33 (Ersetzt durch TGL 200-3704 Ausg. 6.64)	1. 10. 64
<b>DK 629-11-012.1/7 Teile des Fahrapparates</b>				
5050 Blatt 1 12.61			Anhängerbau; Achsen starr, Haupt- und Anschlußmaße, Ausführung ab 1.1.1965 (ohne Ersatz)	1. 10. 64
5050 Blatt 2 12.61			Anhängerbau; Achsen starr, Haupt- und Anschlußmaße, Ausführung bis 31. 12. 1964 (Ersetzt durch TGL 39-5057 Ausg. 5.64)	1. 1. 65
5021 12.61			Anhängerbau; Achsen mit Lenkschenkeln, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 39-5051 Ausg. 5.64)	1. 1. 65
5052 8.63			Kraftfahrzeugbau; Achsen mit Drehstabfederung für Einachsanhänger ohne Bremse, Haupt- und Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 39-5052 Ausg. 5.64)	1. 1. 65
11872 10.61			Anhängerbau; Pendelachsen für Traktorenanhänger, Anschlußmaße (ohne Ersatz)	1. 10. 64

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 629.113/118 Kraftfahrzeuge, Fahrräder</b>						
<b>DK 643.3 Kücheneinrichtung</b>						
14946 8.64	386	Gemeinschaftsküchen; Wärmetische (Ersatz für TGL 3131-56 Ausg. 1956)	1. 4. 65	3131-56 1956	Elektrische Geräte für Großküchen; Wärmetische, Typen und Hauptabmessungen (Ersatz durch TGL 14946 Ausg. 8.64)	1. 1. 65
<b>DK 663 Gärungsgewerbe, Getränkeindustrie, Genussmittelindustrie</b>						
9909 8.64	326	Maschinen und Ausrüstungen für die Getränkeindustrie; Karbonisiermaschine (Ersatz für TGL 9909 Ausg. 12.60)	1. 4. 65	9909 12.60	Maschinen und Ausrüstungen für die Getränkeindustrie; Karbonisiermaschinen mit Wasser-Vorentlüftung (Ersatz durch TGL 9909 Ausg. 8.64)	1. 4. 65
<b>DK 667.6/8 Anstrichtechnik, Anstrichstoffe</b>						
9094 Blatt 2 8.64	416	Anorganische Pigmente; Ultramarinblau, frei von elementarem Schwefel	L. 1. 65			

## Berichtigungen von DDR-Standards:

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel
623	16572 Bl. 2	3. 64	364	Elektronische Bausteine in Mikromodultechnik, Formen, Abmessungen
624	15799 Bl. 2	10. 63	151	Rohholz, Lagerordnung
625	15799 Bl. 4	10. 63	151	Rohholz, Langholz
626	15799 Bl. 6	10. 63	151	Rohholz, Schmuckbäume

Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen

Heft 9/64  
2. Ausgabe

ENDE SEPTEMBER 1964 ERSCHEINT DIE NEUE

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. September 1964

Teil III Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 64	Anordnung über die Stahlberatungsstelle .....	421
26. 8. 64	Anordnung über das Statut des Volksbuchhandels .....	423

## Anordnung über die Stahlberatungsstelle.

Vom 15. Juli 1964

Gemäß § 8 der Verordnung vom 24. Mai 1962 über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 453) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1964 wird die Stahlberatungsstelle Freiberg gebildet. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Sie untersteht der VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin.

(2) Sitz der Stahlberatungsstelle ist Freiberg (Sachsen).

#### Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Stahlberatung

### § 2

(1) Die Stahlberatungsstelle nimmt Einfluß auf den technisch und ökonomisch richtigen Einsatz der Stähle. Sie berät die Stahlverbraucher über die Verwendung von Stählen. Besondere in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, Bestellungen und Lieferverträge zwischen den stahlerzeugenden und stahlverbrauchenden Betrieben sowie Importbestellungen mit dem Ziel zu überprüfen, den richtigen Stahleinsatz zu erreichen. Sie ist berechtigt, bei technisch-ökonomisch unzumutbaren Bestellungen Abänderungen zu verlangen. Die Betriebe haben die von der Stahlberatungsstelle auf Grund der Prüfung vorgeschlagenen Veränderungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Einfuhrbestellungen.

(3) Die Handelsorgane müssen die Voraussetzungen schaffen, daß die Stahlberatungsstelle die ordnungsgemäße Überprüfung der Bestellungen vornehmen kann.

(4) Die Stahlberatungsstelle unterstützt die Werbung für den Absatz schwarzmetallurgischer Erzeugnisse durch Kundenberatung und Veröffentlichungen über die Eigenschaften der Stähle und ihre Verwendung.

### § 3

(1) Die stahlverbrauchenden Betriebe sind verpflichtet, sich von der Stahlberatungsstelle über die tech-

nisch-ökonomisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl hinsichtlich Stahlmarke, Lieferform und Behandlung beraten zu lassen. Sie sind weiter verpflichtet, technische Begründungen des Stahleinsatzes zu geben.

(2) Beim Stahleinsatz auftretende Schwierigkeiten sind der Stahlberatungsstelle unverzüglich zu melden.

(3) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die ihnen unterstehenden VVB haben die Stahlberatungsstelle auf Verlangen bei Maßnahmen zur Durchsetzung eines wirtschaftlichen Stahleinsatzes zu unterstützen.

(4) Die Stahlberatungsstelle übt die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Materialeinsatz aus, soweit diese Stahlmarken und schwarzmetallurgische Erzeugnisse betreffen.

#### Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle

### § 4

(1) Die Stahlberatungsstelle übt die zentrale Qualitätskontrolle gegenüber den der VVB Stahl- und Walzwerke unterstellten Betrieben aus.

(2) Die Stahlberatungsstelle leitet in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) die Technische Kontrollorganisation (TKO) der Betriebe an. Zu diesem Zweck führt sie insbesondere Arbeitstagungen, Schulungen usw. mit den Leitern der TKO durch. Die Anleitung der staatlichen Leiter der TKO erfolgt gemeinsam mit dem DAMW.

(3) Die Leiter der TKO haben die Hinweise der Stahlberatungsstelle zu berücksichtigen. Sie sind auch der Stahlberatungsstelle neben der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Werkdirektor und dem DAMW gemäß den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse - TKO-Verordnung - (GBl. II S. 881) in fachlicher Hinsicht rechenschaftspflichtig.

### § 5

(1) Die Stahlberatungsstelle kontrolliert die Einhaltung der Pläne für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in den Betrieben. Sie kann die Aufnahme von Maßnahmen zur Steigerung und Sicherung der Qualität in die Pläne Neue Technik der Betriebe fordern. Die Verantwortung der Werkdirekt-

toren zur Erarbeitung und Einhaltung der Pläne wird davon nicht berührt.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, auf der Grundlage und unter Berücksichtigung des Standes der Qualität der Produktion in Zusammenarbeit mit dem DAMW, Prüf- und Kontrollvorschriften festzulegen, die für die TKO der Betriebe verbindlich sind.

(3) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, technologische Untersuchungen durchzuführen, Abänderungen der Technologien zu fordern und sonstige Vorschläge, einschließlich der Anwendung ökonomischer Hebel zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, zu machen.

(4) Die Stahlberatungsstelle hat das Recht, in die Materialversorgungs- und Absatzverträge der Betriebe einzusehen, um diese auf die Festlegungen der Güteforderungen zu überprüfen.

(5) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, sich über die Eignung der Erzeugnisse bei der Weiterverarbeitung zu unterrichten.

#### § 6

Die Stahlberatungsstelle führt Qualitätsstatistiken und erstattet dem Generaldirektor der VVB Stahl- und Walzwerke und dem DAMW regelmäßig Qualitätsberichte.

#### § 7

Die stahlerzeugenden und stahlverbrauchenden Betriebe sind verpflichtet, beim Auftreten von Qualitätsschwierigkeiten oder von Reklamationen in größerem Umfang unverzüglich die Stahlberatungsstelle zu unterrichten. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln werden hiervon nicht berührt.

#### § 8

Die Verantwortung der VVB Stahl- und Walzwerke gemäß §§ 10 und 11 der TKO-Verordnung wird durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Anordnung nicht berührt.

#### § 9

Die Aufgaben und Befugnisse der Stahlberatungsstelle auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle schwarzmetallurgischer Erzeugnisse können auch auf Betriebe der VVB Eisenerz-Roheisen und der VVB NE-Metallindustrie ausgedehnt werden. Diese VVB haben hierüber Verträge mit der VVB Stahl- und Walzwerke abzuschließen.

#### Sonstige Aufgaben

#### § 10

Die Stahlberatungsstelle hat ferner folgende Aufgaben:

1. Abgabe von Gutachten in allen Fragen der Stahlverwendung und der Werkstoffbeschaffenheit der Stähle;
2. Mitwirkung bei der Standardisierung der schwarzmetallurgischen Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe;
3. Mitwirkung bei der Bedarfsforschung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse.

#### § 11

(1) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, das Lieferprogramm für Walzstahl und Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe zu erarbeiten und mit den Verbrauchern abzustimmen und ständig zu ergänzen.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, hierzu Angaben von den volkseigenen Betrieben, die Walzstahl und Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe produzieren, zu fordern und dort Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

(3) Das Lieferprogramm für Walzstahl und Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe wird durch den Generaldirektor der VVB Stahl- und Walzwerke bestätigt.

(4) Die Stahlberatungsstelle hat dieses Lieferprogramm bei den Verbrauchern zu popularisieren.

#### § 12

Die Stahlberatungsstelle unterrichtet die Verbraucher über Eigenschaften, Kennwerte und Verwendung von Stählen. Zu diesem Zweck sind die bei der Entwicklung neuer Stähle und Sortimente zu bestimmenden kennzeichnenden Werte dieser Erzeugnisse unverzüglich der Stahlberatungsstelle mitzuteilen.

#### § 13

##### Gliederung

Für die Struktur der Stahlberatungsstelle ist der vom Generaldirektor der VVB Stahl- und Walzwerke bestätigte Strukturplan verbindlich.

#### § 14

##### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Stahlberatungsstelle wird durch einen Direktor geleitet. Er hat einen Stellvertreter.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit der Stahlberatungsstelle verantwortlich.

(3) Die Stahlberatungsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

#### § 15

##### Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Generaldirektor der VVB Stahl- und Walzwerke berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Stahlberatungsstelle werden vom Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

#### § 16

##### Finanzierung

(1) Die Stahlberatungsstelle arbeitet nach einem von der VVB Stahl- und Walzwerke bestätigten Finanzierungsplan.

(2) Die für die Stahlberatungsstelle erforderlichen Mittel werden von der VVB Stahl- und Walzwerke bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen werden im Rahmen der Investitionen der VVB Stahl- und Walzwerke zur Verfügung gestellt.

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1964 in Kraft.

(2) Die §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 8 der Anordnung und § 2 Abs. 2, Buchstaben b, d, e, f, h, i und § 7 des Statuts vom 29. Januar 1960 über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf (GBI. II S. 65) werden aufgehoben.

Berlin, den 15. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: Dr. K i n n e  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über das Statut des Volksbuchhandels.

Vom 26. August 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Druck und Papier wird folgendes Statut erlassen:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Volksbuchhandel ist ein volkseigener Betrieb und juristische Person. Er untersteht der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur und führt die Bezeichnung:

„Volksbuchhandel  
der Deutschen Demokratischen Republik“.

(2) Der Sitz des Volksbuchhandels ist Leipzig.

(3) Der Volksbuchhandel hat Zweigstellen, einen Versandbuchhandel der Deutschen Demokratischen Republik und ein Zentrales Antiquariat. Diese sind juristisch nicht selbständig. Sie arbeiten nach dem Prinzip der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung. Für ihre Bereiche werden Prämienfonds gebildet und Kollektivverträge abgeschlossen. Entsprechende Regelungen können mit Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel auch für einzelne Buchhandlungen getroffen werden.

(4) Die Zweigstellen führen die Bezeichnung  
„Volksbuchhandel, Zweigstelle Bezirk . . . . .“.  
Die Zweigstelle in Berlin führt die Bezeichnung  
„Berliner Buchhandelsgesellschaft“.

(5) Der Sitz des Versandbuchhandels der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralen Antiquariats ist Leipzig.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Volksbuchhandel hat die Aufgabe, die in der Deutschen Demokratischen Republik erschienene und die eingeführte Literatur sowie andere Gegenstände des Buchhandels unter Beachtung einer hohen Verkaufskultur zu verkaufen. Zur Erfüllung der kulturpolitischen und wirtschaftlichen Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik hat er sich in besonderem Maße für die Propagierung und die Verbreitung der wissenschaftlichen und der Fachliteratur sowie der sozialistischen Nationalliteratur einzusetzen.

(2) Bei der Lösung der dem Volksbuchhandel gestellten kulturpolitischen Aufgaben und für die Verbreitung der Literatur, Musikalien und Reproduktionen hat er die Einrichtungen des sozialistischen Handels wie auch das private Sortiment mit einzubeziehen. Er gewährleistet enge und ständige Beziehungen zu Betrieben und Institutionen, um eine breite Wirksamkeit der Literaturpropaganda und des Vertriebs zu erreichen.

(3) Die Lösung örtlich bedingter Aufgaben sichert der Volksbuchhandel in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen.

(4) Der Volksbuchhandel betreibt durch Analysen, Vorwerbung, literarische Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen systematisch wissenschaftliche Bedarfsforschung, deren Ergebnisse die Grundlage für die Entwicklung vielseitiger Vertriebsmethoden bilden und gleichzeitig einer bedarfsgerechten verlegerischen Disposition dienen.

(5) Der Volksbuchhandel sichert die Erfüllung der kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben durch die konsequente Anwendung der als ökonomische Hebel wirkenden Kategorien Kosten, Preis, Umsatz und Gewinn sowie der verschiedenen Formen der materiellen Interessiertheit auf der Grundlage einer perspektivischen und sortimentsgerechten Planung.

### § 3

#### Arbeitsweise

(1) Der Hauptdirektor und die Direktoren gewährleisten die aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Leitung des Volksbuchhandels. Hierzu dienen vor allem der sozialistische Massenwettbewerb und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Volksbuchhandlungen. Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter ergeben sich aus der vom Hauptdirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassenden Arbeitsordnung des Volksbuchhandels.

(2) Die Beziehungen des Volksbuchhandels zu den HO-Verkaufsstellen, den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften und anderen gesellschaftlichen Institutionen werden durch Agenturverträge geregelt. Mit den privaten Buchhandlungen schließt der Volksbuchhandel Kommissionshandelsverträge ab.

(3) Die Lieferbeziehungen zwischen dem Volksbuchhandel und dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel sowie Maßnahmen der gemeinsam durchzuführenden Literaturpropaganda werden durch jährlich abzuschließende Rahmenverträge und auf der Grundlage der von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigten Liefer- und Zahlungsbedingungen geregelt.

### § 4

#### Zentrale Leitung des Volksbuchhandels

(1) Der Volksbuchhandel wird durch den Hauptdirektor nach den Grundsätzen der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen geleitet.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und buchhändlerische sowie organisatorische Tätigkeit des Volksbuchhandels verantwortlich und dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist an die Pläne und die ihm von dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel erteilten Weisungen gebunden.

(3) Der Stellvertreter des Hauptdirektors ist der Direktor der handelspolitischen Abteilung.

(4) Die Leiter der Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Hauptdirektor persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Hauptdirektors aus.

### § 5

#### Planung und Finanzierung

(1) Der Volksbuchhandel arbeitet nach Jahresplänen, die entsprechend den für die kulturpolitische und ökonomische Aufgabenstellung des Verlagswesens und Buchhandels gegebenen Direktiven von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigt werden. Die Jahrespläne sind von der Leitung des Volksbuchhandels

dels auf die Zweigstellen bzw. entsprechenden Einrichtungen und von den Zweigstellen auf die einzelnen Buchhandlungen aufzugliedern.

(2) Die Planung und Disposition der Finanzierung, einschließlich der Kreditgewährung, erfolgt für alle Zweigstellen und Einrichtungen des Volksbuchhandels über dessen Zentrale Leitung und deren Konten bei der Deutschen Notenbank in Leipzig, die auch die Kontrolle über die die Handelstätigkeit des gesamten Volksbuchhandels betreffenden Geldbewegungen ausübt. In Abstimmung mit der Filiale Leipzig der Deutschen Notenbank wird durch Einrichtung von Nebenkonten bei den Filialen der Deutschen Notenbank an den Plätzen der Zweigstellen der erforderliche Zahlungsverkehr im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung durchgeführt. Gleiche Regelungen können im Bedarfsfall für einzelne Buchhandlungen getroffen werden.

#### § 6

##### Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Hauptdirektor wird durch den Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Hauptdirektors und die Abteilungsleiter der Zentralen Leitung werden durch den Hauptdirektor nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel eingestellt und entlassen. Alle übrigen Mitarbeiter der Zentralen Leitung werden vom Hauptdirektor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Der Hauptdirektor stellt ein und entläßt nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel die Direktoren der Zweigstellen, den Direktor des Versandbuchhandels der Deutschen Demokratischen Republik und den Direktor des Zentralen Antiquariats. Er erteilt den Direktoren der Zweigstellen und Einrichtungen die zur eigenverantwortlichen Leitung ihres Bereiches notwendigen Vollmachten.

(4) Mit Zustimmung des Hauptbuchhalters der zentralen Leitung des Volksbuchhandels werden die Hauptbuchhalter der Zweigstellen und Einrichtungen als dessen Beauftragte vom Hauptdirektor berufen und abberufen. Der Hauptbuchhalter bevollmächtigt seine Beauftragten, in ihrem Bereich die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben eigenverantwortlich durchzuführen.

(5) Die Direktoren der Zweigstellen und Einrichtungen stellen ein und entlassen für ihren Bereich alle übrigen Mitarbeiter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### § 7

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Volksbuchhandel wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

(2) Die Leiter der Abteilungen in der Zentralen Leitung können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche und andere Mitarbeiter oder sonstige Personen im Rahmen der ihnen vom Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht den Volksbuchhandel vertreten.

(3) Die Direktoren der Zweigstellen, der Direktor des Versandbuchhandels der Deutschen Demokratischen Republik und der Direktor des Zentralen Antiquariats vertreten diese Bereiche im Rechtsverkehr bezüglich aller Rechtsgeschäfte, die die Erfüllung der Aufgaben dieser Bereiche mit sich bringt.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Beauftragten in den Zweigstellen und Einrichtungen.

#### § 8

##### Struktur

Für die Struktur des Volksbuchhandels gilt der von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigte Strukturplan.

#### § 9

##### Beirat

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Volksbuchhandels ist bei der Zentralen Leitung des Volksbuchhandels ein Beirat zu bilden.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, der IG Druck und Papier, des Leipziger Kommissions- und Großbuchhandels, des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, der Verlage, der Zweigstellen des Volksbuchhandels.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Hauptdirektor berufen. Den Vorsitz des Beirates führt der Hauptdirektor.

(4) Der Hauptdirektor legt den Beiratsmitgliedern einen Jahresarbeitsplan vor. Die Tagungen des Beirates finden in der Regel einmal im Quartal statt.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten für die Zentrale Leitung des Volksbuchhandels und für die Betriebe des Volksbuchhandels außer Kraft.

Berlin, den 26. August 1964

Der Minister für Kultur

Bentzien





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. September 1964

Teil III Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 64	Anordnung Nr. 338 über DDR-Standards .....	425
18. 8. 64	Anordnung Nr. 339 über DDR-Standards .....	430

### Anordnung Nr. 338\* über DDR-Standards.

Vom 13. August 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 337 (GBl. III Nr. 43 S. 417)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 238

Besätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL. Ausg.	Gruppe	Titel	Veränd-lich ab	TGL. Ausg.	Titel	Nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.385 Geräte mit Elektronenmaßung. Elektronenröhren</b>						
★ 9633 8.64	366	Elektronenröhren; Empfängeröhre ECC 84, Hauptkennwerte (Ersatz für ★ TGL 9633 Ausg. 10.61)	1. 1. 65	★ 9633 10.61	Elektronenröhren; Empfängeröhre ECC 84, Hauptkennwerte (Ersetzt durch ★ TGL 9633 Ausg. 8.64)	1. 1. 65
★ 10462 8.64	366	Elektronenröhren; Empfängeröhre FCC 84, Hauptkennwerte (Ersatz für ★ TGL 10462 Ausg. 10.61)	1. 1. 65	★ 10462 10.61	Elektronenröhren; Empfängeröhre FCC 84, Hauptkennwerte (Ersetzt durch ★ TGL 10462 Ausg. 8.64)	1. 1. 65
<b>DK 621.643.2 Rohre. Rohrleitungen</b>						
<b>DK 621.643.414 Schraubverbindungen. Fittings</b>						
20449 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, für den Schiffbau, Nenndruck bis 100 kp/cm <sup>2</sup> , Schweißstutzen	1. 4. 65			
0-3900 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 40 kp/cm <sup>2</sup> , Einschraubstutzen, gerade	1. 4. 65			
0-3902 Blatt 3 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 160 kp/cm <sup>2</sup> , Verbindungsstutzen, gerade, einstufig reduziert	1. 4. 65			
0-3903 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 160 kp/cm <sup>2</sup> , Einschraubstutzen, winklig	1. 4. 65			
0-3904 Blatt 1 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Einschraubstutzen, winklig	1. 4. 65			
0-3905 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Verbindungsstutzen, winklig	1. 4. 65			
0-3906 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 160 kp/cm <sup>2</sup> , Einschraubstutzen, T-förmig	1. 4. 65			
				12094 7.62	Keramische Dränrohre (Ersetzt durch TGL 117-0614 Ausg. 7.64)	1. 1. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.643.414 Schraubverbindungen, Fittings (Fortsetzung)</b>						
0-3907 Blatt 1 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Einschraubstutzen, T-förmig	1. 4. 65			
0-3908 Blatt 1 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Verbindungsstutzen, T-förmig	1. 4. 65			
0-3908 Blatt 3 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 160 kp/cm <sup>2</sup> , Verbindungsstutzen, T-förmig, einstufig reduziert	1. 4. 65			
0-3908 Blatt 4 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 160 kp/cm <sup>2</sup> , Verbindungsstutzen, T-förmig, zweistufig reduziert	1. 4. 65			
0-3910 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> , Schottstutzen	1. 4. 65			
0-3912 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, für den Schiffbau, Nenndruck bis 100 kp/cm <sup>2</sup> , Einschweiß-Schottstutzen	1. 4. 65			
0-3913 8.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zusammenbau, für den Schiffbau, Nenndruck bis 100 kp/cm <sup>2</sup> , Deckdurchführungsstutzen	1. 4. 65			
<b>DK 621.825 Kupplungen</b>						
				8862 2.63	Wellenkupplungen; Elastische Klauenkupplungen für Wellenden 4, 6 und 8 mm Durchmesser (ohne Ersatz)	1. 10. 64
<b>DK 621.882.2 Schrauben</b>						
0-7970 8.64	300	Blechschauben; Gewinde und Schraubenenden (Ersatz für TGL 0-7970 Ausg. 9.62)	1. 7. 65	0-7970 9.62	Gewinde und Schraubenenden für Blechschauben (Ersetzt durch TGL 0-7970 Ausg. 8.64)	1. 7. 65
0-7975 8.64	300	Blechschauben; Kernlochdurchmesser (Ersatz für TGL 0-7975 Ausg. 9.62)	Zur An- wendung empfohlen	0-7975 9.62	Blechschauben; Kernlochdurchmesser (Ersetzt durch TGL 0-7975 Ausg. 8.64)	1. 10. 64

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.94 Drehmaschinen</b>							
20460 8.64	321	Werkzeugmaschinen; Revolverdrehautomaten, Baugrößen Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 65 1. 1. 65	10659 12.61	Banksokkel für ortsfeste Sitzbänke (Ersetzt durch TGL 116--9740 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	
<b>DK 625.7/8 Straßenbau</b>							
<b>DK 631.33/34 Sämaschinen, Düngerstreuer, Geräte zur Pflege und zum Schutz</b>							
<b>DK 634.0 Forstwirtschaft, Forstzeugnisse</b>							
15799 Blatt 3 8.64	151	Robholz; Furnier- und Klangholz (Ersatz für TGL 13799 Bl. 3 Ausg. 10.63)	1. 1. 65	7944 9.60	Frühbeefenster (Ersetzt durch TGL 116--0849 Ausg. 5.64)	1. 1. 65	
<b>DK 66.04 Wärmebehandlungsverfahren</b>							
20614 8.64	316	Chemieausrüstungen; Dünnschicht-Rotations- verdampfer, Nennheizfläche 0,25 bis 10 m <sup>2</sup>	1. 4. 65	15799 Blatt 3 10.63	Robholz; Furnier- und Klangholz (Ersetzt durch TGL 15799 Bl. 3 Ausg. 8.64)	1. 1. 65	
<b>DK 669.14--4 Halbzeug</b>							
<b>DK 676.6/7 Karton, Pappen</b>							
<b>DK 683.9 Öfen, Herde, Heizungsgeräte</b>							
<b>DK 69.032/034 Wände, Verbände, Dächer</b>							
				4397 1.59	Vollböden mit Krempe, Formen (ohne Ersatz)	1. 10. 64	
				11062 11.61	Dachpappe-Bestreuung, fein (Ersetzt durch TGL 117--0820 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	
				7481 10.59	Ortsfeste Kachelöfen für Wohnungsneubauten, Typenreihe, Hauptkennwerte (Ersetzt durch TGL 116--0867 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	
				7482 10.59	Transportable Kachelöfen für Wohnungsneubauten, Typenreihe, Hauptkennwerte (Ersetzt durch TGL 116--0867 Bl. 1 Ausg. 7.64)	1. 1. 65	
				11044 12.61	Glasflies-Dachbelag (Ersetzt durch TGL 117--0875 Ausg. 3.64)	1. 10. 64	

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Verbind- lich ab	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	5	4	6	7
		<b>DK 69.025/26 Decken, Fußböden, Treppen</b>	9731 3.62		Fußboden-Dämmplatten (Ersetzt durch TGL 117-0870 Ausg. 3.64)	1. 1. 65
		<b>DK 69.03 Anlage und Lage der Bauwerke</b>	7805 8.60		Küchen und Bäder im Wohnungsbau, Maße für Küchen und Baderäume (Ersetzt durch TGL 116-0675 Ausg. 8.63)	1. 10. 64
		<b>DK 68.05 Anlage und Bauweise von Bauwerken</b>	0-4420 3.63		Gerüstordnung (Ersetzt durch TGL 118-4420 Ausg. 5.64)	1. 10. 64
		<b>DK 725 Öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Industriebauten</b>		1. 4. 65		
10729 Blatt 2 8.64	700	Anlagen des ruhenden Verkehrs, Lüftung von Garagen				

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C1, Postschließfach 91

### Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
1	2	3	4
Nr. 332 vom 29. 6. 1964 (GBI. III S. 385) unter „Zurück- ziehung von Standards“	4371 Blatt 2	Schlüssel für Türschlösser, Hartprofile	Schlüssel für Türschlösser, Bartprofile
Nr. 327 vom 11. 5. 1964 (GBI. III S. 345) unter „Be- kannntmachungen von DDR- Standards“	9029	TGL 9029 Ausg. 5.64 Rüststempel und Rüststangen Gütevorschriften Verbindlich ab 1. 10. 1964	TGL 9029 Ausg. 5.64 Rüststempel und Rüststangen Gütevorschriften Verbindlich ab 1. 1. 1965
Nr. 327 vom 11. 5. 1964 (GBI. III S. 345) unter „Zurück- ziehung der Verbindlichkeit“	9029	TGL 9029 Ausg. 10.63 Rüststempel und Rüststangen Gütevorschriften Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 10. 1964 aufgehoben	TGL 9029 Ausg. 10.63 Rüststempel und Rüststangen Gütevorschriften Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 1. 1965 aufgehoben

Anordnung	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
1	2	3	4
Nr. 327 vom 11. 5. 1964 (GBl. III S. 345) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“	15799 Blatt 1	TGL 15 799 Blatt 1 Ausg. 5.64 Rohholz, Grundlagen Verbindlich ab 1. 10. 1964	TGL 15 799 Blatt 1 Ausg. 5.64 Rohholz, Grundlagen Verbindlich ab 1. 1. 1965
Nr. 327 vom 11. 5. 1964 (GBl. III S. 345) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	15799 Blatt 1	TGL 15 799 Blatt 1 Ausg. 10.63 Rohholz, Grundlagen Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 10. 1964 aufgehoben	TGL 15 799 Blatt 1 Ausg. 10.63 Rohholz, Grundlagen Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 1. 1965 aufgehoben
Nr. 327 vom 11. 5. 1964 (GBl. III S. 345) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“	15799 Blatt 5	TGL 15 799 Blatt 5 Ausg. 5.64 Rohholz, Schichtholz Verbindlich ab 1. 10. 1964	TGL 15 799 Blatt 5 Ausg. 5.64 Rohholz, Schichtholz Verbindlich ab 1. 1. 1965
Nr. 327 vom 11. 5. 1964 (GBl. III S. 345) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“	15799 Blatt 5	TGL 15 799 Blatt 5 Ausg. 10.63 Rohholz, Schichtholz Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 10. 1964 aufgehoben	TGL 15 799 Blatt 5 Ausg. 10.63 Rohholz, Schichtholz Die Verbindlichkeit der TGL wird ab 1. 1. 1965 aufgehoben

**Anordnung Nr. 339\***  
über DDR-Standards.

Vom 18. August 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1964

\*

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 338 (GBl. III Nr. 45 S. 435)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 339

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 614.38 Unfallhilfe</b>						
20660 Blatt 1 8.64	0624/ 338	Unfallhilfe; Verbandkasten I	1. 7. 65			
<b>DK 621.314 Umformung elektrischer Energie. Transformatoren</b>						
★ 10220 8.64	362	Quecksilberdampf-Stromrichterventile, sechsanodig mit Stahlgefäß, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 10220 Ausg. 6.61) Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 65	10220 6.61	Quecksilberdampf-Stromrichter bis 2300 KW, sechsanodig mit Stahlgefäß, Hauptkennwerte (Ersatz durch ★ TGL 10220 Ausg. 8.64)	1. 1. 65
<b>DK 621.32 Elektrische Lampen</b>						
14328 8.64	366	Elektrische Lampen; Hochspannungs-Leuchtstoffröhren (Ersatz für TGL 14328 Ausg. 1.63)	1. 4. 65	14328 1.63	Elektrische Lampen; Hochspannungs-Leuchtstoffröhren, Hauptkennwerte (Ersatz durch TGL 14328 Ausg. 8.64)	1. 4. 65
<b>DK 621.89 Schmierung. Schmierstoffe</b>						
13657 8.64	228	Mineralölerzeugnisse; Feinmechanik- und Uhrenöle	1. 4. 65			
<b>DK 621.925 Schleifmaschinen</b>						
20009 8.64	321	Werkzeugmaschinen; Innenrundscheifmaschinen, Abnahmebedingungen	1. 4. 65			
<b>DK 658.5 Organisation der Fertigung. Fertigungsplanung. Konstruktion. Kontrolle der Fertigung</b>						
13385 Blatt 3 8.64	035	Maschinenbau; Analyse und Klassifizierung des Teilesortimentes, Anleitung zur Auswertung der 80spaltigen Lochkarten	Zur Anwendung empfohlen			
<b>DK 677.8 Textilveredelung</b>						
20461 8.64	660	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Schweißechtheit von Färbungen und Drucken (Ersatz für TGL 0-54020 Ausg. 8.62)	1. 1. 65	0-54020 Inf.-Bl. 8.62	Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Schweißechtheit von Färbungen und Drucken (Ersatz durch TGL 20461 Ausg. 8.64)	1. 1. 65
<b>DK 687.1 Konfektion. Schneiderei</b>						
				5423 4.58	Bademäntel für Damen und Backfische, Konfektion (ohne Ersatz)	1. 10. 64

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	5	6	7
<b>DK 687.2 Wäsche, Unterbekleidung</b>					
			64517:1 5.53	Unterhemden aus Geweben für Herren und Burschen (Konfektion) Güteklassifikation (ohne Ersatz)	1. 10. 64
			64522:1 10.53	Unterhemden aus Geweben für Knaben (Konfektion) Güteklassifikation (ohne Ersatz)	1. 10. 64
			2772-36 1956	Berufskleidung für Männer und Burschen; Arbeitshemden aus Geweben (Konfektion) Güte- klassifikation (Ersetzt durch TGL 11-16 Bl. 1 u. Bl. 2 Ausg. 9.63)	1. 10. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

**Berichtigungen zu DDR-Standards:**

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzuziehende Berich- tigung ist aus dem Mit- teilungsblatt "STANDARDI- SIERUNG" Teil II zu ent- nehmen
1	2	3	4	5	6
627	6004	6.58	324	Landmaschinen; Förderrichter mit Leisten	
628					
629	9835	12.62	362	Niederspannungsschaltgeräte; Wechselstrom-Zug-Steueraggregate, Hub bis 45 mm; Zugkraft bis 4,0 kp, Schutzart P 00	
630					
631	10594	2.64	711	Treppen, Steigleitern, Schrägrampen, Geländer, Bautechnische Grundsätze	Heft 10/64 1. Ausgabe
632	10704	11.63	700	Hauschornsteine, Bemessung und Ausführung	
633	12591	9.62	421	Weichmacher; Dialkylphthalat	
634	☆0-439	10.62	382	Flache Sechskantmuttern	
635	0-7978	7.63	382	Kegelstifte mit Innengewinde, Durchmesser von 6 bis 25 mm	
636	0-15149	9.62	332/ 540	Feste Aufsetzrahmen aus Holz für Flachpaletten	

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 285 36 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 131/64-DDR - Verlag: (010/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. September 1964

Teil III Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen. — Bilanzordnung — .....	433
29. 8. 64	Anordnung Nr. 7 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Änderungsanordnung — .....	433

### Anordnung Nr. 2\* über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen. — Bilanzordnung —

Vom 2. September 1964

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

## § 1

Der in den §§ 1 bis 9 angewandte Begriff „Material- und Ausrüstungsbilanzen“ ist durch „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen“ zu ersetzen.

## § 2

§ 9 ist durch folgende Absätze zu ergänzen:

„(5) Die bilanzierenden Organe (ohne die bilanzierenden zentralen staatlichen Organe bzw. bilanzierenden Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates) und die bilanzdurchführenden Organe gemäß Abs. 1 dürfen Bilanz- oder Lieferplanänderungen zu Lasten des Anteils Handel und Versorgung nur vornehmen, wenn die Zustimmung des zuständigen Zentralen Warenkontors vorliegt.

(6) Wird keine Übereinstimmung zwischen den Organen gemäß Abs. 5 erreicht, sind die zu Lasten des Anteils Handel und Versorgung beabsichtigten Bilanz- oder Lieferplanänderungen von den bilanzierenden und bilanzdurchführenden Organen dem übergeordneten Bilanzorgan (bilanzierendes zentrales staatliches Organ bzw. bilanzierende Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates) zur Entscheidung vorzulegen. Soweit Betriebe bilanzierende und bilanzdurchführende Organe sind, müssen diese Änderungen über die als bilanzierendes Organ zuständige VVB beantragt werden.

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes)

(7) Die Leiter der bilanzierenden zentralen staatlichen Organe bzw. bilanzierenden Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben über die gemäß Abs. 6 beantragten Bilanz- oder Lieferplanänderungen nach Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung zu entscheiden.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1964

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission	Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dr. Montag Stellvertreter des Vorsitzenden	I. V.: Treske Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 7\* über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Änderungsanordnung —

Vom 29. August 1964

Zur weiteren Verbesserung der Organisation der Altstoffwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) wird wie folgt ergänzt:

„Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven ist berechtigt, nach Abstimmung mit den Bilanzorganen der verarbeitenden Industrie, eine Erweiterung oder Einschränkung der Aufkaufspflicht einzelner Altstoffarten und Sorten anzuweisen.“

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1963 Nr. 62 S. 434)

(2) § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft wird wie folgt ergänzt:

„Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven ist berechtigt, Genehmigungen für die Vernichtung von Altstoffen zu geben, wenn hierfür, nach Abstimmung mit den Bilanzorganen der verarbeitenden Industrie, keine Verwendungsmöglichkeiten bestehen.“

### § 2

§ 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Prämienordnung — (GBl. I S. 155) erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Prämienvorschläge entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die vom Wirtschaftsrat zu planen sind. Dabei läßt sich der Vorsitzende von der Prämienkommission des Bezirkes beraten.“

### § 3

§ 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser — (GBl. I S. 156) wird wie folgt ergänzt:

„(3) Über die Erweiterung oder Einschränkung der Aufkaufspflicht für einzelne Sorten von Rücklaufflaschen und Gläser entscheidet der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven nach Abstimmung mit den Bilanzorganen der verarbeitenden Industrie.“

### § 4

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven hat für seine Entscheidungen gemäß §§ 1 und 3 dieser Anordnung, soweit sich daraus eine Änderung des Erfassungsplanes für die Wirtschaftsräte der Bezirke ergibt, vorher die Zustimmung des Leiters der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates einzuholen.

(2) Der Leiter der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, die Erfassungspläne für nichtmetallische Altstoffe für die Wirtschaftsräte der Bezirke operativ zu verändern, wenn sich dadurch keine Änderungen der Versorgung der Industrie ergeben und keine negativen Auswirkungen für den Staatshaushalt eintreten.

### § 5

§ 18 Abs. 4 der Anordnung vom 30. Oktober 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe (GBl. II S. 283) wird aufgehoben.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. September 1964

Teil III Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 64	Anordnung Nr. 340 über DDR-Standards .....	435

### Anordnung Nr. 340\* über DDR-Standards.

Vom 24. August 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 339 (GBl. III Nr. 45 S. 430)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 340

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4
Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
Titel		Titel	
3		6	
Verbind- lich ab		Nicht mehr anzu- wenden ab	
4		7	
<b>DK 621-229.3 Werkstückhalter</b>			
5210 1.58		5210 1.58	Spannzeuge; Spanneisen, einfach (Ersetzt durch TGL 30-10041 Ausg. 1.63)
5212 1.58		5212 1.58	Spannzeuge; Spanneisen, gekröpft (Ersetzt durch TGL 30-3212 Ausg. 1.63)
5213 1.58		5213 1.58	Spannzeuge; Spanneisen, doppeltekröpft (Ersetzt durch TGL 30-3212 Ausg. 1.63)
10041 4.61		10041 4.61	Werkstückspanner; Spanneisen, flach (Ersetzt durch TGL 30-10041 Ausg. 1.63)
10042 4.61		10042 4.61	Werkstückspanner; Spanneisen, gabelförmig (Ersetzt durch TGL 30-10042 Ausg. 8.63)
12722 7.62		12722 7.62	Werkstückspanner; Spanneinheiten für Zug und Druck, pneumatisch (Ersetzt durch TGL 30-12722 Ausg. 4.63)
<b>DK 621.317 Elektrische Messtechnik</b>			
19458 8.64	364		Elektrische Meßinstrumente für Geräte und Tafeln; 1. 4. 63 Leistungsfaktormesser
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>			
3082 Blatt 1 8.64	487	3082 Blatt 1 3.64	Aluminotherm-Schweißportionen; Schienenschweißportionen (Ersetzt für TGL 3082 Bl. 1 Ausg. 3.64)
<b>DK 621.914 Fräsen, Fräswerkzeuge</b>			
6771 7.60		6771 7.60	Maschinenwerkzeuge für Metall; Wälzfräser (Modul 0,1 bis 1) für Stirnräder mit Evolventenverzahnung, 20° Eingriffswinkel (Ersetzt durch TGL 29-6771 Ausg. 9.63)
0-887 7.60		0-887 7.60	Maschinenwerkzeuge für Metall; Gewindeträger mit Zylinderschaft für Metrisches Gewinde und Morsekegel für Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 29-887 Ausg. 3.63)
0-1831 7.60		0-1831 7.60	Maschinenwerkzeuge für Metall; Scheibenfräser mit auswechselbaren Messern (Ersetzt durch TGL 29-1831 Ausg. 3.63)

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.95	Bohrer.	Bohrmaschinen		12182 5.62	Spiralbohrer mit Morsekegel (Ersetzt durch TGL 29-12182 Ausg. 8.63)	1. 10. 64
DK 621.951.7	Reibahlen			4225 11.58	Maschinenreihahlen mit Hartmetallbestückung (Ersetzt durch TGL 29-4225 Ausg. 3.63)	1. 10. 64
				0-311 5.62	Maschinenwerkzeuge für Metall; Nietlochreihahlen für Morsekegel (Ersetzt durch TGL 29-311 Ausg. 6.63)	1. 10. 64
DK 628.1	Wasserversorgung			6255 11.60	Wasserversorgung; Wasserzählerschacht für Hauswasserzähleranlage, Raum- und Einbaumaße (Ersetzt durch TGL 6255 Bl. 1 Ausg. 8.64)	1. 4. 65
6255 Blatt 1 8.64	720	Wasserversorgung; Wasserzählerschächte, Schächte für Kleinwasserzähler, Raum- und Einbaumaße (Ersatz für TGL 6255 Ausg. 11.60)	1. 4. 65			
DK 662.9	Feuerungskunde. Wärme- und Kälteschutz					
0-3258 8.64	384	Gasgeräte; Zündsicherungen, Technische Liefer- bedingungen	1. 4. 65			
DK 674.5/3	Holzwaren. Holznebenzeugnisse					
11636 8.64	218	Torfballen für Gartenbau und Landwirtschaft	1. 4. 65			
DK 678.5/3	Kunststoffe. Polykondensate. Polymerisate. Silikone			0-7708 12.62 Inf.-Bl.	Plast-Formmassentypen; Eigenschaften von Probe- körpern aus Phenoplast- und Aminoplast- Preßmassen (Ersetzt durch TGL 15371 Ausg. 9.63 TGL 0-7708 Bl. 2 Ausg. 5.63 TGL 0-7708 Bl. 3 Ausg. 5.63)	1. 10. 64
DK 77	Photographie			0-4515 3.63 Inf.-Bl.	Planfilm, Maße (Ersetzt durch TGL 143-111 Ausg. 4.64)	1. 10. 64

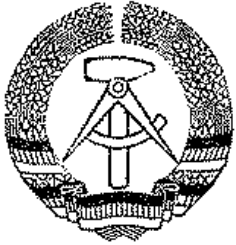
Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C I, Postschließfach 91

## Berichtigungen zu DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausz.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
637	8926	2.63	300	Fertigungstechnik; Bearbeitungszugaben für Innenziehschleifen	} Heft 10/64 1. Ausgabe
638	13377	10.63	328	Gesenkblöcke, Hauptkennwerte, Halbzeug	
639	13378	3.64	328	Gesenkeinsatzhalter für Kurbel-Warmpressen	

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Robstraße 6 — Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 22. September 1964

Teil III Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 64	Anordnung über das Rahmenstatut des Bezirksrechenzentrums für Landwirtschaft ..	439
3. 9. 64	Anordnung über das Rahmenstatut der Kreisbuchungsstation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe .....	440

### Anordnung über das Rahmenstatut des Bezirksrechenzentrums für Landwirtschaft.

Vom 3. September 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 12. Dezember 1963 über die Bildung von Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Großhandelsbetriebe — Auszug — (GBI. II 1964 S. 103) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Name

(1) Das Bezirksrechenzentrum (BRZ) ist ein Organ des Bezirkslandwirtschaftsrates zur Ausnutzung der modernen Rechentechnik bei der Planung und Leitung der Landwirtschaft und zur maschinellen Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Großhandelsbetriebe.

(2) Das BRZ ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es untersteht der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(3) Im Rechtsverkehr führt das BRZ den Namen „Bezirksrechenzentrum der Landwirtschaft .....", Sitz .....

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Dem BRZ obliegt die rechentechnische Aufbereitung ökonomischer Daten aus der Landwirtschaft. Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft schafft das BRZ wissenschaftlich begründete Unterlagen, die zur maximalen Ausschöpfung der örtlichen Produktionsreserven und zur Erarbeitung optimaler Pläne beitragen. Das BRZ führt für alle staatlichen sozialisti-

schen Betriebe der Landwirtschaft und für den landwirtschaftlichen Großhandel sowie im Auftrag der LPG, GPG, PWF, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und zwingengenossenschaftlichen Einrichtungen die maschinellen Aufbereitungsarbeiten durch. Diese Abrechnungsarbeiten für die Betriebe erfolgen nach den von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten und mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmten Typenprojekten. Durch ihre Abrechnungsarbeit trägt das BRZ zur Erhöhung der Aussagekraft des betrieblichen Rechnungswesens und zur vollen Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei. Damit werden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, die betriebliche und staatliche Leitung zu verbessern, die Ergebnisse in allen staatlichen Betrieben, Genossenschaften und staatlichen Organen auszuwerten und die Schlussfolgerungen für die Verbesserung des Produktionsablaufes schneller zu verwirklichen.

(2) Im einzelnen ergeben sich daraus für das BRZ folgende Aufgaben:

- a) Lochkartenabrechnung für die im Abs. 1 genannten Betriebe nach den vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Richtlinien und Typenprojekten. Dazu sind mit den landwirtschaftlichen Großhandelsbetrieben und über die Kreisbuchungsstationen mit den landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben im Rahmen der bestätigten Typenprojekte Verträge abzuschließen;
- b) regelmäßige Zusammenstellung von Kennzahlen aus den zu bearbeitenden Unterlagen für die Betriebe nach vertraglicher Vereinbarung und nach Festlegung der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte für die staatliche Leitung;
- c) Anleitung und Beratung der Kreisbuchungsstationen und der Betriebe, die zur Lochkartenabrechnung übergehen, sowie Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Kreisbuchungsstationen und angeschlossenen Betrieben.

## § 3

**Leitung**

(1) Das BRZ wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit des BRZ verantwortlich und dem Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig. Er hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

## § 4

**Planung und Finanzierung**

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Leiter des BRZ und ist im Haushaltsplan der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates aufzunehmen.

(2) Die entstehenden Kosten werden den abrechnenden Betrieben nach einem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Satz in Rechnung gestellt.

(3) Den Betrieben, die zur Lochkartenabrechnung übergehen, kann eine 3monatige kostenfreie Einarbeitungszeit gewährt werden.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das BRZ wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Leiters.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das BRZ im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des BRZ bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter beim zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrat.

## § 6

**Beginn und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Die Berufung und Abberufung des Leiters des BRZ erfolgt durch den Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden durch den Leiter des BRZ mit Zustimmung der Abteilung Kader bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates eingestellt und entlassen.

## § 7

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des BRZ wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 8

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des BRZ geregelt, die vom Leiter in Abstimmung mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates erlassen wird.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über das Rahmenstatut der Kreisbuchungsstation  
der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.**

Vom 3. September 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 12. Dezember 1963 über die Bildung von Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Großhandelsbetriebe — Auszug — (GBl. II 1964 S. 103) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Rechtliche Stellung und Name**

(1) Die Kreisbuchungsstation (KBS) führt für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft die maschinelle Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen durch.

(2) Die KBS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht der Produktionsleitung des jeweiligen Kreislandwirtschaftsrates.

(3) Im Rechtsverkehr führt die KBS den Namen „Kreisbuchungsstation der Landwirtschaft .....,“; Sitz ....., Bezirk .....

## § 2

**Aufgaben**

(1) Die KBS führt für alle staatlichen sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Großhandelsbetriebe) und im Auftrag



der LPG, GPG, PwF, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen die maschinelle Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen nach dem einheitlichen Organisations- und Abrechnungssystem durch. Die KBS trägt durch ihre Arbeit zur Hebung der Aussagekraft des Rechnungswesens der Betriebe bei, die die maschinelle Abrechnung durchführen lassen.

(2) Im einzelnen ergeben sich daraus für die KBS folgende Aufgaben:

- a) maschinelle Verarbeitung des Buchungsmaterials für die im Abs. 1 genannten Betriebe, einheitlich nach den von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen und mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmten Richtlinien;
- b) monatliche Abstimmung der Konten der maschinell abrechnenden Betriebe;
- c) regelmäßige Zusammenstellung von Kennzahlen aus den zu bearbeitenden Unterlagen für die Betriebe nach vertraglicher Vereinbarung und nach Festlegung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates für die staatliche Leitung;
- d) Anleitung und Beratung der Betriebe, die zur maschinellen Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen übergehen, sowie Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit diesen Betrieben.

(3) Die Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Betriebe, die die maschinelle Abrechnung durchführen lassen, bleibt unverändert.

### § 3

#### Leitung

(1) Die KBS wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der KBS verantwortlich und dem Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig. Er hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

### § 4

#### Planung und Finanzierung

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Leiter der KBS und ist im Haushaltsplan der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates aufzunehmen.

(2) Zur Deckung der sächlichen Kosten der KBS und der personellen Kosten der Maschinenbuchhalter und des Leiters haben die Betriebe einen Gebührensatz von 0,07 MDN je Buchungszeile und 0,04 MDN je Lochbandbuchung zu entrichten.

(3) Den Betrieben, die zur maschinellen Abrechnung übergehen, kann eine 3monatige kostenfreie Einarbeitungszeit gewährt werden.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die KBS wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Leiters.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die KBS im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der KBS bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter beim zuständigen Kreislandwirtschaftsrat.

### § 6

#### Beginn und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Leiters der KBS erfolgt durch den Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden durch den Leiter der KBS mit Zustimmung der Abteilung Kader bei der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates eingestellt und entlassen.

### § 7

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der KBS wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

### § 8

#### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der KBS geregelt, die vom Leiter in Abstimmung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates erlassen wird.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates

Ewald  
Minister

ENDE SEPTEMBER 1964 ERSCHEINT DIE NEUE

# **Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 131/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. September 1964

Teil III Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 64	Anordnung Nr. 3 über die Umbewertung der Grundmittel. — Verkehrswesen — .....	443
24. 9. 64	Anordnung Nr. 5 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrswesen — .....	445
24. 9. 64	Anordnung Nr. 4 über die Umbewertung der Grundmittel. — Handel — .....	447
24. 9. 64	Anordnung Nr. 6 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Handel — .....	448
24. 9. 64	Anordnung Nr. 5 über die Umbewertung der Grundmittel. — Örtlichgeleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft — .....	450
24. 9. 64	Anordnung Nr. 7 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft — .....	451

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Umbewertung der Grundmittel.  
— Verkehrswesen —

Vom 24. September 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen sowie mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesens.

II.

Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

§ 2

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Auszug — (GBI. II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Instruktion...) der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten Bruttowerten und dem neu ermittelten Verschleiß,
- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und dem neu bestimmten Verschleiß,
- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß, Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen,
- d) neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist der 30. Juni 1963 — erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen bzw. neueren Preisregelungen entsprechen, zu diesen Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß,

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. III Nr. 30 S. 318)

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 —

- e) Grundmittel, die aus Verkäufen oder Umsetzung nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden – soweit Buchst. d nicht zutrifft –, zu den entsprechend den unter Buchst. a genannten Bestimmungen neu zu ermittelnden Werten,

(2) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes gemäß Abs. 1 ergebenden Differenzen zu den bisherigen Werten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend der Inventarobjektbegrenzung und der Gliederung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten\* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen (GBI. III S. 97) zum 1. Januar 1964 wird vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angewiesen.

### III.

#### Bereinigung des Grundmittelbereichs

##### § 3

- (1) Die auf Sammelkonten erfaßten Werte für
- unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke, für Eisenbahndämme und -einschnitte der Deutschen Reichsbahn,
  - total zerstörte Gebäude,
  - Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden,
  - Fremdanlagenerweiterungen in volkseigenen Grundmitteln, soweit sie nicht aus Krediten oder aus staatlichen Investitionsmitteln finanziert wurden,
  - Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.), Dauerkulturen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen

sind zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1964 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstausrüstungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen.

\* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft – Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 11 –

Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1963 erfaßten Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes bzw. der Einrichtung ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257) bzw. den entsprechenden Dienstvorschriften.

(4) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(5) Die bis zur Generalinventur in der Grundmittelrechnung nicht erfaßten Werte für Grundmittel sind in die betreffenden Grundmittelarten zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu übernehmen.

##### § 4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke, für Eisenbahndämme und -einschnitte der Deutschen Reichsbahn, für Grünanlagen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Investitionsfonds bzw. des Grundmittelfonds auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) Soweit nach dem Stichtag der Generalinventur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

- Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln

aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den übergeordneten Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen. Das gilt nicht, soweit Sonderabschreibungen festgelegt sind.

##### § 5

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel\* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

\* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft – Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 –

(3) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der die Rechenschaft abnehmenden Stellen legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) im Geltungsbereich dieser Anordnung der § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

**R u m p f**  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Verrechnung der Abschreibungen in die  
Selbstkosten und die Bildung des Fonds für  
Generalreparaturen.**  
**— Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrs-  
wesen —**

**Vom 24. September 1964**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

## I.

**Geltungsbereich**

## § 1

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens.

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. III Nr. 31 S. 335)

## II.

**Abschreibungen**

## § 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen ab 1. Januar 1964 nach dem im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. Leistung, soweit eine leistungsabhängige Abschreibung vorgesehen ist.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

## § 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen Sonderabschreibungen für Grundmittel, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

## § 4

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

## § 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

\* Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte

a) von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfälle oder Verlust ausscheiden,

b) die infolge vorzeitiger Kündigung bzw. Aufhebung der Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen entstehen,

sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen. Abweichende Regelungen werden auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt.

§ 6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttowert bis zu 500 MDN und die überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind im Jahre 1964 mit den bis zum 31. Dezember 1963 angewandten Abschreibungssätzen abzuschreiben.

(2) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen von dem im Abs. 2 genannten Abschreibungssatz abweichende Abschreibungssätze bestätigen.

III.

Generalreparaturen

§ 7

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist in der Regel der 30. Juni 1963 — verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Sie sind gemäß gesonderter Buchungsanweisung ab 1. Januar 1964 auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(2) Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den Betrieben und Einrichtungen des Verkehrswesens statistisch zu erfassen.

(3) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

IV.

Übergangsbestimmungen

§ 8

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen werden bis zu einer Regelung gemäß § 9 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Bis zu einer Regelung gemäß § 9 sind die Abschreibungen grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Zu- oder Abgänge von Grundmitteln im materiellen Grundmittelbestand außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen korrigiert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für den Geltungsbereich gemäß § 1, soweit keine Regelung gemäß § 9 erfolgt, wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind ab 1. Januar 1964 die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

§ 9

Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestimmt für den Geltungsbereich gemäß § 1 den Zeitpunkt, von dem ab die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen sind.

V.

Schlussbestimmungen

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32),

b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Januar 1936 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),

- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

**Rumpf**  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Umbewertung der Grundmittel.**  
**— Handel —**

**Vom 24. September 1964**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlich geleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Handelsbetriebe und -einrichtungen, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) oder einer Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehen.

**§ 2**

Die Umbewertung der Grundmittel ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gemäß §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) durchzuführen.

**§ 3**

Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 ist nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) durch die

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. III Nr. 49 S. 443)

Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuweisen.

**§ 4**

(1) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstausrüstungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen.

(2) Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1963 erfaßten Arbeitsmittel gemäß Abs. 1 ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes bzw. der Einrichtung ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 357).

**§ 5**

Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

**§ 6**

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel\* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind — mit Ausnahme der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG) — zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

(3) Die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG) führen die Verbindlichkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 unabhängig vom Zeitpunkt der Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel an den Staatshaushalt ab.

(4) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Absätzen 2 und 3 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

\* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — S. 59

## § 7

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung der § 66 Abs. 3, § 67, § 70 Absätze 1 und 2 und § 71 der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 1227) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

**R u m p f**  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 6\*  
über die Verrechnung der Abschreibungen  
in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für  
Generalreparaturen.**

**— Abschreibungen für Grundmittel im Handel —**

**Vom 24. September 1964**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlichgeleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Handelsbetriebe und -einrichtungen, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) oder einer Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehen.

\* Anordnung Nr. 5 (GBI. III Nr. 49 S. 445)

## II.

## Abschreibungen

## § 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag der zuständigen zentralen Staatsorgane. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

## § 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

## § 4

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

## § 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.



(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte

- a) von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfälle oder Verlust ausscheiden,
- b) die infolge vorzeitiger Kündigung bzw. Aufhebung der Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen entstehen,

sind zu Lasten der Handelskosten zu buchen.

§ 6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN und die überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind im Jahre 1964 mit den bis zum 31. Dezember 1963 angewandten Abschreibungssätzen abzuschreiben.

(2) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der zuständigen zentralen Staatsorgane von dem im Abs. 2 genannten Abschreibungssatz abweichende Abschreibungssätze.

§ 7

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 ermittelten Abschreibungen sind ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Handelskosten zu verrechnen.

(2) Im Jahre 1964 sind die Abschreibungen grundsätzlich in der Höhe in die Handelskosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Veränderungen des materiellen Grundmittelbestandes infolge Abgang oder Zugang von Grundmitteln außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen verändert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 in die Handelskosten zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind ab 1. Januar 1964 die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

III.

Generalreparaturen

§ 8

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Sie sind gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(2) Aufwendungen für Generalreparaturen sind je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(3) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 24. September 1964

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel

Rumpf  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Umbewertung der Grundmittel.**  
 — **Örtlichgeleitete volkseigene Industrie**  
**und sonstige Bereiche der zentral- und örtlich-**  
**geleiteten volkseigenen Wirtschaft —**

**Vom 24. September 1964**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für:

- a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
- b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe (im folgenden VEB genannt) und VEB der Versorgungswirtschaft,
- c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB-Konzert- und Gastspielfunktionen,
- e) die der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserwirtschaft,
- f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen (im folgenden VEB genannt) — ausgenommen die Handelsbetriebe und -einrichtungen —, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind.

§ 2

Die Umbewertung der Grundmittel ist für die im § 1 genannten VEB, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gemäß den §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) durchzuführen:

§ 3

Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 ist nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen (GBI. III S. 97) durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuweisen.

\* Anordnung Nr. 4 (GBI. III Nr. 49 S. 347).

§ 4

(1) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstausrüstungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf diese Sammelkonten zu übernehmen.

(2) Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1963 erfaßten Arbeitsmittel gemäß Abs. 1 ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des VEB ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257).

§ 5

Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

§ 6

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel\* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

(3) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 7

(1) Die Leiter der VEB haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — S. 59

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel im Geltungsbereich dieser Anordnung der § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

**Rumpf**  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 7\***  
**über die Verrechnung der Abschreibungen in die  
Selbstkosten und die Bildung des Fonds für  
Generalreparaturen.**

**— Abschreibungen für Grundmittel in der  
örtlich geleiteten volkseigenen Industrie und  
sonstigen Bereichen der zentral- und  
örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft —**

**Vom 24. September 1964**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

Diese Anordnung gilt für:

- a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
- b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe (im folgenden VEB genannt) und VEB der Versorgungswirtschaft,
- c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspielregierungen,

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. III Nr. 49 S. 448)

e) die der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserwirtschaft,

f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen (im folgenden VEB genannt) — ausgenommen die Handelsbetriebe und -einrichtungen —, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind.

## II.

## Abschreibungen

## § 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag der für die VEB zuständigen zentralen Staatsorgane. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

## § 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der für die VEB zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel oder für Grundmittel in bestimmten Bereichen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung.

(3) Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

## § 4

Fremdanlagenerweiterungen sind von den Betrieben innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschrei-

ben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

#### § 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte

a) von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfälle oder Verlust ausscheiden,

b) die infolge vorzeitiger Kündigung bzw. Aufhebung der Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen entstehen,

sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

#### § 6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN und die Werte der überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind im Jahre 1964 mit den bis zum 31. Dezember 1963 angewandten Abschreibungssätzen abzuschreiben.

(2) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20% des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der für die VEB zuständigen zentralen Staatsorgane von dem im Abs. 2 genannten Abschreibungssatz abweichende Abschreibungssätze.

### III.

#### Generalreparaturen

#### § 7

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur – das ist in der Regel der 30. Juni 1963 – verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Sie sind gemäß gesonderter Buchungsanweisung ab 1. Januar 1964 auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(2) Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den VEB je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(3) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

### IV.

#### Übergangsbestimmungen

#### § 8

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen werden bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 1 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 1 sind die Abschreibungen grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Zu- oder Abgänge von Grundmitteln im materiellen Grundmittelbestand außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen korrigiert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die VEB, für die keine Regelung gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt, wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind ab 1. Januar 1964 die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

#### § 9

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestimmt für VEB den Zeitpunkt, von dem ab die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen sind.

(2) In den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B), den VEB Konzert- und Gastspieldirektionen, dem VEB Zentralzirkus und in den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBL II S. 120) im Gel-

tungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe - Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft - (GBI. S. 32),
- b) Ziff. I des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBI. I S. 207),

d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 623),

e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

**R u m p f**

**Minister der Finanzen**

ENDE SEPTEMBER 1964 ERSCHEINT DIE NEUE

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,20 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. Oktober 1964

Teil III Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 64	Anordnung Nr. 341 über DDR-Standards .....	455

### Anordnung Nr. 341\* über DDR-Standards.

Vom 31. August 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung, Nr. 340 (GBl. III Nr. 47 S. 435)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 341

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 389 Maßwesen, Normung</b>						
☆10800 Blatt 1 8.64	031	Kegel, Begriffe, Vorzugswerte (Ersatz für ☆TGL 10600 Bl. I Ausg. 10.63)	1. 4. 65	☆10800 Blatt 1 10.63	Kegel, Begriffe, Vorzugswerte (Ersetzt durch ☆TGL 10600 Bl. I Ausg. 8.64)	1. 4. 65
<b>DK 621-5 Regelung, Bedienteile</b>						
<b>DK 621.39 Elektrische Nachrichtentechnik</b>						
0-41490 Blatt 2 8.64	384	Elektrische Nachrichtentechnik; Kasten- geräte, Anordnung von Steckkontakt- leisten und Führungsschienen				
<b>DK 621-4 Äußere Form von Erzeugnissen, Halbzeug und zu bearbeitenden Flächen</b>						
☆19080 8.64	034/300	Oberflächen; Begriffe für Form- und Lag- abweichungen	1. 10. 65			
☆19081 Blatt 1 8.64	034/300	Oberflächen; Zulässige Formabweichungen von der Geraden und von der Ebene, Werte	Zur An- wendung empfohlen			
☆19082 Blatt 1 8.64	034/300	Oberflächen; Zulässige Formabweichungen vom Kreis und vom Zylinder, Werte	Zur An- wendung empfohlen			
☆19083 Blatt 1 8.64	034/300	Oberflächen; Zulässige Lageabweichungen von der Parallelität und Rechtwinkligkeit und zulässige Stirnabweichungen, Werte	Zur An- wendung empfohlen			
☆19084 Blatt 1 8.64	031/300	Oberflächen; Zulässige Rundlaufabweichungen, Werte	Zur An- wendung empfohlen			
<b>DK 621.6+3.2 Rohre, Rohrleitungen</b>						
14746 Blatt 2 8.64	284	Rohre aus Aluminium und Aluminium-Legierungen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65			
14790 9.64	284	Rohre aus Aluminium und Aluminium-Legierungen, sepreßf. Abmessungen	1. 7. 65			



Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.616.6 Häbne:</b>						
7846 8.64	314	Muffenhöhne aus Grauguß, Durchgangsform, Baugrößen (Ersatz für TGL 7846 Ausg. 11.62)	1. 4. 65	7846 11.62	Muffenhöhne aus Grauguß, Durchgangsform (Ersetzt durch TGL 7846 Ausg. 8.64)	1. 4. 65
<b>DK 621.701 Schweißen und verwandte Verfahren</b>						
14908 Blatt 2 8.64	284	Weich- und Hartlote, Schweißzusatzwerkstoffe für NE-Metalle, Zinnlote (Ersatz für TGL 9740 Ausg. 3.61 TGL 9741 Ausg. 3.61)	1. 7. 65			
(Zurückziehung siehe DK 669.2/3 Nichtisenmetalle)						
14908 Blatt 3 8.64	280	Weich- und Hartlote, Schweißzusatzwerkstoffe für NE-Metalle, Hartlote und Schweißzusatzwerkstoffe auf Kupferbasis (Ersatz für TGL 0—1733 Ausg. 2.63)	1. 7. 65			
(Zurückziehung siehe DK 669.2/3 Nichtisenmetalle)						
14908 Blatt 4 8.64	288	Weich- und Hartlote, Schweißzusatzwerkstoffe für NE-Metalle, Silberlote (Ersatz für TGL 0—1734 Ausg. 2.63 TGL 0—1735 Ausg. 2.63)	1. 7. 65			
(Zurückziehung siehe DK 669.2/3 Nichtisenmetalle)						
14908 Blatt 5 8.64	280	Weich- und Hartlote, Schweißzusatzwerkstoffe für NE-Metalle, Hartlote für Aluminium und Alu- minium-Legierungen (Ersatz für TGL 0—1732 Ausg. 3.63)	1. 7. 65			
(Zurückziehung siehe DK 669.2/3 Nichtisenmetalle)						
14908 Blatt 6 8.64	280	Weich- und Hartlote, Schweißzusatzwerkstoffe für NE-Metalle, Weichlote für Aluminium und Alu- minium-Legierungen (Ersatz für TGL 0—1733 Ausg. 3.63)	1. 7. 65			
(Zurückziehung siehe DK 669.2/3 Nichtisenmetalle)						
14908 Blatt 7 8.64	280	Weich- und Hartlote, Schweißzusatzwerkstoffe für NE-Metalle, Schweißzusatzwerkstoffe aus Aluminium und Aluminium-Legierungen (Ersatz für TGL 0—1732 Ausg. 3.63)	1. 7. 65			
(Zurückziehung siehe DK 669.2/3 Nichtisenmetalle)						
<b>DK 621.825 Kupplungen</b>						
20646 8.64	327	Weitenkupplungen; Gummifederkupplungen, Nenn Drehmomente 0,9 bis 112 kpm, Hauptkennwerte	1. 7. 65			

Bestandnis von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.914.3 Fräsmaschinen</b>						
17757 6.64	321	Werkzeugmaschinen; Zahnrad-Wälzfräsmaschinen für zylindrische Verzahnung, Baugrößen 250 bis 1250, Abnahmebedingungen (Ersatz für TGL 17757 Ausg. 10.63)	1. 4. 65	17757 10.64	Werkzeugmaschinen; Zahnrad-Wälzfräsmaschinen für zylindrische Verzahnung, Baugrößen 250 bis 1250, Abnahmebedingungen (Ersatz durch TGL 17757 Ausg. 8.64)	1. 4. 65
<b>DK 625.2.013 Zug- und Stoßvorrichtung</b>						
<b>DK 625.23.24 Personenwagen, Güterwagen, Sonderwagen</b>						
<b>DK 631.531 Saatgut</b>						
<b>DK 633.1 Getreide, Körnerfrüchte</b>						
<b>DK 637.5 Fleisch, Fett, Fleischermaschinen</b>						
<b>DK 658.5 Organisation der Fertigung, Fertigungsplanung, Konstruktion, Kontrolle der Fertigung</b>						
13285 Blatt 2 8.64	035	Maschinenbau; Analyse und Klassifizierung des Telesortimentes, Schlüssel zur Erfassung nichtrunder Einzelteile mit 80spaltigen Lochkarten	Zur An- wendung empfohlen	6779 7.59 7704 10.60	Prüfung von Saatgut, Probenahme (Ersatz durch TGL 80-6779 Ausg. 6.64) Baumschulerzeugnisse; Erdbeerpfanzgut anerkannt, Einmal- und zweimaltragende Erdbeeren (Ersatz durch TGL 80-111.04 Ausg. 7.64)	1. 10. 64 1. 10. 64
<b>DK 663.4 Biere, Mälzerei, Brauerei</b>						
<b>DK 672.5 Getreide, Hülsenfrüchte, Ölisaaten und Faserlein, Bestimmung des Besatzes</b>						
<b>DK 687.5 Schlachtvieh; Schlachtgeflügel lebend, Gütevorschriften</b>						
<b>DK 665.9 Hopfen für Brauzwecke (Humulus lupulus)</b>						
<b>DK 665.9 Hopfen für Brauzwecke (Humulus lupulus)</b>						

Bestätigung von Standards und Informationsblättern			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 669.2.8 Nichteisenermetalle</b>						
9740 3.61				9740 3.61	Zinnlot-Drähte von 0,75 mm bis 8 mm Durchmesser (Ersetzt durch TGL 14908 Bl. 2 Ausg. 8.64) (Bestätigung siehe DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren)	1. 7. 65
9741 3.61				9741 3.61	Zinnlote (Ersetzt durch TGL 14908 Bl. 2 Ausg. 8.64) (Bestätigung siehe DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren)	1. 7. 65
0-1732 3.63				0-1732 3.63	Legierungen zum Schweißen und Löten der Leichtmetalle (Ersetzt durch TGL 14908 Bl. 5 bis 7 Ausg. 8.64) (Bestätigung siehe DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren)	1. 7. 65
0-1733 2.63				0-1733 2.63	Legierungen zum Schweißen und Hartlöten der Schwermetalle und zum Hartlöten der Eisen- werkstoffe (Ersetzt durch TGL 14908 Bl. 3 Ausg. 8.64) (Bestätigung siehe DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren)	1. 7. 65
0-1734 2.63				0-1734 2.63	Silberlote für Schwermetalle und Eisenwerkstoffe (Ersetzt durch TGL 14908 Bl. 4 Ausg. 8.64) (Bestätigung siehe DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren)	1. 7. 65
0-1735 2.63				0-1735 2.63	Silberlote zum Hartlöten von Edelmetallen (Ersetzt durch TGL 14908 Bl. 4 Ausg. 8.64) (Bestätigung siehe DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren)	1. 7. 65
0-17610 3.63 Inf.-Bl.			1. 7. 65	0-17610 3.63 Inf.-Bl.	Bleche und Bänder in handelsüblicher Güte aus Aluminium und Aluminium-Knet-Legierungen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 14745 Bl. 2 Ausg. 8.64)	1. 7. 65
2899-56 1956				2899-56 1956	Bleche aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, Übergrößen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 14745 Bl. 2 Ausg. 8.64)	1. 7. 65
<b>DK 669.2.8-11 Bleche, Bänder</b>						
14745 Blatt 2 8.64				284	Bleche aus Aluminium und Aluminium-Legierungen kaltegewalzt für allgemeine Verwendung, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 2899-56 Ausg. 1956 TGL 0-17610 Ausg. 3.63)	

Bestätigung von Standards und Informationsblättern				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL AUSG.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL AUSG.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 669.2/3 Profile</b>							
14747 Blatt 2 8.64	284	Stangen und Drähte aus Aluminium und Aluminium-Legierungen, Technische Lieferbedingungen für Stangen	1. 7. 65				
14747 Blatt 4 8.64	284	Stangen und Drähte aus Aluminium und Aluminium-Legierungen, Technische Lieferbedingungen für Drähte aus Rein aluminium	1. 7. 65				
14748 Blatt 2 8.64	284	Strangpressprofile aus Aluminium und Aluminium-Legierungen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65				
<b>DK 675.7 Herstellung besonderer Leder, technischer Leder, Lederriften, HINsstoffe</b>							
9140 8.64	611	Leder für den Schuhoberbau; Chromoberleder mit natürlichem Narben (Ersatz für TGL 9140 Ausg. 4.61)	1. 10. 65	9140 4.61	Leder für den Schuhoberbau; Leder mit natürlichem Narben, Boxkalb-, Mastbox-, Rindbox-, Roßbox-, Sportbox-, Schweinschromober-, Chevreaux- und Chevretteder (Ersetzt durch TGL 9140 Ausg. 8.64)	1. 10. 65	
9141 8.64	611	Leder für den Schuhoberbau; Chromoberleder mit korrigiertem Narben (Ersatz für TGL 9141 Ausg. 4.61)	1. 10. 65	9141 4.61	Leder für den Schuhoberbau; Leder mit korrigiertem Narben, Schleifboxleder, Konatleder (Ersetzt durch TGL 9141 Ausg. 8.64)	1. 10. 65	
<b>DK 676.1.06 Erzeugnisse der Papierstoffherstellung</b>							
<b>DK 677.06/0.620.1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnisse der Textilindustrie</b>							
0-33056 8.64	660	Textilprüfung; Bestimmung der Masseanteile von Kette und Schuß	1. 4. 65	3665 9.60	Zellstoff für Zellwolle und Zellstoffwolle (Ersetzt durch TGL 8-1010 Ausg. 6.64)	1. 10. 64	
<b>DK 677.1 Leinen-, Bastfaser- und Jutegebebe sowie Gewebe aus anderen pflanzlichen Fasern</b>							
<b>DK 74 Zeichnungen, Zeichengeräte</b>							
☆19085 8.64	034.300	Zeichnungen; Form- und Lageabweichungen, Angaben in Zeichnungen Für neue Zeichnungen	1. 10. 65	10553 6.61	Schwergebebe; Rucksackgebebe, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 16-664048 Ausg. 11.64)	1. 1. 65	

## Berichtigungen zu DDR-Standards

Lfd. Nr.	FGL	Ausg.	Gruppe	Titel	
1	2	3	4	5	6
640	5500 Blatt I	12.62	516	Warmwasser-Heizungsanlagen; Heizkörper aus keramischem Werkstoff, Zusammenstellung	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "STANDARDISIERUNG" Teil II zu entnehmen
641	6228	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne; Mandelkerne	
642	6636 Blatt I	12.63	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Waschtisch mit Rückwand	
643	10492	1.63	368	Elektro-Installationsmaterial; Stopfbuchsverschraubungen, Maße, Einbauanweisungen	
644	15515	12.63	327	Wälzlagerenteile; Wälzkörper, Kugeln	
645	15518	12.63	327	Wälzlagerenteile; Wälzkörper, Lagernadeln	
646	30167 Blatt I	2.64	700	Lastannahmen für Bauten, Grenzlastfaktoren, Normlasten infolge Verkehrs-, Schnee- und Windbelastung	Heft 10/64 2. Ausgabe

## Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
1	2	3	4
Nr. 317 vom 2. 3. 1964 (CBl. III S. 209) unter "Bestätigung von Standards und Informationsblättern"	3929 Blatt 6 Ausg. 3.64	... Werkstückwerkstoff: Gußeisen mit HB = 180 kp/mm <sup>2</sup> ...	... Werkstückwerkstoff: Gußeisen mit HB ≤ 180 kp/mm <sup>2</sup> ...
Nr. 324 vom 13. 7. 1964 (CBl. III S. 386) unter "Zurückziehung von Standards und Informationsblättern"	13285 Ausg. 1.64	Hebezeuge; Kabelkrane mit feststehenden Stützen, Kennwerte	Hebezeuge; Kabelkrane mit schwenkbaren Stützen, Kennwerte

## Verzeichnis

### der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. März 1962)

Broschur · 440 Seiten · 7,50 MDN

HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER

## 1. Nachtrag zum Verzeichnis

### der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur · 108 Seiten · 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission  
für Preise und sind einzeln erhältlich beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung die die Unterzeichnung vornehmen — Ag. 134/64/DDR — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 31 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 818**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 14. Oktober 1964

Teil III Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 64	Anordnung Nr. 342 über DDR-Standards .....	463
14. 9. 64	Anordnung Nr. 343 über DDR-Standards .....	466

**Anordnung Nr. 342\*  
über DDR-Standards.**

Vom 7. September 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 341 (GBl. III Nr. 50 S. 455)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 342

Ercstüttigung von Standards		Zurückziehung von Standards		Verbind-		Nicht mehr	
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Titel	TGL Ausg.	Titel	lich ab	anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621-71 Kühlvorrichtungen</b>							
DK 621.316.8	Widerstände			4963 10.58	Kühler; Wasserkühler, Haupt- und Anschlußmaße (ohne Ersatz)		1. 11. 64
4324 Blatt 1 9.64	366	Stromregelröhren; Eisenwasserstoff-Widerstände, Allgemeine technische Forderungen, Prüfung, Lieferung (Ersatz für TGL 4524 Bl. 1 Ausg. 6.60)		8136 10.60	Wasserkühler für Kraftfahrzeuge, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 39-277 Bl. 4 Ausg. 8.64)		1. 1. 65
<b>DK 621.319 Elektrostatik, Kondensatoren</b>							
DK 621.319	Elektrostatik, Kondensatoren			4524 Blatt 1 6.60	Stromregler; Eisenwasserstoff-Widerstände, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 4524 Bl. 1 Ausg. 9.64)		1. 4. 65
3699 Blatt 1 9.64	364	Kondensatoren; Kompensationskondensatoren für Leuchtstofflampenanlagen, Nennwechselspannung 230 V Metallpapier	1. 4. 65	3699 1.61	Kompensationskondensatoren für Leuchtstofflampenanlagen, Nennspannung 230 V~ (Ersatz durch TGL 8699 Bl. 2 Ausg. 9.64)		1. 4. 65
3699 Blatt 2 9.64	361	Kondensatoren; Kompensationskondensatoren für Leuchtstofflampenanlagen, Nennwechselspannung 230 V Papier (Ersatz für TGL 8699 Ausg. 1.61)	1. 4. 65				
<b>DK 621.32 Elektrische Lampen</b>							
DK 621.32	Elektrische Lampen			10449 Blatt 1 4.63	Elektrische Signal-Kleinslampen, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 10449 Bl. 1 Ausg. 9.64)		1. 4. 65
10449 Blatt 1 9.64	366	Elektrische Lampen; Signalkleinslampen, Technische Forderungen - Prüfung - Lieferung (Ersatz für TGL 10449 Bl. 1 Ausg. 4.63)	1. 4. 65	4988 6.59	Sonder-Kleinslampen; Signal-Kleinslampe (Ersatz durch TGL 10449 Bl. 2 Ausg. 9.64)		1. 4. 65
10449 Blatt 2 9.64	366	Elektrische Lampen, Signal-Kleinslampen, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 4988 Ausg. 6.59 TGL 10449 Bl. 3 Ausg. 10.61)	1. 4. 65	10449 Blatt 3 10.61	Elektrische Lampen; Signal-Kleinslampen mit Lampensockel T 8, Hauptkennwerte (Ersatz durch TGL 10449 Bl. 2 Ausg. 9.64)		1. 4. 65
<b>DK 621.387 Gasgefüllte Entladungsröhren (außer Beleuchtung)</b>							
DK 621.387	Gasgefüllte Entladungsröhren (außer Beleuchtung)			14124 1.63	Elektronenröhren; Kaltkathoden-Relaisröhre Z 660 W (Ersatz für TGL 14124 Ausg. 9.64)		1. 4. 65
14124 9.64	366	Elektronenröhren; Kaltkathoden-Relaisröhre Z 660 W (Ersatz für TGL 14124 Ausg. 1.63)	1. 4. 65				



Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.646.2/4 Ventile, Regler</b>						
18277 9.64	314	Kolbenventile, Hauptkennwerte	1. 7. 65			
<b>DK 621.791 Schweißen und verwandte Verfahren</b>						
14908 Blatt I 9.64	281	Weich- und Hartlote, Schweißzusatzwerkstoffe für NE-Metalle, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65			
<b>DK 621.825 Kupplungen</b>						
16644 9.64	333	Kraftfahrzeugbau; Ein- und Zweischeiben-Trocken- reibungskupplungen, Typenreihe, Technische Daten, Einbaumaße (Ersatz für TGL 16644 Ausg. 2.63)	1. 1. 66	3410 7.58	Elektrowärmegeräte; LötKolben mit außenbeheiztem Lötensatz (ohne Ersatz)	1. 11. 64
<b>DK 621.98 Electbearbeitungsmaschinen, Biegemaschinen, Richtmaschinen, Ziehpressen</b>						
20464 9.64	321	Werkzeugmaschinen; Drahtricht- und Abschneid- Automaten, Baugrößen Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 4. 65	16644 2.63	Kraftfahrzeugbau; Ein- und Zweischeiben-Trocken- reibungskupplungen, Typenreihe, Technische Daten, Einbaumaße (Ersatz durch TGL 16644 Ausg. 9.64)	1. 1. 65
<b>DK 627.1/3 Milchwirtschaft im allgemeinen</b>						
20290 9.64	324	Landmaschinen; Melkanlagen, Technische Liefer- bedingungen	1. 7. 65			
<b>DK 668.2/8 Nichtfermetalle</b>						
14741 9.64	288	Chemische Analyse von Feinsilber, Bestimmung des Silbers	1. 7. 65			
14742 9.64	288	Chemische Analyse von Feingold, Bestimmung des Goldes	1. 7. 65			
14743 9.64	288	Chemische Analyse von Platin, Bestimmung des Platins	1. 7. 65			
<b>DK 677.66/6.620.1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie</b>						
				5624 10.58	Prüfung von Textilien; Sack- und Verpackungs- gewebe (Ersatz durch TGL 16-664049 Ausg. 12.64)	1. 2. 65
				7173 2.59	Gespinnste der Juteindustrie; Prüfvorschrift (Ersatz durch TGL 16-657032 Ausg. 12.64)	1. 2. 65

TGL Ausg.		Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards		Nichtmehr anzu- wenden ab			
1	2	3		4		5		6	7
	Gruppe	Titel		Verbind- lich ab		TGL Ausg.		Titel	
<b>DK 663.35 Schlösser und Schlüssel</b>									
6187 Blatt 6 5.60						6187 Blatt 6 5.60	Türschlösser für das Bauwesen; Einsteckschloß S 3		1. 11. 64
6187 Blatt 8 5.60						6187 Blatt 8 5.60	Türschlösser für das Bauwesen; Einsteckschlösser N 1, Fallenschlösser für Nebenräume (ohne Ersatz)		1. 11. 64
6187 Blatt 10 5.60						6187 Blatt 10 5.60	Türschlösser für das Bauwesen; Einsteckschloß ZR, Riegelschloß für Zählerräume (ohne Ersatz)		1. 11. 64
<b>DK 69 Bauindustrie</b>									
9720 Blatt 2 9.64	326	Baumaschinen; Außenvibratoren, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 9720 Bl. 2 Ausg. 10.63)		1. 7. 65		9720 Blatt 2 10.63	Baumaschinen; Außenvibratoren, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 9720 Bl. 2 Ausg. 9.64)		1. 7. 65
13967 Blatt 3 9.64	325	Baumaschinen; Innenvibratoren, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 13967 Bl. 2 Ausg. 10.63)		1. 7. 65		13967 Blatt 2 10.63	Baumaschinen; Innenvibratoren, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 13967 Bl. 2 Ausg. 9.64)		1. 7. 65

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C I, Postschließfach 91

**Anordnung Nr. 343\***  
über DDR-Standards.

Vom 14. September 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR. erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

L. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 342 (GBl. III Nr. 51 S. 463)

Anlage  
zu vorstehender Aenderung Nr. 343

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe Titel	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4
Verbindlich ab		Nichtmehr anwendbar	
5	6	7	8
<b>DK 619.842 Braundmeldung. Löschtechnik</b>			
2855-56 1956	Feuerlöschwesen; Feuerlöschrohrbrunnen, Flachspiegelbrunnen, Technische Vorschriften (Ersetzt durch TGL 19685 Bl. 5 Ausg. 12.63 TGL 118-0090 Ausg. 10.60 TGL 118-0150 Ausg. 7.61)		1. 11. 61
0-2088 9.62 Inf.-Bl.	Gewundene Biegefeder (Schenkelfeder), Berechnung (Ersetzt durch TGL 18401 Ausg. 9.64)		1. 7. 65
12734 Blatt 1 5.62	Bergbau; Wettertür einflügelig, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 12734 Bl. 1 Ausg. 9.64)		1. 7. 65
4883 5.59	Gummidrucktücher für Tiefdruck (Ersetzt durch TGL 105-606 Ausg. 7.64)		1. 11. 61
4401 10.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteck- und Aufschraubschlüssel; Benennung, Erkennungsmerkmale, Kurzzeichen (Ersetzt durch TGL 48-31302 Ausg. 10.64)		1. 4. 65
5399 7.38	Türschlüssel für das Bauwesen; Aufschraubschlüssel mit Hebender Falle und Riegel (Ersetzt durch TGL 48-31330 Ausg. 10.64)		1. 4. 65
<b>DK 621-27 Federn</b>			
18401 9.64	381 Drehfedern, Berechnung und Konstruktion (Ersatz für TGL 0-2083 Ausg. 9.63)	1. 7. 65	
18402 9.64	381 Drehfedern, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65	
18403 9.64	381 Drahtformfedern, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65	
18404 9.64	382 Flachformfedern, Berechnung und Konstruktion	1. 7. 65	
<b>DK 622.4 Grubenbeleuchtung. Grubenbeleuchtung. Schachthelzung</b>			
12734 Blatt 1 9.64	210 Bergbau; Wettertür einflügelig, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 12734 Bl. 1 Ausg. 5.62)	1. 7. 65	
<b>DK 636.29 Email. Glasuren</b>			
18881 9.64	250 Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; 510 Bestimmung des Abriebs von Glasuren	1. 4. 65	
<b>DK 681.6 Vervielfältigungsmaschinen. Schreibmaschinen. Druckmaschinen. Druckereizubehör</b>			
<b>DK 683.33 Schloesser und Schlüssel</b>			

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards und Informalstandarten			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
				5400 7.58	Türschlüssel für das Bauwesen; Aufschraub- schlüssel, Riegelschloß (Ersetzt durch TGL 48-31331 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				5401 8.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Aufschraubschlüssel; Umsteckschloß (Ersetzt durch TGL 48-31332 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				5402 7.58	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteck- und Auf- schraubschlüssel, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 48-31301 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				6187 Blatt 1 5.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteckschlüssel H, Haustürschlüssel (Ersetzt durch TGL 48-31310 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				6187 Blatt 2 5.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteckschlüssel Z, Zimmertürschlüssel (Ersetzt durch TGL 48-31311 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				6187 Blatt 3 5.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteckschlüssel G (Ersetzt durch TGL 48-31312 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				6187 Blatt 4 5.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteckschloß S 1 (Ersetzt durch TGL 48-31313 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				6187 Blatt 5 5.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteckschloß S 2 (Ersetzt durch TGL 48-31314 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				6187 Blatt 7 5.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteckschloß P, Pendeltürschloß (Ersetzt durch TGL 48-31316 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				6187 Blatt 9 5.60	Türschlüssel für das Bauwesen; Einsteckschlüssel N 2, Riegelschlüssel für Nebenräume (Ersetzt durch TGL 48-31318 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	
				7056 6.60	Stahl Türen und -foren; Einsteckschlüssel (Ersetzt durch TGL 48-31324 Ausg. 10.64)	1. 4. 65	

## DK 682.33 Schlösser und Schlüssel (Fortsetzung)

Berzugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

## Berichtigte Nachdrucke von Standards

TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Eingearbeitete Berichtigungen	
				Lfd. Nr.	veröffentlicht in AO Nr. Datum
<b>DK 621.315.57 Leitungsschutzmaterial. Verteiler. Anschlußkästen</b>					
10224	11.61	-/- 362	Gußkapasche Niederspannungsverteilungsanlagen; Flanschzwischenstücke	655	
10225 Blatt 1	11.61	-/- 362	Gußkapasche Niederspannungsverteilungsanlagen; Flanschverschlüsse ohne Einführungsöffnungen	656	
<b>DK 621.316.53 Fassungen</b>					
12330	2.62	-/- 362	Niederspannungsschaltgeräte; Lampenfassung BA 98 0,5 A 42 V für Befehlsgeräte	657	
<b>DK 621.316.923 Sicherungen</b>					
4238	9.59	-/- 368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; Schutzringe für D-Sicherungssockel	647	
4240	9.59	-/- 368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Ring-Paßeinsätze E 16 E 27 E 33	648	343 14.9.64
6105	12.59	-/- 364	Geräteschutzsicherungen bis 3 kV, Übersicht	649	
6111 Blatt 1	12.59	-/- 364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze E 16 500 V Wechselspannung, 250 V Gleichspannung, unverwechselbar mit Kennmelder, träge (T)	650	
6111 Blatt 2	12.59	-/- 364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze E 16 500 V Wechselspannung, 250 V Gleichspannung, unverwechselbar mit Kennmelder, überträge (UT)	651	
6112	12.59	-/- 364	Geräteschutzsicherungen; G-Ring-Paßeinsätze E 16 500 V	652	
6116	12.59	-/- 364	Geräteschutzsicherungen; G-Schraubkappe E 16 500 V	653	
7880	9.59	-/- 368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Schraubkappen E 16, E 27 500 V und E 33 500 V und 750 V	654	

## Berichtigungen zu DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „STANDARDISIERUNG“ Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
647	4238	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; Schutzringe für D-Sicherungssockel	
648	4240	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Ring-Paßeinsätze E 16 E 27 E 33	
649	6105	12.59	364	Geräteschutzsicherungen bis 3 kV, Übersicht	
650	6111 Bl. 1	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze E 16 500 V ~ 250 V ~, unverwechselbar mit Kennmelder träge (T)	
651	6111 Bl. 2	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze E 16 500 V ~ 250 V ~, unverwechselbar mit Kennmelder überträge (ÜT)	
652	6112	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Ring-Paßeinsätze E 16 500 V	
653	6116	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schraubkappe E 16 500 V	
654	7880	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Schraubkappen E 16, E 27 500 V ~ und E 33 500 V ~ und 750 V ~	
655	10224	11.61	362	Gußgekapselte Niederspannungsverteilungsanlagen; Flanschzwischenstücke	Heft 11/64 I. Ausgabe
656	10225 Bl. 1	11.61	362	Gußgekapselte Niederspannungsverteilungsanlagen; Flanschverschlüsse ohne Einführungsöffnungen	
657	12330	2.62	362	Niederspannungsschaltgeräte; Lampenfassung BA 9s 0,5 A 42 V für Betriebsgeräte	
658	16223	5.63	034	Gestaltung von Standards, Standardisierungstechnik	

## Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	TGL	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
1	2	3	4
Nr. 337 v. 3. 8. 64 (GBl. III S. 417) unter „Zurückziehung von Standards und Informationsblättern“	5051 Ausg. 12.61	5021 Ausg. 12.61 Anhängerbau; Achsen mit Lenkschenkeln ...	5051 Ausg. 12.61 Anhängerbau; Achsen mit Lenkschenkeln ...



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Oktober 1964

Teil III Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Seehafenbetriebsordnung .....	471
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	472

### Anordnung Nr. 2\* über die Seehafenbetriebsordnung.

Vom 19. September 1964.

Zur Änderung der Anlage zur Seehafenbetriebsordnung vom 2. Februar 1957 (GBl. II S. 77) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verholen vom vorläufigen Liegeplatz zum Lade- oder Löschplatz bezahlt das Schiff, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden oder kein Verschulden des Hafens vorliegt.“

#### § 2

Zwischen den §§ 19 und 20 wird folgender Paragraph eingefügt:

#### „§ 19a

#### Haftung des Hafens für sonstige Schäden beim Umschlag

(1) Der Hafen haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Umschlags

- den Schiffen, die sich zum Laden, Löschen oder Bebunkern im Hafen befinden,
- der Ausrüstung und dem Zubehör der Schiffe und
- Personen, die sich auf den Schiffen befinden,

zugefügt werden, wenn dem Hafen ein Verschulden nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zu 15 000 MDN je Schiff oder je Schadensfall bei Personenschäden.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 Nr. 8 S. 77)

(2) Der Hafen haftet nicht

- für die Beschädigung von Gegenständen, die in den Laderäumen unter der Ladung liegen,
- für die Beschädigung von Gegenständen, die im Bereich der Greifer oder Hieven belassen wurden und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten hätten entfernt werden können,
- für die Beschädigung von Teilen, Zubehör oder Ausrüstungen der Schiffe, die in die Laderäume hineinragen und der Berührung durch die Greifer oder Hieven ohne ausreichenden Schutz durch Hölzer oder sonstige Mittel ausgesetzt sind (z. B. Spanten, Stringer, Wellentunnel, Mannlochdeckel, Ösen, Rohrleitungen),
- für die Beschädigung der Schutzhölzer,
- für Schäden, die Personen zugefügt werden, die sich verbotswidrig unter schwebenden Greifern oder Hieven aufhalten,
- für Schäden bis zu 100 MDN je Schiff, das sich zum Laden, Löschen oder Bebunkern im Hafen befindet, bzw. je Schadensfall bei Personenschäden.

(3) Einen Haftungsausschluß gemäß Abs. 2 kann der Hafen nicht geltend machen, wenn er den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.“

#### § 3

Hinter dem § 20 wird folgender Paragraph eingefügt:

#### „§ 20a

#### Geltendmachung und Verjährung

(1) Schäden sind unverzüglich — spätestens jedoch bis zur Abfahrt des Schiffes — dem Hafen anzuzeigen. Für Schäden, die nach diesem Zeitpunkt angezeigt werden, haftet der Hafen nicht.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Juli — August — September 1964

(2) Schadenersatzansprüche gegen den Hafen, die bei der Durchführung des Umschlags entstanden sind, verjähren in 6 Monaten nach Abgabe der Schadensanzeige.“

## § 4

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1964 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**  
**Kramer**

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 3002/1**

Preisverordnung Nr. 3002/1 vom 30. Juni 1964 — Kohle und Koks — (Warennummern  
21 10 00 00, 21 20 00 00, 21 30 00 00, 22 31 00 00)

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkau) von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. Oktober 1964

Teil III Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 64	Anordnung über die Gründung der VVB Lederwaren .....	473
18. 9. 64	Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (VVB Binnenfischerei) .....	473
23. 9. 64	Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	476
15. 9. 64	Anordnung Nr. 4 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser .....	476

## Anordnung über die Gründung der VVB Lederwaren. Vom 16. September 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Lederwaren“ gegründet. Ihr Sitz ist Halle (Saale).

(2) Die VVB Lederwaren ist juristische Person.

(3) Sie wird der Abteilung Textil-Bekleidung-Leder des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

### § 2

Der Volkswirtschaftsrat legt fest, welche Betriebe der VVB Lederwaren unterstellt werden.

### § 3

(1) Die VVB Lederwaren hat die Aufgabe, durch komplexe Leitung die Spezialisierung und Konzentration der Produktion und den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Industriezweig durchzusetzen.

(2) Die VVB Lederwaren ist bilanzierendes Organ für die Lederwarenproduktion der gesamten Volkswirtschaft entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen.

### § 4

(1) Die Aufgaben der VVB Lederwaren, ihre Pflichten und Rechte, werden vom Volkswirtschaftsrat in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der VVB Lederwaren werden vom Volkswirtschaftsrat bestätigt.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
Berlin, den 16. September 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (VVB Binnenfischerei). Vom 18. September 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1964 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (nachstehend VVB genannt) gebildet. Die VVB ist das ökonomische Führungsorgan des Wirtschaftszweiges Binnenfischerei.

(2) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Cottbus. Die VVB arbeitet ab 1. Januar 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Im Rechtsverkehr führt die VVB den Namen „Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei“, Sitz Cottbus.

(4) Die der VVB unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind juristische Personen.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die VVB ist für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihr unterstellten VEB Binnenfischerei und Einrichtungen auf der Grundlage der Beschlüsse der sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Bilanzierung der Produktion des Wirtschaftszweiges nach Erzeugnisgruppen sowie der Einrichtungen entsprechend den zentralen staatlichen Planaufträgen; Übergabe des Plananteiles

- Speisefischproduktion an die VVB Hochseefischerei als bilanzierendes Organ für See- und Süßwasserfische;
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die perspektivische Entwicklung des Wirtschaftszweiges auf der Grundlage der von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Aufgaben. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachstehend PwF genannt) und den übrigen Nutzungsberechtigten der Gewässer zu sichern. Die VVB hat in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte die Bewirtschaftung aller fischereilich nutzbaren Gewässer zu gewährleisten;
  - Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die planmäßige Steigerung der Produktion der Erzeugnisse der Binnenfischerei unter Ausnutzung aller Reserven, insbesondere durch die Entenfreiwasserhaltung auf allen geeigneten Gewässern;
  - Sicherung einer kontinuierlichen Satzfishproduktion; Bedarfsermittlung, Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Qualität sowie Verteilung von Satzfishen einschließlich Versorgung der PwF und der sonstigen Fischereibetriebe in Zusammenarbeit mit dem Institut für Binnenfischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
  - Leitung der Erfassung der Speisefische und Erweiterung des Hälterungssystems im Rahmen der VVB; Unterstützung der unterstellten Betriebe bei der Herstellung vertraglicher Absatzbeziehungen mit dem staatlichen Fischgroßhandel;
  - Sicherung einer richtigen Standortverteilung der Produktion und Umgestaltung der betrieblichen Strukturen, unabhängig von territorialen Grenzen, zur Erreichung des höchsten ökonomischen Nutzens;
  - einheitliche Durchsetzung der neuesten wissenschaftlichen Prinzipien zur Verbesserung des Leistungszustandes in der Fischzucht (besonders Karpfen- und Forellenzucht) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Binnenfischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
  - Durchführung der Fischkrankheitsbekämpfung (Prophylaxe und Therapie) nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen unter Einbeziehung der Diplom-Fischwirte der Fischereibetriebe und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Binnenfischerei;
  - Planung und Sicherung der materiell-technischen Versorgung des Wirtschaftszweiges mit Spezialmaterial (z. B. Netze, Transportbehälter);
  - Beratung der PwF und sonstigen Fischereibetriebe und Übermittlung der besten Produktionserfahrungen mit dem Ziel, die Betriebe mit einem niedrigen Produktionsniveau auf das Niveau der besten zu bringen;
  - Konzentrierung der Investitionsmittel auf die volkswirtschaftlich wichtigsten Vorhaben zur Erreichung des größten ökonomischen Nutzens;

- Organisierung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbes zur Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst; Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit; Durchführung von Erfahrungsaustauschen auf der Grundlage von Leistungsvergleichen und Organisierung der Neuererbewegung;
- Sicherung der aktiven Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Ständigen Produktionsberatungen, bei der Ausarbeitung und Durchführung der Betriebspläne entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) und dem Rahmenkollektivvertrag; Durchsetzung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie Durchführung von Maßnahmen zur ständigen Festigung der Arbeitsdisziplin;
- Durchsetzung der sozialistischen Prinzipien der Kaderpolitik sowie Organisierung und Durchführung der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit, insbesondere der Ausbildung von Facharbeitern, Meistern, staatlich geprüften Fischwirten, unter Berücksichtigung der Erwachsenenqualifizierung;
- Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den zugeordneten Betrieben und Einrichtungen und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips; rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden Fonds.

## § 3

## Leitung

(1) Die VVB wird vom Generaldirektor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit der VVB persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig. Der Generaldirektor ist für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens auf dem Gebiet der Binnenfischerei zuständig.

(2) Der Generaldirektor leitet die VVB unter Einbeziehung aller Mitarbeiter. Dabei arbeitet er eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammen. Er ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Generaldirektor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der VVB zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für die VVB geltenden Pläne und die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(4) Gegenüber den der VVB unterstellten Leitbetrieben, Betrieben und Einrichtungen ist der Generaldirektor weisungsberechtigt. Er hat die Pflicht, die Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes auf die Betriebe des Wirtschaftszweiges und die Einrichtungen auszuschlüsseln und zu bestätigen.

(5) Die Direktoren und die Hauptbuchhalter der VVB Binnenfischerei sowie die Direktoren der Einrichtungen werden durch den Generaldirektor berufen und

abberufen. Die Berufung und Abberufung bedarf der Bestätigung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Der Generaldirektor ist für die regelmäßige Rechenschaftslegung der Betriebe und Einrichtungen über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen verantwortlich und zur Kontrolle der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben verpflichtet.

(7) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Abteilungen verantwortlich und dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

#### § 4

##### Technisch-ökonomischer Rat

(1) Bei der VVB wird ein Technisch-ökonomischer Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der VVB, die sich aus § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Technisch-ökonomische Rat umfaßt bis zu 20 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben und Institutionen handelt, die nicht der VVB unterstellt sind, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen vom Generaldirektor vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Technisch-ökonomischen Rates führt der Generaldirektor der VVB, der auch die Arbeitsordnung des Technisch-ökonomischen Rates erläßt. Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, den Technisch-ökonomischen Rat einmal in jedem Quartal einzuberufen.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Generaldirektor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Generaldirektors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VVB im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VVB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

#### § 6

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Begründung, die Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter der VVB ist der Generaldirektor verantwortlich.

#### § 7

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

#### § 8

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der VVB geregelt, die vom Generaldirektor der VVB erlassen wird.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

##### Zuordnung der Betriebe und Einrichtungen

Die VVB Binnenfischerei leitet nachstehend genannte VEB Binnenfischerei und Einrichtungen.

	Bezirk
1. VEB B Schwerin, Schwerin, Severinstraße 18	Schwerin
2. VEB B Wesenberg, Wesenberg, Kreis Neustrelitz	Neubrandenburg
3. VEB B Prenzlau, Prenzlau, Friedrich-Engels-Ufer 5	Neubrandenburg
4. VEB B Potsdam, Potsdam, Burgstraße 30	Potsdam
5. VEB B Frankfurt (Oder), Joachimsthal Uckermark	Frankfurt (Oder)
6. VEB B Peitz, Hüttenwerk 1	Cottbus
7. VEB B Arendsee, Arendsee-Zießau/Altmark	Magdeburg
8. VEB B Wernigerode, Wernigerode (Harz)	Magdeburg
9. VEB B Gotha, Gotha, Puschkinallee 1	Erfurt
10. VEB B Knau, Knau, Kreis Pößneck	Gera
11. VEB B Dresden, Dresden A 53, Käthe-Kollwitz-Ufer 82	Dresden
12. VEB B Königswartha, Königswartha, Kreis Bautzen	Dresden
13. VEB B Kreba, Kreba/O.-L., Kreis Niesky	Dresden
14. VEB B Wermsdorf, Wermsdorf, Kreis Oschatz	Leipzig
15. VEB B Ilmenau, Ilmenau	Suhl
16. Fachschule für Binnenfischerei, Hubertushöhe, Kreis Storkow	Frankfurt (Oder)
17. Berufsschule für Fischzüchter, Königswartha, Kreis Bautzen	Dresden

**Anordnung**  
**über die Behandlung und Finanzierung von Minder-**  
**gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der**  
**Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren**  
**volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und**  
**Forstwirtschaft.**

**Vom 23. September 1964**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe, die gemäß § 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121) nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

**§ 2**

(1) Die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten hat entsprechend §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) zu erfolgen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung treten an Stelle des (der) jeweils in der Verordnung vom 16. März 1964 genannten

- a) Werkleiters  
der Direktor des volkseigenen Betriebes,
- b) Generaldirektors der VVB  
der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB,
- c) Volkswirtschaftsrates bzw. Industrieabteilungen  
des Volkswirtschaftsrates  
das zuständige zentrale Staatsorgan,
- d) Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates  
der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der  
Deutschen Demokratischen Republik bzw. der  
Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung  
und Aufkauf landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse,
- e) Deutschen Notenbank  
die Landwirtschaftsbank der Deutschen  
Demokratischen Republik,
- f) Anordnung vom 11. September 1963 über die Ver-  
wendung der Gewinne in den dem Volkswirt-

schaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655)

die Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121).

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

- a) die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 695),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131).

Berlin, den 23. September 1964

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

**Anordnung Nr. 4\***  
**über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die**  
**Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen**  
**und Gläser.**

**Vom 15. September 1964**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

§ 2 der Anordnung vom 15. Oktober 1956 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 1153) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 I. V.: T r e s k e  
 Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1960 Nr. 13 S. 93)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Oktober 1964

Teil III Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 64	Anordnung Nr. 344 über DDR-Standards. ....	477
21. 9. 64	Anordnung über die Aktivierung der Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten. ....	483

### Anordnung Nr. 344\* über DDR-Standards.

Vom 21. September 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 343 (GBl. III Nr. 51 S. 466)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 344

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 535.8 Optische Instrumente</b>						
19652 9.64	371	Fernrohre, Bauarten, Kenngrößen, Begriffe	1. 7. 65	6247 4.59	Kältetechnik; Luftgekühlte Verflüssiger ohne Sammler für Maschinenleistung 125 bis 5300 kcal/h (Ersetzt durch TGL 180-3307 Ausg. 5.64)	1. 1. 65
19053 9.64	371	Fernrohre, Bestimmung optischer Kenngrößen	1. 7. 65	6248 4.59	Kältetechnik; Rohrbündel-Gegenstrom-Verflüssiger für Maschinenleistung 710 bis 14 000 kcal/h (Ersetzt durch TGL 180-3308 Ausg. 4.64)	1. 1. 65
<b>DK 621.57 Kältemaschinen, Wärmepumpen</b>						
<b>DK 621.643.44 Rohrdichtungen, Dichttringe, Dichtscheiben, Dichtmuffen</b>						
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder</b>						
3184 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 2 bis 6,3 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3184 Ausg. 6.58)	1. 1. 66 1. 4. 65	4931812.1 9.54	Dichttringe für Verschlusschrauben (Ersetzt durch TGL 106-900 Ausg. 8.64)	1. 11. 64
3185 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 7,1 bis 40 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3185 Ausg. 6.58)	1. 1. 66 1. 4. 65	3184 6.58	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 2 bis 6,3 (Ersetzt durch TGL 3184 Ausg. 9.64)	1. 1. 66
3186 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BA, Übersetzung von 45 bis 250 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3186 Ausg. 6.58)	1. 1. 66 1. 4. 65	3185 6.58	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 7,1 bis 40 (Ersetzt durch TGL 3185 Ausg. 9.64)	1. 1. 66
3187 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZ, Übersetzung von 8 bis 40 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3187 Ausg. 6.58)	1. 1. 66 1. 4. 65	3186 6.58	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BA, Übersetzung von 45 bis 250 (Ersetzt durch TGL 3186 Ausg. 9.64)	1. 1. 66
				3187 6.58	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZ, Übersetzung von 8 bis 40 (Ersetzt durch TGL 3187 Ausg. 9.64)	1. 1. 66

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab	
1	2	3	5	6	7	
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder (Fortsetzung)</b>						
3188 9.64	327	Zahnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 L, Übersetzung von 1 bis 5,6 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3188 Ausg. 11.63)	3188 11.63	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 L, Übersetzung von 1 bis 5,6 (Ersetzt durch TGL 3188 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	
3189 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 L/A, Übersetzung von 6,3 bis 31,5 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3189 Ausg. 6.58)	3189 6.58	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 L/A, Übersetzung von 6,3 bis 31,5 (Ersetzt durch TGL 3189 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	
3190 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 L/A, Übersetzung von 35,5 bis 140 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 3190 Ausg. 6.58)	3190 6.58	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 L/A, Übersetzung von 35,5 bis 140 (Ersetzt durch TGL 3190 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	
4353 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BLA, Übersetzung von 160 bis 400 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 4353 Ausg. 2.59)	4353 2.59	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 LAZ, Übersetzung von 160 bis 1000 (ohne Ersatz)	1. 1. 66	
4354 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 M, Übersetzung von 1 bis 5,6 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 4354 Ausg. 5.63)	4354 5.63	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 M, Übersetzung von 1 bis 5,6 (Ersetzt durch TGL 4354 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	
4355 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 MH, Übersetzung von 6,3 bis 31,5 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 4355 Ausg. 3.60)	4355 3.60	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 MH, Übersetzung von 6,3 bis 31,5 (Ersetzt durch TGL 4355 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	
4356 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BMH, Übersetzung von 160 bis 400 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 4356 Ausg. 3.60)	4356 3.60	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BMH, Übersetzung von 160 bis 400 (Ersetzt durch TGL 4356 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	
6890 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 6,3 bis 50 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 6890 Ausg. 4.59)	6890 4.59	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 6,3 bis 50, Kranbau (Ersetzt durch TGL 6890 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	
6891 4.59		Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 A, Übersetzung von 6,3 bis 50, Kranbau (ohne Ersatz)	6891 4.59		1. 11. 64	

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			Nichtmehr anzu- wenden ab
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel		
1	2	3	5	6	7	
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder (Fortsetzung)</b>						
6892 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 B, Übersetzung von 6,3 bis 50 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 6892 Ausg. 4.59)	6892 4.59	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 B, Übersetzung von 6,3 bis 50, Kranbau (Ersetzt durch TGL 6892 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	1. 1. 66
			6893 4.59	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BA, Übersetzung von 56 bis 250, Kranbau (ohne Ersatz)	L. 4. 65	1. 11. 64
			6894 4.59	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 BA, Übersetzung von 56 bis 250, Kranbau (ohne Ersatz)		1. 11. 64
			6895 4.59	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 AB, Übersetzung von 56 bis 250, Kranbau (ohne Ersatz)		1. 11. 64
6897 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZ, Übersetzung von 315 bis 1000 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 6897 Ausg. 4.59)	6897 4.59	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZ 0, Übersetzung von 280 bis 1000 (Ersetzt durch TGL 6897 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	1. 1. 66
			6898 9.64	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZA, Übersetzung von 50 bis 250 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 6898 Ausg. 4.59)	1. 4. 65	1. 1. 66
6945 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelnrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 MH, Übersetzung von 35,5 bis 140 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 6945 Ausg. 3.60)	6945 3.60	Getriebe; Kegelnrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 MH, Übersetzung von 35,5 bis 140 (Ersetzt durch TGL 6945 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	1. 1. 66
			7507 9.64	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 B, Übersetzung von 3,15 bis 5,8 Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 7507 Ausg. 6.59)	1. 4. 65	1. 1. 66
20485 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelnrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 12 NA, Übersetzung von 6,3 bis 31,5 Für Neu- und Weiterentwicklungen	7507 6.59	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 B, Übersetzung von 3 bis 5,8, Kranbau (Ersetzt durch TGL 7507 Ausg. 9.64)	1. 1. 66	1. 1. 66
20486 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelnrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 12 NA, Übersetzung von 40 bis 125 Für Neu- und Weiterentwicklungen			1. 4. 65	



Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder (Fortsetzung)</b>						
20487 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 DFA, Übersetzung von 22,4 bis 160 Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 66			
20488 9.64	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 DFA, Übersetzung von 25 bis 200 Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 4. 65 1. 1. 66			
<b>DK 624 Bauingenieurwesen</b>						
13501 Blatt 2 9.64	311	Stahlbau; Stahlblechbau, Dünnpblechtragwerke, Berechnungs, bauliche Durchbildung, Herstellung, Abnahme	1. 10. 65			
<b>DK 628.2 Stadtentwässerung (Kanalisation)</b>						
10698 Blatt 3 9.64	781	Entwässerung von Grundstücken, Projektierung und Bau der Anlagen Für Projektierung (Ersatz für TGL 10698 Bl. 3 Ausg. 4.62)	1. 4. 65	10698 Blatt 3 4.62	Entwässerung von Grundstücken, Projektierung und Bau der Anlagen (Ersetzt durch TGL 10698 Bl. 3 Ausg. 9.64)	1. 4. 65
<b>DK 677.54 Flechterei, Mattenherstellung, Korbmacherei</b>						
				12109 10.62	Weidenflechtgut und Weidenstöcke (ohne Ersatz)	1. 11. 64
<b>DK 681.6 Vervielfältigungsmaschinen, Schreibmaschinen, Druckmaschinen, Druckereizubehör</b>						
				3023-56 1956	Kupferhäute für Tiefdruckzylinder, Herstellung (Ersetzt durch TGL 10-076 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
				3026-56 1956	Bismalloyfolien für Flachdruck, Herstellung (Ersetzt durch TGL 10-075 Ausg. 7.64)	1. 1. 65
				3881 7.57	Gummidrucktuch für Offsetdruck (Ersetzt durch TGL 105-605 Ausg. 7.64)	1. 11. 64
<b>DK 686.1 Buchbinderei</b>						
				4294 12.60	Graphische Technik; Bücher, Ausstattung, Verarbeitung von Bogenstücken (Ersetzt durch TGL 10-071 Ausg. 7.64)	1. 10. 64
<b>DK 69.025.026 Decken, Fußböden, Treppen</b>						
9310 Blatt 5 9.64	387	Gittertaste für staubexplosionsgefährdete Anlagen, Form, Einbauvorschrift	1. 7. 65			

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 771.2/4	Kameras und Zubehör, Hilfsgeräte					
11638	371	Projektionsobjektive, Begriffe für Relative Öffnung, 1.7.65				
9.64		Ist-Brennweite, Wirksame Brennweite, Projektionsentfernung				

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

**Berichtigungen von DDR-Standards:**

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
659	4257	5.59	255	Mischbinder	
660	4841	8.59	225	Mörtel-Bindemittel, Lagerräume, Lagerung	
661	7061	2.63	278	Hitze- und zunderbeständige Stähle, warm gewalzt, geschmiedet, Technische Lieferbedingungen	
662	12571	1.63	366	Elektronenröhren; Gleichrichterröhre G 10/1d, Hauptkennwerte	
663	12572	1.63	366	Elektronenröhren; Gleichrichterröhre G 10/1dV, Hauptkennwerte	
664	13686	1.63	366	Elektronenröhren; Thyatron S 15/5d, Hauptkennwerte	
665	13871	12.62	278	Kaltzähe Stähle, warm gewalzt, geschmiedet, Technische Lieferbedingungen	
666	14138	9.63	530	Verarbeitungsfähige Holzreste	
667	14187	12.62	278	Rost- und säurebeständige Stähle für Federn, kalt gewalzt, blank gezogen, Technische Lieferbedingungen	
668	14554	1.63	360	Elektronenröhren; Thyatron mit Quecksilberdampf S 15/40 I, Hauptkennwerte	
669	14892	1.63	366	Elektronenröhren; Impulsmagnetron 2 J 42, Hauptkennwerte	
670	14907	11.63	400	Flußmittel zum Löten und Schweißen metallischer Werkstoffe	
671	0-2673	10.62	313	Lose Flansche mit Vorschweißbund, Nenndruck 10	

Heft 11/64  
I. Ausgabe

**Anordnung  
über die Aktivierung der Aufwendungen  
für geologische Untersuchungsarbeiten.**

**Vom 21. September 1964**

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in Verbindung mit der wirkungsvollen Anwendung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird auf der Grundlage der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten, die zum Nachweis von Lagerstätten fester, flüssiger sowie gasförmiger Rohstoffe verausgabt werden und der Erweiterung der Vorratsbasis der Volkswirtschaft dienen, sind in die Selbstkosten der bergbautreibenden Industrie sowie der Baustoffgewinnungs- bzw. Produktionsbetriebe, deren unmittelbare Rohstoffquelle geologisch untersuchte Lagerstätten sind, einzubeziehen.

(2) Aufwendungen im Sinne dieser Anordnung sind die Mittel des Staatshaushaltes und die Rückflüsse entsprechend § 6 Absätzen 1 und 2, die durch die Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates bzw. die VVB Feste Minerale und die VVB Erdöl-Erdgas und deren Betriebe und Einrichtungen für die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten verausgabt wurden.

(3) Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten sind nach dem Abschluß der geologischen Untersuchungsarbeiten und nach Bestätigung der Vorratsberechnung durch die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe von den der Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates nachgeordneten VVB zu aktivieren.

(4) Kosten für geologische Untersuchungsarbeiten in den Gewinnungsbetrieben zur Einhaltung des festgelegten Vorratsvorlaufes werden von dieser Anordnung nicht berührt. Diese Kosten sind gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. e der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 in die Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse einzubeziehen.

(5) Alle gemäß Abs. 1 von den Gewinnungsbetrieben zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Erzeugnisse zu verrechnen. Sie sind Bestandteil der Kalkulation für generelle oder spezielle Preisregelungen, soweit sie gemäß Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 planbar und kalkulierbar sind.

§ 2

Die Stadien der geologischen Untersuchungsarbeiten im Sinne dieser Anordnung werden wie folgt klassifiziert:

Untersuchungsstadien	feste Minerale und Grundwasser	Erdöl-Erdgas
1	Kartierung	Kartierung
2	Sucharbeiten	Sucharbeiten
3	Vorerkundung	—
4	Detailerkundung	Detailerkundung

§ 3

(1) Die der Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie nachgeordneten VVB haben die Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten gemäß § 2 getrennt nach Stadien und Objekten zu erfassen. Das gilt auch für geologische Untersuchungsarbeiten, die von den bergbautreibenden VVB im Auftrage der VVB Feste Minerale durchgeführt werden.

(2) Mit dem Abschluß der geologischen Untersuchungsarbeiten für eine Lagerstätte gemäß § 1 Abs. 2 sind die aktivierungspflichtigen Aufwendungen von den im § 1 Abs. 3 genannten VVB festzustellen und auf dem Konto 275 — geologische Erkundung — (Kontenrahmen der volkseigenen Betriebe — Industrie) zu aktivieren.

(3) Im Bereich der VVB Feste Minerale sind die Aufwendungen für das Untersuchungsstadium 1 (§ 2) nicht auf dem Konto 275 zu aktivieren. Diese Aufwendungen sind je Objekt gesondert zu erfassen. Nach Verteidigung des Arbeitsergebnisses entscheidet der Leiter der Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie über die Ausbuchung gegen Erkundungsmittelfonds.

(4) Die Aufwendungen der VVB Erdöl-Erdgas für die Kartierung sind für jede Lagerstätte anteilig zu ermitteln.

(5) Mit den direkt erfaßten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten der Stadien 2, 3 und 4 auf einer geologischen Einheit, die nicht zum Nachweis industriell nutzbarer Vorräte an mineralischen Rohstoffen geführt haben, sind die erkundeten und an die Gewinnungsbetriebe zu übergebenden Lagerstätten gleichartiger Minerale anteilig zu belasten.

(6) Über die Ausbuchung von Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten der Stadien 2 bis 4, deren Aktivierung und Umsetzung an Gewinnungsbetriebe aus volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht möglich ist, entscheidet auf Antrag des Generaldirektors der VVB Feste Minerale bzw. des Generaldirektors der VVB Erdöl-Erdgas der Leiter der Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie. Dabei ist sinngemäß nach Abs. 3 zu verfahren.

§ 4

Mit der Übergabe der erkundeten und bestätigten Vorräte an die Gewinnungsbetriebe erfolgt die Umsetzung der auf Konto 275 aktivierten Aufwendungen. Der übernehmende Gewinnungsbetrieb bucht den aktivierten Aufwand für die geologischen Untersuchungsarbeiten als Zugang auf Konto 275.

§ 5

(1) Der Gewinnungsbetrieb bildet für den aktivierten Wert einen Abschreibungssatz bezogen auf den gesamten industriellen Vorrat.

(2) Der Amortisationsbetrag ist nach der tatsächlichen Förderleistung in die Selbstkosten des Betriebes und der Erzeugnisse einzubeziehen.

(3) Die Amortisation des aktivierten Wertes der geologischen Untersuchungsarbeiten beginnt mit Aufnahme der planmäßigen Förderung.

(4) Die aus dem tatsächlichen Abbauverlauf und anderen Gründen notwendig werdenden Korrekturen des Abschreibungssatzes sind vom übergeordneten Organ des Gewinnungsbetriebes zu entscheiden.

(5) Aufwendungen für hydrogeologische Untersuchungsarbeiten sind zeitabhängig entsprechend der Lebensdauer der Förderanlagen zu amortisieren.

#### § 6

(1) Das in die Kosten zu verrechnende Amortisationsaufkommen für die aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten geht nicht in die betriebliche Amortisationsverwendung ein, sondern ist durch die VVB in monatlichen Verrechnungsbeträgen entsprechend dem Jahresplan an die VVB Feste Minerale abzuführen, die diese Beträge als planmäßige Deckungsquelle für den Erkundungsmittelbedarf einsetzt.

(2) Im Bereich der VVB Erdöl—Erdgas ist das Amortisationsaufkommen aus den aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten als Einnahme der VVB zu planen und dient als Deckungsquelle für den Erkundungsmittelbedarf.

(3) Die Versuchsförderung im Bereich der VVB Erdöl—Erdgas ist nicht mit Abschreibungen gemäß dieser Anordnung zu belasten.

#### § 7

(1) Für Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe, die nach dem Jahre 1951 ohne die aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten an Gewinnungsbetriebe übergeben wurden und sich noch nicht in Abbau befinden, sind die aktivierungspflichtigen Aufwendungen nachträglich zu ermitteln und gemäß § 4 umzusetzen.

(2) Für nach dem Jahre 1951 übergebene Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe, deren Abbau bereits betrieben wird, sind die entsprechenden Aufwendungen anteilig der am 1. Januar 1965 noch vorhandenen Vorräte zu aktivieren und umzusetzen. Alle nicht aktivierbaren Aufwendungen aus der Vergangenheit sind auszubuchen.

(3) Die bisherigen Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten in der Erdöl- und Erdgaserkundung sind bei der Ermittlung des aktivierungspflichtigen Wertes anzurechnen.

(4) Die sich aus den Abbauprojekten für Erdöl- und Erdgaslagerstätten ergebenden Aufwendungen für Produktions- und Hilfsbohrungen und anderer aus Erkundungsmitteln finanzierten Aufwendungen sind in die Berechnung des Aufwandes für geologische Untersuchungsarbeiten und in die Amortisation mit einzu beziehen.

(5) Die Aufwendungen gemäß Abs. 4 sind nach Abschluß jeder Bohrung und Aufnahme der Förderung zu aktivieren und zu amortisieren. Nachdem alle Förder- und Hilfsbohrungen für eine Lagerstätte niedergebracht sind, ist das Amortisationsverfahren zu überprüfen und entsprechend dem Gesamtaufwand und dem Vorratsnachweis festzulegen.

(6) Alle Umsetzungen gemäß §§ 4 und 7 Absätzen 1 und 2 haben bis zum 31. Dezember 1964 zu erfolgen. Die Amortisation der aktivierten Aufwendungen, soweit sie nicht bereits im Finanzplan 1964 vorgesehen sind, beginnt mit dem 1. Januar 1965. Die Behandlung der Auswirkungen auf den Finanzplan 1965 wird gesondert geregelt.

#### § 8

(1) Methodische Festlegungen für die Übergabe der aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten an die Gewinnungsbetriebe werden vom Leiter der Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie getroffen.

(2) Die von der Anordnung berührten VVB und übergeordneten Organe der Gewinnungsbetriebe haben nach den Erfordernissen dieser Anordnung Brancherichtlinien zu erlassen.

#### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: Wittik  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. November 1964

Teil III Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 64	Anordnung Nr. 345 über DDR-Standards .....	485
5. 10. 64	Anordnung Nr. 346 über DDR-Standards .....	491

### Anordnung Nr. 345\* über DDR-Standards.

Vom 28. September 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 344 (GBl. III Nr. 54 S. 477)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 345

TGL Ausg.		Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards		Nicht anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	8
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel		
<b>DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen</b>							
7483 9.64	375	Feinzeiger mit Einspannschaft, Anschlußmaße, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 7483 Ausg. 1.6.61)	1. 7. 65	7483 12.61	Feinzeiger mit Einspannschaft, Anschlußmaße, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 7483 Ausg. 9.64)		1. 7. 65
<b>DK 621-23/-24 Kraftübertragung, Kolben</b>							
19376 9.64	296, 322	Kolbenrohlinge aus Leichtmetall-Kokillenguß über 200 mm Durchmesser, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65				
<b>DK 621-27 Federn</b>							
18405 9.64	382	Flachformfedern, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65				
<b>DK 621.319 Elektrostatik, Kondensatoren</b>							
10793 Blatt 1 9.64	364	Festkondensatoren; Lack-Kondensatoren zylindrisch mit Drahtanschluß, geschützt (Ersatz für TGL 10793 Ausg. 1.6.62)	1. 7. 65	10793 1.62	Festkondensatoren; Lackfilm-Kondensatoren, freitragend, Hauptkennwerte (Ersatz durch TGL 10793 Bl. 1 Ausg. 9.64)		1. 7. 65
10793 Blatt 2 9.64	364	Festkondensatoren; Lack-Kondensatoren zylindrisch mit Drahtanschluß, dicht	1. 7. 65				
115577 Blatt 1 9.64	364	Festkondensatoren aus Sinterwerkstoffen; Durch- führungskondensatoren einlötlbar, Typ I B, Hauptkennwerte	1. 7. 65				
115577 Blatt 2 9.64	364	Festkondensatoren aus Sinterwerkstoffen; Durch- führungskondensatoren einlötlbar, Typ II, Hauptkennwerte	1. 7. 65				
17230 9.64	364	Elektrische Kondensatoren, Begriffe, Technische Forderungen, Prüfung und Lieferung, Allgemeines	1. 7. 65				
<b>DK 621.32 Elektrische Lampen</b>							
11085 9.64	366	Elektrische Lampen; Lichtwurflampen B (Ersatz für TGL 11085 Ausg. 4.63)	1. 7. 65	11085 4.63	Elektrische Lampen; Lichtwurflampen B, Hauptkennwerte (Ersatz durch TGL 11085 Ausg. 9.64)		1. 7. 65
11380 9.64	366	Elektrische Lampen; Lichtwurflampen K (Ersatz für TGL 11380 Ausg. 2.62)	1. 7. 65	11380 2.62	Elektrische Lampen; Lichtwurflampen K, Hauptkennwerte (Ersatz durch TGL 11380 Ausg. 9.64)		1. 7. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.33</b>	<b>Elektrische Zugförderung</b>					
18560 9.64	333	Elektrische Betriebsmittel für Fahrzeuge, Schlagwetter- und Explosionsschutz	1. 7. 65			
<b>DK 621.646.8/9</b>	<b>Sicherheitsabsperroreane, Zubehör für Armaturen und Leitungen</b>					
18260 Blatt 1 9.64	314	Armaturen; Kondensatableiter, Baugrößen, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 12694 Bl. 1 u. 2 Ausg. 10.62 TGL 18275 Ausg. 11.63)	1. 7. 65	12694 Blatt 1 10.62	Heizungsarmaturen; Kondenswasserableiter mit starrer Ableitungssystem (Ersetzt durch TGL 18260 Bl. 1 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.73</b>	<b>Schmieden, Schmiedewerkstätten</b>					
13374 Blatt 9 9.64	277	Fertigungstechnik; Gesenkschmieden, Bearbeitungs- zugaben für Gesenkschmiedestücke aus Stahl Für Neuanfertigung von Gesenk-Gravuren	1. 7. 65	12694 Blatt 2 10.62	Heizungsarmaturen; Kondenswasserableiter mit thermischem Ableitungssystem (Ersetzt durch TGL 18260 Bl. 1 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
13374 Blatt 10 9.64	277	Fertigungstechnik; Gesenkschmieden, Zulässige Maßabweichungen für Gesenkschmiedestücke, aus Stahl Für Neuanfertigung von Gesenk-Gravuren (Ersatz für TGL 0-7524 Bl. 1 Ausg. 1.63)	1. 7. 65	18275 11.63	Armaturen; Kondenswasserableiter, starres Ableitungssystem und Flanschsanschluß (Ersetzt durch TGL 18260 Bl. 1 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.791</b>	<b>Schweißen und verwandte Verfahren</b>					
11776 Blatt 1 9.64	300	Schweißverbindungen, Ausführungsklassen, Schmelzschweißen (Ersatz für TGL 11776 Bl. 1 Ausg. 3.62)	1. 7. 65	0-7524 Blatt 1 1.63	Schmiedestücke aus Stahl, Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung, Gesenkschmiedestücke, Zulässige Abweichungen für Dicke, Breite und Länge (Ersetzt durch TGL 13374 Bl. 10 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
14904 Blatt 5 9.64	500	Schweißtechnik; Terminologie, Prefschweißen, Grundbegriffe, Sinnbilder, Darstellungsweise (Ersatz für TGL 14904 Bl. 5 Ausg. 10.62)	1. 7. 65	11776 Blatt 1 3.62	Schweißverbindungen, Ausführungsklassen, Schmelzschweißen (Ersetzt durch TGL 11776 Bl. 1 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.83</b>	<b>Getriebe, Zahnräder</b>					
20615 9.64	327	Getriebe; Zahnrad-Getriebe für Schienenfahrzeuge, Prüf- und Abnahmebedingungen Für den Lastprüflauf	1. 4. 65 1. 1. 68	14904 Blatt 5 10.62	Schweißtechnik; Terminologie, Prefschweißen, Grundbegriffe, Sinnbilder, Darstellungsweise (Ersetzt durch TGL 14904 Bl. 5 Ausg. 9.64)	1. 7. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzei- wenden ab
1	2	3	4	5	7
<b>DK 621.869</b>	<b>Sonstige Fördermittel. Ladevorrichtungen</b>				
☆8645 9.64	330	Flurförderzeuge; Gabelstapler mit Fahrersitz, Technische Lieferbedingungen Ausführung mit Synchrongetriebe und Abgasreinigung (Ersatz für TGL 8645 Ausg. 2.61)	8645 2.61	Flurförderzeuge; Gabelstapler mit Fahrersitz, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch ☆TGL 8645 Ausg. 9.64)	1. 4. 65
<b>DK 621.87</b>	<b>Krane. Vorladebrücken</b>				
11185 9.64	323	Hebezeuge; Zweischienenlaufkatzen mit Feinhub, Hauptabmessungen, Kennwerte (Ersatz für TGL 11185 Ausg. 7.61)	11185 7.61	Hebezeuge; Laufkatzen mit Feinhub, Hauptabmessungen, Geschwindigkeiten, Radlasten (Ersetzt durch TGL 11185 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.882.2</b>	<b>Schrauben</b>				
0-580 9.64	382	Ringschrauben mit Bund und Rille (Ersatz für TGL 0-580 Ausg. 1.60)	0-580 1.60	Ringschrauben, Gewindedurchmesser bis 48 mm mit Bund und Rille (Ersetzt durch TGL 0-580 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.97</b>	<b>Hämmer. Pressen. Umformmaschinen</b>				
5002 Blatt 2 9.64	321	Werkzeugmaschinen; Stufen-Umformautomaten von 160 bis 1000 Mp Preßkraft, Baugrößen Für Neu- und Weiterentwicklungen (Ersatz für TGL 5002 Ausg. 3.61)	5002 3.61	Werkzeugmaschinen; Stufen-Umformautomaten (Kurbel-Stufenpressen), Baugrößen (Ersetzt durch TGL 5002 Bl. 2 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
<b>DK 624.9</b>	<b>Ingenieurhochbau</b>				
13501 Blatt 1 9.64	311	Stahlbau; Stahlleichtbau, Stahlrohrtragwerke, Berechnung, bauliche Durchbildung, Herstellung, Abnahme (Ersatz für TGL 13501 Bl. 1 Ausg. 12.63)	13501 Blatt 1 12.63	Stahlbau; Stahlleichtbau, Stahlrohrtragwerke, Berechnung, bauliche Durchbildung, Herstellung, Abnahme (Ersetzt durch TGL 13501 Bl. 1 Ausg. 9.64)	1. 4. 65
<b>DK 632</b>	<b>Pflanzenschutz. Schädlingsbekämpfung</b>				
20118 9.64	438	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Bestimmung der Schwebefähigkeit von Spritzpulver-Suspensionen nach Freund Für Schiedsanalysen			
<b>DK 661</b>	<b>Chemische Erzeugnisse</b>				
13279 Blatt 1 9.64	411	Prüfung von Chemikalien; Bestimmung des Sulfat- oder Schwefelgehaltes, Aufschlußmethoden			Zur An- wendung empfohlen
13279 Blatt 2 9.64	411	Prüfung von Chemikalien; Bestimmung des Sulfat- oder Schwefelgehaltes, Bestimmungsmethoden			Zur An- wendung empfohlen



Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben</b>						
12708 Blatt 9 9.64	423	Metallstearate; Barium-Cadmium-Stearat	1. 7. 65			
12708 Blatt 10 9.64	423	Metallstearate; Kobaltstearat	1. 7. 65			
12708 Blatt 11 9.64	423	Metallstearate; Lithiumstearat	1. 7. 65			
12708 Blatt 12 9.64	423	Metallstearate; Manganstearat	1. 7. 65			
<b>DK 666.3.022/041 Maschinen und Werkzeuge zur Massherstellung und Formgebung, Öfen, Brennen</b>						
14920 Blatt 3 9.64	326	Feinkeramikmaschinen; Naßpressen, Prüfung und Abnahme	1. 7. 65			
15532 Blatt 3 9.64	326	Feinkeramikmaschinen; Trockenpressen, Prüfung und Abnahme	1. 7. 65			
<b>DK 669.2/8 Nichtisenmetalle</b>						
4314 Blatt 9 9.64	288	Edelmetalle; Feinsilber, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 4314 Ausg. 9.63)	1. 7. 65	4314 9.63	Edelmetalle; Silber, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 4314 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
4316 Blatt 9 9.64	208	Edelmetalle; Feingold, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 4316 Ausg. 9.63)	1. 7. 65	4316 9.63	Edelmetalle; Gold, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 4316 Ausg. 9.64)	1. 7. 65
14739 Blatt 1 9.64	224	Aluminiumpulver zur allgemeinen Verwendung, Kornfraktionen	1. 7. 65			

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C. I. Postschließfach 91

## Berichtigungen von DDR-Standards

Zfd. Nr.	TGL	Auss.	Gruppe	Titel	
1	2	3	4	5	6
672	3076	3.58	034	TGL-Sinnbild	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "STANDARDISIERUNG" Teil II zu entnehmen
673	12736 Bl. 1	2.62	288	Halbzeuge aus Edelmetall und Edelmetallegerungen für Elektrotechnik, Werkstoffe	
674	0-7520	3.63	277	Schmiedestücke aus Stahl; Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung, Übersicht, Begriffe	
675	0-7521	3.63	277	Schmiedestücke aus Stahl; Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung, Technische Lieferbedingungen	
676	0-7522	5.63	277	Schmiedestücke aus Stahl; Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung, Allgemeine Gestaltungsregeln nebst Beispielen	
677	0-7523 Bl. 1	1.63	277	Schmiedestücke aus Stahl; Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung, Gestaltung, von Gesenkschmiedestücken, Richtlinien für Schmiedestückzeichnungen	
678	0-7524 Bl. 3	1.63	277	Schmiedestücke aus Stahl; Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung, Gesenkschmiedestücke, Zulässige Abweichungen für Gratansatz, Gesenksversatz	

Heft 11/64  
2. Ausgabe

**Anordnung Nr. 346\***  
**über DDR-Standards.**  
**Vom 5. Oktober 1964**

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 345 (GBL. III Nr. 55 S. 465)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 346

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern				
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 546.4/5 Metalle der zweiten Gruppe</b>						
<b>DK 615.47 Instrumente, Apparate, Ausrüstung und Ausstattung</b>						
20643 Blatt 1 10.64	373	Heißluftsterilisatoren, Nenninhalt 5 bis 250 l Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 65 1. 4. 65	7159 Blatt 1 12.62	Labor- und Feinchemikalien: Bariumhydroxid, kristallisiert (Ersetzt durch TGL 146--27 Ausg. 3.64)	1. 11. 64
<b>DK 621.317 Elektrische Messtechnik</b>						
19459 Blatt 1 10.64	364	Elektrische Meßinstrumente für Geräte und Tafeln; Frequenzmesser mit Vibrationszungen	1. 7. 65			
19459 Blatt 2 10.64	364	Elektrische Meßinstrumente für Geräte und Tafeln; Frequenzmesser mit Zeiger	1. 7. 65			
<b>DK 621.643.414 Schraubverbindungen, Fittings</b>						
20632 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zu- sammenbau - richtungsverstellbar - Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> ; Konterringe	1. 7. 65			
20633 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zu- sammenbau - richtungsverstellbar - Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> ; Dichttringe	1. 7. 65			
0-3904 Blatt 2 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zu- sammenbau - richtungsverstellbar - Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> ; Einschraubstutzen, winklig	1. 7. 65			
0-3907 Blatt 2 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen für Schneidring oder Kugelbuchse für axialen Zu- sammenbau - richtungsverstellbar - Nenndruck bis 400 kp/cm <sup>2</sup> ; Einschraubstutzen, T-förmig	1. 7. 65			
0-3931 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für axialen Zusammenbau (Stoßver- schraubungen). Nenndruck 250 kp/cm <sup>2</sup> . Einschraubstutzen, gerade	1. 7. 65			

TGL. Ausg.		Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		Nicht mehr anzuwenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	8
TGL. Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL. Ausg.	Titel		
<b>DK 621.643.414 Schraubverbindungen, Fittings (Fortsetzung)</b>							
0-3932 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Verbindungsstützen, gerade	1. 7. 65				
0-3933 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Einschraubstützen, winklig	1. 7. 65				
0-3934 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Einschraubstützen, winklig	1. 7. 65				
0-3935 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Verbindungsstützen, winklig	1. 7. 65				
0-3936 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Einschraubstützen, T-förmig	1. 7. 65				
0-3937 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Einschraubstützen, T-förmig	1. 7. 65				
0-3938 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Verbindungsstützen, T-förmig	1. 7. 65				
0-3939 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Anschweißstützen	1. 7. 65				
0-3940 10.64	314	Rohrverschraubungen; Verschraubungen mit Schneidring für radialen Zusammenbau (Stoßverschraubungen), Nenndruck bis 250 kp/cm <sup>2</sup> ; Schottstützen	1. 7. 65				
<b>DK 621.825 Kupplungen</b>							
20483 Blatt 1 10.64	327	Wellenkupplungen; Fliehkraftkupplungen mit körnigen Fliehkörpern, Hauptkennwerte	1. 7. 65				
20484 10.64	327	Wellenkupplungen; Fliehkraftkupplungen mit körnigen Fliehkörpern, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65				

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe Titel	TGL Ausg.	Titel
1	2	3	4
DK 621.87 20607 10.64	Krane, Verladebrücken 323 Hebezeuge; Portalkrane mit Laufkatze, 2 bis 5 Mp Tragkraft, Kennweite, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 7921 Ausg. 4.60)	7921 4.60	Hebezeuge; Portalkrane für die Bauwirtschaft, schienengebunden (Ersetzt durch TGL 20607 Ausg. 10.64)
DK 621.97	Hämmer, Pressen, Umformmaschinen	0-0491 3.63 Inf.-Bl.	Handwerkzeuge; Leichtmetallhämmer (Ersetzt durch TGL 48-71126 Ausg. 7.64)
DK 662	Brennstoffe, Feuerungskunde		
14275 10.64	360 Bestimmung der Zündgruppen und Explosionsklassen von Gasen und Dämpfen		1. 7. 65
DK 667.6/8	Anstrichtechnik, Anstrichstoffe		
14302 Blatt 7 10.64	483 Prüfung von Anstrichfilmen, Prüfung der Chemikalienbeständigkeit	0-7216 4.63 Inf.-Bl.	Spachtel (Ersetzt durch TGL 48-71505 Ausg. 7.64)

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, Leipzig C 1, Postschließfach 91

### Berichtigungen von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel
1	2	3	4	5
679	6212	5.59	687	Zuckerwaren; Schaumzuckerwaren (hart und weich)
680	11685 Blatt 4	12.62	717	Anlagen des Straßenverkehrs; Hauptabmessungen von Landstraßen, Linienführung und Querschnittsgestaltung von Autobahnen
681	0-675	6.61	362	Riemenniete, Schaftdurchmesser 3 bis 5 mm

Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "STANDARDISIERUNG" Teil II zu entnehmen

Heft 11/64  
2. Ausgabe

## **Verzeichnis**

### **der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. März 1962)

Broschur · 440 Seiten · 7,50 MDN

HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER

## **1. Nachtrag zum Verzeichnis**

### **der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur · 108 Seiten · 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission  
für Preise und sind einzeln erhältlich beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSV ERL A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

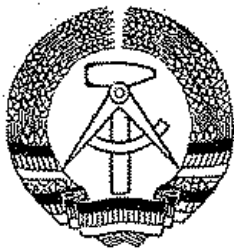
Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. November 1964

Teil III Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 64	Anordnung Nr. 347 über DDR-Standards .....	497

**Anordnung Nr. 347\*  
über DDR-Standards.**

Vom 19. Oktober 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1964.

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 346 (GBl. III Nr. 55 S. 494)

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung Nr. 347

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	3	4	4	5	6	7
<b>DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen</b>						
9252 10.64	375	Meßschieber, Tiefenmeßschieber (Ersatz für TGL 9252 Ausg. 3.62)	1. 7. 65	9252 3.62	Meßschieber, Tiefenmeßschieber (Schleblehren, Tiefenmaße) (Ersetzt durch TGL 9252 Ausg. 10.64)	1. 7. 65
12015 Blatt 3 10.64	375	Parallelendmaße, Meßstücke	1. 1. 66	0-861 Blatt 2 1.63 Inf.-Bl.	Parallelendmaße, Meßschnäbel, Endmaßhalter; Meßschnäbel, Endmaßhalter, Begriffe, Ausführung, Zulässige Abweichungen (Ersetzt durch TGL 12015 Bl. 4 Ausg. 10.64)	1. 1. 66
12015 Blatt 4 10.64	375	Parallelendmaße, Halter bis 250 mm Spannungsbereich, Fuß (Ersatz für TGL 0-861 Bl. 2 Ausg. 1.63)	1. 1. 66			
13621 Blatt 2 10.64	375	Meßbänder aus Textildgewebe, Arten, Bezeichnungen	1. 7. 65			
13621 Blatt 4 10.64	375	Meßbänder, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 65			
<b>DK 615.477 Orthopädisches Material, Bandagen, Gummartikel u. a.</b>						
<b>DK 621.16/18 Ortsfeste Dampfmaschinen, Dampfkessel</b>						
17286 10.64	313	Stationäre Dampferzeuger; Druckstufen, Temperaturstufen, Dampfmengen	1. 7. 65	8405 6.61	Betriebsmittel und Ausrüstungen der Human- und Veterinärmedizin; Farbgestaltung (ohne Ersatz)	1. 12. 64
<b>DK 621.214 Umformung elektrischer Energie, Transformatoren</b>						
14151 Blatt 6 10.64	362	Strom- und Spannungswandler, Klemmenbezeichnung und Kennzeichnung für Spezialwandler	1. 7. 65	★14655 Blatt 1 12.62	Transformatoren; Voll- und Spartransformatoren AB 6, 3 kVA, Nennleistungen (Ersetzt durch ★TGL 14655 Bl. 1 Ausg. 10.64)	1. 4. 65
★14655 Blatt 1 10.64	362	Transformatoren; Voll- und Spartransformatoren AB 6, 3 kVA, Nennleistungen (Ersatz für ★TGL 14655 Bl. 1 Ausg. 12.62)	1. 4. 65			
<b>DK 621.315.61 Isolierstoffe, Dielektrische Stoffe</b>						
★11651 Blatt 1 10.64	363	Kupferkaschierte Schichtpreßstofftafeln, Arten, Allgemeine technische Forderungen (Ersatz für TGL 11651 Bl. 1 Ausg. 8.62)	1. 1. 66	11651 Blatt 1 8.62	Kupferkaschierte Schichtpreßstofftafeln, Technische Forderungen, Bezeichnung (Ersetzt durch ★TGL 11651 Bl. 1 Ausg. 10.64)	1. 1. 66

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.316.82 Regelbare Widerstände</b>						
8753 10.64	364	Elektrische Informationstechnik; Drahtwiderstände, einstellbar bis 15 Watt, Technische Forderungen, Prüfung, Lieferung (Ersatz für TGL 8753 Ausg. 1.61)	1. 7. 65	8753 1.61	Elektrische Nachrichtentechnik; Drahtwiderstände, einstellbar, Nennlast bis 15 W, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 8753 Ausg. 10.64)	1. 7. 65
8754 10.64	364	Elektrische Informationstechnik; Drahtwiderstände, einstellbar, Arten (Ersatz für TGL 8754 Ausg. 1.61)	1. 7. 65	8754 1.61	Elektrische Nachrichtentechnik; Drahtwiderstände, einstellbar, Nennlast 15 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersatz durch TGL 8754 Ausg. 10.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.352/353 Galvanische Primärelemente, Batterien</b>						
<b>DK 621.355 Akkumulatoren, Sammler, Sekundärelemente</b>						
<b>DK 621.952/954 Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke</b>						
20186 Blatt 1 10.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Dübelloch-Bohrmaschinen, Abnahmebedingungen	1. 7. 65	6240 1.59	Galvanische Elemente; Nickel-Kadmium-Akkumu- latoren, Prüfvorschrift für Normalentladung (Ersatz durch TGL 200-4592 Ausg. 6.64)	1. 12. 64
20168 Blatt 2 10.64	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Dübelloch-Bohrmaschinen, Bohrsupport, Abnahmebedingungen	1. 7. 65	0-48730 9.62 Inf.-Bl.	Ortsfeste Blei-Akkumulatoren mit positiven Groß- oberflächenplatten, Einzelplatten, Kapazitäten, Hauptmaße (Ersatz durch TGL 200-4592 Ausg. 7.64)	1. 1. 63
<b>DK 621.96 Schneiden, Stanzen, Scheren</b>						
20285 10.64	721	Entwässerung durch Schöpfwerke, Grundsätze für die Projektierung	1. 7. 65	4442 1.59	Werkzeugmaschinen; Handhebel-Tafelscheren, Baugrößen (ohne Ersatz)	1. 12. 64

Bestätigung von Standards			Zusammenfassung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 628.2 Stadtentwässerung (Kanalisation)</b>						
13139 10.64	710	Offene Kanäle für Säuren und Laugen bis 1300 mm Sohltiefe, Projektierung und Ausführung	1. 7. 65			
13140 10.64	710	Schächte für Säuren und Laugen von 1800 bis 6000 mm Sohltiefe, Projektierung und Ausführung	1. 7. 65			
<b>DK 666.3 Allgemeines über keramische Erzeugnisse, Ton</b>						
				9387 2.61	Baukeramik (Meißner Art) (Ersetzt durch TGL 117-0617 Ausg. 1.65, TGL 117-0618 Ausg. 1.65, TGL 117-0619 Ausg. 1.65)	1. 7. 65
<b>DK 669.543 Chemische Analyse metallischer Werkstoffe</b>						
★18258 Blatt 1 10.64	272	Chemische Analyse von Eisen und Stahl, Bestimmung von Arsen, Gehalte bis 0,02 %	1. 7. 65			
★18258 Blatt 2 10.64	272	Chemische Analyse von Eisen und Stahl, Bestimmung von Arsen, Gehalte über 0,02 %	1. 7. 65			
<b>DK 675.7 Herstellung besonderer Leder, technischer Leder, Lederriemen, Hilfsstoffe</b>						
8429 10.64	615	Technische Leder; Leder für Treibriemen (Ersatz für TGL 8429 Ausg. 4.61)	1. 7. 65	8429 4.61	Technische Leder; Leder für Treibriemen (Ersetzt durch TGL 8429 Ausg. 10.64)	1. 7. 65
<b>DK 676-629.1 Prüfung von Papier und Pappe</b>						
20103 10.64	550	Prüfung von Papier; Bestimmung der Beschreibbarkeit mit Tinte, Federstrichverfahren	1. 7. 65			
<b>DK 678.05 Maschinen und Ausrüstungen</b>						
16390 Blatt 1 10.64	321	Werkzeugmaschinen; Hydraulische Kunststoffspritzfußautomaten, Baugrößen 3,15 bis 12,5 Mp. Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 7. 65			
DK 686.1 Buchbinderei				4171 9.59	Papierbearbeitungsmaschinen; Messer mit Schneidaulage (Ersetzt durch TGL 46-0017 Ausg. 11.64)	1. 11. 64

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, 701 Leipzig, Postschließfach 91

## Berichtigte Nachdrucke von Standards

TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Eingearbeitete Lfd. Nr.	Berichtigungen veröffentlicht in AO NF. Datum
DK 389 Maßvesen. Normung					
3076	8.58-/-	034	TGL-Symbol	672	345 28. 9. 64
DK 678.5/8 Kunststoffe. Polykondensate. Silikone					
4259	5.59-/-	424	Phenolharze für Schichtpressstoffe	682	347 19. 10. 64

## Berichtigungen von Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt STANDARDISIERUNG Teil II zu entnehmen
682	4259	5.59	424	Phenolharze für Schichtpressstoffe	Heft 12/64 I. Ausgabe
683	11826	3.62	366	Elektronenröhren; Leistungstriode LD 7, Hauptkennwerte	
684	11827	3.62	366	Elektronenröhren; Leistungstriode LD 9, Hauptkennwerte	
685	11828	3.62	366	Elektronenröhren; Leistungstriode LD 11, Hauptkennwerte	
686	11829	3.62	366	Elektronenröhren; Leistungstriode LD 12, Hauptkennwerte	
687	11917	5.62	366	Elektronenröhren; Reflexklystron 723 A/B, Hauptkennwerte	
688	11918	5.62	366	Elektronenröhren; Reflexklystron 726 B, Hauptkennwerte	
689	13442	11.63	372	Bildwandleuchtliche in umbauten Filmlicatern, 35-mm-Film, Meßwerte und Meßanweisungen	
690	14021	4.62	366	Elektronenröhren; Reflexklystron 6 BL 6, Hauptkennwerte	
691	14026	7.62	366	Elektronenröhren; Impulsmagnetron 730, Hauptkennwerte	
692	14027	1.63	366	Elektronenröhren; Dezimeter-Triode EC 560, Hauptkennwerte	
693	14501	1.63	366	Elektronenröhren; Empfängersperröhre 1 B 24, Hauptkennwerte	
694	14893	1.63	366	Elektronenröhren; Empfängersperröhre 1 B 63, Hauptkennwerte	
695	14894	1.03	366	Elektronenröhren; Sendersperröhre 1 B 35, Hauptkennwerte	



Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## **DDR-STANDARDS**

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,- MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT – Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 194/64:DDR — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 818**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. November 1964

Teil III Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 64	Anordnung Nr. 348 über DDR-Standards .....	505
9. 11. 64	Anordnung Nr. 2 über die Grundmittelrechnung .....	511

### Anordnung Nr. 348\* über DDR-Standards.

Vom 2. November 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 347 (GBl. III Nr. 56 S. 497)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 348

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe	Teil	Teil
1	2	3	4
		TGL Ausg.	Teil
		5	6
		Nichtmehr anzu- wenden ab	
		7	
<b>DK 531 Allgemeine Mechanik</b>			
19335 11.64	300	Gestaltfestigkeit metallischer Werkstoffe, Begriffe, Technische Forderungen	Zur An- wendung empfohlen
<b>DK 539 Radioaktivität</b>			
19333 11.64	300	Lebensdauerwerte für Rundstäbe aus Stahl	Zur An- wendung empfohlen
19334 11.64	300	Kerbwirkungszahlen, Zeit- und Dauerfestigkeiten für Augenstäbe aus Stahl St 50 und St 50-2	Zur An- wendung empfohlen
<b>DK 621-22 Zylinder, Leitscheiben usw.</b>			
10898 11.64	327	Hydraulik, Pneumatik; Arbeitszylinder, Benennung der Befestigungsarten (Ersatz für TGL 10898 Ausg. 12.61)	1. 7. 65
<b>DK 621.316.5 Schaltgeräte, Kontakte, Fassungen</b>			
		0-46209 6.63 Inf.-Bl.	Schaltgeräte; Flachanschlüsse, Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 200-1518 Ausg. 1.64)
		9999 Blatt 2 3.61	Hochspannungs-Schaltgeräte; Trenner für Freiluft- anlagen, Reihe 110 bis 380 E, Scherenrenner, Doppel-Hebelrenner, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 200-1583 Bl. 1 Ausg. 6.64)
<b>DK 621.316.82 Regelbare Widerstände</b>			
16576 11.64	364	Veränderbare Widerstände; Einfach-Drahtdreh- widerstände 0,5 bis 500 W, Übersicht	1. 7. 65
<b>DK 621.37 Elektrische Schwingungstechnik</b>			
		14158 2.63	Magnetische Leistungsverstärker in Selbstsättigungs- schaltung, Typen (Ersetzt durch TGL 200-1738 Ausg. 7.64)
		4474 11.58	Kreisradverdichter; Kreisellüfter, Grundwerte, Leistungsbereiche (ohne Ersatz)

TGL Ausg.		Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		Nichtmehr anzuwenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel		
<b>DK 621.643.2 Rohre, Rohrleitungen</b>							
DK 621.73	Schmieden, Schmiedewerkstätten						
12830 Blatt 1	321	Schmiedeausrüstungen; Schmiedemanipulatoren, schienenverfahrbar, Baugrößen (Ersatz für TGL 12830 Bl. 1 Ausg. 6.62)	1. 7. 65	12830 Blatt 1	Schmiedeausrüstungen; Schmiedemanipulatoren, schienengebunden, Baugrößen (Ersatz durch TGL 12830 Bl. 1 Ausg. 11.64)		1. 7. 65
12830 Blatt 3	326	Schmiedeausrüstungen; Schmiedemanipulatoren, frei verfahrbar, Baugrößen	1. 7. 65				
11.64							
<b>DK 621.798 Verpackung</b>							
DK 621.976	Aufzüge						
10702 Blatt 1	700	Aufzugsanlagen, Bautechnische Grundsätze für die Projektierung	1. 7. 65	4195 Blatt 1	Drähte und Leitungen; Lieferrollen und Schutzdosen für unmagnetische und eisenfreie Drähte (Ersatz durch TGL 200—1550 Ausg. 6.64)		1. 1. 67
11.64				0—6097 Blatt 1	Verpackungen aus Glas; Flasche für Dauermilch (Ersatz durch TGL 7—3000 Bl. 4 Ausg. 9.64)		1. 3. 65
				8.63 Inf.-Bl.			
				0—46390 Blatt 1	Kabel und Leitungen; Lieferrollen für blanke und isolierte Drähte (Ersatz durch TGL 200—1550 Ausg. 6.64)		1. 1. 67
				11.62 Inf.-Bl.			
<b>DK 624.9 Ingenieurbau</b>							
DK 637.1/3	Milchwirtschaft im allgemeinen						
12371 Blatt 1	311	Lochanordnung für IE- und E-Profile (Ersatz für TGL 12371 Bl. 1 Ausg. 4.62)	1. 4. 65	12371 Blatt 1	Lochanordnung für IE- und E-Profile (Ersatz durch TGL 12371 Bl. 1 Ausg. 11.64)		1. 4. 65
11.64				4.62			
<b>DK 637.1/3 Milchwirtschaft im allgemeinen</b>							
8125 Blatt 9	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Milch, Berechnung der fettfreien Trockenmasse und der Trockenmasse	1. 7. 65				
11.64							
8125 Blatt 13	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Milch, Nachweis von Ziegenmilch in Kuhmilch	1. 7. 65				
11.64							

Bestätigung von Standards				Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 637.1/3 Milchwirtschaft im allgemeinen (Fortsetzung)</b>							
3610 Blatt 6 11.64	324	Landmaschinen; Melkanlagen - Größenordnung, Einbauschemata, Einbauschema Maschinensatz mit Zellenverdichter, Baugröße VZ 40/130 V (Ersatz für TGL 8610 Bl. 6 Ausg. 10.60)	1. 7. 65	8610 Blatt 6 10.60	Landmaschinen; Melkanlagen - Größenordnung, Einbauschemata, Einbauschema Maschinensatz mit Zellenverdichter, Baugröße VZ 40/130 V (Ersetzt durch TGL 8610 Bl. 6 Ausg. 11.64)	1. 7. 65	
8676 Blatt 8 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Butter, Berechnung des Fettgehaltes	1. 7. 65				
8676 Blatt 9 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Butter, Bestimmung der Jodzahl nach Wijs	1. 7. 65				
8676 Blatt 10 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Butter, Berechnung der Jodzahl aus der Refraktometerzahl des Butterfettes	1. 7. 65				
11922 Blatt 7 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Mikrobiologische Prüfung, Nachweis von Bakterien der Gattung Escherichia mit Trypsinbouillon	1. 7. 65				
11922 Blatt 13 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Mikrobiologische Prüfung, Nachweis aerober Sporenbildner mit Lackmusmilch	1. 7. 65				
11922 Blatt 17 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Mikrobiologische Prüfung, Nachweis von Hemmstoffen in Milch	1. 7. 65				
19429 Blatt 2 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Dauermilcherzeugnissen, Bestimmung des Fettgehaltes von Kondensvollmilch, gezuckert	1. 7. 65				
19429 Blatt 3 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Dauermilcherzeugnissen, Bestimmung des Fettgehaltes von Vollmilchpulver	1. 7. 65				
19429 Blatt 5 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Dauermilcherzeugnissen, Bestimmung des Saccharosegehaltes von Kondensvollmilch, gezuckert	1. 7. 65				
19429 Blatt 6 11.64	675	Milch und Milcherzeugnisse; Prüfung von Dauermilcherzeugnissen, Bestimmung der Viskosität von Kondensmilch	1. 7. 65				
<b>DK 642 Tischgeschirr, Zubehör</b>							
17036 11.64	383	Bestecke und Besteckeinzelteile, Messerklängenrohlinge, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 17036 Ausg. 12.62)	1. 7. 65	17036 12.62	Bestecke und Besteckeinzelteile, Messerklängenrohlinge, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 17036 Ausg. 11.64)	1. 7. 65	

Bestätigung von Standards			Bestätigung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 654.9	Signalwesen. Fernmeldedienst					
20809 11.64	210	Bergbau; Signale unter Tage	1. 7. 65			
DK 661	Chemische Erzeugnisse					
8258 11.64	411	Grundchemikalien; Natriumhydrogensulfatlösung, technisch (Ersatz für TGL 8258 Ausg. 7.60)	1. 7. 65	8258 7.60	Grundchemikalien; Natriumhydrogensulfatlösung, technisch (Ersatz durch TGL 8258 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
DK 664.1	Zuckerindustrie					
9059 Blatt 16 11.64	687	Prüfung von Erzeugnissen der Süßwarenindustrie; Bestimmung des Kokospelanteiles	1. 7. 65			
DK 674.04	Behandlung von Holz					
18979 11.64	530	Holzschutz; Begriffe (Ersatz für TGL 0-52175 Ausg. 5.63)	1. 7. 65	0-52175 5.63 Inf.-Bl.	Holzschutz, Grundlagen, Begriffe (Ersatz durch TGL 18979 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
DK 677.06/6.620.1	Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie					
DK 681.26	Waagen					
20269 11.64	375	Neigungswaagen mit Kreisskala, Hauptkennwerte	1. 7. 65	8746 Blatt 5 11.60	Leinengarn, Prüfvorschrift (Ersatz durch TGL 16-657033 Ausg. 1.65)	1. 4. 65

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, 701 Leipzig, Postschließfach 91

### Berichtigte Nachdrucke von Standards

TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Lfd. Nr.	Eingearbeitete Berichtigungen veröffentlicht in AO Nr.	Datum
DK 666.76	Feuerfeste Steine und Massen					
6258 Blatt 2	5.63-/-	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Gießgruben, Verteilersteine, Abmessungen	697	348	2. 11. 64

## Berichtigungen von DDR-Standards

Lad. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „STANDARDISIERUNG“ Teil II zu entnehmen
1	2	3	4	5	6
696	6081	12.63	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen, Fertigmaße, Breifen über 125 mm	Heft 12/64 2. Ausgabe
697	6256 Bl. 2	5.63	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Gießgruben, Verteilersteine, Abmessungen	
698	15702 Bl. 3	10.62	482	Prüfung von Textilhilfsmitteln; Schlichtemittel auf Zellosederivatbasis, Bestimmung der Viskosität nach der Kugelfallmethode	
699	16770 Bl. 4	1.63	314	Armaturen; Laborarmaturen, Durchgangsventile	
700	18973 Bl. 1	6.64	530	Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung der Korrosionswirkung von Holzschutzmitteln auf Eisenwerkstoffe, Dauertauchversuch	
701	18973 Bl. 2	6.64	530	Prüfung von Holzschutzmitteln; Bestimmung der Korrosionswirkung von Holzschutzmitteln auf Eisenwerkstoffe, Nagelversuch	

## Anordnung Nr. 2\* über die Grundmittelrechnung.

Vom 9. November 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197) wird erweitert auf:

1. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und volkseigenen Betriebe (VEB) des Bauwesens, und zwar:
  - a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden VVB und deren VEB,
  - b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate und deren selbständige Betriebsteile,
  - c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
  - d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB;
2. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlich-geleiteten Verkehrswesens;
3. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlich-geleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG);
4. die örtlichgeleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, und zwar:
  - a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
  - b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe und VEB der Versorgungswirtschaft,
  - c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
  - d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspielregien,
  - e) die der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserwirtschaft,

f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind;

5. die Deutsche Post.

### § 2

Die Bruttowerte, der Verschleiß und die Abschreibungen der Inventarobjekte — darunter auch die Inventarobjekte der VEB und VVB, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung fallen — können auf volle Beträge der Mark der Deutschen Notenbank (MDN) gerundet werden.

### § 3

(1) Die jährlichen Zugänge der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Grundmitteln gehörenden Erstaussstattungen, deren Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung entfällt, sind jeweils auf einer Grundmittelkarte zusammenzufassen.

(2) Die Abschreibung hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die VEB und VVB, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung fallen.

### § 4

(1) Die Grundmittelrechnung der unter die Bestimmungen des § 1 Ziffern 2 bis 5 — außer Ziff. 4 Buchst. e — fallenden Betriebe und Einrichtungen ist auf den Beständen zum 1. Januar 1964 aufzubauen.

(2) Für die unter die Bestimmungen des § 1 Ziffern 1 und 4 Buchst. e fallenden VVB und VEB wird von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel festgelegt, auf welchen Stichtagsbeständen die Grundmittelrechnung aufzubauen ist.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1964

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III Nr. 19 S. 197)

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/65) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,65 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. Dezember 1964

Teil III Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 64	Anordnung Nr. 349 über DDR-Standards .....	513
1. 11. 64	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren .....	516

### Anordnung Nr. 349\* über DDR-Standards.

Vom 9. November 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1964

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**

I. V.: B ü m a n n  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 348 (GBl. III Nr. 57 S. 505)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 349

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			Nichtmehr anzuwenden ab
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel		
1	2	3	5	6	7	
DK 621.396/397	Funktechnik, Fernsehen		7547 12.60	Ton-Rundfunkempfänger; Bau-, Prüf- und Meßvorschriften (Ersetzt durch TGL 200-7041 Bl. 1 Ausg. 8.64)	1. 1. 65	
DK 621.753.3	Lehren, Kaliber		11179 7.61	Flurförderzeuge; Gabelstapler-Anbaugeräte, Kranarme, Tragkräfte, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 20-359203 Ausg. 6.64)	1. 1. 65	
0-259 Blatt 4 11.64	300 Whitworth-Rohrgewinde; Zylindrisches Innen- und zylindrisches Außengewinde, Lehrung des Außen- gewindes, Lehrenmaße	1. 10. 65	11180 7.61	Flurförderzeuge; Gabelstapler-Anbaugeräte, Arbeitsbühnen, Tragkräfte, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 20-359204 Ausg. 6.64)	1. 1. 65	
0-259 Blatt 5 11.64	300 Whitworth-Rohrgewinde; Zylindrisches Innen- und zylindrisches Außengewinde, Lehrung des Innen- gewindes, Lehrenmaße	1. 10. 65	12635 12.61	Flurförderzeuge; Gabelstapler, Gabelträger, Anschlußmaße, Verriegelungskorben (Ersetzt durch TGL 20-359205 Ausg. 6.64)	1. 1. 65	
DK 621.869	Sonstige Fördermittel, Ladevorrichtungen		13136 5.62	Flurförderzeuge; Gabelstapler-Anbaugeräte, Gabeln, Tragkräfte, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 20-359206 Ausg. 6.64)	1. 1. 65	
DK 621.94	Drehmaschinen		20040 10.63	Werkzeugmaschinen; Mehrspindelrehaufautomaten für Futterarbeiten, vierspindlig, Abnahmebedingungen (Ersetzt durch TGL 20040 Ausg. 11.64)	1. 7. 65	
DK 625.23/24	Personenwagen, Güterwagen, Sonderwagen		6058 1.59	Schienenfahrzeuge; Zettelfalter für Güterzugwagen (Ersetzt durch TGL 32-699.01 Ausg. 9.64)	1. 1. 65	

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 674 Holzindustrie</b>						
18975 11.64	531	Schnittholz; Paketverladung	1. 7. 65			
18978 Blatt 1 11.64	530	Nichteinheimische Laubrohölzer; Begriffe für die Aushaltung, Messung und Sortierung	1. 4. 65			
18978 Blatt 2 11.64	530	Nichteinheimische Laubrohölzer; Abmessungen, Messung	1. 4. 65			
18978 Blatt 3 11.64	530	Nichteinheimische Laubrohölzer; Sortierung	1. 4. 65			
<b>DK 674.5/8 Holzwaren. Holznebenerzeugnisse</b>						
6366 11.64	538	Holzmehl; Prüfvorschrift (Ersatz für TGL 6366 Ausg. 5.59)	1. 7. 65	6366 5.59	Holzmehl; Prüfvorschrift (Ersatz durch TGL 6366 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
6367 11.64	538	Holzmehl aus Nadelholz; Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 6367 Ausg. 5.59)	1. 7. 65	6367 5.59	Holzmehl aus Fichten- und Tannenholz (Ersatz durch TGL 6367 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
<b>DK 688.7 Spielwaren. Vergnügungsartikel. Scherzartikel</b>						
				593200.01 6.50	Holzspielwaren und Gesellschaftsspiele; Güteklassifikation (Ohne Ersatz)	1. 1. 65
				593500.01 6.50	Puppen mit harten Gestellen, gestopften Gestellen und gestopfte Püsch- und Stofftiere, Güteklassifikation (Ohne Ersatz)	1. 1. 65

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, 701 Leipzig, Postschließfach 91

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Lieferbedingungen für**  
**Textilwaren.**

**Vom 1. November 1964**

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Dezember 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei, Strickerei und Konfektion — (GBl. II S. 410) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Anlage zur Anordnung vom 2. Dezember 1955 erhält folgende neue Fassung:

„(1) In den Lieferverträgen sind unter Bezugnahme auf diese Lieferbedingungen Menge, Artikel, Dessin, Farbeinteilung, prozentuale Materialzusammensetzung, Qualität (insbesondere Güteklassen), Abmessungen (Breite, Größe), Preise und Liefertermine festzulegen. Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Vertragsänderung. Für Arbeitsschutzkleidung und -mittel sind in den Verträgen die verbindlichen TGL oder Herstellungsrichtlinien anzugeben. Für Arbeitsschutzkleidung und -mittel sind grundsätzlich Festpreise zu vereinbaren.“

§ 2

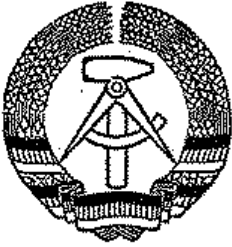
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 Nr. 62 S. 410)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. Dezember 1964

Teil III Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 64	Anordnung über die Jahresabgrenzung 1964/65 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	517
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	519

### Anordnung

über die Jahresabgrenzung 1964/65 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 4. Dezember 1964

Auf Grund des § 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe — einschließlich VVB-Zentrale — (VEB).

#### § 2

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abführungen von Gewinnen, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben, Amortisationen, VVB-Umlage, Umlage Fonds Technik, Umlaufmitteln und Gewinnabschlägen usw. der VEB an die VVB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(2) Die Zuführungen von Mitteln zur Finanzierung der Investitionen und Projektierungen, produktgebundenen Preisstützungen, Verluststützungen, Mitteln des Fonds Technik, Mitteln des Staatshaushalts für Forschung und Entwicklung, Standardisierung, Umlaufmitteln und Gewinnzuschlägen usw. der VVB an die VEB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(3) Alle nach dem 27. Dezember 1964 sowohl von den VEB an die VVB als auch von der VVB an die VEB und an den Staatshaushalt für Rechnung 1964 durchzuführenden Überweisungen sind auf dem Gutschriftsträger und auf dem Sammelauftrag mit dem Vermerk „Rechnung 1964“ zu versehen.

(4) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1964 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1965 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB und VVB sowie zwischen VVB und Staatshaushalt.

(5) Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank haben die für das Jahr 1964 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB und „Produktions- und andere Abgaben“ ab 1. Januar 1965 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1965 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(6) Aus Änderungen, die bei der Revision der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Finanzrevision beauftragt werden, sich in Rechnung 1964 ergebende Zu- oder Abführungen, die nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen wirksam werden, sind über die Haushaltsrechnung 1965 abzuwickeln.

#### § 3

##### Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Abweichend vom § 7 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 655) wird für den Jahresabschluß 1964 der Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der der VVB gemäß Ausweis im Jahreskontrollbericht der VEB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile durch den Generaldirektor der VVB festgelegt.

(2) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 sich ergebende Zuführungen an VEB sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VEB, spätestens bis zum 15. Februar 1965, zuzuführen.

(3) Abweichend vom § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1964 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 283) gilt für den Jahresabschluß 1964 der 15. Februar 1965 als Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der dem Haushalt der Republik gemäß Ausweis im Jahreskontrollbericht der VVB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile.

(4) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 3 sich ergebende Zuführungen an die VVB sind entsprechend dem Ausweis im Formblatt „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen sowie sonstige Haushaltszuführungen der VVB (Z)“ nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB, spätestens bis zum 15. Februar 1965, bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank abzufordern.

(5) Die auf dem Gewinn-Verwendungsfonds der VVB stehenden Beträge, die auf Grund der Untererfüllung des Investitions- und Projektierungsplanes den Fonds für Investitionen und Projektierung nicht zugeführt wurden, sind durch die VVB bis zum 15. Februar 1965 auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

#### § 4

##### Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Sofern zur Bezahlung der finanziellen Überhänge für Investitionen oder Projektierungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds vorgesehen sind, hat die Zuführung der erforderlichen Mittel durch die VVB auf die Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ bis zum 4. Januar 1965 zu erfolgen.

(2) Die VVB haben die nicht verbrauchten Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds am 4. Januar 1965 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Die Generaldirektoren der VVB bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführung der VEB an den Amortisations-Verwendungsfonds der VVB zur Sicherung der Verpflichtung der VVB gemäß Abs. 2.

#### § 5

##### Umlaufmittel-Verteilungsfonds

(1) Die VVB haben die nicht verbrauchten Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds bis zum 4. Januar 1965 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführung der VEB an den Umlaufmittel-Verteilungsfonds zur Sicherung der Verpflichtung der VVB gemäß Abs. 1.

#### § 6

##### Fonds Technik

(1) Die Bestände des Fonds Technik sind auf das Jahr 1965 zu übertragen.

(2) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sind bis zum 31. Januar 1965 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen sind bis zum 15. Februar 1965 an die zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zugunsten des Einzelplankontos Nr. 11.000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

#### § 7

##### Projektierung und Investitionen

(1) Bei der Leistung von Ausgaben zu Lasten der Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ der VEB ist nach den für die Jahresabgrenzung 1964/65 der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

(2) Die im Jahre 1964 für den Plan der Investitionen und Projektierung durchgeführten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sind bis zum 31. Januar 1965 zu Lasten der Fonds 1964 abzurechnen und zu bezahlen.

(3) Die für das Jahr 1964 geführten betrieblichen Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ sind per 31. Januar 1965 für die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 2 zu schließen. Die Bestände sind am 1. Februar 1965 durch den VEB an das Konto „Betriebsmittel der VVB“ der zuständigen VVB abzuführen.

(4) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ gemäß Abs. 3 vereinnahmten Beträge sind durch die VVB am nächstfolgenden Tage nach Eingang auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(5) Die als Deckung für die ausgereichten kurzfristigen Kredite bei der vorhabengebundenen Finanzierung von Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern und Leitbetrieben bereitgestellten Investitionsmittel sind nicht an die VVB abzuführen, sondern auf die entsprechenden Sonderbankkonten des Jahres 1965 zu übertragen. Die Übertragung hat in Höhe der am 31. Januar 1965 für noch nicht abrechnungsfähige Teilvorhaben, Objekte oder abgrenzbare Teile von Objekten ausgewiesenen kurzfristigen Kredite zu erfolgen. Reichen die auf den Sonderbankkonten vorhandenen Guthaben für die vorgesehene Deckung dieser kurzfristigen Kredite nicht aus, haben die VVB bis zum 31. Januar 1965 entsprechende Zuführungen vorzunehmen. Übersteigen die auf den Sonderbankkonten vorhandenen Guthaben die erforderliche Deckung, haben die Investitionsträger den übersteigenden Betrag gemäß Abs. 3 abzuführen.

## § 8

**Generalreparaturen**

Die VEB und VVB, die ihren Fonds für Generalreparaturen 1964 zu Lasten der Selbstkosten gebildet haben, übertragen die Bestände auf das Jahr 1965.

## § 9

**Finanzbeziehungen zwischen VEB und örtlichen Räten**

VEB, die Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung bzw. für andere betriebliche Einrichtungen erhalten, haben diese bis zum 20. Januar 1965 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 29. Januar 1965 in Rechnung 1964 vorzunehmen.

## § 10

**Schlussbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1965 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2302**

Preisordnung Nr. 561/38 vom 30. Juni 1964 — Preisbildung für Bauhauptleistungen —

**Sonderdruck Nr. P 3005/2**

Preisordnung Nr. 3005/2 vom 23. Juni 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Warennummern aus 25 34 00 00, 25 27 00 00, 51 82 00 00, 21 73 00 00, 21 79 20 00, 25 80 00 00, 25 53 90 00, 09 51 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3009/1**

Preisordnung Nr. 3009/1 vom 11. August 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Warennummer 27 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschleißfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN,

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen,

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und Selbstabholung erhältlich.

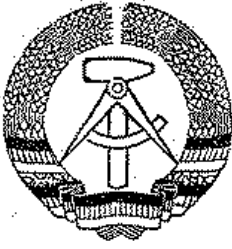
STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 31 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. Dezember 1964

Teil III Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 64	Anordnung Nr. 350 über DDR-Standards .....	521
23. 11. 64	Anordnung Nr. 351 über DDR-Standards .....	524

### Anordnung Nr. 350\* über DDR-Standards.

Vom 16. November 1964

#### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 349 (GBl. III Nr. 58 S. 513)

## Anlage

Zu vorstehender Anordnung Nr. 350

Besugung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblätter				
TGL Ausg.	Gruppe	Teil	THel			
1	2	3	4			
			TGL Ausg.			
			5			
			6			
			7			
			Nichtmehr anzu- wenden ab			
<b>DK 621-22</b>	<b>Zylinder, Leitscheiben usw.</b>					
10914 Blatt 1 11.64	327	Hydraulik; Arbeitszylinder ND 320, doppelwirkend mit Scheibenkolben, Nenngrößen	1.7.65			
<b>DK 621-777</b>	<b>Kennzeichnung. Schilder</b>					
6649 Blatt 1 11.64	210	Bergbau untertage; Zeichen und Tafeln, Allgemeine Forderungen	1.7.65			
6649 Blatt 2 11.64	210	Bergbau untertage; Zeichen und Tafeln, Verbotstafel	1.7.65			
6649 Blatt 3 11.64	210	Bergbau untertage; Zeichen und Tafeln, Warntafel	1.7.65			
6649 Blatt 4 11.64	210	Bergbau untertage; Zeichen und Tafeln, Fahrwegplantafel	1.7.65			
6649 Blatt 5 11.64	210	Bergbau untertage; Zeichen und Tafeln, Wegweisertafel	1.7.65			
6649 Blatt 6 11.64	210	Bergbau untertage; Zeichen und Tafeln, Ortstafel	1.7.65			
				0-4065 1.63 Inf.-Bl.	Hinweisschilder: Fern-Gasleitungen (Ersetzt durch TGL 79-11593 Ausg. 1.64)	1.1.65
				0-4069 1.63 Inf.-Bl.	Hinweisschilder; Gasleitungen (Ersetzt durch TGL 79-11593 Ausg. 1.64)	1.1.65
<b>DK 621.56</b>	<b>Kältefräger. Kühlanlagen</b>					
20482 Blatt 1 11.64	710	Kühltürme; Begriffe, Zeichen, Einheiten (Ersatz für TGL 0-1947 Ausg. 9.62)	1.7.65	0-1947 9.62 Inf.-Bl.	Leistungsversuche an Kühltürmen (Ersetzt durch TGL 20482 Bl. 1 bis Bl. 3 Ausg. 11.64)	1.7.65
20482 Blatt 2 11.64	710	Kühltürme; Leistungsabnahme (Ersatz für TGL 0-1947 Ausg. 9.62)	1.7.65			
20482 Blatt 3 11.64	710	Kühltürme; ix-Diagramm (Ersatz für TGL 0-1947 Ausg. 9.62)	1.7.65			

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	IGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 626/627	Wasserbau			4304 4.59	Schöpfwerke in Blockbauweise; Raum- und Einbaumaße für Kreiselpumpen (Ersetzt durch TGL 17-746101 Bl.1 bis Bl.4 Ausg.10.61; TGL 20285 Ausg.10.64)	1.7.65
DK 677.06/6.620.1	Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie					
18182 11.64	660	Textilprüfung; Begriffe für Mengen und Proben	1.7.65			
DK 678.5/8.620.1	Prüfung von Kunststoffen					
20437 11.64	424/ 425/ 426	Prüfung von Plasten; Richtlinien zur Herstellung von Prüfkörpern aus Duroplast-Preßmassen	1.7.65			
DK 681.11	Uhrmacherei					
20002 11.64	378	Armbanduhren; Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 20002 Ausg.12.63)	1.4.65	20002 12.63	Armbanduhren; Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 20002 Ausg.11.64)	1.4.65
DK 693.5	Betonbau					
9720 Blatt 1 11.64	336	Baummaschinen; Außenvibratoren, Hauptkennwerte (Ersatz für TGL 9720 Bl.1 Ausg.10.63)	1.7.65	9720 Blatt 1 10.63	Baummaschinen; Außenvibratoren, Hauptkennwerte (Ersetzt durch TGL 9720 Bl.1 Ausg.11.64)	1.7.65

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, 701 Leipzig, Postschließfach 91

## Berichtigungen von DDR-Standards

Lfd. Nr.	TGL	Ausg	Gruppe	Titel	6
702	6207	5.59	687	Zuckerwaren; Fondantartikel	Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt "STANDARDISIERUNG" Teil II zu entnehmen
703	6258	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Gießgruben, Technische Lieferbedingungen	
704	6932	6.59	700	Abdichtung von Bauwerken; Dichtungsbahnen aus PVC - weich	
705	7742	8.60	482	Fleckenfärner; flüssig	
706	9388	11.60	555	Papier für Sonderzwecke; Spinnpapier für Erntebindgarn und Webgarn	
707	11871	2.63	238	Schmierstoffe; Schmieröl R	
708	12630 Bl. 2	8.63	326	Schmiedeausrüstungen; Schmiedemanipulatoren, hängend verfahrbar, Baugröße	
709	15521 Bl. I	7.63	327	Zubehörteile für Wälzlager; Abziehhülsen	
710	18272	12.63	314	Armaturen für die chemische Industrie; Säureschlamm-Schieber	
711	0-1947	9.62	234	Leistungsversuche an Kühlfürmen	

Heft 1/65  
I. Ausgabe

Anordnung Nr. 351\*  
über DDR-Standards.  
Vom 23. November 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
L. V. Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 350 (GBl. III Nr. 60 S. 521)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr. 351

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
DK 542	Experimentalchemie. Laboratoriumsgeräte					
20678 11.64	526	Laborgeräte aus Glas; Kugelschiffe (KS), Maße der Schliffzonen	1. 7. 65			
DK 621-27	Federn					
18394 11.64	381	Druckfedern, 0,1 bis 0,45 mm Drahtdurchmesser, Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 68 1. 7. 65	8545 12.60	HF-Steckverbindung 2/6, Wellenwiderstand 60 Ω, Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 200-3537 Bl. 1 Ausg. 10.63)	1. 1. 65
18386 11.64	381	Zugfedern, 0,1 bis 0,45 mm Drahtdurchmesser Für Neu- und Weiterentwicklungen	1. 1. 68 1. 7. 65	0-47281 12.60	HF-Steckverbindung 3,5/9,5, Wellenwiderstand 60 Ω, Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 200-3538 Bl. 1 Ausg. 10.63)	1. 1. 65
DK 621.316.541	Steckvorrichtungen					
				0-47282 12.60	HF-Steckverbindung 6/16, Wellenwiderstand 60 Ω, Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 200-3539 Bl. 1 Ausg. 10.63)	1. 1. 65
				0-47289 12.60	HF-Steckverbindung 11/30, Wellenwiderstand 60 Ω, Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 200-3540 Bl. 1 Ausg. 10.63)	1. 1. 65
DK 621.319	Elektrostatik. Kondensatoren			5347 12.58	Keramik-Kleinkondensatoren; Scheibenkondensato- ren mit Drahtanschluß, Anwendungsklasse 3 (ohne Ersatz)	1. 1. 65
DK 621.822	Lager. Lagerschalen					
15302 11.64	327	Wälzlager, Begriffe, Benennungen	Zur An- wendung empfohlen			
DK 621.822.2	Schrauben					
☆0-912 11.64	382	Zylinderschrauben mit Innensechskant, M 5 bis M 42 (Ersatz für ☆TGL 0-912 Ausg. 12.61)	1. 1. 66	☆0-912 12.61	Zylinderschrauben mit Innensechskant (Ersetzt durch ☆TGL 0-912 Ausg. 11.64)	1. 1. 66

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 628.2/4</b>	<b>Abwasserklärung, Städtische</b>					
16334 11.64	061	Abwasser aus Krankenhäusern, Behandlung	1. 7. 65			
<b>DK 628.5</b>	<b>Gewerbehygiene, Schutz gegen Schädigungen durch die Industrie</b>					
11071 11.64	061	Abwässer aus Schlachthöfen, Behandlung	1. 7. 65			
<b>DK 642.3</b>	<b>Kücheneinrichtung</b>					
14954 Blatt 1 11.64	366	Gemeinschaftsküchen; Anbau-Block-Geräte, Hauptabmessungen	1. 7. 65	14954 9.62	Großküchengeräte; Wärmbad, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 14954 Bl. 8 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
14954 Blatt 8 11.64	366	Gemeinschaftsküchen; Wärmbad, Hauptabmessungen (Ersetzt für TGL 14954 Ausg. 9.62)	1. 7. 65	16953 12.62	Großküchengeräte; Kippbratpfannen, Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 16953 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
17999 11.64	364	Gemeinschaftsküchen; Speisekochkessel, Baugrößen, Anschlußmaße (Ersetzt für TGL 17999 Ausg. 7.63)	1. 7. 65	17999 7.63	Großküchengeräte; Speisekochkessel, Baugrößen, Anschlußmaße (Ersetzt durch TGL 17999 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
<b>DK 664.9</b>	<b>Konservieren tierischer Erzeugnisse</b>					
15671 11.64	676	Fische und Fischwaren; Seefische, gefroren (Ersetzt für TGL 15671 Ausg. 12.62)	1. 7. 65	15671 12.62	Fische und Fischwaren; Seefische, gefroren (Ersetzt durch TGL 15671 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
<b>DK 666.3:630.1</b>	<b>Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe</b>					
18877 11.64	250/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Bestimmung der Temperaturwechselbeständigkeit feinkeramischer Erzeugnisse	1. 7. 65			
18879 11.64	256/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Beurteilung der Scherbenbildung durch Ermittlung der Scherbedicke	1. 7. 65			
18887 11.64	258/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Bestimmung des Anmachwasserbedarfs	1. 7. 65			

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbind- lich ab	TGL Ausg.	Titel	Nicht mehr anzu- wenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 669.14.018 Automatenstähle. Werkzeugstähle.</b>						
7961 11.64	278	Warmfeste Stähle für allgemeine Verwendung, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 7961 Ausg. 11.63)	1. 1. 66	7961 11.63	Warmfeste Stähle für Schrauben und Muttern, Technische Güte- und Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 7961 Ausg. 11.64)	1. 1. 66
18248 11.64	278	Nichtmagnetisierbare Stähle, warm gewalzt, geschmiedet, kalt geformt, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 66			
<b>DK 675.7 Herstellung besonderer Leder, technischer Leder, Lederriemen, Hilfsstoffe</b>						
9150 11.64	614	Leder für Galanterieartikel, Mappen und Buchbinderzwecke (Ersatz für TGL 9150 Ausg. 4.61)	1. 7. 65	9150 4.61	Sattler- und Taschenleder; Galanterieleder (Ersatz durch TGL 9150 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
<b>DK 677.06/5 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie</b>						
				5620 9.58	Baumwollgarne für Nähwirne (Ersatz durch TGL 16-656026 Ausg. 12.64)	1. 2. 65

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, 701 Leipzig, Postschließfach 91

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## **DDR-STANDARDS**

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

**ERFURT — Postschließfach 696**

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstr. 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Az 134/64-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik.

**Index 31 818**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Dezember 1964

Teil III Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 64	Anordnung über das Statut der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) .....	529
1. 12. 64	Anordnung über die Bildung des Zentralvertriebs Organische Farbstoffe und Textilhilfsmittel .....	530
4. 12. 64	Anordnung über die Umbildung des Staatlichen Kontors für Baumaterialien zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und über die zentrale Unterstellung der VEB Baustoffversorgung .....	531
7. 12. 64	Anordnung über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik ..	531
15. 12. 64	Anordnung über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zur wirtschaftlichen Rechnungsführung .....	534
10. 12. 64	Anordnung Nr. 3 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 .....	535

### Anordnung über das Statut der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO).

Vom 21. November 1964

#### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Die Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) — nachstehend Buchungsstationen genannt — sind juristische Personen. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Buchungsstationen unterstehen den zuständigen Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und werden von ihnen angeleitet und kontrolliert.

(3) Im Rechtsverkehr führen die Buchungsstationen die Bezeichnung:

„Buchungsstation des volkseigenen Einzelhandels (HO), Bezirk .....

Ihr Sitz ist der Ort der Direktion.

#### § 2

##### Zweigstellen der Buchungsstationen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Buchungsstationen zur Einrichtung von Zweigstellen in den Kreisen des jeweiligen Bezirkes berechtigt.

(2) Diese Zweigstellen führen die Bezeichnung:

„Buchungsstation des volkseigenen Einzelhandels (HO), Bezirk ....., Zweigstelle .....

(3) Die Zweigstellen sind keine juristischen Personen. Die Leiter der Zweigstellen sind dem Direktor der Buchungsstation unterstellt.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) In den Buchungsstationen ist die Buchführung für mehrere volkseigene Einzelhandelsbetriebe durch die Konzentration der Arbeitskräfte, der Arbeitsmittel und der Zentralisation der Abrechnungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Buchungsstationen sind verpflichtet, für jeden Betrieb ein getrenntes Buchwerk zu führen, die anfallenden Belege ordnungsgemäß zu erfassen und zu verwalten. Ihnen obliegt die Kontenpflege und die Finanzberichterstattung.

(3) Durch den Zusammenschluß von Fachkräften ist eine optimale Arbeitsteilung, eine Spezialisierung und dadurch Qualifizierung in der Abrechnung zu erreichen.

(4) Die Buchungsstationen sind verpflichtet, die Kapazität der Maschinen rationell zu nutzen und die rationellsten Mittel und Methoden in der Erfassung und Abrechnung der ökonomischen Prozesse einzuführen und durchzusetzen.

(5) Es ist eine einheitliche und zweckmäßige Arbeitsorganisation für die in den Buchungsstationen zentralisierten Teile des Rechnungswesens zu schaffen. Durch Zusammenarbeit mit den Betrieben, für die in den Buchungsstationen abgerechnet wird, ist zu sichern, daß die in den Betrieben verbleibenden Teile des Rechnungswesens ebenfalls in den Rationalisierungsprozeß einbezogen werden.

(6) Die Buchungsstationen setzen in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Betrieben und den abrechnenden Einheiten einen ordnungsgemäßen und planmäßigen Belegdurchlauf durch.

## § 4

**Arbeitsweise der Buchungsstationen**

(1) Die Direktoren der Buchungsstationen und die Leiter der Zweigstellen gewährleisten die aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Leitung der Buchungsstationen. Hierzu dienen vor allem der sozialistische Massenwettbewerb und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Buchungsstationen.

(2) Die Buchungsstationen arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen eines jährlichen Betriebsplanes, der durch die zuständigen HO-Bezirksdirektionen bestätigt wird.

(3) Die Buchungsstationen schließen mit den volkseigenen Handelsbetrieben Leistungsverträge ab.

(4) Die Berechnung der Leistungen der Buchungsstationen für die einzelnen Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO) erfolgt nach Tarifsätzen, die von den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) den Buchungsstationen jeweils für ein Planjahr bestätigt werden.

## § 5

**Leitung der Buchungsstationen**

(1) Die Buchungsstation wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er sichert die Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung der der Buchungsstation obliegenden Aufgaben. Der Direktor der Buchungsstation benennt seinen Stellvertreter.

(2) Der Direktor der Buchungsstation ist dem Bezirksdirektor der zuständigen HO-Bezirksdirektion rechenschaftspflichtig.

## § 6

**Technisch-ökonomischer Rat**

(1) Als beratendes Organ des Direktors der Buchungsstation wird ein technisch-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Der technisch-ökonomische Rat der Buchungsstation setzt sich zusammen aus Vertretern der HO-Bezirksdirektion, der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (HO) und der Buchungsstation.

(3) Der Vorsitzende des technisch-ökonomischen Rates ist der ökonomische Direktor der zuständigen HO-Bezirksdirektion.

(4) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Rates werden von den Institutionen benannt und durch den zuständigen Bezirksdirektor der HO-Bezirksdirektion bestätigt.

(5) Der technisch-ökonomische Rat übt beratende Funktion aus und tagt in der Regel einmal im Monat.

## § 7

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Buchungsstation wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Di-

rektor schriftlich in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder dessen Stellvertreters.

## § 8

**Arbeitsrechtsverhältnis**

(1) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter werden vom Bezirksdirektor der zuständigen HO-Bezirksdirektion berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Zweigstellen werden vom Direktor der jeweiligen Buchungsstation berufen und abberufen.

(3) Arbeitsrechtsverhältnisse mit anderen Mitarbeitern des Betriebes werden durch den Direktor begründet und beendet.

## § 9

**Arbeitsablauf, Struktur und Stellenplan**

(1) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der Buchungsstation ist durch den Direktor der Buchungsstation eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenteilung gilt der von dem Direktor der Buchungsstation erlassene Funktionsplan auf der Grundlage des zentralen Funktionsplanes.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der Buchungsstation werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch den zuständigen Bezirksdirektor der HO-Bezirksdirektion bestätigt.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gilt für die Buchungsstationen, die entsprechend der Anweisung Nr. 43/63 des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 25. September 1963 (Verf. u. Mittlg. Heft 38/64) gebildet wurden und die 3. Etappe ihrer Bildung beendet haben. Für diese Buchungsstationen tritt gleichzeitig die Anweisung Nr. 43/63 nebst der dazu erlassenen vorläufigen Ordnung über die Stellung, Rechte und Pflichten der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) vom 23. September 1963 (Verf. u. Mittlg. Heft 38/64) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1964

Der Minister für Handel und Versorgung

Lucht

**Anordnung  
über die Bildung des Zentralvertriebs Organische  
Farbstoffe und Textilhilfsmittel.**

Vom 1. Dezember 1964

Zur Verbesserung der Versorgung der Verbraucher mit organischen Farbstoffen und Textilhilfsmitteln wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird beim VEB Farbenfabrik Wolfen der Zentralvertrieb Organische

Farbstoffe und Textilhilfsmittel mit Sitz in Karl-Marx-Stadt gebildet. Er führt die Bezeichnung:

„VEB Farbenfabrik Wolfen – Zentralvertrieb Organische Farbstoffe und Textilhilfsmittel“.

#### § 2

(1) Der VEB Farbenfabrik Wolfen hat mit Hilfe des Zentralvertriebs

- a) die Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen bedarfsgerecht mit organischen Farbstoffen und Textilhilfsmitteln aus Importen und seinem eigenen Produktionsaufkommen zu versorgen,
- b) in enger Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern, den zuständigen Wirtschaftsorganen und Instituten sowie den Außenhandelsorganen eine intensive Markt- und Bedarfsforschung zu betreiben,
- c) ein ausreichendes Lager von organischen Farbstoffen und Textilhilfsmitteln zu unterhalten.

(2) Der VEB Farbenfabrik Wolfen ist zum Auf- und Rückkauf von Überplanbeständen an organischen Farbstoffen berechtigt.

#### § 3

Die DHZ Chemie Organische Farbstoffe, Karl-Marx-Stadt, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 aufgelöst.

#### § 4

Die Vermögenswerte der aufgelösten DHZ Chemie, Organische Farbstoffe gehen auf den VEB Farbenfabrik Wolfen über. Der VEB Farbenfabrik Wolfen ist Rechtsnachfolger der DHZ Chemie, Organische Farbstoffe.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Fichtner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung

über die Umbildung des Staatlichen Kontors für Baumaterialien zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und über die zentrale Unterstellung der VEB Baustoffversorgung.

Vom 4. Dezember 1964

#### § 1

(1) Das Staatliche Kontor für Baumaterialien wird zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien – nachfolgend VVH genannt – als Handelszweigleitung für den Baumaterialienhandel umgebildet.

(2) Der Sitz der VVH ist Berlin.

(3) Die VVH untersteht dem Ministerium für Bauwesen, Bereich Baumaterialienindustrie.

#### § 2

Die VEB Baustoffversorgung in den Bezirken werden der VVH unterstellt.

#### § 3

(1) Für die Struktur der VVH und der VEB Baustoffversorgung gilt der vom Ministerium für Bauwesen bzw. von der VVH bestätigte Strukturplan.

(2) Für die Tätigkeit der VVH und der VEB Baustoffversorgung gilt das vom Ministerium für Bauwesen erlassene Statut.\*

#### § 4

(1) Die VVH und die ihr unterstehenden VEB Baustoffversorgung haben ab 1. Januar 1965 das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzuführen.

(2) Für die monatliche Finanzberichterstattung der VVH und der VEB Baustoffversorgung gelten ab 1. Juli 1964 die Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik – zentralgeleitete volkseigene Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels. Alle übrigen Berichterstattungen sind bis zum 31. Dezember 1964 an die dafür bisher zuständigen Organe zu richten.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Anordnung vom 16. März 1960 über das Staatliche Kontor für Baumaterialien (GBI. II S. 91) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1960 (GBI. III S. 29) und

die Anordnung vom 5. Oktober 1960 über das Statut der VEB Baustoffversorgung (GBI. III S. 8)

außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1964

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1965

#### Anordnung

über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Dezember 1964

Die ökonomische Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die Fertigungstechnik in den Betrieben des Maschinenbaues wissenschaftlich zu durchdringen, neue technologische Verfahren sowie fortschrittliche Lösungen der Organisation des Produktionsprozesses durchzusetzen und auf diesen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität entscheidenden Gebieten durch komplexe Rationalisierung des Produktionsprozesses den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und zu bestimmen. Zur Lösung dieser zentralen Aufgaben der Technologie und Organisation wurde das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues gebildet. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und -Sitz

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist ein wissenschaftliches Zentrum des Volkswirtschaftsrates für die Fertigungstechnik im Maschinenbau.

(2) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

(3) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist dem Volkswirtschaftsrat unterstellt.

### Aufgabenstellung

#### § 2

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Fertigungstechnik hinsichtlich der Fertigungsverfahren, der Fertigungsorganisation und der Ökonomie den wissenschaftlichen Höchststand zu ermitteln, daraus die Entwicklungsrichtung für den Maschinenbau abzuleiten und an der Durchsetzung der gewonnenen wissenschaftlich begründeten und experimentell erprobten Erkenntnisse in der Praxis entscheidend mitzuarbeiten. Es erarbeitet einheitliche Grundkonzeptionen, standardisierte technisch-ökonomische Lösungen sowie komplexe Musterbeispiele.

(2) Ausgehend von den Direktiven des Volkswirtschaftsrates hat das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues seine Tätigkeit auf zentrale Schwerpunkte in den führenden Zweigen des Maschinenbaues zu orientieren.

#### § 3

(1) Zur Realisierung der genannten Zielstellung bearbeitet das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues Aufgaben

- der Weiter- bzw. Neuentwicklung (unter Beachtung der Mechanisierung und Automatisierung) von Verfahren der Umformtechnik, der spangebenden Formung, der Oberflächenbehandlung, der Wärmebehandlung, der Montage sowie deren experimentelle Erprobung;
- der Entwicklung von Methoden der Gütesicherung bei den vorgenannten Verfahrensgebieten;
- zur Schaffung von Prinzipien und Musterlösungen für Neuererwerkzeuge und -vorrichtungen sowie für die Zweckmodernisierung vorhandener Werkzeugmaschinen und Anlagen;
- der Konstruktion und Herstellung von Funktionsmustern, die für die Lösung der Institutsaufgaben erforderlich sind;
- der Planung und Organisation der Produktionsprozesse einschließlich des innerbetrieblichen Transports, der Instandhaltungs- und Betriebsmittelwirtschaft, der Arbeitsplatzgestaltung und der Anwendung moderner Organisationsmittel und Rechen-technik;
- zur Lösung ökonomischer Probleme, die für die Realisierung technologischer und organisatorischer Aufgaben erforderlich sind;
- der Spezialisierung der Produktion, vorrangig der Einrichtung zentraler Fertigungen für Einzelteile;
- der Weiterentwicklung technologischer Prozesse, durch Klassifizierung des Teilesortimentes, technologischer Typung, Gruppenbearbeitung und anderer Methoden zur Erhöhung der Serienmäßigkeit sowie Bearbeitung der damit zusammenhängenden technischen, technologischen und organisatorischen Probleme einschließlich Einsatz moderner Datenverarbeitung und technologischer Programmierung;
- der Analyse des Standes und der Erforschung der Entwicklungsrichtungen auf den entsprechenden Fachgebieten, der Ableitung des Standes und der Entwicklung der Fertigungstechnik in der Perspektive einschließlich der Ableitung von Realisierungsprogrammen;
- der technologischen Standardisierung und Normung;

— der komplexen Anwendung der Institutsergebnisse in Form von Musterlösungen in der Industrie einschließlich der dazu notwendigen technologischen Projektierungsarbeiten.

(2) Im Rahmen der Informationstätigkeit hat das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues

- die gewonnenen Erkenntnisse durch Publikations- und Propagandamittel in Schrift, Bild und Ton den Betrieben und anderen Institutionen zur Verfügung zu stellen;
- durch Herausgabe von Dok-Diensten auf den von ihm bearbeiteten Gebieten den wissenschaftlich-technischen Stand laufend zu vermitteln;
- die Betriebe und andere Institutionen in Fragen der Fertigungstechnik zu beraten, Kolloquien, Tagungen und andere Fachveranstaltungen zu organisieren;
- die Hoch- und Fachschulen sowie die Betriebe und andere Institutionen bei der Qualifizierung von Fachkadern auf dem Gebiet der Fertigungstechnik zu unterstützen.

#### § 4

Dem Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues obliegt im Rahmen der Aufgabenstellung die aktive Mitwirkung in Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

#### § 5

Der Volkswirtschaftsrat kann das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues für die bearbeitenden Gebiete als wissenschaftlich-technisches Zentrum bzw. als Leiteinrichtung einsetzen.

### Arbeitsweise

#### § 6

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues arbeitet mit Zustimmung des Volkswirtschaftsrates mit der Staatlichen Plankommission, dem Forschungsrat und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik auf der Grundlage der Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage zum Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 [GBl. II S. 61]) zusammen.

(2) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues unmittelbar mit den Betrieben, den Zentralinstituten, den Zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates, dem Ökonomischen Beirat bei der Staatlichen Plankommission, den Forschungsinstituten der Hochschulen, der Akademien, der Industrie und sonstigen Forschungs- und Entwicklungsstellen, den wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit bezweckt die Koordinierung und die gemeinsame Lösung wissenschaftlicher Aufgaben und soll vorrangig durch Bildung von sozialistischen Kollektiven erfolgen. Die Zusammenarbeit ist durch Verträge zu sichern.

(3) Zur Erhöhung des Tempos bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts löst das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues seine Aufgaben in Abstimmung und Arbeitsteilung im Rahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den auf gleichen Gebieten arbeitenden Instituten befreundeter Länder.

## § 7

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist berechtigt, sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte von Betrieben, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen einzuholen, dazu in entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und die gewonnenen Ergebnisse für seine eigenen Aufgaben zu verwenden.

(2) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist verpflichtet, dem Volkswirtschaftsrat Vorschläge und Vorlagen zu Problemen der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der Fertigungstechnik zu unterbreiten.

## § 8

(1) Bei der Lösung seiner Aufgaben stützt sich das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues auf die Ergebnisse fremder und eigener Grundlagen- und Zweckforschung, fortschrittlicher Betriebserfahrungen, die Arbeitsergebnisse der Arbeiterforscher und Neuerer sowie die für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wichtigsten Forschungsergebnisse des Auslandes.

(2) Die Übermittlung und wirksame Durchsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in Betrieben des Maschinenbaues ist ein Grundprinzip der Arbeitsweise des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues. Gemeinsam mit dem Volkswirtschaftsrat, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wissenschaftlich-technischen Zentren und Betrieben hat es die Einführung und Anwendung der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis zu gewährleisten.

## § 9

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues erarbeitet den Entwurf seines Jahresplanes und Perspektivplanes auf der Grundlage der Direktiven des Volkswirtschaftsrates und reicht diese dem Volkswirtschaftsrat zur Bestätigung ein.

(2) Auf der Grundlage des vom Volkswirtschaftsrat bestätigten Jahresplanes löst das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues seine Aufgaben.

## § 10

Zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Arbeit stehen dem Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues Versuchseinrichtungen, Labors und Werkstätten zur Verfügung.

**Leitung**

## § 11

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues legt gegenüber dem Volkswirtschaftsrat regelmäßig Rechenschaft ab. Er sichert die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues.

## § 12

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates beruft den Direktor des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

## § 13

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors (§ 11 Abs. 2) vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues das Institut rechtswirksam vertreten. Die Vollmachten erteilt der Direktor schriftlich. Die Bevollmächtigung kann so erfolgen, daß der Bevollmächtigte einzelnen oder nur zusammen mit einem anderen Bevollmächtigten vertretungsberechtigt ist.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues begründen, bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

## § 14

**Finanzierung**

Die Finanzierung des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues erfolgt nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

- a) aus dem Staatshaushalt,
- b) durch Einnahmen aus Verträgen,
- c) durch sonstige Einnahmen.

## § 15

**Schweigepflicht**

Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors. Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues.

## § 16

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Errichtung des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle (ZBl. 1953 S. 2) und die Anordnung vom 10. Februar 1956 über das Statut des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle (GBl. II S. 55),
- b) die Anordnung vom 5. April 1956 über die Errichtung des „Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ (GBl. II S. 90) und das gemäß § 2 vorgenannter Anordnung erlassene Statut.

(3) Rechtsnachfolger der im Abs. 2 genannten Institute ist das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues Karl-Marx-Stadt.

Berlin, den 7. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**L. V. Kellner**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Übergang der  
Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und  
Aufkaufbetriebe  
zur wirtschaftlichen Rechnungsführung.**

**Vom 15. Dezember 1964**

Auf Grund der §§ 1 und 59 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geitungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) unterstellten Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für die Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (nachstehend VVEAB genannt) und deren volkseigene Betriebe.

**§ 2**

**Übergang zur wirtschaftlichen Rechnungsführung**

(1) Die VVEAB arbeiten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Für die im § 1 genannten VVEAB und deren volkseigene Betriebe gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Anordnung.

**§ 3**

**Eröffnungsbilanz**

(1) Die VVEAB stellen zum 1. Januar 1965 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz der VVEAB umfaßt

- a) die Eröffnungsbilanz der VVEAB (Zentrale),
- b) die durch die Finanzrevision bestätigten Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 der den VVEAB unterstellten volkseigenen Betriebe.

(3) Die am 1. Januar 1965 vorhandenen eigenen Fonds der VVEAB und die entsprechenden Sonderbankkonten sind in der Eröffnungsbilanz der VVEAB gesondert auszuweisen.

(4) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVEAB sind die Aktiven und Passiven der den

VVEAB unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

**§ 4**

**Prüfung der Eröffnungsbilanz**

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz der VVEAB ist von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der VVEAB festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, so ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

**§ 5**

**Rechnungswesen**

(1) Grundlage für das Rechnungswesen der VVEAB (Zentrale) sind die Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 1227) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen.

(2) Verbindliches Organisationsmittel für die Buchführung ist der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebene Kontenrahmen für den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen Handel und der darauf aufgebaute Fachkontenrahmen des Staatlichen Komitees.

(3) Die VVEAB (Zentrale) führen eine Grundmittelrechnung.

(4) In den VVEAB (Zentrale) ist keine Kostenstellen- und -trägerrechnung sowie Materialrechnung zu führen.

**§ 6**

**Vorschlag zum Staatshaushaltsplan**

Das Staatliche Komitee erarbeitet einen zusammengefaßten Planvorschlag — Teil Finanzen — zum Staatshaushaltsplan für die VVEAB, Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und Kraftfuttermischwerke.

**§ 7**

**Abrechnung des Staatshaushaltsplanes**

(1) Die VVEAB führen die zur Abführung an den Haushalt der Republik vorgesehenen Gewinne auf das Verwahrkonto des Staatlichen Komitees ab.

(2) Das Staatliche Komitee kann aus Überplangewinnen Umverteilungen vornehmen, sofern in einzelnen VVEAB Mindererwinne entstanden sind. Diese Umverteilung kann nur erfolgen, wenn die Überplan- bzw. Mindererwinne durch zentrale, volkswirtschaftlich notwendige Änderungen der bestätigten Warenbewegungspläne verursacht wurden.

(3) Die VVEAB führen die ihnen von den VEAB und Kraftfuttermischwerken zugehende Produktionsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an das Staatliche Komitee ab.

(4) Das Staatliche Komitee führt die dem Haushalt zustehenden Gewinne sowie die Produktionsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an den Haushalt der Republik ab.

(5) Zuführungen aus dem Haushalt der Republik sind über das Staatliche Komitee abzurechnen.

## § 8

**Fonds Technik**

Die Mittel für die Lösung bestimmter Forschungs- und Entwicklungskomplexe werden durch den Staatshaushalt über das Staatliche Komitee zweckgebunden den VVEAB zur Verfügung gestellt.

## § 9

**Operative Quartalskassen- und Kreditplanung**

(1) Der Quartalskassen- und Kreditplan ist als einheitlicher operativer Quartalsplan einzureichen:

- vom Direktor des VEAB und Kraffttermischwerkes bis zum 12. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in zweifacher Ausfertigung an den Hauptdirektor der zuständigen VVEAB und in einfacher Ausfertigung an die kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank;
- vom Hauptdirektor der VVEAB bis zum 21. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen VVE-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank.

(2) Der operative Quartalsplan — Teil Kassen- und Kreditplan — der VVEAB ist vom Direktor der zuständigen VVE-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank bis zum 23. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.

(3) Der vom Direktor der zuständigen VVE-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank bestätigte operative Quartalsplan ist in je einer Ausfertigung von der zuständigen VVE-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank an die Zentrale der Landwirtschaftsbank und der VVEAB an das Staatliche Komitee bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals einzureichen.

## § 10

**Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVEAB (Zentrale)**

(1) Der Betriebsprämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds der VVEAB (Zentrale) sind nach den für die VEAB und Kraffttermischwerke geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die Bildung des Betriebsprämienfonds der VVEAB (Zentrale) erfolgt in Abhängigkeit vom zusammengefaßten Ergebnis der Erfüllung der Planaufgaben der unterstellten Betriebe einschließlich der Ergebnisse der VVEAB (Zentrale).

(3) Die Hauptdirektoren der VVEAB haben Prämienordnungen in Übereinstimmung mit den Zuführungsbedingungen zum Prämienfonds auszuarbeiten und zu sichern, daß die Prämienmittel leistungsgerecht verwendet werden.

## § 11

**Verfügungsfonds der VVEAB**

(1) Der Sonderfonds der VVEAB ist auf den Verfügungsfonds zu übertragen.

(2) Der für das Jahr 1964 gebildete Sonderfonds ist in Höhe von 50% zur Umverteilung für den Verfügungsfonds an das Staatliche Komitee abzuführen.

## § 12

**Haushaltskonten, Sonderverwahrkonten und Sonderkonten der VVEAB**

(1) Die bei dem zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabeunterkonten der VVEAB sind nach dem Ausgleich zu löschen.

(2) Die von der VVEAB beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“, „Sonderfonds“ und andere Sonderkonten sind mit Ausnahme des Haushaltsnebenkontos „VEAB Preisausgleich“ bis spätestens 15. Januar 1965 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der VVEAB“ zu übernehmen.

## § 13

**Finanzielle Überhänge**

Alle im Jahre 1965 eingehenden oder noch zu zahlenden Überhänge aus dem Jahre 1964 sind mit dem Haushalt abzurechnen, mit dem die VVEAB oder die Betriebe 1964 verbunden waren.

## § 14

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3\***

**über die Methodik für die Aufstellung des  
Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965.**

**Vom 10. Dezember 1964**

Zur Durchsetzung der lochkartenmäßigen Aufbereitung einer Plan-Ist-Abrechnung und zur Unterstützung der Entwicklung von Haushaltsnormen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Abschnitte 1, 3 und 4 der Anlage 2 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 — Haushaltssystematik — (Sonderdruck Nr. 484 b des Gesetzblattes) sind zu ändern.

(2) Die Änderungen sind in der Anlage zu dieser Anordnung im einzelnen geregelt.

## § 2

Die Leiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen haben die Änderungen gemäß § 1 bei der Dokumentation und bei der Abrechnung des Staatshaushaltsplanes 1965 anzuwenden.

## § 3

Die Leiter der zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane regeln in ihren speziellen planmethodischen Bestimmungen eigenverantwortlich, welche

\* Anordnung Nr. 2 (Sonderdruck Nr. 484/1 des Gesetzblattes)

Ausgabearten in den einzelnen Sachkonten gemäß § 1 zu erfassen sind. Diese Festlegungen sind vor der Bestätigung der Haushaltspläne 1965 herauszugeben.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

**Änderung der Anlage 2**

**Im Abschnitt 1 „Aufgabenbereiche und Kapitel“**

ist folgende Änderung vorzunehmen:

1. Das Kapitel 4980 — Projektierung — ist zu streichen.
2. Die bisher in diesem Kapitel geplanten und abgerechneten Mittel für Projektierung sind dem jeweiligen Kapitel Investitionen je Aufgabenbereich (z. B. Kapitel 5990) zuzuordnen und in der Position „Investitionen“ zu planen und abzurechnen.

3. Die Kapitel 6450 — Betreuung der Werktätigen in Kurorten — und

    Kapitel 9860 — Kurtaxe —

sind zu streichen.

Die Kapitel 5660 — Kurverwaltungen — und  
Kapitel 5670 — Naherholung —

sind neu aufzunehmen.

Die in den Kapiteln 6450 und 9860 geplanten Einnahmen und Ausgaben sind dem Kapitel 5660 zuzuordnen.

Im Kapitel 5670 sind neu zuzuordnen alle Einrichtungen und Maßnahmen der Naherholung wie z. B. Zeit- und Campingplätze, soweit sie nicht den Kurverwaltungen zugeordnet sind.

**Im Abschnitt 4 „Plan der Positionen“**

ist die Kennziffer 41 „Haushaltsorganisationen“ wie folgt zu ändern:

	Sach-
	konto:
Einnahmen insgesamt	38—39
Ausgaben insgesamt	50—84
davon: Investitionen	50—54
Lohnfonds	60—61
Sonstige persönliche	
Ausgaben und Geldausgaben	62—68
Leistungsabhängige Sach-	
ausgaben	70—72
Kapazitätsabhängige Sach-	
ausgaben	73—74
Übrige Ausgaben	82—84

**Der Abschnitt 3 „Sachkontenrahmen für die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen“** ist in diesem Zusammenhang wie folgt zu ändern:

1. Das Sachkonto 70 erhält die neue Bezeichnung „Material und Leistungen — leistungsabhängig —“.
2. Das Sachkonto 74 erhält die neue Bezeichnung „Material und Leistungen — kapazitätsabhängig —“.
3. Das Sachkonto 55 fällt weg und ist inhaltlich dem neuen Sachkonto 74 „Material und Leistungen — kapazitätsabhängig —“ zuzuordnen.
4. Das Sachkonto 75 fällt weg und ist inhaltlich dem Sachkonto 84 „Sonstige Ausgaben“ zuzuordnen.
5. Das Sachkonto 80 ist in das Sachkonto 67 „Renten, Fürsorgeleistungen, Stipendien, Krankengeld“ umzuwandeln.
6. Das Sachkonto 81 ist in das Sachkonto 68 „Sonstige Geldzuwendungen an die Bevölkerung“ umzuwandeln.
7. Die „Hinweise zum Sachkontenrahmen der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen“ sind wie folgt zu ändern:

Zum Sachkonto 70 „Material und Leistungen — leistungsabhängig —“ gehören folgende Ausgaben:

Spiel- und Beschäftigungsmaterial;  
Wäsche, Geschirr, Bestecke;  
Buchanschaffungen für allgemeine öffentliche Bibliotheken, bibliothekstechnisches Material;  
kulturelle Betreuung;  
Herstellungskosten für Schul- und Kinderspeisung durch Dritte;  
Aufwendungen für Ferienspiele und Wanderungen.

Zum Sachkonto 74 „Material und Leistungen — kapazitätsabhängig —“ gehören folgende Ausgaben:

Arbeitsmittel (bisher Sachkonto 55);  
Heizungsmaterial;  
Bezugskosten für Strom, Gas und Wasser;  
Reinigungsmaterial;  
Arbeitsschutz-, Hygiene- und Dienstkleidung;  
Umzugs-, Fracht- und Transportkosten;  
Post- und Verkehrsleistungen;  
Büromaterial.

Diese Hinweise zu den Sachkonten 70 und 74 werden durch die zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane für ihren Bereich ergänzt.

Für den Aufgabenbereich „Örtliche Versorgungswirtschaft, Dienstleistungen und Wohnungswesen“ gelten weiterhin die in der Anlage 2 zur Anordnung vom 29. Dezember 1963 der obengenannten Methodik enthaltenen Erläuterungen zu den Sachkonten 70 und 74.

Die bisher im Sachkonto 55 — Arbeitsmittel — geplanten Ausgaben der nach der Leistungsfinanzierung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sind im Untersachkonto 740 nachzuweisen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. Dezember 1964

Teil III Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 64	Anordnung Nr. 352 über DDR-Standards .....	537
15. 12. 64	Anordnung über das Institut für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	542
10. 12. 64	Anordnung Nr. 2 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz .....	542
	Hinweis auf Veröffentlichungen von DDR-Standards .....	543

## Anordnung Nr. 352\* über DDR-Standards.

Vom 30. November 1964

### § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der DDR erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Bümann  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. 351 (GBl. III Nr. 60 S. 524)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 352.

Bestätigung von Standards		Zurückziehung von Standards und Informationsblättern	
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Titel
1	2	3	4
		Verbind- lich ab	TGL Ausg.
		4	5
		Nichtmehr anzu- wenden ab	
		7	
<b>DK 003 Schriftwesen</b>			
<b>DK 621-22 Zylinder, Leitscheiben usw.</b>			
10903 11.64	327	Hydraulik; Arbeitszylinder ND 63, doppelwirkend, mit Scheibenkolben und Bremsung, Nenngrößen, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 10903 Bl. 1 Ausg. 12.61)	1. 7. 65
10905 11.64	327	Hydraulik; Arbeitszylinder ND 160, doppelwirkend, mit Scheibenkolben und Bremsung, Nenngrößen, Hauptabmessungen	1. 7. 65
10906 11.64	327	Hydraulik; Arbeitszylinder ND 160, doppelwirkend, mit Scheibenkolben, Nenngrößen, Hauptabmessungen (Ersatz für TGL 10906 Bl. 1 und Bl. 3 Ausg. 12.61)	1. 7. 65
10910 11.64	327	Hydraulik; Arbeitszylinder ND 160, einfachwirkend, mit Tauchkolben und Bremsung, Nenngrößen, Hauptabmessungen	1. 7. 65
<b>DK 621-73 Schmiervorrichtungen</b>			
20439 11.64	382	Schmierköpfe, Schmiernippel, Öler, Staufferbüchsen, Übersicht	1. 7. 65
<b>DK 621-314 Umformung elektrischer Energie. Transformatoren</b>			
0-1338 9.62 Inf.-Bl.		Buchstaben, Ziffern und Zeichen im Formelsatz (Ersetzt durch TGL 19-093 Ausg. 11.64)	1. 1. 65
10903 Blatt 1 12.61		Hydraulik; Arbeitszylinder ND 63, doppelwirkend, mit Scheibenkolben und Bremsung, Kolbenflächenverhältnis $\psi = 1,25$ , Nenngrößen, Kräfte (Ersetzt durch TGL 10903 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
10906 Blatt 1 12.61		Hydraulik; Arbeitszylinder ND 160, doppelwirkend, mit Scheibenkolben, Kolbenflächenverhältnis $\psi = 1,25$ und $\psi = 1,6$ , Nenngrößen, Kräfte (Ersetzt durch TGL 10906 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
10906 Blatt 3 12.61		Hydraulik; Arbeitszylinder ND 160, doppelwirkend, mit Scheibenkolben, Kolbenflächenverhältnis $\psi = 1,25$ und $\psi = 1,6$ , Hauptabmessungen (Ersetzt durch TGL 10906 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
8792 Blatt 1 9.61		Elektroenergie-Erzeugung und -Verteilung; Transformatoren, Aufstellung (Ersetzt durch TGL 190-167 Bl. 1 Ausg. 6.64)	1. 2. 65
8792 Blatt 2 9.61		Elektroenergie-Erzeugung und -Verteilung; Transformatoren, Inbetriebnahme (Ersetzt durch TGL 190-167 Bl. 2 Ausg. 6.64)	1. 2. 65
8792 Blatt 3 9.61		Elektroenergie-Erzeugung und -Verteilung; Transformatoren, Betrieb und Wartung (Ersetzt durch TGL 190-167 Bl. 3 Ausg. 6.64)	1. 2. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblättern		
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzu- wenden ab
1	2	3	5	6	7
<b>DK 621.643.5 Zapfstellen, Hydranten</b>					
0-7523 Blatt 3 11.64	277	Schmiedestücke aus Stahl, Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung; Gestaltung von Gesenkschmiedestücken, Rundungen, Seitenschrägen (Ersatz für TGL 0-7523 Bl. 3 Ausg. 1.63)	9603 10.62	Armaturen für die Wasserwirtschaft; Schacht-Hydrant, ohne Entwässerung (ohne Ersatz)	1. 4. 65
<b>DK 621.73 Schmieden, Schmiedewerkstätten</b>					
0-7523 Blatt 3 11.64	277	Schmiedestücke aus Stahl, Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung; Gestaltung von Gesenkschmiedestücken, Rundungen, Seitenschrägen (Ersatz für TGL 0-7523 Bl. 3 Ausg. 1.63)	0-7523 Blatt 3 1. 63	Schmiedestücke aus Stahl, Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung; Gestaltung von Gesenkschmiedestücken, Bearbeitungsangaben, Rundungen, Seitenschrägen (Ersatz durch TGL 0-7523 Bl. 3 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
<b>DK 621.87 Krane, Verladebrücken</b>					
<b>DK 621.882.5 Schraubensicherungen</b>					
0-432 11.64	382	Sicherungsbleche mit Außennase $d_1 = 3,2$ bis 52 (Ersatz für TGL 0-432 Ausg. 12.61)	6811 11.60	Schiffbauliche Ausrüstung; Ladewinden mit elektrischem Antrieb, Technische Lieferbedingungen (ohne Ersatz)	1. 2. 65
0-6797 11.64	382	Federnde Zahnscheiben (Ersatz für TGL 0-6797 Ausg. 12.61)	6812 11.60	Schiffbauliche Ausrüstung; Ladewinden mit elektrischem Antrieb, Hauptabmessungen, Kennwerte (ohne Ersatz)	1. 2. 65
<b>DK 621.884 Niele, Nietwerkzeuge</b>					
0-7338 11.64	382	Flachniete, Schaftdurchmesser 3 bis 8 mm (Ersatz für TGL 0-7338 Ausg. 6.61)	0-432 12.61	Sicherungsbleche mit Außennase (Ersatz durch TGL 0-432 Ausg. 11.64)	1. 1. 66
0-6797 11.64	382	Federnde Zahnscheiben (Ersatz für TGL 0-6797 Ausg. 12.61)	0-6797 12.61	Federnde Zahnscheiben (Ersatz durch TGL 0-6797 Ausg. 11.64)	1. 1. 66
<b>DK 621.97 Hämmer, Pressen, Umformmaschinen</b>					
20751 11.64	321	Werkzeugmaschinen; Doppelständer-Exzenterpressen bis 160 Mp Preßkraft, Abnahmebedingungen	0-7338 6.61	Flachniete, Schaftdurchmesser 3 bis 8 mm (Ersatz durch TGL 0-7338 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
<b>DK 625.23/24 Personwagen, Güterwagen, Sonderwagen</b>					
6986 Blatt 2 11.64	332	Schienenfahrzeuge; Kühlwagen, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 9411 Ausg. 1.61)	9411 1.61	Schienenfahrzeuge; Kühlwagen, Technische Lieferbedingungen (Ersatz durch TGL 6986 Bl. 2 und 3 Ausg. 11.64)	1. 7. 65
6986 Blatt 3 11.64	332	Schienenfahrzeuge; Kühlwagen, Prüf- und Abnahmebedingungen (Ersatz für TGL 9411 Ausg. 1.61)			1. 7. 65

Bestätigung von Standards			Zurückziehung von Standards und Informationsblätter			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Verbindlich ab	TGL Ausg.	Titel	Nichtmehr anzuwenden ab
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 66.04 Wärmebehandlungsverfahren</b>						
15382 11.64	316	Trocknen fester und flüssiger Stoffe, Grundbegriffe	1. 7. 65			
<b>DK 666.3.620.1 Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe</b>						
18883 11.64	258/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Bestimmung der Trockenbiegefestigkeit	1. 7. 65			
18884 11.64	258/ 510	Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe; Bestimmung des Wasseraufnahmevermögens nach Ensin	1. 7. 65			
<b>DK 683.33 Schlösser und Schlüssel</b>						
				6188 5.80	Türschlösser; Einbaumaße für den Sicherheitszylinder (ohne Ersatz)	1. 2. 65

Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, 701 Leipzig, Postschließfach 91

### Berichtigte Nachdrucke von Standards

Berichtigte Nachdrucke von Standards			Eingearbeitete Berichtigungen			
TGL Ausg.	Gruppe	Titel	Lfd. Nr.	Nr.	Datum	
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen</b>						
7682	8.60-/-	375	Messföhren, Anschlußmaße, Zulässige Abweichungen	717	352	30. 11. 64
<b>DK 621-229.3 Werkstückhalter</b>						
5600	9.58-/-	328	Spannzeuge; Kegelhülsen für kurze Spannanzgen	713	352	30. 11. 64
8893	11.61-/-	328	Mitlaufende Körnerspitzen	718	352	30. 11. 64
<b>DK 621.83 Getriebe, Zahnräder</b>						
6482	5.59-/-	327	Zahnradgetriebe; Achsabstände	715	352	30. 11. 64
<b>DK 621.914 Fräsen, Fräswerkzeuge</b>						
0-8047	7.60-/-	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Schneidenfräser, Schneiden aus Hartmetall	721	352	30. 11. 64
<b>DK 678.5/3-4 Halbzeug</b>						
7596 Blatt 1	12.60-/-	436	Folien aus Polyvinylchlorid; Hart-PVC-Folien aus Emulsionspolymerisat, Technische Lieferbedingungen, Prüfung	716	352	30. 11. 64
<b>DK 699.8 Schutz von Bauwerken gegen Feuer, Witterungseinflüsse usw.</b>						
6932	6.59-/-	700	Abdichtung von Bauwerken; Dichtungsbahnen aus PVC - weich	704	350	16. 11. 64

## Berichtigungen von DDR-Standards

Die vorzunehmende Berichtigung ist aus dem Mitteilungsblatt „STANDARDISIERUNG“ Teil II zu entnehmen

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	TGL	Ausg.	Gruppe	Titel	
712	3683	10.57	555	Kraftpapier für Gummierzwecke	
713	5600	9.58	328	Spannzeuge; Kegehülsen für kurze Spannzenge	
714	6132	2.60	570	Graphische Technik; Rasterätzungen für Hochdruck	
715	6482	5.59	327	Zahnradgetriebe; Achsabsätze	
716	7596 Bl. 1	12.60	426	Folien aus Polyvinylchlorid; Hart-PVC-Folien aus Emulsionspolymerisat, Technische Lieferbedingungen, Prüfung	
717	7682	8.60	375	Mesföhren, Anschlußmaße, Zulässige Abweichungen	
718	8893	11.61	328	Mitlaufende Körnerspitzen	
719	9200 Bl. 1	3.62	320 u. 360	Klimaschutz; Klimaschutzzarten	
720	9604	10.82	314	Armaturen für die Wasserwirtschaft; Fußkrümmer für Ober- und Unterflurhydranten	
721	0-8047	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Scheibenfräser, Schneiden aus Hartmetall	

Heft 1/65  
2. Ausgabe

**Anordnung**  
**über das Institut für Erfassung und Aufkauf**  
**landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 15. Dezember 1964

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in das „Institut für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (nachstehend Institut genannt) umgebildet.

(2) Das Institut untersteht dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Es ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Das Institut hat seinen Sitz beim Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Berlin.

§ 2

(1) Das Institut hat insbesondere

1. das System der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Warenzirkulation und der Ökonomik der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und VEB Kraftfuttermischwerke sowie ihrer Vereinigungen zu untersuchen und entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft Vorschläge für seine Weiterentwicklung auszuarbeiten;
2. die Forschungsergebnisse in Verbindung mit den Arbeitserfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und den sozialistischen Brigaden, den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und den Neuerern auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erproben und durchzusetzen;
3. die wissenschaftlichen Materialien für die Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Warenbeziehungen zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auszuarbeiten;
4. die Aufgaben der Zentralen Gutachterstelle für Investitionsvorhaben im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die fachliche Anleitung der nachgeordneten Gutachterstellen wahrzunehmen;
5. die Aufgaben der Zentralen Leitstelle für Information und Dokumentation im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die fachliche Anleitung der nachgeordneten Leitstellen und Informationsbeauftragten wahrzunehmen;
6. mit Hoch- und Fachschulen und Instituten auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammenzuarbeiten.

(2) Dem Institut werden die Rechenstationen im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Betriebsteile zugeordnet.

§ 3

Die Aufgaben, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr werden durch ein Statut vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse geregelt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1962 über die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 725) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf**  
**landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Nutzbarmachung der Importverpackung**  
**aus Holz.**

Vom 10. Dezember 1964

§ 1

Der § 4 Abs. 7 der Anordnung vom 16. August 1963 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBl. III S. 489) erhält folgende Fassung:

„Importkabeltrommeln sind der Wiederverwendung zuzuführen. Die VVB Hochspannungsgeräte und Kabel, Berlin-Karlshorst, hat festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Preisen und welchem Betrieb die Kabeltrommeln zum Kauf anzubieten sind. Die Kabelwerke sind zum Ankauf verpflichtet, soweit die Importkabeltrommeln für eine Wiederverwendung geeignet sind. Über Importkabeltrommeln, die von den Kabelwerken nicht angekauft werden, kann der Empfänger frei verfügen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1963 Nr. 25 S. 489)

### Hinweis

Wie bereits wiederholt im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik hingewiesen wurde, erscheinen die Anordnungen über DDR-Standards ab 1. Januar 1965 nicht mehr im Gesetzblatt Teil III, sondern im Sonderdruck „ST“ des Gesetzblattes. Ergänzend dazu wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Jeder Standard-Sonderdruck des Gesetzblattes trägt die gleiche Nummer wie die jeweils darin enthaltene Anordnung. Daraus erklärt sich, daß der erste Sonderdruck „ST“ die Nummer 353 (Nr. der Anordnung) trägt. Mit der Nr. 352 wird die Veröffentlichung der Anordnungen über DDR-Standards im Gesetzblatt Teil III eingestellt.
2. Im Sonderdruck „ST“ werden auch die bisher in der „STANDARDISIERUNG“ veröffentlichten Bekanntmachungen über Fachbereichstandards, beginnend mit Bekanntmachung Nr. 43, abgedruckt. Mit der Nr. 42 wird die Veröffentlichung der Bekanntmachungen über Fachbereichstandards in der „STANDARDISIERUNG“ eingestellt.
3. Im Verordnungsblatt von Groß-Berlin erscheinen ab Jahrgang 1965 die Anordnungen zur Übernahme der Anordnungen über DDR-Standards nicht mehr im vollen Wortlaut. Unter Hinweis auf den Sonderdruck des Gesetzblattes „ST“ gelten die Sonderdrucke durch Übernahmeanordnung auch für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Somit erscheinen ab Jahrgang 1965

im Gesetzblatt Teil III keine Anordnungen über DDR-Standards

im Verordnungsblatt von Groß-Berlin die Übernahmeanordnungen nicht mehr im vollen Wortlaut

in der „STANDARDISIERUNG“ keine Bekanntmachungen über Fachbereichstandards.

## Verzeichnis

### der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. März 1962)

Broschur • 440 Seiten • 7,50 MDN

HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER

### 1. Nachtrag zum Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur • 108 Seiten • 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission  
für Preise und sind einzeln erhältlich beim

**Zentral-Versand Erfurt**  
Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik Index 31 818